

Uf. 2302.

Biblioteka Jagiellońska



SIGR0018771

Uf 2302 | 3-4

Neue
Nordische Miscellaneen.

von

August Wilhelm Hupel.

Drittes und viertes Stück.

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch.

1793.

3 11 3 12
manuscripte schrifte



1319253

Inhalt

des dritten und vierten Stücks.

- I. Heinrich von Tannau Geschichte von Lief- und Ehstland, pragmatisch vortragen. Erster Theil.
- II. Fortsetzung der Anmerkungen und Urkunden, zu den im 26sten Stück der nord. Miscellan. befindlichen Fragmenten zur Geschichte Lieflands.
- III. Kürzere Aufsätze:
 - I. Anwendung des pythagorischen Lehrsatzes auf die Tonkunst.
 - II. Nachricht von einem seltenen Thaler.

408

A 2

III. Der

- III. Der Schwam in lies- und ehsländischen Häusern.
- IV. Der jetzige Erzbischof und Ritter Sesterschentzewitsch.
- V. Eine ruhmwürdige Privatanstalt für arme Kranke in St. Petersburg.
- VI. Ueber den Kupferstich, welcher die neuerlich bey Neval vorgesehene Seeschlacht darstellt.



Vorerinnerung des Herausgebers.

Die im gegenwärtigen Band voran stehenden beiden Ausarbeitungen bedürfen keines weitläufigen Vorberichts.

Die erste, nemlich des Herrn Pastors von Jannau Geschichte von Lies- und Ehsland wird gewiß kein aufmerkamer Leser für überflüssig halten, obgleich erst neuerlich Herr Friede ein Handbuch der Geschichte Lies- Ehst. und Kurlands, herauszu-

geben angefangen hat, als von welchem der erste Theil in der Ostermesse 1791 an das Licht trat. Bey einer Gegeneinanderhaltung dieser beiden Geschichten wird man bald bemerken, daß die Verfasser ganz verschiedene Wege einschlugen und jeder von ihnen einen eignen Zweck vor Augen hat.

Daß die Anmerkungen und Urkunden zu den im 25ten Stück der nord. Miscellaneen befindlichen Fragmenten zur Geschichte Lieflands, wovon hier die Fortsetzung geliefert wird, aus der Feder eines rigischen Gelehrten herrühren, welcher bereits mehrere Beweise seiner ausgebreiteten Kenntniß in der Geschichte und Diplomatiß gegeben hat, ist schon im 1sten und 2ten Stück der neuen nord. Miscellaneen, wo

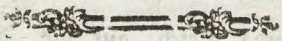
man

man den Anfang von diesen Anmerkungen und Urkunden findet, gehörig angezeigt worden, mit der Erwähnung, daß man nur solche Urkunden hier suchen müsse, die noch nirgends im Druck erschienen sind, aber größtentheils aus den Originalien, welche das rigische Stadtarchiv aufbewahrt, hier vollständig und wörtlich mitgetheilt werden. In dem berührten 1sten und 2ten Stück folgt jede Urkunde gleich auf die Anmerkung, welche auf sie verweist: dies mußte aber jetzt geändert werden, weil nun etliche lange Urkunden die mehrere Blätter einnehmen, darunter vorkommen. Daher stehen sie hier füglich alle beysammen; die sämtlichen Anmerkungen hingegen gehen voran, doch wird immer die Nummer genau angegeben unter welcher man jede Urkunde findet.

N 4

Da

Da diese beiden Ausarbeitungen vielen
Raum einnehmen, so sind dieses Mal nur
wenige kürzere Aufsätze beigefügt worden,
damit der gegenwärtige Band nicht zu einer
unbequemen Größe anwachsen möchte.



Heinrich von Tannau
Predigers in Lats,

Geschichte

von

Lief- und Ehstland.

pragmatisch vorgetragen.

Erster Theil.

Geschichte

von

Lief- und Ehstland.

I.

Älteste Nachrichten: oder Lief- und Ehst-
land eine russische Provinz.

Ungeachtet aller Mühe, welche Gelehrte neuer
Zeit angewandt haben, können wir
dennoch nicht gewiß bestimmen, woher Liefland
seinen Namen habe, oder wie und wenn die ers-
ten Einwohner hieher gekommen sind. Denn
weder haben wir eigene liefländische Annalen,
noch beschreiben die Jahrbücher der benachbarten
Völker den ersten Zustand dieses Landes; son-
dern Etymologie, oder auch freygemachte Ver-
muthung, vertritt gewöhnlich die Stelle, welche
man sonst dem historischen Beweise zu geben
pflot.

So

So viel ist gewiß, Protomäus braucht für diese Gegenden den Namen *Levonia*; die russischen Annalen nennen dessen Einwohner *Tschud* und *Liw*; die jüngern deutschen Chroniken nennen sie *Ehfländer*, *Liuven*, *Letten*; und verschiedene in den Archiven aufbewahrte Nachrichten, brauchen für diese Länder den Namen *Lifland* und auch *Lifland*.

Zur Kenntniß der Begebenheiten dieses Landes, möchte es denn auch wohl gleichgültig seyn, woher der Name entstanden ist. Genug es wohnen in Lief- und Ehfland d. i. in der igitischen und revalschen Statthaltertschaft, und es wohnen auch noch igit und dort Nationen, deren Sprache verschiedene Völker auszeichnet. Von der Insel *Desel* ab, bis in die Stadt *Walk*, oder eigentlich, bis in die Kirchspiele *Ernis*, *Luhde* und *Oppekahn* reden die Eingebornen des Landes, nemlich die Bauern, esthnisch d. i. einem Dialekt des Finnischen, und von dort bis zu Ende der igitischen Statthaltertschaft sprechen sie lettisch, welches mit kurisch, littauisch und alt-preussisch eine Sprache ist.

Mit Vorbedacht nenne ich nicht die litwische Sprache in dem Guthe *Salis*. Sie ist erweislich ein verdorbener Dialekt des esthnischen, und

entweder ein Ueberbleibsel der ersten Einwohner, die vielleicht Ehfländer gewesen sind, und sich mit andern Völkern vermischt haben; oder sie ist durch die benachbarten Nationen hieher verfest worden. Es kan sehr leicht möglich seyn, daß die berühmten nordischen Kaper, welche unter den Namen *Wichinger* oder *Wifinger* in dem zehnten Jahrhundert schwärmten, nicht nur der *Wiek* den Namen gegeben haben, sondern auch ihre Sprache hier zurückließen. Denn unter diesen Wifingern waren Finnen, die sich in ihrer Sprache sehr wenig von den Ehfländern unterscheiden. Eben so wahrscheinlich können auch die Bewohner der Insel *Desel*, ihre Sprache hier gang und gäbe gemacht haben. Denn da *Salis* hart an der See zwischen *Riga* und *Desel* liegt, so ist es sehr leicht möglich, daß verschiedene *Desulaner* sich hier anbauten, um sicherer aus verschiedenen Orten Kaperrey zu treiben, oder in dem Meerbusen ihre Beute zu sichern, und so zu hindern, daß kein Fremder Theil an der See nehmen konte. Wenigstens hat diese Sprache sich niemals tiefer in das Land gezogen. Sie lebt freylich auch in *Kurland*, aber sie ist vermuthlich durch die ähnliche Lage Landes, nur an dem angerschen Strand geblieben. Eben daher kan ich nicht mit Schöpfer glauben, daß die *Liuven* in *Kurland* verlaufene fallische Bauern seyn

seyn können *): sondern sie sind Verwandte eines Stammes, der zu den Finnen gehört.

Bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts war Lief- und Estland den deutschen Geschichtsschreibern völlig unbekant. Nur Russen, Dänen und Schweden kanten gewissermaßen ihre Beschaffenheit; jedoch auch sie erwähnen nur gelegentlich dieser Länder. Die Dänen und Schweden bey ihren Seeräubereyen, oder den ersten Versuchen hier einen Staat zu gründen; dahingegen die Russen nur dann etwas erzählen, wenn sie gewissermaßen ihre rechtmäßige Herrschaft über diese beträchtlichen Länder anzeigen.

Aus diesen wenigen Bruchstücken, ist es freylich nicht wohl möglich, eine zusammenhängende Geschichte der ältesten Zeiten zu liefern; aber wenn ich hiemit noch die Beweise späterer deutschen Chronikschreiber verbinde, so erhellen doch ganz unwidersprechlich nachfolgende Thatfachen

1) Rußlands alte Grenzen machen es sehr wahrscheinlich, daß Lief- und Estland russische Provinzen gewesen sind.

Die Geographie von Scythien dehnte sich weiter aus, als die Alten in dem zehnten Jahrhundert

*) Beylagen zum neuveränderten Rußland, Th. 2. S. 345—380. Allgemeine nordische Geschichte S. 303.

hundert denken konten; und Rußlands Monarchie nimmt in der Charte des gekrönten Schriftstellers einen großen weiten Raum ein. Ruriks Söhne herrschten nämlich von Woldodimer oder Moskow ab, und grenzten gegen Westen an die Ost-See und an Preußen. *)

Ist es nun auch wohl im geringsten wahrscheinlich, daß der Monarch, der die Ost-See besitzt, und nach Duitzburg namentlich bis Memel herrscht, Länder im Rücken lassen sollte, mit denen er nach der Geschichte bekant seyn mußte, und wo Seen und Flüsse eine unstreitige Verbindung veranlassen konten. Ich kan es wenigstens nicht glauben. Und wenn gleich Constantin nicht Lief- und Estland mit Dänen nennt, so kan man sie sicher als Tschuden zu den russischen Provinzen rechnen. Denn auch nach den alten nordischen Annalen, und zwar namentlich nach Snorro und nach der Olafs Saga, kan Estland nicht anders, als

*) Constantin. porphyrogen. de administratione imp. C. 2. p. 55. 56. C. 9. p. 59—61. C. 13. p. 63—67. C. 37. p. 105. C. 42. p. 112. 113. ferner Comment. Acad. petropol. T. IX. p. 367—422. T. X. p. 371—421. und Schözers all. nordische Geschichte Kap. VI. S. 492. 493. S. 3.

zu Gardarike oder Solingard d. i. dem russischen Reiche gerechnet werden. *)

2) Lief- und Ehstland waren den benachbarten Russen dem Namen nach, bekant.

Ehe noch Dänen oder Schweden Lief- und Ehstland als besondere Länder zu unterscheiden wissen, sondern diese Gegend das Land nennen, welches gegen Osten liegt, (Austurland oder Aysstier), und lange zuvor, als ein Deutscher festen Fuß auf liefländischen Grund und Boden gesetzt hatte, so unterscheidet schon der kritische Nestor diese Völker ganz genau. Er entwirft zu Anfange seines Werks eine Classification aller Völker, und nennt ganz deutlich S. 40. Semigola, Kors, Liv, Tschud und zwar mit dem Zusatz, welche an den Ufer des waraschkischen Meeres d. i. der Ostsee wohnen **). Ganz deutlich bestimmt er hiedurch den Strich Landes von Semigallen, Kurland, Liefland und Ehstland.

*) Den Beweis s. Schölzers all. nord. Geschichte Kap. VI. S. 503. S. 12.

***) Daß die Russen bis zu den neuern Zeiten die Ostsee das waraschkische Meer genannt haben, zeigen Schölzers Probe russischer Annalen S. 79 auch Aufsätze betreffend die russische Geschichte aus dem russischen übersezt von C. G. Arndt Th. I. S. 15. — Den Nestor führe ich an nach der Uebersetzung von Scherer.

3) Lief- und Ehstländer sahen sich als ein Volk mit den Russen an.

Es wäre sonderbar, wenn die Lage von Lief- und Ehstland es nicht nothwendig gemacht hätte, daß die Einwohner von Polozk und Pleßkow genau mit diesen Ländern verbunden gewesen wären. Eine Menge Gewässer vereinigen diese Gegenden so sehr, daß diese Völker von selbst ein enges Band knüpfen mußten. Die Lwost fließt 10 Werste durch eine Ecke der polozkischen Statthalterschaft, ehe sie sich in die Düna ergießt: die Peipus grenzt an das pleßkowsche Gouvernement, und hängt gar mit dem pleßkowschem See zusammen: der lubansche See hat den größten Theil seines Wassers in der polozkischen Statthalterschaft, und aus der Peddez fließen noch izt die angränzenden Gegenden aus dem pleßkowschem und Polozkischem, ihr Holz u. s. w. nach Riga *). Auch gränzt ein Theil des iztigen werroschen und dörptschen Kreises so nahe an die genannten russischen Provinzen, daß man sich verwundern muß, wie man jemals darauf hat verfallen können, einem andern Reiche, eine ältere Bekantschaft, oder Ansprüche an Lief- und

*) Lupels gegenwärtige Verfassung der rigischen und der revalschen Statthalterschaft S. 182. 192. 195. 400.

und Ehstland zu geben, als Rußland ganz natürlich durch seine Staaten haben mußte. Eben daher bezeugt selbst die Sprache der Ehstländer, die uralte Verbindung der Russen mit ihnen. Sie nennen nemlich Rußland nicht wie wir; sondern sagen Wennema d. i. Bruder Land, (von Wenn ein Bruder, im Gen. Wenne und Na das Land) und deuten also offenbar auf die vereinte Freundschaft, in welcher sie vor alten Zeiten gelebt haben müssen.

Doch was bis hiezu nur Vermuthung zu seyn schien, das bekräftigt Nestor als Wahrheit. Er bemerkt nemlich bey dem Jahre 859 (6367) daß die Waräger zuerst von allen den Völkern, welche er genant hatte, Tribut empfangen haben; aber daß sie auch durch diesen Tribut veranlaßten, daß alle slawische, finnische und lettische Nationen, sich mit den Russen zu einem Staatskörper verbanden, und gemeinschaftlich einen Regenten erwählten. „Unser Land ist groß sagen die Russen, Eschuden, Slawen, Krivitsen, und alle andere, zu den Warägern, und hat an allen Ueberfluß, Komt also zu uns, über uns zu herrschen, und uns zu besitzen.“

Hier classificirt Nestor S. 49 nicht die Völker geographisch, sondern er setzt aus seiner Erzählung

zählung als bekant voraus, wer diese Völker sind, und nennt nur ganz allgemein Eschuden, Slawen, und alle andere, nemlich oben genante Völker, welche Rußland unterthänig sind.

Wenn also Ruriks Herrschaft über Rußland nie bezweifelt werden kan, so ist sie auch eben so sicher über Lief- und Ehstland gegründet. Sie ist nicht Conquete, sondern mehr als alle Eroberung: sie ist freywillige Unterwerfung eines Volkes, das sich damals schon zu den Russen zählte. Ein Recht dessen sich wenige Monarchen über einzelne Provinzen rühmen können!

Eben aus der Ursache, weil das ganze Volk schon damals mit den Russen vereint war, kan man sich leicht erklären, warum wir in den Annalen keiner nordischen Nation, Lief- und Ehstland als besondere Staaten beschrieben finden. Sie konten keinen Staat haben: sie haben auch nie einen eigenen Staat gehabt, weil sie von den russischen Großfürsten, als Provinzen beherrscht wurden, welche schon damals, als Rußland ein Reich zu werden anfang, zu dem russischen Staatskörper gehörten.

4) Lief- und Ehstland waren in den ältesten Zeiten wirklich russische Provinzen in dem strengsten Sinn.

Kein nordisches Reich hat, wie Schlözer vorzüglich beweist, so frühe und so kritische Annalen als Rußland in seinem Nestor aufweisen kan. Und eben dieser ist es, der bey der Gelegenheit, da er die Größe des russischen Staats beschreibt, auch zugleich die zinsbaren Völker nennt, die dem russischem Scepter unterthänig sind. Unter diesen sind Tschud, Wess, Muroma, Tscheremissa, Jam, Mordwa, Littwa, Semigola, Kors, Neroma, Liv. *)

Nimt man nun die Charte vor, und überschaut die Lage dieser Völker, so findet man den genauen geographischen Fleiß, mit welchem dieser Annalist Rußlands Völker abtheilt. Es sind keinesweges Namen, hingeworfen wie der Zufall sie eingab, sondern sie sind nach den Völkern, mit der Akkuratesse geordnet, die eines Annalisten würdig ist, als Nestor war. Zuerst nimt er die finnischen Nationen als Tschud, Wess, Muroma, Tscheremissa, Jam, Mordwa, Petschera. Von diesen leben freylich einige nicht mehr als Wess, Muroma, Petschera, oder sie wohnen versteckt unter andern Nationen, tief in dem russischem

Reiche:

*) Nestor S. 45 auch ein Stufenbuch, welches Schlözer anführt in seiner allg. nord. Geschichte S. 492 § 2.

Reiche: *) aber andere sind noch igt, als Bekante finnische Nationen vorhanden. Von diesen geht er zu den lettischen Völkern und nennt Littauen (Litwa) Semgallen (Semigola) Kurland (Kors) Liefland (Liv) **).

Fast in gleicher Ordnung beschreibt nach mehr als hundert Jahren, ein deutscher Annalist, der gewiß von Nestors Namen nichts gehört hatte, die Lage dieser Länder. Ein unbekannter Chronikschreiber der um das Jahr 1296 gelebt hat, und seine Nachrichten aus dem Munde des Bischofs von Paderborn sammelte, der den Kaiser Friedrich I auf dem morgenländischem Kreuzzuge begleitete,

B 3

gleitete,

*) Schlözers allg. nord. Geschichte S. 307.

**) Daß Kors, Kurland ist, stehet in Schlözers Probe russischer Annalen S. 153 zwar ohne allen Beweis; allein Nestor erklärt sich selbst durch die Lage der Länder. Er theilt nämlich S. 40 die Völker ab und geht geographisch richtig von Semgallen nach Kurland (Kors), dann nach Liefland (Liv). Aber Neroma ist mir unerklärlich, und ich bleibe ungewiß, weil in dem in Petersburg aufbewahrtem Codex des Nestors (der Nikontsche genant) gar eine Variante stehet. Dort heißt statt Neroma, das Wort Morowa. Solte es nicht vielleicht gar Narowa die Gegend bey Narva seyn. Doch ich rathe bloß und kan nichts aus Gründen entscheiden.

gleitete, beschreibt bey seiner Anwesenheit in Rom, dem Pabst Innocenz II die Geographie dieser Länder und sagt S. 131: „Een Lant is daer, „dat het Letouwen, inde is grot, ende mächtig, „daerby leih noch een groot Lant ende heten Zee „megallen. Noch leih da een Lant by ende het „ten die Letten, ende daerby an der Kant von „der Zee leih een Lant geheten Roerlant, ende „is lanc wel vyftich Mylen, ende is all quaden „bofen Volc. Daerby leih noch een Lant ende „heit Ozelex, ende is een Eyland in der Zee, „ende plagen veel den Kersten Coopluden hoir „Goet the nemen. Noch leih daer een Lant by, „ende heten Eysten, ende is sehr groot, breet „ond lanc, ende hebben veel herts Volc. Daer „leih noch een groot Lant ende heeten Liewen, und bemerkt S. 137 Rußlands Oberherrschaft mit den Worten: „ende in desen Lyden, so stohnt „Oselant, Liefstand ende der Lettenlant all „under den Rußschen, sonder dat de Kersten in „gewonnen hadden.“ *)

Vielleicht

*) Ungeachtet diese Chronik schon sehr lange gedruckt ist, so hat doch kein kiefländischer Geschichtschreiber sie zu brauchen gewußt. Sie steht in folgendem Buche Veteris aevi Analecta, seu vetera Monumenta hactenus nondum visa, quibus continentur Scriptores varii etc. primus in lucem edit

Vielleicht erregt die Vergleichung dieser beyden Annalisten, den natürlichen Einwurf: Nestor nennt nemlich nicht die Letten, und die eben angeführte Chronik, beschreibt ausdrücklich die Lage derselben? Es ist richtig; allein beyde Schriftsteller lebten mehr denn hundert Jahre auseinander. Nestor wurde geböhren i. J. 1056 und der Ungenannte deutsche Chronikschreiber schrieb 1296. Wie leicht konte die geschäftige Zeit, in dieser Periode den Ländern andere Namen geben. Wir sehen ja in jedem Jahrhundert, daß die Geographie eine andere Gestalt gewinnt, und man Länder und Grenzen ganz anders abtheilen muß wie vorher.

B 4

Wahr

dit Antonius Matthaeus, quondam juris in illustri Academia Lugduno-Batava Antecessor editio secunda, quinque Tomis comprehensa. Hagae comitum apud Gerardum Block 1738. Die erste Ausgabe hatte 10 Theile in 8. In dieser Auflage in 4. steht hier diese Ordens: Chronik unter dem Titel: Chronicon equestris ordinis Teutonici incerti auctoris in dem V. Theil von S. 631 bis 818. Von dem Verfasser sagt Matthäus quis autor sit Chronici juxta scio cum ignarissimis, nec uspiam se prodit. Auch zetzt er an, wo eine andere Hand die Fortsetzung bis zu Ende des Ordens gemacht hat, und beweist p. 626 von wo der Verfasser seine Nachrichten hat.

Wahrscheinlich waren damals, wie Nestor schrieb, die Letten weder unter diesem Namen bekant, noch unterschieden sie sich als ein besonderes Volk; sondern sie verlohren sich vielleicht noch so sehr unter den Littauern, daß sie selbst dem kritischen Nestor unmerkbar bleiben mußten. Es ist nicht leere Conjectur was ich schreibe, sondern die Geschichte der Nation liefert den Beweis.

1) Letten und Littauer reden eine Sprache, und alle kritische Untersuchungen über ihre Sprache zeigen, daß sie mit den Littauern verwandt seyn müssen. Die Letten reden nur durch Umstände, welche wir nicht mehr wissen können, einen andern veränderten Dialekt.

2) In den deutschen Urkunden komt der Name der Letten nicht eher vor, als in dem 12ten Jahrhundert. Und fast allenthalben scheint der Name der Letten und der Littauer einerley zu seyn. Man trifft ohne Unterschied in den Nachrichten des Mittelalters an Letthania, Letthovia, Lethovia, Litthavia, *Litsonia*, Lottawi, Litthvini, Letthovini, Littwani, *Lettones* *) und nach Gruber in seinen orig. liv. p. 4. not. g. verstanden die Urkunden unter Lettones nicht Letten, sondern Littauer.

3) Nach

*) Schölzers allg. nord. Geschichte S. 319. 320.

3) Nach Arndes Uebersetzung der orig. liv. Th. I. S. 55 bewohnte ein Theil des wendenschen Kreises, eine eingewanderte Nation, die von dem Wyndo Fluß in Kurland, sich anfangs bey Riga festsetzte, und nachgehends zu den Littauern flüchtete. Diese Angabe ist richtig, wenn man mit Arndt annimt, daß sie den igiten wendenschen Kreis besetzten, wie es auch der Name der Stadt Wenden auszeigt. Dieser Kreis gränzt aber noch igt ganz nahe an Littauen, und war vormals von Littauern bewohnt, wie man vielleicht aus dem veränderten lettischen Dialekt schließen kan, der sich ganz nach dem littauschen bey Marienburg u. s. w. beugt. Es sagt also Heinrich der Letzte, der Verfasser der orig. liv. ganz recht, wenn er anzeigt: die Wenden wären zu den Littauern geflohen. Aber aus alle dem folgt doch, daß die Letten nicht eigenthümlich in Ließland zu Hause gehörten, sondern aus Kurland hieher gekommen sind, und sich mit den befreundeten Littauern verwandt und vermischet haben.

Vermuthlich haben sie ihren Namen von ihren ersten Wohnsitzen bekommen. Denn in dem walfischem Kreise, namentlich in dem Kirchspiel Schwanenburg nicht weit von der Stadt Wenden, entspringt ein Fluß Namens Leete, der fließt durch

durch Schwegen und Laudon bis er in die Ewst fällt. Dieser Fluß heißt auf lettisch ta Latte und ein Lette heißt in seiner Sprache Latwis ein Mensch der an dem Fluß Latte wohnt. Wahrscheinlich hat Lettgallien, welches so oft in den Annalen genant wird, denselben Ursprung. Leitnis heißt auf lettisch ein Littauer und gals das Ende: also das Land welches an Littauen gränzt. Die Chronikschreiber rechnen dazu auch die Gegend von Trikaten *). Ich denke wenigstens, daß es leichter und auch wohl natürlicher ist, also den Namen der Letten zu erklären, wie ich ize versucht habe, als ihn mit vieler Mühe gewaltsam zu deriviren.

Aus alle dem ergibt sich aber doch wohl, daß Nestor noch keine Letten kennen konnte. Wahrscheinlich war der Name damals noch ganz unbekant. Dieser Annalist rechnet sie vielleicht zu den Krevitsen, welche noch ize ohnweit Bauske in Kurland, unter dem Namen der Krezwinen leben **).

Doch ich lenke ein. Nestor sagt ausdrücklich, daß diese Gegenden ein Eigenthum des russischen Reichs gewesen sind, und nach mehr als Hundert Jahren, bekräftigt dasselbe der Annalist eines

*) Arndt Th. I. S. 63 S. 7.

***) Stenders lettische Grammatik.

eines fremden Volks, nemlich der ungenante Chronikschreiber. Aber auch die erste einheimische liefländische Nachricht widerspricht dem gar nicht. Dem Heinrich der Lette ein geborner Liefländer, und ein eifriger Diener seines Bischofs, erzählt in seinen orig. liv. daß Meinhard es nicht eher gewagt habe in Lettland zu predigen, als bis Wolodimer von Pologk, die Erlaubniß dazu gegeben hatte: „denn die heidnischen Einwohner waren ihm zinsbar“ *). Er bemerkt gar, daß die Lettgaller griechischer Religion gewesen sind; daß die Russen bey Treyden und Trikaten (Tsolowa) die Heyden taufte; daß das Loos, welches die Einwohner des igten seltsinschen und pernauschen Kreises (Anganien) dahin bestimmte, die angebotene griechische Religion zu verwerfen, und dagegen Kraft ihres Orakels die katholischen Priester anzunehmen; daß dieses Loos die fruchtbare Ursache vieler nachfolgenden Unruhen geworden sey.

Freylich machten die innern Unruhen, mit denen die russischen Großfürsten unter sich zu kämpfen hatten, oder auch wohl eine gar zu gelinde Regierung, daß diese Lief- und Ehstländer ihre Pflicht vergaßen, und in dem Gehorsam wankend wurden; aber die Geschichte zeigt es,

*) Arndts Chronik Th. I. S. 6. 63. 123.

daß die Großfürsten von Rußland ihr eigenthümliches Recht standhaft behauptet haben, und daß sie allemal mit der Schärfe des Schwertes, dieses Land, zur gewohnten Unterthänigkeit zurück zu bringen wußten. So sahe sich Jaroslaw gezwungen, wider die Eschuden einen Krieg anzufangen, und i. J. 1030 Turjew, unser heutiges Dorpat, zu bauen, damit er mitten im Lande eine Stadt hätte, die Steuern einzunehmen, und vielleicht auch wohl eine stets fertige Besatzung, sein wankendes Volk an seine Pflicht zu erinnern: so zog Mstislaw gegen die Eschuden und Semgaller, weil er den Tribut wieder haben wolte, den sie zu zahlen gewohnt waren. Dieses that eben so förmlich Wsewolod i. J. 1191, und noch viel kräftiger Jaroslaw Wsewodolowitsch i. J. 1223 da er Dorpat mit allen Kriegeszeichen vertheidigte, Wsewolod (den die liesländische Chronik Diezceka nennt) zum Commandanten ernante, und mit zwanzig tausend Russen gegen die Deutschen kriegte *).

Rußlands Hoheit über die Eschuden, (unter welchem Namen, die Annalen sehr oft Lief- und Ehsland begreifen) war den benachbarten Völkern fern

*) Nestor S. 125. 183. Aufsätze betreffend die russische Geschichte Th. 1. S. 151. 360. Th. 2. S. 161. 251. 367.

fern so sehr bekant, daß Niemand an dem Rechte zweifelte, daß Rußlands Regenten, die Herren dieses Landes wären. Snorro sagt offenbar Th. 1. S. 197. daß die Ehsen an Swätoslaw und Wladimir den Tribut gezahlt haben: Harald Sigurdsfon oder Haandrade eines normannischen Fürstensohn, nahm in Rußland Dienste, und war unter Jaroslaw Befehlshaber an der ehsnischen Grenze *). Man war so gewiß von diesem Rechte überzeugt, daß die Polowzer damals, als sie Swätopolk in seinen Staaten angreifen wolten, zuerst vor Dorpat zogen und diese Stadt verbrannten; aber die verarmten Einwohner fanden Schutz in Kiew **).

Selbst die Deutschen kanten Rußlands Recht an Lief- und Ehsland. Meinhard predigte nicht eher, als bis der Großfürst von Plozk, ihm die Erlaubniß gegeben hatte. Im Jahr 1209 bezogte Bischof Albert dadurch öffentlich die Hoheit der russischen Großfürsten, daß er bey einem Handelsvergleich, welchen er durch den Schwertbruder Arnold stiftete, auch die Cautio für die gewöhnliche Schatzung leistete, und

*) Gebhardi Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen S. 126.

***) Nestor S. 151. 172.

and gar 1211 bey den Friedens-Unterhandlungen mit Wladimir den Tribut völlig zugestand *).
 4) Russische Großfürsten hatten in Lief-land würllichen Länderbesitz.

Kokenhusen wird nach der einheimischen Itefländischen Chronik, als ein russisches Schloß beschrieben, welches seinen eigenen König hatte, und Gereike zehn Tagereisen von Niga, an dem rechten Ufer der Dina zwischen Kokenhusen und Pulozk gehörte Wsewolod **).

5) Russisches Geld war in Liefland gangbar.

Es ist bekant, daß man in Rußland, bis angefahr im Jahr 1237 keine geprägte Münzen hatte; sondern statt des Geldes sich der Wardenfelle (Wortki) oder auch der Stirnläpchen von Eichhörnern bediente: ***) und eben diese Münzen brauchten auch die Letten, wie die bremische Kaufleute zuerst mit ihnen handelten. Neustadt beschreibt in Arnds Chronik Th. 2. S. 3 die erste Handlung mit den Litwen, und erzählt auch,

*) Arnds Chronik Th. 1. S. 98.

**) Arnds Chronik Th. 1. S. 43—46. Gruberi orig. liv. p. 172. §. 2.

***) Wer nicht weilläufig nachschlagen will s. Schmides Materialien zur russischen Geschichte Th. 1. S. 31.

wie sie Grauwerkz, Perchens mit silbernen Stiften erhalten hätten, welche die Einwohner Naagat und die Deutsche Dehr genant haben.
 Unfreitig ist Neustadt ein sehr junger Zeuge: und die Gleichheit der Münzen kan allein genommen keinen triftigen Beweis für die Oberherrschafft abgeben; aber Neustadt hatte Archive zu seinem Gebrauch, und konte als Kaufmann die beste Kenntniß vom Gelde haben. Die Gleichheit des Geldes, soll auch weiter nichts, als nur den Grad der Stärke vermehren, zu dem die vorhergehenden Beweise schon festen Fuß gesetzt hatten. Denn die im Norden an Lief- und Ehsland gränzenden Völker, waren handelnde Nationen, welche schon damals nach geprägten Münzen rechneten. Dännemark und Schweden zählten nach Marken, nach halben Marken und Dehren die den achten Theil der Mark galten *). Wäre eine dieser Nationen Herr von Lief- oder Ehsland gewesen, sie hätten sicher diese Münzsorten hier eben so eingeführt, als die Dänen sie in Engeland gangbar zu machen wußten.

6) Dennoch hatte Lief- und Ehsland keine ordentliche Einrichtung.

Der Geist des Mittelalters, war ganz verschieden von der Denkart der neuern Jahrhunderte,

*) Stiernhöök de jure Suedonum p. 134.

derte, wenigstens dachten die Regenten noch nicht an die glückliche Kunst, Nationen durch Gesetze so zu binden, daß sie gleichsam eine Familie würden. Ganz besonders hatten sich im Norden, die Könige von ihren Unterthanen getrennt, und ließen zufrieden mit den ihnen angewiesenen Einkünften, Bischöfe mächtig werden, Grafen Länder an sich bringen, neue Könige entstehen, und ganze Reiche nach ihrer Weise leben. In diesem Sinn erlaubten auch Rußlands Großfürsten, daß die Lief- und Ehstländer leben konnten wie sie wolten; wenn sie nur den gehörigen Tribut bezahlten, so waren die Regenten mit allem Uebrigen zufrieden. Und so waren die Ehsten offenkundige Seeräuber und die Letten ganz arme Landleute, welche noch nicht einmal die Kunst verstanden Städte zu bauen. Denn bey jenen, nemlich den Ehsten, fanden die nachmaligen Eroberer Städte und Festungen an der See, als Lyndanisse, Lohne, Worboie u. s. w.; sie kriegten mit ihnen auf offener See, und mußten oft ihren geheimen Verbindungen mit Vorsicht ausweichen; dahingegen die Letten weder Schloß noch Stadt entgegen zu setzen hatten. Aber eben dieser rohe Zustand erklärt von selbst, warum der Name Regent, König u. s. w. bey beyden Völkern ein fremdes eingewandertes Wort ist. Sie hatten keine Könige, sondern Aelteste.

Der

Der Ehstländer nennt von wanna alt, jede Obrigkeit Wannem, und der Lette nennt, so wie alle slawische Völker Starschina d. i. Aelteste haben, seinen Bauerbefehlshaber Starost von dem russischen Worte stara alt, also auch Aeltester.

Dies sind die Resultate, welche die glaubwürdigste Nachrichten von den ältesten Zeiten geben, wie es mit Lief- und Ehstland beschaffen war, ehe sie Fremden ein Gegenstand wurden, reich zu werden. Und auf diese Zeugnisse können wir diplomatisch sicher annehmen, daß diese Länder keinesweges als eine Conquete zu dem russischen Reiche gehören: sondern daß sie als Erbländer bey Errichtung des russischen Staates, sogleich dem russischen Staatkörper sind einverleibt worden.

Es ist wahr, Dännemark hat sehr alte Ansprüche auf einen Theil dieser Länder, besonders auf Ehstland; aber weder reichen die Gründe dieser Krone so hoch, als Rußlands wirkliche Herrschaft ist bewiesen worden, noch hat Dännemark in den Zeiten hier Establishments gemacht, da Rußland schon vollen Tribut von Ehstland einforderte, und Commendanten besahl.

3tes u. 4tes Stück.

E

Noch

Noch im Jahr 1048 war Ehstland den Dänen so furchtbar, daß ihr König Estrifson, Rasper gegen ihre Räuber ausrüsten mußte: und obgleich Waldemar i. J. 1170 einen großen Sieg gegen die Heyden dieser Gegend erfocht, daß er veranlaßt wurde hier ein Bisthum zu errichten; so ist dennoch der erkohrne Bischof Suldo nie nach Ehstland gekommen; sondern er lebte 1178 in Dännemark, und zwar von gnädigst gereicher Pension *). Niemand anders, als die eingewanderten Deutschen gaben zu einiger Verbindung Gelegenheit, welche die Dänen mit den Ehst- und Liefländern angingen. Aber eben daher ist auch nicht vor dem Jahre 1205 an irgend eine Niederlassung zu gedenken, welche von dänischer Seite hier gemacht worden ist. Freylich waren die Dänen keine müßige Nation, sie streiften weit und breit, aber sie zogen lieber schaaarenweise nach Frankreich und Engeland, als daß sie sich mit den dürftigen Einwohnern von Ehstland verweilen wolten.

Schweden hat eigentlich gar keinen Beweis für irgend einen Anspruch, den es auf Ehst- oder Liefland könnte geltend machen. Gedrängt von den Dänen, beunruhigt von den Norwegern,

*) Gruberi orig. liv. p. 232. Gebhardi dänische Geschichte S. 440 und 500.

gern, konnte es nicht auf Eroberungen denken; es wäre denn, daß man eine oder die andere Pfändung dafür annehmen wollte, wie wir in der Folge der Geschichte sehen werden.

Nur Rußland allein baute sich durch Dorpat (Turjew) ein Denkmal seiner uralten Herrschaft, welche höher hinauffteigt als Dänen oder Schweden sich anmaßen dürfen, und Peter I machte bey der Eroberung von Lief- und Ehstland, nur die Rechte wieder geltend, welche dem russischen Scepter von dem Jahre 862 ab, in dem wahren Sinn des Wortes, und zwar durch Uebertragung des Volks gehörten.

II.

Deutsche Kaufleute errichteten ein Etablissement, und gründeten die Hierarchie in Lief- und Efstland von 1158 bis 1237.

Wie Lübeck in dem zwölften Jahrhundert seine Handlung so sehr erweiterte, daß es bis Norwegen und Moskow Geschäfte machte, so mußte das nicht weniger thätige Bremen die dunkeln Kentnisse seiner Zeit, und suchte nach Norden einen neuen Handelszweig. Ein erfahrener Seemann, dessen Namen wir nicht mehr wissen, wirkte in den Plan der bremischen Kaufleute, und führte sie im Jahr 1158 die Düna hinauf. Diese Fremdlinge landeten bey Dünamünde, und vertauschten nach einigen Streitigkeiten vortheilhaft ihre Fracht gegen Landesprodukte *). Sie kamen zum andernmal wieder, und fingen an

*) Um nicht durch gar zu lange Anmerkungen meine Leser zu zerstreuen, verweise ich auf den Anhang A wo ich den Beweis ausgeführt habe, daß kein Ungefahr die erste Entdeckung von Liefland veranlaßt habe.

an ein ordentliches Etablissement niederzusetzen. Wenigstens nahmen sie in dieser Hinsicht Meinhard aus dem Kloster Segeberg mit, und erlangten auch, daß dieser erste Missionär sich im Jahr 1176 mit Erlaubniß der Einheimischen in Uerfül anbauen durfte.

Allein dieser Mönch wolte keinesweges den irrenden Ritter machen, sondern er suchte sogleich unter dem Schutz der Obrigkeit seine Lehre sicher auszubreiten; daher wandte er sich zuerst an Wolodimer, Großfürst von Polozk, und erbat sich von ihm die Erlaubniß hier predigen zu dürfen. Entweder vermuthete nun die damalige Regierung keine Absichten, oder vielleicht haßten die Russen alles zudringliche Profelytenmachen, und sahen also gar nicht schein, wenn andere das thaten, wozu sie keinen Beruf zu haben glaubten. Meinhard wenigstens erhielt die Erlaubniß, und bekam noch dazu Geschenke von dem Großfürsten. Auch die Finen widersetzten sich ihm so wenig, daß er in Uerfül die erste Kirche bauen, und zwey Liefländer Nlo und Diezo als Christen taufen konnte.

Dennoch war Meinhard kein Apostel in dem Sinn der Bibel, sondern nur das auserlesene Werkzeug einer reichen Kaufmanns-Gilde, welche

welche in Liefland einen Compagnie-Handel zu führen dachte. *) Natürlich war also sein Plan nicht so wohl Lehrer der Heyden zu seyn, als vielmehr seinen Landesleuten Reichthum, sich Ansehen und seiner Kirche größere Herrschaft zu verschaffen. Meisterlich erreichte er auch diesen Endzweck. Denn nachdem er sich in den ersten Monaten eine kleine Gemeinde erworben hatte, so erschien er gleich als Anführer im Kriege, und war glücklich genug, die Littauer zu schlagen, welche den Winter Liefland verheereten.

Es würde ermüden, wenn ich alle kleine Streitigkeiten erzählen wolte, welche die Chronik berührt. Ich werde sie nur dann mitnehmen, wenn sie Anlaß zu einer Verbindung mit andern Völkern werden, oder auch wenn sie die erste Ursache sind, daß die Missionärs Ansehen gewinnen. Und so war dieser erste Scharmügel mit den Littauern. Meinhard wurde durch diesen Sieg, den rohen Heyden ein Gegenstand der Hochachtung. Er nahm sich die Gelegenheit, ihnen ihre Einfalt vorzurücken, daß sie ohne Bestungen lebten, und versprach ihnen Bestungen zu bauen; aber dadurch ward er auch Prosehten, und machte die erste freundschaftliche Verbindung.

*) Den Beweis findet man in dem Anhang B.

Verbindung mit den Ausländern. Denn er veranstaltete sogleich, daß aus Gothland allerhand Künstler und Steinhauer gebracht wurden.

In kurzer Zeit stand in Uerkül ein Gebäude, welches nunmehr nach Form des Rechts die Macht des Priesters gründen durfte. Denn Meinhard nahm für seine Auslagen, den fünften Theil des Landes zu seinem Eigenthum, und hat wie die Chronik sagt, damit zuerst der Kirche einige Güter verschafft.

Doch der schlaue Deutsche baute nicht allein ein Haus, sondern Klugheit warnte ihn auch sich wehrhaft zu machen. Er führte daher nach der Kriegskunst damaliger Zeit Schleudern auf, welche bis auf 500 Schritte Steine warfen von 5 Liefspfund bis 1 Schiffspfund schwer *). Mit dieser Rüstung vertrieb der Fremdling abermals die Littauer, welche mit großen Eauen sein steinernes Haus wegzuziehen glaubten. Dies bewegte die Heyden, in Kirchholm ein ähnliches Gebäude zu setzen.

So gewöhnten sich allmählig die Eingebornen des Landes an die Deutschen, und stöhreten nun nicht mehr ihren Handel; sondern diese Anführer

E 4

*) Arndt Th. 1. S. 7.

linge segelten gegen Ostern ab nach Deutschland, nach Gothland oder Norwegen und brachten den Missionärs neue Hilfe. Wahrscheinlich haben in dieser Zeit die dänischen und schwedischen Regenten öftere Landungen an den Küsten dieses Landes gemacht, aber nie setzten sie sich in Lief- oder Ehstland fest. Die Ursache, welche sie gegen diese Länder aufbrachte, war bloß die Seeräuberrey, wodurch sich besonders die Ehstländer auszeichneten. Aus verschiedenen Sagen, welche in der Heimskringla und Hervarar Saga aufbehalten sind, kan man freylich auf einige Einfälle schließen, welche die ältere dänische Könige z. B. Ivar in Lief- und Ehstland gemacht haben; aber ihre Erzählung ist ungewiß; und zuverlässig bleibt es, daß dänischer Seits keine Niederlassung statt gefunden hat. Selbst noch zu der Zeit, da Meinhard schon seine Mission angefangen hat, siegte der dänische König Waldemar i. J. 1170 gegen die kurländischen und liefländischen Seeräuber, welche in der Ostsee plünderten, und schlug sie bey der Insel Oeland durch seinen tapfern Feldherrn Absalon; allein er dachte noch gar nicht daran Ehst- oder Liefland, als eine ihm unterthänige Provinz zu behandeln. Nur der Pabst Alexander III glaubte durch den Sieg des Absalon seine Hierarchie erweitern zu dürfen. Er schickte einen Mönch von Treguier, Sulco genannt,

genannt, als Bischof und Heidenbefehrer nach Ehstland, ließ ihn 1170 durch den lundischen Erzbischof Eskil weihen, und empfahl ihn 1171 den Königen von Dännemark, Norwegen, Schweden und Gothland. Allein wie es scheint, so war dieser Sulco nicht glücklich: wenigstens hatte er 1178 sein neues Bischum noch nicht angetreten; sondern er lebte in Dännemark, und der Pabst hat für ihn um Pension *)

Den Schweden kam es damals gar nicht in den Sinn Eroberungen in Liefland zu machen; sondern sie genügten sich, selbst dann zu plündern, da sie als Hülfstruppen erschienen. So wurde Birger Järi I verschlagen, da er Meinhard i. J. 1191 gegen die Kurländer helfen wolte; er landete in dem igtigen wesenbergischen Kreise, plünderte drey Tage lang, und ging davon **).

Indes es sey wie ihm wolle; Meinhard hatte ein wirkliches Etablissement errichtet, und erhielt für seine Verdienste i. J. 1192 den Titel und die Würde eines Bischofs; aber er blieb

E 5

*) Die Urkunden davon sind in Gruberi orig. liv. p. 232.

**) Orig. liv. p. 10. Olai anal. Dan. apud Langebeck T. I. pag. 180. T. II. p. 171. auch Livonica fascicul. 3. p. 30. litt. L.

Dennoch immer zu kraftlos eine rohe Nation nach seinem Willen zu lenken. Denn die Heyden schreuten sich nach der Zeit; wo sie Gefahr sahen, da ließen sie sich willig tanzen; allein so balde sich auch wieder bessere Aussichten zeigten, so wuschen sie schnell die Taufe in der Düna ab, und waren wieder Heyden wie zuvor. Unter solchen Umständen wandte sich Meinhard, durch seinen treuen Gefährten Dieterich, an den Pabst Innocenz, und bat um Unterstützung. Dieser glaubte nach der Lehre seiner Zeit, daß man die Kreuzlosen, welche so oft die Taufe verlassen hatten, endlich einmal zu dem Glauben zwingen müsse, und befahl einen Kreuzzug gegen die Heyden. Aber Meinhard war nicht so glücklich die ersten Pilger zu sehen, die gewaffnet gegen Liefland zogen, sondern er starb 1196 und hinterließ den Grund zu einem Etablissement, welches sich nach kurzer Zeit, mit souveräner Macht auszuzeichnen wußte.

Vielleicht merkten die Liefländer nun schon den Plan der Mission, und dachten wohl gar daran, sich gelegentlich von diesen Fremden loszumachen. Man versorgte diesen Ort mit einem neuen Bischof Namens Berthold. Die Eingebornen nahmen ihn auch an, und schienen so lange recht gute Christen zu seyn, als er sie traktirte;

irte; aber sobald er zu Amtsgeschäften schritt, sagten sie ganz keck: „Armuth ruft dich nach Liefland!“ und wolten ihn tödten. Berthold, ein Mann vielleicht von sehr gutem Herzen, aber nicht von Meinhard's Geist, wurde furchtsam, ging zurück, aber landete i. J. 1198 von neuem mit gewaffneter Hand. Es kam zum Treffen, und Berthold starb als Sieger auf dem Schlachtfelde. Sein kleines Heer, blieb auch ohne ihn der heiligen Absicht treu; es taufte fleißig und ließ Priester nach, denen zu ihrem Unterhalte ein Maas Geeräyde von jedem Pfluge gegeben werden mußte.

Freylich war hierin nichts Unbilliges, aber den Heyden schien diese Abgabe dennoch lästig zu werden, weil nun schon mehr als 200 Deutsche an der Düna wohnten *). Sie beschloffen also kurz und gut, alle Deutsche zu ermorden, welche sich noch nach Ostern 1199 in ihrem Lande betreten ließen. Und sicher wäre auch dieses Vornehmen ausgeführt worden, wenn nicht die Kaufleute durch Geschenke vermocht hätten ihr Leben zu retten, und dadurch sich die Erlaubniß zu bewürken hier bleiben zu dürfen; aber die Geistlichen zogen davon, und gingen zurück nach

Nie;

*) Arnde Th. I. S. 21.

Niedersachsen. Wahrscheinlich hätte mit diesem Jahr die ganze Mission aufgehört, wenn nicht noch der dritte Bischof in Liefland gelandet wäre. Sein Name war

Albert.

Dieser Albert, Herr von Appeldern und Domherr in Bremen, vollführte als liefländischer Bischof, mit Weisheit und mit sehr vieler Mühe die Absichten des päpstlichen Hofes, und schaffte den bremischen Kaufleuten einen Stapel, der unschätzbar wichtig wurde. Bereits im Jahr 1198 wurde er zum Bischof in Liefland geweiht, und landete mit 500 Mann, welche er in Gothland kraft der Bulle zum Kreuzzuge erworben hatte. Durch die Gnade des dänischen Königes, und durch die Verbindung mit den Schweden, erweiterte er natürlich seine Aussichten, und beschleunigte den angefangenen Plan.

Er war kein feiger Mann, das zeigt wenigstens sein Streit bey der ersten Landung, aber dennoch wagte er nie sein Leben im Kriege. Ihm war es viel anständiger, auswärts Verbindungen zu machen, oder auch jährlich neue Kolonisten zu werben, welche die Kirche vertheidigen konnten, und froh in dem Tode unschuldiger Heyden, Vergebung ihrer Sünden fanden. Diewegen reifete er sehr oft, zwischen Deutschland, Schweden, Dännemark und Liefland, und sicherte jedes:

jedesmal die Güter derjenigen, welche nach Liefland zogen, dadurch, daß er sie kraft einer Bulle dem apostolischen Stuhle unterwarf.

Schon igt schien der Handel nach Rußland die glücklichste Aussicht zu versprechen; wenigstens schickte man Frächten 1000 Mark an Werth (ohngefähr etwas mehr als 11000 Rubel) über Odenpäh nach Pleskow. Eben daher ist es sehr leicht zu erklären, wie Albert so glücklich war, stets mit neuen Pilgern wieder zu kommen. 1199 landete er mit 23 Schiffen bewaffneter Christen, und hielt es für nothwendig für seine nunmehr starke Colonie einen Haven zu wählen.

Den schicklichsten Ort zum Haven und zur Stadt fand er an dem Fluß Rige; aber er fing dennoch nicht eher den Bau derselben an, als bis die päpstliche Bulle entschieden hatte, daß hier die Stapelstadt und das Monopolium der Handlung seyn sollte. Die Kaufleute stimmten dieser Einrichtung bey, und verordneten als ein Gesetz, daß bey Verlust von Gutth und Leben, nur hier und nirgends in Semgallen die Handlung geführt werden sollte. So entstand im Jahr 1200 Riga, igt einer der besten Handelsplätze in dem russischen Reiche *).

Schö:

*) Ueber den Namen der Stadt Riga verweise ich auf den Anhang C. und die Begebenheit steht in Arndt Th. I. S. 28. 29.

Schöner konnte wohl kein Handelsplan angelegt werden, als dieser. Denn wenn alles glücklich ging, so verlor die Handlung dieser Stadt den ganzen Norden, Rußland, Lithauen und Pohlen; und Bremens Kaufleute würden sehr leicht den Lübekern den Rang abgewinnen.

Doch dies war nur eine sehr ferne Aussicht; aber Riga war gegründet, und eine Colonie von mehr als tausend Menschen, wenn ich wenig rechne, schon beysammen. Diese hatten zwar in Uexküll und Kirchholm Klöster und Bestungen, aber dennoch kein festes Band, welches diese Menschen an den liefländischen Boden fesselt konnte. Den Kaufleuten gab der neue Gewinn freylich auch neuen Reiz hier zu wohnen, allein dies möchte vielleicht bis hiezu noch ein sehr kleiner Theil gewesen seyn: und die Pilger die dem heiligen Eifer folgten, waren wie Ebbe und Fluth: wenn ein Jahr vorüber war, so zogen sie froh nach ihrer Heymath zurück, und glaubten an die Vergebung ihrer Sünden. Alberts weitsehender Geist mußte izt alles thun. Die kräftigsten Bullen der Päbste, welche häufig Kreuzzüge ausschrieben, und welche insbesondere, denen die zu schwach waren, nach Palästina zu gehen, das Recht gaben, ihr Gelübde in Liesland zu thun *), hätten dennoch keinen ordentlichen Staat

*) Arndt Th. I.

Staat gegründet, wenn Albert sich nicht selbst souveräne Macht angemacht hätte. Er führte nemlich das Lehnswesen ein.

Ohne Vollmacht eines Regenten, ohne daß er wirklich Herr des Landes war, gab er zweien Edelknechten Daniel Bannerowen und Conrad von Meindorp, Lenerwarden und Uexküll zur Lehn. Dies sind die ersten Vasallen, die festen Sitz in Liesland und Verpflichtung gegen den Bischof hatten. Natürlich ist hier auch der erste Grund zur Knechtschaft für die Eingebornen gesetzt worden. Denn jeder Lehnsträger, war durch die Umstände damaliger Zeit, und nach dem Beyspiel welches man in Dänemark vor Augen sah, sich selbst überlassen. Er sah die Getauften an, wie seine Unterthanen, mit denen er Riga schützen mußte, und die noch Unbefehrten zwingen sollte. Aus dieser Ursache verlegte Albert 1201 die Domkirche aus Uexküll nach Riga, und baute an der Düna ein Cisterzienser Kloster.

Nun war der Bischof seiner Absicht einen Schritt näher. Er hatte eine Stadt, zwey Lehnsträger und mit ihnen, Dünamünde mitgerechnet, drey ansehnliche Bestungen, welche Riga vertheidigen konnten. Mehr als tausend Einwohner

ner waren eingekommen, und der Handel ging gut, wenn er gleich durch öftere Fehden mit den Ehstländern unterbrochen wurde. Indes war es immer ein Glück, daß kein Nachbar sich der Sache der Liefländer ernstlich annahm: oder vielmehr daß Rußland einen natürlichen Feind an Litaunen hatte, der seine Aufmerksamkeit theilte. Aber auch diesen leicht möglichen Fall erwog Albert, und suchte ihm dadurch vorzubauen, daß er i. J. 1201 den Orden der Schwerdtbrüder stiftete.

Dieser Orden sollte nach dem Muster der Tempelherren eingerichtet werden. Der Bischof selbst war ein Mitglied desselben, und seine Ritter sollten wider die Heyden in Liefland fechten, aber auch dagegen, alles Land was sie erobern würden erb und eigen behalten. In dieser Art bestätigte Pabst Innozenz III i. J. 1204 den Schwerdtorden und bestimmte, daß die Ritter zum Zeichen ihrer Verbindung, einen weißen Mantel tragen sollten, darauf ein rothes Schwerdt mit einem Stern geheftet seyn mußte. Die Zahl und die Geburt war nicht bestimmt, und konnte auch nach den damaligen Umständen nicht bestimmt werden. Man nahm, wer sich werben ließ, adelich oder bürgerlich, und vermehrte nur die Menge der Streiter, soviel als thunlich war. Der erste Ordens-

Ordensmeister hieß Vinno von Rohrbach, ein Held seiner Zeit, der die Schloßer, Ascheraden, Segewold und Wenden erbaut hat *).

Nach menschlichem Ansehen hatte Albert sich alles von dieser Einrichtung zu versprechen. Er hatte in den Schwerdtbrüdern eine stehende Armee, wessen sich zu der Zeit nicht Regenten rühmen konnten: sein Ansehen grenzte an die Souveränität, und das Beyspiel der Tempelherren, welche bey einer ähnlichen Einrichtung, in Palästina königliche Schätze sammelten, schien dem Orden innere Kraft zu geben, und einen Reiz, daß niemals Krteger fehlen könnten. Aber so kurzichtig sind wir Menschen für die Zukunft. Eben Alberts sehr weise ausgedachter Plan war der Grund zu dem tumultuarischem Regimente, dadurch sich Liefland ganz besonders während der bischoflichen Zeit unterscheidet.

Indes überließ Albert nichts dem Ungefehr; sondern er warb jährlich neue Pilger, und wußte sich sogar von dem päbstlichen Hofe die Erlaubnis zu verschaffen, daß er aus jedem Kloster, wo er wolte, einen Mönch wählen durfte, den er zur liefländischen Mission tüchtig fand. Diese Pilger

*) Anhang D. 3tes u. 4tes Stück. D

Pilger kamen in dem günstigstem Augenblick. Denn so lange Albert abwesend war, suchten die Litwen den eingewanderten Fremdlingen Widerstand zu thun, und auch die russischen Fürsten von Kokenhusen und Gericke (die Gegend an der Ewsi) machten ihre Rechte geltend; allein nur die Menge der neuen Ankömmlinge dämpfte den Ausbruch des Krieges, und die ganze Gegend, welche ohnehin durch die öfteren Siege der Deutschen furchtsam war, ließ sich willig an der Dina taufen. Die Eingebornen behielten, wie die Chronik sagt, freylich ihre Länder, aber von Uerkül wurden sie gänzlich ausgeschlossen. Denn die Nähe der Stadt Riga, und die Magazine, welche die Pilger mit geraubtem Korn der Liefländer gefüllt hatten, scheinen wohl diesen Ort zu einem Waffenplatz der Kreuzfahrer gemacht zu haben. Uerkül war also 1204 das erste Ritterguth daran die Eingebornen kein Theil mehr hatten.

Bei diesen Fortschritten konnte es gar nicht fehlen, daß die Liefländer nicht allmählig die Last dringend fühlen mußten, welche ihnen die Deutschen machten. Also, ein angesehenener Litwe, nahm sich seiner Landesleute an, und suchte bey Wolodimer, Großfürst von Pologk, Schutz. Albert kante die Rechte dieses Herrn, und suchte der

keimenden Gefahr dadurch vorzubeugen, daß er ebenfalls Gesandte mit Geschenken versehen nach Pologk schickte. Wolodimer nahm die Botschafter von beyden Theilen an, und war wirklich geneigt sich der Sache der einheimischen Liefländer anzunehmen; aber da er hörte, daß seine geheimen Absichten verrathen waren, so gebrauchte er Politik. Er entließ die Deutschen mit aller Versicherung der Freundschaft, und rückte doch sogleich vor Kirchholm mit dem Vorsatz, dem bischöflichen Staate ein Ende zu machen. Die Litwen halfen treulich ihrem Erretter, aber die Deutschen wehrten sich eben so tapfer in verschiedenen Treffen; und nur die Wachsamkeit der Pilger entschied durch ihre Schleuder so oft das Glück der Niedersachsen, daß Wolodimer endlich abzog, und die Litwen um Frieden und um die Tausche bitten mußten.

Durch diese Streifereyen gedrückt, übernahmen die Einwohner von Leenwarden gegen ihren Lehnsheeren Daniel Bannerowen die Verpflichtung, ihm eine Korn-Abgabe von jedem Pfluge zu geben. Und hiedurch bezeichnet sich das erste Adelsguth mit seiner Bauer-Gerechtigkeit.

Aber was Edelleute im Kleinen thaten, suchte Albert im Großen auszuführen. Sein

raffloser Geist wandte alles an, sein Ansehen zu erhöhen, und sich almählig die Unterthänigkeit seiner Gemeine zu sichern. Von den Gefangenen schickte er, so oft es thunlich war, Geißel nach Deutschland; dort solten sie theils erzogen, oder auch nur gebildet werden, damit sie mit der Zeit das kräftige Werkzeug der Ueberredung unter den Eingebornen werden möchten: in Salsis, Koop, Ascheraden, Treyden wurden Kirchen gebaut, Priester angeordnet, Kirchspiele eingerichtet, und gar in Treyden, Moberand als der erste Richter angestellt. Auch den Ausländern suchte er sein Werk wichtig zu machen. Am päpstlichen Hofe paradierte er mit einem künem Namens Caupo, dem er den Titel eines Königes gab: aus Gothland führte er den Pilger Getränke zu, und hatte um den Handel lebhafter zu machen, schon ausländisches Geld gangbar gemacht. Man rechnete nicht mehr nach Nagat, sondern nach Marken.

Bis hiezu schien alles den Wünschen des Bischofs zu entsprechen. Er reiste von neuem aus, besorgte einen Transport anderer Pilger, und erweiterte seinen Plan dadurch, daß er sich einen Schutzherrn suchte. Entweder schien es Albert zu gefährlich einen benachbarten König zum Schutzherrn zu erwählen, oder vielleicht waren

waren die angrenzenden Mächte abgeneigt, sich mit Ländern in Verbindung zu setzen, welche der Kirche, und also dem Pabste angehörten. Er wand sich, ohne daß wir igt eine ordentliche Ursache angeben können, an das Reich, und der römische König Philip maekte sich auch eigenmächtigerweise die Oberherrschaft an. Er gab nemlich im J. 1206 mit Einwilligung der Stände Liefland an Albert zur Lehn. Und wenn Bersprechen reich machen kan, so wolte er ihm noch überdem jährlich 100 Mark Silbers, als eine thätige Hülfe schenken *).

Aber dieser Schritt wurde der Grund zur lebhaften Uneinigkeit mit den Schwerdtbrüdern. Denn da sich in der Lehn von Liefland, Alberts Plan nur gar zu deutlich zeigte, so konnte es nicht fehlen, daß auch bey den Rittern der Ordensgeist aufzuwachen anfing. Der Bischof war durch diese Handlung natürlicher Oberherr des Landes geworden, darin er nur durch den Orden siegte. Er trat gleichsam stillschweigend aus dem Orden, dessen Mitglied er doch, nach der oben angeführten Chronik seyn solte, und er zeigte eine weltliche Superiorität über die Schwerdtbrüder sowohl, als über Liefland selbst, wo er

D 3

schon

*) Arndt Th. I. S. 58. orig. liv. p. 43—46.

schon durch seine Verlehnungen sich Rechte der Souveränität angemäßt hatte. Die Ritter hingegen kanten den Reichthum und die Hobeit der Tempelherren, deren Regel sie angenommen hatten; aber sie fanden sich, bey fast ähnlichen Umständen dennoch in keiner gleichen Lage, sondern sie sahen sich vielmehr kraft dieser Lehn zu einer Unterthänigkeit gegen den Bischof erniedrigt, da doch weder die Tempelherren, noch sonst ein geistlicher Krieger-Orden diese Submission anerkannten *). Hiezu kam gar noch dieses, daß sich die Ausichten des Bischofs erweiterten. Der Beherrscher der Gegend von Kokenhusen, den die Chronik Vesceka nennt, und den Namen Wsewolod entstellte hat, wurde hart von den Litauern gedrängt, und bat von Albert Hülfe. Er versprach bey Erfüllung seiner Bitte sein halbes Schloß Kokenhusen dem Bischofe abzutreten.

Unter solchen Umständen drangen die Schwerdtbrüder mißmüthig auf die Rechte ihrer Constitution, und forderten, daß Albert alle Länder theilen sollte, welche die Deutschen bereits erobert hätten, oder auch noch erobern würden. Hierin willigte der Bischof und gestand ihnen den dritten

*) Historischer Unterricht der Ordens-Balley Hessen. Verlage No. 34—35, oder Boehmeri Instit. jur. canon. p. 322.

dritten Theil des Landes zu, so weit er es nemlich inne hatte, und zwar mit allem Recht und Eigenthum, so wie er es von dem Kaiser empfangen hatte: jedoch was die künftig zu erobernden Ländereyen beträfe, so könnte er aus der Ursache nichts bestimmen, weil er nicht geben könnte, was er noch nicht inne hätte.

Die Ritter glaubten in dieser Antwort eine verstellte List zu finden, durch welche sie vielleicht künftig von den neuerobernten Ländern ausgeschlossen werden dürften; wenigstens waren sie mit dem Bischofe unzufrieden. Aber sie nahmen dennoch das gegebene Land in Besiz, etablirten sich in dem izzigen wendenschen Kreise, und setzten in der Stadt Wenden ihr Kapitel nieder.

So entstand eine zwiefache Herrschaft, welche ganz natürlich den Geist der Unruhe geschäftig werden ließ. Der Bischof befahl in seinen Ländern, und das Ordenskapitel der Schwerdtbrüder ordnete in dem ihm angewiesenen Theil mit gleichem Recht und auch mit gleicher Macht. Wenigstens arbeiteten beyde nicht mehr nach einem Plan, sondern der Bischof war gegen den Orden, und der Orden gegen den Bischof. Freylich sahe man immer noch den Bischof als die höchste Instanz im Lande an; aber der Orden

achtete ihn nur dem Namen nach: er sahe ihn an wie z. B. vornehme Magnaten die Würde eines schwachen Königes erkennen. Dies zeigt deutlich das Unternehmen eines Ordensbruders Wigbert. Diesem fiel es ein sein Getübde zu verlassen, und zu einem bischöflichen Geistlichen zu fliehen. Ohne zwiefache und gegen einander handelnde Herrschaft hätte er dieses niemals was gen dürfen. Vinno holte ihn zwar zurück und legte ihn in Fesseln, aber er sprach ihn dennoch frey, weil er Gehorsam angelobte, und die Sache dem Bischofe vortragen wolte; aber der Streit nahm eine unglückliche Wendung. Vinno kam nach Riga, und Wigbert bediente sich der Gelegenheit bey einem freundschaftlichen Gespräche, ihn meuchelmörderischerweise zu ermorden. Auf Vinno folgte kraft der Wahl der Ordensbrüder Volquin.

Dieser zweyte Ordensmeister ließ sich die Theilungs-Sache kräftig angelegen seyn. Er reifete selbst nach Rom, und debattirte dort in Alberts Gegenwart seinen Streit so glücklich, daß er mit einer gewünschten Entscheidung nach Hause kam. Pabst Innocenz III gab nemlich 1210 die Bulle worin also bestimmt wird: „Die Ritter sollen den dritten Theil von Liestland und von Lestland bekommen, deswegen aber dem „Bi-

„Bischofe keine weltliche Dienste weiter thun, als „zur Beschüzung des Landes und der Kirche nöthig ist. Der zeitige Meister soll dem rigischen „Bischofe Gehorsam versprechen. Die Brüder „und ihre Priester bezahlen weder Zehnten, „noch Erstlinge, noch Stuhlgeld. Die Bauern „müssen von ihren Früchten den Kirchen ihres „Theils den Zehnten geben, wovon $\frac{1}{4}$ dem Bischofe bezahlt werden muß, wenn er es nicht „aus nöthigen und billigen Ursachen erlassen will. „Die Brüder haben das Recht zu den erledigten „Pfarren tüchtige Personen dem Bischofe vorzuschlagen, welche er bestätigen muß. Findet „der Bischof für gut ein Hausbesuch vorzunehmen, so müssen sie ihm einmal im Jahr 20 „Fuhren geben, und ihn zweymal jährlich auf „ihre Pfarren abholen lassen. Von den Ländern, „welche sie von nun an, außer Liestland und Lestland erwerben werden, geben sie dem Bischofe „keine Rechenschaft. Wollen sie aber in denselben „Bisthümer errichten; so müssen sie sich mit „dem künftigen Bischofe auf eine billige Weise „vergleichen, oder das beobachten, was der Pabst „deshalben verordnen wird.“ *)

D 5

Freylich

*) Cod. dipl. pol. T. V. n. 4. Ziegenhorns Staatsrecht Beylage Nro. 4.

Freylich dachte der Pabst nicht in Alberts Geist, wenigstens erlaubte er ihm nicht allein Regent des Landes zu seyn; aber er errichtete auch dadurch Statum in Statu. Mit Regentens Hoheit befahl nun der Bischof in seiner Diöces, und eben so souverain herrschten auch die Schwerdtbrüder in ihrem Theil. In geistlichen Sachen standen sie unter dem Bischofe, aber in allen andern waren sie eigenmächtige Herren. Sie wählten Priester, und der Bischof mußte sie annehmen; sie konten gar in den Ländern, welche sie noch erobern würden, Bischöfe setzen, und hatten kraft ihrer Vollmacht gar nicht nöthig von dem Lande selbst Rechenschaft zu geben. Natürlich hielten beyde Mächte einander die Waage. Sie waren Freunde oder auch Feinde, so wie es ihr Interesse erforderte.

Indeß ging doch die Eroberung des Landes mit schnellen Schritten fort, und die Ritter siegten wo sie hinkamen. Lettland war mehrentheils schon ganz in ihren Händen, und die ganze Gegend bis Odenpäh zusamt dem igtigen fellinschen Kreise eingenommen; der Fürst von Cercike (an der Ervst) geschlagen, und seine Stadt von Albert verbrannt. Dennoch behielt der Bischof nicht Cercike für sich, sondern gab es zurück an Wsewolod, und zwar zur Lehn unter freyem Himmel
auf

auf dem Peterskirchhofe *) Eine Handlung, welche nach dem Sinn der damaligen Zeit eben so feyerlich das Ansehen der Souveränität bestätigte!

Streit und Krieges Ungemach war die Lösung der Deutschen. Sie bauten zwar Kirchen, sie taufte, und führten jährlich neue Pilger ein; aber sie brannten und mordeten auch, um Herren des Landes zu werden, welches Rußland erblich gehörte. Sie führten keinesweges die gute Sache der Religion, sondern wie die Chronik treuherzig sagt, daß sie an Vermögen und Gütern bemittelster würden, und zum Trost ihrer Arbeit einen Groschen zum Tagelohn erhielten. In allen Fehden mit den Ehstländern waren sie der angreifende Theil. Es konte daher nicht fehlen, daß endlich einmal russischer Seits ernsthafte Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Wolodimer, Großfürst von Pologk, nahm sich dieses Landes an, und machte seine eigenthümlichen Rechte geltend. Er foderte i. J. 1211, „daß der Bischof abstehen solte, die Liven, seine Knechte zu taufen“ und unterstützte diesen Antrag mit einer Armee. Es wäre sicher zum
Kriege

*) Ziegenhorns Beylagen zum Furländ. Staatsrecht S. 4.

Kriege gekommen, denn auch die Deutschen rückten aus, aber der Großfürst von Pleskow vermittelte es so geschickt, daß Wolodimer statt feindlich zu verfahren, eine Alliance gegen Litauen schloß, den Handel auf der Düna sicherte, und gar dem Bischöfe den Tribut erließ *).

Glücklich ward hiedurch der erste Entwurf ausgeführt, nemlich daß Liefland eine freye Handlung auf einen Theil von Rußland führen durfte; daher dachte man muthig auf neue Eroberungen. Die Deutschen rückten bis in den habfalschen Kreis (die Wiel), und wolten auch dort ein neues Bisthum errichten. Wenigstens versprach doch Albert, das ganze Bisthum Ehstland, an Dieterich den Abt von Dünamünde zu geben, und verschafte ihm auch hiezu, ehe noch das Land eingenommen war, schon im voraus die Bestätigung vom Pabst Innocenz.

Allein ungeachtet aller glücklichen Fortschritte veranlaßte die zwiefache Regierung stete Unordnung. Beyde Stände handelten sich entgegen, und keiner erfüllte den Zweck, weswegen er nach Liefland gekommen war. Die Chronikschreiber melden zwar sehr wenig, aber aus den

Briefs

*) Orig. livon. p. 85. §. 2.

Brieffsammlungen des Pabsts Innocenz III erhellet sehr deutlich wie uneins die Schwerdtbrüder und die Bischöfe lebten. Weder erlaubten die Geistlichen den Ordensbrüdern, Kirchen anzulegen, wo sie es für gut befanden, noch ließen sie es zu, daß die Ritter Pfarrer vorschlugen, oder Kirchen in der Stadt erbauten: sie machten so viel Schwierigkeit als nur immer möglich, daß die Ordensbrüder weder den Zehnten erhielten, noch die Advokatur ausübten, oder ihre Münzen gangbar machen konten, ja sie suchten sie gar von der Fischerey und von dem dritten Theil der Stadt ganz zu verdrängen. Auch die Geistlichen selbst erfüllten in keiner Absicht ihre Pflicht. Weder unterrichteten sie die Heyden ordentlich in der Religion, noch bildeten sie durch ihr gutes Beyspiel; sondern sie rissen alles gewaltsam an sich, und enterbten sehr oft die Eingebornen des Landes. Gegen alle diese Streitigkeiten sind Bullen vorhanden. Aber die Fehden mehrten sich noch besonders dadurch, weil viele Geistliche sich der bischöflichen Herrschaft entzogen, und in Dienste des Ordens traten. Dem allen ungeachtet ermüdete dennoch nicht der verständige Albert. Er sahe sich als Herrn des Landes an, und schien ganz den Souverain zu spielen. Eben daher fuhr er fort, nicht bloß zu streiten, sondern auch Einrichtungen zu machen.

Von

Von den Kirchen: Abgaben erließ er den Zehnten und verordnete dagegen ein Maaß von 18 Zoll von jedem Haaken d. i. von 1200 Ruthen lang und 300 Ruthen breit. Sicher hätte er auch in dem Ordensantheil Einrichtungen getroffen; aber dazu fühlte er sich wohl noch zu schwach. Er mußte die Ritterschaft sich ihr selbst überlassen, weil sie zu wenig gestittet war, und das Land noch zu groß zu seyn schien. Sie mußte allmählig von selbst, durch unglückliche Erfahrung zur Ordnung gebracht werden. Daher regierten diese Herren strenge in ihrem Antheil, und nahmen gewaltsam, wie z. B. ein Streit der Ritter und der Litwen in der Gegend von Wolfarth (Antine) zeigt, da sie den Litwen ihre Acker und Bienenbäume genommen hatten. Auch Pabst Honorius III wirft ihnen ihre Tyrannie gegen die Neubekehrten vor.

Ueberhaupt war in dem bischöflichen Theil mehr Ordnung. Alberts Plan war die Handlung, daher überließ er das platte Land seinen Vasallen und wandte sein Augenmerk auf die Städte. In Riga waren schon Kirchen, Klöster, Handwerker und eingetheilte Plätze für die Bürger: alle liefländische Häven waren Freyhäven, darin alle Kaufleute, insonderheit aber die gothländischen zollfrey auf der Düna schiffen durften: kein

kein Bürger oder Deutscher durfte mehr das glühende Eisen tragen, oder sich in einen Zweykampf einlassen; die schiffsrüchigen Güter sollten nicht angetastet werden, und keine Gilde hatte Freyheit sich eher niederzulassen, als bis der Bischof sie genehmigt hatte. Den Münzen gab er einen gleichen Gehalt mit den gothländischen und rechnete nach Marken, Denarien, Dehr und Pfenningen. Auch belegte er den Todschlag mit Geldstrafe, nemlich mit 40 Mark Denarien d. i. ohngefähr mit 400 Rubel Silb vermünze. *)

Man sieht das Albert verständiger dachte, als man von der Denkart der damaligen Zeit zu erwarten pflegt. Die Freyhäven erleichterten den Stapel der Handlung für Liefland. Das Verbot des glühenden Eisens und die Aufhebung des Zweykampfs beweisen, wie gering es die Grillen der Juristen schätzte, und die Pollicey: Einrichtung mit den Gilden zeichnet seinen Plan, alles zu regieren eben so verständig aus, als seine neu gemachte Münzoperation.

Der glückliche Erfolg zeigte auch wie weise der Bischof gehandelt hatte. Die Deutschen kamen schaarenweise nach Liefland, so daß man

dreißt

*) Arnde Th. 2. S. 7.

dreißt daran denken konnte ganz Ehstland zu erobern. Eine Armee von 8000 Mann darunter 4000 Deutsche dienten, streifte über Fellin, Dorpat, Somel bis Terwen hin, und zog mit Mord und Raub belastet über die Würzjern zurück. In dem Gefolge der Armee, war auch der neue Bischof von Ehstland, und Heinrich der Letzte, von dem wir die Chronik von Liefland haben, welche Gruber meisterhaft ausgegeben und Arndt vortreflich übersezt und fortgesetzt hat.

Alberts Verdienste schienen dem Papste so ausgezeichnet zu seyn, daß er gar nicht einmal die Bitte der Ordensritter annahm, nach welcher sie sich einen eigenen Bischof ausbaten; sondern Innocenz befahl bloß, daß die Geistlichen den Rittern keinen Eindrang thun, noch den Neubekehrten unverdiente Lasten aufbürden sollten; dagegen aber befreyte er Albert i. J. 1213 völlig von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit *).

Auch hiedurch rückte Albert der Souveränität etwas näher. Als Lehnsträger des deutschen Reichs, rechnete er sich ohnehin schon zu den Fürsten, und frey von der erzbischöflichen Regierung

*) Ep. Innocent. T. II. lib. XVIII. p. 834. auch Gruberi orig. liv. p. 244. n. XX.

ung, konnte er in Liefland dreißt wie Herr sprechen, und das in einem Lande, welches sicher keinem deutschen Fürsten an innerer Würde wich. Der Muth des Bischofs mußte selbst dadurch wachsen, da der Erzbischof von Lund den Befehl erhielt, in Ungarien ein Bisthum zu errichten, wenn es nöthig wäre, und aus dem erzbischöflichen lundischen Sprengel, Geistliche zu erwählen, welche die Klagen der Ordensritter hören, und nach Rom bringen sollten. Also nur Albert sprach für sich, dahingegen die Ritter gleichsam nur durch die zweite Instanz gehört wurden.

Nun: also glaubte er es zur rechten Zeit, sich wegen der Länder mit dem Orden zu vereinigen, und fürs erste den Winkel zu theilen, der zwischen der Düna und der pleškowschen Grenze liegt. Rokenhusen mit allen Ländern zwischen der Erbst und Düna bis Sessow fielen nach einigen Debatten dem Bischofe zu Theil, und der Orden behielt dagegen Antine (die Gegend bey Wolfarth) und Dünow, nebst dem Antheil an den Zehnten in Ascheraden, und 2 Dörfer Sedgere genannt, wie auch das Schloß Alen (vielleicht Allendorf oder Alden) *).

Hieben
*) Durch die große Veränderung der Namen ist diese Theilung undeutlich geworden. Nur Landeskundige Leser können vielleicht die Lage 3tes u. 4tes Stück. E mancher

Hiebey hatte die Eroberung von Ehstland ihren ungehinderten Fortgang. Man taufte um Land zu besigen, und rückte mit vielem Blutvergießen bis tief in den habfalschen und den revalschen Kreis hinein. Oft versuchten zwar die Ehstländer, die durch Seeräuberey an den Krieg gewöhnt waren, tapfere Gegenwehr zu machen: oft wagten sie sich bis unter die Thore von Riga, oder suchten gar durch eine allgemeine Verbindung mit den Letten, alle eingewanderte Deutschen unzubringen; aber niemals besiegten sie die Wachsamkeit der Fremdlinge, niemals konnten sie ihrer Geschicklichkeit im Kriege den Rang abgewinnen. Sie verlohren allezeit, ohngeachtet des kräftigen Beystandes, den sie von dem Großfürsten von Polozk erhielten. Allein das stete Siegen schwächte die tapfern Ritter und Pilger so sehr, daß sie sicher zuletzt hätten unterliegen müssen, wenn der verständige Albert, nicht allem vorzubeugen gewußt hätte.

Er
mancher Gegend errathen. Ich folge hiers in so wie Gadebusch den beyden Urkunden, welche Dogiel Cod. diplom. pol. T. Vn. V p. 3 auch n. VI. p. 4. aus dem Original geliefert hat. Es läßt sich freylich manches gegen diese Urkunden sagen; aber vielleicht machte die Lage der Sachen, die eben beschriebene Grenze.

Er sah deutlich, wie wenig er auf die Länge der vereinten russisch-ehstnischen Macht zu widerstehen im Stand sey, daher beschloß er, lieber seine Eroberung mit einem mächtigen Monarchen zu theilen, und ihn zu Hülfe zu rufen. Den nächsten und den mächtigsten König, sand er in dem größten Sieger damaliger Zeit, dem großen dänischen König Waldemar. Dieser Monarch hatte es bey seinen weitläufigen Ländern darauf angelegt, Herr in der Ost-See zu werden, und er war auch schon deswegen nicht ungeneigt gegen Ehstland zu sechten, weil er ein Gelübde zum Kreuzzuge gethan hatte. Albert begab sich also zu ihm, und war in seinem Gesuche so glücklich, daß der König ihm eine dänische Flotte bewilligte. Diese Flotte erschien im J. 1219 und zwar 1500 Segel stark; kreuzte zwischen Baltisport und Reval, wo damals die Stadt Lindanise lag; schleifte sie; taufte die Heyden; und baute dort ein festes Schloß wo igund Reval stehet *). Dieterich der erwählte Bischof von Ehstland blieb in dem Treffen, und Waldemar bestellte aus eigener Autorität einen seiner Kapelane Wesselin zum Bischofe. Der Sieg verbreitete sich sehr schnell. Man rückte

E 2

weiter

*) Annal. rer. danicar. apud Langebeck T. I. p. 182.

weiter, man siegte, mordete und taufte in dem
revalschen und wesenbergschen Kreise d. i. in
Harrien und in Wierland.

Aber dieser König, der keinen Krieg umsonst
zu führen pflegte, sahe auch izt im Triumph sein
Recht auf Ehstland festgegründet. Er verwarf
den neuen Bischof der nach Alberts Wahl für
Ehstland bestimmt war, und statt daß Herz-
mann folgen sollte, stiftete Waldemar in Zer-
wen und in Wierland (d. i. in Weissenstein und
Wesenberg) neue Bisthümer; ja er erlaubte
gar nicht daß die liesländischen Priester in Ehst-
land taufen durften. Er ließ Lehnsleute zurück,
vertheilte die Provinzen Wirronia, Jervia,
Osilia, Kitelewich, Wögele, Norumegunde,
Alempos, Kewelä, Harrien in Kirchspiele und
in Lehne, zu welchen er eine bestimmte Anzahl
Haaken schlug *). Er verließ und schenkte sei-
nen Kriegern Länderen erblich. Jedoch weil
die Schwerdtbrüder Theil an seinem Siege hat-
ten, so gab er ihnen Desel und Keval. Allein
hierüber entzweyten sich der Orden und die Geis-
tlichen in Liesland. Denn nach ihrer Grundver-
fassung mußten diese wiederum, die neu erhal-
tenen

*) S. das Kammerregister Waldemars ao. 1232
in der allg. Weltgeschichte Th. 32 S. 528.

tenen Länder unter sich theilen. Waldemar, der
ohnehin die Macht der Geistlichen hatte, ent-
schied als Souverain, den Bischof ließ er leer,
behielt den größten Theil der genannten Länder
für sich, und gab den Ordensbrüdern den igt-
gen sellinschen und dörrptschen Kreis, den sie oh-
nehin schon inne hatten.

Bey solchen Umständen sahe Albert den Un-
tergang seines Regiments deutlich annahen, wo-
ferne er nicht anderswo thätigen Schutz sich ver-
schaffen konnte. Als Lehnsmann des deutschen
Reichs hätte er auf die Hülfe des Kaisers rechnen
müssen: allein Friederich II hatte Staatsabsich-
ten und Verpflichtung gegen den König von Dän-
nemark; er entschuldigte sich höflich, wand einen
Kreuzzug vor, und rieth zum Vergleich. Die
Kreuzfahrer, welche sonst so thätig halfen, war-
ren diesmal gar nicht zu haben, denn Walde-
mar hatte bey schwerer Strafe den Lübekern ver-
boten, keine Pilger nach Lief oder Ehstland zu
bringen. Kurz alle schon erkünstelte Plane schiez-
nen zu verschwinden, wenn Alberts Weisheit
nicht neuen Rath gefunden hätte.

Er eilte mit seinem Bruder Herrmann, izt
noch titular Bischof von Keal, nach Dännemark,
und beyde huldigten dem Könige Waldemar, und

Übergaben Ebst und Liefland seiner Herrschaft, jedoch mit der Klausel, wenn die Landesstände, die Liven und Ebsten darin willigen würden. Der König hatte nichts gegen diese Klausel, denn er kannte die Feindschaft des Ordens gegen den Bischof, und wußte wohl, daß seine Waffen gegen die Lief- und Ebstländer standen.

Erst nach dieser Handlung durften der Bischof und seine Pilger nach Riga fahren. Aber auf Befehl des Königes begleitete sie ein dänischer Herr Namens Gottschalk, der das Land für Waldemar in Besitz nehmen, und dort als Großvogd residiren sollte. Sie kamen an: allein die Bürger in Riga protestirten eben so sehr, als die Liven, gegen alles, was der Bischof unternommen hatte, und nur der Orden blieb gut dänisch gesinnet. Er vereitelte alle Anstalten, welche man gegen Dännemark vornahm, und nöthigte vielleicht in dieser Lage Albert, dem Schwerdtorden die Hoheitsrechte von dem fellinschem und dorptschem Kreise abzutreten. Nur der Erzbischof von Lund rettete diesesmal den geistlichen Stand. Er vermittelte nemlich, daß Waldemar bey einer feyerlichen Gesandtschaft, welche er im Jahr 1221 von allen liefländischen Städten nach Desel foderte, allen Rechten auf Liefland ent-

sagte, aber dennoch die Ordensritter als Lehnsleute gegen Russen und Heyden beybehielt *).

Nun waren wirklich mächtige Parthien in Liefland, die noch dazu ein verschiedenes Interesse hatten. Der Orden besaß einen Strich Landes von Wenden ab, bis hinter Fellin; er sahe scheel über die Gewalt des Bischofs, und fand sich als dänischen Vasall jederzeit mit fremder Macht gesichert, wenn die Streitigkeiten wider Wünschen ausfielen. Der Bischof hingegen strebte mühsam darnach, Souverän des Landes zu werden, und hatte durch Riga alles in Händen, wessen sich die Politik ohne Schwerdttschlag bedienen kan. Sicher war kein Gleichgewicht mehr zu erwarten.

Dennoch verbreitete sich das Christenthum. In Semgallen wurde ein Bisthum errichtet, und in der Gegend an der Sedde, hinter Oberpahlen u. s. w. verbreiteten sich die Lehren der Katenner; auf der andern Seite befestigten die Dänen, von Reval bis hinter Wesenberg das Zeichen des Kreuzes. Ein jeder taufte ohne zu lehren oder zu predigen, und ein jeder glaubte auch im Ernste, durch das Zeichen des Kreuzes, Herr des Ortes zu seyn wo er gewesen war. Auffals-

E 4

lend

*) Arndt Th. I. S. 179.

lend ist wenigstens das Beispiel, welches die Dänen gaben. Ihre Priester kauften einige Dörfer, und sandten ihre Leute wieder in andere, wohin sie nicht selbst kommen konnten; oder sie errichteten große Kreuze in den Dörfern, welche sie betreten hatten; oder sie schickten durch die Hände der Bauern Weihwasser herum, und befaßen damit Weiber und Kinder zu besprengen. Durch solche Handlungen glaubten sie zu dem rechtmäßigen Besiz des Landes zu gelangen, und wolten dadurch gar den Rigischen die Tausch in Ehstland wehren *).

Das weltliche Ansehen des Bischofs kam zur ernstlichen Krisis. Rußland machte seine Ansprüche geltend und ließ gegen Estland marschiren. Vielleicht hätten die Großfürsten diesem neuen Staate ein Ende gemacht, wenn sie nicht durch die tatarischen Unruhen zu andern Plänen genöthigt worden wären. Die Schweden beunruhigten ebenfalls dieses Land. Sie machten unter Johann und Herzog Carl Einfälle in Leal, die freylich, ohne Absicht gewesen seyn müssen, weil sie diese Gegend, ohne daß man die Ursache errathen kan, sehr schnell wieder verließen; aber die fürchterlichsten Feinde waren die eingebornen

*) Arndt Th. I. S. 159.

nen Ehstländer, welche des Joches überdrüssig eine allgemeine Verschwörung anstelleten.

Die Einwohner der Insel Oesel überredeten nemlich die Ehstländer und auch einen großen Theil der Letten, daß sie den deutschen Namen völlig aus ihrem Lande vertilgen sollten. Sie vereinten sich mit den Russen, vertheilten russische Besatzung in allen festen Orten und gingen mit Patherellen und Steinschleudern, deren Gebrauch sie von den Deutschen gelernt hatten zum Kriege. Die Empörung ward allgemein, und das Morden unerhört. Ein jeder socht, der Deutsche so gut, wie der Ehstländer, für sein Leben, für seinen Heerd und für seine Freyheit. Doch siegten die Ordensbrüder und eroberten im Jahr 1221 die Stadt Sellin. Aber die dänische Flotte brachte die Einwohner der Insel Oesel zum Gehorsam.

Ungeachtet dieses Steges, wäre der Orden bey diesem Ungemach dennoch aufgerieben worden, denn die Bischöflichen versagten aus gewohnter Feindschaft, ihre Hülfe. Auch die allgemeine Noth, bewog sie nicht eher den Rittern Beystand zu leisten, als bis sie eingewilligt hatten, dem Bischofe und der Stadt Riga ein Drittheil von dem neueroberten Ehstlande zu geben.

Aber auch izt, verstärkt mit der bischöflichen Armee, siegten sie, wohin sie kamen. Nichts wurde nunmehr verschont, und Christen, welche hieher kamen die Religion Jesu zu verbreiten, vergossen Menschenblut ganz ungeschent: selbst die Gefangenen enthauptete man nach dem Titel des Rechts: sie wären Mörder.

So wurden ganz Ehst- und Lettland erobert und auch gleich getheilt. Die rigische Kirche bekam die Kirchspiele in der Wyk; der Orden den fellinschen, und der Bischof von Ehstland den dorptschen Kreis; aber Dorpt selbst war noch in russischen Händen, und ohne die Eroberung dieser Stadt wäre aller Besitz mit der Zeit hinfällig geworden. Wiatscheslaw Borisowitsch (den die liefländische Chronik sehr entstellt Diesceka nennt) kommandirte darin, und streifte in Ehstland weit und breit *).

Am 15ten August 1223 foderte die deutsche Armee feyerlich die Stadt auf, allein Wiatscheslaw antwortete als ein Mann von Ehre: er würde sich bis auf den letzten Mann wehren. Die Belagerung fing an, und die Deutschen thaten alles was die damalige Kriegskunst vermochte:

*) Aufsätze betreffend die russische Geschichte Th. 2. S. 392.

mochte: sie errichteten Thürme und warfen aus ihnen ungeheure Steine, glühend Eisen oder Edele mit Feuer gefüllt in die Stadt; sie gruben unterirdische Gänge und versuchten Feuer in den Ort zu bringen: aber nichts wolte helfen. Die Thürme wurden durch Feurräder abgebrannt und aller andere angerichtete Schaden durch die Geschicklichkeit der Russen verbessert. Endlich wagten die Deutschen am Ende des Monats Sturm und Johann von Apolderen war der erste auf den Wall; die andern folgten, und siegten und brannten und mordeten, so daß kein Kind verschont wurde.

Im folgenden Jahre 1224 rückten die Roswogroder von neuem vor Dorpt, und suchten die verlorne Stadt zu erobern, aber ihr Vorhaben gelang nicht nach ihren Wünschen. Die Deutschen siegten wieder, so daß der kleinste Theil der russischen Armee zurück kam, und sich ein allgemeines Schrecken verbreitete *).

Nun demüthigte sich alles vor den glücklichen Waffen der eingewanderten Fremden, und Ehst und Liefländer mußten gewaltsam ihre Untertanen werden; aber es entstand auch eine Ruhe,

*) Aufsätze zur russischen Geschichte Th. 2. S. 393.

Ruhe, wie Liefland nicht in dreyßig Jahren gehabt hatte. Natürlich legte jeder Stand es darauf an, Hoheit zu erlangen, oder Land und Leute zu besigen.

Herrmann der Bischof in Ehstland oder Peal, war der erste, welcher nicht nur eine Territorial-Hoheit zu behaupten anfang, sondern auch eben so den Souverain spielte, als sein Bruder Albert in Riga gethan hatte.

Er nahm Besitz von Dorpt, als dem Antheil, der ihm zum Bisthum angeschlagen war, und nannte sich nunmehr förmlich Bischof von Dorpt; er verlieh einigen Edlen Kirchspiele zur Lehn, baute das Schloß Odenpäh, und entfernte alle Ehstländer aus diesem Orte. Den Deutschen befahl er das Schloß zu schützen, und die Ehstländer ihre Unterthanen zu lehren. Er nahm Priester an und belehnte sie mit Kirchen, fundirte Ländereyen zu den Pastoraten; er befahl den Ehstländern den Zehnten zu bezahlen, und schlug 20 Dörfer zu dem Kloster und der Domkirche in Dorpat *).

Alles Handlungen die Herrmann eigenmächtig that, und welche Albert aus weisen Absichten eben so gerne zuließ. Nicht weil er seinen Bruder

*) Orig. liv. p. 168.

Bruder groß machen wolte; sondern weil er sich durch ihn eine Gegenmacht gegen die Ritterschuf. Denn wenn Herrmann mit ihm ein gleiches Ansehen hatte, so hatte er auch als Geistlicher ein gleiches Interesse die Ritter nicht zu mächtig werden zu lassen. In dieser Hinsicht genehmigte er auch, daß die Grenzen des dorptischen Sprengels gegen die Ritter genau bestimmt wurden. Nach den Urkunden welche noch vorhanden sind, solten die Ritter die ganze Gegend von Habsal ab, Pernau, Fellin, Oberpahlen vorbey bis nach Somel hin, und zur letzten Grenze den Embach jedoch mit der Fischerey inne haben; der Bischof hingegen behielt den igtigen dorptischen und werroschen Kreis, und grenzte mit Oberpahlen, Somel und dem Embach, an das Land der Ritter *).

In allem diesem handelte Albert als Mann, der sich seiner Hoheit bewußt war. Den Rittern theilte er Länder aus, wie seinen Lehnsleuten: den Bischof von Dorpt besätigte er feyerlich mit allem Ansehen, aber doch mit den Worten in der Urkunde, daß weder er noch seine Nachfolger, sich von dem Gehorsam gegen den rigischen Bischof entfernen sollen **); aber er fühlte dennoch die

*) siehe Anhang E.

***) Die Worte der Urkunde sind: At it. saepe memoratus Herrmannus episcopus et quilibet

die Schwierigkeit, welche wahrscheinlich mit der Zeit seine Hoheit einschränken mußte.

Von außen war freylich nicht zu fürchten, aber vielleicht desto mehr im Lande selbst zu besorgen. Die tatarischen Unruhen erhielten Rußland thätig gegen einen mächtigen Feind, und Dännemarks Ansehen war gewaltig gesunken; desto sicherer konnten also die Schwerdtbrüder ihr Haupt empor heben, und dem Bischofe Gesetze vorschreiben. Allein auch hier fand Alberts Geist ein Mittel der feindlichen Gefahr zu entgehen. Er wand sich an den römischen König und erlangte am 1sten Dec. 1224 für sich und am 6ten für seinen Bruder Herrmann die Investitur, daß beyde von König Heinrich in den Reichsfürstenthum stand mit allen Regalien erhoben wurden.

Albert hob zwar hiedurch sein Ansehen, aber er machte auch den Partheygeist desto wirkfamer. Denn nun waren die Parthien angeessen, welche sich ein gleiches Recht zur Souveränität anmaßen durften, und welche auch in dem wahren Sinn des Wortes Fürstenthümer besaßen, ihre Rechte kräftig zu unterstützen. Anfangs lebten

libet sibi succedens praeter Constitutionem et Mandatum sedis apostolicae a Rigensi aliquatenus non recedet Episcopo.

lebten sie in Frieden. Man baute Schloßer und Städte, schlug Brücken und fundirte Kirchen. So wurde 1223 Lemsal erbaut, über den rodenpoischen See eine Brücke geschlagen u. s. w. Alles freute sich des Friedens, aber keiner nutzte die Zeit so gut, wie Bischof Albert.

Nach seinem Plan hatte er es darauf angelegt in allen Stücken wahre Oberherrschaft zu haben, und sich wo möglich, auch in seiner Würde über die andern Bischöfe zu erheben. Vorz erste supplicirte er, daß der Pabst ihn zum Erzbischofe von Riga, Döryt und Semgallen ernennen möchte, und da ihm dieses fehlgeschlug, so erbat er sich, daß ein päpstlicher Legat verordnet würde, der seine Verdienste um die liefländische Kirche untersuchen, und zugleich die obwaltenden Streitigkeiten heben sollte. Vielleicht glaubte Albert, daß durch seinen Wunsch zu erreichen. Es wurde auch wirklich ein Legat verordnet, und Wilhelm Bischof von Modena landete in dieser Würde im Jahr 1225.

Dieser Geistliche, welcher auch sonst schon zu ähnlichen Geschäften im Norden gebraucht war, revidirte genau das Betragen der Bischöfe und der Ordensritter; er legte mit vieler Klugheit alle Streitigkeiten bey, bestimmte die Gren

gen der Städte, bestätigte die Rechte der Länder, gab den Dänen, Harrien und Warhole (einen Theil des revalschen und Härtisportischen Kreises,) aber behielt auch Jerröwen und Wierland, (den wesenbergischen und weiffensteinschen Kreis) und die Strand-Wiek für den Pabst. Er verordnete, daß die Gerichtsbarkeit des Ordens, dem Bischöfe untergeordnet bleiben sollte: daß jeder Bischof seinen Sitz und seine Domkirche da aufbauen könnte, wo es ihm gefiel: ferner daß eine jede Kirche einen bestimmten Strich Landes haben sollte, und jeder Bischof zehn Kriegsmänner auf jedem Haufen Kreuzfahrer sich erwählen durfte; aber sie sollten inögesamt Ordensmänner und Geistliche, gemeinschaftlich sechten. Träfe es sich aber, daß Jemand allein Land eroberte, so sollte es auch ihm alleine zugehören *.) Freylich suchte Wilhelm als Geistlicher, das Ansehen seiner Amtsgenossen überaus zu heben; aber er bedachte gar nicht den Geist der Zwietracht den er hiedurch wirksam machte. Denn nun wurden die Bischöfe statt zu lehren gleichsam bewafnet und zu dem Krieg aufgefodert. Die Lust allein Herr zu werden, wurde besonders dadurch thätig, daß jeder Heydenland besitzen durfte,

*) Die Urkunde steht wörtlich in Gadebusch Jahrbüchern Th. 1. S. 187—200.

der es eroberte, und der Fürstenstand der Bischöfe machte ohnehin schon, daß man sehr leicht Fehden und innere Unruhen befürchten konnte. Wenigstens müssen die Ordensritter so gedacht haben, denn sie supplicirten bey dem Kaiser Friedrich II gegen die gefürsteten Bischöfe, und erhielten auch wirklich im May 1226 alle Rechte zu Steuern und Regalien.

Indeß, noch hatte der Keim künftiger Fehden nicht gesproßt. Noch kriegten Ritter und Bischöfe gemeinschaftlich und eroberten mit 20,000 Mann, Vessel, wo sie Gotfried als dem ersten Bischof zurück ließen; noch fochten sie eine müthig gegen die Dänen, welche den Verlust der Provinzen nicht verschmerzen konnten, die der Pabst und die Ordensritter abgenommen hatten, und so besiegten und eroberten sie im J. 1228 den revalschen, weiffensteinschen, wesenbergischen und habfalschen Kreis.

Ungeachtet aber alles den Wünschen der Deutschen zu entsprechen schien, so blieb Albert dennoch nicht bey der gegenwärtigen Freude stehen, sondern er erwog die Gefahr, welcher Kiefland in die Zukunft ausgesetzt war. Denn durch den Fürstenstand erlosch gleichsam von selbst die Lehnsheheit von Dännemark, und er war ein

3tes u. 4tes Stück. F Basal

Basil des römischen Reichs geworden; die dänischen Besitzungen in Ehstland waren überdem eingezogen und unter den Orden vertheilt, also konnte man von dieser Seite einem nahen Krieg entgegen sehen. Obgleich Unglücksfälle Dänemark heimsuchten, so war Waldemar immer noch Herr in der Ost-See, und liebte den Krieg, welchen der Bischof mit seinem Orden, gegen eine ordentliche Macht auszuhalten vielleicht zu ohnmächtig war. Die innere Einrichtung selbst hatte statum in statu geschaffen und dem Orden gefürstete Bischöfe entgegen gesetzt, welche Regalien zu ihren Vorzügen rechneten. Es war also sehr wahrscheinlich, daß über kurz oder lang Unruhen ausbrechen mußten; aber diesen Unruhen die Waage zu halten, war aus der Ursache keine Aussicht mehr, weil keine Kreuzfahrer als Pilger nach Liefland zogen, denn das hatte keine Heyden. In Hinsicht dieser Umstände verabredeten Volquin und Albert, daß sie bey einer fremden Macht Hülfe suchen wolten. Aber bey welcher? Dänemark war ein Feind des Landes; Schweden hatte durch manche Einfälle sich gewissermassen Ansprüche erworben: das deutsche Reich war zu weit entfernt, Pohlen schwach, und Rußland hatte ein bekanntes wohlgegründetes Recht auf Lief- und Ehstland: nirgends

nirgends war also mehr Unterstützung zu hoffen, als bey dem deutschen Orden.

Dieser Orden hatte sich bereits einen Namen unter den Kriegern gemacht, und Land und Schätze gewonnen; er siegte weit stärker in Preußen, als die Schwertbrüder in Liefland: er hatte eine ähnliche Einrichtung mit dem Schwertorden, und war überdem ein natürlicher Feind von Dänemark. Denn nach dem Kammerregister Waldemars zu urtheilen, so nahm er so wohl Ehstland, als auch Preußen in Ansprache, und die Ritter des deutschen Ordens wären also hiedurch schon, vereint mit dem Schwertorden verbunden gewesen, gemeinschaftliche Sache gegen Dänemark zu machen.

Es sey nun Intrigue, welche König Waldemar gegen diese Vereinigung anwandte, oder auch eine andere Ursache, welche diesen klugen Vorsatz zögerte, wenigstens erlebte der vorstrefliche Albert nicht mehr diese projektirte Vereinigung. Er starb im Jahr 1229 und mit ihm starb Lieflands klügster Rathgeber, ein weiser Mann, ein unermüdetter Regent, der mit seltener Standhaftigkeit, sich beynah souverain zu machen mußte, und ein Land eroberte, das Könige beneideten.

Noch nach seinem Tode wirkten seine Maasregeln. Im Jahr 1230 unterwarfen sich freiwillig die Kuren an beyden Seiten der Windau dem Christenthum und dem Pabste. Sie versprachen alles zu bezahlen, was die Gothländer zahlten, und genehmigten von jedem Haaken und einer Egge 1 Schiffsfund Korn zu geben, wer aber nur mit einem Pferde Ackerbau trieb, sollte $\frac{1}{2}$ Schiffsfund zahlen.

Kraft der Wahl des Domkapitels, der Bischöfe von Dörpt und Desel, wie auch des Ordensmeisters Volquin folgte als Bischof

Nikolaus,

welchen auch der Pabst 1231 bestätigte. Er gab der Stadt Riga den 3ten Theil von Desel, Kurland und Semgallen, mit allen weltlichen Rechten, Zehnten und Patronat der Kirchen zur Lehn auf männ- und weibliches Geschlecht. Die 12 Rathsherren der Stadt empfingen diese Lehn, und schworen die Stadt und die Stiftsländer zu vertheidigen, auch stets 71 Mann marschfertig zu halten, welche aber nicht eigene Fahnen führen sollten, sondern der Stadt's Fahne folgen mußten *). Uebrigens verließ er der Stadt das wvysbische See-Recht, die Gerechtigkeit Münzen

*) Ziegenhorn in der Beylage Nr. 8. Saml. russischer Geschichte Th. IX. S. 269.

zen nach gothländischem Schrot und Korn zu schlagen, und ihr Recht wo sie es nöthig fanden selbst zu bessern.

Der Pabst sah seine Macht an der Ostsee merklich erweitert, und fand an Preußen und Plesland Eroberungen die seinem Ansehen wichtig wurden; es war also ganz natürlich, daß auch er, die aufkeimende dänischen Unruhen mit Ebstland beherzigte und ihnen so viel als möglich vorzubeugen suchte. In dieser Absicht verfügte er, daß im Jahr 1234 Wilhelm der Bischof von Modena, abermals als Legat nach diesen Gegenden gehen und die Sachen gehörig ordnen sollte.

Wilhelms Befehle sind nicht urkundenmäßig zu beweisen, aber die Erlaubniß von neuem Pilger zum Kreuzzuge zu sammeln, und der Befehl dahin zu sehen, daß die Neubekehrten ihre Freiheit erhielten, zeigt vielleicht, daß der Pabst gesonnen war, sich Waldemar gewaffnet zu widersetzen, wenn er einen Einfall in Ebstland wagen würde. Vielleicht war aber auch sein Plan sich mit Herrmann Salza zu unterreden, und die Vereinigung mit dem Schwerdtorden zu beschleunigen. Aber auch diese Unterhandlung entsprach nicht ganz dem Wunsch des Pabstes. Der staatskluge Salza stimmte nicht gleich zur Vereinigung

der Schwerdtbrüder mit dem deutschen Orden, sondern er delegirte erst 1235 zwey Brüder, welche ihm genaue Nachricht von dem Zustande des Schwerdtordens bringen sollten.

Seine Abgesandten waren Ehrenfried von Neuenburg, Comtur in Altenburg, und Arnold von Neuendorf, Comtur in Regelsstadt. Diese hielten sich ein ganzes Jahr in Liefland auf, und kamen 1236 mit drey Abgeordneten des Schwerdtordens, nemlich Keimond, Bogd in Wenden, Johann von Salinger, Marschall des Ordens, und Johann von Magdeburg, nach Marburg. Vermuthlich hatte der deutsche Ordensbruder von Oettingen einen besondern Auftrag zu dieser Sache. Er berief das Kapitel zusammen, und eröffnete es in Gegenwart 70 Brüder seines Ordens. Erst frug er die Schwerdtbrüder, was ihre Regel, ihre Lebensart und ihre Besigungen wären? Dann erkundigte er sich bey den Brüdern des deutschen Ordens, wie sie den Zustand der Sachen in Liefland gefunden hätten. Ehrenfried von Neuenburg schilderte die Schwerdtbrüder als eigensinnige, widerseßliche Leute, welche sich schwer den Regeln des Ordens unterwürfen, und die mehr ihr eigenes Interesse suchten, als das Interesse des Publikums beförderten; besonders aber zeichneten sich einer von den Abgesandten,

sandten, auf den er mit Fingern wies, und noch vier andere aus. Arnold bekräftigte dasselbe, aber glaubte dennoch, daß sie sich vereint mit dem deutschen Orden bessern würden.

Nach dieser unangenehmen Schilderung, votirte man gar nicht mehr für die Aufnahme in den deutschen Orden, sondern alles schwieg und überließ die Sache dem Hochmeister. Zwey von den Schwerdtbrüdern reisten zurück nach Liefland, und Johann von Magdeburg betrieb das Gesuch des Ordens. Er drang heftig auf die Vereinigung, und erlangte es endlich, daß Vetsingen sich entschloß, mit einigen Brüdern des deutschen Ordens und dem Schwerdtbruder Johann von Magdeburg zu dem Hochmeister zu reisen.

Herrmann Salza war eben, wie diese Deputirten ankamen gesonnen, in Geschäften des Kaisers, wegen der Lombardie, mit dem Pabst in Unterhandlung zu treten; er nahm also den liefländischen Gesandten mit nach Viterbo, wo damals der Pabst residirte, und wo sich auch die dänischen Abgesandten befanden, welche um die Restitution von Reval und Eshland baten, deren sich die Schwerdtbrüder eigenmächtig angemacht hatten. Man erwog noch immer die

Umstände, und hätte vielleicht noch neue Schwierigkeiten gefunden, wenn nicht das Unglück der Liefländer, diese gesuchte Aufnahme der Schwerdtbrüder beschleunigt hätte. Bolquin war nemlich von dem litauischen Fürsten Ringold gänzlich geschlagen worden, und er selbst mit dem größten Theil der Ritter geblieben. Dieser Sieg setzte alles in Furcht und Schrecken, so daß man aufs neue Gerlach Roth nach Rom sandte, und abermals um die Aufnahme in den deutschen Orden bat. Auch einige Bischöfe unterstützten diese Bitte der Liefländer, und dies alles bewirkte, daß am 14ten May 1237 den Schwerdtbrüdern Magdeburg und Roth die Audienz in Biterbo gegeben und die Aufnahme bewilligt wurde. Beyde Liefländer fielen an dem genannten Tage vor dem Pabst Gregor IX auf die Knie, und wurden nach geschehener Ermahnung zum Gehorsam gegen den deutschen Orden, in dem weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz eingekleidet, mit dem Befehl, daß alle andere Brüder ein gleiches thun solten.

Raum aber war diese Ceremonie vorbey, so hatten die Liefländer den innern Verdruß, daß der Pabst gemeinschaftlich mit dem Hochmeister Salga ihrem nunmehrigen neuen Oberherrn, bewilligte, daß Aeval und Ehsiland dem Könige

nige von Dännemark abgetreten werden sollte, Sie murreten darüber laut, aber es half nichts, denn sie waren schon eingekleidet und mußten gehorsamen. Es wurde ihnen nicht einmal erlaubt ihre alten Ordensmäntel mitzunehmen, sondern sie wurden sorgfältig in der päpstlichen Kammer aufgehoben *).

Die verschiedenen Bullen, welche der Pabst bey dieser Gelegenheit gegeben hat, versprechen dem deutschen Orden alle Gnade, und erklären Liefland zu einer Provinz des päpstlichen Stuhls, welche nie verkauft oder von dem deutschen Orden abalienirt werden durfte.

So erlosch der Schwerdtorden nach 34 Jahren, durch ein unglückliches Treffen gegen Litauen, und gab dem deutschen Orden ein Land, mit welchem sie Königen trösten. Ehe ich aber weiter gehe, mache ich zur Abwechslung

III.

Bemerkungen über das Zeitalter der Bischöfe.

Das Amt der Bischöfe macht die Frage ganz natürlich: wie war der Zustand der Kirche in ihrer

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. I.
p. 292 — 295.

Ihrer Zeit? und ihr hohes Ansehen veranlaßt den Leser, bey den politischen Einrichtungen zu verweilen. Denn sie waren die ersten Regenten in diesem Lande, und man pflegt die eben beschriebene Epoche daher auch die bischöfliche Zeit zu nennen. Also

1) Wie war der Zustand der Kirche?

Wenn man hiebey an den Unterricht in der Religion denkt, so schlägt der Menschenfreund mitleidig die Augen nieder, und übersteht die Zeiten da Bischöfe in Liefland regierten. Sie, die hieher kamen Religion zu predigen, mieteten Fremde, die in Liefland freudig Menschensblut vergossen; sie zertrümmerten die Freyheit eines Volks, dessen Apostel sie seyn wolten, und hielten stets bewaffnete Brüder, die wie sie um Herrschaft buhlten. Sie, die da wähten Hirten eines wilden Volkes zu seyn, waren seine Feinde. Weder lehrten sie sie Gott, noch seine Religion erkennen; sondern daß sie demüthig gegen den Bischof, und gegen die Geistlichen ihre Abgaben ordentlich entrichten, daß sie Fasten halten und unterthan seyn sollten dem Herrn den man ihnen aufdrang.

So war ohngefehr die Lehre der damaligen Zeit. Vielleicht läßt sie sich noch durch die

Dum:

Dumheit entschuldigen, welche in diesem Jahrhundert Finsterniß über den Erdboden verbreitete. Jedoch verdient Albert einiges Lob, daß er, so wenig es auch sey, dennoch an die Bildung der Liefländer dachte. Gewöhnlich schickte er von den Geißeln, die er aus den Gefangenen nahm, einige nach Deutschland, daß sie dort belehret oder doch gebildet werden möchten, und durch sein theatralisches Spiel suchte er einigen Begriff von der Bibel zu geben. Er ließ nemlich nach dem Muster seines Jahrhunderts, auch in Riga auf dem Markte, die Geschichten aus der Bibel als Comödien vorstellen, und den Unwissenden den Inhalt zur Belehrung des Glaubens erklären; *) aber an wahren Unterricht, an Schulen und an gutem Beyspiel fehlte es ganz.

Alles was die Geschichte von dem Zustande der Kirche dieses Landes weiß, betrifft das Ansehen der Bischöfe, die Vorsorge für Kirchen, und den Unterhalt der Geistlichen.

Die ersten Bischöfe lebten nicht in der Lage, daß sie sich großes Ansehen erwecken konnten. Sie waren bloße Missionärs, und starben, wie die Chronik sagt, der eine als Bekenner und der andere

*) Urnde Chronik zum Jahr 1204 S. 4.

dere als Märtyrer; aber desto höher wußte Albert sein Ansehen zu heben. Als Domherr in Bremen, stand er vermöge des Kapitels mit der dänischen Kirche in Verbindung, und kannte das Ansehen ihrer Bischöfe. Sie, die dänischen Geistlichen hatten nicht Fürsten und Herrn, welche wie in Deutschland ihnen doch zuweilen die Stange hielten; sondern ihre Hierarchie war beynabe grenzenlos. Sie waren in Dänemark vornehme Aristokraten; die vor und zu Knuds Zeiten königliche Privilegien genossen; sie hatten Lehnsleute unter sich mit allen Lehnsherrlichkeiten; sie hoben Strafgeelder von 3 bis zu 40 Mark d. i. sie richteten an Hals und Haut, und sie nutzten ihre Güter mit königlichen Gerechtigkeiten. *) Nach diesem Muster wolte Albert Bischof in Liefland seyn. Er ordnete Lehne, stiftete den Schwerdtorden, richtete Bisthümer ein, theilte die Länder, machte Krieg und Frieden, so wie es ihm dünkte. Den Schein einer eignen Herrschaft ließ er sowohl dem Orden, als auch den Bischöfen; aber jede Bulle des Pabst bestimmt dennoch immer, daß der Orden und auch die Bischöfe, von dem Bischof in Riga abhängen

*) Vortreflich ist diese Materie bearbeitet in Tyge Kothe Nordens Staatsverfassung Th. I S. 320 u. f.

hängen sollten. Er war der alleinige Herr des Landes und der Stadt, wenigstens maßte es sich dieses Ansehen an, und seine Verbindungen mit dem Pabste, mit den auswärtigen Höfen, oder auch durch die Pilger, waren stark genug die Wage in seine Hand zu setzen. Nur die strengen Fehden mit den Ordensrittern konnten ihn erinnern, daß er noch nicht der sey, der er zu seyn glaubte.

Klöster und Kirchen wurden häufig im Lande gebaut. Dinamünde war ein Kloster und auch wohl eine Befestigung, Falkenau ebenfalls, und noch einige andere. In Uexkül, Leenwarden, Roop, Salis, Treyden, Dorpt, Odenpäh, Wenden, im Kevalschen, Weissensteinschen, Wesenbergschen, wurden Kirchen gebaut, Priester bestellt, und Bisthümer errichtet und gehoben.

Riga, Sengallen, Dorpt und Wesel sind die vier Bisthümer, welche in dieser Zeit in Liefland glänzen. Die Bischöfe in Riga und in Dorpt hatten den Fürstenstand, aber wie es scheint, keine höhere Macht, als ihre Amtsgenossen. Alle Einkünfte und der völlige Unterhalt der Geistlichen zusammen, kam aus folgenden Fonds:

1) Sie

1) Sie besaßen Land. Jede Kirche hatte ihr angewiesenes Stück Land, wovon der Geistliche lebte; und jedem Bischöfe war insbeson- dere ein großes Stück Landes angewiesen. Der Bischof konnte sich einen Ort nach seinem Gefallen wählen, wo er in seinem Sprengel wohnen wolte, und zu diesem Orte seines Aufenthalts wurden zwey Morgen urbar gemachtes Land (d. i. 2400 Ruthen lang und 600 breit) geschlagen, wozu noch überdem 18 Morgen, noch nicht gebrauchtes Land gegeben wurden. Seine Domkirche aber erhielt 100 Haaken urbares Land und 10 Hufen noch nicht urbar gemachtes Land.

2) Sie hatten Leute dieses Land zu bearbeiten, und zwar mit dem Unterschiede, daß die Leute der Bischöfe von allen jährlichen Abgaben und Dienstleistungen, ja sogar vom Feldzuge frey waren. Ob aber die Bauern der Pfarrkirchen davon befreyt waren, bestimmt die Urkunde nicht genau.

3) Sie erhielten den Zehnten von den Bauern. So war es der Gebrauch in Dännemark, so war es auch Sitte in Piesland. Dies beweisen insonderheit die Urkunden, welche bey Austheilung des Landes, den Ordensbrüdern

den die Kirchen samt den Zehnten zum Unterhalt des Pfarrers zusprachen.

4) Sie genossen die Geldstrafen für begangene Sünden. In Dännemark, das Bild für unsere liesländische Bischöfe, war dieses Geld- Accidenz auf den höchsten Grad gestiegen. Seit 1170 findet man schon in dem seeländischen Kirchenrechte und noch später in dem Gubletings-Gesetze, die Geldstrafen angeordnet. Es war nemlich bestimmt, was man für Fleisessen in den Fasten bezahlen sollte: was für Unzucht, Meyneid, Entweihung der Kirche u. s. w. gegeben werden mußte. Und nach den Anordnungen von 1240 kan man schließen, daß auch die liesländischen Geistlichen nicht ohne diesen reichen Fond gewesen sind.*)

Von dem Zustand der Kirche gehe ich zu der andern Frage, nemlich:

II. Wie war die politische Einrichtung? Weder war in der Zeit, welche ich beschreiben habe,

*) Ich habe diese Einrichtung nach der Urkunde beschrieben, welche der Bischof von Modena gegeben hat. Sie steht Arndt Th. II. S. 20. Gadebusch Jahrbücher Th. I. S. 200. Auch liegt eine Copie davon in dem dorpischen Stadtarchiv.

habe, eine ordentliche Regierung, noch konnte sie nach den Umständen stat finden. Die ersten Bischöfe begnügten sich an der Ehre, ihren Landesleuten die Handlung zu eröffnen, und selbst als Märtyrer hier zu seyn; aber Albert versuchte seinen Zweck auszuführen. Er sahe auf Souveränität und legte auch wirklich dazu den Grund; allein da er Fremde in das Land rufen mußte, welche seine Absichten erst durchsetzen solten, so konnte er es auch nicht erwarten, daß man ihm die Ehre allein genießen ließ, Herr in Liefland zu seyn. Seine rüstigen Gehülffen die Schwerdtbrüder, die Bürger in Riga, die Pilger und auch die von ihm erwählten Lehnsleute, theilten die Rechte und die Vorzüge des Beherrschers.

Dahero erscheinen als Landesstände, das heißt ohne deren Bewilligung keine Sache vorgenommen wurde, die den Staat anging, oder ohne welche doch keine liefländische Urkunde zur bischöflichen Zeit ist ausgestellt worden:

- 1) Der Bischof und sein Kapitel. Zwar ist der Bischof immer Oberhaupt, aber nicht Regent. Er war, wenn ich einen eben nicht ganz passenden Vergleich gebrauchen darf, in demselben Verhältniß in welchem ist der deutsche Kaiser, gegen Deutschlands Fürsten

Fürsten steht. Albert konnte zwar Einrichtungen machen und Lehne austheilen, er foderte Gehorsam und schloß zuweilen Bündnisse; aber ein jeder Stand war dennoch sich selbst überlassen. So protestirten feyerlich die Stände dagegen, als Albert Liefland an Dänemark abtreten wolte; so bestimmten die päpstlichen Bullen, daß die Schwerdtbrüder in weltlichen Sachen eigene Herren sind, aber in geistlichen unter dem Bischof sortiren; und eben so verhält es sich auch mit dem Antheil des Landes, welchen die Stadt Riga hatte.

Auch waren die obengenannten Rechte keinesweges seiner Person allein übertragen; sondern er verfügte, wie die Urkunden deutlich beweisen: mit Genehmigung und Rath des Kapitels d. h. des Probsts und der Aebte; mit Genehmigung des Schwerdtordens; mit Einstimmung der Stadt Riga, oder auch wohl gar der Pilger. Seine persönlichen Prærogative waren außer der geistlichen Jurisdiction in dem ganzen Lande, die weltlichen Gerechtigsame in seinem Antheil Landes, das Recht münzen zu dürfen, und in Civilsachen die letzte Instanz zu seyn. Dies letzte erhellet aus 3tes u. 4tes Stück. B aus

aus der Begebenheit, da die Ritter den Letten in Antine die Bienenbäume nahmen, oder auch aus Wigberts obengenanntem Beispiel ehe er den Vinno ermordete, oder auch aus der Urkunde, welche wir von dem Legaten Wilhelm vom Jahr 1225 haben.

2) Der Schwerdtorden. Gewissermaßen war er dem Bischöfe subordinirt, allein die erzählten Fehden bestimmen diesem Orden in weltlichen Dingen seine eigene Gerechtsame. Die Ritter hatten Land, so gut wie der Bischof, und standen kraft des Landes nicht unter ihm; sie hatten das jus patronatus d. h. sie erwählten den Geistlichen, und der Bischof mußte ihn ordiniren. Wie wir aus den Urkunden sehen, so unterschrieben sie alle Sachen, die zum allgemeinen Wohl des Landes gehörten, als Theilung der Ländereyen u. s. w.

3) Die Bürger in Riga. Sie hatten eigenes und ziemlich beträchtliches Land; sie wählten sich selbst ihre Richter, konnten einen jeden, der in ihren Grenzen böses that, vor ihrem Forum belangen, und hatten wie die Urkunden beweisen, in den wichtigsten Einrichtungen eine Stimme.

4) Die

4) Die Pilger. Da sie ab- und zugehend waren, so kan ich sie nicht als einen eigenen Landesstand ansehen, aber sie unterschrieben Urkunden wie z. E. 1231 da Bischof Nikolaus die Stadt Riga mit ansehnlichen Ländereyen belehnte.

Einen eigentlichen liefländischen Adel gab es damals gar nicht, und der fremde eingefommene Adel, hatte sich noch keinen Theil an der Landesregierung in dem Sinn erworben, in welchem er als ein besonderer Stand gerechnet werden kan. Unstreitig waren schon hier adeliche Familien, aber sie waren nur noch reich beschenkte Lehnleute. Uerkil, Bannerowen, Tiefenhausen, Lode u. a. lebten hier und besaßen große Güter als Lehnspflichtige, aber einen besonders geltenden Stand formirten sie noch nicht. Da der Stadt Riga, und also den rigischen Bürgern ansehnliche Ländereyen gegeben wurden, und sie sich aller der Gerechtsame zu erfreuen hatten, welche man nachgehends nur dem Adel zugestehen pflegte, so ist es auch wahrscheinlich, daß man mehr auf dem Besitz des Landes sahe, als auf den angebohrnen Adel. Ein jeder wer ein Stück Land besaß, hatte gleiches Recht, das heißt: er war ein Lehnsman des Bischofs oder des Ordens, oder auch der Stadt Riga; er mußte mit seinen

feinen Untergebenen auffigen und das Land oder die Kirche vertheidigen *).

Eben daher scheint es fast, daß der liesländische Adel in seinen Rezesen, während der schwedischen Regierung, die bischöflichen Zeiten nicht aufmerksam genug erwogen hat. Er schrieb sich schon zu der Zeit Landräthe zu, da er noch keinen Landesstand ausmachte, und nicht einmal mitreden durfte. Die Uldesten im Rath, welche man benannte, sind nicht Landräthe, sondern Aebte und Pröbste des Bischofs, Rathsherren der Stadt, und alle diejenigen, welche vorzugsweise zum Rathe der Gebietiger erwählt oder genommen wurden.

Dem Scheine nach, ließ man in dem höchsten Nothfall, um sich allenfals hinter einer günstigen Ausrede zu bergen, den Eingebornen das Recht ein Landesstand zu heißen. Wenigstens übergab Albert nicht anders das Land an den König von Dännemark, als wenn auch die Eingebornen darein willigen würden. Sonst aber wird ihrer nie gedacht. Die Befehrung war ohnehin

*) S. die Urkunde des päpstlichen Legaten Willelmi im Cod. dipl. pol. T. V. p. 8. Arndt Th. II. Gadebusch Jahrb. Th. I. S. 176—180.

ohnehin gewaltsam; was Wunder also, wenn sie sich täglich der Sklaverey näherte.

Obgleich wir jetzt schon Landesstände finden, so waren dennoch in der Zeit der bischöflichen Regierung

Keine allgemein geltende Gesetze.

Ich weiß ganz gut, daß man verschiedentlich erwiesen hat, daß Waldemar II. das revalsche Ritterrecht 1215 verfertigt, und daß Bischof Albert das rigische Ritterrecht im Jahr 1228 ausgegeben haben soll; allein es streiten wichtige Gründe dagegen, welche ich pflichtmäßig hier vorbringen muß.

I. Von dem revalschen Ritterrecht.

Wenn man annimmt, daß dieses Gesetzbuch im J. 1215 den Bewohnern in Ehstland gegeben ist, so spricht dagegen

- a) die Geschichte von Ehstland. Denn wenn es gleich wahr ist, daß die Dänen bis 1215 öftere Landungen in Ehstland gemacht haben, so haben sie dennoch zuverläßig keinen festen Fuß gehabt. Sie konnten sich vielleicht aus Stolz Herren dieses Landes nennen; allein da sie kein Bisthum

zu errichten im Stande waren, wie wir oben gesehen haben, so ist es noch zweifelhafter, daß sie hier Lehne und Regierung einföhreten. Waldemar siegte zwar 1170 über die Ehstländer, allein der Bischof Sulco kam nie in dieses Land. Vor 1240 erscheint kein dänischer Bischof in Ehstland. Es mag also auch wohl mit dem königlichen Fundationsbriefe zu einem Kloster vom Jahr 1093 in so lange zweifelhaft bleiben, bis das Original gedruckt und kritisch untersucht worden ist.

Nachgehends Waldemar II von dem eigentlich hier die Rede ist, daß er 1215 das ehstländische Ritterrecht gegeben haben soll, kan damals noch gar keine Besitzungen in Ehstland gehabt haben. Kriege hatte er genug geführt, aber bis hiezu nur, gegen Norwegen, Schweden und einen Theil von Deutschland gefochten; er dachte erst in dieser Zeit an Ehstland, und wolte kraft eines Gelübdes einen Kreuzzug nach diesen Gegenden vornehmen. Nicht eher als 1219, also vier Jahre später, als die angegebene Zeit des revalischen Ritterrechts, erschien er auf Alberts Bitte zwischen Baltisport und Reval, zerstörte die Stadt Lindanisse und baute dort ein Schloß, wie ich oben erzählt habe. Aber

b) Auch

b) Auch die dänische Geschichte spricht das gegen, daß 1215 das genannte Ritterrecht eingeföhrt seyn kan.

Waldemar II war unstreitig für Dännemark ein weiser Gesezgeber; aber er wurde es erst, da er schon des Kriegens müde war, da Unglück ihn gebeugt hatte, und er sich dem Alter und dem Tode näherte. Nicht eher als 1240 versammelte er die Reichsstände in Wordinborg und ließ das schonische und seeländische Gesez von neuem durchsehen und durch Gummer den Bischof in Wiborg, ein besonderes jütisches Gesezgebuch verfertigen. Dieses Gesezgebuch ließ er von allen Ständen prüfen, allgemein einföhren, und dann die alten Verordnungen verbrennen *).

Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß dieser König, ehe er noch wirklich festen Fuß in Ehstland hatte, hier Geseze geben konnte. Seine Regierung wurde ohnehin in Ehstland durch die Fehden unterbrochen, die er mit dem Schwerdtorden hatte, so daß er, nach einem Diplom, welches in Hvidfeld S. 207 vorkommt, nicht eher als 1240 den Bischof in Reval einsetzen konnte; wie konnte also wohl sein Gesezgebuch statt finden? Es kan wohl seyn, daß dänischer Adel sich hier

§ 4

nie:

*) Gebhardi dänische Geschichte S. 531.

niedergelassen habe, und daß dieser auch dänische Gewohnheiten gangbar machte; aber kein Gesetzbuch, kein Ritterrecht u. d. g. ist vor 1240 möglich.

Von dem revalschen Ritterrechte, welches auch schon Menius in seinem prodromo S. 7 nicht zu dem Jahre 1215 rechnet, schreite ich

II. Zu dem rigischen Ritterrechte.

Fast alle liefländische Geschichtschreiber sagen es treuherzig dem Brandes nach, daß Albert 1228 das erste Ritterrecht gegeben habe; aber weder führet Brandes selbst, noch Ruffow oder Reisch, oder die Andern, ihren Gewährsmann an. Sie sagen es bloß, und sind doch samt und sonders viel zu junge Zeugen, als daß man ihnen auf ihr Wort glauben dürfte. Die Gründe welche dagegen streiten, daß Albert dieses Ritterrecht hat geben können, sind:

1) Das Zeugniß eines sorgsamen Juristen, Menius nemlich, der mit allem Fleiß seinen *Prodromus* des liefländischen Rechts und Regiments geschrieben hat, sagt S. 7: „Nach was Rechten und Gewohnheiten aber sie anfangs gerichtet haben, kan man so eben nicht wissen.“

2) Ein

2) Ein ächtes liefländisches Privilegium, nemlich des Bischof Sylvesters Gnadenbrief gegeben 1457, streitet ganz dagegen. In diesem Gnadenbriefe heißt es ausdrücklich, daß sie kein beschriebenes Mannrecht von der Erbschaft hätten, „vorgewende wo sie „beth her er Mannrecht von der Erbschaft „winge nicht verschrewen gehabt,“ und dennoch ist der Titel der Erbschaft in dem Ritterrecht ziemlich weitläufig ausgeführt.

3) Das Ritterrecht hat in sich selbst Merkmale, daß es nicht von Albert gegeben worden ist.

a) Die Aufschrift des alten Ritterrechts sagt ausdrücklich: „durch den hochwichtigen und groimächtigen Forsten und Heren Heren Michaelen Erzbischof „tho Ryga und Wolthern von Plets „tenborch, Meister Düdesches Ordens „tho Lyflant gemacket ende vorsegelt;“ also erst im Jahr 1494 oder gar später.

b) Es wird Cap. V—VIII der samenden Hand erwähnt, und dieses Recht bestimmt. Die Geschichte aber wird weiter unten zeigen, daß die samende Hand

S 5

erst

erst in den Jahren 1411—1417 aufgefunden, und eingeführt worden ist.

c) Cap. XXI komt sehr weitläufig das Recht von dem Heerwette (Heergewette) vor. Dieses Recht ist viel jünger als Alberts Lebenszeit. Die erste Spur die man von dem Heergewette findet, ist erst im Jahr 1284 wie es Dreyer in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen p. 1376 gezeigt hat.

d) Cap. 84 ist als Gesetz verordnet, daß der Todtschläger 30 GULDEN bezahlen soll. Erst 1252 also mehr als zwanzig Jahre nach Bischof Alberts Tod, sind die ersten Goldgulden oder GULDEN in Florenz geschlagen worden. S. Noesens Geschichte der Wissenschaften S. 245.

e) Für den neu errichteten Staat war noch zu Alberts Zeit, dieses Ritterrecht unbrauchbar. Der Titel von Beysprache der Güter Cap. 4 und 68 konte noch nicht statt finden, weil noch wenig Rittergüter seyn konten: die Eintheilung der Lehnspflicht, daß jeder wenig:

wenigstens einen oder doch einen halben Haaken besitzen mußte (Cap. 246.) viel zu früh, und setzt schon ein mehr bewohntes Land zum voraus, als Liefland noch zu Alberts Zeit seyn konte. Die Gesetze an Hals und Haut in seinem Guthe zu richten, deutet auf die östern Revolten, welche wir nachgehends finden, und die gewiß doch damals nicht gelten konten, da Albert noch zum Schein den Bauern die Ehre ließ, ein Landesstand zu heißen. Daß der Adel eigene Gesetze in seinen Dörfern machen durfte (Cap. 239) scheint für Alberts Zeit gar zu voreilig zu seyn, weil nicht ein Wort von dem Eigenthum über die Bauern gesetzmäßig bestimmt ist; sondern vielmehr Cap. 149 und 150 ihre menschlichen Rechte gewissermaßen gesichert werden. Sie sind gar gegen den Sinn des Pabsts. Er drang nemlich sehr oft auf die Freyheit der Neubekehrten.

f) Cap. 88 ist die weltliche Macht von der geistlichen geschieden. Ein Beweis daß es zur spätern Zeit gehört, da Bischöfe und Heermeister sich zankten.

Nach

Nach alledem kan man weder Ehfland noch auch Liefland zu Alberts Zeit eigene Gesetze geben. Die Billigkeit und das Herkommen in den Ländern, woher die neuen Ansässigen gekommen waren, mag in dem Lande Gewohnheiten wirksam gemacht haben, welche nachher zu geschriebenen Gesetzen geworden sind. In dieser Hinsicht kan es möglich seyn, daß im Revalischen dänische Rechte und in Liefland sächsische gangbar geworden sind. So viel die Geschichte an die Hand giebt, so unterscheiden die damaligen Gewohnheiten

1) die Rechte der Stadt Riga. Dieser Ort, die Wiege des liefländischen Staats, stand in Verbindung mit dem reichen Wisby auf der Insel Gothland, und hatte auch das wisbysche Recht in seinem Stadtbezirk. Ihre Richter wählte die Stadt sich selbst, und hatte Syndikus und Rathsherren, welche aber von dem Bischöfe bestätigt wurden. Kein Bürger stand unter dem Zwang des glühenden Eisens, des Zolls, des Strandrechts oder auch des Zweykampfs, und die Stadt besaß Länder mit denselben Gerechtigkeiten, mit welchen der Bischof und der Orden ihre Länder besaßen. Sie gelangte daher auch zur Theilung von Oesel von Kurland und Semgallen, und wurde als lehnpflichtig gegen den Bischof angesehen. Jeder Bürger konnte sich im Lande

Land durch Güter ansässig machen, und seine Güter vererben. Allein ganz politisch hielten sie strenge darauf, daß ihre Güter nie abalienirt werden durften; so daß ein Bürger gesetzmäßig sein Guth nur an einen Mitbürger, aber keinesweges an einen Pilger oder an ein Kloster verkaufen durfte. Auch hatte die Stadt Riga ihre stehenden Mannschaften die unter der Stadtfahne dienten, so wie sie schon damals ein eigenes Stadtwappen führte, welches den igiten gleich ist.

Es ist also gewiß, daß die Bürger in der Stadt Riga ein eigenes Corps ausmachten, und in Gilden eingetheilt, als Lehnsleute des Bischofs, Verpflichtung gegen die Kirche hatten; aber auch noch überdem den Vorzug vor dem Land genossen, daß sie keine Bischofszehnten zu bezahlen brauchten, und ihre Lehne auf männ- und weibliches Geschlecht erhielten *). Weit weniger bestimmt die Geschichte

2) Die Gewohnheiten im Lande. Da Kriegesungemach die Veranlassung war, wodurch Güter verlehnt wurden, und da man durch Er

*) Die Urkunden hierüber stehen in *Netzelblat fascicul. rer. curlandic. p. 146.* Siegenhorst in der *Veilage Nro. 8. Arndt Th. II. S. 33. 34.* Gadebusch *Jahrbücher Th. I. S. 187. 191.*

oberungen anfähig werden konnte, so ist natürlich, daß bey solchen tumultuarischen Zeiten, keine regulirte Einrichtung statt finden konnte. Die Bischöfe, der Orden und auch die Stadt Riga hatten Lehnleute, welche vermuthlich sich selbst überlassen, keine andere Verpflichtung kannten, als gegen die Heyden zu sechten. Deutlich beweisen die öfteren Bullen der Päbste, oder auch die Wuth der Linen, daß die Gutsbesitzer ohne Unterschied die Eingebornen drückten, und daß die Geilichen dem Lande lästig wurden. Eigenswille vertrat wahrscheinlich die Stelle des Rechts, und die Gewohnheit, welche in dem Lande galt, wo der Besizer gebohren war, mag als Richtschnur gedient haben. So viel möglich, waren die Grenzen der Landgüter bestimmt, Fischwehren und Wassermühlen festgesetzt und angeordnet, daß ohne allgemeine Einwilligung keine neuen angelegt werden durften.

Die Eingebornen waren, wenigstens nach Bischof Herrmanns Ausdruck, Unterthanen der Herren, welchen ein Guth zur Lehn gegeben wurde; sie mußten dienen im Kriege und den Zehnten geben dem Bischofe.

Sicher hatten die Besizer der Landgüter noch keine Abgaben an ihre Landesherren, und auch keine

keine andere Verpflichtung, als mit ihren Leuten bey einem Aufgebothe aufzuziehen: allein die Dauern hatten schon einige Dienstleistungen. Sie bestellten nemlich das Land des Herrn unter dem sie lebten, und gaben ihm von jedem Pfluge oder Haaken jährlich ein Maasß Geträyde. Dieses Maasß ist unbestimmt, und wird in den Chronicken bald als 18 Zoll hoch oder auch bald nach Gewicht benannt. Der Herr hingegen bediente sich des Rechts, welches Usurpatoren nach damaliger Sitte zur Seite stand.

Die Landgüter wurden schon damals in Haaken abgetheilt. Das Wort Haaken ist revidorisch berechnet ungewiß, und seine Bestimmung so verschieden, daß ich so viel mir möglich ist, aus den Urkunden anderer Länder, die Bestimmung desselben wahrscheinlich zu machen suche. In Liefland oder der rigischen Statthalterschaft hat der Haaken erst zur schwedischen Zeit eine ordentliche und bekannte Ausmessung erhalten.

Haaken komt her, von dem altdentschen Worte Sage, welches einen Zaun bedeutet, oder nach Andern ein Dorf hieß, dabey tiefer Acker war *), und die Aussprache hat nur die Schreibart

*) Hierüber siehe besonders von Dreger Codex diplomaticus Pomeraniae S. 310.

art verändert. Nach dieser einfachen Hagenzamm- oder Dorf-Rechnung, schätzten die Wenden, die Pommern, die Preußen, die Pohlen ihre Güther, und nahmen bloß das urbare Land in Anschlag, aber nicht die Wldung. Ein solcher Hagen hieß in den Urkunden indago, der wieder nach der einfachsten Arbeit der Zeit nach Hufen berechnet wurde. Ein solcher Sägerz Hufe oder mansus indaginaris, mansus flammencalis flämischer Hufe wie er in den Urkunden benannt wird, hielt 2 Landhufen oder 4 Haaken-Hufen oder 60 Morgen Landes. Ein Landhufe wird mansus theutonicus genannt und hielt 2 Haakenhufen oder 30 Morgen Landes. Der Haaken-Hufen hieß schlechtweg Uncus oder auch mansus flavicallis oder polonicus und hielt 15 Morgen Landes.

Wenn nun Arndt Th. I S. 92 aus den Extractis und transsumtis nonnullor. vet. privileg. rigens. eine Verordnung vom Jahr 1232 beybringt, darin es heißt, daß ein Haaken 30 Morgen halten soll, ein Morgen aber 40 Ruthen lang und 10 Ruthen breit seyn muß; so folgt von selbst, daß in der rigischen Statthalterschaft flämische Hufen mansi theutonicici galten, und daß ein jeder Morgen die Ruthe zu 12 Schuh berechnet 180 Schuh lang und 120 Schuh breit gewesen

gewesen ist. Der ganze Haaken war also 10,800 Schuh, das machen 5400 Ellen lang und 1600 Schuh oder 800 Ellen breit, und also kaum eine volle Tonne Ausfaat.

Wie die Gerichtspflege im Lande verwaltet worden ist, kan nicht genau bestimmt werden. Albert verordnete zwar Alobrand als den ersten Richter, und nannte ihn einen Vogd. Ob diese Vogde aber wirkliche Gerichtshegung in Civilsachen hatten, oder ob sie als Männer des Bischofs, die Strafzelder für geheime Sünden einhoben, ist ungewiß. Wenigstens scheinen sie keine Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern geschlichtet zu haben, denn Wilhelm bestimmte als päpstlicher Legat noch im Jahr 1225, daß bey kleinen Streitigkeiten wegen Land, der Ausspruch zweyer Pilger entscheiden sollte.

Nach den wenigen Nachrichten, welche ich von den ersten Einrichtungen habe geben können, will ich versuchen einen andern Gegenstand, so viel mir möglich ist, auseinander zu setzen, nemlich

den Handel.

Der Handlung hat Plesland seine erste Verbindung mit andern Staaten zu danken. Die
3tes u. 4tes Stück. § Bres

Bremer Kaufleute errichteten hier, wie ich be-
wiesen habe, einen Compagnie-Handel. Anfangs
scheinen sie bloß für sich gehandelt zu haben, und
wahrscheinlich ist vor 1220 kein ordentlicher rus-
sischer Handel eröffnet worden. Nach dieser Zeit
aber hatte Riga großes Geschäfte mit Smo-
lenzk, Witepsk, Polozk, Pleskow und No-
wogorod, wie es ein in russischer und latein-
ischer Sprache abgefaßtes Handels-Privilegium
ausweist *).

Unstreitig war ihr erster Handel passiv, und
bloß darauf angesehen durch Liefland einen Sta-
pelort ausfindig zu machen, der Rußland, Pohl-
en u. s. w. mit Waaren versehen sollte. Sie
fanden weder Waaren vor, welche zum Handel
hinreichend waren, noch waren sie gehörig eta-
blirt die Landes-Produkte aufzufinden; oder viel-
mehr die Armuth des uncultivirten Landes reichte
ihnen keinen Handelszweig. Sehr weise hatte schon
Meinhard in einer andern Absicht mit dem Groß-
fürsten von Polozk eine Verbindung angefangen,
und wir sahen oben, daß auch sehr balde Frach-
ten abgingen, welche 11000 Rubel werth waren.
Vermuthlich bestanden sie aus Waaren, welche
die Mode damaliger Zeit aus andern Handels-
orten

*) Arndt Th. II. S. 23.

orten nach Rußland zu bringen pflegte. Denn
anfangs war es den Bremern nicht sehr darun-
zu thun ein Land zu haben, als vielmehr einen
neuen Weg zu eröffnen, durch welchen sie näher
die Gegend von Rußland befahren könnten. Noch
zu Alberts Zeit holten sie ihr Geträgde aus
Gotthland. Vielleicht waren die einzigen Pro-
dunkte mit welchen man aus Liefland handeln konnte,
Thierfelle, Honig, Wachs, Talg, und Fische.

In dem Mittelalter sind Marder und Zobel
beträchtliche Gegenstände der preussischen Hand-
lung, und da diese Gegenden bis Preußen zu,
sehr waldig waren, so ist auch wahrscheinlich,
daß sich auch hier diese Artikel gefunden haben *).
Der Handel mit Fellen gibt Anlaß auf Talg zu
schließen, und die Bienenzucht, wovon sich deut-
liche Nachrichten finden, macht es glaublich daß
man Honig und Wachs gehabt habe. Vielleicht
kam man noch aus der Ursache den Pferdehandel
mitrechnen, weil nach Adamus bremensis p. 58
in Kurland die besten Pferde gewesen seyn solten.

§ 2

Daß

*) Daß wenigstens später Zobel in Liefland
gewesen sind steht in Rerum moscovitic.
auctor. varii Francf. MDC. p. 215; und
andere Originalbeweise für diesen Handel.
S. Fischers Geschichte des teutschen Han-
dels Th. I. S. 190.

Daß die Fischerey ansehnlich gewesen seyn muß, läßt sich nicht nur aus den sehr fischreichen Gewässern schließen, welche noch izt in Lief- und Ebstland sind; sondern auch die Streitigkeiten mit dem Orden und den Bischöfen geben dieses an die Hand. Der Bischof von Modena entschied nemlich, daß an der Düna, in der Na, in dem Embach, die Fischwehren und die Fischereyen, beyden Theilen auf immer frey seyn solten.

Bey der Gelegenheit, da ich von der Fischerey rede, ist es nöthig, daß ich auch hier den Häringfang bemerke. Es ist bekannt, daß der Häring verschiedentlich seinen Zug verändert hat; aber bis in das Jahr 1313 lebte dieser Fisch an der Lief- und kurländischen Küste, so wie er seit 1753 die schwedische besucht *). Höchst wahrscheinlich ließen die handelnden Bremer diesen Vortheil nicht ungenutzt. Vielleicht hatte diese Aussicht allein, bey ihnen den Gedanken rege gemacht, eine Farth nach diesen Gegenden zu suchen. Denn wie wichtig der Ertrag des Häring-

*) Pennant's supplement to the artic Zoology auch gottingsche gelehrte Zeitung vom J. 1788 S. 1813. Fischers Geschichte der Handlung Th. I. S. 405. Gadebusch Jahrbuch Th. I. S. 386 wo viele Auct. citirt stehen.

ringsanges und seines Handels in der Ostsee gewesen seyn mag, kan man aus Arnolds von Lübeck fortgesetzter Chronik der Slawen sehen. Er sagt nemlich: „die Dänen welche vormals in Schiffkleidern gingen, sind nun in Purpur, und in seine Leinewand gekleidet.“ *) Es läßt sich freylich hierin nichts mit voller Gewißheit bestimmen; aber da wo Urkunden fehlen, kan in der Handlung die Lage des Landes und die Geschichte doch die höchste Wahrscheinlichkeit erwecken.

Albert schlug Münzen nach gothländischem Schrot und Korn, und theilte sie in Marke, in Denarien und in Dohre. Von diesen Münzen sind keine mehr vorhanden, daher wir bloß aus der Urkunde des Bischofs von Modena wissen, daß die Münzen dieses Zeitalters nicht an Gestalt, sondern an innerer Würde den gothländischen gleich seyn solten.

Das Verhältniß wie hoch die Mark fein gerechnet wurde, kan ich nicht genau bestimmen. Ich folge hierin Ceumern in seinem Theatridion livonicum S. 134. Darin bestimmt er zwar nicht die Mark zu Alberts Zeit, sondern erst wie sie 1300 gewesen, und rechnet sie zu 16 Loth.

§ 3

Also

*) Helmold edit. Lubec. 1702 pag. 306.

Also 1 Mark fein war damals 16 Loth rein Silber oder in kurrenter Scheidemünze $4\frac{1}{2}$ Mark Denarien oder Pfennige, das wären 72 Loth. Eine starke Veränderung, welche wie ich im Vorhergehenden bemerke, von selbst zeigt, wie leicht Agio und Wechselcours hat entstehen müssen.

Die Unwissenheit dieses Jahrhunderts, und die kriegerische Einwanderung der Deutschen bürgen uns wohl dafür, daß hier weder Künste noch auch Wissenschaften blühen konnten. Nach dem zu urtheilen, daß Albert aus Gothland die ersten Maurer kommen ließ, und auch in Riga Gilden stiftete, sind wohl die nothwendigsten Handwerker, als Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Tischler, Gerber, Goldschmiede hier ansäßig geworden.

Aus den Urkunden des päpstlichen Legaten Wilhelm erhellet, daß die Gegenstände der liefländischen Oekonomie, der Ackerbau, die Fischerey, die Bienenzucht und der Kalkbrand gewesen sind.

Die rauhen Sitten der damaligen Zeit, und die kriegerischen Gesinnungen, womit die Deutschen sich bey der Befehrung dieses Landes auszeichnen, machen es unnöthig, über das häusliche Betragen etwas zu sagen. Allein zu den

Ges

Gebrauchen, die vielleicht als Arzeneey dienten, bemerke ich bloß, daß nach Urndt Th. II S. 34 schon damals die heißen Badstuben Mode waren, die noch jetzt in Lief- und Estland gewöhnlich sind.

IV.

Herrmeisterliche Aristokratie von 1237 bis 1560.

Der deutsche Orden, der den Liefländern in vielem Betracht wichtig ist, nahm seinen Anfang in den Zeiten der Kreuzzüge. Bremische und Lübsche Bürger erbarmten sich bey der Belagerung von Acre der Verwundeten, machten von ihren Segeln Zelte, und pflegten in ihnen, wie in Hospitälern die Kranken. Diese Handlung gefiel Friederich Herzog von Schwaben so sehr, daß er aus dieser kleinen Anstalt einen Orden errichtete, der alles in sich vereinigen sollte, was die verschiedenen Orden, welche damals einen Namen hatten, gemeinschaftliches hatten. Er berathschlagte sich mit den Tempelherren und den Hospitalrittern, und zog aus beyden, eine Res

S 4

gel.

gel. Diese Regel bestätigte Pabst Colestin III als oberster Geistlicher im Jahr 1190, und gab der Stiftung den Namen des deutschen Hospitals Ordens der Jungfrau Maria. Der Kaiser Heinrich VI confirmirte ebenfalls den Orden, und gab ihm die Freyheit Ritter zu schlagen. Kraft dieser Einrichtung ward ein jeder, den man mit dieser Würde beehrte, ein Edelmann von altem Geblüte.

Alle Ritter legten das gewöhnliche Gelübde ab, schwuren dem Pabste Gehorsam, und trugen einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz auf der linken Seite. Ihre Eintheilung war verschieden. Es waren

1) Ritter. Diese wurden nur aus guten adelichen Häusern erwählt. Sie beschworen die drey gewöhnlichen Gelübden, versprachen die Kranken zu pflegen, und treu für den Glauben zu sechten. Ihre Kleidung war ein schwarzer Rock, mit einem kurzen weißen Mantel, auf dessen linker Seite, das Ordenszeichen, ein schwarzes Kreuz geheftet war.

2) Priester. Die brauchten eben nicht geborne Edelleute zu seyn, wenigstens sahe man nicht darauf. Ihr Amt erforderte alle geistliche Beschäftigungen, und noch außerdem die Almosenpflege im Kriege zu besorgen.

Sie

Sie standen besonders unter Aufsicht des Groß-Comthurs oder Präceptors, und unterschieden sich in ihrer Kleidung nur dadurch von den Rittern, daß ihre Mäntel nicht kurz waren, sondern bis zu den Fersen reichten.

3) Dienende Brüder. Diese hatten gleiche Privilegien mit den ersten Klassen, und wurden heimliche Soldner, oder familiares genannt. Sie dienten entweder aus Religionseifer wie z. B. fast alle Knappen, welche den Rittern im Kriege folgten; oder sie waren auch für Bezahlung feil, und in diesem Fall, wenn sie Gold nahmen, waren sie ordentliche Domesticken. Die Zahl der Dienenden wuchs ansehnlich, so daß man in Preußen allein 6000 zählen konnte. Sie trugen zum Beweis, daß sie zum Orden gehörten mit den Rittern eine gleiche Kleidung, jedoch zum Unterschiede dessen, daß sie nicht wirkliche Glieder des Ordens waren, war das schwarze Kreuz nach unten gekehrt auf den Mantel geheftet.

Nach der ersten Einrichtung sollten sie eine harte Lebensart führen, zusammen in einem Refectorio essen, und auf Matrazen schlafen. Jeder Ritter sollte täglich eine gewisse Anzahl Gebethe

S 5

herz

herfagen, gar kein besonderes Eigenthum haben, ohne Vorwissen der Obern weder Briefe schreiben, noch annehmen, und in Hinsicht dessen, weil kein Eigenthum statt fand, auch nichts verschlossen halten. Gold oder kostbares Pelzwerk zu tragen war verboten, denn das Zeichen des Kreuzes auf ihren Waffen und auf ihrer Kleidung sey mehr als aller Schmuck. Daher bestand ihr größter Ehrgeiz in guten Pferden. In der Schlacht hatte jeder Ritter 3 bis 4 Pferde und einen Knapen, der auch außer der Parade, Schild und Lanze nachzutragen pflegte.

Die Vorgesetzten des Ordens konnten nur aus der Zahl der Ritter d. h. der wirklich gebornen Edelleute erwählt werden, und der Vornehmste in der Würde hieß Hochmeister, oder anfangs nur Meister: (wenigstens nannten sich die drey ersten nur schlechweg Meister) Ihm folgte der Präceptor oder Großcomthur, der die besondere Aufsicht über die Priester und dienenden Brüder hatte, oder auch in Abwesenheit des Hochmeisters den Orden zusammen berufen konnte. Dann kam der Marschall der unter den Befehlten des Hochmeisters, General im Kriege war, oder auch der Stelle des Großcomthurs vorzustehen pflegte. Denn folgten der Ober-Hospitälmeister, der die Spitäler besorgte, der Gar-

deroba

derobbenmeister der die Kleidungsstücke anschaffte und austheilte und zuletzt der Schwarzmeister.

Diese Beamten gaben bis auf den Spitalmeister monatliche Rechenschaft, und wurden jährlich verändert. Bey mehreren Eroberungen folgten Landmeister, die besondern Provinzen vorstanden, und nach dem Hochmeister den ersten Rang hatten. So wie sich der Orden erweiterte, fanden sich auch niedrigere Bedienungen, als: Comthure von Städten und Festungen, Meister über Mühlen und Fischereyen u. d. g.

Der Hochmeister konnte nichts wesentliches ohne Einwilligung des Kapitels thun. Entfernte er sich, so mußte er einen Befehlshaber an seine Stelle ernennen, und so schickte er oft Personen, mit seiner Autorität versehen in die Provinzen. Bey seinem Tode, gab er sein Siegel demjenigen den er zum Nachfolger wünschte, aber da stand es dennoch bey dem Kapitel, diese Wahl zu genehmigen oder zu verwerfen *).

Dies war die Einrichtung des deutschen Ordens, welcher sich durch Weisheit und durch Tapfer-

*) Die beste Schrift über diese Materie ist Histoire de l'ordre Teutonique par un Chevalier de l'ordre wovon ist schon 7 Thalle in 8. gedruckt sind.

Eapferkeit so sehr die Gnade der Monarchen zu erwerben mußte, Daß er schon damals, als Lief- land zu seinen Besitzungen kam, Länder besaß, groß wie Fürstenthümer, und Privilegien hatte, die nur Monarchen zuständig sind *). Natürlich konnten die Ritter vor der Hand auf nichts anders rechnen, als auf Unruhen, welche sie in Lief-land finden würden. Denn hier waren Bischöfe, die nicht wie die preussischen Bischöfe mit ihnen eine Constitution hatten, sondern welche einen eigenen regierenden Stand ausmachten, und welche eben so wie der deutsche Orden auf königliche Vorrechte trösteten; Bischöfe die statt zu lehren, Fürstenthümer besaßen und auch selbst Fürsten waren. Riga und Dorpt waren nach damaliger Art reiche Städte, die einen weiten Handel führten, Land und Leute besaßen, und sich selbst nach eigenen Rechten richteten. Dies alles hatte vielleicht den bedächtigen Herrmann Salza sehr lange aufgehalten, eine Verbindung mit dem Schwertorden einzugehen; aber nun war sie geschehen, und er hatte sich noch dazu verpflichtet, eben so wie die Schwertbrüder, dem Bischöfe gehorsam zu seyn. Was war also wohl natürlicher, als daß er den Plan also anlegte,

*) S. Geß diplomatischer Unterricht Nro. 5-6.

legte, daß über kurz oder lang die kritische Lage in welcher sich Lief-land befand, zuletzt doch dem Orden die Oberherrschaft geben sollte.

Die Ansprüche welche Dännemark auf Ehs-land machte, waren durch die Entscheidung des Pabstes gleichsam rechtskräftig geworden: Ruß-lands wohlgegründetes Recht machte dieses Reich, neben der gleich bequemen Lage des Landes, zu einem natürlichen Feinde von Lief-land: Kurland hatte noch immer unbezwungene Heyden, die von Littauen unterstützt wurden, und die Littauer selbst, welche so herrlich über Volquin gesiegt hatten, ließen sich als neue Feinde denken.

In dieser Hinsicht kan man leicht errathen, warum Salza keine Schwierigkeit fand, bey Einverleibung des Schwertordens seine Ansprüche an Ehs-land aufzugeben, und das Eigenthumsrecht dieses Landes an Dännemark abzutreten; oder warum er, wie es wahrscheinlich, jedoch noch nicht urkundenmäßig bewiesen ist, vom Kaiser Friederich II Lief-land zur Lehn nahm. Er machte nemlich Verbindungen, welche ihm in der Zukunft nützlich werden mußten.

Da nun Lief-land von den Ordensstaaten zu weit entfernt war, oder auch zu groß, als daß es

es mit den andern Ländern einen gemeinschaftlichen Meister haben könnte, so ward beliebt, daß hier, wie in den andern Besitzungen ein eigener Landmeister bestellt werden sollte.

45 solcher Landmeister, welche in den folgenden Zeiten Seermeister oder eigentlich Herrmeister genannt wurden, haben 323 Jahre Liefland regiert. Viele hatten wahre Regenten-Weisheit, aber eine große Zahl fällt auch nur die Zeit.

Zur Schonung meiner Leser, werde ich weder die unbedeutenden Handlungen eines jeden Herrmeisters erzählen, noch sie einmal alle nennen. Diejenigen nur, welche auf die Veränderung in Liefland gewirkt haben, wähle ich aus, und lasse diese ganze Periode in 3 Theile zerfallen.

- 1) Herrmeister gründeten ihre Gewalt durch Kriege von 1237 bis 1289.
- 2) Herrmeister streiten und bezwingen die stolzen Bischöfe von 1289 bis 1494.
- 3) Herrmeister regieren wie Aristokraten von 1494 bis 1560.

I. Heres

I. Herrmeister gründeten ihre Gewalt durch Kriege von 1237 bis 1289.

Gleich nach dem Verein mit den Schwerdtbrüdern, beliebte Salza mit seinem Kapitel, daß der preussische Landmeister mit 60 Rittern des deutschen Orden in Liefland thätig machen sollte. Herrmann Balke führte seine Ritter an, und 19 Landmeister stritten zu Lieflands Ehren, in den 51 Jahren welche ich jetzt beschreibe. Ihre Namen sind Herrmann Balke, Heinrich Heimbürg, Dieterich von Grünigen, Andreas von Stufland, Eberhard von Seine, Anno von Sangershausen, Burchard von Hornhausen, Jürgen von Nischstädt, Werner von Breithausen, Conrad von Medem, Otto von Rodenstein, Andreas von Westfalen, Wolter von Nordet, Ernst von Kazeburg, Conrad von Feuchtwangen, Wilhelm von Schausenburg, Conrad von Herzogenstein.

Mit Heldenmuth in ihren Kriegen fochten sie gegen Rußland, gewannen viel in Kurland, und rissen ein gut Theil von Littauen an sich. Sie bauten Städte und Schlösser, aber die innere Unzufriedenheit war vielleicht die geheime Ursache,

Ursache, warum verschiedene Landmeister, als Balke, Heimburg, Grünigen u. a. so zeitig von dem erhabenen Posten ab dankten, den sie ruhmvoll bekleideten.

Balke trug, wie gesagt zuerst das Ordenskleid als liefländischer Landmeister, und zerriff sogleich durch den Vergleich, welchen er zu Stenby am 7ten Junii 1238 mit Waldemar dem König von Dänemark schloß, den Faden, der ihn an den bischöflichen Stuhl zu binden schien. Freylich erwarb er sich durch die Abgabe von Ehstland an Waldemar einen Freund, so daß er alslenfalls auch auf die Rechte fußen konnte, die sein Orden in allen andern Ländern genöß.

Es sollte nemlich nach dem Ausspruch des Pabsts und auch Salhas, sogleich bey der Einverleibung des Schwerdtordens, Ehstland an Dänemark abgegeben werden; allein die Sache verzog sich, bis man dänischer Seits ernstlich zu werden anfang, und Balke darauf am 7ten Junii 1238 den Vergleich zu Stenby schloß. Kraft dieser Traktaten verband sich der deutsche Orden

1) Dem Könige von Dänemark Hülfe zu leisten gegen die Heyden, aber der dritte Theil des gewonnenen Landes sollte dem deutschen Orden anheim fallen.

2) Reval

2) Reval sogleich zu räumen, jedoch zuvor alles Haab und Guth abführen zu dürfen.

3) Der König hingegen trat Jerwen (d. i. den weissensteinschen Kreis) ganz dem Orden ab, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ohne königliche Erlaubniß keine Befestigung darin angelegt werden sollte.

4) Der König versprach, den Orden, weder in der Wiek noch in Desel zu beunruhigen.

5) Der Erzbischof in Dänemark überließ dem Orden die geistliche Gerichtsbarkeit über Jerwen.

6) Grenzfreitigkeiten sollten die Bischöfe von Liefland und Ehstland entscheiden.

7) Der Orden behielt alle Einkünfte, welche er bis hiezu in Reval genossen hatte, und brauchte nichts zurückzuzahlen *).

Offenbar konnte dieser Vergleich, die Ruhe von der dänischen Seite erhalten; aber er überschritt auch eben so sehr die Bestätigung des Pabstes. Denn kraft der Einverleibungsbulle mit den Schwerdtbrüdern, mußten die deutschen Ritter, eben so wie sie, dem Bischöfe Gehorsam ansgeloben, und dennoch übernahmen sie die geistliche Jurisdiction über Jerwen. Sie vergaßen ganz,

*) Arndt Th. II S. 40.
stes u. 4tes Stück. J

ganz, auch den Geistlichen einen Theil von der Eroberung abzugeben, und ließen ihnen nichts mehr, als den zweydeutigen Schein eines Besiegtes; daß sie nemlich in Grenzstreitigkeiten rechten durften.

Hiedurch bekamen die Ritter ein Land, groß wie ein Königreich. Sie herrschten von Oesel ab, durch den fellinschen und pernauschen Kreis, bis Somel zu, so daß der Embach und die Würzjerw ihre Grenze war; breiteten sich durch den weissensteinschen Kreis bis Oberpahlen, gingen von dort hinauf bis zu einem Theil des wolmarschen Kreises, besaßen den ganzen wendenschen Kreis, und hatten in Lief- und Kurland alles, was zwischen der Na und der Düna lag.

Kein Wunder wenn Balke versucht wurde, den Eroberungsgeist zu fühlen. Seine Sicherheit erforderte es, zuerst mit Rußland aufzunehmen, und die kritische Lage zu nutzen in welcher sich damals dieses Reich, gegen die Mogolen befand. Er marschirte gegen Plestow, siegte bey Isborst, 2 Meilen von Pestschur, und eroberte 1238 Plestow. Diese Stadt blieb in seinen Händen bis zu seiner Abdankung 1244; aber sein Nachfolger Heinrich Heimburg verlor sie noch in demselben Jahr im Sturm gegen den Großfürst Alexander.

Glücklicher waren die Siege in Kurland. Dieterich von Grünigen sammelte dort Ehre und baute 1249 Amboten und Goldingen, als Bestungen dieses Land zu vertheidigen; allein dadurch zog er auch die Littauer in die liefländischen Händel. Denn die Kurländer flohen vor den siegenden Rittern, und suchten Schutz bey dem damals regierenden Großfürsten von Littauen.

Mendog führte den Scepter, und bezeichnete seine Regierung mit Mord und mit Heuchelei. Seiner Vettern entlud er sich mit Gift und Dolch, und damit seine Neffen sich nicht dereinst rächen sollten, so schickte er sie auf Streifereyen gegen die Russen. Sie hießen Arduid, Wikund und Cieuciwil oder Theophilus. Nach Mendogs Absicht sollten sie in den Streifereyen bleiben; allein ganz unerwartet erwarben sie sich statt des Todes, Fürstenthümer. Arduid nahm Druzsk und einen Theil von Smolenzk, Wikund aber Witepsk, und Theophilus Polozk, und alle drey ließen sich taufen, um bey ihren neuen Unterthanen sich beliebt zu machen.

Mendog, der nun auf einmal alle seine Absichten verfehlt sahe, konnte nichts anders wählen, als den Krieg. Aber auch darauf hatten sich seine Neffen gefaßt gemacht, und dieserwegen auf sehr vortheilhafte Bedingungen ein

Bündniß mit den deutschen Rittern geschlossen. Wen er zuerst angriff, war Theophilus von Polozk. Dieser wehrte sich nicht nur brav, sondern vereitelte auch durch die thätige Unterstützung der Ordensritter und des Bischofes in Riga ganz den Plan, den Mendog vor hatte. Wie nun 1247 Kurland der Schauplatz des Krieges wurde, und Mendog mit 30,000 Mann dieses Land deckte, so entblühte er nicht nur Littauen so sehr, daß Theophilus öftere Einfälle wagen konnte, und jederzeit mit Raub belastet nach Hause kam; sondern er konnte nicht einmal dem deutschen Orden widerstehen, weil er von allen Seiten gedrängt wurde. Die Ritter siegten im Jahr 1250 und demüthigten Mendog so sehr, daß er dem derzeitigen Herrmeister Stuckland Geschenke bieten ließ.

Mendogs Gesandte richteten nichts aus, sondern mußten ihrem Herrn die Antwort bringen: er sollte nicht nur Frieden haben, sondern auch den Königstitel erhalten, wenn er sich würde taufen lassen, und die Länder abgeben, welche Theophilus dem Orden versprochen hatte.

In diesem Drange mußte Mendog nachgeben. Er wurde 1252 ein Christ, und trat dem Orden schriftlich Jatwezpen, Schamaiten, Kure

Kurland, und das Gebieth von Weiß auf ewig ab.

So waren die Wünsche der kriegerischen Missionärs erfüllt, und Mendog schien ganz eifriger Christ geworden zu seyn. Er machte von Zeit zu Zeit dem Orden nicht nur ansehnliche Geschenke; sondern er testirte ihm gar, im Fall er ohne Erben sterben sollte, sein ganzes Reich *). Aber diese Freygebigkeit erschütterte endlich seinen Better Troynat, und empörte den gerechten Stolz eines künftigen Regenten. Vielleicht fühlte auch Mendog selbst, daß der leere Titel, König, eben kein Ersatz für verlorhrne Länder sey. Er gab den Vorstellungen des Troynats Gehör, daß er nur dadurch seine verschleuderte Erbländer wiederbekommen würde, und auch allenfalls dem deutschen Orden ein Ende machen könnte, wenn er den alten heydnischen Göttern wieder dienen wolte. Mendog entsagte dem Christenthum, und wählte mit dem Tage da er ein Heyde ward, die Schamaiten, Semgallen, Litwen und Letten zu gewinnen. Ganz verfehlt er auch nicht seine Absicht. Wohin er kam, zog er die Eingebornen an sich. Er wüthete in Pohlen und in Preußen, streifte in Kurland, und

*) Dreger codex pommeran. S. 438.

hatte große Parthien unter den Einheimischen dieser Gegend; er brannte, er mordete durch das ganze Land, und erlegte am 13ten Julii 1260 in einem Treffen bey Durben den Landmeister Hornhusen mit 150 Ritter: er focht in Liefland bis Leenwarden, und eroberte gar im Febr. 1263 Pernau *).

So dauerten die littauschen Streitigkeiten mit abwechselndem Glücke. Sie waren dem Deutschen Orden aus der Ursache mit gefährlich, weil die Bischöfe zu diesen Kriegen keine Hülfe leisteten. Sie glaubten nemlich nicht berechtigt zu seyn, in einem Lande Krieg zu führen, davon ihnen kein Stück zu theil werden sollte. Endlich glückte es dem Landmeister, Conrad Herzogens frein, im Jahr 1287 die Semgaller und mit ihnen die Littauer dermaßen zu demüthigen, daß er ihnen Doblen, Raten und Sidropien wegnahm.

Unbedeutende Feldzüge gegen die Oesulaner, welche oft revoltirten, erhielt den deutschen Orden wachsam, und die kleinen Kriege gegen Pleskow und Nowgorod machte sie thätig.

Aber der Keim steter Feindschaft zwischen dem Orden und den Bischöfen in Liefland, sproßte in

*) Ruffow S. 24 Schlözers Geschichte von Littauen S. 41—43.

in dieser Zeit gewaltsam hervor. Ein jeder hatte es darauf angelegt Herr zu seyn, einer beneidete den Andern, und ein jeder fußte trotzig auf die Privilegien, welche seinem Stande angehörten. Der Pabst erhob den Starrsinn der Geistlichen besonders noch dadurch, daß er Liefland zum Erzbischothum erhob, und diese Kirche von der Bremer Metropolitan-Hoheit sonderte.

Bischof Nikolaus starb 1254, aber schon lange zuvor hatte der Pabst den Stiffts-Administrator in Lübek, Albrecht dazu bestimmt, daß Er Erzischof von Preußen und von Liefland seyn sollte. Zwar wolte sich das Domkapitel keinen Bischof aufdringen lassen, sondern schritt gleich nach Nikolaus seinem Tode zur Wahl, aber es gab dennoch demselben Stiffts-Administrator Albrecht seine Stimme. Er kam nach Riga und war vom Pabst Alexander IV also bestätigt, daß er als Erzbischof frey seyn sollte von dem Eide, den er ehemals Bremen geleistet hatte.

Diese Begebenheit eröffnete in Liefland den Schauplag innerer Unruhen. Nun erst konnte der Erzbischof seine Macht mit allen ihm untergeordneten Bischöfen öffentlich vereinigen: Er befahl dem Erzstift Riga, stand in der genauesten Verbindung mit der Stadt, und hatte eben daher ein ganz

gan; anderes Interesse als die Ordensritter. Wenn er ihnen gleich nicht alle Macht nehmen konnte, so hielt er ihnen doch ein volles Gegengewicht, zumal da der Orden nach der ersten Einrichtung in geistlichen Sachen, dem Bischöfe gehorsam seyn sollte. Es dauerte überhaupt nicht lange, so nahmen die Mißhelligkeiten so zu, daß der Hochmeister es für gut befand, Dieterich von Grüningen, den ehemaligen liefländischen Landmeister nach Riga zu schicken, um beyde Theile zu vereinbaren. Grüningen ermahnte den Orden zum Gehorsam gegen den Bischof, und brachte eine Offensiv- und Defensiv-Alliance zwischen den Rittern und den Bischöfen zu stande *).

Welch eine Lage! verbrüderete Christen, die zu keinem andern Zweck nach Liefland kamen, als die Religion Jesu zu lehren, zu vertheidigen und auszubreiten, haben in demselben Lande gegenseitige Absichten. Sie sehen sich als Fremde an, die gezwungen sind, ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zu schließen. Ich denke, ihr Wahlpruch mußte seyn: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; denn sie führten ja eine Sache. Das Unglück des Einen mußte nothwendig auch den Andern treffen. Aber Herrschsucht und Stolz, was haben die nicht vermocht!

Doch

*) *Dogiel* cod. dipl. pol. T. V p. 20.

Doch ehe ich die Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Orden erzähle, ist es vielleicht angenehm, die innere Verfassung dieses Landes zu übersehen.

Die Religion

wurde immer noch nicht gelehrt, sondern in derselben traurigen Art gehandhabet, wie ich in der ersten Periode beschrieben habe. Neuerer Schein war Frömmigkeit, zumal wenn die Abgaben richtig bezahlt wurden, denn es war noch nicht Gebrauch, daß man Erkenntniß foderte um Gott zu ehren.

Die Regierung

war in Liefland im eigentlichen Verstande d. i. in der rigischen Statthalterschaft, und in dem habsalschen und wesenbergischen Kreise, aristokratisch und hierarchisch gemischt; Ehstland hingegen hatte an Waldemar seinen Souverain. In Liefland herrschten:

- 1) Der Erzbischof. Dieser war wirklich Regent in seinem Stifte, und hatte in allen geistlichen Sachen, kraft der Bulle des Papstes, die Oberherrschaft in dem ganzen Lande. Wenn sich gleich der deutsche Orden sehr oft, dieser Subordination zu entziehen suchte; so zeigt doch die oben angeführte

Entscheidung des Dieterich von Grünin-
gen, daß man dem Scheine nach, doch
noch äußerlich darauf halten wolte. Auch
muß sein Ansehen in den Städten sehr groß
gewesen seyn, denn Waldemar König in
Schweden, foderte ausdrücklich im J. 1271
da er Riga ein Handels-Privilegium gab,
daß zur Verhütung des Unterschleiß ein je-
der Bürger, das ächte Siegel des Erzbi-
schofes haben sollte.

2) Der deutsche Orden. Wenn der Schwerdt-
orden sich selbst Rechte schuf, welche er dem
Bischöfe gleichsam abzwang; so brachten die
Ritter des deutschen Ordens schon Privile-
gien mit, die der Pabst und der Kaiser be-
stätigt hatten. Sie sahen sich kraft ihrer
Rechte als Standespersonen an. Denn
der Meister wurde zu dem Hofe des Kaisers
gerechnet, und konte mit 6 Rittern dort
wohnen und vom Kaiser Unterhalt haben;
dem Orden konte ein jeder schenken was er
wolte, und die Gabe stand unter kaiserli-
chem Schuz: selbst feuda durften nicht in
Ansprache genommen werden, wenn sie den
Rittern gegeben waren. Sie waren von
allen Abgaben frey, hatten das jus patro-
natus, und genossen während der Vacanz
die Einkünfte der Pfarren. Sie konten
Jahre

Jahrmärkte anlegen, Münzen schlagen, Zölle
ansetzen, und waren Herren aller Schätze
in der Erden *). Mit diesen Begriffen ver-
einigten sie alle Rechte, welche dem Schwerdt-
orden zugestanden waren, und widerstan-
den kühn den hohen Privilegien, womit sich
die Bischöfe brüsteten. Sie waren Herren
ihres Landes, eroberten ohne dem Erzbi-
schöfe etwas abzugeben, und empfangen gar
von dem neuen littauschen Bischöfe Christian
den Zehnten **).

3) Gewissermaßen auch die Städte in ihrem
Antheil. Sie hatten ihr eigenes Recht, ihr
ren Rath, ihr Land und Leute, welche wie
ehedem unter ihren Fahnen fochten.

Kein allgemeines Interesse für die Zukunft
konte statt finden; denn der Landmeister war
ein Beamter des Hochmeisters, und konte nach
seinem Gutbefinden ein- und abgesetzt werden.
Die Bischöfe hingen gleichfalls ab von der Wahl
des

*) Diplomatischer Unterricht der Ordens-
Balley Hessen Beyl. Nro. 1—15 auch Zies-
genhorns Staats-Recht von Kurland
Beyl. Nro. 10.

***) Dreger Codex pommeraniae diplomat. p.
355.

des Pabst und des Kapitels. Beyde mußten ehelos seyn, und sorgten daher nicht weiter für das Wohl ihres Gebiets, als insofern ihre Neigungen befriedigt, oder ihre Verwandten bereichert wurden, oder auch Heldenruhm ihnen einen Namen geben konnte. Der Orden war in seinen Herrschaften hart und demüthigte wie Soldat, mit den Waffen in der Hand; die Bischöfe wurden reich durch Dispensationen, Chorgesälle und Seelehenabgaben.

Gesetze

waren noch nicht in Liefland gesammelt, obgleich schon Ehstland durch Waldemar sein erstes Recht bekommen hatte. In dem Ordensantheil muß großer Eigenwille geherrscht, und Unfug veranlaßt haben. Denn nach aller Wahrscheinlichkeit lebten die Ritter in Liefland gar nicht anders, als ihre Brüder in Preußen. Dort mußte Pabst Innocenz IV verordnen: „daß die Neubekehrten allerley Güter kaufen, und sie auch ihren Verwandten vererben könnten, denn sonst erlaubte man es nur den Kindern: daß die Neubekehrten Testamente machen dürfen, und daß sie in einer ordentlichen Ehe leben, und Geistliche und Ritter werden könnten. Aber bey allen Sterbfällen, wo nichts testamentarisch verfügt war, erbte der Orden, und bey dem Verkaufe
„aller

„aller Grundstücke hatte er ebenfalls ein sicheres „Näherrecht“ *).

In dem bischöflichen Antheil waren eben so wenig geschriebene Gesetze. Sie richteten sich vielleicht nach den Gewohnheiten, zu welchen das canonische Recht veranlaßte. Ihre Richter sind unter den Namen Vögde bekannt, die hielten wie z. E. in Oesel einmal des Jahrs Gerichtstag. Den Kindermord bestrafte sie mit der Geißel auf dem Kirchhofe und drey Deseringe Strafe; Opfer kostete drey Sontage öffentliche Geißelstrüfung auf dem Kirchhofe und $\frac{1}{2}$ Mark Silber, Todschlag galt 10 Mark **).

Die Städte allein konnten sich rühmen ein ordentliches Gesetz zu haben. Riga hatte das wysbische Recht, und Reval richtete sich nach den lübschen Einrichtungen ***). Erstere Stadt war frey von allen Steuern, und wachte sorgfältig, daß weder die Ritter ihr Eindrang thun könnten,

*) Codex dipl. pol. T. IV p. 17.

***) Arndt Th. II S. 42.

***) Auch das lübsche Recht war damals noch kein gesammeltes Gesetzbuch, sondern es waren nur Gewohnheiten. Nicht eher als 1586 brachte die Stadt Lübel ihre Gewohnheiten und Statuta in ein Corpus und ließ es drucken. S. Dreger Cod. dipl. pommer. p. 419.

fonten, noch auch die Geistlichen etwas zu ihrem Nachtheil in den Ländereyen vornehmen durften. In dieser Hinsicht war es keinem Ordensbruder erlaubt ein Haus in der Stadt an sich zu bringen. Selbst auch dann, wenn einem Ritter durch Erbschaft ein Haus zufiel, so konnte er es nicht behalten, sondern bekam nur den Werth desselben ausgezahlt, und das Haus blieb unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen. Eben so mußte sich der Abt in Dinamünde anheischig machen, weder die Stelle seines Klosters, noch etwas von den Ländereyen, von der feingallischen Na ab, bis in die liesländische Na, ohne Wissen oder Willen des Rathes zu verkaufen, oder auch Häuser zu bauen, wodurch die Stadtgrenze beschränkt werden könnte *).

Landesstände
gab es gar nicht. Denn keinen eigentlichen Adel konnte die damalige Regierung verstaten. Die Ritter waren ohnehin Edle, vermöge ihres Standes, und die Geistlichen hatten ihre eigenen Einrichtungen, wozu Edelgebörne nicht nöthig waren. Aus dieser Ursache finden weder Marktrikfel noch Landtage in dieser Zeit statt. Die
Ver:

*) Arndt Th. II S. 54. Cod. dipl. polon. T. V n. XXX.

Versammlungen des Kapitels des Ritterordens waren noch nicht in Liesland in öffentlichem Gebrauch, und noch weniger kan das Domkapitel als ein Landtag angesehen werden. Die Bauern waren dem Ackerbau und dem Militär bestimmt. Sie hörten schon ganz auf ein Landesstand zu heißen, und die Staupenschläge, welche man zu ihren öffentlichen Strafen rechnete, beweisen wohl, daß man sie als Sklaven zu behandeln anfing.

Die Güter

waren nach den allgemeinen Begriffen damaliger Zeit noch immer Lehn, wenn sie in dem bischöflichen Antheil lagen. Sie mußten gar als Lehn bey jeder neuen Regierung von neuem bestätigt werden. Nach diesem Recht trat Nikolaus sein Theil an dem Eilande Osmaaar dem Domkapitel ab. Albert hatte nemlich dieses Land einem Layen Wygbert zur Lehn gegeben, und weil er veräußert hatte, auch bey dem igten Bischof die Lehn zu suchen, so schenkte er es der Dome kirche *).

Singegen können die Güter, welche in den Ordensländern lagen, allensals für Allodia gerech-

*) Aus dem Original hat die Urkunde Dogiel cod. dipl. polon. T. V. p. 15.

rechnet werden, wenigstens passen sie nicht zu dem Leben. Denn nach einer Urkunde von 1224 können dem Orden feuda vermacht werden, und sie dürfen nie in Ansprache kommen *). Die Ritter besaßen überdem nichts einzeln; sondern alles gehörte nach ihrer Einrichtung dem Orden zu. Es war also keine Möglichkeit, daß man einen Titel des Rechts aufbringen konnte, wonach man ein Gut aus ihren Händen bringen durfte. Das ganze, das Allgemeine des Ordens, besaß zu ewigen Zeiten jedes Stück Landes, und ließ es von seinen Brüdern einzeln verwalten, disponiren oder bewirtschaften. Daher sind auch die vielen Comthureyen, und auch die vielen Schloßfer, welche sich in Liefland finden. Adsel, Allenskül, Altenthurn, Anneberg, Anzen, Arasch, Burtnek, Candau, Congota, Cremon, Dondangen, Düneburg, Durben, Helmet, Hochrosen, Jürgensburg, Laudon, Neuhausen, Nietau, Oberpahlen, Padiskloster, Pernau, Randen, Ronneburg, Roop, Rosenbeck, Ruyen, Sagnis, Segewold, Erikaten, Weissenstein, Werder und Wolmar sind in diesen 50 Jahren von dem deutschen Orden als Schloßfer erbaut, die dem Lande Sicherheit geben solten.

Über

*) Heß diplomatischer Unterricht von der Ordensballey Hessen, Anhang Nro. 3.

Über das Recht Güter zu besitzen, war kein Eigenthum eines einzelnen Standes. Der Adel, die Bürger, und auch die Geistlichen besaßen mit ganz gleichem Recht, Land und Leute. Es ist bekannt, wie vortreflich die Klöster und Kirchen mit Gütern dotirt waren; daß die Aebte gar Güter verkaufen durften, und daß die Bürger in Riga ansehnliche Ländereyen ohne Einschränkung des Rechts zu ihrem Eigenthum rechneten.

Keine Urkunden beweisen es ganz deutlich, aber es ist wahrscheinlich, daß auch in Liefland so wie in Pommern *), das Recht gegolten habe, daß Niemand ohne Vorwissen des Landesherrn Güter verkaufen durfte. Wenigstens glaube ich das Recht in den Einrichtungen zu finden, da der Abt von Dinamünde angewiesen wird, weder sein Kloster ohne Vorwissen der Stadt zu verlegen, noch auch etwas zum Nachtheil der Stadt zu verkaufen; oder auch darin, daß die Ritter bey dem Verkauf der Grundstücke, welche die Neubekehrten in Preußen hatten, das Näherrecht bewahren durften. Denn dieselben Ritter welche in Preußen herrschten, befahlen auch in Liefland, und werden sich sicher ähnlicher

Eins

*) Dreger Cod. dipl. Pommer. S. 149 Anmerkung g.

Einrichtungen bedient haben. Spätere Privilegien, welche dieses Recht haben, als z. E. des böhmen Bischofs Kierwel vom Jahr 1524, des Erzbischofs Thomas von 1531, und das Privilegium Sigismunds scheinen diese Meinung ganz fest zu gründen.

Die Abgaben

waren nach Haaken vertheilt. Nur scheinen die Geistlichen nicht nach slämischen Hufen (mansis) ihre Einkünfte gerechnet zu haben, sondern nach polnischen Haaken (Uncis), deren 2 einen slämischen ausmachten. So schreibt Herrmann, Bischof von Dorpt, an den Bischof in Reval Torchil, daß er jährlich bekomme von 2 Haaken (Uncis) ein Külmet Roggen, von 4 Haaken, ein Külmet Weizen, von 1 Haaken, ein Külmet Haber, von 2 Haaken, ein Huhn, von 20 eine Ruye Heu, den Zins an Fleisch und andern Nothwendigkeiten nicht gerechnet *).

Oeffentliche Abgaben, woraus ein Fond zu Regierungs-Ausgaben bestimmt wurde, fanden nicht statt; sondern der Herr eines Gutthes empfing von seinen Untergebenen, seine wahrscheinlich sehr willkürlich eingeführten Abgisten, so wie

*) In Gadebusch Jahrb. Th. I S. 206 steht der Brief in Original.

wie in Preußen, in natura d. h. in Korn und Früchten; der Bischof empfing seinen Zehnten; und der Gehorsam im Kriege zu dienen, war dem Eingebornen, so wie dem Fremden die erste aller Pflichten.

Die Handlung

scheint einen merklichen Schwung genommen zu haben, dazu die Veränderung des deutschen Handels die natürliche Veranlassung gab. In der rigischen Statthalterschaft machten Riga, Dorpt und Pernau wichtiges Geschäfte. Aber einen Aktivhandel verstattete dieses Land noch nicht. Seine ökonomischen Einrichtungen waren zu gering, und Manufakturen gab es gar nicht. Ungeachtet der Städte, welche ich genannt habe, war der Handel nur ein Zweig der großen Compagnie, welche die lübschen Kaufleute errichtet hatten, und wodurch sie den Grund legten, über Dorpt und Riga den ganzen russischen und nordischen Handel an sich zu ziehen.

Seit den ältesten Zeiten herrschte unter den deutschen Kaufleuten, eine gewisse handelsmäßige Verbindung. Wir haben gleich zu Anfang der liefländischen Geschichte gesehen, daß auch die erste Bekanntschaft mit dieser Gegend, aus der Ursache entstand, weil die Bremer einen ordent-

lichen Compagnie Handel einführten. Diese Verbindungen in der Handlung nannte man damals Hansa *), und wir treffen solche Handelsgesellschaften der Kaufleute von Cöln, Liel, Hamburg, Wisby, Braunschweig, Lübek und Bremen schon in den Jahren 1208, 1226 bis 1237 verschiedentlich, und ganz besonders privilegirt in London an **). Aber in dem 13ten Jahrhundert wurden diese Verbindungen unter den Kaufleuten nothwendiger. Die Erlaubniß hatte aufgehört, daß sie sich mit einem bewaffnetem Gefolge auf der Reise begaben; statt dessen ertheilten die Landesherren für Bezahlung eigenes Geleit, und gestatteten keinen Durchzug fremder Völker. Sobald aber das Geleitsrecht ein Regal geworden war, so entstand auch bey den Fürsten eine neue Finanzrechnung. Man plakte die Kaufleute mit Straßenzwang und mit Abgaben mancher Art; man machte Streitigkeiten mit den Nachbarn, und plünderte den reisenden Handelsmann. So war es auf dem Lande, aber auch nicht viel besser auf der See. Lübek und

*) *Werdenbagen de reb. publ. hanseaticis* p. III in der Vorrede, die ohne Seitenzahl ist, auch *Fischers Geschichte des teutschen Handels* Th. II S. II.

***) *Haebelin Annal. med. aevi* p. 3.

Hamburg hatten ansehnlichen Verkehr an der Ost-See, und wurden bey ihren Fischereyen in Norwegen von Waldemar II König in Dänemark so sehr beunruhigt, daß sie zuerst den Einfall hatten, sich mit bewaffneter Hand von diesem Drange zu befreyen. Anfangs errichteten sie einzelne Verbindungen, aber 1241 schlossen sie ein ordentliches Bündniß, ihre Handelsgerechtfame zu sichern. Dieser Commerz-Traktat von 1241 ist der berühmte hanseatische Bund, zu welchem vorß erste Braunschweig, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde traten, und nachgehends auch ohngefehr 1284 Riga, Dorpt und Reval gekommen sind *).

Die ersten verbundenen Städte erhielten leicht Privilegien. Im Jahr 1260 hielten sie in Lübek den ersten Hansetag, um Verfügungen zu treffen, wie die Geschäfte in Norwegen und in Moskow einzurichten wären.

Nun wurde Riga almählig ein so wichtiger Platz, daß man den Expeditions-Handel aller indischen Spezereyen über diesen Ort zu führen

R 3

anfang.

*) Aus gürtigst mitgetheilten Nachrichten aus dem rügischen Stadt-Archiv kan ich anzeigen, daß dort Original-Urkunden liegen, welche darthun, daß Riga und Reval schon 1284 in den hanseatischen Bund gewesen sind.

anfang. Die Lage machte den Ort wichtig. Denn alle orientalische Waaren kamen über den Druß in die kaspische See, auf der Wolga, Ocha und Moskowa nach Moskow, von dort wurden sie zu Lande nach Riga gebracht, und dann aus der Ostsee in alle westliche Länder Europens vertheilt *). In Hinsicht dieses großen Debits erlangte Riga herrliche Privilegien und freyen Handel in Mecklenburg, Littauen, Norwegen, Schweden und Rügen **).

Hauptsächlich war Erzbischof Albert aufmerksam den rigischen Handel zu seiner Höhe zu bringen. Er machte seine Häven zu Freyhäven, verbot ernstlich alle Strandkaperey, und schafte die gewöhnliche Ausplünderung der gestrandeten Güter ab ***). Hiedurch fing man an, in Riga die Niederlage aller nowgorodschen Waaren zu machen, und sie von dort aus weiter zu debittiren. Denn bisshiezur hatten die Nowgoroder ihre Waaren, welche sie aus Rußland, aus der Tatarey und der Levante brachten, bis Wisby geführt,

von

*) Die Beweise stehen aus Originalien in Gishers Geschichte des teutschen Handels Th. II S. 22—30.

**) Gadebusch Jahrbücher Th. I S. 268. 305. 301. 306.

***) Die Diplom. s. in Urndt Th. II S. 52.

von wo sie dann weiter vertheilt werden konnten; nun aber hatten die verbundenen Hansestädte alle die Produkte, welche in Nowogrod aus ganz Rußland, aus der Tatarey, Kleinasien, Arabien und Griechenland zusammenlagen, über die Ladoga und Riga, unmittelbar aus Nowogrod selbst ab, und Lübek übernahm ihren weitem Debit *). In dieser Hinsicht hatten Lübek und Hamburg gemeinschaftlich im Jahr 1276, daß ihnen in Plesland die Zollfreyheit gegeben werden möchte, und daß das Strandrecht abgeschafft und ihnen ihre eigene Gerichtsbarkeit vergönnt würde. Hierauf erging auch die Verordnung 1277 von dem Erzbischofe Johann von Riga, dem Bischofe Herrmann von Desel und dem Ordensmeister Ernst von Karzeburg, „daß alle nach Plesland handelnde frey seyn sollen vom Zoll und ungebührlichen Auflagen und Abgaben, welche man „Ungelden zu nennen pflegt: daß die schifferlichen Güter bloß das Bergegeld erlegen; daß „alle Häven frey seyn solten, und Ufer und Strand „in den liesländischen Grenzen sicher, die Kaufmannsgüter niederzulegen, und daß die Weide „für die Pferde und die Waldung zur Ausbesserung der Schiffe und zum Brennholze den Kaufleuten

R 4

*) Andersons Geschichte des Handels Th. III S. 249.

„lenten, unentgeltlich frey stünden. Auch sollten sie in Strandsachen und Seesfreitigkeiten eigene Richter ernennen, die nach gothländischem Rechte sprechen dürften, sich aber bey Streitthändeln mit den rigischen Bürgern, dem Ausspruche des Altermanns und der rigischen Rechte unterwerfen sollen.“ *)

Mit solchen Freyheiten versehen, welche die Hansa ebenfalls in Ehstland geltend zu machen wußte, und sich überhaupt von den dänischen Königen große Vorrechte erwarb, suchte Lübeck in Nowogrod ein eigenes Comtoir zu errichten. Es bekam aber nicht eher, als im Anfange des 14ten Jahrhunderts seine vollständige Einrichtung.

Anstreitig haben Dorpyt und Pernau von diesen Coniuncturen eben so gevorthelt als die Stadt Riga. Die Bischöfe sorgten gemeinschaftlich für einen Zweck, und Dorpyts Lage, ist auf dem

*) Diese Urkunde, welche weder Arndt anführt, noch auch Gadebusch recht angeht, steht in Luzacs Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer Th. I S. 439 nach einer v. Dmirren Abschrift des rigischen Erzbischofs Michael, wo Wort zu Wort das Original abgeschrieben ist.

dem Landwege, für den russischen Handel eben so nöthig, als Pernau sehr leicht durch seine Schiffahrt, die Güter nach dem Norden bringen konnte, welche ihr auf der Art zugebracht wurden.

Der Handel gab Anlaß, daß sich Künste in Liefland einführen mußten, und die Menge der gebauten Schlösser giebt uns einen Wink, daß man schon mehr wie gewöhnliche Handwerker und Künstler gehabt habe. Welche Künste aber am meisten sind geübt worden, kan ich aus Mangel an Nachrichten nicht entscheiden.

Weder erlaubte die unruhige Zeit, daß Wissenschaften festen Fuß fassen konnten; noch konnte der Handel den Geist der Gelehrsamkeit rege machen. Da kein großer Aktivhandel stattfand, so waren die liefländischen Kaufleute kaum aufmerksam auf das, was sie spedirten. Der Lübsche Kaufmann J. E. kaufte in Nowogrod Seide u. s. w. ließ sie durch seinen Freund in Riga verladen, und empfing sie an dem dritten Ort; also brauchte der rigische Kaufmann auf nichts weiter zu raffiniren. Er war bloßer Comissionär, und empfahl sich durch Treue und durch schnelle Abfertigung.

Ehstland

war in dieser Periode ganz von Liefland getrennt. Es begriff damals nicht die ganze igige revalsche

K 5 Statt

Statthalterſchaft, ſondern nur einen großen Theil des revalſchen Kreiſes (Harrien) und den größten Theil des weſenbetschen Kreiſes (Wierland). Dieſe obengenannte Gegend gehörte zu Dänne-
mark, und wurde ihm, wie ich gleich bey dem Eintritt des deutſchen Ordens geſagt habe, durch den Spruch des Papſtes und Herrmann Salgas, von dem Landmeiſter Balke 1238 abgetreten.

Hier herrſchte Waldemar als Souverain, und gewiß nicht beſondere Stände, welche ſich durch ein abgeſondertes Intereſſe gegenseitig beunruhigten. Auch er ſtiftete 1240 ein Biſchum in Reval, welches er mit 120 Haaken, und dem Zehnten der Einkommen dotirte, welche aus dem Tribut der Lehnsleute floſſen, aber er beſtellte jedoch den Biſchof Torchil mit der Clauſel, daß der Krone das Ernennungsrecht auf immer bleiben ſolte. *Quam ratione dotis, heißt es in der Urkunde, conſtet nos eſſe veros patronos, jus elegendi et praesentandi electum nobis, nostrisque ſucceſſoribus in poſterum reſervamus* *).

Er

*) Die Urkunde ſteht wörtlich in Gadebuſch Jahrb. Th. I S. 232; allein der Ton derſelben, der Ausdruck *nova plantatio* zeigen in allem Betracht, daß vor dieſer Zeit weder Kirchen noch Klöſter in Eſtland geweſen ſeyn mögen. Mit Unrecht führt man alſo in revalſchen Urkunden und Criſtungen früher an, als 1240.

Er richtete in ſeinem Lande das Lehnrecht ein, und machte es auch 1240 in Eſtland geltend. Der Sage nach ſoll dieſes Recht in dem revalſchen rothem Buche vorhanden ſeyn, aber es iſt von den folgenden Beherrſchern vermehrt und verbessert worden.

Aus dieſem Lehnrechte merke ich nur an, daß das nachfolgende ſogenannte harriſche und wiersche Recht, hieraus ſeinen Uſprung hat. Die Sache iſt dieſe: Nach dem Feudalſyſtem, nach den Einrichtungen die der Sachſenſpiegel, oder auch die ſchwediſchen Geſetze damaliger Zeit verordnen, konnte kein Frauenzimmer Grundſtücke erben, oder nach dem Ausdruck der Juristen: die Mannsperſon ging zu dem Erbe, die Weibsperson aber von demſelben; aber in Dänne-
mark war es ſeit langer Zeit ſchon anders. Der König Swend hatte ſchon im 11ten Jahrhundert in Dänne-
mark den Weibern das Recht zu erben eingeräumt *). Dieſes Recht heißt das harriſch und wiersche Recht, weil es unter dieſem Namen von den Herrmeiſtern beſtätigt iſt, und vor den riſiſchen Gewohnheiten damaliger Zeit ganz abwich. Denn aus Sylvesters Gnadenbrief folgt

*) Tyge Rothe Staatsverfaſſung vor der Lehnzeit Th. I S. 164, wo auch die Quellen gehörig angezeigt ſind.

folgte doch unwidersprechlich, daß vor seiner Vergnädigung, das Frauenzimmer keine Feuda erben konnte.

Dieses Recht also, daß das Frauenzimmer Lehns Güter erben kan, führte Waldemar als eine dänische Gewohnheit gesetzmäßig in Estland ein. Auch war in seinem Rechte vorgeschrieben, daß ein jeder neuer Güterkauf von dem Monarchen bestätigt werden muß.

Ueberhaupt rechnete man Estland zu den dänischen Lehns Herzogthümern. Eben daher wurde es 1276 der verwittweten Königin von Dänemark, als ein Wittwensitz eingewiesen, und zwar mit allen Hoheitsrechten. Sie nannte sich in den Urkunden Domina Estonie, und ihr Sohn Erich setzte zu den königlichen Titeln Dux Estonie *), welchen Namen auch sein Nachfolger in allen Urkunden beybehielt, die Estland angehen.

Aber ein Herzogthum dieser Art, war ein Lehn auf Gnade. Wie alle Lehnsleute, war der Herzog verbunden unter des Königs Fahne mit wohlaußerüsteten Reutern zu dienen, oder auch in andern Geschäften sich als Reichsrath brauchen zu lassen; dafür genoß er einen Theil der Krone.

*) Huitfeld p. 280. Dreyer Spec. jur. pub. Lubec. p. 143.

Einflüsse, und einige Hoheitsrechte, so lange es dem Könige gefiel. Seine Gnadenbriefe und Verordnungen galten nur so lange, als er bey der Lehn blieb, außer in dem Fall, wenn der König sie bestätigt hatte *).

Zu König Erichs Zeit, sungen die dänischen Lehns Herren an, ihre Graffschaften und Fürstenthümer für erbliche Lehne anzugeben. Sie folgten darin den unmittelbaren Reichslehnsleuten. Daher bebielt Erich sehr weise, Estland in seinen Titeln, obgleich seine Mutter die Hoheit darin hatte. Vielleicht hinderte er dadurch, daß Estland sich nicht zu den erblichen Herzogthümern rechnen konnte. Sein Vogd in Reval bekam von ihm Befehl, für die Erhaltung seiner Hoheitsrechte zu sorgen, und 1278 die läbschen Seefahrer bey ihren Vorrechten zu schützen.

Im Jahr 1282 wurde Estland abermals einer Königin, nemlich der Prinzessin Agnes, abgegeben, und zwar ebenfalls mit gewissen Hoheitsrechten. Nur die Lehnshörigkeit und das Recht Lehne zu vergeben, behielt sich der König vor, so wie er es auch 1291 wirklich ausübte.

In dem Lande galt, wie angezeigt ist, das waldemarsche Lehnrecht. Natürlich da sich

*) Schözers und Gebhardi Geschichte von Littauen, Curland und Liefland, S. 395.

Lehnleute fanden, welche unter einem ordentlichen Souverain standen, so sucht man auch mit Recht in dieser Zeit einen ordentlichen Adel. Ob aber der Güterbesitz, oder die Geburt die Rechte des Adels gab, ist schwer zu entscheiden, und beyde Theile haben gute Gründe vor sich.

Das Recht Güter zu besitzen gehörte unstreitig dem Adel in Dänemark und auch in Ehstland; aber er theilte sein Recht, eben so wie im Rigischen, mit den Geistlichen und auch mit den Bürgerlichen.

Nach einem Dokument, welches Margaretha als Regentin in Neval, der Kirche in Neval gab, konte die Kirche nicht allein Grundstücke besitzen, sondern auch alle die Grundstücke, welche sie pachtete oder auch pfandweise besaß, waren dienst- und steuerfrey *). Also hatte die Kirche in Neval gar noch einen Vorzug vor dem Adel. Der Adel mußte nemlich Abgaben entrichten, im Kriege aufsitzen u. d. g. und die Kir-

*) Pantopp. Annal I p. 740. Bona ad eam (ecclesiam) impignorata, locata, perpetuata, impignoranda, locanda, perpetuanda. libera sunt ab omni servitio terrae, tollis et exactionibus quibuscumque. Auch stehet die Urkunde in Gadebusch Jahrbücher Th. I S. 307.

chengüter waren frey. Dieses Recht wurde so sehr anerkannt, daß Erich Clipping es auch nachgehends bestätigt hat.

Daß Bürgerliche ebenfalls Grundstücke besaßen, zeigt eine Bestätigung Erich VII. Die Brüder von Dinamünde hatten von einem Peter Saxe das Dorf Arrentkül gekauft, und Erich bestätigte es ihnen mit dem Rechte, mit welchem Saxe das Guth besessen hatte. Wäre Saxe adelich gewesen, so hätte er sich so gut von Saxe geschrieben, als sich unter den Zeugen Rosen, von Rosen unterzeichnet hat *). Ueberhaupt sind die Lehne Belohnungen verdienter Personen gewesen, und wenn man dieses annimt, so wäre es die höchste Unart, wenn man nur daran zweifeln wolte, daß nicht auch Bürger von jeher große Verdienste gehabt haben sollten.

So gewiß im Nevalschen, in dieser Zeit ein ordentlicher Adel statt gefunden hat, so sicher ist es auch, daß der Adel (oder Gutsbesitzer, das ist immer unterschieden) zu den Gerichtsbehörden gezogen wurde. Die Königin Margaretha entschied einen Streit mit der Stadt Neval wegen ihrer Wiesen, und schrieb zuvor an die Herren

Odward

*) Urndt Th. II S. 69.

Odward von Lode und Egbert von Beshosnek, daß sie mit Zuziehung des Schlosshauptmanns und einiger andern von Adel die Sache abmachen solten *). Eben so befahl die Herzogin Agnes, daß bey dem Streite wegen eines gescheiterten Schiffes, der Bischof mit einigen Adelichen entscheiden möge **).

Die Stadt Reval hatte das libische Recht und erhielt 1265 von Margaretha die Münzgerechtigkeit, so daß 1 Mark fein 6 Mark und 2 Der Denarien oder Groschen gelten sollte. (Also schlechter wie in Riga.) Kein königlicher Vogd durfte sich mit dem Stadtwesen befassen, und Johann I übertrug gar der Stadt das jus ecclesiae und episcopale ***). Auch gehörte sie, nach einer Originalurkunde in dem rigischen Stadtarchiv schon 1285 mit zur Hanfa, und muß durch Dorpt, Rußland, Dännemark und Norwegen sehr großen Verkehr gehabt haben.

*) Arndt Th. II S. 60.

**) Dreyer Spec. jur. publ. Lub. p. 142 episcopo virisque honestis Dominis Odwardo de Lode, Acero Waghen, Brun de Dahle, Theodoric de Kele regis dacie illustris Vasallis fidelibus.

***) Arndt Th. II S. 12 und 301.

II. Herrmeister zanken mit den Bischöfen von 1289 bis 1494.

In dieser Epoche von 237 Jahren war mehrertheils von außen Ruhe, allein desto erbitterter die innere Unruhe zwischen den Erzbischöfen und dem deutschen Orden. Balchazar von Hohenbach, den unsere Annalisten Bolto nennen *), trat 1289 die Herrschaft dieser Ordensländer an, und sah den Zwietracht hervorbrechen, welcher unter Conrad Herzogenslein noch in der Knospe gewickelt lag. Er suchte alles freundschaftlich beyzulegen, aber sein Tod hinderte ihn, das Gute zu vollenden, wozu er die Anlage machte. Ihm folgte Heinrich von Dumpeshagen im Meisteramte und in denselben friedlichen Gesinnungen dem Bürgerkrieg zuvorzukommen. Allein vermuthlich war es nicht möglich sich mit dem rigischen Erzbischof Johann von Sechten zu verständigen. Er versuchte also einen andern Weg, und schloß mit dem dorptischen Bischof Burchard ein besonderes Freundschaftsbündniß.

Ente

*) Bolto ist überhaupt ein entstellter Name. Als Frater Balcer komt dieser Name vor im Cod. dipl. Polon. T. V. Nro. 32.

Entweder war diese Handlung ganz ungeschicklich, oder sie war sehr feine Politik des Landmeisters. Denn hiedurch gewann er ein starkes Gegengewicht gegen seinen Feind. Wenigstens sah Erzbischof Johann den Bund von dieser Seite an. Er glaubte nemlich, der Landmeister wolle seine Parthie schwächen, und die Bischöfe von ihm abwendig machen. In dieser Hinsicht verwand er sich bey dem dörrptschen Bischöfe zum Besten seines Standes, und überredete ihn auch, daß er ohne eine Ursache anzuführen, den Bund hob, den er mit dem Landmeister geschlossen hatte.

Dieses Verfahren erbitterte so sehr, daß nur ein gewisser Krieg die Ruhe wieder geben konnte. Allein darin würde der Erzbischof unstreitig verlohren haben. Weder war sein Land so groß, als das Land der Ordensritter, noch hatte er Soldaten, welche so für ihn sochten, als die Ritter für sich selbst zu kriegen gewohnt waren. Er that also einen Schritt, der unverzeihlich war; er schloß mit dem natürlichen Feinde des Ordens und des Landes, nemlich dem Großherzoge von Littauen Witen ein Bündniß. Dennoch verhinderete gleichsam die Vorsehung selbst, daß nicht so frühe Menschenblut vergossen werden sollte. Ehe es noch zu Thätigkeiten kam, starben beyde, der Erzbischof und auch der Landmeister.

Die

Die Hochmeister des Ordens Conrad Feuchtwangen und Gottfried von Hohenlohe, welche kurz auf einander folgten, bemühten sich die Feinden zu schlichten, welche in Ließland nur gar zu ernstlich wurden; aber vergebens. Der Orden sowohl als die Bischöfe richteten sich nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Alle Verhandlungen zeigen offenbar, wie sehr einer über den Andern zu herrschen suchte. Dem Erzbischof schien es unerträglich zu seyn, daß er einem Orden gehorchen sollte, von dem seine Vorfahren im Amte, doch insoferne die Stifter waren, als er auf die Vereinigung mit den Schwerdtbrüdern fußte; und dem Orden hingegen, war es eben so unaußsprechlich, daß er den Bischöfen gehorsamen sollte, wenn er an seine königliche Privilegien gedachte, welche er in allen andern Ländern genoß. Kraft dieser Prærogativen, durfte der Orden durchaus keinem Geistlichen unterworfen seyn. Oder auch wenn die Ritter erwogen, daß sie mit der Schärfe des Schwerdts ein Land bezwungen hätten, in welchem nun die Bischöfe, ihre theuer erkauften Früchte genießen sollten; so scheint ihr Unmuth sich gewissermaßen zu rechtfertigen. So viel ist gewiß; beyde Theile sonderten sich als Feinde, und fühlten eine Erbitterung, welche nur bey bürgerlichen Unruhen statt haben kan.

22

In

In einer solchen Krisis müssen sanfte Anführer seyn, welche zwar entschlossen, aber doch friedliebend das Herz des Volks zu regieren wissen; aber das Schicksal hatte für Liefland keine solche Regenten bestimmt. Heinrich von Dumpsenhagen starb und ihm folgte 1296 Bruno aus einer unbekanntem Familie. Stolz und unternehmend sahe er kein besseres Mittel zum Frieden als Gewalt und Krieg.

Gewissermaßen muß man ihn entschuldigen. Der letzte Erzbischof Johann hatte durch seine Verbindung mit Littauen dem Feinde schon die Thore gedöfnet, und diese überlegene Macht hätte vielleicht alle Aussichten vereitelt, welche Bruno sich machte, wenn er nicht im voraus seine Lage vortheilhaft gesetzt hätte: aber er war auf der andern Seite wiederum zu voreilig. Denn da das Domkapitel zusammen war, nach Johann von Hechtens Tod, einen neuen Erzbischof zu wählen, so wolte Bruno diese Wahl eigenmächtig nach seinem Willen dirigiren, statt daß er durch Sanftmuth die Domherren auf einen Mann hätte bringen sollen, der mit Milde den Zwietracht freundschaftlich beygelegt hätte. Dieses ganz neue, und bis hiezu unerhörte Verfahren, brachte die Bischöfe in Harnisch: das Kapitel widersetzte sich dieser Neuerung, und als

les wurde äußerst aufgebracht. Man wählte Johann Graf von Schwerin zum Erzbischof. Dieser war eben ein solcher Feuerkopf wie Bruno, der sich auch gleich geschäftig zeigte, seine Rechte zu vertheidigen.

Er bestätigte nicht nur den Vergleich, welchen sein Vorfahr mit Witen, Großherzog von Littauen, geschlossen hatte, sondern rief ihn auch zu Hülfe.

Riga durfte bey diesem Streite eben so wenig unthätig bleiben. Denn der Stadt war es gar nicht gleichgültig, wem die Oberherrschaft im Lande zufiel. Sie nahm die erzbischöfliche Parthie, weil sie ohnehin schon über kleine Zwistigkeiten mit dem Orden zankte und wegen einer Brücke oder Damm über die Düna mit ihm zerfallen war, und man schritt mit einer solchen Wuth zu den Waffen, daß in 18 Monaten 9 Bataillen geliefert wurden. Siebenmal siegten die Ritter, aber in dem achten Treffen mußten sie der vereinten littauischen Macht nachgeben. Der Großherzog drang 1298 bis mitten in Liefland hinein. Er eroberte Rarkus, und mordete schrecklich im platten Lande. Der Landmeister suchte ihn, und lieferte am 1sten Junii an der Aa bey Treyden ein blutiges Treffen, darin

300 Littauer blieben, und 3000 Christen frey gemacht wurden. Obgleich nun Witen hinter sich vom Meere eingeschlossen war, an der Seite die Na hatte und vorne und neben sich Feinde sahe, so ließ er dennoch nicht den Muth sinken: er griff die Ritter von neuen an, stritt mannhast, siegte und tödtete den Landmeister Bruno nebst 20 Ritter und 1500 Mann *).

Die erzbischöfliche Parthie suchte mit den Littauern diesen Sieg zu nutzen. Sie zogen so gleich vor Neuermühlen, einem damals wichtigen Ort, und belagerten diese Festung; aber der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe vereitelte die stolzen Entwürfe. Kaum hatte er von diesem Siege gehört, so ernannte er Gottfried von Rogga zum Landmeister, und schickte den Comthur Brühau aus Königsberg, daß er Neuermühlen entsetzen sollte. Dieser vereinigte sich mit ungläublicher Geschwindigkeit mit den Rittern, und lieferte 4 Wochen nach der Tredener Bataille eine Schlacht, die so blutig war, daß 4000 Liefländer auf dem Platz blieben.

Nun sollte man ein Ende des Bürgerkrieges erwarten, aber nein; die erzbischöfliche Parthie mußte

*) Duisburg C. 262. Schurzfleisch hist. Entfer. Bruno.

konnte sich durch andere Verbindungen zu helfen. Die Littauer blieben dem Erzbischofe getreu, und suchten durch verschiedene Einfälle in Preußen; den deutschen Orden von Liefland abzuziehen; und der Erzbischof Johann III mußte den König von Dänemark zu seinem Besten einzunehmen. Er übergab nemlich mit Einwilligung des Kapittels in einem Bündniß, das er zu Wordinborg mit Erich VII geschlossen hatte, Semgallen, Melepe und Therake auf ewig der Krone Dänemark, wenn er nur igt Waffen und Leute gegen den deutschen Orden geben wolte. Erich versprach die gebetene Hülfe, allein schlug auch eben so großmüthig die angebotenen Länder und Festungen aus *). Vermuthlich sahe er im voraus, daß er sich nicht gegen den Orden halten würde.

Dieses Bündniß gab dem päpstlichen Legaten Isarn, Gelegenheit, sich als Mittler in diesen Händeln zu zeigen. Er richtete freylich nichts weiter aus, als daß man die ganze Sache der päpstlichen Entscheidung überlassen wolte. Eine Bulle des Pabsts vom 7ten Januar 1299 besteht auch wirklich, daß der Erzbischof von Riga, der Bischof von Desel, der Hochmeister und

L 4

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 23.

und der Landmeister, nebst 3 der vornehmsten Comthure sich nach Rom verfügen sollten. Aber der Erzbischof starb in Rom, und die Entscheidung des Pabsts ist nicht bekannt geworden. Allenfalls kan man aus den Folgen schließen, daß der Pabst die Vereinigung beyder Theile wünschte, allein nicht auf den Grund der Streitfrage entscheiden wolte. Denn das Jahr darauf ernannte er, ohne die Wahl des Kapitels einzufodern, denselben Isarn zum Erzbischofe in Riga, und ermahnte ihn, die Ruhe wieder herzustellen. Allein der neue Erzbischof fand das Gedränge so lästig, daß er freywillig abdankte. Ihm folgte Friederich, ein Geistlicher aus dem Orden der Minoriten.

Der deutsche Orden hingegen nahm den Streit so ernstlich, daß er zur Fortsetzung des Krieges 50 Ritter nach Liefland sandte, welche der Hochmeister in eigener Person anführte. Er ließ seine Mannschaft thätig werden, und ging selbst wieder zurück. Indes versuchte man dens noch einen Vergleich. Isarn nemlich, war nach seiner Abdankung Erzbischof in Lund geworden, und bekam izt von dem Pabst die Vollmacht die Ausöhnung zu bewirken: auch trat der König in Dännemark als Bundesverwandter des Erzbischofs der Vermittelung dermaßen bey, daß er

seinem

seinem Statthalter in Reval, dem Bischof Heinz rich, den Auftrag gab, die Vereinigung beyder Streitenden zu bewerkstelligen. Beyde Theile sollten den Ausspruch in Rom abwarten, weil sich dort die Klage angehoben hatte.

Aber ehe noch dieser Ausspruch zu Stande kam, so veranlaßte eine Begebenheit, welche in Dännemark vorfiel, die große Verbrüderung zwischen dem lief- und ehstländischen Adel, wodurch die Macht des Erzbischofes in Riga von selbst zu fallen schien. König Erich wolte seinen unruhigen Bruder Christopf entfernen, und vertauschte an ihn im Jahr 1303 das Herzogthum Ehstland gegen die Herrschaften Samson, Holbeck und Rallundborg.

Es hieß freylich Ehstland wäre nur auf 6 Jahre als ein Lehn vergeben, wofür Christopf mit 50 Mann lehnspflichtig seyn sollte; allein der Adel fürchte, daß dieser Prinz das Land in ein erbliches Lehn auf alle seine Nachkommen verwandeln würde, oder daß er wohl gar Ehstland durch die Hülfe seines geheimen Bundesgenossen, des Königes von Schweden, ganz von Dännemark abreißen möchte. Hierzu kam noch, daß der deutsche Orden dem ehstländischen Adel allen Schutz versprach, wenn er sich aller Verlehnung

L 5

Lehnung widersezen würde. Denn wie der Orden dieses Land an Dännemark abtrat, so versprach der König zugleich Ehstland selbst zu beherrschen.

Nach diesen Gründen veranstaltete man in Dorpt am 24sten Febr. 1304 eine Zusammenkunft aller Ordensgebietiger und Beamten, nemlich des Landmeisters, des Landmarschalls, der Comthure zu Vellin, Wittenstein oder Riga *), Wenden, Segewold, Pernau, Leal und Askerrade, und der Ordens:Vögde von Terwen, Transpal, Wenden, Salele und Karkus; ferner der Bischöfe und Domherren von Dorpt und Desel, und endlich der Lehnsteute der Stifter Dorpt und Desel und der dänischen Krone, und schloß in selbiger ein großes Schuz- und Trugsbündniß, wodurch das dänische Ehstland näher, als bisher mit dem sogenannten päpstlichen oder Deutschen Ehstlande verbunden wurde. Man verabredete hiebey, daß zwar kein Deutscher oder Lieständer der dänischen Krone ihre Lehnsteute oder Unterthanen abwendig machen sollte; daß aber in dem Fall, wenn der König Ehstland veräußern, oder es einem Lehnsfürsten übergeben würde,

*) So hieß das Comthurey:Schloß in Riga, und muß nicht mit Weissenstein verwechselt werden.

würde, die ehstländische Ritterschaft verpflichtet sey, sich zu widersezen, und daß alsdann der deutsche Orden sich verbinde, sie mit Nachdruck zu unterstützen. Man vereinbarte sich ferner, daß diejenigen, die innerhalb der Düna und Narva wohnten, von nun an, auf ewig zu der Gemeinschaft und zu allen kriegerischen Unternehmungen verbunden seyn sollten. Dem Erzbischofe sollte es frey stehen sich von diesem Bündnisse anzuschließen, aber dann würde man seine Unterthanen, und alle Einwohner seines Gebiets, und insbesondere Riga und die übrigen Städte als Feinde behandeln, wenn sie nicht ihre Hilfsverbindungen mit den Russen, Littauern und übrigen Heyden sogleich aufheben, und zu diesem Bündnisse treten würden. Sobald dies geschehen sey, so könnte jeder bürgerliche Krieg durch dazu ernannte Schiedsrichter beygelegt werden. Diese Schiedsrichter aber sollten seyn: die Aebte von Dinamünde und von Falkenau, der Bischof von Dorpt, drey Prälaten, welche dieser Bischof ernennen würde, und 12 dänische Lehnsteute. In dem Fall aber, wenn Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Riga beyzulegen sind, so sollen dann die Schiedsrichter seyn: drey Lehnsteute aus dem Erzstift Riga, drey aus dem Stift Desel, drey aus dem Stift Dorpt, sechs königlich dänische Lehnsteute und 6 Ordens:

densbrüder. Hätte dieses Gericht nun bey vorfallendem Zwist, daß die Stadt Riga recht habe, so soll der Bischof von Dorpt die Neutralität beobachten, aber wenn der Orden recht hätte, so sollte er dem Orden bewaffnet beystehen. Ueberdem wenn eine Mißhelligkeit zwischen den Verbündeten insgesamt, oder auch nur einem Theil derselben und den Russen ausbrechen sollte, und man die Russen als die Beleidigter anerkennen würde, so sollte man ihnen ihr Anrecht vorstellen, und wenn sie nicht darauf achten würden, die ganze Kriegesmacht aller Lief- und Ehmland gegen sie gebrauchen. Hätte man aber, daß irgend eine Parthie ohne gerechte Ursachen die Russen angreifen würde, und daß diese streitende Parthie nicht den Gründen der Schiedsrichter Gehör geben wolle, so könne sie die Waffen brauchen, aber Niemand dürfe ihr Hülfe leisten. Endlich aber soll vor Endigung der Untersuchung, oder ehe der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgt, sich keiner unterfangen, mit den Russen einseitig zu streiten *).

Durch

*) Aus dem Original liefert Gramm diese Urkunde in seinen Verbesserungen zur Geschichte Waldemar III in den historischen Abhandl. der königlichen Gesellschaft zu Kopenhagen Th. II S. 372 oder im dänischen Original Th. IV S. 209.

Durch dieses Bündniß ward es offenbar, daß der Orden zum Besitz der Oberherrschaft kommen mußte. Denn der Bischof von Dorpt und seine Stiffts Vasallen hingen gewissermaßen von ihm ab: der dänisch-ehstnische Adel trat unter dem Schutze des Ordens, gegen seinen König, und erklärte dem Erzbischofe, als Bundesgenossen des Königes, und der Stadt Riga, gleichsam den Krieg: in der schiedsrichterlichen Versammlung konten nur 3 erzbischöfliche Lehnsleute gegen 24 Glieder stimmen. So bestand die Regierung in Lief- und Ehmland aus einem Landesrath zum Schein, aber der wahre Regent war der Landmeister mit dem Ordenskapitel. Durch diesen Bund entwaffnete der Orden alle übrige Landesherrn, und behielt die Armee, welche aufgebracht werden konnte, in seiner Gewalt. Es mußten sich also die Bischöfe, welche bishero wählten Herren des Ordens zu seyn, unter das Joch beugen, welches ihnen ihre Unterthanen auflegten.

Die Städte, die doch an Macht dem Orden gleich waren, wurden von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen. Man that bey Errichtung des Bundes, der eigentlich nur für einen deutschen Landfrieden gelten kan, als ob die Bürger nicht zu den Kriegslenten gehörten, und

auch

auch nicht an den Berathschlagungen über kriegerische Vorfälle Theil nehmen könnten. Aber die Abmachung, daß der Bischof von Dorpt, bey einer gerechten Sache der Stadt Riga neutral bleiben, und bey der ungerechten Sache, zugleich mit dem Orden auf Riga zuschlagen sollte, zeigt doch offenbar, wie gerne man die Bürger ganz zu entwaffnen suchte.

Dennoch schreckten sich die rigischen Bürger gar nicht. Sie behielten ihre Verbindung mit den Russen, mit Littauen und mit der Hansa bey: sie behaupteten ihre Landgüter, welche sie auf beyden Seiten der Düna besaßen, und setzten den Krieg mit dem Orden, und ihre Klage gegen ihn bey dem Pabste fort. Aber in Reval schien der Bund einigen Widerstand zu finden.

Der dänische Statthalter, Johann Saxeson, erklärte öffentlich, daß nach Maasgabe der dänischen und ehstländischen Gesetze kein Bündniß gültig wäre, das Unterthanen oder Lehnleute, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königes machten; aber er war viel zu schwach seinen Worten Nachdruck zu geben. Da sich keine stehende Armee zu Diensten des Souverains fand, sondern vielmehr die Lehnleute selbst die Kriegesmacht allein ausmachten, so achteten sie weder

der die Befehle des Königes, noch die Drohungen seines Statthalters, sondern sie gingen gar so weit, daß sie den Herzog Christoph ganz von ihrem Lande abhielten, und im März 1304 in Ehstland eine eigene Regierung errichteten. 34 Ritter und Edelknechte aus Ehstland sollten im Namen des Königes von Dänemark das Land regieren; aber der König selbst, oder vielmehr sein Abgeordneter, Bischof Heinrich in Reval, sollte nicht mehr als eine Stimme in diesem Landesrath haben *).

Durch diesen dreisten Schritt sahe sich der König gezwungen, dem Verlangen des Adels nachzugeben, und die Belehnung des Herzogs Christophs zu widerrufen. So bald dies geschah, so trat alles zum Gehorsam zurück, und Erich erhielt feyerlich seine ehstländische Besizung wieder. Der Adel versammelte sich am 22sten Sept. 1306 in Weseenberg, und Bischof Heinrich mußte im Namen des Königes Ehstland von neuem empfangen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß es nie von Dänemark getrennt werden sollte.“ Heinrich hingegen übergab zur Vermeidung aller Irrthümer, das Herzogthum Ehstland durch Urkunden dem Könige, und erhielt

*) Svittfeld S. 328.

hielt von dem anwesenden Adel, einen Beweis seiner Treue *).

Endlich erfolgte auch in dieser Zeit aus Rom der Ausspruch in Sachen des Ordens und der Bischöfe. Harnus als erbetener Schiedsrichter vermittelte durch zwey Aussprüche am 4ten und 21sten März 1304 diese Sache dahin, daß beyde Theile die Kosten verlohren, und der Erzbischof dem Orden alle eingezogene Güter zurückgeben sollte. Die Stadt Riga wurde angewiesen, dem Orden das Comthurey Schloß Wittensteen oder die St. Georgen Kirche einzuräumen. Der Orden dagegen sollte weder in der Georgen Kirche ein Ordenskapitel oder sonst eine große Versammlung halten; nie mehr als 10 Brüder in seinem Gefolge haben, auch weder einen Thurm noch ein festes Haus in Riga anlegen, oder neue Zölle einführen, und den Erzbischof als geistlichen Obern, den Pabst aber als Landesherrn anerkennen **).

Dieser Ausspruch wurde von allen Theilen angenommen, und weil Erzbischof Friederich, hiedurch die Fehde beendet glaubte, so reiste er von

*) Hvitfeld S. 331—334.

***) Hvitfeld S. 315. Dogiel Codex dipl. R. Pol. T. V p. 109.

von Rom ab nach Riga, um sein neues Erzbischothum in Besitz zu nehmen. Nachdem er die Huldbigung empfangen, und am 9ten Oct. 1305 die gewöhnlichen Vorrechte der Stadt Riga bestätigt hatte, so reiste er wiederum zum größten Nachtheil seines Stiffts, nach Avignon zum Pabst, aber vertraute am 24sten Julii 1306 das Schloß Dünamünde mit einer solchen Nachlässigkeit dem Orden an, daß der Orden vorgab, es von ihm gekauft zu haben *).

Die Ritter nutzten den Fehler ihres Gegners, sperreten die Düna, und störreten wo es möglich war, den rigischen Handel. Hiedurch wurde alles gegen den Orden aufgebracht, und alle Bischöfe, welche in Gefahr standen ihre Länder zu verlieren, fanden Ursachen die innern Unruhen wiederum zu erneuern.

Der Landmeister Rogga war entweder gestorben oder wegberufen, wenigstens erscheint 1306 Conrad von Jocke in diesem Posten, und unter ihm wurden die Klagen der Bischöfe gegen den Orden heftiger als jemals. Der Bischof von Desel, Namens Conrad, gab dazu Gelegenheit. Er hatte nemlich, wie die Klage der Bischöfe zeigt, mit seinem Probst Streitigkeiten, und

*) Duisburg S. 358.

und der Landmeister mischte sich insoferne in dieselben, daß dem Bischöfe einige Ländereyen genommen und dem Probst eingewiesen wurden.

Die Ursache aber mag gewesen seyn welche sie wolle, so war die Erbitterung auf Seiten der Bischöfe schon so hoch gestiegen, daß sie nur eine günstige Gelegenheit suchten, oder doch wenigstens die Zeit nutzten, den deutschen Orden ganz aufzuheben, und sich in der Art von ihren Feinden loszumachen.

Ganz Europa redete damals von den wahren oder falschen Verbrechen der Tempelherren. Ihr Großmeister lag in Ketten, und man machte in Frankreich den unglücklichen Rittern, an jedem Orte wo man sie fand, den Prozeß. Die Erbitterung des Königs war so allgemein bekannt, daß man sicher auf das Ende dieses Ordens rechnen konnte. Hierauf suchten ebenfalls die sächsischen Bischöfe, und glaubten, daß das Ende der Tempelherren ein gutes Vorspiel abgeben könnte, auch den deutschen Orden aufzuheben. Man unterlegte daher durch die Anwälde des Erzbischofs und der Stadt Riga und des Bischofs von Desel, eine große Liste abscheulicher Klagen gegen die Ritter. Sie waren aber auch mit so viel Falschheiten geziert, daß man leicht

leicht den Betrug entdecken konnte, und die Kläger Lügen strafen mußte. Man beschuldigte z. B. die Ritter, daß sie durch ihre Härte Litaunen verlohren, und Mendog zum Abfall bewogen hätten, da doch alle Urkunden das Gegentheil beweisen. Man klagte: die Ritter hätten Semgallen verwüstet, und mehr als 100 000 Einwohner, durch ihre Grausamkeit veranlaßt, wären zu den Heyden übergegangen und selbst Heyden geworden, daher wäre das Bisthum eingegangen. Auch hiegegen streitet eine Bulle des Pabsts Innocenz vom Jahr 1251, worin er anzeigt, daß er selbst habe das Bisthum eingehen und anders vertheilen lassen. Die Geistlichen waren frech genug, Bisthümer zu nennen, welche nie existirten, als Colomenis, Ruthenenis, und ihre Zerschöhrung den Rittern lügenhaft aufzubürden. Zu diesen Unwahrheiten fügte man noch andere hinzu, nemlich: daß die Ritter Waffen und Pferde den Heyden verkauften, und auch ihre im Treffen verwundeten Brüder nach Heydenart zu verbrennen pfliegen.

Aber so unerhört auch die Klage angehoben war, so wenig richteten dennoch die Bischöfe aus; sondern der Pabst Clemens V befahl, daß eine Commission sich niedersesse, und an Ort und Stelle die Klage untersuchen sollte. Der Bericht dieser Commission ist nicht bekannt geworden,

worden, aber vermuthlich war er vortheilhaft für die Ritter, denn wir finden nachgehends, daß die Bischöfe unter Pabst Johann XXII dieselbe Klage wiederholen *).

Indes hörten beyde Theile nicht auf sich wechselsweise zu necken, bis sich endlich eine Aussicht zeigte, wodurch die Bischöfe sicher zu siegen glaubten. Der König von Pohlen stritt dem deutschen Orden das Recht an, Pommern zu besitzen, und der Erzbischof von Gnesen, mit den Bischöfen von Plozko und Posen, erhoben sich ebenfalls gegen den Orden. Dieser Gelegenheit bediente sich sogleich der Erzbischof von Riga, und glaubte, vereint mit den polnischen Magnaten, dem Orden sehr tiefe Wunden zu schlagen. Es wurden dahero von sämtlich verbundenen Bischöfen die Klagen von neuem angehoben, deren Ungrund schon zuvor entschieden war; aber man fügte izt eine neue Beschwerde hinzu, welche wichtig zu seyn schien. Nämlich der Erzbischof und die Bürger in Riga bekräftigten, daß der Großherzog von Littauen gesonnen gewesen sey, ein Christ zu werden, aber die deutschen Ritter hätten ihn von diesem frommen Vorsatz abgehalten.

*) Cod. dipl. R. Polon. p. 25—33.

Es ist zu ermüdend, der Länge nach die Lügen zu entkräften, wodurch die Geistlichen ihre Nachsicht gegen den Orden zeigten. Genug daß eben bey Gelegenheit dieses lächerlichen Streites, Gerard, Graf von Holstein, als Augenzeuge der Handlungen des Ordens, dem Pabste die vortheilhaftesten Lobeserhebungen von den Rittern in Liefland macht *).

Dennoch hatten die Feinde des Ordens den Pabst so sehr eingenommen, daß er lange Zeit zweifelhaft war, auf wessen Seite eigentlich das Recht sey, bis ihm endlich eine ganz sonderbare Gelegenheit seinen Irrthum zeigte. Doch vorher die Begebenheiten, welche Liefland Unglück brachten.

Auf Conrad Jocke folgte als Landmeister Gerhardt. Seine Familie ist unbekannt, aber desto gewisser sind seine Neckereyen mit den Bischöfen, bis endlich 1322 dieses Land von den Littauern geplündert wurde. Und was das Traurige dabey ist: eben die Geistlichen deren Beruf es war, die Heyden von dieser Gegend zu entfernen, hatten sie eingeladen, ihre Brüder, die Christen zu morden.

Der Großherzog war zu sehr ein Feind der Christen, als daß er nicht gerne ihre Uneinig-

*) Duellius p. 26.

Zeit zu nützen suchte, oder gelegentlich beyden Theilen ein Ende gemacht haben würde. Dieserwegen schickte er 1322 eine Armee nach Liefland, welche unter dem Schein marschirte den Bischöfen zu helfen, aber deren eigentliche Absicht war, zu rauben. Dorpe, Kirrenpäh und andere Schlöffer wurden der Erde gleichgemacht; seine Parthien streiften bis Reval, erschlugen 3000 Mann, und machten 5000 gefangen *).

Offenbar waren die Bischöfe ein Opfer ihres grausamen Allirten geworden, und sie mußten weinen, wenn sie an die Freundschaft dachten, die sie mit Gedimin, Großherzog von Littauen errichtet hatten. Sie verbesserten zwar ihre Fehler dadurch, daß sie ihn zum Frieden überredeten; aber sie kannten nicht die Politik des Heyden. Gedimin gab auch den Frieden, allein er glaubte dadurch die Christen am besten einzuschläfern, oder auch Zeit zu gewinnen sich noch stärker zu rüsten. Wenigstens kan er keine andere Ursache gehabt haben, weil er als Sieger selbst den Frieden anbot.

Er schrieb an die Ritter, die Bischöfe und alle Liefländer insgesamt, daß sie ihm hinlänglich

*) Kojalowitz p. 268. Schölzers Geschichte von Littauen S. 63; und auch Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 53.

sich bevollmächtigte Commissarien senden sollten, welche den Frieden schließen könnten. Die Gesandten kamen an, wurden wohl empfangen und erhielten den Frieden am 22sten Aug. 1323, und auch den Beweis einiger Briefe, welche Gedimin geschrieben hatte, und ein Christ zu werden versprach *).

Aber so angenehm dem Pabste diese Nachricht war, so wenig hielt Gedimin sein Wort. Noch denselben Winter fiel er in Liefland ein, heerte und mordete bis Reval zu, und führte mehr als 5000 Gefangene nach Haus. Alles das ermüdete dennoch nicht den Pabst an der Bekehrung dieses Fürsten zu zweifeln, denn er gründete sich immer noch auf sehr viele Briefe, welche Gedimin an ihn selbst geschrieben hatte, und nach welchen er ein Christ zu werden wünschte, dem Pabste Gehorsam angelobte, wider den deutschen Orden klagte, und sich den Erzbischof Friederich ausbat.

So war der verwirrte Zustand, den Mangal an Urkunden noch dunkler machen, ehe der deutsche Orden seine Vertheidigung gegen die Geistlichen, in Avignon eingereicht hatte. Endlich übergab der Hochmeister die Antwort auf die

M 4

Klage

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 55. aus Raynald ad Ann. 1323.

Klage der Liessländischen Bischöfe. Ich werde sie dem Leser summarisch vorlegen.

Die Erzbischöfe klagten:

a) Daß der Orden ein Drittel von Liessland, nurunter der Bedingung erhalten hätte, daß er die Kirche gegen die Heyden vertheidigen, und die Investitur seiner Domänen bey der Veränderung eines jeden Erzbischofs suchen sollte, aber weder hätten die Ritter das eine, noch das andere erfüllt.

Hierauf antwortete der Hochmeister: es wäre wahr, daß die Kirche von Riga den dritten Theil ihrer Besitzungen dem Orden gegeben hätte; aber sie hätte es nur aus der Ursache gethan, weil sie sich selbst zu schützen nicht im stande war. Der Orden hingegen hätte mit seinem Blute weit wichtigere Besitzungen erworben, und von diesen wäre er nicht befugt irgend Jemand Rechenschaft zu geben. Was die Investitur betrifft, so wären die Ritter niemals Vasallen des Erzbischofs gewesen, wie es eine große Menge Urkunden beglaubigen könnten.

b) sagten die Geistlichen. Die Ritter verachteten die Excommunication. — —

Hierauf brachte man gegentheils an, daß die Bischöfe leichtsinnig mit ihrem Bann verführen, und

und die Excommunication eher hätten ergehen lassen, als sie wüßten, wer sie verdient hätte. Daher und aus keiner andern Ursache, hätten die Ritter, nicht die Excommunication verachtet, sondern den Mißbrauch nicht gelten lassen.

c) Brachten die Bischöfe bey: der Orden habe unrechtmäßigerweise die Güter der Kirche gewaltsam an sich gezogen, und die Ritter hätten geschworen den Erzbischof zu tödten.

Hingegen gestand der Hochmeister, daß man sich freylich einiger Güter der Kirche bemächtigt hätte, aber er bewies auch, daß man schon wüßte, daß eben die Güter, welche der Orden gewaltsam genommen hatte, den Heyden gegeben werden sollten, welche der Erzbischof gegen den Orden in das Land gerufen, und welchen er noch überdem einen jährlichen Tribut versprochen hätte. Nachgehends zeigte er sich auch bereitwillig, alle diese Länder dem Erzbischofe wieder abzutreten, aber der Pabst sollte erst die gerechten Ansprüche des deutschen Ordens entscheiden, und sagen wem eigentlich diese Länder gehörten. Auch läugnere der Hochmeister gar nicht, daß man sich der Person des Bischofs habe bemächtigen wollen. Denn, sagte er, man kan ihn nicht mehr als Erzbischof ehren, da er mit dem Tage ein Verräther seiner Religion, ein Verräther seines Landes geworden

ist, an welchem er mit den Heyden ein Bündniß schloß, den Orden zu bekriegen. Aber den Erzbischof zu tödten, wäre niemals die Absicht gewesen. Vielleicht hätte Jemand aus Uebereilung diese Worte ausgestoßen, allein die That wäre Niemanden in den Sinn gekommen.

Die Klage der Bischöfe: daß der Orden die Bischöfe aufgehoben hätte; und der Hochmeister antwortete: der Orden habe nur die Einrichtung der Bischöfe gehindert, welche man auf Rechnung des Ordens, und gar ohne sein Wissen und Willen einführen wolte. Die Ritter stießen den rigischen Bürgern äußerst hart.

Der Hochmeister hingegen zeigte, daß die rigischen Bürger in demselben Verhältnisse ständen, als die Bischöfe, und daß sie sich selbst alles Anheil zugezogen hätten, welches ihnen der Orden je gethan haben möchte. Um nun seine Aussage auch zu beweisen, so unterlegte der Hochmeister dem Pabste einen Originalbrief, den der Erzbischof und die Stadt Riga an den Großherzog von Littauen geschrieben hatten. In diesem Briefe suchten sie den Großherzog zu überreden, daß er einen Einfall in Liesland thun sollte, und die Ordensländer zerstören möchte. Sie zeigten ihm gar die Bestungen an, wo Vorräther

bestell

bestellt waren, welche sogleich, wenn er erscheinen würde, die Thore öffnen und ihm helfen sollten, dem ganzen Orden ein Ende zu machen.

Dieser Brief verwirrte auf einmal den Erzbischof, denn er konnte es ja nicht glauben, daß der Hochmeister mit diesen geheimen Unterhandlungen so bekannt seyn würde. Unmöglich konnte er nunmehr seine Schuld läugnen, sondern er verteidigte sich bloß damit, daß er so handeln müsse, weil durch das Betragen der Ritter nicht alle Littauer Christen geworden wären. Da aber nun diese leeren Entschuldigungen keinesweges den Erzbischof rechtfertigen konnten, so wurde der Orden von allen Anklagen dieses Prälaten freygesprochen, das heißt, der deutsche Orden gewann seinen Prozeß. Aber demohingetraute der Pabst dennoch den wahren oder falschen Briefen des littauischen Großherzogs an den Erzbischof so sehr, daß es ihm beliebte, zwey Abgeordnete an Gedimin zu senden, welche ihr zu dem christlichen Glauben weihen sollten.

Diese päpstlichen Nuncien kamen am 22sten Sept. in Riga an, und der Erzbischof, der von ihrer Ankunft Nachricht hatte, spielte abermals seine Rolle so schön, daß auch zu gleicher Zeit die Gesandten des Großherzogs eintreffen mußten.

ten. Man gab sich alle Mühe, die aufgebracht werden Gemüther zu befänstigen, und es wurde auch wirklich der Friede zwischen den Christen und dem Großherzoge von Littauen geschlossen, aber die größte Schwierigkeit fand immer noch Gedimins Bekehrung. Die Legaten des Pabsts schickten Deputirte, Gedimin zu fragen, ob er ein Heyde bleiben, oder durch sie der Gnade der Taufe theilhaft werden wolte, so wie er es dem Pabste geschrieben und auch versprochen hätte? — Dieser Antrag beleidigte Gedimin, und er antwortete im Zorn: daß er entschlossen sey, in der Religion seiner Väter zu sterben, oder bis an seinen Tod für sie zu streiten. Er schwur darauf, und machte seinen Eid thätig. Ohne sich an die Friedens-Traktaten zu kehren, befahl er, daß ohne Anstand zwey Armeen ausmarschiren und in Liefland und in Masovien heeren und worden sollten.

Nicht zufrieden, daß er mit dieser blutigen Execution seinen Haß gegen die Christen öffentlich zeigte, und dadurch unwissend zugleich auch den deutschen Orden vor den Augen der Welt rechtfertigte; sondern er schickte auch am 25ten November einen vornehmen Littauer mit den päpstlichen Legaten mit. Dieser Herr sollte in Gegenwart der Legaten und der Bischöfe versichern,

chern, daß weder der Großherzog, noch irgend jemand seiner Unterthanen mit irgend einer benachbarten Stadt wegen der Taufe in Unterhandlung gestanden habe, noch wären dieserwegen Briefe geschrieben worden; sondern er habe seinen Göttern geschworen in seiner Religion zu leben und zu sterben.

Man kan leicht denken, welche eine Bestürzung diese Deklaration gemacht haben muß, da man sich so lange mit den Briefen des Großherzogs herumgetragen hatte; aber man erstaunte ganz, wie man nach einigen Tagen hörte, daß Gedimin schon in Pohlen plünderte, am 20sten Nov. auch Rositten verbrannt hatte, und sich Liefland näherte. Die päpstlichen Legaten eilten davon, dem Pabst Nachricht zu geben, was vorgefallen sey.

Gedimins Absicht war offenbar, die Christen aus Liefland zu vertilgen, und er fand keine schicklichere Gelegenheit dazu, als eben diese, da Bischöfe und Ritter durch Hader und Zank entzweyt, ihm keine beträchtliche Macht entgegen setzen konnten. Er kan vielleicht wirklich die Briefe geschrieben haben, um die Christen nur desto mehr einzuschläfern; sie können vielleicht auch von dem Erzbischofe erdichtet seyn; aber
Gedi-

Gedimins Betragen führte dennoch wider seinen Willen die gute Sache des deutschen Ordens, und rächte grausam alle falsche Anklagen, womit die Geistlichen den Orden gehässig zu machen suchten *).

Beschämt war die Stadt und die Geistlichkeit, aber frech beharrten sie beyde dennoch in dem Vorsatz, vereint ihre Kräfte daran zu wagen, gelegentlich dem Orden ein Ende zu machen; allein er erhielt sich immer durch seine Geschicklichkeit und durch seine Thätigkeit mächtig und stark. Gerhard starb und ihm folgte als Landmeister im Jahr 1327, Eberhard Nonheim.

Seine Klugheit vereitelte mit Verstand alle Anschläge, welche man gegen den Orden gefaßt hatte. Weder richtete Riga dadurch etwas aus, daß die Einwohner ein neues Bündniß mit Litauen schlossen, noch gelang ihnen das Vorhaben, Dünamünde dem Orden feindlich zu entreißen. Eberhards Thätigkeit kam jedem Plan zuvor, und

*) Anßer den gewöhnlichen Schriftstellern in dieser Materie, nemlich dem Duisburg, Schüz, Henneberg, Venator, Duellius, Hess und Pauli, ist besonders zu empfehlen die Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 57-73.

und sein Zorn wurde lebhaft rege; da die Rigschen einige benachbarte Schloffer verbrannt hatten. Denn hiedurch nahm er die Gelegenheit, offenbar gegen die Stadt zu handeln. Er rückte als Feind vor Riga und belagerte den Ort, mit der Absicht, durch die Schärfe des Schwerdts auf einmal alle Feindseligkeiten zu endigen; aber der mächtige Widerstand den er vor fand, änderte seine Gesinnung. Die Belagerung wurde zur Blockade.

Ein ganzes Jahr war Riga so sehr von den Ordensrittern eingeschlossen, daß weder zu Lande noch zu Wasser eine Hülfe möglich war, und die Noth zwang zuletzt die Einwohner zu kapituliren. Nonheim nahm in dieser Art die Stadt, ließ sogleich einige Graben füllen, einen Theil der Mauer einreißen, und hielt um Ostern 1330 seinen Einzug als Sieger *).

Eberhard Nonheims Siege gegen Pleskow und Littauen gaben dem Lande eine ansehnliche Ruhe, welche die geistliche Kabale kaum zu stören vermochte. Er wußte alle Bullen des

*) Saml. russ. Geschichte Band 9. S. 271. Arndt Th. II S. 88. Arndt führt auch bey dieser Gelegenheit den naktien Brief an, und noch ein Dokument zu Dünamünde gegeben; aber sie haben gleichen Inhalt.

des Pabst unwirksam zu machen, und wurde durch den Schloßbau in Riga eben so furchtbar, als er sich durch die neu errichtete Comthurey Marienburg eine Schutzwehr gegen feindliche Nachbarn errichtete. Seine thätige Geschicklichkeit hob das Ansehen des Ordens; aber er selbst ermüdete, dankte von seinen Geschäften ab, und begab sich nach Cöln in Ruhe, zu einer Zeit, da Liefland seinen Nachbarn ehrwürdig geworden war.

Ihm folgte Burchard von Dreylen im Jahr 1341. Ein Mann von entschiedener Sanftmuth, aber auch von äußerster Strenge wenn es die Nothwendigkeit erforderte. Und mit diesen Eigenschaften verband er eine gewandte Thätigkeit, wodurch er jeder Gefahr die Spitze bieten konnte.

Sein Wunsch war, die innere Ruhe zu erhalten, mit welcher er die Regierung in Liefland antrat. Aus dieser Ursache setzte er die alten Befestigungen in sehr guten Stand, und vollendete die unter Monheim angefangenen Werke, nemlich Frauenburg in Kurland, und Marienburg in Liefland. Aber eben die Arbeiten, welche den Feind abschrecken sollten, riefen ihn herbey. Die Russen waren die ersten, welche den Voratz

führten. Ihr Angriff war auf Marienburg, und nur Dreylen's Wachsamkeit gewann ihnen den Sieg ab. Er schlug sie nicht nur bey Marienburg, sondern ließ Arnold von Vittingshov als Comthur zurück, verfolgte den Feind bis in sein eigen Land, und erzwang einen ehrenvollen Frieden. Nun schien Lieflands goldene Zeit mit schnellen Schritten herbey zu eilen. Ruhe war im Lande, und Schaarenweise kamen die Deutschen nach den verschiedenen Häfen. Sie nahmen Produkte des Landes, und brachten einen Ueberfluß fremder Waaren hieher. Alles zeigte diesem schönen Lande glückliche Zeiten, wie ganz unvermuthet eine Rebellion in Ehsland schreckliche Unglücksfälle verbreitete.

Die eingebornen Ehsländer waren als Sklaven von dem dänischen Könige Christopf II, seinen Vasallen geschenkt, verkauft oder abgegeben. Diese Vasallen lebten entfernt von ihrem Souverain, und erlaubten sich daher Freyheiten, die vielleicht mit der Billigkeit nicht bestehen konnten. Wahrscheinlich hatten die Unterthanen des deutschen Ordens kein besseres Schicksal, denn das gemeine Volk des größten Theils von Europa, lebte damals als Sklave des Souverains, oder eines seiner Vasallen. Uebrigens fehlte ganz das Band, welches den Vöbel an sein

nen Herrn binden konnte — nemlich die Religion. Sie führten zwar alle den Namen Christen, aber Kenntniß und Erleuchtung sahe man in dieser Zeit so wenig bey dem Herrn, wie bey seinem Unterthan. Natürlich seßelte die alte Gewohnheit den Eingebornen an seinen Götzen, dem er heimlich diente, weil die neue Religion ihm unbekannt war, ihn noch dazu mit Gebräuchen quälte, deren Endzweck er nicht verstand, und wozu er auch keine Anleitung erhielt.

Diese Ursachen wirkten so stark, daß die Bauern aus der Provinz Savrien (dem revalischen Kreise) wider den Adel förmlich revoltirten. Die Nacht am 22sten oder 23sten April 1343 war zu einem Blutbad außersuchen, in welchem alles, was nur Deutscher oder Däne war, niedergemacht werden sollte. Diesen barbarischen Vorsatz führten die Ehsten mit keiner solchen Wuth aus, daß in dieser Nacht 1000 oder gar nach andern 1800 Standespersonen ermordet wurden. Der Pöbel kannte kein Erbarmen, sondern tödtete ohne Ansehen der Person alles, was nicht ein Ehste war. Weder schonten diese Barbaren das Alter noch irgend ein Geschlecht. Sie plünderten, sie brännten und mördeten in den Schlössern, in den Dörfern, in den Klöstern, so daß auch 18 Nonnen aus dem Kloster Padis nahe bey Reval, ihr Leben ließen. Dieser Auf-

ruhe

ruhe griff weiter um sich, und der Geist der Grausamkeit verhörete sehr schnell die Ehsten in dem wesenbergischen und dem habfalschen Kreise. Sie wütheten eben so böshaft in ihren Gegenden, und verbanden sich noch dazu mit den Ehstländern, welche auf der Insel Oesel lebten. Nun wurde der Aufruhr allgemein, und er verstärkte sich so sehr, daß der Pöbel ein Schloß Poide, welches dem deutschen Orden gehörte, förmlich besagerte, und gar den Comthur zur Capitulation zwang. Aber Pöbels Sinn ist niemals redlich, kaum zog der Comthur heraus, so überfielen sie ihn auf die treulosste Weise, und tödteten unbarmerzig den Comthur, die Ritter und jeden den sie im Schlosse fanden.

Frech gemacht durch diesen Sieg, rückten die Bauern 10,000 Mann stark vor Reval, und machten eine ordentliche Belagerung; aber da sie sahen, daß sie ohnmöglich etwas gegen diesen festen Ort ausrichten konnten, so schickten sie Boten in das schwedische Finnland, erbaten sich von den Bischöfen in Wiburg und Abo Hilfe, und versprachen den Schweden Reval zu übergeben. In einer ähnlichen Art hatten die habfalschen Bauern Sabfal zu derselben Zeit eingeschlossen, weil der Bischof von Oesel sich mit seinen Domherren dahin geflüchtet hatte.

Die Dänen sahen äusserst betroffen ihre Provinz im Feuer, den größten Theil des Adels ermordet, und sich selbst eingeschlossen, so daß von Dänemark keine Hülfe zu erwarten war; sie fanden sich also gezwungen zu den Ordensrittern in Plesand ihre Zuflucht zu nehmen, und sie darum zu bitten, daß sie ihre Bestungen vertheidigen möchten.

Alle Räte des Königs von Dänemark errichteten vereint mit dem Adel, der in Reval eingeschlossen war, eine Akte, nach welcher sie als Vasallen der Krone Dänemark, und auch in ihren eigenen Namen den Landmeister und seine Ritter um Hülfe baten, und ihnen die Städte Reval und Wesenberg mit allem was dazu gehörte, dergestalt übergaben, daß sie sie vertheidigen und dem Könige von Dänemark erhalten solten; aber die Ritter solten dagegen befugt seyn, nicht eher Reval und Wesenberg zurückzugeben, als bis sie wegen der Kriegskosten entschädigt seyn würden. Diese Urkunde ist datirt in Reval am Sonnabend vor Himmelfahrt, d. i. den 17ten May 1343. Eine andere Urkunde, welche sechs Monate nachher in Reval ausgefertigt wurde, um die bösen Auslegungen der Feinde des Ordens zu widerlegen, bestätigt dasselbe, und bezeugt noch überdem, daß die Bauern außer der Untreue

Untreue gegen ihre Herren, auch die Christliche Religion verlassen hätten.

Es ist nicht zu erweisen, ob der revalsche Adel dem Landmeister diese Urkunde zugesandt habe; aber die Verbindung mit dem Orden, machte diese Hülfe sehr natürlich. Nicht nur hatte sich vorher schon der ehstländische Adel mit den Rittern verbunden, gegen feindliche Angriffe zu stehen, sondern Dänemark hatte auch aus Geldmangel Narva an den Orden verpfändet; auch die Furcht vor einem ähnlichen Blutbad in dem Ordenslande, bestimmte den Landmeister Dreylerwen, den Dänen thätige Hülfe zu leisten. Er rückte eilends vor und verstärkte seine Armee noch mit 700 Ritter, welche der Hochmeister ihm unter Commando von Heinrich Dufener zuschickte. Die Rebellen sandten bey diesem Anblick Deputirte, aber Dreylerwen hörte sie nicht einmal, sondern vereitelte überdem alle Anschläge ihn länger aufzuhalten. Nicht weit von Reval wurde er mit ihnen handgemein, und erlegte in dem Treffen gegen 10,000 Mann. Nach dieser blutigen Niederlage, gaben die habsalschen Bauern nach, und räumten fürchtensam diese Gegend.

Erst nachdem dieses geschehen war, kamen die schwedischen Finnen, welche die Bauern zu

Hülfe gerufen hatten, in einigen Fahrzeugen von Wiburg nach Reval. Da sie aber alles ruhig fanden, bezeigten sie den Dänen, sehr freundschaftlich ihr Beyleid, und gingen ohne etwas zu unternehmen davon.

Der Landmeister, der als Erretter die Dänen erfreut hatte, ließ den tapfern Goswin Erke mit einer auserlesenen Mannschaft in Reval, legte eine hinreichende Garnison in Wesensberg, und trug seine siegreichen Waffen nach der Insel Hesel. Auch hier gelang es ihm, den Widerstand der Rebellen mächtig zu bezwingen. Dreyleren erlegte in einem Treffen 9000 Bauern, zwang die übrigen ihre Waffen auszuliefern und nach Leal zu bringen, und ließ von den Rebellen selbst das Schloß Sonneburg erbauen, das mit er einen festen Ort hätte, sie jedesmal zu Paaren zu treiben.

So blutig diese Züchtigung auch war, so füllte sie dennoch nicht gänzlich allen Aufruhr. Die Bauern aus dem dorptschen und fellinschen Kreise fingen an, so wie ihre Brüder, Deutsche zu morden. Sie machten gar den Anschlag das Comthurey Schloß Sellin durch List zu nehmen. Unter dem Vorwande nemlich, als wenn sie kämen ihre Gerechtigkeit zu bezahlen oder auch

Korn

Korn zu verkaufen, kamen von allen Seiten Bauern mit beladenen Wagen nach Sellin. Statt aber Kornstücke zu führen, hatte sich in jedem Sack ein wehrhaft gemachter Bauerkerl versteckt; allein glücklicherweise entdeckte man noch zeitig den Betrug, und der Comthur ließ die versteckten Räuber über die Klinge springen. Demohingeachtet wurde die Revolte wieder allgemein, und Dreyleren siegte von neuem so glorreich, daß er bey Odenpäch 12000 rebellische Bauern in einem Treffen erlegte, und einen Haufen zusammengetretter Russen aus dem Felde schlug, welche mit den Bauern gemeine Sache gemacht hatten *).

Während dessen, daß der Landmeister glücklich die Rebellen in Ehstland schlug, fielen die Littauer in Liestland ein, und Feuer und Schwert zeichnete jeden Schritt. Niemand konnte sich ihnen entgegen stellen, daher in Neuernühlen, Segewold, Walk und Larwast gebrannt, geraubt, geplündert und eine große Menge Gefangene weggeschleppt wurde. Vielleicht wäre das Unglück

R 4

*) Außer Ruffow Bl. 15—17, und Reich S. 115—119, habe ich bey dieser Gelegenheit sehr brauchbar gefunden, die Acta Boruss. T. III und die Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 283.

glück noch größer geworden, wenn der etwas jündernde Hochmeister des Ordens Ludolf König nicht völlig abgedankt hätte, und der thätige Heinrich Dufener ihm im Jahr 1345 in dieser hohen Würde gefolgt wäre *).

Heinrich Dufener von Arfberg, hatte als Hochmeister auch die Geschicklichkeit eines vollkommenen Militärs. Er sammelte sich sogleich eine Armee von 40,000 Mann und fiel in der Gegend von Troki in Littauen ein, um das Unrecht zu rächen, womit Olgert den vorigen Hochmeister geängstigt hatte. Eine unglaublich große Armee von Littauern und von Russen aus Smolensk und Polozk stellte sich ihm entgegen, aber sie wurde bey Lutken und bey Strebniß ohnweit Pabiau so sehr geschlagen, daß gegen 40,000 Mann geblieben seyn sollen.

Wenn Siege dem Heinrich Dufener einen Namen machten, so glänzt er in seinem Orden noch mehr dadurch, daß er Ehstland zu den Ordensländern brachte, und den dänischen Prinz Otto dahin zu bringen wußte, daß er das Ordenskleid als Bruder annahm. Beyde Begebenheiten erfodern eine genauere Entwicklung.

Nach

*) Einige schreiben ihn Dufemer, Dusmar, Dusmer, Dusner, oder auch Dusmer.

Nach einer Reihe vieler Unglücksfälle, welche sich der dänische König Christopf II durch sein eigenes Betragen zugezogen hatte, starb er 1333 und hinterließ sein Reich in sehr trauriger Lage. Viele Provinzen waren entweder feindlich angegriffen, oder auch gar schon in fremden Händen. Waldemar, Herzog in Schlesien, die Wittwe des Herzogs Rnut Porse, der König von Schweden, Lorenz Jonason, die Grafen von Holstein, Johann und Gerhard, hatten sich gleichsam in die dänischen Staaten getheilt, und Otto und Waldemar, die einzigen Söhne, welche Christopf als Erben nachließ, sahen sich nur auf einige wenige Domänen zurückgesetzt, die sie in der Insel Laland oder auch in Ehstland besaßen. Sie nannten sich auch nur, Grafen dieser Provinzen. Ihre fürchterlichsten Feinde waren die Grafen von Holstein, welche mit vieler List, sich in den Provinzen festzusetzen suchten, aus welchen sie Christopf verdrängt hatten.

Raum war Christopf gestorben, so suchte Otto, sein ältester Sohn, die zertheilten Provinzen unter seinem Scepter zu vereinigen. Er wußte sehr geschickt, zu seiner Absicht seinen Schwager, Ludwig von Bayern, Markgraf von Brandenburg einzunehmen. Er ordnete nemlich, wie wir hernach sehen werden, die Mitgabe sei-

ner Schwester, und hatte eine persönliche Unterredung mit ihm in Prenzlau, nach welcher er die Sachen also einleitete, daß der Markgraf ihm besonders gegen die Herzoge von Holstein zu helfen versprach. Kaum war dieses Bündniß geschlossen, so zog er Truppen in Volland zusammen, und rückte mit seiner kleinen Armee in Nord-Jütland ein; aber der Herzog von Holstein kam ihm beherzt entgegen; griff ihn an bey Tappehaede, ohnweit Wiburg, schlug ihn, nahm Otto selbst gefangen, und setzte ihn auf das Schloß Segeberg.

Der Herzog von Holstein sah sich durch diesen Sieg, von aller kommenden Furcht befreit, und versprach dem Herzoge von Schleswig, Waldemar, daß er Otto, diesen ihren gemeinschaftlichen Feind, auf keine Bedingungen los lassen würde. Daher konnte weder der Kaiser Ludwig durch seine Vorstellungen etwas ausrichten, noch vermochte auch die Stadt Lübek ihn durch ihre Bitten auf andere Gedanken zu bringen. Er projekirte gar, die dänische Krone seinem Nefen, dem Herzoge von Schleswig zuzuwenden. Vielleicht wäre ihm auch sein Vorhaben gelungen, wenn ihn nicht der Meuchelmord eines dänischen Edelmanns im Jahr 1340 aus der Welt gebracht hätte.

Die

Die Gefangenschaft des Prinzen Otto, gab seinem Bruder Waldemar ein unstreitiges Recht, den königlichen Titel anzunehmen, und auch diese Würde an den Hof des Kaisers, wo er erzogen wurde, geltend zu machen. Die Gelegenheit fand sich sehr bald. Die Dänen wünschten einen rechtmäßigen Herrn, und riefen selbst, nach dem Tode des Grafen von Holstein, ihren Waldemar zurück. In einer Conferenz, welche 1340 in Spandau gehalten wurde, erlangte der Markgraf von Brandenburg, daß der neue König von Dänemark, der Herzog von Schleswig, und die Söhne des Herzogs von Holstein, eine feste Vereinigung untereinander schlossen. Der erste Punkt dieses Traktats war, daß Otto auf freyen Fuß gestellt werden sollte, aber daß er auch allen Anspruch an der Krone Dänemarks entsagen mußte.

Nach einigen Wochen hielt man eine neue Conferenz in Lübek, wo die ersten Traktaten bekräftigt wurden, und wo man neue Streitigkeiten dadurch beylegte, daß Waldemar, die Krone Dänemarks annahm, welche eigentlich seinem Bruder Otto gehörte.

Waldemars erster Gedanke war, die verlohrnen Provinzen zu vereinigen, und sie aus den Händen

Händen der unrechtmäßigen Fremden, seinem Reiche wieder einzuverleiben. Er machte vorläufig einige Anordnungen und kam 1345 nach Ehstland. Seine Reise ging über Jütland, Holstein, Lübel, Preußen nach Reval. Man muß erstaunen, wenn man liest, daß dieser Prinz in drey Wochen diese weite Reise zu Lande gemacht habe; aber authentische Dokumente beweisen es. Von Reval wallfahrte er nach Jerusalem, kam 1346 wieder nach Kopenhagen und begab sich nach Reval. Hier blieb er nur 14 Tage, weil er die Bauer-Unruhen sah, und fand, daß Reval und Wefenberg dem deutschen Orden zur Vertheidigung abgegeben war. Otto, Herzog von Laland und Ehstland, sah ohne Eifersucht, seinen Bruder Waldemar zur künftigen Größe schreiten; und es scheint gar, daß er sie dadurch noch mehr befestigen wolte, weil er freywillig in den deutschen Orden trat. Er legte nach einem Dokumente vom Jahr 1345 seinen Eid in die Hände des Dufener ab, und blieb in Reval wohnen, obgleich ohne besondere Geschäfte *). Aber eben durch diesen Eintritt mußte er ungeheirathet bleiben, und sein Bruder erbt also von

*) Heinze diplomatische Geschichte Waldemar III setzt diese Begebenheit durch Urkunden auseinander.

von ihm auch die Appanage, welche sonst seinen Kindern zufallen mußte.

Im Jahr 1347 reifete Waldemar noch einmal nach Preußen und verkaufte Ehstland an den deutschen Orden. Die Ursache dieses Verkaufs liegt in Gründen älterer Zeiten, und in den Begebenheiten, welche in Liefland selbst vorkamen. Von beyden werde ich reden.

Wie Christopf II seine Prinzessin Margaretha 1324 an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg verheirathet hatte, so versprach er eine Mitgabe von 12000 Mark Silbers. Dieses Geld war ihm unmöglich aufzubringen, er verpfändete daher Ehstland, oder doch einen großen Theil dieses Landes an seinen Schwiegersohn. Auch auf den übrigen Theil hatte Christopf II Geld aufgenommen, und ihn dem Herzoge in Halland Knut Porse verpfändet. Markgraf Ludwig hatte längst gewünscht sein baares Geld aus dem Pfande zu erhalten; aber es ist bekannt, daß König Christopf weder ihn, noch seine andern Gläubiger befriedigen konnte. So bald er nun gestorben war, und sein Sohn Herzog Otto Hülfe bey seinem Schwager suchte, so machte Ludwig seine Schuldforderung rege, und schlug ihm vor, Ehstland zu verkaufen. Ludwig

Ludwig versprach, sich selbst um einen Kaufmann zu bemühen, wenn er und sein Bruder Waldemar nur in den Handel willigen wolten. Waldemar willigte ohne Anstand, und Otto stellte 1333 den 15ten Oct. zu Sævedping in Holland eine Urkunde aus, kraft deren er Hærrien und Wierland, als das Pfand für den Brautseck seiner Frau Schwester, an seinen Schwager, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg gänzlich überließ und abtrat, so daß Dänemark künftig keine Forderung daran machen, sondern es dem Markgrafen frey stehen sollte, Hærrien und Wierland zu verkaufen, zu verschenken und zu veräußern, an wen er wolte. Eben dieses soll Herzog Otto auch in einem besondern Briefe dem Kaiser Ludwig, dem Vater des Markgrafen, angezeigt haben. Hiernach geschah die obengenannte Zusammenkunft der Brüder Otto und Waldemar in Prenzlau, wo Ludwig das Versprechen erneuerte, ihnen zu helfen, und wo beyde Prinzen den Verkauf von Ehstland bestätigten, und noch die Bedingung hinzufügten; daß sie das Leibgedinge ihrer Schwester verbessern würden, wenn der Markgraf mehr als 12000 Mark für Ehstland bekommen sollte. So war die Lage der Sachen, als Otto zwar König ward, aber auch zugleich gefangen wurde.

Niemand

Niemand wolte sich in einen Kauf mit dem Markgrafen einlassen, weil man die Ansprüche des künftigen Königes von Dänemark fürchte. Als man sich aber im Jahr 1340 rüstete, Waldemar auf den Thron zu setzen, so veräußerte Markgraf Ludwig diese Gelegenheit nicht; sondern er ließ sich vielmehr von Waldemar eine neue Bestätigung geben, daß er Ehstland nach seinem Gutdünken verkaufen und veräußern könne. Diese Urkunde ist am Sontage Decis ausgefertigt und bald hernach von dem Kaiser Ludwig bestätigt worden *).

Gleich anfangs hatte sich Ludwig, wegen des Verkaufs von Ehstland mit dem deutschen Orden

*) Nach Gramms Verbesserungen zur Geschichte König Waldemar III, liegen die Urkunden und Briefe zwar nicht in Original in dem Archiv zu Kopenhagen, aber es ist eine geschriebene Nachricht vorhanden, die im Jahr 1555 von dem Hessändischen Herrmeister Heinrich von Galen an König Christian II gesandt ist. Auch ist aus der Quirungs-Urkunde, welche der Markgraf 1347 gegeben hat, zu ersehen, daß er schon 1340 die Erlaubniß gehabt habe, Ehstland zu verkaufen. Die prenzlaue Urkunde liegt im Original in Kopenhagen. S. historische Abhandlung der königl. Gesellschaft in Kopenhagen, übersetzt von Heinze Th. II S. 59 und die Quirungen in Urnde Th. II S. 100—102.

Orden eingelassen; allein der Hochmeister konte oder wolte sich vielmehr, bey den bedenklichen Umständen in welchen damals Dännemark war, zu nichts verstehen. Er fürchtete nemlich die Ansprache des künftigen Regenten, denn die Vollmacht des Markgrafen lautete ganz Ehstland, ohne Einschränkung zu verkaufen, und ein großer Theil war doch an den Herzog Knut Porse verpfändet. Hier mußte also Waldemar das Seine thun, und sich mit Knut Porse in gewisser Art abfinden. Er that es auch. Nach einer Urkunde vom 15ten Aug. 1346 verglich er sich mit den Söhnen des Herzogs Porse, Namens Haquin und Knut, denn der Vater war schon 1330 gestorben. Kraft der genannten Urkunde heißt es: „Da Herzog Knut Porse, welcher ein Pfandrecht an Ehstland gehabt hat, gestorben sey; so habe der König seine Erben, nemlich seine beyden Söhne Haquin und Knut, wegen aller ihrer Forderungen, mit dem Herzogthume Halland, völlig zu ihrem Vergnügen befriediget, und sie hätten sich aller ihrer Ansprache an das Herzogthum Ehstland, in der Maasse begeben, daß weder sie, noch ihr Halbbruder König Magnus von Schweden, weder igt noch künftig, dem Ritterorden, einiges Hinderniß deshalb in den Weg legen sollten.“

Die

Diese Handlung wurde sogleich dem Hochmeister gemeldet, und in Hinsicht auf den vorzunehmenden Handel mit Ehstland verlangt, daß für Rechnung des Königes von Dännemark 12000 Mark an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg gezahlt werden sollten. Heinrich Dufener bezahlte diese Summe am 21sten Sept. 1346 gegen Quittung des Markgrafen, und ließ sich noch überdem eine Bestätigung von dem Kaiser geben.

Im folgenden Jahre 1347 reifete Waldemar wiederum nach Preußen, und zwar in Gesellschaft seines Schwagers Ludwig, um den Kauf von Ehstland ganz zu endigen. Der Hochmeister empfing seine hohen Gäste in Marienburg, und am 24sten Junii 1347 wurde der Handel vollends geschlossen. Waldemar verkaufte für sich und seinen Bruder Otto, dem Hochmeister Heinrich Dufener, und dem ganzen deutschen Orden, das ganze Herzogthum Ehstland, mit allem Zubehör und allen Gerechtsamen für neunzehn tausend Mark löchigen Silbers, kölnischen Gewichts, d. i. nach dem igtigen Gelde 247000 Rubel Silber-Münze. Im November wurde es dem deutschen Orden abgegeben, und Otto, welcher nun schon in den Orden aufgenommen war, leistete vollends seinen Ritter-Eid.

ztes u. 4tes Stück. D Man

Man hat Waldemar sehr getadelt, daß er das Herzogthum Ehßland verkaufte, und auf immer von der Krone trennte. Aber er hatte Gründe vor sich, welche ihn bestimmten also zu handeln, und welche noch dazu diesen Verkauf als Staatsklugheit rechtfertigen; denn:

1) Nach seines Vaters Tod war sein und seines Bruders Zustand so beschaffen, daß ihnen kein anderes Mittel übrig blieb, die Forderung ihres Schwagers, wegen der Mitgabe ihrer Schwester zu befriedigen, als durch eine neue Versicherung des Pfandes in Ehßland. Waldemar mußte sie hernach aufs neue bekräftigen, wenn er anders die Hülfe von seinem Schwager, zur Erlangung der dänischen Krone erhalten wolte. Indessen verfloßen doch sechs Jahre, ehe der Markgraf diesen Kauf mit dem Hochmeister zu Stande bringen konnte. Es ist kein Zweifel, daß Waldemar nicht lieber auf eine andere Art seinen Schwager befriedigt hätte, wenigstens zeigen seine öftere Reisen, daß er sich diese Sache angelegen seyn ließ; aber da nun der Hochmeister den Kauf abschließen wolte, und sein Schwager aufs neue auf den Verkauf drang, so sah Waldemar kein Mittel mehr, ihn abzuwenden. Denn die ungeheure Schuldenlast, welche sein

sein Vater auf Dännemark gehäuft hatte, beschäftigte ihn mehr als zu sehr, das Königreich aus den Händen seiner Gläubiger zu befreien. Und sein Zustand war bisher noch nicht so verbessert worden, daß er hoffen konnte bald fertig zu werden.

2) Ehßland war gleichsam ein abgerissener Theil seiner Staaten, entfernt von seinem Reiche, und mit mächtigen Nachbarn umgeben, mit denen er es nicht aufnehmen konnte. Er mußte immer befürchten, daß über kurz oder lang ein Krieg entstehen würde, welcher seinen größern Staaten gefährlich werden könnte, oder der ihm doch wenigstens zu kostbar seyn würde.

3) Der Zustand von Ehßland war in der damaligen Zeit verwirrt. Den Baueraufstand hatte er selbst gesehen; aber auch dem Adel durfte er nicht viel trauen. Seit 1304 hatten die Edelleute einen Geist der Freyheit eigenmächtig eingeführt, den man sonst als Revolte zu benennen pflegt; dem Könige Christoph hatten sie Vorrechte abgedrungen, und sich mit den deutschen Orden ganz genau verbunden für ihre Rechte zu streiten. Es fehlte also nur noch ein Schritt, so hätte Ehßland gegen Dännemark gehandelt, wie

und
D 2

in neuern Zeiten Holland gegen Spanien und wie izt Frankreich gegen seinen König.

4) Waldemar war nicht einmal mehr ganz sicher, Ehstland zu behalten. Narva war zur Entschädigung der Kriegshülfe schon dem deutschen Orden verpfändet und vermuthlich hatte Waldemar kein Geld die Kriegskosten zu bezahlen: ferner Reval und Wesenberg waren in den Händen des deutschen Ordens. Er sollte sie nemlich gegen die rebellische Bauern vertheidigen. Wie wahrscheinlich war es also, bey solchen Umständen, daß der Orden sich von selbst zum Herrn dieses Landes aufwerfen konnte? wie leicht hätte der Orden dazu gehörige Rechtsgründe angeführt, und wie äußerst schwer wäre es Waldemar geworden, gegen Soldaten zu sechten, die seine Befestigungen inne hatten? die mit dem Adel verbunden waren? die seinen Bruder Otto, der doch immer Ansprüche an Ehstland hatte, zu ihren Brüdern zählten?

Nach alle dem kan man Waldemar wegen des Verkaufs von Ehstland rechtfertigen. Er beugte Kriegen vor; befriedigte seinen Schwager, und konnte mit den übriggebliebenen 7000 Mark den Zustand seines Reichs verbessern, oder auch Länder

der einlösen, welche ihm mehr werth waren, als so entlegene und misliche Besizungen.

Aber die Stände in Ehstland waren über diesen Vorfall äußerst bekümmert. Sie sandten Deputirte an den König, sie ließen die Verschreibung vorzeigen, in welchen sich Christoph anheischig gemacht hatte, Ehstland niemals von der Krone Dännemark zu trennen, und klagten laut über das, was Waldemar gethan hatte. Man weiß nicht welche Antwort der König ihnen gegeben hat; aber auch hierin ist Waldemar zu entschuldigen.

Die Verschreibung des Königs Christoph, Ehstland nie zu veräußern oder zu verpfänden, war ihnen nie von dänischer Seite gegeben worden, denn Dännemark hatte sich nie um dieses Land viel bekümmert; sondern die Ehstländer erlangten sie nur durch Suppliciren. Oder eigentlich hatte Christoph sich durch Geldnoth verleiten lassen, ihnen diese Versicherung auszustellen. Denn im Jahr 1325 war der König in der äußersten Verlegenheit und soll nach Hvitfelds Bericht, die Verschreibung an die Seite gesetzt, und sie um Geld verhandelt haben *). Er selbst

D 3 hat

*) Historische Abhandl. der Königl. Gesellschaft der Wiss. in Kopenhagen, Th. 2. S. 84.

hat sie nicht einmal gehalten, sondern wie ich erzählt habe, er verpfändete das Land an seinen Schwiegersohn und an Rnut Porse. Da dies geschehen war, so konnte Waldemar noch viel weniger an diese Verschreibung gebunden seyn. Was den Eid der ehsländischen Stände betrifft, daß sie sich nie von Dännemark trennen wolten, so hatten sie diesen zu König Erich Mendweds Zeiten ganz freiwillig geschworen, und waren also auch jetzt eben vermöge des Eides gezwungen, das Geld herbey zu schaffen, wofür Ehsland verpfändet oder verkauft wurde. Da nun die Stände sich gar nicht der mißlichen Lage annahmen, worin Waldemar war, und ihn nicht mit den gehörigen Summen unterstützten, so denke ich, daß Waldemar nicht mehr zu tadeln ist, als seine ehsländischen Unterthanen. Beyde fehlten gegen ihr Wort und gegen ihre Versicherung; aber Waldemar kan sich immer durch die Lage seiner Umstände entschuldigen.

Der Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich Dusener, hatte also für 19000 Mark ohngefehr 247000 Rubel Silber-Münze, das Herzogthum Ehsland gekauft, und ließ auch seinen Kauf öffentlich bekannt machen. Er verordnete keinen besondern Landmeister über dieses Land, sondern übergab die neu erworbenen Provinzen,

vinzen, Allentaken mit der Stadt Narva, Wierland mit Borkholm, Harrien mit Reval, Jerwen mit Wittenstein, und die Wiek mit Leal, dem liesländischen Herrmeister Goswin von Erken. Dieser nahm das Land am allerheiligsten Tage 1347 in Besitz.

Der Orden ging mit den Einwohnern seines neuen Landes sehr sanft zu Werke. Er bestätigte ihnen alle ihre gehaltenen Privilegien, und vermehrte sie gar nachgehends; aber damit die Ritter auch einen Theil an dieser Acquisition hätten, so befahl der Hochmeister, daß sie die 19000 Mark Kauffchilling in den Ordens-Schatz zurückzahlen solten.

Nunmehr gehörte dem deutschen Orden alles Land, was nur eine ihm ehemals über, oder nebensubordinate Macht besessen hatte, und war augenscheinlich stark genug, allen Versuchen des Erzbischofs und der Bischöfe kräftig zu widerstehen. Denn seit der Einnahme der Stadt Riga durch Eberhard Nonheim, hatten die Erzbischöfe doch noch nicht das Lieblingsprojekt vergessen, sich wieder in den vollen Besitz dieses Orts zu setzen. Engelbert, der damalige Erzbischof versuchte alles, den Landmeister Goswin Erken zu überreden; allein dieser fußte

auf die Eroberung seines Vorgängers, und wolte nichts von seinen Rechten vergeben. Der Erzbischof betrat also den gewöhnlichen Weg der Geistlichen, er reiste selbst nach Avignon, und plagte bey dem Pabst Clemens VI; allein er starb aus Verdruß, daß seine Sache nicht beendigt wurde. Ihm folgte in dem Erzbisthum Fromhold von Vyshusen.

Auch er suchte, so wie seine Vorgänger, die Hobeit seines Standes zu erweitern; allein wer der konte er etwas unter dem klugen Goswitz Erken erreichen, noch gelang es ihm unter der Herrschaft des tapfern Arnold von Dittinghof. Ungeachtet der östern Kriege, welche diese beyde Landmeister gegen Rußland und gegen Littauen führten, vergaßen sie dennoch nicht der List der Geistlichen, wachsam sich zu widerlegen. Erst unter Wilhelm Frimersheim, der im Jahr 1364 Dittinghof gefolgt war, erneuerten sich die Streitigkeiten des Erzbischofs von Riga, und wurden gegen den Orden viel lebhafter, als sie je gewesen waren.

Hier war nicht mehr die Rede von Recht und Billigkeit, sondern Gewalt sollte der Gewalt Grenzen setzen. Erzbischof Vyshusen erlangte von dem Pabst Innocenz VI schon 1353 eine Bulle,

Bulle, kraft deren befohlen wurde, daß die Bischöfe von Westerahs, Lincöping und Desel, die Stadt Riga dem Orden nehmen, und allenfalls den Bann und weltliche Hülfe brauchen sollten. Aber das alles bewegte nicht den Landmeister. Weder gab er Riga ab, noch demüthigte er sich vor dem Bann, der 1354 wirklich in Leal gegen ihn ausgesprochen wurde. Dem Erzbischof blieb also nichts übrig, als auswärtige Hülfe. Kaiser Carl IV nahm sich seiner in so ferne an, daß er den Reichsfürstenstand des Erzbischofs von Riga, und des Bischofs von Dorpt mit allen zuständige Privilegien bestätigte, und die Könige von Pohlen und Dännemark als Beschützer des Erzstifts verordnete; der Pabst befahl am 16ten März 1360, daß der Bischof von Arles Stephan, gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Westerahs, Dorpt, Desel und Kurland, das Kapitel in den Besitz von Riga setzen sollten; daß der Orden überdem noch gehalten seyn sollte, die gewonnenen Einkünfte zurückzuzahlen, und bey Strafe des Bannes, dazu zugleich alle benachbarte Bischöfe angewiesen wurden.

Dieser Befehl wirkte indeß doch soviel, daß die Stadt Riga sich öffentlich für den Erzbischof erklärte. Der Rath machte am 18ten Aug. 1360 die Verfügung: daß die Herrschaft des Ordens,

und alles Verfahren desselben ungültig sey, weil es nicht mit dem Grundgesetze übereinstimme, welches der päpstliche Legat Wilhelm von Modena gegeben hatte *); aber der Erzbischof erlangte dennoch nicht was er wünschte. Neue Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt, welche er selbst wagte, bestimmte Riga nicht nur dem Erzbischof in Rom zu verklagen, sondern auch gar die Ordenspartie beyzubehalten **). Die Stadt und der Orden wurden aufs neue mit dem Banne belegt, und dennoch zögerten sich die Gerechtsame des Erzbischofs viele Jahre. Endlich veröhnten sich beyde Theile am 7ten März 1366 auf dem Ordenskapitel in Danzig. Der Orden übergab die Stadt der Botmäßigkeit des Erzbischofs, jedoch mit dem Beding:

1) Daß die Stadt verpflichtet seyn sollte, mit dem Wissen und Willen des Erzbischofs, dem Meister Hülfsstruppen zu stellen,

2) Daß

*) Gebhardi scheint in seiner Geschichte von Liefland, diese Nachricht aus dem Cod. dipl. Pol. T. V p. 48 genommen zu haben. Es stimmt mit ihr überein, das von Melchior Suchs abgedruckte Fragment in den nordischen Miscellaneen Stück 26 S. 24.

**) Melchior Suchs Fragment in Supels nordischen Miscell. St. 26. S. 25.

3) Daß der Erzbischof sich aller Ansprüche begäbe, an die Schlösser, welche der Orden bisher besessen hätte, und

4) Daß der Erzbischof dem Orden den Eid erlasse, den er ihm bis hiezu geschworen.

Durch die letzte Klausul hob sich die erste Grundfeste, nach welcher der Schwertorden sowohl, als der deutsche Orden in Liefland errichtet waren. Und statt des Friedens konten die Erzbischöfe sicher auf neue Unruhen rechnen. Denn vorher schienen der Orden und die Geistlichkeit doch gewissermaßen zu einem Körper zu gehören; aber nun wurden offenbar zwey Stände, die gegen seitiges Interessen fühlten, und von denen die Ritter das Uebergewicht hatten.

Wahrscheinlich ist dieser Vertrag nicht in seinem ganzen Umfange angenommen worden, denn Strömhold Vyshusen starb in Rom, ohne Besitz seiner verlohrnen Güter. Ihm folgte Siegfried Blomberg, ein Domherr und liefländischer Edelmann. Auch er mußte wegen der Zwistigkeit mit dem Orden nach Rom. Denn so schwach auch das Ansehen der Geistlichen war, so wolte der Orden auch diesen Schimmer einer Gewalt vernichten. Er ergriff jede Gelegenheit, sie mochte recht oder nicht recht seyn, und fing allezeit damit an, daß er sich in den Besitz der bischofs

schößlichen Güter setzte. So gab zu Blombergs Zeit die Kleiderbulle des Pabsts dem Landmeister ein Recht feindlich gegen den Erzbischof aufzutreten. Gregor XI befahl, daß der Erzbischof und seine Domherren die Augustinertracht ablegen und dagegen die Prämonstratenser Kleidung annehmen sollten. Da nun der Orden die Augustinerner Kleidung trug und noch immer im Bann war, so sahe er gewiß aus dieser Ursache schein dazu, daß die Geistlichen sich öffentlich von ihm trennten. Der Landmeister foderte, daß der Erzbischof wiederum die Augustiner Kleidung anlegen sollte, und da es nicht geschah, so bemächtigte er sich sogleich gewaltsam der erzbischöflichen Güter. Blomberg konnte nichts der Gewalt entgegen setzen. Er übergab die Regierung einem Domherrn, von Sinten, und ging nach Rom, Schutz zu suchen. Dort starb er 1372, so wie auch der Landmeister Wilhelm Greymersen ihm 1374 gefolgt ist.

Die neuen Beherrscher des Landes in den beyden streitenden Parthien waren, der Landmeister Robin von Elzen, und als Erzbischof Johann von Sinten, derselbe der als Domherr die Regierung des Erzstifts besorgte, wie Blomberg abwesend war.

Elzen

Elzen suchte auf denselben Plan, den seine Vorgänger vortheilhaft angelegt hatten. Er nutzte die Zeit, dem Erzbischofe die letzte Gewalt zu nehmen, und fand auch dazu die glücklichste Gelegenheit, weil die Pabste sich in ihrer Autorität durch Gegenpabste schadenen.

Zu seiner Zeit, nemlich im Jahr 1378, wußte die Kirche selbst nicht mehr, wer Pabst sey. Sie trennte und verfolgte sich beynabe vierzig Jahre. Denn seitdem Clemens V 1309 seine Residenz nach Avignon verlegt hatte, so sahen die Italiäner diese Zeit als ein Exilium an, und sehnten sich das Oberhaupt der Kirche wieder in der Hauptstadt der Christenheit zu haben. Gregor XI gab dem vielfachen Bitten nach, aber starb 1378.

Die sechzehn Kardinäle, welche gegenwärtig waren, verfügten sogleich, daß der Erzbischof von Bari, Bartholomäus Prignano, unter den Namen Urban VI folgen sollte, und schrieben den andern 6 Kardinälen in Avignon, daß sie diese Wahl genehmigen sollten. Eben hiedurch entstand die Uneinigkeit. Die Kardinäle protestirten nicht nur gegen die Wahl und gegen die Person des neuen Pabstes, sondern wählten selbst einen andern Pabst unter dem Namen

men Clemens VI. Diese doppelten Päbste trennten ganz die ohnehin schwache Ordnung in der Kirche; und Robert Elzen gewann dadurch in seinen Absichten, die lissländische Geistlichkeit einzuschränken.

Die Veranlassung gab das Bisthum Dorpt. Der dasige Bischof Johann II war gestorben, und das Domkapitel wählte 1378 Johann Dammerow oder Damme an seine Stelle. Pabst Urban bestätigte ihn, allein sein Gegenpabst ernannte auf Bitte des Landmeisters, Johann Hebet zum Bischofe in Dorpt, und Elzen schlugte ihn so sehr, daß er ihn mit gewaffneter Hand in die Domkirche führte. Dieser dreiste Schritt bewog ihn weiter zu greifen, und er schritt sich des bñfischen Bisthums eben so zu bemächtigen, als er mit Dorpt gethan hatte. Seine geheimen Unterhandlungen mit dem Bischof Heinrich sicherten gewissermaßen den Erfolg, aber die Folge bestätigte dennoch nicht den angefangenen Plan. Kaum sahe sich Hebet, in dem Bisthum Dorpt gesichert, so fühlte er sich auch gleich als Geistlicher, und dachte an seine Rechte gegen den Orden; Heinrich von Desel wurde gar von seinen Domherren entweder ermordet, oder doch so gefangen gesetzt, daß er im Gefängnisse sterben mußte. Indes setzte

Elzen

Elzen dennoch eigenmächtig einen neuen Bischof in Desel, und vindicirte dieses Recht für sich und seine Nachkommen.

Aber so sehr die Macht des Ordens sich zu heben schien, so droheten doch äußere Begebenheiten, diesem Ansehen gewisse Schranken zu setzen. Der größte Feind des Ordens, der Großherzog von Littauen Jaigello, erhielt 1386 die polnische Krone und trat über zur katholischen Religion. Hiedurch wurden auf einmal alle Forderungen rege, welche Pohlen seit alter Zeit auf Preußen hatte, und die polnisch-littauisch vereinte Macht schien so kräftig die gerechten Ansprüche zu unterstützen, daß dem Orden bange werden mußte. Man ergriff also das natürlichste Mittel und suchte die Mißhelligkeiten unter den littauischen Fürsten zu unterhalten, oder auch von neuem anzufachen. Allein die größte Schwierigkeit blieb noch zurück, wie sich nemlich der Orden von dem Banne frey machen sollte, unter welchem er beynabe 60 Jahre gestanden hatte? Diese Sache war nöthig, weil bey vorfallendem Unglück, der Bann, den Orden ganz gebeugte hätte; aber sie war auch äußerst schwer, weil der Pabst die Zurückgabe der Güter des Erzstifts foderte.

Eine wahre oder falsche Urkunde, deren Richtigkeit nun nicht mehr auszumachen ist, rettete den Orden auf eine Zeit. Er legte nemlich dem Probst von Greifswalde, Bernhard von Wampen, Urkunden vor, welche seit 1387 ihn, den Probst zum Beschützer der Ordensprivilegien ernannten, und verlangte von ihm die Löspreschung von dem Bann *).

Ohne förmlich zu Werk zu gehen, konnte der Probst diesen Bann nicht heben. Er foderte daher den lübischen Domdechant vor seinen Richterstuhl, und der Anwald desselben deponirte, daß er vermöge eines Befehls vom Pabst Innocenz VI und von seinen Legaten, dem Cardinal Presbyter Franz, und auch von dem päpstlichen Executions-Commissarius, dem Bischof von Westerahs, zu der Verbannung des Ordens damals angewiesen wäre, wie er ihn gesprochen habe. Hiegegen bewies der Orden, daß der Cardinal-Priester Franz als päpstlicher Commissarius, alle wider den Orden ergangene Bannbriefe aufgehoben und vernichtet hätte. Er brachte

*) Die Urkunde steht im Cod. dipl. Polon. T. V p. 83; allein da das Datum nicht mit der Regierung des Pabstes übereinstimmt, so ist die Urkunde, wie auch schon Andere bemerkt haben, wohl wahrscheinlich zweifelhaft.

brachte auch wirklich einen Befehl des Cardinal-Priesters bey, worin er meldete, daß Pabst Innocenz ihm mündlich befohlen hätte, alle Kirchenstrafen und Verfügungen aufzuheben, welche auf Ansuchen des Erzbischofs Fromhold gegen den Orden errungen wären. Es stand gar in dem Befehl, daß der Erzbischof gegenwärtig gewesen und angehört habe, daß der Orden die Stadt Riga keinesweges aus seinen Händen lassen solle. Der Anwald wies noch eine andere Schrift auf, worin ganz deutlich alle Bannbriefe aufgehoben waren, welche Stephan von Arles wider den Orden ausgestellt hatte. Man lud sogar den lübischen Anwald ein, das Original in Augenschein zu nehmen; aber weil er nicht an dem bestimmten Tag erschien, so verurtheilte ihn der Probst in contumaciam. Der Orden gewann seine Sache, und die Aufhebung des Bannes wurde an den Kirchthüren angeschlagen und öffentlich verlesen.

Durch dieses Verfahren maekte sich der Orden von selbst das Eigenthum der Stadt Riga an. Er gründete sich auf einen Beweis, den der Greifswalder Probst rechtskräftig gemacht hatte. Also war von Seiten der Ritter alle Schwierigkeit entfernt, und dem Erzbischof Johann blieb kein anderes Mittel übrig, als sich

2tes u. 4tes Stück. d. d. 9. Junij 1700 von

von neuem an den Pabst zu wenden. Dieser willfährte ihm auch insoferne, daß er 1390 die Bulle bestätigte, welche schon 1255 durch Alexander IV. dem Erzbischofe gegeben war, und kraft deren Riga mit allen Zubehörungen und Stiftschlössern dem Erzbischofe gegeben war, und er schien dadurch die Ordenssache zu erneuern. Der Bischof errung auch wirklich, daß die Handlung des greifswalder Probsts vernichtet, und der Orden von neuem eben so hart mit dem Bann belegt wurde, als es je vorher geschehen war. Aber der deutsche Orden war sich selbst genug, und besorgte eben nicht sehr viel von dem fernem Bannstrahl des Pabsts. Die Sachen blieben wie sie waren, und Johann, Erzbischof in Riga, suchte Schutz in Lübek. Hier fand er Freunde, welche die Streitigkeiten freundschaftlich beyzulegen suchten. Der Erzbischof Eberhardt, der Comthur von Bremen, und einige aus dem Rath, suchten als Vermittler dem Orden einen Plan vorzulegen, welcher alle Irrungen heben sollte; allein der Delegirte den sie absandten, ward von den herumstreifenden Ordensbrüdern aufgefangen und in Verhaft gesetzt. Dies erschütterte den Erzbischof so sehr, daß auch er für seine Person nach Lübek flüchtete *).

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 101, und daraus Gadebujch Jahrb. Th. I. S. 503.

Entfernt war also der Erzbischof und gerechtfertigt, (wenigstens glaubten es die Ritter) war der Orden bey allen unrechtmäßigen Anmaßungen; kein Wunder, daß in diesen rauhen Zeiten auch die wenigen erzbischöflichen Lehnteute ihrem Herrn untreu wurden. Sie fingen an sich der Hoheit des Erztifts zu entziehen, huldigten dem Landmeister, oder verkauften dem Orden ihre Güter. Zwar verbot Pabst Bonifacius IX. am 10ten May 1391 solche Veräußerung der Güter bey Bannstrafe, aber dennoch kaufte Elzen als Landmeister das älteste Stiftschloß Uertül, von einem erzbischöflichen Lehnsmanne Herrmann von Uertül, und hörte ganz gleichgültig die gegen ihn ausgesprochene Bannflüche.

Elzen starb und ihm folgte 1392 Wenne-mar von Brüggeneu in der Regierung des Landes und in dem Plan, die Gerechtfame des Erzbischofs ganz zu vertilgen. Und sein erster Schritt stürzte gewaltsam das Ansehen der Geistlichen.

Weil Johann von Sinten aus dem Lande gegangen war, so erklärte der Meister das Erzbisthum für vakant, und setzte sich eigenmächtig in den Besitz desselben. Auch mußte er dem Pabste, diese Sache so gut vorzustellen, daß Bonifacius

facius in zweien Briefen von dem 10ten März und den 24sten Sept. 1393 nicht nur Wennemar von Brüggeneu lobte, daß er die erztiftischen Städte, Schlösser und Dörfer der rigischen Kirche wider die Russen und andere Nachbarn in Schutz genommen hätte; sondern auch sogar den Orden von allen Bannstrahlen befreyte, mit welchen er bis hiezu belegt war. Doch dies war noch nicht hinreichend den Besitz zu schätzen; sondern Brüggeneu pachtete gar die Einkünfte des Erztifts von dem Pabst, und versprach der Kammer jährlich 11500 Goldgulden zu zahlen. Diesen Pacht genehmigte der Pabst, und hob aus Geldsucht stillschweigend alle Privilegien auf, die seine Vorfahren, den Erzbischöfen reichlich gegeben hatten, um welche er den Orden in den Bann that, und für welche er nachgehends wieder tritt *).

Hätten die Ordensritter ihren Contract mit dem Pabste treulich gehalten, vielleicht wäre Liefland ein Lehn der päpstlichen Kammer geworden, wie weiland Sicilien und Neapel dafür erklärt wurden; allein der Orden hielt nicht Wort. Nach einem Briefe des Pabst von 1394 hatte der Orden nur 6000 Gulden abgetragen, und war noch 5500 Gulden schuldig, welche Bonifacius foderte,

*) Arndt Th. II S. 115.

foderte, und mit dem Bann und dem weltlichen Arm drohte. Allein die Gewandheit der Ritter gab der Sache eine günstige Wendung. Bonifacius schenkte nicht nur die Schuld, und vergab ihnen ihre Sünden; sondern er entfernte auch den Gegenstand des Haders, nemlich Johann von Sinten auf immer von Liefland. Er erhöhete ihn zum Patriarchen von Antiochien und ernannte dagegen den Bruder des Hochmeisters, Johann von Wallenrode, zum Erzbischof in Riga.

Diese Neuerung, welche einen Ordensbruder an die Spitze der liesländischen Geislichkeit setzte, vermochte bey dem Domkapitel so viel, daß er auswärtis Hilfe suchte. Es erwählte Otto einen böhmischen Prinzen, den Sohn des Kaisers Wenzeslaus zu seinem Erzbischofe; aber es konnte ungeachtet alles Versprechens auswärtiger Hilfe, nichts ausgerichten. Johann von Wallenrode wurde 1397 förmlich eingesetzt und ihm gehuldigt.

Also gesichert, usurpirten die Ritter immer mehrere Macht. Auf Befehl des Hochmeisters, foderte Wennemar von dem dortischen Bischofe Dieterich, daß er ihm einen jährlichen Tribut zahlen, oder gar sein Stift abtreten sollte. Dieterich aber wolte sich auf keinen Fall, unter

das Joch des Ordens beugen, sondern verband sich mit den Pleskowern, den Littauern und Schamaisen, und zog eine beträchtliche Armee an der Peipus zusammen. Rasch ging Wennemar dem kriegerischen Bischöfe entgegen, und siegte in einer blutigen Schlacht. Aber er verlor auch so viel dabey, daß er es nicht wagte den Bischof zu verfolgen, sondern sich vielmehr zum Vergleiche willig finden ließ.

Ungeachtet des bevorstehenden Friedens druckte Wennemar die rigischen Domherren sehr stark, weil sie noch immer ein Bedenken trugen, den Erzbischof zu erkennen, der ein Freund des Ordens war. Bartholomäus und Johann von Tiefenhausen verlohren ihre Schlösser Kokenhusen und Berson, aber fanden Schutz im Dörptschen. Endlich vermittelte der Hochmeister Conrad von Jungingen, daß die streitenden Parthien in Danzig zusammen kamen, und am 15ten August 1397 eine Ausöhnung an diesem Orte unterzeichneten.

Nach diesem Söhnebrief wurde festgesetzt, daß das alte Privilegium des Ordens, kraft welches die Vasallen der Kirchen Riga, Desel, Dorpt und Kurland, dem Meißter zu Reissen oder Feldzügen folgen, und nach aller Macht zu Lande

„Lande helfen sollen, in allen Artikeln beybehalten werde. Alle gewöhnliche Straßen und Wege zu Wasser und zu Lande bleiben offen, unbedürftig, unverstopft, unbehindert dem Bischöfe, seiner Kirchen und seinen Vasallen geistlich und weltlich, deren sich auch der Kaufmann bedient. Keine neue Wege werden dem Christenthum zum Schaden in Liesland gezogen, gemacht oder gebraucht. Der Orden heget und stärket die dörptschen Mißthäter nicht mehr. Der Erzbischof und der Orden wollen den Bischof und seine Länder mit keinerley Selbstgewalt und gewaffneter Hand angreifen, überfallen und antasten; sondern einen steten, festen Frieden mit ihm halten, zu ewigen Zeiten. Jeder läßt sich mit seinem Rechte begnügen. Alle Zwietracht im Kriege wird freundschaftlich beygelegt. Alle Entwichene vom Adel sollen wieder in das Erzstift kommen, dem Erzbischofe huldigen, und ihre Güther wieder besitzen. Die von Tiefenhausen lassen ihr Recht an Kokenhusen fahren, aber werden dagegen mit andern Landgüthern befriediget, erhalten Berson wieder, und dürfen das Schloß Erla ungestöhrtbauen.“ *)

Ohne Anstrengung sieht man, wie sehr sich in diesem Vergleiche der Geist der Unruhe und der Fehden bezeichnet, und wie gewaltsam der Orden zu Werk gegangen seyn muß. Der Meister fodert Kriegsgefolge, die Wege sollen frey seyn, der Orden will keine Missethäter hegen; alles zeigt, daß man nur sorgte, der Orden sollte ja nicht mehr Ungerechtigkeit begehen, als er schon gethan hatte. Er entzog sich überhaupt schon auch der geistlichen Jurisdiktion, denn Bonifacius gab den Ordensmeistern in Liefland die Erlaubniß, daß ein Bruder den andern absolviren könne. Aber kläglicher als aller Unfug ist es, wenn dieser Vergleich darthut, wie sehr ein Geistlicher sich gegen den andern zu schützen sucht. Der Erzbischof und der Orden heißt es, wollen den dorptschen Bischof nicht mit gewaffneter Hand angreifen. Kan wohl der Unfug weiter gehen! Alle Bande, welche von Alberts Zeit her, so weise geknüpft waren, waren zerissen, und das Interesse vernichtete die Einigkeit, welche den Geistlichen an seinen Amtsbrüder band!

Wennemar von Brüggency starb, wie es scheint 1399, und ihm folgte der Comthur in Gellin, Conrad von Vietinghof. Aus Gründen, die izt nicht mehr anzugeben möglich sind, ward

ward er 1405 Stätthalter des Erzstifts, und war also in dem eigenen Sinn Herrmeister und auch Erzbischof *). Aber so drückend für die Geistlichen diese Lage war, so scheint dennoch unter Vietinghof und seinem Nachfolger Diederich Torck eine Zeit der Ruhe gewesen zu seyn. Weder konnte Wallenrode gegen den Orden wüthen, noch auch der nachfolgende Erzbischof Johann Sabundi, etwas ausrichten. Beyde starben, ohne etwas für die Geistlichkeit thun zu können.

Im Jahr 1416 regierte der Landmeister Siferd Lander von Spanheim. Unter ihm schien der geistliche Stand einen Schimmer seiner alten Hoheit zu gewinnen. Nicht nur mußte der Landmeister am 19ten Julii 1417 die Verwaltung des Erzstifts dem Erzbischofe zurückgeben, sondern Johann Sabundi brachte es dahin, daß Pabst Martin V am 22sten May 1423 die Bulle des Pabsts Bonifacius IX für ungültig erklärte, die römische Kirche von der Last befreyte das Ordenskleid zu tragen, und sie von der Bistation und von der weltlichen und geistlichen Hoheit des deutschen Ordens lössprach **).

§ 5

Dieser

*) Gebhardi Geschichte von Liefland, aus Pistorii S. R. Germ. T. II p. 365. Gadesbusch Jahrb. Th. I Abschn. 2 S. 32.

***) Arndt Th. II S. 123. Cod. dipl. Polon. T. V p. 113.

Dieser Bulle, welche alle Usurpationen des Ordens aufhob, setzte der Landmeister einen Gnadenbrief entgegen, den er am 17ten May 1424 von dem Kaiser Sigismund erhielt *). Kraft dieses Briefes, ward der Orden in Gerichtssachen inappellabel, und die preussischen und liefländischen Bischöfe wurden mit kaiserlicher Ungnade und mit dem weltlichen Arm bedroht, wenn sie es wagen würden, die Vorrechte des Ordens und seine Verträge zu verletzen oder anzutasten. Kurz darauf starben beyde: der Erzbischof und der Landmeister.

Ihnen folgten als Erzbischof, Henning von Scharfenberg, und als Landmeister Gise von Rutenberg **). Beyde setzten die angefangenen Streitigkeiten fort. Henning dachte gar nicht daran, daß er ehemals ein Bruder des deutschen Ordens gewesen war, sondern Esprit de Corps leitete ihn für seinen igtigen Stand zu stehen. Er erlangte auch wirklich, daß der Pabst Marz ein im Jahr 1345 den Rath und die Bürger in Riga von dem Eide lossprach, welchen sie dem Orden geleistet hatten, und befahl Niemanden

*) Cod. dipl. R. Polon. T. IV. Nro. 94.

***) Ich schreibe Gise nach der Urkunde, welche in Supels nord. Miscell. St. 24. S. 478. abgedruckt steht.

als ihrem Erzbischofe zu gehorchen. Vermuthlich aber muß der Orden diesem Befehl ernstliche Schwierigkeiten entgegen zu setzen gewußt haben. Wenigstens findet sich, daß der Erzbischof 1426 ein Concilium ausgeschrieben habe, um die Klagen der liefländischen Geistlichkeit gegen den Orden, dem Pabste zu unterlegen. Die Akten dieses Conciliums sind verlohren gegangen, aber so viel weiß man, daß die Bischöfe von Dörpt, Reval und Desel gegenwärtig gewesen seyn sollen. Diese geistlichen Herren delegirten den Dechanten der revalschen Kirche und einige Domherren nach Rom. Sie sollten ohne Aufsehen zu machen, einige junge Leute mitnehmen, die zum Studiren nach Italien reisen wolten, und so ihre Klage anbringen. Die Gesellschaft ging ab, und war 16 Personen groß; aber kaum hatten sie die Furländische Grenze betreten, so wurden sie von dem Comthur in Grubin, Goswin von Aschensberg angehalten, ihnen ihre Papiere abgenommen und sie als Verräther ersäuft. So schrecklich auch die That war, so untersuchte man sie doch nicht *).

Uebers

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. V p. 286—291.

Ueberhaupt war man gegen alles sehr gleichgültig was den Bischof anging. Die Pleskower bekriegten Dorpt, und der Meister sahe dem Unglücke so gelassen zu, daß Dieterich sich gedungen fand in Littauen Hülfe zu suchen. Der Großherzog Witthold that, was dem Landmeister gebührte, er rückte vor Pleskow, plünderte die Stadt und rettete den Bischof *).

Wider alles Erwarten gewann der Orden an dem päpstlichen Hof seinen lang geführten Streit gegen die Geistlichkeit, und Martin V gab in dieser Zeit eine Bulle, die dem ganz widersprach, was er vor wenig Jahren gegeben hatte. Nun befahl er wieder, daß der Erzbischof mit der gesamten Geistlichkeit, das Ordenskleid tragen sollten.

Dieser Befehl erschien 1428 und veranlaßte einen Landtag in Walk. Hier verglichen sich der Orden und der Erzbischof also: „Der ehrwürdige Herr von der Rige, (so hieß der Erzbischof) soll den Meister und seine Ordensleute „des Kleiderwechsels wegen, um Vergebung „bitten, und wenn es der Meister begehret, nebst „seinen Geistlichen auf ihr Gewissen bezeugen, „daß sie nicht dem Orden zum Hohn und Spott „die

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. 2. S. 66.

„die Kleidung abgeändert haben. Die Domherren „sollen jährlich Montags nach Lätare eine ehrliche „Begängniß mit Vigilien und Messen zu ewigen „Zeiten für alle verstorbene und noch künftig sterbende Meister und Brüder feyern. Wegen der getödteten Boten der Prälaten sollen weder der Erzbischof, noch die andern Bischöfe den ehrwürdigen Meister in oder außerhalb Landes belangen, weil sowohl der Hochmeister in Preußen, als auch der Meister in Liefland sich entschuldigt haben. Der Prozeß wegen der Kleidertracht mag am päpstlichen Hofe geführt werden, und jeder Theil kan sich dabey seiner Bullen und Handfesten bedienen.“ *)

Dem Anschein nach sollte man nun wohl Friede erwarten: aber nein. Die erste Gelegenheit die sich darbot, war dem Meister Gise ein günstiger Vorwand ein ganzes Bisthum zu usurpiren. Christian Kobant oder Gorbant, Bischof von Desel, wurde 1429 mit zwey Ordensrittern von dem Hochmeister nach Dänemark gesandt, den Frieden zwischen dem nordischen König Erich und den Hansestädten zu bewirken; aber Kobant übernahm noch ein anderes Geschäft für diesen König an den Papst, und über-

*) Arndt Th. II S. 129.

Übergab während seiner Abwesenheit sein Stift dem Könige Erich zur Beschützung. Diese Handlung erklärte der Landmeister für offenbare Feindseligkeit, nahm 1430 die bischöflichen Güter in Besitz, und nöthigte das Domkapitel, das feste Schloß Arensburg abzugeben, welches er so lange nur zu behalten versprach, bis ein neuer Bischof ernannt seyn würde. Der König war zu schwach, seinem Schutze Nachdruck zu geben, und Kobant mußte sein Gebiet einem Johann Schürte übergeben, dem auch der Orden 1434 das Land unter unbekanntem Bedingungen abgab *).

So dauerten die Fehden fort. Man klagte sich an; der Orden nahm mit Gewalt; und ein jeder der Streitenden erlaubte sich, wo List und Berrug ihn führte. Endlich traten nach vielen Versuchen der neue Erzbischof Sylvester Stobwasser und der Landmeister Johann Mengden, sonst Ushof genannt, näher zusammen; und errichteten 1451 den wolmarschen Vergleich, und kurz darauf 1452 den Kirchholmer Vertrag.

Beide

*) Spitzfeld Danmarks Aftes Historie Th. I S. 742 und aus ihm Gebhardi Geschichte von Liefland S. 446.

Beide Traktaten führen den Namen von den Dörtern, wo sie geschlossen sind. Nach diesen blieb ein jeder in seinen alten gebühlerlichen Rechten, Freyheiten, Privilegien, Stäten und Wesen; der Erzbischof und seine Geistlichkeit sollten den Habit und Orden des Hospitals unserer lieben Frauen des teutschen Hauses von Jerusalem tragen, jedoch mit Dispensation des Papstes: die Domherren sollten als Ordensdomherren angesehen werden, und ihnen das Recht von der Regel zu dispensiren vergönnt seyn. Der Orden versprach sich keiner Gerichtsbarkeit oder Visitation über die Geistlichen anzumassen, sondern den Probst und Dechant zu seinen Geheimenrätthen zu ernennen; die freye Wahl des Erzbischofs nie zu hindern. Der waltische Friede wurde bis auf den Besitz einiger Länder und Gerechtigkeiten annullirt und getödtet; alle Bullen executoriales, processus welche beyde Theile, der Erzbischof sowohl, als der Orden zu ihrem Besten anführen konten, wurden gehoben und vernichtet, und alle Schriften aus der Ursache verbrannt, weil sie Erbitterung erregen konten. *)

Dieser

*) Die mehresten Punkte dieses Vergleichs habe ich aus dem Original das in dem richtigen Stadtrath liegt. Sonst hat auch Arnde

Dieser wolmarische Brief heißt auch die Bulle habitus und liegt noch im Original in dem rижischen Stadtharchiv; allein er räumte offenbar dem Orden zu große Vortheile über die Geistlichkeit ein. Die Vergleichspunkte waren so schön von dem Orden ausgedacht, daß wahrscheinlich über kurz oder lang, die Clerisey dem Orden hätte unterthan werden müssen. Die gleiche Kleidung, welche die Geistlichen mit dem Orden tragen sollten, war vielleicht nur äußeres Blendwerk; aber die Domherren sollten auch Domherren des Ordens seyn, die obere Geistlichkeit zum geheimen Rath ernennet werden: Dies schien Schritte zu seyn, wodurch man almählig den ganzen Stand der Geistlichen aufheben, und sie zu unterthänigen Ordensbrüdern einkleiden könnte.

Es müssen sich aber doch Bedenklichkeiten gefunden haben, welche dem Erzbischof auffallend gewesen sind. Er trat mit dem Herrmeister näher zusammen, und bestimmte 1452 genau die Grenzen der Herrschaft gegen die Stadt Riga.

Dieser Arndt Th. II S. 137 diesen Gegenstand. Auch ist für diese und die folgende Zeit sehr brauchbar das Fragment von Melchior Juchs, welches in Supels nord. Miscell. St. 26 abgedruckt steht. Juchs war Bürgermeister in Riga, und schrieb nach Arndt Th. II S. 110 im Jahr 1654.

Dieser Vergleich gemacht am St. Andreas Tage 1452 ist der berühmte Kirchholmsche Vertrag. Nach ihm theilten der Erzbischof und der Meister die Herrschaft über die Stadt Riga, und der Bogd, Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt sollten beyden, und jedem insonderheit huldigen, und Kriegesdienste leisten. Beyde sollen inskünftige den Bogd bestätigen. Der Bogd ist der Vornehmste im Rathsstuhl. In Sachen die Ehre und Güter betreffen, soll einem jeglichen frey seyn, beyde Herren anzurufen. Der Hauscomthur soll statt beyder Herren im Gerichte und im Rathe sitzen, und die Hälfte von dem Gerichte und allerley Brüche, Pöne und Gefälle empfangen, ohne etwas dem Bischofe zu berechnen. Auch bleibt der Eöhnbrief in seiner Kraft *).

Weder hat die Stadt Riga diesen Vergleich mit besiegelt, noch ganz eingewilligt; aber sie war zu schwach es mit beyden Herren aufzunehmen. Sie gab nach, und hat eine besondere Verschreibung mit ihren Insignen versehen, von sich gegeben, daß sie den Erzbischof, und den Landmeister als ihre Herren anerkennen, und beyden huldigen wolte.

Wahrscheinlich wäre nun wohl Friede geworden, wenn der Erzbischof gedacht hätte, wie ein

* Arndt Th. II S. 139.
ztes u. 4tes Stück.

Geistlicher denken muß, aber leider! er zeichnete sein Leben mit Untreue, List und Betrug aus.

Die Gährung in den preussischen Städten, veranlaßte ihn auch vermuthlich, Riga gegen den Landmeister aufzubringen. Ungeachtet er zum Schein der getheilten Herrschaft in Riga, gemeinschaftlich mit dem Landmeister einen feyerlichen Einzug hielt, so machte er doch gleich Faktionen gegen den Orden. Er versprach der Stadt, wenn sie gegen den Orden seyn würde und den Kirchholmer Vertrag vernichten wolte, ihre alten Güter, und den dritten Theil von Desel, Kurzland und Semgallen.

Mengden gab der aufkeimenden Unruhe nach, er vernichtete und verbrannt 1454 die Originalverschreibung der Stadt Riga, welche sie zum Behuf des Kirchholmer Vertrags gegeben hatte *); aber dennoch war dies dem Erzbischofe noch nicht genug. Er machte neue Uneinigkeit, und Mengden gab abermals den Forderungen der Stadt nach; allein Sylvester wußte den Geist der Zwietracht so sehr auszubreiten, daß auch dieses Mittel nicht half. Der Landmeister schrieb

*) Aus Ursachen welche ein Kenner der liesländischen Geschichte in den neuen nord. Miscell. ausgeführt hat, welche ich von Melchior Fuchs etwas ab.

schrrieb also einen Landtag nach Walk aus, und meynte dort einen ewigen Frieden zu schließen; allein auch dort wirkte die schlaue List des Erzbischofes. Er hatte sich Parthie gemacht, angerathene Leute bestochen, und rottete durch Uebersiedung eine Menge Volks zusammen, die manchen Unfug gegen die Ordenshäuser beging.

Er selbst erschien nicht auf dem Landtage, sondern machte gemeine Sache mit den Rebellen in Riga. Den Rath absolvirte er von dem Eide gegen den Orden *), und auswärtis suchte er Soldaten zu erhalten. Wenigstens ließ er 36 Mann Schweden unter Anführung eines gewissen Schenkels kommen, und versprach dem Könige Carl, daß er gleich mit 400 Mann agiren würde, wenn der König nachgehends 4000 Mann gegen den Orden wolte marschiren lassen. Zur Dankbarkeit könte dann der König für diese Hülfe die Länder nehmen, welche er gerne wünschte **).

Hätte Mengden izt ernstlich verfahren wollen, so hätte er den Erzbischof sehr leicht

D 2

tiefer

*) Melchior Fuchs Fragment in Supels nord. Misc. St. 26 S. 54.

***) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 155.

tiefer als jemals demüthigen können; allein vielleicht dachte Niemanden zu gut, als daß Menschenblut umsonst vergossen werden sollte; vielleicht fürchte er sich auch in Liefland zu einer solchen Revolte Anlaß zu geben, als die verbundenen Städte in Preußen bereits gegen den Orden angefangen hatten. Der vortrefliche Landmeister Niemanden wußte es dahin zu bringen, daß vorserke im Jahr 1457 auf 10 Jahre ein Stillstand zwischen dem Orden und dem Erzbischofe geschlossen wurde.

Diese Ausöhnung riß zu der gelegentlichsten Zeit den deutschen Orden in Liefland aus einer großen Verlegenheit. Denn es war ein Glück für ihn, daß der Erzbischof nicht die unglückliche Lage zu brauchen verstand, worin der Orden war. Die Geschichte ist diese: Auftrage verschiedener Art, Fülle und Erpressungen, hatten die Landesstände in Preußen gegen ihre Obrigkeit, den Ritterorden, aufgebracht, und dieser Zwist endigte sich 1454 mit einem offenbaren Kriege. Die Stände suchten einen andern Herrn, und wandten sich an Casimir, König in Pohlen. 56 preußische Städte und viele adeliche Lehnleute unterwarfen sich dem pohlischen Freystaate, und öffneten ihm Thore und Schlöffer. Der Ritterorden in Preußen suchte mit den liefländischen

schen Rittern auswärts Schutz. Aber wo sollten sie Hilfe finden? Der Kaiser war zu weit; Rußland hatte ohnehin Ansprüche an Liefland, welche man nicht erneuern durfte; Schweden stand mit dem Erzbischofe in Verbindung; nur Dännemark allein konnte sich ihrer annehmen.

Durch Waldemars Verkauf des Herzogthums Ehstland konnte man dieser Bitte um Schutz, die schöne Wendung geben, daß Christian I vielleicht in dieser Unruhe das wider erlangen könnte, was Waldemar von der Krone abgebracht hatte. Sie meldeten sich bey Christian und stellten ihm die alten Verbindungen vor, welche zwischen den dänischen Königen und dem deutschen Orden geherrscht hätten: sie lobten den Eifer, womit Dännemark gemeinschaftlich mit dem Orden das Christenthum verbreitet hätte, und baten ihn, daß er auch izt seine Hand nicht abziehen mögte. Die Antwort des Königes ist unbekannt; aber aus dem, was ich erzählen werde, ist es höchst glaublich, daß er ihnen zu verstehen gegeben habe, er müsse Ehstland nebst Reval und Narva wieder haben, weil seine Vorfahren diese Städte besessen, und weil seine Vorfahren nach dem eigenen Geständnisse des Ordens dort das Christenthum gegründet hätten. Vielleicht ist hierüber einiges verabredet und unterhandelt worden,

aber es kam nichts zur bestimmten Festigkeit. Indessen zeigt doch ein Brief von dem schwedischen Könige Carl Knutson, daß man wirklich an die Abgabe von Ehstland gedacht haben muß.

Dieser König war mit Dännemark in einem Kriege begriffen, und fürchte also natürlich die Vergrößerung seines Feindes. So balde er nur die Nachricht hatte, was die Gesandten des Ordens angebracht hatten, so schrieb er 1455 an die Bürgermeister in Reval, und ermahnte sie, sich aus allen Kräften gegen die Abgabe von Ehstland zu setzen. Er drohte gar, daß wenn es wirklich geschähe, was ihm verschiedentlich gemeldet wäre, daß nemlich Harrien und Wierland, nebst Reval und Narva, dem Könige von Dännemark abgegeben werden sollten, so würde Liefland einen öffentlichen Krieg mit Schweden zu erwarten haben, und Reval sollte dann ebenso, wie Wisby zerstöhrt werden. Auch stellte er ihnen vor, daß die Hansestädte, und alle welche auf Liefland handelten, sich hievon den größten Schaden zu gewärtigen hätten. Vielleicht wurde hiedurch diese Sache etwas aufgehalten. Als aber König Christian das Jahr darauf sehr glücklich gegen Schweden siegte, und den Rittern und dem Hochmeister die Hoffnung machen

machen konnte, daß er vielleicht balde ganz Schweden erobern würde, so soll er von dem deutschen Orden eine Art von Versicherung erhalten haben, daß die Abgabe von Ehstland, dann gar keine Schwierigkeit mehr finden würde, wenn ihm seine Eroberung gelänge. 1456 eroberte Christian wirklich Deland, Bornholm, Stockholm, und König Carl flüchtete nach Danzig. Eigenmächtig nannte sich nun auch der König von Dännemark, Herzog von Ehstland, und exercirte das jus patronatus ohne noch das Land selbst zu besitzen. Er schrieb sich in den Urkunden Dux Estonie, und nannte sich auch so in einem Briefe an den König von Frankreich.

Unbekannte Schwierigkeiten, die vielleicht durch die Vermittelung der Hansestädte entstanden, hinderten den Wunsch zu erreichen, wirklich Herr von Ehstland zu seyn. Wenigstens hat Zvitfeld einen Brief aufbehalten, den Danzig an die Hansestädte geschrieben hat *), welcher diese Muthmaßung bestätigt. In der Zeit nemlich, da König Carl sich zu ihnen flüchtete, schrieben sie an die Hansestädte „daß der Herrmeister an König Christian geschrieben hätte, „er wolle sich nebst den Preußen ihm unterwer-

D 4

„sen,

*) p. 871 ed. in fol.

fen, wenn er Schweden unter seine Botmäßigkeit bringen könnte. Hiebey wäre zu befürchten, daß der ganze rigaische und ingardsche Handel den Städten entrissen werden könnte; aber König Carl verspräche, er wolle alle Vorrechte und Freyheiten der Kaufleute in Schweden aufs neue bestätigen, wenn er dieses Reich wieder zu erlangen im Stande sey.“

Mangel an Nachrichten läßt diese Sache ungewiß; allein offenbar strebte der König in Dänemark nach dem Besitz dieser Länder. Heinrich von Galens Bericht an den König Christian III sagt nichts von der Abgabe des Herzogthums Ehstland, aber er bestimmt doch, daß Johann Osihof von Mengden den König von Dänemark bewogen habe, ihm zu dem Kriege in Preußen Beystand zu versprechen, und daß der Herrmeister dagegen der Krone Dänemark 1000 Mark löthigen Silbers und 5000 rheinische Gulden in einer Zeit von 5 Jahren zahlen wolle. Diese Urkunde ist ausgestellt in Riga, am Tage des Apostels Jacob 1456, und nach dieser Zeit findet sich nicht mehr, daß Ehstland zu den Titeln des Königes von Dänemark gezählt wird. Christian soll gar 1457 dem Orden den Besitz von Ehstland bestätigt haben.

Aber

Aber was Conjunctur nicht machen konnte, das sollte vielleicht die List ersegen. Der König suchte sich durch den Ankauf einiger Güter in Ehstland besitzlich zu machen und Lehnsleute zu werben. So findet man einen Verkaufsbrief eines ehstländischen Edelmannes, Danhoff Kalsafue, welcher für 10000 stocholmer Mark einen großen Theil Landgüter und Dörfer in verschiedenen Kirchspielen an den König verkauft hat. Dieser Brief ist datirt Stochholm am 23ten Oct. 1457. Außerdem kaufte der König noch das große Guth Gonele und Aye Kolk bey Reval, und einen dazu gehörigen Hof in Reval. Alle diese Grundstücke vererbte er nach seinem Tode, seinem Sohn König Friederich I, und sie sind auch nachgehends von König Christian III an Verschiedene zur Lehn gegeben, auch einmal für 27065 rigische Mark verkauft worden, wobey sich jedoch der König das Einlösungsrecht vorbehielt. Eben so machte dieser König stete Anforderung an den Insel Desel, und 6 Urkunden aus den Jahren 1458 und 1459 zeigen, daß er selbst in Rom das jus patronatus über Desel zu vindiciren gesucht, und sich öffentlich über den Orden beschwert habe, warum von den Rittersn eigenmächtig Joacocus, als Bischof eingesetzt worden sey *).

N 5

It

*) Besonders habe ich bey dieser ehstnisch-dänischen Begebenheit benutzt Gramms Verbeserung

In dieser zweydeutigen Lage, schien der Orden hilflos in Liefland zu seyn. Der Erzbischof war ein Feind der Ritter, von dem Hochmeister war keine Hülfe zu erwarten, sondern man mußte gar ihn noch unterstützen, und Dännemark scheint eine äußerst große Parthie in Ehfland gemacht zu haben. Seine Könige erneuerten, wo nicht offenbar, doch so insgeheim die alten Ansprüche an dieses Land. Hätte Sylvester Klugheit genug gehabt, aus diesen Umständen einen Vortheil zu ziehen, so wäre vielleicht izt die Zeit gekommen, daß die rigischen Erzbischöfe, ihr vorziges Ansehen errungen hätten; aber nun bog Niemandens Weisheit allem Unheil vor. Dem preussischen Ordensrittern schafte er Hülfe, wie ich eben erzählt habe, und schreckte dadurch vielleicht auch die liefländische Geistlichkeit; mit dem Erzbischofe machte er einen Stillstand; der Stadt Riga confirmirte er ihre Privilegien; und dem ehfländischen Adel gab er neue Vorrechte. Er erklärte nemlich 1457, daß der Adel in Harrien und Bierland von nun an, mit keinen neuen Auflagen und Schakungen belegt werden sollte; und daß ihm dieselbe Freyheit geschenkt sey, welche

serungen zur Geschichte Waldemar, in dem 2ten Theil der historischen Abhandl. der dänischen Gesell. der Wiss. S. 93.

er unter den dänischen Königen genossen habe. So machte er sich in der Zeit mächtig, da innere Unruhen ihn zu stürzen schienen. Er erlangte gar eine Hobeit, dergleichen noch kein Ordensgebietiger in diesem Lande gehabt hatte. Denn sein thätiger Eifer, den Orden mit Geld und mit Hülfe zu unterstützen, bewog den Hochmeister Ludwig von Erlingshausen, daß er ganz Ehfland, so wie es von Waldemar gekauft war, mit allen Rechten und Unterthanen, dem Orden in Liefland, als ein Eigenthum schenkte. Diese Urkunde ist gegeben in Königsberg am Dienstage nach Cantate (d. i. am 24sten April) 1459 — *).

Mit dieser souveränen Macht konte der Orden einem jeden die Stange halten, der es wagen würde, seine Gerechtfame zu kränken. Auch die Stadt Riga vermehrte das Ansehen des Herrmeisters. Sie verglich sich mit ihm 1464, und versprach dem Orden nicht mehr entgegen zu seyn **).

Hätte Sylvester izt die Ruhe so treu und redlich gesucht, als Niemanden den Frieden bezür:

*) Arndt Th. II S. 149 steht die Urkunde wörtlich. Hier heißen die Landmeister zum erstenmal Gebietiger, und ich bediene mich daher von nun an, zum Unterschiede, des Namens Herrmeister.

**) Arndt Th. II S. 154.

förderte, vielleicht hätte Liefland eine angesehenere Rolle gespielt; aber dieser treulose Geistliche wußte weder Wort noch Glauben zu halten. Ungeachtet aller Friedensanlässe, suchte er immer durch nichtige Gründe die Oberherrschaft an sich zu reißen, oder doch den Orden zu verdrängen. So stritt er so lange Mengden lebte, und vereitelte alle Vorschläge zur Einigkeit, welche ihm auf den Landtügen in Wolmar, Walk und Habsal gemacht werden sollten; so zankte er unter Johann Wolthus von Fersen; und so verrätherisch betrug er sich zur Zeit der Regierung Bernhard von der Borg. Er sparte nichts, seine Arglist durchzusetzen. Wie Ueberredung und List nicht mehr gelingen wolten, so schloß er mit Schweden eine förmliche Alliance gegen sein eigenes Land. Er versprach dem Reichsvorsteher Steen: Sture ein Recht auf Ehstland anzuerkennen, und verpflichtete sich mit schwedischer Hülfe, Ehstland und den ganzen Ordensantheil zu erobern, und dieses Land nebst der Hälfte des Erzstifts an Schweden abzugeben *).

Die

*) Gadebusch Jahrbücher. Th. I Abschn. 2. S. 172—215, nach einer Urkunde, welche er in dieser Sache gebraucht hat. Auch stimmt dem bey Fuchs in Supels nord. Miscell. St. 26. S. 119 u. f.

Die Schweden landeten auch wirklich mit 5 Schuiten 200 Mann stark im Jahr 1478 spät im Herbst bey Salis, aber sie wurden gehindert thätig zu werden.

Itz sahe der Herrmeister, daß Blutvergießen unvermeidlich sey, und daß Zaudern ihn um seine vortheilhafte Lage nothwendig bringen müßte. Er rückte also noch im Winter 1479 vor Salis, entwaffnete ohne Mühe die Schweden, und rückte ehe man es vermuthete in das Erzstift. In 14 Tagen waren die mehresten Schlöffer eingenommen, und in ganz kurzer Zeit der Erzbischof in Rokenhusen belagert und gefangen. Bernhard von der Borg erklärte den alten Sylvester für kindisch, aber hielt ihn gefangen, weil er als ein ehemaliger Ordensbruder sein Gelübde gebrochen hätte. Das Schloß Rokenhusen und das bischöfliche Archiv in demselben wurden ein Raub der Flammen.

Rasch war freylich das Verfahren des Herrmeisters, und schien einem Aufruhr ähnlicher, als es der Würde eines Gebietigers in Lief: und Ehstland anständig war. Aber die Noth spricht für den Herrmeister.

Nach Jahrhunderten war in Rußland ein Regent zur Herrschaft gekommen, welcher sich bar auf die kommende Größe dieses mächtigen Reiches deutete. Iwan Wasiljewitsch, Großfürst

fürst von Moskow, regierte mit Weisheit und mit Kraft. Er zerstörte die fürchterliche Macht der mogolschen Horden, und entriß ihnen die Provinzen, welche Rußland eigenthümlich gehörten. Auch die kleinen Freystaaten brachte er zu Rußlands Scepter. 1477 eroberte er Pleskow, 1478 Nowogrod, und streifte in der Zeit in Liefland, da Sylvester und der Herrmeister sich zankten *), und die Schweden landeten. Hätte nun Sylvesters Treulosigkeit gesiegt, wie gar leicht konten der Herrmeister und auch selbst der Erzbischof von dem Theater der liefländischen Begebenheiten verdrängt werden. Es blieb wirklich dem Herrmeister nichts übrig, als durch eine rasche That sich in die vortheilhafteste Lage zu setzen, und so von sich und von dem Lande ein größeres Unglück abzuwenden.

Befreyt von dem Erzbischof rückte der Herrmeister vor Pleskow, und hätte vielleicht in der ersten Bestürzung 1480 die Stadt genommen. Allein ehe er mit der Armee thätig wurde, hielt er seinen Gottesdienst etwas zu lange, und gab den Einwohnern dadurch Zeit sich zu sammeln und kräftigen Widerstand zu thun. Dadurch aber

*) Melchior Sucks in dem Fragment in *Suzpels nord. Misc.* St. 26 S. 116.

gerieth sein Gehülfe, der Bischof von Dorpt in solches Schrecken, daß er sich zurückzog, und bloß seine Grenzen deckte. Durch diese Retirade geschwächt, mußte auch der Herrmeister abziehen, und die Russen verfolgten ihn als seine Sieger. Sie verheereten alles, bis in Tarwast und Fellin. Vermuthlich wolte Iwan Wasiljewitsch nicht weiter rücken, weil er vielleicht dem Handel auf seine Staaten geschadet hätte, oder weil er noch gar nicht die Absicht hatte seine Ansprüche auf Liefland geltend zu machen. Wenigstens ließ er sich willig finden, mit den Liefländern 1483 einen Waffenstillstand auf 20 Jahre zu schließen.

So hatte der Orden von allen Seiten seinen Endzweck erreicht. Friede mit den Nachbarn, und Ruhe mit dem Erzbischof schienen ihm ein Glück zu geben, wonach er so lange mühsam gestrebt hatte. Allein weil das Erzstift gewaltsam eingezogen war, so mußte der Herrmeister den gewiß entstehenden Schwierigkeiten bestmöglichst vorzubeugen suchen. Denn es war natürlich, daß der Pabst sich seiner Geistlichkeit annehmen würde. Aber sich auch an dem päpstlichen Hofe zu entschuldigen, wäre das unschicklichste Mittel gewesen, welches der Orden hätte ausfinden können. Der Herrmeister ging einen andern Weg, der ihn allenfals rechtfertigen, oder doch

doch die Sachen zu seinem Vortheil verwirren konnte. Er wandte sich an den Kaiser Friedrich III, als Oberherrn von Liefland, und bat um seinen Schutz.

Dieser Plan gründete sich auf die Privilegien des Ordens, und auch auf die Verfassung, in welcher der Erzbischof stand. Denn der Orden hatte seine Vorrechte vom Kaiser, und stand unter seinem Schutz, und der Erzbischof war seit Alberts Zeit ein Reichsfürst, den diese Würde eben so an den Kaiser band. Daher trugen die Ritter an, daß die Erzbischöfe von Riga bisher ein unordentliches Regiment geführt hätten, so daß das zum Reichsfürstenthum gehörige Erzstift in Gefahr wäre, entweder zerstückt zu werden, oder wohl gar in fremde Hände zu gerathen. Sie erinnerten ferner den Kaiser an seine Pflicht, dieses Fürstenthum als ein Lehn des deutschen Reichs zu erhalten, und baten daß er dieses Lehn dem Orden übergeben möchte.

Vielleicht bewogen Staatsabsichten den Kaiser, diesen Bitten Gehör zu geben. Er befahl nicht nur am 20sten April 1481, daß die deutschen Churfürsten und Fürsten, wie auch der König von Pohlen Casimir, und der König in Dänemark, Norwegen und Schweden Christian, den

den deutschen Orden schützen sollten; sondern er gab auch am 22sten April das Erzstift dem Herrmeister Berndt von der Borg, als ein Reichsfürstenthum zur Lehn. An den Vogd, den Rath und die Bürgergesellschaft in Riga ergingen besondere Befehle, daß sie dem Meister und dem Orden als ihrem alleinigen Herrn gehorchen sollten *).

Diesem Befehl setzte Pabst Sixtus IV einen andern entgegen, der am 11ten Sept. 1481 der Stadt Riga verbot, den Orden oder irgend einen andern, als den Erzbischof Stepfan für ihren Oberherrn zu erkennen, und jeden Liefländer mit dem Bann belegte, der dem Orden gegen den Erzbischof helfen würde.

Nun war wirklich Verwirrung in der Herrschaft. Ein jeder konnte wählen, wen er wolte. Der Pabst hatte Stepfan zum Erzbischof verordnet, und der Kaiser schützte den Orden. Auch hatte das Erzstift schon dem Herrmeister gehuldigt, aber die Stadt Riga noch nicht. Sie wählte den Erzbischof zum Oberherrn, weil sie sich nach dem Beispiel der preussischen Städte, vielleicht nicht dem Orden anvertrauen wolte.

Aber noch war der neue Erzbischof nicht angekommen, als der Herrmeister und die Stadt schon

*) Melchior Sachs in Supels nord. Misc. St. 26 S. 152.

schon thätig wurden, Schlösser und Häuser gegenseitig verbrannten und niederrissen. Der Orden fand sich um desto eher willig, die Fehden anzufangen, weil Stepfan nicht nur als Erzbischof herkommen sollte, sondern auch als Einnehmer der päpstlichen Gefälle, und zwar mit dem Befehl, daß seine untergebene Bischöfe, und die Bischöfe von Lübek und Wilba ihn mit so viel Geld helfen sollten, als er fodern würde *). Der Bürgerkrieg hätte sich gewiß mit allen traurigen Folgen gezeigt, wenn nicht durch Vermittelung der andern liefländischen Bischöfe ein Waffenstillstand geschlossen wäre. Man kam zu Neuermühlen zusammen, und schloß 1482 einen Vergleich, nach welchem zwar ein jeder seine Soldaten behalten konnte, aber daß doch auf 2 Jahre voller Friede bleiben sollte. Alle Streitigkeiten sollte entweder der Landtag in Riga, oder wenn noch etwas hinterfällig wäre, Lübek, Danzig und die wendischen Städte entscheiden **).

Endlich gelang es 1483 dem Erzbischof Stepfan, durch polhnische und littauische Hülfen heimlich

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 154 — 156.

***) Melchior Suchs in Supels nord. Misc. Et. 26 S. 164.

heimlich nach Riga zu kommen. Die Stadt nahm ihn mit offenen Armen an; aber der Herrmeister behauptete das Recht des Stärkern. Er rückte vor die bischöflichen Schlösser, und versetzte Stepfan in eine solche Armuth, daß er noch in demselben Jahre aus Gram und Dürftigkeit starb.

Nun war das Erzstift wiederum vakant, und gab eben hiedurch dem Herrmeister Gelegenheit in seinen Feindseligkeiten zu beharren. Wenigstens suchte er eine Kreatur des Ordens, Michael Hildebrand, zum Erzbischofe zu erheben. Er fand Schwierigkeiten, aber er lenkte dennoch die Sache dermaßen, daß das Kapitel am 4ten Junii 1484 dem revalschen Domherrn Michael Hildebrand die Stimme gab. Die Streitigkeiten dauerten fort, aber haben keine wichtige Folgen für Liefland gehabt. Bernhard von der Borg wurde abgesetzt, und Johann Freytag von Loringhof folgte ihm in seinem Starrsinn gegen die Stadt.

So schwächte sich durch innere Zwistigkeiten das Land dermaßen, daß die Handlung lag, und auch den Hanseestädten der Schade merklich wurde. Sie suchten also durch ihre Vermittelung die Streitigkeiten beyzulegen, allein vergebens, bis

endlich Steen Sture, der schwedische Reichsverweser 1488 im Julii, den Frieden bewerkstelligte.

Dieser Reichsverweser war oftmals in den liefländischen Angelegenheiten zu Hülfe gerufen worden, und noch zuletzt hatte Erzbischof Steppan ihn gebeten, Vermittler des Friedens zu werden. Seine Truppen landeten 4000 Mann stark, und seine Politik bewog ihn ohnehin, sich mit den liefländischen Angelegenheiten in ganz nahe Verbindung zu setzen. Denn da Rußland sich zu heben anfang, so wurde es ihm nothwendig, einen benachbarten Staat zu haben, aus welchem er Einfälle in Rußland machen könnte, wenn es allensals Iwan Wasiljewitsch I einfallen sollte, gegen Schweden einen Krieg zu führen. Aber obgleich seine Truppen schon lange im Lande waren, so war doch nicht eher als jetzt an ein offenes Bündniß zu gedenken. Nun aber verbanden sich unter seiner Vermittelung alle Theile auf dem Prestholm Raseborg in Nyland im Julii 1488:

1) Daß über Jahr und Tag auf Johannis, die 6 Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostok, Stralsund und Stettin alle Unordnungen schlichten sollten;

2) Der

- 2) der Meister den Blumenthaler Vergleich zu erfüllen schuldig sey *);
- 3) daß beyde Theile zur Ehre der gebenedeyten Mutter Gottes den Krieg wider die Russen gemeinschaftlich führen wollen;
- 4) daß die Stadt Riga dem Orden Dünamünde wiedergeben, und das niedergederriffene Ordenschloß aufbauen, aber ohne Befestigung abgeben soll **).

Aber die nachmahligten Verhandlungen zeigen, daß die Stadt Riga keinesweges diesen Frieden gehalten habe. Sie appellirte vielmehr von dem Ausspruch der Hansestädte an den Pabst **), und veranlaßte, daß eine ordentliche Commission niedergesetzt wurde, welche nicht nach den strengen Regeln des Rechts, sondern

*) Dieser Blumenthaler Vergleich wurde im August 1486 geschlossen, und darin versprach der Orden bey einer Pön von 20,000 rheinischen Gulden, alle Gefangene frey zu geben, auch den Rigitischen ihre Güter auszugeben. Aber er ist so wenig gehalten worden, wie die vorigen Vergleiche, der Borge Tucht genannt u. s. w.

**) Siärne hat den ganzen Veraleich; s. auch Reich S. 151. Arndt Th. II S. 165.

**) Arndt Th. II S. 170 erhellet dieses aus den Worten der Affprofe.

dern mehr nach Billigkeit die Zwistigkeiten entscheiden sollte, welche bis hiezu die Unruhen erhalten hatten. Diese Commission bestand aus dem Erzbischof Michael, den Bischöfen Dietrich von Dorpt und Martin von Kurland. Sie kamen in Wolmar zusammen, und ihre Entscheidung ist in der liesländischen Geschichte bekannt unter dem Namen de wollmarsche Afspröke vom Jahr 1491. — *)

Hlernach verlor die Stadt Riga gänzlich. Sie mußte nunmehr alle Schuld tragen, wor durch die Unruhen fortgedauert hatten; sie sollte Abbitte thun und die Kosten tragen; sie sollte den Söhnbrief, den kirchholmer Vertrag erfüllen, und alles dem Hochmeister abgeben, wozu die Urkunden sie verbanden. Endlich sollte sie alle Verbindung mit Schweden abbrechen, und alle Klagen in Rom vergessen.

Offenbar hatte der Orden die Stadt Riga so gedemüthigt, wie sie seit ihrer Erbauung nicht gekränkt worden war. Denn wenn ihr vorher auch Leid geschah; so hatte sie doch den Erzbischof, oder die andern Bischöfe, welche sich ihrer annahmen; aber nun schien die Zeit gekommen

*) Wendt Th. II S. 167—173 steht die ganze Afspröke.

men zu seyn; daß sie sich nach dem Willen des deutschen Ordens fügen mußte. Weder konnten ihr die Geistlichen helfen, noch durfte sie viel auf die Hanseestädte rechnen. Auch dort war durch Dännemart der Krieg näher als jemals. Sie scheint, wo sich nicht ganz zu ergeben, doch den Umständen nachgegeben zu haben. Nur Freytag von Loringhof ärndtete nicht die Früchte. Er starb 1493 am Montage nach Trinitatis. Ihm folgte Wolther von Plettenberg, ein weiser Regent, der gewiß souverain geworden wäre, wenn er nicht mit Nachbarn zu thun gehabt hätte, die mächtiger waren wie er; wenn Liefland nicht schon im Sinken gewesen wäre, und wenn ihn nicht Conjunctionen Grenzen vorgeschrieben hätten.

Da sich mit ihm gleichsam eine neue Zeit in Liefland anhebt, so schließe ich hier die zwote Periode der herrmeisterlichen Regierung, und schreite, ehe ich die dritte Epoche anfangen zu der statistischen Beschreibung dieses Landes.

1) In welchem Verhältniß stand Lief- und Ehstland gegen seine Nachbarn?

Rußlands Großfürst Iwan Wasiljewitsch I hatte Littauen dermaßen geschwächt, daß Liefland

von diesem seinen frühesten Feinde nichts zu fürchten hatte. Litten hatte Nowogrod, Pleskow und viele ferne Staaten eingebüßt; sein Großherzog Casimir, König in Pohlen war alt, unthätig und bloß gegen Preußen aufmerksam; also hatte Liefland von dieser Seite keine Gefahr zu besorgen; aber desto mehr droheten Rußlands Siege diesem Staate ein Ende zu machen.

Verschiedene Einfälle die Iwan Wasiljewitsch versuchte, zeigten seinen Plan, daß er an die Rechte dachte, die Rußland an Liefland hatte; aber sein Lieblingsgedanke, die Handlung in seinem Reiche lebhaft werden zu lassen, hielt ihn eine Weile ruhig. Indes was dieser Großfürst aufzuschieben für gut befand, das suchte Dänemark in ein anderes Licht zu stellen. Der König dieses Reichs Namens Johann war mit Iwan in ein Bündniß getreten, und sicherte dadurch Iwans Staaten gegen die Einfälle von Schweden oder schwedischgesinnter Nachbarn. Seit 1490 drang Iwan weit in Finnland vor. Er kannte die nähere Verbindung zwischen Schweden und Liefland; eben daher baute er Iwanogrod, Narva gegen über, und hinderte also, die Versuche seiner Feinde nach Ingermannland zu kommen. Alles Ausfichten, welche einen vorfichtigen Feind ankündigten, und vielleicht auf einen

keinen nahen Krieg deuteten. Denn zum Kriege mußte Liefland sich ohnehin bereit halten, weil der zwanzig jährige Waffenstillstand 1503 zu Ende ging. Also von Rußland mußten diese Staaten vorerst einen Krieg erwarten, und weder Pohlen noch auch Litten konnte helfen.

Dänemark konnte noch immer nicht vergessen, daß es vor Zeiten Herr von Estland gewesen war. Seine Hoffnung keimte durch die innern Unruhen in Liefland sehr stark, und die Könige dieses Landes suchten durch Intrigue die Gegend wieder zu erhalten, welche sie aus Noth vormals verkaufen mußten. Verschiedene Umstände nährten diese angenehme Erwartung. Schon im Jahr 1446 war die dänische Parthie so groß, daß der Bischof von Dessel, Rudolf sich freywillig der Krone Dänemark unterwarf, und 1456 schienen die Unruhen in dem deutschen Orden, den Plan des dänischen Hofes, so sehr zu begünstigen, daß man ernstlich an den Besitz von Estland denken konnte. Nur Mengdens Weisheit, wußte sehr geschickt der Sache einen andern Schwung zu geben. Also war hiedurch allein, viele Gefahr für Lief- und Estland zu besorgen. Aber andere Coniuncturen vermehrten diese Furcht.

Die Einrichtungen, welche Christian sowohl als Johann wegen des Handels in Dänemark machten, schienen einen Krieg mit den Hansestädten nach sich zu ziehen. Es wurden hanseatische Schiffe aufgebracht; die Hansekaufleute durften nicht mehr von den dänischen Landleuten Produkte eintauschen, sondern mußten sie von den Kaufleuten nehmen. Johann errichtete gar 1489 mit dem König in England Heinrich VIII ein Bündniß, kraft dessen die englischen und französischen Seefahrer auf alle dänische Küsten handeln, und in allen dänischen Gewässern fischen durften: auch sollten sie in jeder Stadt eine beständige Gesellschaft ihrer Nation errichten, welche mit Alterleuten oder Vorstehern versehen, eine unumschränkte Gerichtsbarkeit über ihre Leute hegen durften.

Dieses Handelsbündniß schien zwar dem Könige von Dänemark keinen andern Vortheil zu gewähren, als den Öresunder Zoll zu vermehren; allein die Hansa litt dadurch unendlich viel. Dadurch bekamen die dänische Staaten alle englische Waaren aus der ersten Hand, statt daß sie ihnen vorher von der Hansa zugeführt wurden, und der Werth derselben mußte also merklich fallen. In dieser Hinsicht allein stand es zu erwarten, daß die Hansa mächtige Hindernisse machen

machen würde. Und da Riga, Reval, Pernau, Narva wirkliche Hansestädte waren, so mußten sie erforderlichenfalls Einfälle von dänischer Seite erwarten. Aber diese Einfälle waren für Lief- und Ehstland desto bedenklicher, weil Johann mit Iwan Wasiljewitsch alliirt war, und die Ordensländer also von beyden Seiten leiden konnten.

Der deutsche Orden in Preußen war durch seine innere Unruhen so schwach geworden, daß er sich selbst kaum schützen konnte. Seine Unterthanen waren Rebellen, und Pohlen vertheidigte mit Blut die Rechte der aufrührerischen Städte. Pohlen maßte sich das Recht des Stärkern an, und regierte einen Theil von Preußen, als wenn es zu seinen Erbstücken gehörte. Hier war also weder Hülfe für Lief- und Ehstland zu suchen, noch auch rathsam Hülfe zu nehmen. Denn bey dem geringsten Schein von Thätigkeit, wodurch Preußen Lief- und Ehstland geholfen hätte, wären unmerklich Pohlen, Littauen, Dänemark, die Hansestädte und auch wohl gar Rußland in einen Krieg verwickelt worden, welcher in Lief- und Ehstland hätte entschieden werden müssen.

Schweden war das einzige nahe Land, zu dem sich Lief- und Ehstland wenden konnte. Denn Schweden

den hatte gegen die Nachbarn ein gleiches Interesse. Aufmerksam gegen Rußland mußte es seine Grenzen verteidigen, und konnte durch Lief-land näher zu den russischen Staaten dringen, oder doch wenigstens seinem Feind auf zwey Seiten beykommen; gegen Dännemark herrschten ohnehin die Streitigkeiten, welche die Thronfolge in diesen Reichen veranlaßt hatte, und mit den Hanseestädten stand Schweden in dem besten Vernehmen. Ueberdem hatte sich dieses Reich in den liefländischen Angelegenheiten oft thätig bewiesen, und konnte also kraft dieser Bekannthschaft in demselben Verhältnisse bleiben.

Auch haben wir gesehen, daß der prestholm-er Frieden 1488 dahin abzielte, daß die Lief-länder gemeinschaftlich mit Schweden, gegen Rußland agiren sollten. Man foderte gar schwedischer Seite, wie die wolmarsche Affspröke diesen Bund tödtete, daß man ihn aufrecht erhalten müßte. Darüber sind lateinische Briefe vom Jahr 1492 vorhanden.

Aber aus alle dem sieht man doch Lief- und Ehslands sehr eigliche Lage. Von außen Furcht vor einem nahen Krieg und von innen Ohnmacht. Doch die Folge wird es lehren, wie glücklich oder unglück-

unglücklich diese Conjunktur gewesen ist. Ich gehe daher weiter, und beschreibe

2) Wie die innere Einrichtung im Lande selbst gewesen ist.

Die Regierung des Landes war in dem eigentlichen Lief-land eben so getheilt, wie wir in der vorigen Epoche gesehen haben. Die Bischöfe, der Orden und die Städte regierten die ihnen eigenen Länder, mit der Hoheit wirklicher Regenten. Man kan also in dem wahren Sinn des Wortes sagen, daß Lief-land sich in verschiedene abgefonderte Staaten theilte, welche zusammen ein allgemeines Interesse bewürken sollten. Nur dieser Endzweck verlohre sich durch die Herrschucht der einzelnen Glieder. Aber da keine Macht der andern wich, und Niemand Gewalt genug erringen konnte, die Rechte des Andern ganz zu vertilgen, so suchte man durch allgemeine Landtäge die Einstimmung aller Stände zu erlangen, und sorgte dadurch, die Gebrechen des Landes gewissermaßen zu heben.

Auf diesen Landtügen erschienen die Abgeordneten des Ordens, der Geistlichen und der Städte, und machten gemeinschaftlich Verträge, Einrichtungen und Gesetze, nach denen sich das ganze Land zu richten hatte. Dies bezeugen die

Landt

Landtage in Wolmar 1385; in Walf in den Jahren 1424, 1428, 1457, der Kirchholmer Vertrag von 1457, der Landtag in Wenel 1482. Früher wie 1385 habe ich keine Einrichtung gefunden, welche auf den Gedanken führen könnte, daß die Landesstände in Liefland gleichsam in einem Körper gewürkt hätten, und gemeinschaftlich zum allgemeinen Besten zu Rathe gegangen wären. Aber auch diese Landtage waren mehr ein Schein zur Ordnung, als daß sie Nutzen gebracht hätten. Sie entstanden wahrscheinlich aus dem Ueberdruß, den jeder bey den innern Unruhen fühlen mußte, worin die verschiedenen Parthien in Liefland verwickelt lagen. Indes wenn sie gleich nicht die Absicht erfüllten, weswegen man sie hielt, so zeichnen sie uns doch sehr bestimmt die verschiedenen Landesstände und ihre

Rechte.

Eine Matrikel war noch nicht in Form eingerichtet; sondern ein jeder Stand ohne Unterschied hatte ein gleiches Recht zu stimmen, und unterschrieb, weil er ein gleich großes Glied im Staate war. Dies beweisen nicht nur die Unterschriften aller öffentlichen Urkunden; sondern auch die Geschichte selbst. In dem Kirchholmer Vertrag heißt es: mit Consens unseres Capitels, unserer Gebietiger, dem Vogd, Bürgermeister, Rath, und

und Gemeine der Stadt Riga, und 1488 nennt ein öffentliches Dokument, das Capitel, den Adel und die Stadt Riga, als Glieder des Staats, aus welchen der Stiftsrath genommen werden soll *).

Sonst handelte jeder Stand in seinem Territorium nach dem Eigenwillen eines Herrschers. Riga legte Hölle an und rief schwedische Hilfe: Der Erzbischof machte Krieg und Frieden wie es ihm gefiel; er verkaufte gar wie z. B. Sylvester seinem Adel, Privilegien: Der Bischof von Dorpt schloß Bündnisse mit den Feinden des Ordens; und der Bischof von Desel übergab gar sein Bisthum an Dänemark. Auch thaten die Ordensritter in ihren Gebietern, was sie wolten, und herrschten ohne Jemand Rechenschaft zu geben. Zwar hieß es, daß der Pabst und auch der Kaiser, die höchste Instanz in Landesfachen bleiben sollten, allein wir haben gesehen, wie wenig man diese Instanz kraftvoll werden ließ. Sie waren beyde nur die traurige Ausflucht des geschwächten Theils.

Gesetze

waren noch nicht in Liefland bekannt gemacht. Vermuthlich richtete man sich nach dem magdeburgischen Rechte, dessen sich der Orden in Preußen

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 240.

Preußen bediente. Wenigstens zeigt ein Näheres rechts: Prozeß in Ceumers *Thearidion* S. 21 unter den Privilegien mit klaren Worten, daß man sich auf den Gebrauch des magdeburgschen Rechts dreist berufen durfte. Oder man gebrauchte auch das canonische Recht. In den Städten aber galt das wisische und das lübische Recht bis auf einige willkürliche Aenderungen, dazu die Stadt privilegiert war. Diese Polizey Aenderungen nannte man in Riga die *Burra sprake* oder *Bürgersprache*. Sie wurde bis zu den neuesten Zeiten noch ist jährlich um Michaelis vom Rathhause verlesen. Unstreitig hat die Willkühr sich selbst sehr oft ein Gesetz geschaffen, oder auch die Gewohnheit ein Urtheil geltend gemacht, davon wir ist keine Ursache anzugeben wissen. Aber Richter waren bestellt. In der Stadt sollte nach dem Kirchholmer Vertrag der Hauscomthure des Ordens (d. i. der Comendant des Ordens Schlosses) an Stelle des Erzbischofes und des Herrmeisters, als die vornehmste Person in den Rathsstuhl sitzen, und ganz sicher hegten im Lande die Comthure und die Bögde mit Zuziehung des Adels eben so gut die Gerichtspflege, als sie es in Preußen gewohnt waren *). Wenigstens scheint es fast, nach

*) Sarrnoch alt und neues Preußen Th. II S. 613.

etlichen dunkeln Ausdrücken des Ruffows Bl. 18 zu schließen, daß der Bögde dieselbe Person vorgestellt habe, welche ist der Ordnungsrichter, oder Kreishauptmann ist.

Das Erzstift folgte vermuthlich dem canonischen Rechte, und schlichtete die Handel durch geistliche Beamte. Gewisses läßt sich gar nicht über diesen Gegenstand bestimmen, weil weder Urkunden, noch auch ordentliche Gesetze unsre Führer seyn können. So viel erhellet aber doch:

- 1) Vermöge eines Gnadenbriefes vom Kaiser Sigismund vom Jahr 1424 war der deutsche Orden inapellabel.
- 2) In Sachen von großer Wichtigkeit entschied der Landtag, oder auch Schiedsmänner, wie die wollmarsche Affspröcke und verschiedene vorher abgemachte Irrungen beweisen.
- 3) Die Landgüter waren nach verschiedenen Rechten eingetheilt. Sie gehörten entweder
 - a) zu der gesamten Hand. In der unruhigen Zeit, da die Landmeister und Bischöfe sich zankten, betraf die Familie von Tiefenhausen das Schickal, daß ihre Güter eingezogen wurden. Aber durch einen Vergleich vom 4ten Julii 1397 erhielt sie ihre Besizungen wieder, nur mußte sie gegen Rokenhusen andere Gü-

ter, zu denen auch Berson gehörte, annehmen *). Vermuthlich dachte der Erzbischof nicht weiter daran, daß den Tiefenhausen Güter eingewiesen werden sollten; sie machten also, wie man freylich nicht diplomatisch sicher beweisen, aber doch höchst wahrscheinlich annehmen kan, eine Verbindung mit einigen andern Familien, wodurch sie ihre Güter gegen jeden Unfall schützen wolten. Tiefenhausen, Ungern, Rosen und Neßkühl traten zusammen, und errichteten die Verbrüderung, daß ihre Grundstücke nie aus den Händen dieser genannten Familien vererbt werden dürften. Tiefenhausen ging noch vorsichtiger zu Werk, er erließ dem Erzbischofe seine schuldigen Güter, und verschaffte sich von Johann Wallenrode 1417 in Kosititz das Privilegium über diese neue Einrichtung. Ob den andern Familien dieses Recht auch namentlich ist zugestanden worden, weiß ich nicht. Aber nach dem Inhalt der Urkunde heißt es, daß den Engelbrecht und Peter von Tiefenhausen, und allen ihren Vettern zuges

*) Arndt Th. II S. 116.

zugestanden werde, daß sie alle ihre Güter, welche sie hätten, oder noch erwerben würden, ewiglich auf einander erben sollten. Dagegen aber begäben sie sich aller Zusprache auf die liegende Gründe, welche der Erzbischof schuldig ist *).

- b) Es waren wirkliche Lehen, und diese konten nach Sylvesters Gnadenbrief vererbt werden bis in das fünfte Glied, der Seitenlinie von beyden Theilen, des männlichen Geschlechts sowohl, als auch des weiblichen. Ein Vorzug, welchen Lehne in keinem andern Lande, als nur in Plesland besaßen. Der Landesherr vergab keinesweges sein Recht, oder machte die Lehne allodial, sondern er verhinderte vielmehr das Forterben bis zu ewigen Zeiten. Wenn das fünfte Glied von beyden Seiten aus war, so trat das Recht des Oberherrn ein, und er erbt wie in allen Ländern. Es war ein wirklich verbessertes Lehnrecht und neues Mannrecht. Verbessert, weil gegen deutsche Lehngewohnheiten, Frauenszimmer,

S 2

*) Hjärne B. IV S. 336; auch Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 45.

zimmer, und die Seitenlinie erben durften; neu, weil das Erbrecht des Oberherrn im Lande auf eine unglaublich lange Zeit ausgesetzt blieb. Es ist fast mehr als einige Jahrhunderte nöthig, ehe der Fall eintreten konnte, daß das fünfte Glied von beyden Theilen der Verwandten bey einem Guthe ausgestorben ist.

- c) Es waren Pfandgüter. Diese hatten nicht die Vorzüge der vorhergenannten Güter, sondern sie waren das, was wir in neuern Zeiten Mannlehne zu nennen pflegen. Nach Sylvesters Gnadenbrief in Ceumerns Theatridion livonicum heißt es S. 13: „und willen dat „dejehnigen, dee de vorgeschreewene „Güter (nemlich die erzbischöfliche Tafelgüter) unter tydt besitten, sollen see „von sicc erwen up ere Kindere, „Mannes Konne allene, un nicht „von den Broder up den Broder ed: „der Wagen up Wagen.“ Also bloß das männliche Geschlecht, und zwar in Herabsteigender Linie, erbte hier einzig und allein, und nie die Seitenlinie oder das weibliche Geschlecht. Die Ursache hievon war: die traurigen Umstände zwangen

zwangen die Erzbischöfe ihre Güter anzugreifen, und dadurch Geld zu schaffen. Sie verlehnten, sie verpfändeten und vergaben in dieser Art viele Grundstücke von ihrem Erzstift. Manche wurden später eingelöst; aber auch zu denen die nicht gelöst werden konnten, wolte Sylvester doch dem erzbischöflichen Stuhl die Aussicht gestatten, wie sie von selbst dereinst zurückfallen mußten. Er schränkte nur die Erbschaft derselben, auf die herabsteigende Linie männlichen Geschlechts ein, und caducirte, wenn keine gesetzliche Erben vorhanden waren.

- 4) Das Recht Güter zu besitzen, war auch in dieser Periode, nicht ein Prærogativ des Adels allein; sondern nach Sylvesters Gnadenbrief S. 11 und nach einer Urkunde welche Hiärne liefert, war auf dem gemeinen Landtage zu Walk 1435 am Tage Barbara abgemacht, daß alle Cleriken und Priester in dem Stifte Riga, als auch in andern Stiften, und denen so unter dem Großwürdigen Meister und seinem Orden befindlich, dasselbe Recht Güter zu besitzen erlaubt wurde, und zwar mit denselben Vorrechten, als der Adel. Es ist überdem be-

kannt, daß die Städte, mithin die Bürger, Land und Leute besaßen. Also ein jeder, wer sich Landgüter erwerben konnte, der besaß sie, und genoß ohne auf den Stand zu sehen, alle Vorzüge zu denen der gebohrne Adel qualificirte.

5) Dem Adel oder dem Gutsbesitzer, war eine uneingeschränkte Gewalt über seine Bauern zugetheilt. Diese ging soweit, daß er sich das Recht über das Leben des Mißthäters anmaßen durfte. Statt meiner Erzählung will ich Ruffow in seiner Chronik Bl. 18 reden lassen. Er sagt dort bey dem Jahr 1394: „der Adel samt und sonders, hat die „Macht und die Gewalt, daß ein jeder in seinem Hofe und in seinen Gütern, einen „Mörder selbst gegen seine Obrigkeit, ein „sicheres Geleite geben kan. Aber deswegen „hat Ein jeder von Adel auch in seinem Hofe „ein eigenes Hofgericht zu Hals und Haut. „Wenn nun ein Mißthäter gegriffen ward, „so überlieferte man ihn nicht der Obrigkeit, „sondern dem Edelmann, in wessen Mark und Grenzen er ertapt wurde. Solte dieser Uebelthäter nun bestraft werden, so „forderte der Edelmann einige andere vom „Adel, nebst etlichen der ältesten Bauern zu „sich, und sungen ihre Gerichtsbezugung an. „Jedoch

„Jedoch hat der Adel niemals die Sentenz „gesprochen, sondern die Bauern haben nach „Herkommen und Gewohnheiten, das Urtheil sprechen müssen.“

Ehstland

hatte in dieser Epoche ein weit bestimmtes Recht, als die Einwohner der igtigen rigischen Statthaltertschaft sich damals erfreuen konnten. Es formirte sich unter den dänischen Königen zu einem kultivirtem Staate. Der Orden liebte dieses Land, weil er Ehstland ohne Schwerdttschlag, bloß durch Geld bekommen hatte.

Schon zu Waldemars Zeit finden wir, daß 1240 ein eigenes Lehnrecht gegolten habe. Aber dieses Recht war noch nicht schriftlich aufgezeichnet, es galt nur, wie igt noch Gewohnheiten und Präjudikate bey unsern Prozessen oft entscheiden müssen. Erich Mendved ließ dieses Recht sammeln, aufschreiben und erst 1315 publiciren*). Man hielt es für so vollkommen, daß es nachgehends als ein allgemeines Gesetz im Lande beygehalten wurde.

§ 4

Und

*) Wagners Geschichte des europäischen Nordens, Th. I S. 440.

Und nach diesem Rechte war es ganz natürlich, daß der Adel in dem Nevalschem, nicht nur mächtig werden mußte, sondern auch mit großen Vorzügen glänzen konnte. Ehstland rechnete sich zwar im Anfange dieser Periode zu den dänischen Staaten, aber sahe sich doch stets als eine abgesonderte Provinz an, welche nach ihrem Herkommen beherrscht seyn wolte. Ganz natürlich konnte daher, weder der dänische Reichsrath hier was bestimmen, noch die dänischen Richter entscheiden; sondern der Adel hatte

- 1) wirkliche Landesversammlungen oder Landtage. Am kräftigsten erhellet dies aus den Verhandlungen, welche ich oben beschreiben habe. Der Adel verband sich nemlich mit dem deutschen Orden und mit den Städten, vereint dagegen zu stehen, daß Ehstland keinem fremden Fürsten verlehnt werden sollte. Man nahm gar dem dänischen Könige seine Oberherrschaft, und ließ das Land von 34 erwählten Edelleuten so regieren, daß der König nur eine Stimme haben durfte, und man übergab 1306 wiederum demselben Könige Ehstland mit eigenen Bedingungen.
- 2) Der ehstländische Adel hatte den Vorzug, aus seinen Mitgliedern die Gerichtspflege zu versehen, und ihre Richter konnten die höchste Instanz im Lande seyn. Nach

Ruffow

Ruffow Bl. 18 wurden 6 harrische und 6 wierische Edelleute zu Rätthen des höchsten Gerichts erkohren. Diese sprachen vereint mit zwey Gebietigern des deutschen Ordens, nemlich dem Comthur von Reval und dem Vogd von Wesenberg, und ihr Urtheil war inapellabel. Diefem Gerichte war der Mannrichter untergeordnet.

- 3) Das bereits eingeführte Lehnrecht, welches wie oben bemerkt wurde, aus den dänischen Gewohnheiten genommen war, und ehe noch als Sylvester seinen Gnadenbrief verkaufte, Söhne und Töchter bis in das fünfte Glied erben ließ, gab dem Adel eine Festigkeit. Es schützte nicht die Armuth einzelner Personen, aber hinderte doch die Dürftigkeit ganzer Familien.
- 4) Aber dennoch besaß nicht der Adel allein Landgüter, sondern auch Bürgerliche wurden mit Grundstücken belehnt. Davon zeigt besonders der Freyheitsbrief den Goswin von Zerike 1348 in Wenden für Ehstland gab. Er steht bey Arndt Th. II S. 103, und sagt praeterea si quis de praedictis nostris *consulibus vel civibus* a nobis fuerit *infeudatus* &c. Ueberhaupt scheint man nicht so fest darauf gehalten zu haben, daß nur der edelgebohrne

§ 5

bohrne

bohrne die Rechte des Adels genießen durfte; sondern man gab einem Jeden die adelichen Prærogative, wer Land und Leute eigen hatte. Nur der Güterbesitz entschied, aber nicht die Matrikel. Auffallend beweist dieses die oben erzählte Geschichte. Dänemark hatte Ehstand an den Hochmeister förmlich verkauft, und seine Könige suchten durch List neue Ansprache zu machen. Christian kaufte in dieser Absicht Güter. Wäre eine Matrikel gewesen, oder hätte man standhaft auf die Verfassung des Adels gehalten, wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ein fremder König sich hier fest setzen durfte, und wahrscheinlich dadurch Parthien warb? aber es war noch keine Festigkeit in den Gesetzen. Ein jeder konnte sich, wenn ich so sagen darf, ansiedeln, und erlangte mit dem Stückchen Erde, welches er besaß, die Vorzüge, die jedem edelgebohrnen ansammlt waren.

5) Der Adel ist für seine Person schatzfrey gewesen. Dies erhellet deutlich aus den Urkunden, da Mengden 1457 in der sehr beengten Lage das Privilegium ausstellte, daß von nun an keine neue Auflagen oder Schatzungen mehr statt finden solten, und daß dem harrischen Adel dieselbe Freyheit von allen Abgaben geschenkt sey, welche er unter den dänischen Königen genossen habe.

Also

Also persönliche Vorzüge hatte der Adel hinreichend; aber kein einziges Prærogativ gab ihm in dem Besitz des Landes den Vortzug vor jedem Andern.

Da die verschiedene Einrichtungen und öfteren Kriege zu Ausgaben nöthigten, welche man bestimmt berechnen konnte, zuweilen aber auch nicht vorherseh, so war es nöthig an Fonds zu denken, aus welchen man die Unkosten bestritt, welche die Regierung des Landes erheischten.

Diese öffentliche Fonds

waren bey jeder Herrschaft verschieden. Anders bey den Herrmeistern, und anders bey den Städten, oder den Geistlichen. Der deutsche Orden nemlich machte eine eigene Gemeinschaft aus, welche mit allen Brüdern, wo sie auch zerstreut lagen, eine Sache machte. Sein Fond floß aus den weitläufigen Besitzungen, wodurch er sich so viel Geld sammelte, daß er Potentaten ansehnliche Vorschüsse that. Wie er denn auch Ehstand für baares Geld kaufte.

Wie groß dieser Fond gewesen ist, kan ich nicht anzeigen; aber gewiß ist es, daß wanden öffentlichen Schatz beträchtlich vermehrte, und daß nach den Einrichtungen, welche die

Hoch

Hochmeister getroffen hatten, auch die Landmeister in Liefland, jährlich eine gewisse Summe zu den nöthigen Ausgaben in den Schatz legen sollten *). Uebrigens scheinen die Straf gelder und das droit d'aubaine ein beträchtlicher Gewinn gewesen zu seyn.

Die Bischöfe scheinen an keine Schatzkammer gedacht zu haben. Sie zogen ihre Revenüen aus ihren Gütern; aber weil diese nicht den Ausgaben gleich waren, so schwächten sie sich unmerkbar so sehr, daß sie ihre Güter verpfänden, verschulden oder auch verlehnen mußten. Wenigstens beweist Sylvesters Privilegium die große Schuldenlast des Erzbischofs, und auch den Unfug, daß der Gebietiger des Erzstifts sein Privilegium für Geld feil hatte. Sonst waren ihre Einnahmen, Chorgefälle, Straf gelder und Erbschaften eines Theils derer die ohne Erben starben **).

Die Städte zogen ihre Einkünfte eben so, wie die Bischöfe, aus den Straf geldern, und aus den ihnen eigenthümlich gehörigen Ländereyen; aber bey dringenden Ausgaben, machten sie sich durch den Zoll einen Schatz, der aber nur auf kurze Zeit dauerte. So bewilligten die Hansee:

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. III p. 326.

***) Gadebusch Th. I S. 410.

seestädte im Jahr 1481 den hundertsten Pfennig von allen Waaren, welche in Liefland verhandelt würden, zum Behuf des Krieges gegen Rußland: so hatte man in Reval einen Pfundzoll eingeführt, dessen Einnahme dazu bestimmt war, die Abgeordneten zu unterhalten, welche man nach Nowogrod schickte *). In dem Jahre 1489 führte man eine neue Abgabe ein, nemlich die Accise auf Wein, Meth und Bier.

Der Handel

gewann in Lief- und Ehstland ein solches Ansehen, daß ihre Städte vorzüglich von den handelnden Nationen geachtet wurden. Riga, Dorpt, Reval, Pernau und Narwa gehörten zu den Hanseestädten, und errangen sich in fremden Ländern herrliche Privilegien, welche sie theils der bequemen Lage zu verdanken hatten, theils aber auch besonders der Fürsorge der Hochmeister des deutschen Ordens, welche die Hansa schützten. Sie gehörten zu dem vierten Quartier der Hanseestädte, welches zur Haupt- und Quartierstadt Danzig hatte. Riga war so geehrt, daß es zu den ausgezeichneten Städten der Hansa gerechnet wurde, welche

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 229. 237. Arndt Th. II S. 166.

welche den Kaufleuten Zeugnisse geben durfte, daß sie hanfische Mitglieder wären, und etwas später wurde Narva als der Marktplatz angesehen, aus dem Rußland, Plesland, Preußen, Pohlen, Litauen, die Tatarey und Kleinasien ihre Waaren verkufen.

Eigene Produkten hat Lief- und Estland sehr wenig gehabt; allein die Lage hat den Speditionsz- und Spekulationshandel so vortheilhaft gemacht, daß außer den levantischen Waaren, hauptsächlich Zuchten und allerley edles Pelzwerk, Kupfer, Glash, Hanf, Geträyde, Wachs, Honig, Wein, Bier und Meth verführt wurden *).

Da Nowogrod noch immer der Marktplatz für die Levante war, so ist es begreiflich, daß die verbundenen Städte die Farth auf der Ostsee und auf dem Flusse Ny d. i. die Newa erleichtert haben, und vielleicht hat die Na und auch die Peipus nicht geringen Antheil an dem vielfachen Handel. Urkundenmäßig kan ich es nicht beweisen, aber die höchste Wahrscheinlichkeit giebt es an die Hand, daß diese nahe gelegenen Flüsse dem Erwerbe, Nahrung gaben.

In

*) Werdenhagen de reb. publ. hanseat. P. IV. p. 1286. Arndt Th. II S. 117.

In Hinsicht der bequemern Handlung wußten die Einwohner dieser Städte, verbunden mit der Hansa, sich auswärtz ansehnliche Privilegien zu verschaffen. Der dänische Statthalter in Nowal Johann von Rana, versprach allen nach Nowogrod handelnden Kaufleuten Sicherheit: Die Herzoge von Schweden, Erich und Waldemar gaben 1312 den Lübekern und allen deutschen Kaufleuten, von welcher Nation sie auch wären, die Erlaubniß, mit ihren Waaren auf der Newa nach Nowogrod zu fahren, und besreyten sie vom Strandrecht. Eben dieses that auch Magnus, König in Schweden. Auch die Erzbischöfe belebten den Handelsgeist. Wir sahen schon in der vorigen Epoche, daß sie durch ihre Privilegien die Fahrten der Kaufleute beförderten, und auch 1350 bekamen die deutschen Kaufleute, das längst gesuchte Privilegium, daß ihre Streitigkeiten nach ihren eigenen Gesetzen abgethan werden sollten.

Indeß so eifrig sich die Hansa des Handels nach Rußland annahm, und so sehr sie auch zu verhüten suchte, daß nicht etwan ein zu großer Credit ihre Waaren erniedrigen durfte, so litt dennoch der Handel gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts einige Veränderung. Die Russen nahmen es nicht übel, daß die Hansa in dem Jahren

Jahren 1364 — 1376 verboten hatte, daß man bey 50 Mark Goldes Strafen den Russen keinen Credit auf Waaren geben sollte *); aber so bald die Fläminger ihre Lächer kürzer machten als vorher, so ließ der Großfürst Dmetri alle hantfische Güter in Nowogrod in Beschlag nehmen. Hierauf versuchte die Hansa allen nowogrodischen Handel aufzuheben, und in einen andern Marktplatz zu verlegen. Wenigstens wurde 1388 auf dem Hansee-Tage in Lübek aller Handel mit Nowogrod gesperrt, und nur dadurch ein Vergleich mit dem Großfürsten zuwege gebracht, jedoch mit dem Versprechen, daß die Lächer wieder nach gehöriger Länge geliefert würden.

Sehr schlan nutzten die Liefländer diese Streitigkeiten zwischen der Hansa und Nowogrod, und suchten den Alleinhandel für sich zu gewinnen. Sie unterhielten den Zwist so geschickt, daß man 1417 bey Lebensstrafe allen Handel mit Nowogrod verbot, und auch den Handel auf Pleskow zu heben gesonnen war; aber die Hanseestädte merkten die List der Liefländer. Es wurde also 1418 befohlen, daß die liefländischen Städte, sich weder einseitig in irgend einer

Unters

*) Willebrandt hantf. Chronik S. 38 und 231.

Unterhandlung einlassen, noch auch bey Strafe von 100 Mark, einem Russen den Aufenthalt bey sich gestatten sollten; sondern die moskowitzischen Angelegenheiten sollten lediglich die lübsche und wisbysche Abgeordneten in Ordnung bringen *).

Ungeachtet dieses Verbots schickte dennoch der liefländische Herrmeister einseitig Gesandte an den Großfürsten Wassili Dmitriewitsch, an den Großfürsten Constantin Dmitriewitsch, an den Erzbischof und die Gemeine der Stadt Nowogrod, welche die Friedenshandlungen eröffnen mußten. Man berichtigte auch wirklich unter Aufsicht des Knäs Fedor Perrowitsch und etlicher erfahrener Kaufleute die Grenzen, und schloß einen förmlichen Handelstractat. Nur schade daß wir von dieser Akte keine Abschrift haben **).

Es scheint aber nicht, daß die Liefländer durch diese Verhandlungen ihren Zweck erreicht hätten. Die öftern Streitigkeiten, und die noch öftere Inhaftirung der deutschen Kaufleute in Nowogrod, zeigen von den gewissen Niederlassungen der Hansa. Ehe nicht als 1494, also in der folgenden Periode, brachten diese Städte den Alleinhandel auf sich, und vermehrten dadurch ihren Reichthum außerordentlich.

Die

*) Werdenhagen P. III. p. 390 IV p. 118.

**) Gadebusch Th. I Abschn. II S. 47 und 48. 3tes u. 4tes Stück. 3

Die Cultur, welche sich sehr langsam in ganz Europa, aus ihrer tief eingewickelten Knospe zu enthüllen anfing, konnte sich noch weniger in Pief- und Ehfland ausbreiten, als sie vielleicht in andern Ländern that. Ihr stand hier alles entgegen. Unwissenheit des Zeitalters und innere Unruhen verhinderten den Geist der Einwohner, auf dieser Seite lebhaft zu wirken.

Religion

war hier, wie aller Orten, noch immer das mechanische Werkzeug vieler Lehren, welche gewinnlüchtige Pfaffen in Gang gebracht hatten. Klöster und Kirchen waren genug vorhanden; aber diese machten Mönche reich, und verbreiteten keinen Strahl der Aufklärung oder der Gottesfurcht in dem Lande, in welchem sie mit ansehnlichen Grundstücken dotirt waren. Indes scheint es fast, daß sich durch die Grausamkeiten, welche man in andern Ländern gegen die Ketzer beging, die erste Aufklärung auch nach Piefland gezogen habe. Die Lehre der Waldenser oder Albingenser fand natürlichen Beyfall bey dem deutschen Orden. Sie benahm den Geistlichen ihre Macht, und hob vernünftig das Ansehen der Regenten. Ein Gegenstand, wornach die Herrmeister in Piefland mit Sehnsucht

strebten, und wofür sie mannhaft stritten. Leander, ein Arzt und Mathematikus, in Diensten des Hochmeisters Conrad Wallenrod, verbreitete die Lehre der Waldenser so stark, daß das Ansehen des Pabsts nicht wenig erschüttert wurde *). Verfolgung und Widerwille machten freylich, daß Leanders Lehre nicht öffentlich gepredigt werden konnte, aber seine Anhänger verbreiteten sich insgeheim, und seine Sätze loderten in Preußen wie ein Feuer, das unter der Asche glimt.

Urkundenmäßig kan ich es nicht beweisen, daß Leanders Lehre in Pief- und Ehfland offenbaren Eindruck gemacht habe; aber die genaue Verbindung mit Preußen, der Haß des Ordens gegen die Bischöfe, das unwürdige Betragen mancher Geistlichen, und der schnelle Fortgang den nachgehends die Reformation in Piefland machte, zeigen, wie mich dünkt, daß die Gemüther vorbereitet waren, der wahren Religion der Bibel Gehör zu geben, und Folge zu leisten.

Schulen

gab es unstreitig in Pief- und Ehfland *). Die Handelskenntnisse erfoderten doch wenigstens

I 2

sen,

*) Hartnoch preuß. Kirchenhistorie S. 243.

***) Gadebusch Th. I S. 503. Arndt Th. II S. 81.

sen, schreiben und rechnen, wenn wir auch weiter keine Nachrichten hätten; aber wir wissen, daß der dänische König Erich VII im Jahr 1319 in Reval ein förmliches Gymnasium anlegte, und bey 10 Mark Strafe befahl, daß ein jeder dort seine Kinder zur Schule geben sollte, und nicht in die Winkelschulen.

Wissenschaften

Hatten sich noch nicht den Rang der Gelehrsamkeit erworben. Man war noch 1308 so unerschaffen in der Arzneykunde, daß der Erzbischof Johann nach Flandern reisen mußte, seinen Beinbruch heilen zu lassen *), und 1478 wußte man noch nicht die Sprachen fremder Länder, mit denen man doch in Verbindung stand. Der rigische Rath hatte sich schwedische Hülfe ausgesetzt, die Mannschaften kamen an, aber sie wurden durch den Herrmeister angehalten: Sie schrieben daher einen Brief in schwedischer Sprache an den Rath; worauf ihnen geantwortet wurde: daß man den Brief zwar empfangen, aber nicht verstanden hätte, weil Niemand ihn verdolmetschen könnte. Sie sollten also künftig an E. E. Rath ihr Schreiben in deutscher

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 257.

scher oder lateinischer Sprache ergehen lassen *). Hieraus kan man sehr leicht schließen, wie wenig Unterricht gewesen seyn muß. Er war damals nirgends gut, also kan man auch nicht zu sehr auf die Barbarey in Liefland schmälen. Manche Zweige der Wissenschaften mögen wohl versteckt auch in diesem Lande ihre Günstlinge gefunden haben, wenigstens reiseten schon damals die Rathsherren Söhne aus Riga und Dorpt nach Italien, und werden doch wohl Länderkunde und Waaren-Kenntnisse mitgebracht haben **); allein von wahrer Gelehrsamkeit wissen wir nichts aufzuzeigen. Weder hat sich Jemand besonders hervorgethan, noch haben unsere Kirchen und Klöster darauf geachtet, daß sie, wie an andern Orten, ein Repertorium wurden, wo man dereinst Manuscripte oder Bücher suchen dürfte. Aus den leeren Ueberbleibseln zerstörter Klöster muß man schließen, daß in diesen Zellen hier im Lande die äußerste Unwissenheit geherrscht habe.

Künste

konnten sich auch nicht zu Fabriken erheben, und dadurch vortheilhaftes Nachdenken über Maschinen

E 3

*) Melchior Suchs. Fragment in Supels nord. Misc. St. 26 S. 120.

**) Arndt Th. II S. 128.

nen oder Einrichtungen neuer Art veranlassen. Der starke Handel hat sicher Bestellungen verschafft, aber aus Mangel an Produkten, suchte man nicht durch Manufakturen einen Alleinhandel zu gewinnen; sondern man ließ alles durch einzelne Handwerker verfertigen. Dies erhielt freylich die Thätigkeit der Gewerke, aber machte auch wie die Erfahrung allenthalben lehrt, daß sie bey ihren Leisten blieben. Schon Bischof Albert hatte in Riga Gilden eingeführt, und nach seiner Zeit sind viele Gewerke dort zünftig geworden; aber sie müssen sich so sehr gemehrt haben, daß man es für nöthig hielt, 1352 ordentliche Gildstuben zu errichten *). Welche Einrichtung aber die große und die kleine Gilde gehabt haben, ist deswegen unentschieden, weil die Brieffschaften nicht mehr vorhanden sind. Indes standen doch sämtliche Gewerke unter Aufsicht, und wurden mit Schragen versehen. So wie auch 1397 das Kürschneramt seinen Schragen bekam **).

Eben

*) Arndt Th. II S. 104. Auch liegt im rügischen Stadtarchiv eine Urkunde mit anhängendem Siegel von Goswin Herike vom 1353, darin der Verkauf gemeldet wird. Die Gildstuben heißen dort Stubaec de monasterio et zofato.

***) Gadebusch Th. I S. 522.

Eben der Mangel an Manufakturen erhielt, wenn ich sagen darf, die Waaren in ihrem Werth, und gab dem Handwerker, weil er ganz unentbehrlich war, Ehre und Brodt. Ueberhaupt spielten die Gewerke in den Zeiten wovon ich rede, in der ganzen Welt eine ansehnliche Rolle. Die Vornehmsten, Generale u. d. g. rechneten es sich zur Ehre in einer Kunst zu stehen. Jedes Handwerk besaß seine vollständige Waffenrüstung, und Gelehrte und Staatsbediente wurden Gildbrüder. Der Verfall dieser Ehre zog den Verfall der Handlung nach sich, und bewürkte zugleich Despotismus *). Die Gilden hatten ihre ordentliche privilegierte Rechtspflege, und es mußten nach kaiserlichen Verordnungen, in Deutschland, Handwerker in den Rath genommen werden, daher denn auch kein Zweifel ist, daß sie in Lief- und Ehrland dieser Ehre theilhaft geworden sind.

Welche Künste aber und welche Gewerke ganz besonders geklühert haben, ist sehr schwer zu entscheiden, denn theils fehlen uns die Ausführlisten, theils sind die Urkunden nicht mehr vorhanden, welche diesen Zweig der Kenntnisse aufklären sollten. Wahrscheinlich ist es, daß man selbst

S. 4

*) Pennant of London, besonders aber Morsers patriotische Phantasien, Th. I S. 28
729.

die gewöhnlichen Handelskenntnisse gildenmäßig erlernte. Wenigstens haben noch jetzt die Krämer ihre eigenen Schragen, welche sich gar nicht von den Schragen der Gewerker unterscheiden. Unstreitig sind damals die mehresten Handwerker zünftig geworden. Der blühende Handel zog sie nach diesen Gegenden, und es wäre sehr annehmlich, wenn sich Jemand bemühen wolte, aus den Archiven und aus den Schragen der Gewerker diesen Punkt mehr zu beleuchten.

Der Landbau

war ein Gegenstand des Landadels, und er trieb ihn durch seine Sklaven mit einer Emsigkeit, welche dem Landmann Ehre macht. Schon damals verstand man recht gut, daß der Oekonom nicht Ackersmann allein seyn muß, sondern durch auch Kaufmann. Man baute Geträyde aller Art, und zeigte durch die Ausschiffung nach Engeland und Holland, daß man den Boden nutzte, auf dem man lebte. Aber nicht Korn allein, war ein Gegenstand des Landmannes, sondern man zog auch überflüssig, Obst, Bohl, Rüben und Zwiebel. Wenigstens beschwerten sich schon 1308 die Städte darüber, daß der Adel, eine ihnen unanständige Höckerrey mit dergleichen Gewächsen triebe *).

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 257.

Geld

war in dieser Epoche verschieden. Der Handel hatte Münzen gangbar gemacht, welche eigentlich nicht für Lieffand geschlagen wurden. Es galten Rosenobel, Doppeldukaten, Portugaldöser, Reichsthaler, Seller, Schärfe, Schillinge *); allein im Verkauf wichtiger Sachen, und bey großen Summen, rechnete man nach Marken und zwar nach Marken im lübbschem Münzfuß berechnet. Um mich hier verständlicher zu machen, werde ich den Münzfuß beyder Derter mit einander vergleichen.

In Lübek galt anfangs 1 Mark — 16 Loth rein Silber oder 32 Loth Pfenninge.

Es war also, wenn von Marken die Rede war 16 Loth rein, und wenn von Markpfennigen geredet wurde 8 Loth rein, oder $\frac{1}{2}$ Mark oder 16 Schillinge. Aber im Jahr 1339 galt eine Mark reinen Silbers statt 32 Schillinge schon 36 Schillinge, also 4 Schillinge schlechter **).

Nach diesem Münzfuß richtete sich schon der Söhnebrick, und ihn scheinen auch die Landesstände unter Gtze Rutenberg angenommen

§ 5

*) Arndt Th. II S. 127 Anmerk.

**) Mellens Abhandl. von den lübbschen Münzen in Dreyers Saml. vermischter Abhandl. Th. II S. 948—956.

zu haben. Auch die Kaufbriefe, welche Ceuzmern in seinem Theatridion S. 135 u. f. anführt, beweisen, daß:

bis 1493 die Mark Silbers 7 Loth oder 36 Schillinge, oder 144 Artige oder $3\frac{1}{2}$ Reichsthaler galt, also völlig nach dem Fuß wie 1339 in Lübek, nemlich 4 Schillinge schlechter als das wahre Markgewicht in kleiner Münze seyn sollte. Allein der Unterschied muß noch merklicher gewesen seyn. Denn nach der Urkunde, welche diese Münzordnung bestimmt, heißt es: daß 1 Mark neues rigisches Geld 3 Mark alten Geldes kosten sollte *).

Also 1 Mark ist eigentlich 16 Loth rein, diese galt aber in Riga nur 7 Loth, man prägte also aus obigen 16 Lothen $2\frac{2}{3}$ Mark, und rechnete $\frac{2}{3}$ Zusatz, Remedium u. d. g. Das war wohl eine Münzoperation, gut für den ersten Augenblick mangelnder Zeit, aber äußerst schadhaft für die Folge. Dadurch ist von jeher der Handel mit reinem Silber stecken geblieben, und fremde Münzen beschwerten das Land so sehr, daß von selbst ein Mangel an baarem gutem Gelde hat entstehen müssen.

Nach

*) Die Urkunde stehet wörtlich in plattdeutscher Sprache in Supels nord. Misf. St. 24 S. 478.

Nach der unten angeführten Urkunde hatte eine jede Herrschaft im Lande das Recht zu münzen. Nur die Münzmeister mußten auf den jährlichen Zusammenkünften der gemeynen Landesherren ihre Münzen probiren lassen.

Die Sitten

waren in dieser Epoche so, wie das unruhige Zeitalter sie konte werden lassen. Noch hatte kein innerer Friede gesegnet, sondern Fehden mancher Art, und offenbare Gewalt, womit die Obern, einer den andern kränkten, erregten eine Denkart, welche von Feindseligkeit zeugt. Was soll man wohl glauben, wenn eine öffentliche Urkunde, wie der Söhnebrief sagt: „alle gewöhnliche Straßen und Wege zu Wasser und zu Lande, bleiben offen, unbekümmert, unverstopft, unbeschlossen, unbehindert dem Bischofe, seiner Kirche und Untersaßen, geist: und weltlichen, deren sich auch der Kaufmann bedient?“ Zeigt nicht die feine und vielfache Distinktion bey der freyen Farth, wie gewaltsam und eigenmächtig ein jeder Herr des Territoriums gewesen ist, welches ihm gehörte? Ich wundere mich gar nicht, daß bey den obwaltenden steten Kriegen alle Stände ein kriegerisches Ansehen bekamen. Da Herrmeister und Bischöfe Mänke und Gewalt zeigten, so folgte natürlich, daß die Untergebenen

nien dieselbe Gesinnung annahmen. Und selbst der Söhnbrief beweist, daß man durch öffentliche Urkunden sich anheischig machte, weder Selbstgewalt zu brauchen, noch auch die Waffen zu ergreifen.

Der Adel im Lande war kriegerisch gesinnt, und mußte dem Herrmeister im Kriege folgen, er mochte angeessen seyn wo er wolte. Auch die Städte waren dieser Vereinigung gehorsam; aber sie waren überdem noch zu ihrer eigenen Sicherheit wehrhaft. Wir haben im Anfange dieser Geschichte gesehen, daß Riga Soldaten unter seiner eigenen Fahne hatte, und in dieser Periode muß ich anmerken, daß die Compagnie der schwarzen Häupter eine gesegmäßige Festigkeit in Riga, Reval, Dorpt, Wolmar und Wenden erhalten habe. Vermuthlich war sie bey Errichtung der Stadt ihre Beschützerin, und führte nur einen andern Namen; aber seit 1354 bekam sie in Riga als Compagnie der schwarzen Häupter ihre Schragen, und 1484 das Begräbniß und Impatronatsrecht in der Peterkirche *). Sie muß aber auch schon damals, sehr viel von ihrer militärischen Einrichtung verlohren haben. Denn wie Erzbischof Sylvester 1476 die Stadt gegen den Herrmeister

*) Arndt Th. II S. 107.

meister zu handeln überredete, so foderte er schriftlich, daß der Magistrat, die Gilden und die Compagnie der schwarzen Häupter im Revier des Stifts erscheinen solten, und der Rath erwiderte: „daß sie nicht gewohnt wären, außerhalb dem Rathhause Audienz zu geben, vielweniger die schwarzen Häupter zu den allgemeinen Stadthändeln einzuladen, denn dieselben hätten, weder mit dem Rathe noch der Gemeine etwas zu schaffen, sondern es wäre bloß eine Versammlung, dahin ein jeder, er sey wer er wolle, für sein Geld, Tages 4 Pfenning hingehen könnte“ *). Es war also bloß eine Clubsgesellschaft, so wie tzt in Reval.

Die Buursprake, oder die willkürlichen Polizeyordnungen des Raths beweisen deutlich, daß man 1376 obrigkeitlich für reine Sitten sorgen, und die Ehre des andern Geschlechts sichern mußte **).

Aber mehr als alle Erzählung schildert der Landtag in Wemel (ein Dorf in Rarkuß) den Geist der Zeit, wie er am Ende dieser Epoche gewesen ist. Ich werde daher den Autor selbst reden lassen, der uns diese Nachricht giebt. Belch
in

*) Melchior Fuchs Fragment in Supels nord. Miscell. St. 26. S. 79.

**) Arndt Th. II S. 109 Anmerk.

In seiner Chronik nennt die gravamina; S. 147
also

1) „Daß die Geistlichen, als Bischöfe, Duhm-
herren und Mönche gar zu eigennützig,
und nicht nur die Bauern zwingen jähr-
lichen die Kirchenzehnten abzugeben, wenn
sie gleich durch göttliche Strafen, als Krieg
und Mißwachs ruiniret worden; sondern
auch denen von Adel in ihren Lehnrchten
und Grenzen gewaltige Eingriffe thäten,
verbrieft und beschworne Contracte brä-
chen, auch unter sich, dem Adel zum großen
Nachtheil, diesen Schluß gemacht hätten:
wenn ein Geistlicher stirbe und kein Testa-
ment hinterlasse, daß alle seine Verlassens-
schaft solte dem Bischöfe verfallen seyn.
Ja daß Bischöfe und Duhmherren nur dar-
vor sorgten wie ihre Küchen und Keller
möchten voll seyn, und sich um den Gote-
dienst wenig bekümmerten.“

2) „Daß der Herrmeister und sein Orden, vor
nichts, als vor sich sorgten, und die an-
dern Stände zu unterdrücken suchten. Auch
ihre Favoriten zu erhalten jährlich so große
Summen Geldes nach Rom und andern
Höfen schickten, und dadurch das Land
arm machten, auch ohne Unterlaß solche
Streitigkeiten erregten, dadurch Liebe und
Friede

„Friede im Lande aufgehoben, und lauter
„Misstrauen im Lande unterhalten werde.“

So war das Betragen gegen Personen glei-
chen Standes; aber unbarmherzig dachte man
gegen seine Unterthanen. Vermuthlich veranlaß-
ten die öftern Revolten der Bauern, daß man
sie gewaltsam einschränken mußte, oder man vers-
gaß nach dem gräßlichen Aufstande der Einger-
bohrnen 1347 ganz, daß auch sie Rechte der
Menschheit hätten. Ich habe in dem Abschnitte
von den Gesetzen bemerkt, daß der Adel souve-
raine Macht über den Bauer hatte, daß er zu
Hals und Haut richten konnte, und das nicht al-
lein seine Bauern, sondern einen jeden, der sich
in seinen Grenzen frevelhaft betreten ließ. Hier
ist es mir nur um die Denkart zu thun, und
darüber führe ich, zur Schande der Zeit, die
eigenen Worte des Schriftstellers an, der diesen
Zeiten sehr nahe gelebt hat, und der noch zu sei-
ner Zeit den Bauer fand, wie wir den Nege-
rsklaven sehen. Ruffow sagt in seiner liefländis-
chen Chronik Bl. 19: „so herrlich auch der Adel
in Liefland privilegirt gewesen ist, eben so elend
war der Bauer in diesem Lande mit Gericht
und Gerechtigkeit versehen und versorget. Denn
der Bauer hat nicht mehr Recht, als sein Jun-
ger oder Bogd es haben will, und der arme
Mensch

„Mensch durfte sich bey keiner Obrigkeit über
 „Gewalt oder Unbilligkeit beschweren. Starb
 „ein Bauer mit seinem Weibe, und ließ Kinder
 „nach, so war die Vormundschaft dergestalt:
 „die Herrschaft nahm die ganze Verlassenschaft
 „der Aeltern zu sich, und die Kinder mußten
 „nackt an den Feuerheerd des Junkers liegen,
 „oder in der Stadt betteln, und ihr väterliches
 „Guth entbehren. Alles was der Bauer erwarb,
 „dessen war er nicht Herr, sondern seine Herr-
 „schaft. Verbrach er nur eine Kleinigkeit, so
 „wurde er ohne Erbarmen, und ohne menschl-
 „ches Gefühl von seinen Junkern oder Landvogd,
 „die man hier Landknechte nennet, nackt ausgezo-
 „gen, und ohne auf das Alter zu sehen, mit
 „scharfen Ruthen geschlagen. Kein Bauer konnte
 „dieser Strafe entgehen, es sey dann, daß er
 „reich war, und mit großen Geschenken sie zu
 „lösen im Stande war. Auch fanden sich Edels-
 „leute, welche ihre arme Bauern und Unterthar-
 „nen gegen Hunde und Windspiele verschachteten
 „oder vertauschten.“

Es ist nicht möglich, auch ein Wort zu sa-
 gen, welches diese Denkart entschuldigen dürfte;
 allein Lief- und Ehstland ist dennoch gewisser-
 maßen zu rechtfertigen. Ueberall dachte man
 damals nicht anders, als man in diesem Lande
 dachte,

dachte, und Johann, König in Dänemark,
 Norwegen und Schweden gab noch 1483 jedem
 schwedischen Edelmann die unumschränkte Ge-
 walt über seine Huchslente *). Also die Denk-
 art der Welt, das aufrührerische Betragen der
 Bauern, und das Beyspiel in der Nachbarschaft,
 mögen für ein Zeitalter reden, das ohne Bildung
 war und uncultivirt nicht anders als sehr rauh
 denken konnte.

Aus spätern Befehlen, welche ich in der fol-
 genden Periode anführen werde, kan man schließ-
 sen, daß sich sehr vieler Luxus eingefunden ha-
 ben mag, und daß die Sitten überhaupt die
 Zeit der rohen Denkart bezeichneter. So viel
 kan ich nur in dieser Epoche anzeigen, daß man
 obrigkeitlich für die Sicherheit sorgen mußte,
 daß ausgeliehene Gelder nicht verlohren gingen.
 Es wurden nemlich Capitalien, welche ein Pri-
 vatmann dem andern gegeben hatte, in ein öf-
 fentliches Buch verschrieben, oder wie wir izt
 in Lief- und Ehstland sagen: ingrosirt. Ich
 habe nicht gefunden, wenn dieser Gebrauch auf-
 gekommen ist; aber schon 1424 wird dieses Buch,
 welches die Schulden der Privatpersonen ent-
 hielt,

*) Gebhardi Geschichte von Dänemark S.
 714.

hielt, Lantboeck genant, und als bekant dort
ausgesetzt. So heist es in der oft angeführten
Urkunde, welche unter Gise Rutenberg, das
Geld in dem Walschen Landtage bestimmte, also
„gelenet gelt un quyfschult un dergeliken, de
man Suß plecht sinderlikes by tho scriuen in
de Lantboeck.“

Unter Freytag von Loringhof soll 1491
festgesetzt seyn: daß der auß höchste gerichtet
und gestraft werden soll, der zwey Briefe auf
ein Pfand versiegelt. Auch wurde in eben dem
Jahre die Gewißheit eines Kaufs obrigkeitlich
bestimmt. Der Einheimische nemlich solte sich
in der Frist eines Jahres, und der Ausländer
in 3 Jahren melden, wenn er ein Näherrecht
erringen wolte*).

Freylich finden sich diese Gesetze in allen
policirten Staaten; allein da man nicht in 200
Jahren darauf gefallen war, in Lief- und Est-
land diese Einrichtung zu machen, so ist es wohl
die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Leicht-
sinn die Obrigkeit veranlaßt habe, der Anord-
nung gehörige Schranken zu setzen.

*) Arndt Th II S. 168—170. Menius
prodrom, S. 11 §. XIII.

III. Herrmeister regieren wie Aristokraten
von 1494 bis 1560.

Freytag von Loringhof starb am Montage
nach heil. Dreysattigkeit 1493, und ihm folgte
als Herrmeister Wolther von Plettenberg.
Wenn er nicht schon 1493 erwählt wurde, so
zeigt ein Lehnbrief den Arndt anführt, daß er
doch 1494 gewiß liesländischer Herrmeister gewe-
sen ist.

Den Anfang seiner Regierung fand er mit
den bedenklichsten Umständen verknüpft. Der
prestholmer Vergleich hatte Liefland so sehr mit
Schweden verbunden, daß die Regenten dieses
Landes nach dem 3ten Punkt mit Rußland bre-
chen mußten, ungeachtet der Stillstand noch bis
1503 dauern solte; und die Freundschaft, welche
Schweden mit den Hansestädten errichtet hatte,
schieu auch hier einen Krieg mit Dännemark oder
Rußland nach sich zu ziehen. Indes war dennoch
Ruhe, aber in Schweden sungen die Feindselig-
keiten an. Johann, König in Dännemark, hatte
wie ich vorher schon bemerkt habe, mit Iwan
Wasiljewitsch eine Alliance gegen Schweden
geschlossen, und den russischen Einbruch in Finn-
land veranlaßt.

Dieser Einfall geschah 1494 so kräftig, daß die russischen Truppen bis 30 Meilen um Wiborg alles verheereten. Die Festung selbst ward belagert, und alle Gegenwehr der Garnison konnte es nicht hindern, daß die Russen nach einem siebenstündigen Gefecht sich am 30sten November einiger Werke bemächtigten. Sie hätten die Stadt genommen, wenn nicht Knut Poste mit Hülfe eines Ingenieurs, Namens Winholt, durch Minen einen Thurm mit den darauf befindlichen Feinden aufgesprengt hätte. Da nun damals die Wirkung des Pulvers neu, und seine Kraft unbekannt war, so gerieth durch diesen Vorfall die feindliche Armee in Unordnung, und zog sich zurück. In der schwedischen Geschichte kennt man diese That unter dem Namen des wyborgschen Knalls. Aber im Febr. 1494 kamen die Russen wieder, und marschirten 80,000 Mann stark durch Karelien in Tawastland, verheerten die Gegend, und tödteten oder machten gefangen gegen 7000 Menschen. Die Schweden überrumpelten indeß Twangorod, nahmen die Bestung, und boten sie dem liefländischen Herrmeister an, weil sie sich vermuthlich nicht zu halten glaubten. Sehr weise schlug Plettenberg dieses Anerbieten aus, und ehe man noch in Moskow den Einbruch der Schweden vernahm, so gingen sie schon zurück, mit

mit einer reichen Beute und mit 700 Mann Gefangenen belastet.

Vermuthlich wolte der Zar Iwan Wasiljewitsch den Schein geben, daß er tren den Waffenstillstand hielt, den er mit den Liefländern geschlossen hatte; aber es dennoch gelegentlich dahin bringen, daß man liefländischer Seits den Frieden bräche. Er ließ daher dieses Land ungestört, und ergoß seinen Zorn gegen das hanseatische Contoir in Nowogrod. Denn der Zar kannte die Verbindung dieser Handelsleute mit den liefländischen Städten, und glaubte, daß wenn er der Hansa einen wichtigen Verlust beybringen würde, so wäre auch Liefland verpflichtet einen Krieg mit ihm anzufangen, den er ohnehin wünschte. Er ließ also bey ganz gutem Frieden am 14ten Sept. 1494 neun und vierzig deutsche Kaufleute gefänglich einziehen, und ihnen alle ihre Waaren nehmen. Die Hansa schätzte den Werth auf eine Million Gulden*).

Vielleicht bewegten die angeführten Gründe den Zaren zu diesem harten Schritt; aber man kan auch nicht läugnen, er hatte wirklich Ursache, die Hansa anzuseinden, und auch zugleich auf Neval böse zu seyn. Denn durch die Hansa

*) Willebrand Abh. III. S. 100.

und ganz besonders durch den Schleichhandel, den Liefland gegen seine eigene verbündete Hanssee-Compagnie führte, wurden die Waaren nicht nur schlechter als sonst nach Rußland geliefert, sondern man hinderte auch so viel als möglich, daß der Zar seine Lieblingsprojekte nicht ausführen konnte. Keinem der nicht zur Hansa gehörte wurde es erlaubt, in Liefland die russische Sprache zu erlernen: alle Handwerker und Baumeister, welche Iwan in sein Land ziehen wolte, und durch die er besonders Pulvermühlen, Stücgießereyen u. d. g. anzulegen dachte, fanden in Reval so viele Schwierigkeiten, daß sie entweder lange aufgehalten, oder auch wohl gar durch versielte Hanseefahrer, welche sich Seeräuber nannten, aufgefangen wurden *).

Doch diese Ursachen hat der Zar niemals angeführt, sondern er sagte bloß: man hätte in Reval russische Kaufleute, des Zaren Unterthanen, ohne darüber zu correspondiren, und ohne Untersuchung, im Kessel gesotten und großfürstlichen Gesandten, die an verschiedene europäische Höfe abgeschickt worden, hätte man schimpflich begegnet **).

Etwas

*) Müllers Saml. russischer Geschichte, Th. V S. 492.

***) Müllers Saml. russischer Geschichte Th. V S. 493.

Etwas ist freylich an der Sache. Einem Sodomitien und falschen Geldmünzer hatte man in Reval diese Strafe untergehen lassen, und auf Vorstellung der dort wohnenden Russen gegen diese Strafe, auch sehr grob und unhöflich von dem Zaren gesprochen. Diese Nachricht wurde Iwan mit Zusätzen entstellt, wieder vorgebracht, und er nahm sie an, so wie man sie sagte, und verfuhr gegen die deutschen Kaufleute.

Die Hansa verließ sogleich ihre Niederlage, und Pleskow und Nowogrod litten so sehr, daß beyde Städte nie wieder empor gekommen sind. Aber Lief- und Ehstland mischten sich weislich noch nicht in die Handel, wodurch die nowogroder deutschen Kaufleute litten. Sie sahen vielmehr geruhig dem Unglück der Hansa entgegen, denn ihre Handlung gewann; aber sie rüsteten sich zu dem nunmehr unvermeidlichen Kriege. Es scheint fast, daß von diesem Augenblicke an der Geist des innern Friedens über dieses Land gekommen ist.

War es nun Wirkung der wolmarschen Affordte, oder war es Plettenbergs weise Behandlung, kurz die Stadt Riga vergaß auf einmal allen Zwietracht gegen den Orden, sie vereinigte sich vielmehr mit ihm, und huldigte dem Herrmeister als ihrem Oberherrn. Auch

das Land wurde zur Einigkeit gebracht, oder wenigstens doch sich als eine Gemeinschaft anzusehen. Denn nach der Schlacht bey Tannenberg hatte sich der Geist der Unordnung, auch unter den Gliedern des deutschen Ordens eingeschlichen. Eine Eifersucht zwischen den Rittern aus den niedersächsischen und hochdeutschen Nationen hatte nicht wenig dazu beigetragen, daß der Orden in Preußen so großes Unglück erlitt. Die getrennten Partien schwächten das Ansehen der Ritter, und tasteten die Hebeität des Gebietes an, so daß eine offenbare Revolte die Hälfte von Preußen abriß. Entweder zeigte sich auch schon in Liefland diese Eifersucht, oder sie war noch nicht in Preußen ganz gehoben; es entschlossen sich daher der Hochmeister Johann von Tiefen, und der Herrmeister Wolther von Plettenberg diesen Nationalismus also zu heben, daß die Ritter der hochdeutschen Nationen in Preußen bleiben sollten, und daß die Ritter aus Sachsen und Westphalen für Lief- und Ehstland bestimmt waren *).

Bey diesem Anschein innerer Ordnung wandte Plettenberg seine Aufmerksamkeit auf die Bestimmung, *in quo regis ratiō sit et amulōn gen sit, utiq; utiq; ratiōn mōla hōmō* *) Histoire de l'Ordre Teutonique T. VII p. 405.

den im Lande, und suchte sich durch neue Allianzen in wehrhaften Stand zu setzen. Er besetzte Dinamünde und auch Wenden, und suchte 1496—1497 auf den Reichstagen in Lindau und Worms Hilfe gegen den gewissen Krieg. Geld zu den Ausgaben verschaffte er sich durch den Verkauf des Ablasses *), und durch den Schatz, welchen der Orden ohnehin schon hatte.

Ueberhaupt schien seine Lage täglich gefahrvoller zu werden. Man sah deutlich, daß der Zar Iwan Wasiljewitsch Krieg haben wolte, und unglücklicher Weise waren Lief- und Ehstland bloß gestellt. Das deutsche Reich, das sich zwar brüstete diese Länder zu seinen Reichsvasallen zu zählen, that dennoch keinen Schritt zum Besten derselben. Es schlug vielmehr die von Plettenberg gebetene Hilfe ab. In Schweden hatten sich ebenfalls die Umstände geändert. Johann, König in Dänemark war nummehr Herr der vereinten nordischen Reiche, und sah zu Scheel auf Liefland, als daß er zu dessen Hilfe hätte marschieren lassen. Er war überdem ein

II 5

*) Dies kräftige Mittel, aus dem geistlichen Fond Geld zu ziehen, nutzte Plettenberg noch lange nachher, s. Häberlin Analect. med. aevi p. 477 wo seine Handschrift an den Rath zu Ebst steht. Iqib hoc

alter Militär von dem Zar Iwan Wasiljew
wirtsch.

Liefland schien von allen Seiten verlassen zu
seyn, und die Russen streiften schon 70 Meilen
weit in das Land, und mordeten und brannten
bey Narva, bey Dorpt und Riga *), allein
Wolscher konnte den Feind nicht aufhalten. Die
Hansestädte versprachen zwar 1498 alle Hülfe,
allein es ist ungewiß, ob dieses Versprechen
thätig geworden ist. Endlich glückte es ihm zur
Freude des Landes mit Littauen eine Offensiv-
und Defensiv-Alliance gegen Rußland zu schließ-
fen. Am Montag vor Johannis 1501 wurde
dieser Bund zwischen Alexander, Großfürst von
Littauen, und dem Herrmeister ratificirt **).

Littauen hatte ein gleiches Interesse gegen
Rußland zu fechten. Seine entfernten Provin-
zen waren ihm schon entrissen, und täglich drohte
die anwachsende Macht des russischen Reiches,
dem littauischen Großfürsten, einen übermächtigen
Nachbar. Es war also ganz natürlich, daß
beyde Länder zusammen traten, und sich gewis-
fermaßen deckten. Sie schlossen ihre Verbindung
auf 10 Jahre, und machten sich anheischig, daß
Nie-

*) Ruffow Bl. 22.

**) Cod. dipl. Polon. T. V p. 159.

Niemand ohne den Andern einseitig einen Frieden
schließen sollte.

Hierauf ging Plectenberg rasch seinem Feind
entgegen. Er war 4000 Reuter stark, und hatte
eine ziemliche Anzahl Landsknechte und Bauern,
wie auch einige Feldstücke bey sich. Mit diesen
lagerte er sich bey Maholin nicht weit von Wes-
fenberg und dem finnischen Meerbusen, griff die
Russen an, welche wie man sagt, 40,000 Mann
stark gewesen seyn sollen, und schlug sie so sieg-
reich, daß er ohne großen Verlust der Seinen,
nicht nur die ganze russische Equipage erbeutete,
sondern auch noch Einfälle in Rußland selbst ma-
chen konnte. In Ostrowa, Krosnowa, Tjeborg
und Zwangorod mordete und plünderte Plecten-
berg, nach der Kriegesstete seiner Zeit *).

Hätte Alexander igt Wort gehalten, und
wäre seinem Bunde treu, den Liefländern zu
Hülfe geeilt, vielleicht wäre die Lage dieses Lan-
des ganz anders geworden; aber Alexander er-
hielt in der Zeit, da er die Alliance mit dem
Herrmeister schloß, die Krone von Pohlen, und
dachte gar nicht daran, daß er auch als König
verbunden sey, das zu halten, was er als Groß-
fürst versprochen hatte. Weder stellte er einen
Mann,

*) Ruffow Bl. 23.

Wann, noch half er auf irgend eine Weise. Das Königreich Pohlen bewog ihn zu einem andern Interesse und zu einer andern Politik. Liefland wurde so sehr von ihm verlassen, daß er 1502 mit dem Zaren einen besondern Frieden einseitig schloß, darin er Lieflandes nur obenhin erwähnte, es aber doch ganz seinem Schicksal überließ.

Plettenberg war also gezwungen, den Krieg allein zu führen, und es glückte ihm, wie wir an der Schlacht bey Maholm gesehen haben. Er rückte in Rußland ein, und gebrauchte zugleich gegen die in Lief- und Ehfland wohnende russische Kaufleute Repressalien. Eben so wie der Zar Ivan das hanseatische Contoir in Nowogrod zerstörte, so inhabirte er mehr als 200 nowogrod- und pleskowsche Kaufleute in Dorpt, nahm ihnen ihre Waaren, und vertheilte sie in verschiedene liefländische Städte *).

Aber die Ruhr benunte den Lauf des Krieges. Plettenberg mußte sich zurückziehen und seine kranke Armee vertheilen. Diese Zeit benutzten die Russen; sie kamen in den Fasten 1502 wieder, und brannten und mordeten auf eine grausame Art. Nach Ruffows Bericht sind mehr als 40,000 Liefländer aus den Stiften Dorpt und Riga,

*) Saml. russischer Geschichte Th. V. S. 491.

Riga, aus Marienburg, Trikatzen, Ermis, Zarwast, Wellin, Pais, Oberpahlen, Bierland und Narva vermisst worden. So weit also streifte die russische Armee und vergalt Plettenberg reichlich, was er Rußland vor einigen Monaten gethan hatte.

Es war überhaupt ein Fehler von dem Herrmeister, daß er den Feind in seinem eigenen Lande verfolgte und sein Land bloß stellte; allein er rechnete auf den Großfürsten Alexander und baute auf sein Glück! und dies verließ ihn auch nicht. Die Russen plünderten freylich das platte Land, aber keine Bestung oder Schloß fiel in ihre Hände. Knäs Obalinsky wurde von Heltmet abgeschlagen.

Kaum aber hatte Plettenberg sich erholt, so brachte er eine Armee zusammen, die ungefehr 14000 Mann stark war; diese versah er mit schwerer Artillerie, und nahm im August seinen Weg nach Pleskow. Nahe bey der Stadt hob er einige russische Patrouillen, und erfuhr von ihnen, daß der Zar selbst gegenwärtig sey, und eine Armee commandirte, welche 6 bis 7 mal so stark war, als seine. Nun war sein Zustand wirklich gefährlich. Sein Allirter, Alexander, Großfürst von Littauen, war wieder nicht mit seiner

seiner Hülfen erschienen, und gegen eine so mächtige Armee als die russische war, konnte er weder stehen, und noch weniger sich zurückziehen. Spions sagten aus, der Zar wolle ihn umringen und lebendig mit seiner Mannschafft nach Moskow bringen. Plettenberg faßte Muth, und verließ sich auf seine wohlbediente Artillerie, und auf seine geschickte Reiterey. Am 13ten Sept. frühe kam es zur Schlacht. Von russischer Seite griffen eine ungeheure Menge Tataren, (die Chronik nennt 30,000) zuerst an, allein die gutgerichtete Artillerie schoß Kettenkugeln unter sie, und warf die unordentliche Menge bald über den Haufen: die Russen erneuerten zu zwey verschiedenen Malen den Angriff, allein Plettenbergs Cavallerie, welche mit vieler Kunst von seinen Kanonen unterstützt wurde, that Wunder der Tapferkeit. Er siegte über die sehr dick gestellten Glieder seiner Feinde, hatte sich zu drey verschiedenen Malen durchgeschlagen, und am Abend da sich die Bataille endigte, doch nicht mehr als 400 Mann verlohren *), dahingegen die Feinde,

wenn
*) Ruffow, Bl. 23. Bredenbach in seiner historia belli livonici, welche in den Rerum moscovitic. auct. varii, franc. MDC. siehet p. 127. Nur Bredenbach muß mit Bedacht gelesen werden, weil er alles ohne Urtheil

wenn die Nachricht der Chronikschreiber anders richtig ist, gegen 49,000 auf dem Platz ließen.

Er war Plettenberg vorsichtiger als nach der Maholmer Schlacht. Er drang nicht mehr in das feindliche Land, sondern blieb drey Tage lang auf dem Schlachtfeld stehen und erwartete einen neuen Angriff. Ein Beweis der gegen alle Nachrichten spricht, daß wohl nicht 40,000 Mann Russen geblieben sind. Da aber der Angriff ausblieb, so zog er sich in guter Ordnung zurück.

Die liefländischen Geschichtschreiber machen diese Schlacht so entscheidend, daß der Zar hiernach genöthigt gewesen seyn soll, mit dem Herrmeister einen Frieden zu schließen. Es ist wahr Iwan Wasiljewitsch machte wirklich Frieden, und ließ diesen Frieden 1503 unter dem Geläute der Glocken dergestalt publiciren, daß er 30 Jahre währen sollte; allein nicht der Sieg, den Plettenberg erfocht, bewog ihn, den fünfzigjährigen Frieden zu schließen, sondern es waren andere Coniuncturen, welche dazu veranlassen mußten. Der Urtheil dahin bringt, was zum Vorkommen der katholischen Religion gezogen werden kan. Auch diesen Sieg rechnet er dahin. Ferner Description de la Livonie Lett. 6 p. 82.

1) Der Handel nach Rußland hatte so gut wie aufgehört, seit dem die Hanſa, durch die Inhaftirung der nowogroder Kaufleute, allen Handel nach Nowogrod, Pleßkow und Moskow verboten hatte; auch hatte sie zu Lübeck 1494 verfügt, daß bey Verlust des Bürgerrechts in irgend einer Hanſeestadt, Niemand dem Feinde eine Zufuhr thun dürfe, wenn eine Hanſeestadt belagert würde. Vermuthlich dehute sich dieses Gesetz nicht allein auf Nowogrod und Pleßkow aus, sondern es sollte besonders auch dann wohl gelten, wenn etwan Riga leiden würde. Hätte also Iwan Waſiljewitsch den Krieg mit Liefland eifrig fortgesetzt, so lief er Gefahr, in seinem Reiche an nothwendigen Bedürfnissen zu leiden. Sein Aktivhandel war noch nicht dermaßen eingerichtet, daß er trogen dürfte, und die verbundenen Städte hielten so sehr zusammen, daß der Schleichhandel aus Preußen oder Pohlen wenig nutzen konnte. Er gab also lieber den Umständen nach, und ersetzte allenfals durch den Handel mit Riga und den andern liefländischen Städten, was er in Pleßkow oder Nowogrod verlor.

2) Er hatte noch eine fürchterliche Macht beyſammen, aber er mußte sie zu wichtigern Expe-

ditionen ersparen. Smolensk und Kasan erforderten seine Aufmerksamkeit, und dieserwegen durfte er nicht seine Armee theilen. Daher hat Rußow recht, wenn er die ebengenannte Aussicht auf Kasan als eine Ursache anführt, welche den Zaren bewog, so leicht den Frieden mit Liefland zu schließen.

Also 1503 im Sept. wurde der Friede zwischen Rußland und Liefland auf 50 Jahre geschlossen. Er soll 54 Artikel enthalten, aber es ist zu bedauern, daß wir in keinem liefländischen Archiv eine Abschrift davon finden.

Die erste Zeit dieser glücklichen Ruhe nutzte Plettenberg seinen Schatz zu füllen, und dann sein Land durch Anordnungen, durch Gesetze und Verbindungen in eine bessere Lage zu bringen.

In der Schlacht bey Pleßkow hatte er eine Wallfahrt nach Jerusalem gelobt, und dieses zu erfüllen schickte er an seiner Stelle den Comthur von Fellen Ruprecht. Er ging unter dem Titel als Ordens-Gesandter, und hatte den Ordens-Syndikus Dionys Sabri mit sich. Beyde vermittelten sehr geschickt ansehnliche Beysteuer für Lief- und Ehfland. Der Kaiser bewilligte, daß

3tes u. 4tes Stück. X zur

zur Erholung der Stände von den 13ten Sept. 1505 abgerechnet, drey Jahre lang, jedes deutsche Schiff von 1000 Fl. den 20sten Pfennig zahlen, von 10,000 den 30sten, und von noch größern Summen den 40sten abgeben sollte. Vier Churfürsten bestimmten dieselbe Abgabe für ihre Unterthanen in allen liesländischen Häfen *). Der Pabst hingegen erlaubte den Verkauf des Ablasses, und dieser Handel war so einträglich, daß Plettenberg sich nicht entsah noch im Jahr 1507 in offenen Briefen von den feindseligen Einfällen der Russen und Tatarn zu reden **).

So befreyte sich Plettenberg von einem Nachbar, der ihm in aller Absicht furchtbar seyn mußte, und sah eine Ruhe, welche lange zu dauern schien. Die Irrungen zwischen der Stadt, dem Erzbischofe und dem Orden waren gehoben, und sein Schatz durch neue Zölle und den Ablasshandel gefüllt. Mich läuchet, daß diese glückliche Lage eben so sehr in dem Herrmeister den Gedanken fühlbar machen konnte, Souverän von Lief- und Ehstland zu werden, als ihn einst Bischof

*) Arndt Th. II. S. 177.

**) Bittschrift Wolthers von Plettenberg Meister to Lieflant deutsches Ordens an den Rath zu Söft in Säberlin Analect. med. aevi p. 477.

schof Albert in der ersten Zeit geäußert hatte. Ich kan meine Muthmaßung freylich nicht auf Urkunden stützen; aber alle Handlungen, welche Plettenberg vorgenommen hat, deuten offenbar auf diesen Zweck. Und Er mußte noch mehr dahin streben, weil der Orden in Preußen gewaltig gelitten hatte, und von seiner Höhe bis zur Vasallen Pflicht gegen Pohlen herabgesunken war. Freylich hatte Johann von Tiefen sich als Hochmeister schon geweigert, der Krone Pohlen zu huldigen, aber der verständige Plettenberg konte doch sehr leicht einsehen, wie wenig der zerrüttete Staat des Ordens in Preußen es in der Länge gegen Pohlen aushalten würde. Die innere Gährung in den Städten prophezeyte ein trauriges Ende. Lief- und Ehstland waren gleichsam ein getrenntes Ordensland; seine Zerstückung und bürgerliche Fehden waren glücklich gestillt, und Plettenbergs Ruf erschallte weit durch seine Siege bey Maholm und bey Pleskow. Es ist ihm also sehr zu vergeben, wenn er sich zur Souveränität hinauf zu schwingen dachte. Er that es nicht als räuberischer Usurpator, sondern er dachte sich als Mann, in dem Geiste seines Ordens, und rettete ein beträchtliches Land, von dem Untergange seiner ihm geliebten Verfassung.

Aus diesem Gesichtspunkt sehe ich alle Schritte an, welche der thätige Plettenberg während seiner langen Regierung that, und so ist er mir ehrwürdig, daß er so viel gethan hat. Bis an sein Ende blieb er diesem Plan getreu, aber er verlor dennoch nie die Anhänglichkeit, welche er seinem Orden und dem Hochmeister schuldig war.

In Hinsicht der Souveränität verbot er 1505 alle Apellationen an kaiserliche und andere ausländische Gerichte und gab das Ridders Recht, welches wir noch besitzen.

Hiebey mag Plettenbergs Absicht nicht so wohl gewesen seyn, als Gesetzgeber in Lief- und Ehstland zu glänzen, sondern vielmehr sein Volk dahin zu gewöhnen, daß es ihn als den Regenten, und als seinen ersten Richter ansehen sollte. So betrachtet, war es weise, daß er alle auswärtige Appellation anhub. Er erlangte nebenbey noch den Zweck, daß das Volk nicht so leicht lüftern wurde, sich mit Pohlen einzulassen. Denn durch die Verbindung der preussischen Städte mit Riga, stand es immer zu befürchten, daß die innern Fehden, einmal die Einwohner veranlassen könnten, die Krone Pohlen, als Schiedsrichter zu erwählen.

Nie

Nie hat Lief- und Ehstland vorher so glückliche Zeiten gehabt, als unter diesem Herrmeister. Er verschaffte dem Lande eine unerschöpfliche Quelle, durch den Handel reich zu werden. Denn er wußte es nach Iwan Wasiljewitsch Tod so gut einzurichten, daß sein Nachfolger Zar Wasillj Iwanowitsch mit Lief- und Ehstland ein Handelsbündniß einging. Im Jahr 1509 wurden die Traktaten abgeschlossen, und Lief- und Ehstland zogen hierdurch den ganzen Handel an sich, den sie vorher mit den Hanseestädten theilen mußten. Ueberdem befestigte dieser Traktat noch mehr den Frieden, der mit dem vorigen Zaren geschlossen war, und entfernte dieses Land von Pohlen. Denn die Lief- und Ehstländer versprachen, weder mit Pohlen noch mit Litauen in Bündniß zu treten. Er machte die Nowogroder und Pleßkower so ansäßig, daß sie in Lief- und Ehstland freye Religionsübung hatten *).

Da Plettenberg seinen Unterthanen so schöne Aussichten verschafft hatte thätig zu werden, so ging er bedachtsam dem Plane nach, sich souverain zu machen. Und den ersten offenbaren Schritt, machte er bey der Verwirrung, in welcher der deutsche Orden gegen Pohlen stand.

R 3

Mark:

*) Saml. russischer Geschichte Th. V S. 495. Urndt Th. II S. 177.

Markgraf Albrecht war nemlich als preussischer Hochmeister erwählt, aber er zögerte durch alle mögliche Kunstgriffe, die Lehn zu empfangen. Sein Onkel, der König in Pohlen Sigismund, wolte keine Schärfe gegen ihn gebrauchen, und dieses gelinde Verfahren gab dem Hochmeister Zeit, sich besser zu rüsten. Er warb Truppen und sammelte Geld. Dieser misslichen Lage bediente sich Plettenberg, und kaufte 1513 um Hochmeister das Recht ab, vermöge dessen er vis her den Herrmeister in Liesland bestätigt hatte. Nach der Urkunde, welche Ziegenhorn anführt, heißt es: „daß der Orden hinführo aus eigener Macht einen tüchtigen wohlverdienten Mann erwählen könne.“ *)

Nun war Plettenberg in dem eigentlichen Verstande Herr in dem Lande, wo er den Namen Herr

*) Nach den in Hupels nordischen Miscellaneen, Stück 13 und 14. S. 465 angeführten Gründen, wähle ich mit Ruffow das Jahr 1513 und nicht wie Arndt, Ziegenhorn u. a. ein späteres Jahr. Eben dies gilt nach den nemlichen Gründen von dem Fürstenstande des Herrmeisters. Wahrscheinlich ist das Diplom darüber zwischen 1513 und 16 ausgefertigt worden. Cyrcäus in seiner Sachsen-Chronik nach der deutschen Ausgabe von 1596 Seite 30 nennt 30,000 rheinische Gulden, als Plettenbergs Vorschuß an Albert.

Herrmeister führte; aber er hing noch zu sehr von dem Orden ab, und von den Gesinnungen seiner Untertanen. Herrschte der Herrmeister gleich nach seinem Willen, so theilte er doch dem Scheine nach seine Prærogative mit dem Erzbischof, und dieser war ein Reichsfürst. Ich würde gegen meine Ueberzeugung reden, wenn ich Plettenberg unlautere Absichten besorgen wolte. Er war und blieb seinem Orden getreu, das bezugen die öfteren Hülfsleistungen, mit welchen er 1520 den Hochmeister gegen Pohlen unterstützte; aber er mußte sich nach der Denkart der Städte fügen.

Sie, die Städte hatten zu oft den Herrmeister verworfen, und sich der Jurisdiktion des Erzbischofes allein untergeben; aber nur Plettenberg erhielt die Einigkeit zwischen den Geistlichen und dem Orden. Er lebte mit ihnen in dem besten Vernehmen; allein die Umstände konnten sich sehr leicht mit dem Tage ändern, da es von dem preussischen Hochmeister sein Freiheitsdiplom erhalten hatte. Der Erzbischof war ein Reichsfürst, den die kaiserliche Macht schützen und vertheidigen mußte, dagegen war Plettenberg und sein Orden sich selbst überlassen. Preussen war mit seiner eigenen misslichen Lage beschäftigt, es war also weder von dort Hülfe zu er-

warten, noch auch deswegen einmal zu hoffen, weil Lief- und Ehstand nunmehr von ihm getrennt waren. Die erste unglückliche Conjunction hätte sehr leicht den aufbrausenden Geist der Bischöfe rege machen, und den Unfug veranstalten können, den er vorher so vielfach gezeigt hatte. Aber dem allen vorzubeugen, erwarb unser Herrmeister sich vom Kaiser Carl V das Diplom als Reichsfürst für sich und alle seine nachfolgende Herrmeister. Das Jahr dieser Stanzdeßerhöhung genau anzugeben, erlaubt die Dunkelheit der Urkunden nicht. Plettenberg aber gewann für sich und seine Nachfolger, daß er in den Augen des Volks gleiche Hoheit mit dem Erzbischofe hatte, und auch gleiches Interesse mit ihm an dem kaiserlichen Hof besaß.

Ehätig beförderte er die Justiz in den Ländern, welche ihm gehorchten, und offenbar vermied er allen Zwietracht mit den Geistlichen, obgleich die leichte Beförderung der Reformation, und seine öftere Bestätigungen der evangelischen Lehre bezeugen, daß er als ein verständiger Mann, nicht nur die Gewalt der Geistlichen einzuschränken wußte, sondern sie auch beynah ganz hob.

Michael Hildebrand sowohl, als Jasper Linde lebten als derzeitige Erzbischöfe mit ihm in Einigkeit, und hinderten in keinem Fall die

Absich:

Abfichten des Herrmeisters, aber der Bischof von Dorpt, Johann Blankenfeld, der 1524 in Jasper Linde seiner Stelle Erzbischof in Riga geworden war, und nunmehr beyde Pfründen besaß, beförderte wider seinen Willen, Plettenbergs sehr gut angelegten Plan. Als ein herrschsüchtiger, eifrig orthodoxer Mann wüthete Johann gegen die Reformation, vertrieb einige Prediger, die nicht gesinnt waren wie er, und zwang den erzkistlichen Adel zur Huldigung.

Da nun die Gemüther zur Reformation vorbereitet waren, wie wir nachgehends sehen werden, und der Unfug des Erzbischofs, Plettenbergs Gesinnungen in ein besseres Licht setzten, so wandte sich die Stadt Riga an den Herrmeister, und huldigte ihm allein. Denn Plettenberg begünstigte nicht nur Luthers Lehre, sondern hatte auch zur freyen Religionsübung dieser Reformation den Städten Wenden und Riga vortreffliche Privilegien gegeben. Hiedurch beliebt, wandte sich auch 1525 Riga an ihn, mit der Bitte, sie von der Bedingung des kirchholmer Vertrags zu befreien, kraft welcher sie bisher dem Erzbischof mit huldigen mußten. Sie erkannten den Ordensmeister für ihren rechten, natürlichen und einigen Landesheerrn, dem sie allein schwören wolten.

25

63

Es ist leicht einzusehen, daß Plettenberg froh diesen Antrag annahm. Er versicherte nicht nur mit den bündigsten Ausdrücken, daß er die Stadt, bey der Lehre des alten und neuen Testaments schützen wolle; sondern er bestätigte auch ihre Privilegien und ihre Grenzen, so wie sie zur Zeit des Cardinal-Bischofs von Modena, Wilhelm, gewesen waren, und erließ den Kirchholmer Vertrag *).

Beide gewannen hiedurch. Plettenberg erreichte den Wunsch, wonach er mühsam gestrebt hatte. Er ward alleiniger Herr: und die Stadt endigte allen Zank, der zwischen ihr und dem Kapitel, wegen der Güter gewesen war.

Es scheint aber fast, daß Johann Blankensfeld die innern Unruhen von neuem rege machen wolte, welche im Anfange des 14ten Jahrhunderts in Liefland, so vieles Aufsehen machten. Man sprengte wenigstens aus, daß Johann, den Zaren Wasillj Zwannowitsch zu hereden gesucht habe, deswegen in Liefland einzufallen, weil man in dem Aufruhr, den anfangs die Reformation machte, auch griechische Kirchen niederrissen habe. Allein es kam glücklicherweise zu keinem Kriege, sondern die Person des Erzbischofs

*) Arndt Th. II S. 193.

schofs wurde von dem Adel so sehr beleidigt, daß man ihn in Konneburg ergriff und am Freytag vor Weihnachten 1525 gefänglich eingog *).

Dieser Vorfall erforderte einen Landtag, den Widerwärtigkeiten vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten. Man kam am Johannis 1526 in Wolmar zusammen, und zog den Erzbischof wegen des Verdachtes, den man auf ihn geworfen hatte zur Verantwortung. Er entschuldigte sich zwar, allein der Landtag entschied einmüthig, daß fortin der Erzbischof, nebst allen seinen Bischöfen und Thumherren Gerechtigkeit und Sezion, dem Herrmeister und seinen Nachkommen allezeit unterworfen seyn, und sich hinführo nichts, weder mit Recht, noch durch Krieg, hinder Vorwissen des Meisters, wider die zu Riga, vorzunehmen oder zu unterstützen, verwilliget seyn sollte. **)

So verlor Blankensfeld auf einmal alle Prærogative, und Plettenberg herrschte mit Vorzügen wie keiner seiner Verfahren, über das Ordensland, über die Stadt, und auch den geistlichen

*) Arndt Th. II S. 189.

***) Ich führe die eigenen Worte an, wie sie in Chyträus Sachsen-Chronik nach der deutschen Ausgabe von 1596 Th. I S. 414 stehen.

lichen Antheil. Aber die Lage war mißlich. Der Erzbischof war ein Reichsfürst, und konnte darauf rechnen, daß der Kaiser die gekränkten Vorzüge seines Standes rächen werde: Pohlen war mächtig und schützte besonders die katholische Religion, weil der deutsche Orden lutherisch gesinnt war. Ohnehin hatte Sigismund dem Orden in Preußen ein Ende gemacht, und mag auch wohl Lüstern geworden seyn, die andern Länder der deutschen Ritter, oder doch wenigstens Lief- und Ehstland, welche mit ihm gränzten, unter seinen Scepter zu bringen.

Die Urkunden beweisen es, daß Blankensfeld sich ziemlich geschäftig gezeigt hat, den Kaiser und den König in Pohlen gegen Liefland aufzubringen. Kaum war er frey, so schickte er Boten zu dem Könige Sigismund, welche seinen Zustand vortragen mußten, und der König von Pohlen antwortete nicht nur am 7ten Sept. 1526 dem Erzbischofe, sondern er schickte auch Abgesandte an den Herrmeister, welche in seinem Namen versichern solten, daß er sich der gekränkten Religion annehmen werde, weil vielleicht auch in seinem Lande durch die Reformation Unordnung entstehen könnte, und daß die Kirche von Riga und Dorpt, besonders unter seinem Schutze ständen. Auch ermahnten sie den Herrmeister von

von allen Beleidigungen gegen den Erzbischof abzustehen, und schlugen einen Landtag vor, wo sie als königliche Abgesandte gegenwärtig seyn wollten, um allen Zwietracht zwischen den streitenden Theilen beizulegen *).

Vermuthlich ist dieser Landtag nicht gehalten worden, wenigstens fehlen mir die Nachrichten. Aber sicher ist es, daß Blankensfeld sein Ansehen herzustellen, durch das Domkapitel dem Kaiser vorstellen ließ, daß nach seinem Tode der Herzog Georg von Braunschweig, Erzbischof in Riga, und Balthasar Waldkirch, des Kaisers Vizekanzler, Bischof in Dorpt werden möchten **).

Wären diese Verbindungen mit Pohlen und mit dem deutschen Reiche zu stande gekommen, so hätten sie eine Veränderung in Liefland veranlassen können. An den Erzbischof lag es nicht, Er nahm sich der Sache ernstlich an, reifete zum Kaiser, und wählte den Weg über Pohlen; aber er kam nur bis Polozk, und starb dort am 9ten Sept. 1527 — ***).

Seite

*) Diese Begebenheiten folgen aus den Urkunden in dem Cod. dipl. Polon. T. Vp. 185. 186.

**) Chytráus p. m. 414 des ersten Theils.

***) Zufolge der Begebenheiten scheint Hiärne recht zu haben, daher ich mit ihm das Jahr 1527

Sein Tod gab den Geistlichen Muth in den Plan des verstorbenen Erzbischofs zu wirken. Das Domkapitel trug, so wie Johann Blankensfeld gewünscht hatte, das Erzstift dem Herzoge von Braunschweig, Georg, an, und hoffte daß sein Bruder Heinrich, mit den Waffen in der Hand, den Erzbischof in seine alten Rechte einsetzen würde. Auch der Kaiser unterstützte durch mancherley Befehle den Wunsch der Domherren; allein Plettenberg bog der aufsteigenden Gefahr vor. Er überzeugte das Kapitel mit sehr triftigen Gründen, daß es keinen ausländischen Herrn erwählte, sondern einen Erzbischof aus seinen Mitteln ersähe, der sich allensals wegen der getroffenen Wahl mit Herzog Georg verglich. Auch versprach er, die Stadt Riga zu überreden, daß sie den Domherren die Güter des Kapitels wieder einräumen, und dem Erzbischofe die vorigen Rechte geben sollte.

Diese Gründe hatten Gewicht, weil Plettenberg sie anzeigte. Das Kapitel entschloß sich den Domdechanten, Thomas Schöning, eines Bürgermeisters Sohn, zum Erzbischofe zu erwählen:

1527 als das Todesjahr annehme; aber den Ort wo Johann Blankensfeld starb, hat wohl Chyträus recht, wenn er Polozk nennt.

len, und durch seine Vermittelung geschah es auch wirklich, daß Georg von seiner Wahl als Erzbischof gutwillig abtrat *).

Plettenberg entfernte hiedurch eine Gefahr, welche ihm Unruhe zu machen schien; aber nun glaubte er der Politik mehr schuldig zu seyn, als seinem moralischen Charakter. Weder gab er dem Erzbischof Thomas seine Güter wieder, noch setzte er ihn in die Rechte, welche er ihm wieder zu geben versprochen hatte. Es gingen also die Streitigkeiten von vorne an. Der Erzbischof ging denselben Weg, den sein Vorgänger im Amte betreten hatte. Er wand sich an den Kaiser und an den Herzog in Preußen. Von dem Kaiser bewirkte er 1530 den Befehl, daß die Rigischen ihn, als Erzbischof für ihren Herrn erkennen, ihm die Kirchengüter und alles was dem Domkapitel gehörte, wieder abtreten, sich aller Neuerungen in der Lehre enthalten, und das Papstthum wieder annehmen sollten. Den Herzog in Preußen, Albrecht, zog er aber gewissermaßen dadurch in sein Interesse, daß er seinen Bruder den Markgraf Wilhelm von Brandenburg zu seinem Gehülfen erwählte.

Diese Coniunctur war wichtig. Albrecht hatte sich als ein kriegerischer Herr gezeigt,

aber

*) Chyträus p. m. 415.

aber er hatte sein Ansehen als Hochmeister verloren, und fand nun vielleicht Gelegenheit auf seine Familie den Glanz wiederzubringen, den er nicht mehr hatte. Vermuthlich bewegte ein solches Raisonnement Plettenberg, daß er auf dem nächsten Landtage, dem Erzbischofe Thomas alle Gerechtsame zugestand, welche er Blankenfeld abgedrungen hatte. Er räumte ihm die halbe Gerichtsbarkeit über Riga ein *), und glaubte dadurch die Coadjutor des Markgrafen Wilhelms zu hintertreiben. Aber es gelang nicht.

Die mächtige Stütze, welche die Geistlichen zu erhalten schienen, bestimmte auch die Stadt Riga, den Erzbischof als ihren Oberherrn zu erkennen. In zwey verschiedenen Zusammenkünften, welche in Rokenhusen und in Dalen gehalten wurden, ward von Seiten der Stadt festgesetzt, daß sie zwar dem Erzbischofe als ihrer weltlichen Obrigkeit huldigen, und ihm alle beweg- und unbewegliche Güter zurückgeben wolle, welche sie dem Erzstifte abgenommen hätte; aber in der Lehre und in der Kirchenverfassung gestattete sie ihm weder eine Aenderung, noch eine Gerichtsbarkeit. Damit war nun freylich der Erzbischof nicht zufrieden; aber er gab dennoch in

soweit

*) Hiärne S. 382 und Gadebusch Jahrb. Th. I Abthn. II S. 337.

soweit nach, daß er einen Aufschub von zwey Jahren bewilligte, in welchen die Bedingungen auseinander gesetzt seyn sollten *).

Während dieser scheinbaren Ruhe kam Markgraf Wilhelm, als Coadjutor des Erzbischofs nach Liefland. Er nahm 1531 am Michaelis Besitz von dem Schlosse Konneburg und theilte sich mit Thomas in die Güter des Erzstifts Trayden, Uexkül, Rokenhusen, Pennwarden, Kreuzburg, Laudon, Seßwegen, Schwanenburg, Marienhausen und Luban, blieben dem Erzbischof; und der Markgraf nahm Smilten, Pabalg, Serben, Wainfel, Kemsal und Salis. Aber Plettenberg sah dieses geruhig zu, weil er doch mit Gewißheit neue Unruhen erwarten konnte, die vielleicht die ganze Sache ändern dürften **).

Diese Unruhen entstanden auch sehr balde. Der Geist der Reformation hatte sich mit so vielem Segen verbreitet, daß die Protestanten durch den schmalkaldischen Bund in Deutschland eine gefürchtete Parthie wurden; und durch dieses Beyspiel kraftvoller Einigkeit belehrt, verbanden sich im Febr. 1532 die Stadt Riga und viele kurländische Edelleute zu einem gleichen Zweck in

dieser

*) Chyträus S. 504.

***) Chyträus S. 504. Arndt Th. II S. 196. 3tes u. 4tes Stück. ¶

dieser nördlichen Gegend. Sie versprachen für sich und ihre Nachkommen, daß sie bey der reinen Lehre bleiben wolten, welche der Ordensmeister ungehindert zu predigen verstatet hätte *).

Nun durfte freylich auch der Erzbischof nicht mehr säumen. Die bewilligte Frist von 2 Jahren war verfloffen, und er verlangte, daß die Stadt Riga den Huldigungs-Eid ablegen sollte. Die Abgeordneten erschienen auch wirklich von Seiten der Stadt im August in Kopenhufen, allein sie ließen sich auf nichts eher ein, als bis sie wegen der evangelischen Religion gesichert waren. Da der Erzbischof nun darin nicht willigen konnte, so wurde eine neue Zusammenkunft zum October Monat verabredet.

Glücklicherweise war nun der Religions-Friede in Nürnberg publicirt, und mit ihm freye Religionsübung bis zur allgemeinen Kirchenversammlung erlaubt, auch alle Klagen wegen Angelegenheiten der Religion bey der Reichskammer gehoben. Hierauf beriefen sich im Oct. die rigischen Abgeordneten, und blieben standhaft bey der Forderung, daß sie zuvörderst eine Sicherheit für die freye Ausübung der protestantischen Religion verlangten.

Der

*) Tetsch kurländische Kirchen: Geschichte Th. II S. 78—82.

Der Erzbischof rechnete auf den Herrmeister, weil er ihm den wolmarschem Abschied bestätigte hatte, und auf die Stände, welche ihm hülfreiche Hand zu leisten, gegen die Stadt versprochen hatten. Allein die Rigischen hielten es am geratheften, eigene Richter zu seyn. Sie legten ihre Bewahrung ein, aber bemächtigten sich des Bischof Hofes, der Häuser der Domherren, und des ganzen Theils der Stadt, den sie inne hatten. Sie nahmen gleichfalls alle Dörfer, Höfe, Mühlen und Güter, welche das Kapitel außer der Stadt auf kaiserlichen Befehl wieder bekommen hatte, und machten sich gegen jeden Angriff wehrhaft. Der Erzbischof klagte bey dem Kammergericht, aber die Rigischen vertheidigten sich immer mit den Worten des Religionsfriedens, und traten da die Bewegungen fortdauerten, gar 1538 in den schmalkaldischen Bund *).

Bey diesen Umständen war es wirklich Possit des Herrmeisters mit Riga gemeinschaftliche Sache zu machen, sonst hätten vielleicht die Städte in Liesland, dieselben Austritte sehen lassen, welche die preussischen Städte gegen den deutschen Orden gezeigt hatten. Plettenberg war in Gefahr, so wie seine Brüder in Preußen, sein Land zu verlieren.

Y 2

*) Chyträus S. 505.

liehren. Er verband sich also lieber 1532 am Donnerstag nach der Beschneidung Christi, mit der Bürgerschaft in Riga, daß sie bey der reinen Religion des alten und neuen Testaments bleiben, und für einander fechten wolten. Hiezu traten noch die Vornehmsten des Adels in Liefland und in Desel, und der Herzog Albrecht nahm sie in seinen besondern Schuß. Also gesichert vermehrte Windau und zuletzt auch der Adel des Erzstifts den Bund, die augsburgische Confession zu verbreiten. Man errichtete also hier im Kleinen eine ähnliche Vereinigung, als der schmalkaldische Bund in Deutschland war *).

Der Herrmeister der seiner Macht gewiß war, drang nunmehr offenbar darauf, daß der Coadjutor, Markgraf Wilhelm versprechen mußte, die Religion nach der heiligen Schrift zu verkündigen, sich des ungebräuchlichen Scheltens zu enthalten, keinen Krieg anzuzetteln, keinen auswärtigen Potentaten in sein Interesse zu ziehen, die freye ordentliche und außerordentliche Wahl der Stände nicht zu hindern, und vornemlich seine erste Zusage bey seiner Ankunft in das Land bestens zu beobachten. Wilhelm lehnte den Verdacht der Unruhe von sich ab, und versprach in Wenden

1533

*) Saml. russ. Geschichte Th. 9. S. 276 nach einer Urkunde aus dem rigischen Stadtarchiv.

1533, alles treulich zu halten, was Plettenberg angetragen hatte.

Unstreitig sahen die geistlichen Vorgesetzten sehr scheel zu dem Betragen der andern Stände, welche ihnen ihr Ansehen nahmen. Der Erzbischof scheint zwar sehr ruhig seine Bestimmung erwartet zu haben, aber desto rascher war sein Coadjutor. Er mischte sich in die Händel des unruhigen Adels in der Wyk, und nahm, neben seiner Würde den Ruf an, auch Bischof in Desel zu werden.

Der wykische Adel setzte nemlich eigenmächtiger weise seinen Bischof Reinhold von Buzhödden ab, und stimmte auf den Markgraf Wilhelm. Buzhödden fand zwar Unterstützung in Desel, aber er war dennoch zu schwach den Markgrafen aufzuhalten. Dieser war kaum zur neuen Pfründe erwählt, so suchte er sich gleich mit den Waffen in der Hand zu befestigen. Habsal, Leal, Lohde fielen gewaltsam in die Hände des neuen Bischofs, und der Bürgerkrieg war da. Nun nahm Plettenberg sich des alten Buzhöddens an, und zwang Wilhelm, mit Schande sein erkriegtes Bisthum zu verlassen. Er hatte gar den innern Verdruß, daß der Erzbischof Thomas, die Bischöfe von Dorpt, Rura

Kurland und Neval gemeinschaftlich mit allen Ständen am 13ten Febr. 1534 in Fellin abmachten, „daß keiner des Seinen gewaltsam verahnt werden sollte, wenn es nicht nach ordentlichen Rechten geschähe, und es alle Herren und Stände auf einem allgemeinen Landtage bewilligt hätten. Bey sich eräugnenden Empörungen und Unruhen aber, wolten sie sich gemeinschaftlich die Hand bieten. Wolte der Markgraf Wilhelm nach geendigtem Zwist mit Deseßel diesem Bündnisse beytreten, so soll es Ihro Fürstlichen Gnaden frey und offen stehen.“ *)

Schon seit einiger Zeit fühlte Plettenberg die Schwäche des Alters, und sorgte daher zeitig, daß sein Tod nicht durch die Wahl eines neuen Herrmeisters Unordnung veranlassen sollte. Er wählte bereits 1533 mit Genehmigung des Deutschen Ordens: Administrators, seinen Landmarschall Herrmann von Brüggenny, zum Nachfolger, und ließ ihn von dem römischen König Ferdinand zu dieser Würde bestätigen. Es dauerte auch nicht lange, so ging Plettenberg zu seiner Ruhe über. Er starb 1535 ohne Krankheit, vor Alter.

Die

*) Arndt Th. II S. 205.

Die Länder, welche er beherrschte, hinterließ er zwar in Ruhe und blühend, aber die innere Verbindung löste gewaltsam die Macht, welche Plettenberg weise zusammenzuhalten verstand. Die Reformation beschränkte die Gewalt des Erzbischofs: der schmalkaldische Bund, zu dem sich auch Riga rechnete, deutete auf standhafte Widersegligkeit der Stadt, und die Forderung, daß auch der Coadjutor Wilhelm die Sicherheit für die evangelische Religion stellen sollte, beweist, wie mannhaft man sich zu wehren vorgenommen hatte.

Der Erzbischof hingegen wandte sich an Pohlen und glaubte durch seinen Coadjutor, einen Neffen des Königs Sigismund, seine gekränkten Prærogative zu erringen. Auch säumte der König in Pohlen wirklich nicht, sich zu den liesländischen Angelegenheiten zu drängen. Wenigstens schrieb er an den Herrmeister Herrmann Brüggenny, und foderte, daß man auf einem Landtage gegen Johannis 1535 und zwar in Gegenwart seiner Gesandten alle Mißbelligkeiten zwischen dem Markgraf Wilhelm, dem Orden und den Ständen, auf immer beylegen sollte *).

D 4

Unter

*) Cod. dipl. Pol. T. V n. CVII et CVIII p. 188.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu erwarten, daß die folgenden Herrmeister ihre Lasten zeigen konnten. Sie durften sich nicht sehr breit machen, denn der 50 jährige Friede mit Rußland neigte sich seinem Ende.

Herrmann von Brüggeneß genannt Hasenkamp, regierte von 1535 bis 1549, ihm folgte Johann von der Recke bis 1551, dann herrschte Heinrich von Galen bis 1557, und dann Wilhelm von Fürstenberg unter dem der russische Krieg seinen Anfang nahm. Diese ebengenannten Herrmeister, hatten bloß mit den innern Unruhen zu thun, und fehlten aus Ursachen, die noch nicht genug entschieden sind, einmütig darin, daß sie nicht zeitig dafür sorgten, entweder mit Rußland einen steten Frieden zu behalten, oder auch gegen dieses Reich eine wehrhafte Verbindung einzugehen.

Pohlen hatte sich, wie gesagt, schon verschiedentlich der liefländischen Geistlichen angenommen, und mit Trotz auf einen Landtag gedrungen, der die Rechte des Erzbischofs von neuem gründen sollte; aber 1539 fand sich die Gelegenheit Ernst zu zeigen. Thomas Schöning starb am 10ten August, und die Rügischen zogen nicht nur vier Klöster auf einmal ein, sondern besetzten auch mit

mit Erlaubniß des Herrmeisters den Haven: Sie versagten gar dem Markgraf Wilhelm die Huldigung als Erzbischof und die Wiedererstattung der Stiftsgüter, wofern er ihnen nicht die gehörige Sicherheit wegen der Religion stellen würde.

Nach dieser Gewaltthätigkeit gegen den Coadjutor, schrieb Sigismund I an den Herrmeister am 11ten Oct. „er möchte gedachten Erzbischof, nicht von der Herrschaft über die Stadt Riga ausschließen, sondern dasjenige lieber in der Güte einräumen, als antworten, daß er hiezu gerichtlich angehalten würde.“ In eben dem Ton ermahnte er auch zugleich die Stadt Riga, dem Erzbischofe besonders zu huldigen, und ihm die Kapitelgüter abzugeben *).

Obgleich das Domkapitel nachgab und Wilhelm zum Erzbischof erwählte, so waren dennoch alle Stände in der Wyk, in Defel, und selbst der Bischof in Reval gegen diese Wahl. Weder wolten sie sich von dem Herrmeister trennen, noch wünschten sie, daß durch eine ausländische Macht, das Land von dem deutschen Reiche abalienirt werden sollte. Der Bischof in Reval, Arnold, erklärte in einem, mit seinem Siegel versehenem Briefe, daß man bisher die Länder dem römischen

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 190.

Reiche zu einzeln, und fremde Regenten einzuführen bemüht gewesen; er glaube daher gemüßigt zu seyn, sich mit an den Kaiser zu wenden, den Meister zu begnadigen, daß kein Ausländer oder anderer zu einigem Stifts- oder obrigkeitlichem Amte erhöhet werde, es geschehe denn mit Bewilligung des ganzen Ordens *).

Wilhelm fand sich in dieser Lage gedrängt, und fügte sich vors erste nach den Umständen. Er errichtete mit der Stadt zu Dalen einen Vergleich, der aber erst 1542 in Lemsal bestätigt ward. Dieser Vergleich ist bekannt unter dem Namen des lemsalschen Vertrags, und kraft dieser Urkunde erkennet die Stadt, den Erzbischof, und den Meister für ihre weltliche Obrigkeit. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, soll bis zur einhelligen Erkenntniß einer allgemeinen freyen, christlichen Kirchen, oder auch deutschen Nationenversammlung ruhen. So bald der Erzbischof nach Riga komt, so leistet ihm die Stadt, nach der hier beliebten Formel die Huldigung. Der Erzbischof läßt die Stadt bey der freyen Religionsübung, und erläßt ihr alle Beleidigungen. Der Zwist mit dem Domkapitel soll nach der Huldigung gütlich oder gerichtlich abgemacht

,,wers

*) Arndt Th. II S. 209.

werden. — Alle Artikel des kirchholmer Vertrags, welche der Stadt beschwerlich sind, erläßt der Erzbischof. — Die Stadt soll vom Kaiser, von dem einigem Eide, welchen sie dem Meister gethan, besreyet werden. Im übrigen will sie der Erzbischof bey allen ihren Freyheiten und Gnadenbriefen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ungestöhr und ungekränkt lassen.“ *)

Dennoch scheint die Stadt sich nicht genau an diesen Vertrag gebunden zu haben. Wenigstens schrieb 1544 der König in Pohlen Sigismund, eigenhändig, und foderte daß der Domkirche und den Klöstern, die abgenommenen Güter wieder gegeben werden solten. Allein weil wiederum die Versicherung wegen der Lehre des Evangeliums fehlte, so wolte die Stadt erst nöhere Sicherheit abwarten.

Die öftere Zudringlichkeit des Königes von Pohlen scheint den Herrmeister auf die Gedanken gebracht zu haben, durch irgend eine Vermittelung dieses Reich von Kiefland abzuhalten. Der Friede dauerte noch fort, der zu Plettenbergs Zeit mit Pohlen geschlossen war, aber die

Grenz;

*) Diese Urkunde stehet jedoch ohne Datum in Arndt Th. II S. 197—200.

Grenzregulirung war noch nicht vollendet. Herrmann von Brüggeneu hielt es also für gut, Gesandte nach Pohlen zu schicken, welche den ewigen Frieden beschwören, und zugleich die Grenzen berichtigen solten, wozu bereits vor einigen Jahren ganz umsonst Commissarien angestellt waren. Aber auch igt wurde keine Ordnung getroffen *).

Ueberhaupt schien Lieflands Lage sehr bedenklich. Pohlen drang sich zu den Geschäften dieses Landes, und wie die Verhandlungen nicht undeutlich zeigen, so hatte die Stadt noch nicht den lemsalschen Vertrag erfüllt. Theils fehlte noch immer die Sicherheitsakte wegen der Religion, theils stützte sie sich auf den schmalkaldischen Bund; und Wilhelm suchte offenbar auf die Hülfe seines Onkels, des Königes in Pohlen. In dieser Verfassung suchte der Herrmeister der Sache eine neue Wendung zu geben. Er erwählte Johann von der Recke zu seinem Mitgehülfen.

Diese Handlung erneuerte 1544 den Huldigungsfreit, aber endigte ihn glücklicherweise ohne fremde Hülfe. Riga durfte nicht Pohlen beleiden,

*) Das Original steht in Ziegenhorn Beyl. Nro. 38 p. 31.

beleidigen, und dem Orden allein huldigen, denn die Hoffnung auf den schmalkaldischen Bund wurde wankend, und sie hörte gar auf, weil diese Verbindung 1546 auseinander ging. Sie huldigte also förmlich Beyden, dem Herrmeister sowohl, als dem Erzbischofe. Dagegen verbanden sich der Erzbischof, die Bischöfe, und der Herrmeister am 28sten Junii 1546 in Wolmar, „daß sie bey der Kleiderbulle bleiben, sich gemeinschaftlich gegen den Feind beschirmen, und keinen Coadjutor außer Landes, von Macht und Ansehen oder fürstlichen Stand verschreiben wolten.“ *)

Hierauf erfolgte 1547 vom Erzbischofe und von Johann von der Recke die Bestätigungsakte wegen der evangelischen Religion.

Zu jeder andern Zeit hätten diese Verhandlungen vielleicht die Ruhe in Liefland glücklich hergestellt; aber nun war der Geist des Friedens von ihm gewichen. Pohlen hatte an dem Erzbischof eine mächtige Parthie, welche zur innern Zerrüttung des Landes wirken mußte, und durch seine Zudringlichkeit offenbahrte es allen Nachbarn, wie schwach Lief- und Ehstland geworden waren. Ueberdem ging der russische Friede zu Ende,

*) Arnde Th. II S. 212.

Ende, und der nahe Krieg mit dem mächtigen
 Polen verkündigte den Untergang der Herrsche-
 rthafft. Die geistlichen Vorgesetzten zogen ge-
 flüchtlich fremde Potentaten in das Land. Ohne
 geachtet die Stadt Riga die Sicherheits-Akte
 wegen der Religion hatte, so erfüllte sie dennoch
 nicht ihr Versprechen. Sie behielt die angezoge-
 nen Güter und Gebäude, und weder konnten sie
 die Befehle des Kaisers, noch das Urtheil des
 Cammergerichts dahinbringen, dem Erzbischofe
 und dem Domkapitel die gewaltsam genommenen
 Güter einzuhändigen. Es wandte sich daher die
 katholische Geistlichkeit nach dem Beispiel ihrer
 Vorfahren vom Jahr 1300, an den König in
 Dänemark, und bat, daß der König als erbli-
 cher Schutzherr ihrer Kirche, ihre Feinde dadurch
 zur Rückgabe ihrer Güter zwingen möchte, daß
 er die rigischen Schiffe im Grunde aufhiete. Al-
 lein König Christian III nahm damals noch nicht
 die Bitte an, sondern begnügte sich, Riga mit
 seiner Macht zu drohen; aber es schien sich die
 Gelegenheit darzubieten, daß er wahrscheinlich
 die Herrschaft von Ehstland erlangen konnte *).

Wir wissen nemlich aus den bereits erzähl-
 ten Begebenheiten, daß vor hundert Jahren, der
 dama-

*) *Gramm ad Meursium* p. 955. Gebhardt
 dänische Geschichte S. 855.

damalige dänische König Christian sich mit Lehnsgü-
 tern in Ehstland anfänglich gemacht hatte. Sein
 Recht war noch nicht verjährt, sondern die Lehnshalter
 besaßen noch immer Kolt und alle die er-
 standenen Lehnsgüter. Dekanus oder Defen-
 zigiger Lehnshalter, verkaufte sein Recht, mit den
 Gütern, an Gottschalk Kemlingerode, aber
 suchte gleich darauf, weil ihm der Handel gereute,
 durch einen Prozeß seine Güter wieder zu bekom-
 men. Der Magistrat in Reval sprach in dieser
 Sache nach dem Feudalrecht, zog die Güter ein,
 und erklärte sogar den König in Dänemark sei-
 nes Lehnrechtes verlustig. Kemlingerode wand-
 te sich an den König selbst, als wirklichen Lehnsherrn,
 und Christian III ließ den Prozeß dem
 Herrmeister Brüggenev vorlegen. Aber auch er
 entschied nicht nach dem Willen des Königes.
 Hierauf ängerte Christian offenbar, daß ihn
 als König in Dänemark nicht nur ein Lehnrecht
 zustände, sondern daß er gar die Landeshoheit
 über Ehstland behauptete, denn dieses Prärogativ
 hätten seine Vorfahren, sich bey dem Verkauf
 des Landes vorbehalten. Er hätte nur bis hiezur
 dieses Recht nicht ausgeübt, allein darum könnten
 die Rechte der Krone nie verjähren.

Hiedurch entstand ein unangenehmer Schrift-
 wechsel; und nur durch den Tod des Herrmeisters
 der

der am 4ten Febr. 1549 starb, ward eine zeitlang die Sache aufgeschoben *).

Christian nahm sich bey diesem Zwist sehr weise. Er wartete ohne Gewalt zu brauchen, seine Zeit ab. Um aber doch gewissermaßen den Nevalschen zu drohen, verschloß er den Bürgern den Sund und nahm keine Bitte an, welche sie im Schuß, für die vorstehende Gefahr gegen Rußland einlegten. Er wußte wohl, daß sich der Prozeß wegen Koll und wegen der Landeshoheit von Ehstland, von selbst geben würde.

Auf Herrmann Brüggeneß folgte sein erwählter Gehülfe Johann von der Recke, der aber auch nur zwey Jahre regierte, und in einer Zeit starb, da die Hülfe eines weisen Regenten diesem Lande mehr als jemals nothwendig wurde. Heinrich von Galen, ein Westphälinger, trat 1551 die Regierung des Landes an, als Herrmeister.

Seine Zeit ist die Reize der liefländischen Aristokraten. Die Uneinigkeit unter den Ständen nahm so sehr zu, daß der vorachtige Bischof von Dorpt Jost von der Recke lieber gutwillig seine Pfründe niederlegte, als daß er furchtsam gegen

*) Nic. Cragii annalium libri VI hafn. 1737
p. 339.

gegen Rußland, ein ohnmächtiges Land regieren sollte. Die Städte beraubten sich selbst, bey der täglich nähernden Gefahr, der mächtigen Stütze an Geld und Schiffen, welche die Hanseestädte ihnen geben konnten. Der Eigennuß, den russischen Handel allein zu besigen, bewog sie ein Gesetz zu machen, daß die ausländischen Hanseestädte nicht mehr die russischen Waaren directa von den Russen selbst kaufen sollten. Und weder konnte die Vermittelung der Stadt Lübek, noch auch die serwegen geschickte Gesandtschaft, ihren Endschluß ändern. Der Friede mit Rußland ging zu Ende, und einige kleine russische Kotten streiften schon in Liefland, oder begingen doch manchen Unfug, der von naher Feindseligkeit zeigte *). Ein Glück war es, daß der Zar Iwan Wasiljewitsch II sich noch mit Kasan beschäftigte, oder daß er vielleicht erst mit Schweden brechen wolte. Denn auch an der finnländischen Gränze waren kleine Unordnungen vorgefallen, welche den Zaren bestimmten, eine Gesandtschaft nach Schweden zu schicken und Genußthuung zu fodern. Wenigstens machte er mit Liefland noch keinen Ernst.

Diese Zeit nutzte der Herrmeister, so gut er konnte, Hülfe zu negociiren. Er supplicirte ver-
*) Stephani hist. Daniae p. 35
ztes u. 4tes Stück. 3

ging mit dem Bischof in Dorpt Herrmann III, daß der Kaiser Carl V sie gegen die Russen schlagen möchte; aber Carl entschuldigte sich mit dem Türkenkriege, und empfahl die Vertheidigung von Lief- und Ehstland dem Könige in Schweden Gustav.

Gustav nahm gerne die liefländischen Gesandten an, denn er befand sich mit Schweden in derselben Lage gegen Rußland, als der Herzogmeister, und erfüllte willig die Wünsche, welche Galen vortrug. Am 6ten Julii 1553 wurde abgemacht, daß Schweden, Pohlen, Danzig und Liefland gemeinschaftlich Rußland bekriegen wolten. Schweden fing auch wirklich den Krieg an, aber die vereinten Mächte hielten nicht Wort. Sie ließen nicht nur Schweden ohne Hülfe, sondern Liefland suchte gar für sich allein einen Frieden, oder doch wenigstens einen Waffenstillstand, von dem Zaren Iwan Wasiljewitsch zu bewirken.

Am 17ten Januar 1554 kamen die liefländischen Stände zum Landtage in Wolmar zusammen, und bewilligten dem Zaren eine Gesandtschaft zu schicken, welche einen Frieden auf 30 Jahre erbitten sollte. Die Gesandten gingen ab, und Iwan Wasiljewitsch, der schon viele

Ursachen zum Kriege hatte, war dennoch sehr gelinde gegen dieses Land. Er nahm die Gesandtschaft an, und bewilligte einen Stillstand auf 15 Jahre, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Liefland in 3 Jahren seinen längst schuldigen Glaubenszins bezahlen sollte. Und es war eine angeheure Summe, welche der Zar foderte. Die Gesandten bewilligten alles, und es erfolgte 1554 die Kreuzkündigung. Den Inhalt dieses Friedensschlusses erzählt Urnde Th. II S. 217 also: „Der Stadthalter in Nowogrod, Knäs Dmitri Fedrowitsch, der Stadthalter in Pleskow, Iwan Petrowitsch, und sein Unterstadthalter Wasilij Petrowitsch erhalten Befehl mit Liefland Frieden zu halten, weil sich die Stände anheischig gemacht haben, nicht zu dem Könige von Pohlen zu gehen: der Bischof von Dorpt auch seinen Zins mit den rückständigen Schulden abzutragen, und für jeden Kopf eine deutsche Mark (ohngefähr 4 Rubel Silbermünze) versprochen. Die russischen Kirchen und das Land der Kirchen wird gereinigt; der Handel bis auf die Einführung der Panzer freygegeben; die Grenzen nach den Holmen in der Narowa eingegerichtet; jedem klagenden Theile recht geschieht.“

Freylich hob sich hiedurch die Unruhe, daß der russische Krieg so nahe war, aber Liefland

wurde auch dafür desto schwächer und hilfloser. Von den Hanseestädten war kaum mehr Unterstützung zu erwarten, weil die Liefländer sie wegen des russischen Handels eingeschränkt hatten: Schweden war beleidigt, da Gustav theils mit auf Bitte des Herrmeisters den Krieg gegen Rußland angefangen hatte, und nun ohne Hülfe blieb: Pohlen wolte gerne Liefland dienen, aber weder durfte dieses Land pohlnische Hülfe annehmen, weil es sonst den Frieden mit Rußland gebrochen hätte, noch wünschte es auch von Pohlen thätig geholfen zu werden, da dieses Reich durch seine geschäftige Zudringlichkeit allen Ständen gefährlich zu werden anfing.

Bey dieser mißlichen Lage, hätte man denken sollen, daß die Väter des Landes, mit Sorgfalt sich in eine Verfassung gesetzt hätten, jedem Feind dreist entgegen zu gehen. Etwas thaten sie freylich, aber es war zur Unzeit. Sie negociirten bey Schweden und bey Dännemark um Hülfe für kommende Gefahr. Allein Gustav antwortete den Gesandten: Lieflands Untreue habe ihn gezwungen, mit Rußland einen Frieden zu machen, und den würde er nicht ihrentwegen brechen: Dännemark hingegen foderte die Landeshoheit von Ehtland.

Galen,

Galen, der sich nicht gegen Schweden entschuldigen konnte, suchte dennoch bey Dännemark dadurch die Landeshoheit von Ehtland abzuwenden, daß er dem Könige 1555 alle Akten und Verhandlungen in Copia vorlegte, wie der Orden zu dem Besitz von Ehtland gekommen sey *).

Auch dieser fruchtlose Versuch bewog noch nicht, die nunmehr verlassenen Liefländer, in sich selbst innere Stärke zu suchen. Man sehe deutlich genug, daß der Zar Iwan Wasiljewitsch dieses Land gewissermaßen schonte. Er mußte es thun, wenn er nicht den Handel seines Reichs wolte sinken lassen; aber nun bestimmten andere Ursachen diesen Monarchen, vielleicht in kurzem, die Eroberung von Lief- und Ehtland so kraftvoll zu vollenden, als er schon weit mächtigere Reiche zerstöhrt hatte.

Durch die neue Fahrt nach Archangel, welche der englische Hauptmann Richard Chancelier 1553 eröffnet hatte, gewann das russische Reich, einen unmittelbaren Verkehr mit den handelnden Ländern anderer Nationen. Weder durfte in der Folge Liefland mehr der Stapelort für Rußland

33

*) *Stephanus* p. 363; auch historische Abhandl. der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen Th. 2. S. 59.

land bleiben, noch konnte erforderlichenfalls, fremde Hilfe von diesem mächtigen Reiche abgeschnitten werden. Iwan Wasiljewitsch erlaubte daher sehr gerne den Engländern, so große Freyheiten in seinen Staaten, so daß weder Dänemark, noch Schweden im Stande waren, England von dieser Fahrt abzubringen. Alle Anerbietungen waren eine Kleinigkeit gegen den Gewinn auf Archangel und ganz Rußland.

Indeß ließ Iwan Wasiljewitsch dennoch, Lief- und Eshiland, mit vieler Mühe ruhig seyn, aber sein Friede zeigte, daß er bald als Herr bes fehlen wolte. Und dennoch sahen die Stände nicht auf die Zukunft. Der Geist der Zwietracht stürzte Liefland blindlings in sein Unglück, und die unverzeihlichste Sorglosigkeit machte, daß die Einwohner nicht die Punkte des Friedens gegen Rußland erfüllten, und dies brachte in wenig Jahren alle Gräuel des Krieges.

Weder dachte man daran, den Tribut an Iwan Wasiljewitsch II zu bezahlen, dazu man sich doch in dem Frieden anheischig gemacht hatte, und zwar daß dieses in drey Jahren geschehen sollte; noch sorgte man für die Einigkeit in den Ständen. Erzbischof Wilhelm verursachte vielmehr einen innern Krieg.

Nach

Nach dem wolmarschen Rezeß hatten sich die Stände einmüthig vorbehalten, daß kein ausländischer Fürst zum Coadjutor verschrieben werden sollte. Wilhelm hatte selbst mit unterschrieben, aber er dachte nie väterlich gegen sein Land, sondern brach zuerst dieses Geseß, und störte die innere Ruhe dadurch, daß er den Herzog von Mecklenburg, Christopf, zum Coadjutor erwählte.

Christopf hatte vornehme Verwandte, und konnte mächtig unterstützt werden, das gefallene Ansehen des Erzbischofs zu heben. Durch seinen Bruder, Herzog Magnus in Mecklenburg, war er mit dem Könige von Dänemark verschwägert, und auch der Herzog in Preußen, Albrecht, war sein zweyter Bruder. Es war ihm also leicht eine starke Intercession für sich zu bewürken, so wie sich auch der König Ferdinand und viele deutsche Fürsten für ihn verwandten. Ueberhaupt lag es dem Hause Mecklenburg daran, diesen Prinzen anständig zu versorgen, und wo möglich durch einen Tausch das Bisthum Ratzeburg von Christopf zurück zu erhalten. Alle diese Umstände wirkten zu seiner Empfehlung, und Wilhelm der mit dem Könige von Pohlen verwandt war, setzte mit Unterstützung dieses Hofes gewaltsam diese Wahl durch. Es war das

34
einzig

einziges Mittel, dem gesunkenen Ansehen des erzbischöflichen Standes Leben und Würde wieder zu geben. Am 25ten Nov. 1555 langte der Coadjutor Christoph unter polnisch militärischer Begleitung in Rokenhusen an *).

Dieses gesegwidrige Verfahren des Erzbischofs setzte alles in Bewegung, und Wilhelm entschuldigte sich bloß damit: er wäre keinesweges gehalten, den wolmarschen Riezess zu erfüllen, weil er nothgedrungen ihn gleichsam gezwungenermaßen unterschrieben hätte. Auch das Domkapitel vergaß das Interesse des Landes, und erkannte auf die mächtige Vorschrahe so vieler Könige, Churfürsten und Fürsten, Christoph als Coadjutor. Die Landesstände gaben zuletzt eben so nach, und genehmigten auf dem Landtage in Wolmar am 21sten Febr. 1556 insoferne diese Wahl, wenn nemlich Christoph auf dem nächsten Landtage im Juli desselben Jahres einige schriftliche Bedingungen annehmen würde.

Noch war nichts entschieden; aber die nahende Gefahr weckte doch endlich die schlummern den Riezländer. Alle Stände fürchten daß der

*) Frank altes und neues Mecklenburg X
Duch S. 20.

Begewärtige Erzbischof sowohl, als sein Coadjutor, sie durch ihre vornehmen Verwandten ganz unterdrücken, und ihr Land einem fremden Herrn unterwerfen würden. Riga verabscheuete alle Erzbischöfe, die deutsche Fürsten waren, weil sie Macht genug besaßen, die alte Unterthänigkeit einzuführen. Die Domkapitel verlohren durch die Einführung eines fremden Coadjutors ihr Wahlrecht, und die Domherren selbst die Aussicht einst Erzbischöfe zu werden. Die katholischen Glaubensgenossen sahen ihre Unterdrückung vor Augen, weil die fürstlichen Häuser zu welchen der Coadjutor Christoph gehörte, Protestanten waren, und der Herrmeister verlohr endlich ganz die Hoffnung, das Erzstift zu dem Ordenslande zu ziehen, wenn so mächtige Höfe für den Erzbischof waren.

Bey solchen Ansichten war keine Zeit zu verlieren, sondern man mußte sich so eilends als möglich waffnen, und durch fremde Hülfe ein starkes Gegengewicht verschaffen. Der Herrmeister negociirte durch Gotthard Kettler, Comthur in Dänamünde, bey dem Teutschmeister, bey den nächsten Hanseestädten, dem Kaiser und vielen Höfen; allein seine Mühe war fruchtlos. Die mehresten entschuldigeten sich, oder gaben leere Hoffnung, und der Kaiser empfahl ihn wie

Der dem Könige von Schweden. Der Erzbischof hingegen bat seinen Bruder den Herzog Albrecht in Preußen um Hülfe, und wies ihm zur Landung seiner Truppen zwey Häven an, nemlich Dünamünde und Salis *).

Diese Sache wurde ruchtbar und vermuthlich fühlte sich der alte Galen zu schwach, einen Krieg mitmachen zu können; er erwählte also einen Gehülfsen, und ernannte dazu den Comthur von Fellin Wilhelm von Fürstenberg.

Aber eben diese Wahl brachte neue Zerrüttung. Caspar von Münster, damahliger Landmarschall, machte sich die Hoffnung, daß auch er, so wie gewöhnlich vorher die andern Landmarschälle, zu dieser Würde gelangen müßte. Allein sein Wunsch schlug fehl, und er rächte auf der Stelle die Beleidigung, daß man einen Comthur ihm vorgezogen habe. Er begab sich nach Kokenhusen, und trat öffentlich über zu der Parthie des Erzbischofs. Der Orden erklärte ihn für einen Feind, und foderte ihn zurück, aber der Erzbischof hörte nicht darauf, sondern schickte diesen Caspar von Münster, als seinen Gesandten nach Preußen. Dort vertheidigte er aus vollen Kräften die Rechte des Erzbischofs.

Der
*) Gadebusch Th. 1. Abschn. 2. S. 467.

Der rasche Fürstenberg dachte wie Soldat. Er hörte nicht einmal auf die Gesandtschaft des Königes von Pohlen; sondern befahl gleich zu marschiren. Werner Schall von Bell, Vogd in Rositten, mußte sich bey dem Suche Seseß lagern, und alle Verbindung mit Preußen und Pohlen abschneiden. Dieser war gar so streng, daß er die königlichen Gesandten an den Erzbischof, als Leute anhielt, welche keinen Paß vom Herrmeister hätten, und wie sie sich heimlich durchschleichen wolten, wurden sie eine Meile vor Kokenhusen gewaltsam angehalten, und weil sie sich wehrten, tödtlich verwundet. Caspar Lanczki, der Geheimschreiber des Königes, befand sich mit in der Gesandtschaft, und starb an seinen Wunden.

Nach dieser Beleidigung war es natürlich, daß Pohlen Krieg anfangen würde. Dem aber suchten die Bischöfe, der Herrmeister und die Stadt Riga dadurch vorzubeugen, daß sie selbst zuerst dem Erzbischofe das Manifest zum Kokenhusischen Kriege zusandten. Dies geschah am 16ten Junii, und bis den 21sten waren Cremor und Romneburg schon dem Erzbischofe entrissen, und am 30sten der Erzbischof und sein Coadjutor Herzog Christoph gefangen.

Diese

Diese strenge Behandlung gegen einen Vorgesetzten dieses Landes, veranlaßte den alten Herrmeister Galen, daß er dem Gesandten, welcher für Fürstentum an dem römischen Hof die Regalien suchen sollte, auch den Auftrag gab, sich wegen dieses Verfahrens zu entschuldigen, und allenfalls Hülfe zu bewirken. Nöthig war diese Vorsicht, denn der Herzog in Preußen, Albrecht, rüstete sich auch, seinem Bruder dem Erzbischof zu helfen.

Um diese Fehde deutlicher auseinander zu setzen, werde ich Entschuldigung und Gegenantwort beyder Theile so hersetzen, wie wir sie in den Verhandlungen an dem kaiserlichen Hof finden.

1) Der Herrmeister sagte: ein Brief an den Herzog in Preußen, und andere gewisse Anzeigen bewiesen deutlich, daß der Erzbischof und der Herzog alle Mittel versuchen, der liefländischen Herrschaft ein Ende zu machen, und daß sie mit Hülfe des Königes von Pohlen, und des Markgrafen von Brandenburg diesen Entwurf ausführen wolten.

Dieses alles läugnete der Erzbischof geradezu, und antwortete: nur der Meister wolle nicht zugeben, daß die Rechte des Stiftes und des Capitels

teils von dem Erzbischofe gesucht, und standhaft vertheidigt würden. Anfangs hätte man mündlich und gütlich wegen der Herrschaft über Liva, welche doch von Alters her dem Erzbischofe gehört, Unterhandlungen gehabt, aber nun wäre an keine Einigkeit mehr zu denken.

2) Der Herrmeister warf ihm eine geheime Verbindung mit den Russen vor, und klagte, daß er den Landmarschall Nilinster durch Versprechungen gelockt und aufgenommen habe.

Gegen beyde Anschuldigungen sagte Wilhelm: seine Feinde würden gerne gestehen, daß er nichts mit den Russen zu thun gehabt habe, und der eigene Reichthum des Landmarschalls setze ihn über alle Bestechungen weg; aber die Zeit würde ihn selbst rechtfertigen.

3) Man klagte: der Erzbischof habe durch einen Brief, dem Herzog in Preußen die Hoffnung gemacht, Herr von Liefland zu werden.

Den Brief konte der Erzbischof nicht läugnern, aber er antwortete dagegen, daß er nichts als Freundschaft und Hülfe in seiner traurigen Lage gebeten habe *).

So

*) Diese Sache steht im Cod. dipl. Pol. T. V P. 197—203.

So stritten sich schriftlich der Herrmeister und der Erzbischof vor dem Kaiser, wie Advokaten vor dem Gerichtstisch. Sie errangen doch so viel, daß Ferdinand sich als Mittler regte, an den König von Pohlen schrieb, und fürs erste die Grenzirungen zu reguliren wünschte. Allein König Sigismund antwortete ganz bestimmt, daß nunmehr an keine gütliche Verkinbarung zu gedenken sey. Pohlen wäre von Alters her der Schutzherr des Erzstifts Riga gewesen, und seine Rechte wären getränkt, die polnischen Botschafter erschlagen und der Erzbischof gefangen. Schon diese Ursache erforderte eine Züchtigung; allein aus Gerälligkeit gegen ihn, den König Ferdinand, und aus Abscheu gegen Blutsvergießen, wolle er den Krieg anstehen lassen, wenn die Liefländer sogleich den Erzbischof in seine alten Rechte wieder einsetzen wolten. Als eine neue Ursache zum Kriege führte der König noch überdem an, daß die Liefländer verschiedene Schiffe seiner Unterthanen mit Waaren und Geld genommen, und dadurch den ewigen Frieden gebrochen hätten *).

Während dieser Unterhandlungen starb Gaspar (am 3ten May 1557) und der nunmehrige Herr

*) Cod. dipl. Polon. T. V p. 207—209.

Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg scheint den vorigen Starrsinn beygehalten zu haben. Die Lage des Erzbischofs blieb wie sie war, und Sigismund rückte mit seiner Armee an. Weder konnte die Vermittelung vom Könige Ferdinand, noch von den Städten seinen Voratz ändern. 80,000 Mann Pohlen zogen sich bis 7 Meilen von Bauske und standen bey Poswoka nahe bey Birzen. Aber dieser fürchtlichen Armee konnte der Herrmeister nicht mehr als 7000 Mann Deutsche, einige tausend Bauern, und ein Paar Fähnlein Ausländer entgegen stellen. Er sah sich also nothgedrungen, dem mächtigen Feind nachzugeben, und dem Könige die Verbesserung des wolmarischen Vergleichs zu überlassen.

Sigismund errichtete am 5ten Sept. 1557 die sogenannten Pacta polvolienha, nach denen:

- 1) Der Erzbischof in den vorigen Stand gesetzt wurde, die halbe Gerichtsbarkeit über die Stadt Riga erhielt, und ihm alle bewegliche Güter, Mäße, Stab, Privilegien, Urkunden, Archiv, Zeughaus und Kriegsarüstungen abgegeben werden solten;

- 2) Dafür, daß man während der Unruhe seinen Erzstift in Sequestration genommen hatte, solte er 150 Last Roggen haben; aber seit der Sequestration solte man ihm die Reventen berechnen.

3) Dem

3) Demohngeachtet sollten auch diese Einkünfte des Erzbischofs so lange unter Sequester bleiben, bis der König in Pohlen und der Herzog in Preußen sich auch mit den Liefländern verglichen hätten. Die Bischöfe von Dorpt und Kurland sollten das Erzstift verwalten, und nach geschlossenem Frieden alles dem Erzbischofe wieder ausantworten.

4) Die Unterthanen des Erzstifts sollen dem Erzbischofe nicht von neuem huldigen, weil sie nicht freiwillig abgefallen sind, und denen die vorher abgefallen waren, verzeihet der Erzbischof aus Gefälligkeit gegen den römischen König. Ebenfals verzeihet der Meister und die Stände allen, welche es mit dem Erzbischofe gehalten haben.

5) Dem Coadjutor soll auf alle Art und Weise die Stuhlfolge gesichert seyn, jedoch dergestalt, daß wenn er in seinem minderjährigen Alter dazu gelangen würde, daß alsdann der Erzbischof zwey Geistliche, und zwey aus der Ritterschaft erwählen sollte, welche das Erzstift bis zu seiner Volljährigkeit verwalten.

So thätig sorgte der König für den Erzbischof und für seinen Coadjutor. Am 14ten Sept. wurde dieser Vertrag in dem königlichen Lager

zu Postwola von dem Meister beschworen, und die Verhandlungen mit den liefländischen Ständen besonders vorgenommen. Auch dieser Friede kam sogleich zu Stande. Sein wesentlicher Inhalt war dieser:

- 1) Der Erzbischof erhält alles, was er verlohren hat wieder.
- 2) Die Grenzen zwischen Littauen und Liefland sollen nach dem Radzivilschen Briefe von geschwornen Männern berichtigt werden. Bey dem Flusse Lunida soll sie anfangen, und alle 5 Jahre, wenn es nöthig ist, berichtigt und erneuert werden.
- 3) Die angehaltenen Estrusen sollen frey gegeben werden. Ebenfals soll das Korn, welches die Liefländer in den königlichen Ländern aufgekauft haben, ihnen wieder gegeben, oder mit Geld bezahlt werden. In fünfzig Jahren soll Niemand Repressalien gebrauchen, ehe er geklagt hat; oder auch sich erdreisten sein eigener Richter zu seyn. Dabey sollen Grenzgerichte bestellt werden, welche alle drey Jahre wechselsweise in Obesly und Runczmy Sessions halten. Die Pohlen sowohl als die Littauer genießen, eben so wie die Liefländer in den Ländern des Königes, freyes Geleit, und bezahlen keine Bölle.

4) Der Vogd von Kossitten soll vor dem Könige erscheinen, und entweder durch Zeugen beweisen, oder eidlich erhärten, daß er den königlichen Gesandten Lantzki nicht erschlagen habe, und Se. Majestät um Vergebung bitten.

5) Die Kriegskosten werden den Liefländern erlassen.

6) Die alten Verträge werden erneuert, so weit sie diesem nicht zuwider sind, und dieser Vertrag wird, so wie jene von beyden Theilen beschworen, wozu der 14te Sept. ange setzt wird, an welchem Tage auch von beyden Seiten die Ratification erfolgt*).

Außer diesen beyden Verträgen wurden noch über dem Separatartikel mit dem Herrmeister und den liefländischen Ständen entworfen, wodurch der König seine Sicherheit gegen Rußland befestigte. Nach diesen Traktaten, welche auch denselben Tag bestätigt wurden, sollte:

a. Zwischen dem Könige von Pohlen als Großfürst von Littauen und seinen Ländern, und zwischen Liefland, ein Offensiv- und Defensiv-Alliance befestigt seyn.

b. Keiner von beyden Theilen sollte ohne des andern Vorwissen und Willen Bündnisse mit dem

*) Cod. dipl. Polon. T. V p. 210—219.

dem Zaren schließen. Und dieses Bündniß zwischen Littauen und Liefland soll ewig währen.

c. Weil aber der Stillstand des Königes, mit Rußland auf 5 Jahre und der Stillstand der Liefländer mit den Zaren auf 12 Jahre statt haben, so sollte dieses am 14ten Sept. geschlossene Bündniß erst nach Verlauf von 12 Jahren in Rechtskraft treten. Sollte der König vor Ablauf der 12 Jahre, den Stillstand mit dem Zaren verlängern wollen, so muß es mit Einwilligung der Liefländer, jedoch nicht länger als bis diese 12 Jahre verstrichen sind, geschehen.

d. Nach Verlauf dieser 12 Jahre wird der Krieg gemeinschaftlich gegen den Zaren angefangen, oder auch der Stillstand mit ihm geschlossen.

e. Sollte der Tod des Zaren dem Stillstande ein Ende machen, so führen die Bundesverwandte gemeinschaftlich den Krieg, oder erneuern den Stillstand. Inzwischen sollen die Verbundenen, einer des andern Nutzen befördern und seinen Schaden abwenden.

f. Dieses Bündniß soll nicht nur von beyden Theilen, sondern auch von dem Erzbischofe in Riga, seinem Coadjutor, den vornehmsten Geistlichen, den Ständen und großen

Die Städte in Liefland beschworen, unterschrieben und besiegelt werden.

g. Endlich sollten die Räte des Großfürsten Iwan Iwanowitsch Littauen, die Geistlichen des Erzbisthums, und die liefländischen Stände sich verbinden, daß sie, wenn entweder der König und seine Nachfolger, oder der Meister und seine Nachfolger, oder sonst Jemand von den Verbündeten diese Verträge brächen, dem oder denen, weder mit Rath noch That helfen, noch ihm oder ihnen gehorchen *).

Dieser Friedensschluß vereinte freylich den Herrmeister mit dem Erzbischof. Sie hielten gemeinschaftlich in Wolmar ihren Einzug, reisten nach Littauen, und gaben sich, zum Zeichen ewiger Freundschaft, in Gegenwart des Königes die Hände, aber sie erregten auch nur destomehr die Aufmerksamkeit des Zaren Iwan Wasiljewitsch.

Es ist wahr, Iwan hat nie den polswoler Frieden als einen Grund benannt, der ihn zum Kriege gegen Liefland bestimmt hätte. Vielleicht war er zu stolz dazu, und übersah verächtlich alle Verbindungen, wenn er auf sein Recht fußen konnte;

*) Cod. dipl. Pol. T. V p. 219—221.

konte; allein aufmerksam muß er doch durch diese Traktaten geworden seyn. Denn wenn er nicht die angränzenden Staaten zuerst schwächte, so sah er nach 12 Jahren Littauen und Liefland als vereinte, und lange zuvor bestimmte Feinde, ihm den Krieg ankündigen. Er eilte also, sich zuvor in den Besitz der Länder zu setzen, welche seinem Reiche ohnehin seit langer Zeit erblich gehörten.

Schon im Januar 1557 waren die 3 Jahre verfloßen, in welchen die Liefländer versprochen hatten, den Zins, das heißt eine Mark für jeden Kopf zu erlegen, und noch hatte man nicht daran gedacht, Geld zu sammeln, oder auf eine andere Weise den Zaren zu befriedigen. Unbedachtsam genossen die Liefländer der gegenwärtigen Ruhe, und beschäftigten sich einzig und allein mit Pohlen, oder glaubten durch Negotiationen die Sache so einzuschläfern, wie sie schon viele Jahre geruht hatte. Sie schickten auch wirklich gegen Michaelis 1557 Gesandte an den Zaren, und baten um Verlängerung des Stillstandes: allein Iwan antwortete, der Herrmeister habe noch 6 Fahnen deutscher Soldaten an der Grenze stehen, erst sollte er die abdanken, und dann sein Gesuch anbringen. Er würde sich nicht mit den Waffen in der Hand den Frieden erzwingen lassen.

Auf diese Antwort versammelten sich die Stände, und berathschlagten, was zu thun wäre. Die Ältesten riethen die Soldaten beyzubehalten, weil der Zar für den Krieg zu seyn schien; aber der Herrmeister meynte, daß man alle Gelegenheit zum Bruch vermeiden sollte, und daher auch die Mannschaften ab danken müßte. Diese Meynung siegte, man ließ die deutschen Völker um Martini auseinander, und schickte eine prächtige Gesandtschaft, welche 100 Pferde in ihrem Gefolge hatte, nach Moskow.

Der Zar gab den Gesandten eine eben so prächtige Audienz, und frug sie, ob sie gekommen wären den Frieden zu bitten. Da nun die Gesandten dies bejahten, so hielt er ihnen ihre Untreue vor, daß sie oft den Frieden brächen, und weder Briefe noch Siegel hielten. Er rühmte ihre Vorfahren, als tapfere, biedere Leute, aber sie wären ausgeartete Menschen sagte er, welche weder ihrer Religion treu wären, noch nach dem Friedensschluß den Tribut erlegt hätten, ihnen müsse man keinen Frieden geben.

Die Gesandtschaft wurde entlassen, und Iwan Wasiljewitsch ließ an die liesländischen Stände ein besonderes Schreiben ergehen, foderte seinen Tribut oder drohte den Krieg *).

*) *Rerum moscovit. auctores varii* p. 229 und *Russow* Bl. 39.

Dieses Schreiben erschütterte die Liesländer; zumal da sie weder Geld hatten zu bezahlen, noch eine Armee dem Zaren entgegen stellen konnten. Der Friede war noch da, und man rechnete auf Iwans Pünktlichkeit, oder traute auch sehr leichtgläubig auf kaiserliche Hülfe; aber der erste Punkt des Friedens, nemlich die Kopfsteuer an Rußland zu erlegen, war von liesländischer Seite unerfüllt geblieben, und gar der Friedensschluß dadurch übertreten worden, daß man mit Pohlen ein Bündniß errichtet hatte.

Man versuchte also durch eine neue Gesandtschaft den Krieg zu verzögern. Jacob Strinweg und Ewert Nyenstädt wurden aus Liesland an den Zaren abgefertigt. Iwan Wasiljewitsch nahm auch sie gnädig auf, und fertigte sie nach sieben Wochen mit dem Befehl ab, daß sie zur Beendigung der Sache, mit neuen Gesandten wieder kommen sollten. Auch diese kamen an. Aber statt baares Geld mitzubringen, suchten sie den Frieden anders auszuliegen, als der wörtliche Inhalt es gestattete. Die Vollmacht, welche Claus Franke und Evert Kruse vorzeigten, bestätigte sie bloß dahin, sich besonders des schweren Tributs zu entledigen.

Auch jetzt noch ließ Iwan Wasiljewitsch sich billig finden. Er änderte die Kopfsteuer, und foderte statt der einen Mark oder 10 Denissen

von jedem Kopf ein für allemal gleich baar eine Summe von 40,000 Reichsthaler, und daß hinführo das Stift Dorpt 1000 ungarische Gulden dem Zaren jährlich zu zahlen verpflichtet seyn soll.

Unter diesen Bedingungen ward der Friede sogleich von beyden Seiten festgesetzt und bewilligt. Aber da der Zar sein Geld foderte, so wie abgemacht war, so fand er zu seinem Erstaunen, daß die Gesandte nichts baar erlegen konnten. Sie waren wie gewöhnlich ohne Geld gekommen. Dieses Verfahren sahe Iwan Wasiljewitsch, als eine eitle Zögerung an, und sagte den Gesandten im Zorn „ob sie gekommen wären ihn zu narren. Sie solten nur ziehen, er würde balde folgen, und selbst das Geld aus Liefland holen.“*)

Die Gesandten erboten sich Bürgen zu stellen, oder auch ihn so lange Geißel zu lassen, bis die abgeredte Summe bezahlt sey; aber nein, Iwan Wasiljewitsch war nun zu keinem Aufschub mehr zu bewegen. Er befahl, daß sein General Schig Alley in Liefland einfallen sollte.

Am 22sten Januar 1558 war der Befehl des Zaren ausgeführt. Schig Alley plünderte ohne Widerstand in dem Stifte Riga, in Dorpt und in Bierland; aber er zog sich schon im Februar

*) Ruffow Bl. 39.

bruar an der Seite von Narva zurück, ohne eine Bestung zu stürmen oder zu belagern.

Noch izt scheint es nicht Iwan Wasiljewitsch wahrer Ernst gewesen zu seyn Liefland zu erobern; sondern der Durchzug seiner Armee sollte schreckhaft die Einwohner an den Frieden erinnern, und sie von selbst zu ihrer Pflicht gegen Rußland zwingen. Eben dieserwegen mußte auch Schig Alley, auf Befehl des Zaren, in seinem eigenen Namen an die Stände in Liefland schreiben, und sie an ihr Versprechen erinnern, welches sie bey der letzten Gesandtschaft dem Zaren zugesagt hatten. Dieser General that es, wie er auf dem Rückzuge bey Narva stand. Er ermahnte die Stände in einem offenen Briefe, und sagte daß Liefland nur unter dem Beding alles Blutvergießen verhindern könne, wenn man bey Ansicht dieses Briefes an den Zaren eine Gesandtschaft senden wolle, und die 40,000 Thaler sogleich baar abzahle.

Allein wer da zögerte, waren wiederum die leichtsinnigen Liefländer. Weder hatten sie wirklich baares Geld, noch waren sie einig genug, gehörige Maasregeln zu treffen. Sie hielten erst den Landtag in Wolmar, und bestimmten dort, daß zu Trinitatis, das ist im Junii, also

4 Monate später, als Schig Alley es foderte, 60,000 Thaler bezahlt werden sollten *).

Aber der Zar war kein Kaufmann, den der Wucher reich machen sollte. Weder wußte er etwas von der Abmachung des Landes, noch wolte er überhaupt länger zaudern; sondern er rückte schon Anfangs May vor Narva. Also hatte er den Liefländern nach seinem feindlichen Durchzuge noch acht Wochen Zeit gelassen, ehe er sein Recht mit dem Degen in der Hand behauptete, und doch hatte das Land sich noch nicht besonnen!

Er beschloß im Anfange May Narva. Das Bombardement war heftig, aber ohne Wirkung, bis endlich am 12ten May eine Kleinigkeit dem Zaren den Sieg brachte. Es gerieth nemlich durch Unvorsichtigkeit, das Haus eines Barbiers Carl Ulken in Brand und setzte die ganze Stadt in Feuer; alles zerstreute sich und gerieth in Unordnung. Dieser Gelegenheit bediente sich Iwan Wasiljewitsch, stürmte und eroberte noch denselben Tag Narva.

Er war nichts weniger als grausam. Er schonte vielmehr die Bürger, und erlaubte gar denen, die sich auf das Schloß retirirt hatten, daß

*) Arndt Th. II S. 231.

daß sie mit ihm accordiren, und auch, wenn sie wolten, mit Haab und Guth wegziehen konten.

Nach dieser Einnahme verbreitete sich ein allgemeines Schrecken über die ganze Gegend. Man fühlte seine Ohnmacht, und wußte in diesem wehrlosen Zustande keine bessere Hülfe, als zu fliehen. Die Bögde und die Bürger von Wesenberg, Neuschloß (izt Serenetz an der Peipus gelegen) Tolsburg, Es, Neuhof und Laiz trösteten sich mit dänischer Hülfe, aber sie wichen, ehe sie noch einen Feind sahen. So eroberte Iwan Wasiljewitsch II, den man mit ganz unglücklicher Unwissenheit, als einen Tyrannen verschrien hat, den ganzen wesenbergischen Kreis, und einen Theil des fellinschen Kreises ohne Schwerdschlag und ohne großes Blutvergießen.

Nun erst, da der Zar schon Herr von einem großen Theil der Ordensländer war, schickten die Liefländer nicht mehr 40,000 Thaler, sondern sie gaben 60,000 Thaler, welche sie schon vor einigen Monaten hätten baar erlegen müssen; allein sie kamen zu spät. Iwan Wasiljewitsch nahm gar nicht mehr das Geld. Er antwortete vielmehr den Gesandten: „er hätte Geld genug, „und auch schon in Liefland mehr gewonnen als „der Werth dieses Geldes betrage. Da ihm nun „das

„das Glück gemogen sey, so wolle er desselben
„gentessen, und sich seiner rechtmäßigen Sache
„getrösten. Sie sollten nur das Geld ihrer Herr-
„schaft wieder bringen.“

Ein liesländischer Schriftsteller, Ruffow,
der zu dieser Zeit lebte, und als Mann diesen
Krieg angesehen hat, schreibt nichts von dem Blut-
vergießen dieser Zeit, womit die Unwissenheit,
diese Lüge ruchtbar gemacht hat, und welche
viele schwachdenkende Schriftsteller nachgeschrie-
ben haben.

Als Herr einer großen Strecke Landes, be-
festigte der Zar sehr vorsichtig Wessenberg, und
zog noch denselben Sommer vor Dorpt. Nie-
mand wehrte seinen Marsch. Am 10ten Julii
forderte der russische General Schuiskoi die Stadt
auf, und am 18ten hatte er sie ohne große Schwie-
rigkeit eingenommen. Denn dort fand er weder
Bürger, welche ihr Heerd und Leben vertheidis-
gen wolten, noch auch Bestungswerke, Bolle-
werke u. d. g. welche ihm den Sieg streitig machen
durften. Die Stadt capitulirte nach einer schwar-
zen Gegenwehr, und Schuiskoi soll, wie die
Chronik sagt, einen großen Schatz erbeutet, aber
doch dabey die strengste Mannszucht beobachtet
haben *).

*) Arndt Th. II S. 238.

Itz verbreitete der glückliche Sieger allge-
meine Furcht. Nicht weil er wüthete, das that
er gar nicht; sondern weil die Liesländer ihre
Thorheit deutlich sahen. Der Bogd in Weißens-
stein, Berendt von Schmerten, verließ sein fe-
stes und wohlversehenes Schloß, ehe sich noch ein
Ruffe sehen ließ. Und hätte sich nicht Caspar
von Odenbockum mit einiger Mannschaft ein-
geworfen, so wäre auch dieser Ort ohne Schwerdt-
schlag in Iwan Wafiljewitsch Hände gefallen.
Auch der Comthur in Reval Franz von Anstel
flüchtete, wie viele seines gleichen; aber er übergab
doch das Schloß einem dänischen Edelmann
Mönnithusen, daß er es dem Könige von Dän-
nemark abgeben sollte.

Hiedurch wurde Stadt und Land veranlaßt,
sich durch eine förmliche Gesandtschaft ganz dem
Könige von Dänemark zu unterwerfen, und
um seinen Schuz zu bitten. Sie stellten alle
Gründe vor, welche den König zu diesem neuen
Besitz ermuntern konten; allein Christian III
schlug es ihnen rein ab, und ließ die Abgesand-
ten mit einer geringen Hülfe an Geld und Am-
munition von sich.

Schuiskoi besetzte indeß die eingenommenen
Schlöffer, und versah sie mit Proviant auf ein
Jahr *).

Auch

*) Gadebusch Th. I Abschn. II S. 545.

Auch Iwan Wajsiljewitsch war nicht müßig, aber weder mordete er, noch wolte er durch Blutvergießen theuer ein Land erwerben, an welches er gerechte Ansprüche hatte; sondern er schickte noch denselben Sommer 1558 dorptsche Bürger und Kaufleute an die Städte Reval und Riga, mit dem Ansinnen, daß sie sich gutwillig ergeben, und sich seines Schutzes erfreuen sollten. Aber so groß auch ihre Furcht war, so ergaben sie sich dennoch nicht. Wenigstens strengten die revalschen Bürger alle Kräfte an, sich wehrhaft zu machen. Die Vorstädte und Badstuben wurden abgebrannt oder abgerissen, und alles was arbeiten konnte, legte Hand an, Gräben, Thürme, Wälle u. s. w. zu bauen. Hätte Iwan Wajsiljewitsch in der Eile seinen Marsch fortgesetzt, und wäre er gleich nach der Einnahme von Dorpt vor Reval gerückt, sicher hätte die Furcht ihm ohne Beschwerde die Schlüssel der Stadt übergeben.

In diesem Bedrängnisse leistete Dännemark diesem Lande seine sehr guten Dienste. Zwar hatte Christian III, wie ich erzählt habe, den Lief- und Ehstländern alle thätige Hilfe abgesagt, und sie auch nicht einmal zu seinen Untertanen auf- und angenommen; allein igt forderte sein eigenes Interesse sich für Lief- und Ehstland bey dem Zaren

zu verwenden. Die Bischöfe von Oesel und Piltten, Johann von Münchhausen und Ulrich Behr, verliefen so wie manche Andere ihre Pfründen, und verpfändeten die Bischtümer an den König Christian *). Als Herr dieser von dem Kriegstheater etwas fern gelegenen Länder, suchte der König einen völligen Stillstand für Lief- und Ehstland zu bewürken: er schickte Gesandte an den Zar, allein er konnte nichts mehr wie einen halbjährigen Stillstand erlangen, und so seine neuen Besitzungen von dem Gräuel des Krieges fürs erste retten.

Der alte Fürstenberg ermüdete bey diesen Unruhen, dankte ab, und übergab 1559 die Regierung Gotthard Kettler, seinem Gehülffen.

Wenn Fürstenberg bloßer Soldat seyn wolte, so vereinigte Gotthard Kettler die Klugheit eines Staatsmannes mit dem Muth eines geprüften Militärs. Zu jeder andern Zeit hätte Kettler eine ansehnliche Rolle gespielt, aber nun war es ein Glück, daß er sich und seine Familie noch mit Ehren retten konnte.

Er fand einen halbjährigen Stillstand wie er zu befehlen anfang, und diese Zeit war ihm kostbar,

*) Gebhardi dänische Geschichte S. 869.

Kostbar, sich in wehrhaften Stand zu setzen. Theils suchte er durch Negotiationen seinen Feind zu besänftigen, theils aber auch die kleine Armee zu verstärken, mit welcher er gegen Rußlands siegreiche Truppen, zu Felde ziehen mußte.

Auf dem Reichstage in Augspurg bat er als Reichsstand, dringend um Hülfe; allein seine Wünsche blieben unerfüllt. Man konnte sich zu nichts anders entschließen, als daß der Kaiser Ferdinand I den Zaren schriftlich ersuchen ließ, den angefangenen Krieg gegen die Liefländer, als Mitglieder des Reichs, einzustellen und sie künftig nicht mehr zu belästigen. Hiebey versprach auch der Kaiser, die Könige von Spanien, Dänemark, Schweden und Pohlen, wie auch die Seestädte zu ersuchen, daß sie die Russen von den Verheerungen gegen Liefland abbringen sollten.

Serdinand schickte auch wirklich im October 1559 einen Hartschier an den Zaren *); aber er erhielt, wie leicht zu vermuthen war, nicht die günstigste Antwort. Iwan Wasiljewitsch wiederholte in seinem Schreiben eben das, was er in seiner Deklaration gegen Liefland deutlich genug gesagt hatte: nemlich der Liefländer eigene Untreue hätte ihn zum Kriege gezwungen.

Die

*) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 7. S. 69.

Die Armee des Herrmeisters war schwach, und sein Schatz sehr leer, er schritt also zu dem damals üblichen Mittel, Güter zu verpfänden. Die Comthurey Grubin verpfandte er an den Herzog in Preußen, und auf den Hof Regel ließ er von der Stadt Reval 30,000 Thaler. Mit diesem Gelde warb er Soldaten, und stand gegen Ende Nov. 1559 gegen die Russen. Vereint mit dem Herzog von Mecklenburg, schlug er sein Lager auf nicht weit von Dorpat, bey Niggen, überfiel am Martini Abend das russische Lager, eroberte Ningen, rückte vor Dorpat und stürmte in kurzer Zeit zweimal Laiz, aber er mußte sich von diesem letzten Ort mit großem Verluste zurückziehen, und mühsam die schwere Artillerie nach Festlin schaffen. Dieses Unglück machte seine Soldaten muthlos, und sie verließen gar ihre Fahnen, weil sie nicht ordentlich bezahlt wurden.

Reetker setzte immer noch das größte Vertrauen auf geschickte Negotiation, und suchte auch in Schweden Hülfe; allein der bedächtige König Gustav gab den Gesandten die niederschlagende Antwort: er wolle dem Meister helfen, wenn er Reval und andere Plätze an ihn verpfänden würde *).

Noch

) Arndt Th. II S. 243 und 244 (
3tes u. 4tes Stück. B 5

Noch war Gotthard Kettler nicht so sehr gedemüthigt, daß er eine Stadt weggeben wolte, welche seine große Schutzwehr mit war; er verließ Schweden, wandte sich an Pohlen, und schloß mit diesem Hofe eine Vereinigung zur Hilfe gegen Rußland. Kraft dieser Traktaten vom Febr. 1560 bleibt der Kaiser das Oberhaupt, aber Pohlen schützt Plesland gegen Iwan Wasiljewitsch, und dafür wird an Sigismund August der ganze Strich Landes von der Littauischen Grenze bis Ascheraden, Bauske, Kositten, Luzen, Dünaburg und Seelburg also verpfändet, daß die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten des Landes bleiben, und nach geendigtem Kriege oder erlangtem Frieden mit 600,000 Gulden zu 24 Groschen den Gulden gerechnet (ohngefähr 300,000 Rubel Silbermünze) eingelöst werden könne. Auch stimmte der Erzbischof diesem Verein bey *).

Nun schien Plesland freylich eine Stütze zu haben. Die pohlnischen Truppen erschienen wirklich, und besetzten die Befestigungen, aber es machte sich auch dadurch an Iwan Wasiljewitsch einen erzürnten Feind. Denn wenn nur einmal des Zaren Absichten fehl schlugen, so wäre

*) Siegenhorst Depl. p. 39.

es vielleicht möglich geworden, daß man ihm seine vortheilhafte Eroberung entriß. Er hatte nun nicht mehr mit dem schwachen Plesland zu thun, sondern Pohlen und Dännemark foderten seine Aufmerksamkeit. Pohlen wurde izt sein deklarirter Feind, und Dännemark hatte durch das Bisthum Oesel ein gleiches Interesse, dem Zaren eben nicht ganz Ples- und Ehliland zu gönnen.

Dännemarks Angelegenheit war diese. Christian III war gestorben, und sein Sohn Friedrich II erhielt die Krone; aber er mußte sich mit seinen Brüdern wegen ihres Antheils auf Schleswig, Holstein abfinden. Um nun 2 Theile in Holstein zu haben, stimmte er seinen Bruder Magnus dahin, daß dieser die Stifter Piltzen und Oesel zu denen die Wiel auch gehörte, als einen Tausch gegen sein Antheil auf Holstein annahm *).

Dieser Magnus kam am 6ten April 1560 in Arensburg an, und erfüllte ganz Ehliland mit Freude. Nun rechnete man darauf, daß der König von Dännemark mit seinem Bruder gemeinschaftlich agiren, und den Krieg gegen Iwan Wasiljewitsch führen würde. In dies

Bb 2

*) Chytráns Hist. II S. 138.

fer Absicht gab auch Moritz Wangel sein Bisthum Reval mit dem Domkapitel dem Herzoge Magnus ab. Allein weder nahm sich der König seines Bruders an, noch verstand der junge Herzog, der nun erst 19 Jahre alt geworden war, die Zeit zu brauchen. Statt mit Kettlern eine Sache zu machen, und gegen den Zaren zu fechten, versäumte er diese Alliance, lebte jugendlich, folgte dem schwelgenden Rathe derer, die um ihn waren, und setzte dem glücklichen russischen Sieger keine Macht entgegen.

Die russische Armee rückte schon im Winter weiter vor, hatte Marienburg genommen, und bis Smilten Furcht und Schrecken verbreitet. Wo sie sich zeigte, war der Sieg ohne großen Widerstand. Um Pfingsten war sie in Harrien oder dem igiten revalschen Kreise, bis in das Kirchspiel Rosh vorgedrungen, und im Junii schlug sie die Armee des Ordens bey Ermis mit einer solchen Niederlage der Deutschen, daß Stadt und Land in die größte Nothlosigkeit verfiel.

Hierauf versammelten sie die Stände gemeinschaftlich zu einem Landtage in Pernau. Herzog

Herzog Magnus, Administrator von Reval, Desel und Pitten war mit da; allein ehe die Landesstände noch einen ordentlichen Schluß fassen konnten, wie sie gegen den Zaren agiren wollten, so war die russische Armee schon vor Fellin. Vier Wochen lag der Feind vor der Stadt, und konnte nichts ausrichten, bis endlich die Besatzung selbst aufrührisch wurde, und im August 1560 die Stadt verrieth. Der alte Fürstenberg hatte diesen Ort sich zur Ruhe gewählt; er wurde gefangen, viel Gold und Silber erbeutet, und die schwere Artillerie des Ordens genommen.

Von Fellin aus theilte sich die russische Armee gegen Wolmar, Wenden, Weissenstein, die Byt und Reval. Sie richtete freylich nicht sehr viel aus, besonders da der junge Oldenbockum sich als Ritter in Weissenstein zu halten wußte, und die revalschen Einwohner sich wie Männer zeigten; aber die natürliche Folge des Krieges ist auch ohne Grausamkeit, Blutvergießen und Verderben.

Estlands unglücklichste Periode war gekommen. Von außen drängte ein mächtiger Feind sich so weit vor, daß er kaum zwey Meilen von der Stadt Reval stand, und von innen machte der Baueraufstand neue Unruhe. In Harrien

und in Bierland d. i. im revalschen und wesenbergschen Kreise, glaubten die Bauern nicht mehr an ihre Unterthänigkeit gebunden zu seyn. Sie klagten über schwere Abgaben, und eben so hatten Frohndienst, verbanden sich, nicht nur die Unterthänigkeit aufzusagen, sondern auch alles, was adelich war, zu tödten. Viele Edelleute wurden das Opfer dieser Unordnung, und der Pöbel ward gar so dreist, daß er die Stadt Reval aufforderte, mit ihm gemeine Sache zu machen. Der Magistrat verwies den Bauern ihren Unfug, und ermahnte sie von dem Wahn abzustehen; aber der Pöbel gehorchte nicht, sondern zog mit Räubersinn vor Lohde. Dort wurde dieser unsinnige Haufe von Christoph Niönniks hufen geschlagen, und die Rädelsführer theils in Lohde, theils in Reval gerichtet.

In diesem Drangsal wagte es die Stadt Reval ohne Vorwissen des Herrmeisters Gesandte an den König in Schweden Erich XIV zu schicken, und um Hülfe, oder doch wenigstens um Geld zu bitten. Allein die Antwort war: wenn Stadt und Land sich in seinen Schutz begeben wolle, dann würde er aus Christlicher Liebe ihnen nicht mit Geld allein, sondern auch mit Geschütz, Pulver und Ammunition helfen; sonst aber hätte Schweden nichts zu verfliehen.

Die

Diese Willensmeinung des Königes unterlegten die revalschen Stände ihrem Herrmeister, Gotthard Kettler, und frugen durch Abgeordnete an: ob er sie noch ferner bey der drohenden Gefahr schützen könne? wo nicht, so sähen sie sich gezwungen, die hülfreiche Hand des Nachbarn anzunehmen.

Kettler konnte diesem Anbringen nichts als Versprechungen entgegen setzen, und einige Pohlen zum Schutz und zur Vertheidigung geben. Allein diese kleine Mannschaft konnte keinen Feind abhalten; sie wurde vielmehr durch ihren Uebermuth der Stadt lästig. Reval dankte daher die Pohlen ab, entließ sie mit Geschenken, und vereinigte sich mit dem Adel des Landes, dem Herrmeister gemeinschaftlich den Gehorsam aufzukündigen. Reinhold Lohde wurde von Seiten des Adels, und Johann Winter von wegen der Stadt abgefertigt, Gotthard Kettlern anzeigen, daß sie nunmehr ihres Eides frey, und schwedische Unterthanen wären.

So verlor der Orden 1561 ein beträchtliches Stück Landes, welches von jeher von ihm geschont, und mit Privilegien reichlich versehen war. Am 4ten Junii huldigte das Land dem Könige von Schweden Erich XIV, und am 6ten Junii die Stadt *).

Bb 4

Mit

*) Livonica Fasc. III p. 131.

Mit königlicher Huld nahm Erich sich seines neuen Landes an. Er bestätigte nicht nur alle Privilegien, sondern unterstützte es auch mit Geld, mit Pferden, Harnischen u. s. w. Lorenz Flemming verordnete er zum Gouverneur, Clas Christer Sohn als Feldmarschall, Erich Sakens Sohn als Schloßvogd in Reval und Johann von Geldern zum Superintendenten der Stadt. Viele welche ihren Schaden bewiesen, erhielten Geld und auch Landgüter.

Bei solcher traurigen Lage war es natürlich, daß Kettler und seine Stände auf thätige Hülfe denken mußten. Schon am 7ten April 1560 hatte er mit seinen Mitgebietern, die merkwürdige Vereinigung geschlossen, daß im Fall das Land hülflos bleiben sollte, der Herrmeister in den weltlichen Stand treten, sich vermählen, und durch eine solche Verbindung, als ein weltlicher Erbfürst, neue Hülfe schaffen sollte *). Allein auch diese Aussicht entsprach nicht den Wünschen des niedergebeugten Landes. Keine fremde Macht nahm sich seiner an und auch Pohlen zauderte. Ein jeder hatte es darauf angelegt Herr des ganzen Landes zu werden, und das zwar ohne Mühe und Schwerdttschlag.

Der

*) Siegenhorn Beyl. Nr. 45.

Der Herrmeister traute seine Verfassung durch geschicktes Negotiiren zu verändern, und ein glücklicher Umstand gönnte ihm auch dazu Zeit. Erich XIV erneuerte nemlich bey seiner Krönung den Frieden mit dem Zaren; den sein Vater Gustav geschlossen hatte; aber weil er nach der Zeit Herr von Ehfland geworden war, so suchte er auch dieses Land in dem erneuerten Frieden mit einzuschließen, und Ivan Wasiljewitsch, der glückliche Sieger in Ehfland, gab wieder nach, und bewilligte einen Stillstand auf zwey volle Jahre.

In dieser Zeit negociirte Kettler auch bey Schweden um Hülfe; aber nein, Erich schlug ihm seine Bitte ab, und wolte nur dann dem Herrmeister 60,000 Thaler leihen, wenn er die Stadt Pernau dagegen an Schweden verpfänden würde.

Diese harte Bedingung vermochte Kettlern dahin, die Traktaten mit Pohlen ernstlich zu beendigen.

B 6 5

*) Arnde Th. II S. 267. Thuani historia sui temp. Lib. XXVIII p. 33 editio Anni M.DCXIV.

Im Anfangs mag die Krone Pohlen wirklich die Absicht gehabt haben, den Krieg gegen den Zaren mit seiner ganzen Macht zu führen. Der König suchte Verbindungen mit Schweden einzugehen, vermuthlich um Iwan Wasiljewitsch auf zweyen Seiten anzukommen, und suchte Geld zu den Ausgaben des Krieges.

Johann, Graf von Tenczyn, Wojwöd von Lublin, wurde nach Stockholm gesandt, 100,000 Thaler aufzunehmen, den König Ulrich dahin zu bereben, daß er mit Pohlen gemeinschaftliche Sache gegen den Zaren mache, und die liesländischen Dörter wieder zu fodern, welche er nunmehr inne hatte; allein der König antwortete: „In die Vereinigung der Waffen wider den Zaren könne er eben so wenig willigen, als er die liesländischen Dörter, die er inne hätte abgeben würde. Die Unterthanen hätten sich freywillig seinem Scepter unterworfen. Er habe außerdem zu Liefland das nächste Recht, indem noch am 13ten Sept. 1558 der Kaiser Ferdinand seinem verstorbenen Vater den Schuß dieses Landes übertragen hätte. Was aber die Dörter beträfe, die der König in Pohlen darinnen besitze, so wolle er dieselben nicht an sich ziehen, sondern sogar demselben das Geld gerne vorstrecken, welches er von ihm verlange, wenn

der ihm Dinamünde, Wolmar und Wenden zum Unterspand gäbe.“ *)

Bey dieser Lage hatten die Ordensländer keine Festigkeit mehr. Schweden besaß einen großen Theil von Estland; Dannemark hatte ebenfalls sein Theil, oder doch der Herzog Magnus Ansprüche; Pohlen war Beschützer des Landes und befaß eine Menge Schloßer; Zar Iwan Wasiljewitsch hatte Narva und Siegel im Lande weit und breit; und der Orden erlag in seiner Ohnmacht. Offenbar war es also nun Potitik des Herrmeisters, mit Pohlen näher zusammen zu treten.

Auch Pohlen hatte bis hiezu nichts beträchtliches geleistet, sondern durch stetes Zaudern die Noth der Liefländer vermehrt. Endlich kam 1560 der litthauische Unterkanzler, Padniewski, mit des Meisters Gesandten nach Selburg, und besiedete die meisten liesländischen Stände, polnische Besatzung einzunehmen. Man versicherte zwar, daß diese Besatzung sich keiner Herrschaft anmaßen sollte, sondern sobald der russische Krieg geendiget wäre, wieder herausgezogen werden würde;

*) Wagners Geschichte des europäischen Nordens Th. IV S. 241 auch Arndt Th. II S. 267.

würdet, aber es ist leicht, die geheime Absicht zu errathen, zu der diese Besatzung führen mußte. Eben so schob die Krone Wohl dem Herrmeister 80,000 Gulden vor, seinen unbezahlten Soldaten den Sold zu geben, aber nahm dafür Gold, Eisen, Hasepott, Durben und Bindau in Pfandbesitz. Endlich kam am 2ten Juli Niko- laus Radzivil, Herzog von Dyka, Großmar- schal und Großkanzler von Littauen u. s. w. mit völliger Vollmacht versehen, alles nach seinen Einsichten zu thun, was zum Operationsplane, zur Besetzung der Schlösser und zum Besten des Landes gehöre und gereiche *).

Radzivil betrug sich mit der Politik eines feinen Staatsmannes, der wie man allensals aus Härte schließen kan, mit Bettlern die Sache abgeredet hatte. Schlau hob er alle Einwendun- gen gegen die Reichsacht, weil der Orden und die Geistlichen, als Reichsstände, unter kaiser- lichem Schutz standen, und auch darüber Schutz- briefe hatten, und erregte durch seinen prachtvoll- en Einzug die Bewunderung des staunenden Pöbels.

Am 8ten Sept. 1561 ertheilte er die soge- nannte Cautio Radziviliana prima der Stadt Ri- ga,

*) Cod. dipl. Pol. T. V n. CXXXV.

ga, welche besonders eifersüchtig auf ihre Rechte war. Hierin versprach er ihr die Freiheit von der Reichsacht, die Verbehaltenng der evangelischen Religion, und die Bestätigung ihrer Privilegien, bis zur weiteren Erläuterung des Königs.

Da nun dem Könige Erläuterungen übrig blieben, wie sich der seine Minister vorbehalten hatte, so mußten neue Gesandten an den König geschickt werden. Diese wurden nach Vilna be- stimmt, zu erscheinen, und die Unterwerfung zu vollenden.

Gleich zu Anfang Octobers begab sich Sigismund August mit den littauischen Magnaten nach Vilna, und am 14ten Oct. fanden sich der Erzbischof zu Riga Markgraf Wilhelm, der Dy- densmeister Kettler, und die vom Adel bedoll- mächtigten Gesandten, sowie die Abgeordneten der Stadt Riga; auch an diesem Orte ein. Am 15ten hatten sie nämlich die erste Audienz. Nach vier-
ten

ten Unterredungen kam endlich die Unterwerfung
 völlig zu Stande, und Sigismund August un-
 terzeichnete am 28ten Nov. das bekannte privi-
 legium Sigismundi. Der summarische Inhalt
 desselben betrifft sonderlich nachfolgende Stücke.
 „Der König sorget, daß die Unterwerfung Lief-
 lands demselben von dem römischen Reiche keine
 „Verdrießlichkeit zuziehe. Die evangelische Re-
 „ligion nach Maassgabe der auspurgischen Con-
 „fession bleibt ungekränkt. Alle Gerechtigkeiten,
 „Lehne, Privilegien, die Erbfolge, Gesetze, Ger-
 „wohnheiten u. s. w. werden bestätigt. Die
 „königlichen Gerichte werden nach dem Exempel
 „des Herzogthums Preussen aus dem durschen
 „und liefländischen Adel, die Stadtgerichte aber
 „aus den angeesehenen Bürgern besetzt.“
 „Der Herrmeister Gotthard Kettler wird
 „zum Herzog von Curland und Semgallen er-
 „kläret. Die Grenzen seines Landes werden so
 „gezogen, daß alles was bisseits der Düne zwis-
 „schen Samogitien und Littauen dem Orden
 „gehört, dem Herzog zusalle, die Ergend über
 „der Düne aber, und vornehmlich die Stadt
 „Riga der Krone Pohlen zuständig sey. Der
 „Herzog wird zugleich Statthalter des Erztums
 „Riga. Der königliche Burggraf wird aus dem
 „Stadttrath erwählt, wie der zu Danzig vom
 „Könige

„Könige bestätigt, und schwört dem König. Die
 „bischöflichen Güter in Curland behält der neue
 „Herzog, für welchen Abgang Herzog Magnus
 „von Holstein mit den Schloßern Sonneburg,
 „Leal und Habsal befriedigt wird. Das Recht
 „auf der Hälfte der Düna zu fischen, behält der
 „Herzog, welcher mit seiner Ritterschaft so wie
 „Liefland, von der gegenwärtigen Kriegeslast
 „frey bleibt. Zum Abtrag seiner in- und aus-
 „ländischen Schulden versichert der König alle
 „Behülfe. Der Herzog prägt auf seine Mün-
 „zen das Bild des Königes, oder das Reichs-
 „wapp, auf der andern Seite sein eigenes Bildniß,
 „oder das Kottlersche Wapen. Der Herzog kam
 „Aemter verkaufen, oder verpfänden, doch be-
 „hält der König sich das Näherrecht vor. Wenn der
 „König Ehstand einbekommt, so empfängt der
 „Herzog nach Abzug der Kriegskosten, die Hälfte
 „davon. Der König schafft nach geendigtem Krie-
 „ge, bey Räumung der Städte und Schloßer,
 „das vorhandene Geschütz von gleicher Größe und
 „Güte. Die Juden sollen in Liefland weder han-
 „deln noch Zölle pachten.“

Dieser Urkunde fügte der König noch eine
 Erläuterung verschiedener Punkte bey, die in
 dem Privilegio nicht deutlich genug auseinander
 gesetzt waren. Die Liefländer nennen es Pri-
 legium

legunt Sigismundi Augusti feria sexta S. Ca-
tharinae, d. i. den 28sten Nov. wie es Herr von
Ziegenhörn bewiesen hat *).

Alle diese Stücke beschwor der König; und
die von liesländischer Seite gegenwärtigen Herrn,
und Delegirten des Adels leisteten den Zul-
digungseid; aber die Abgeordneten der Stadt
gaben nur einen Handschlag, sich nicht von den
Pohlen zu trennen **). Sie foderten überhaupt
eine besondere Bestätigung ihrer Privilegien.

Hierauf wurde Nikolaus Radzivil von
neuem von dem Könige bevollmächtigt, nach Riga
zu reisen, und das ganze Land für die Krone
Pohlen in Besitz zu nehmen.

Am Ende Febr. 1562 kam dieser Herr nach
Riga, und Gotthard Kettler verschrieb die
Stände zur Huldigung zu erscheinen. Am 2ten
März erließ er als Herrmeister der Stadt den
Eid, den sie dem Orden geschworen hatte ***),
und setzte den 5ten März zum Huldigungstage an.

Radzivil
*) Die Urkunden stehen in Cœmern Theadri-
dion. Cod. dipl. Pol. T. V. Arndt Th. II.
Ziegenhörn.

***) Arndt Th. II S. 291, Anmerk. aus dem
Stadtrarchiv genommen.

****) Arndt Th. II S. 289 wo Gotthardts
Remissbrief wörtlich siehet.

Radzivil hielt an diesem feyerlichen Tage
zuerst eine kurze Anrede, und versicherte allen
die Gnade seines Königes. Darauf schwur er in
die Seele seines Principalen, daß alle vorer-
wähnte und nunmehr mit des Königs Hand un-
terzeichnete Artikel nach ihrem ganzen Inhalt
getreulich und ohne Gefährde gehalten werden
sollten. Nach dieser Handlung nahm er Kettlern
den Eid der Treue ab, welcher sein Ordenskreuz,
das große Siegel, die kaiserlichen und königlichen
Urkunden und Gnadenbriefe, die Schlüssel zum
Schloß und der Stadt, zuletzt aber mit seinem
Gebietigern den Ordensmantel ablegte, und alles
unter vielen Thränen der sämtlichen Anwesenden,
in die Hände des königlichen Bevollmächtigten
überreichte. Die Comthure und Bögde, die Rit-
terschaft und Vasallen, die Bürgermeister der
Städte mit der Bürgerschaft, schwuren einen be-
sondern Eid. Nur Riga zögerte noch mit seiner
Huldigung. Zuletzt verließ der Fürst Radzivil
das königliche Diplom, laut welchem der bishee-
rige Ordensmeister Gotthard Kettler zum Here-
zog von Kurland und Semgallen bestätigt war,
worauf der Pandabel hinzutrat und dem Herzoge
huldigte. Den Tag nachher, als den 6ten März,
führte Radzivil den neuen Herzog als immerwäh-
renden königlichen Gouverneur der Provinz Lief-
land, auf dem Rathhause der Stadt ein, und
ztes u. 4tes Stück. C. V. T. no. 10 über:

überreichte ihm die Schlüssel der Stadt von Seiten des Königes, in trene Hände.

Aber noch hatte die Stadt Riga nicht geschworen, daher denn der Fürst Radzivil ihr am 17ten März die sogenannte zweite Caution, Cautio altera Radziviliana ausstellte. In dieser zwothen Versicherung wurde nicht nur die erste völlig bestätigt, sondern er erlaubte gar noch der Stadt, daß ihr auf den Fall, wenn Pohlen und Littauer bey einer künftigen Königswahl uneins seyn sollten, frey stehen sollte, sich entweder zu Pohlen oder zu Littauen zu schlagen, oder auch einen andern Herrn zu suchen.

Nach dieser zwothen Versicherung leistete auch Riga den Huldigungs Eid, jedoch nur eventualiter, nemlich mit dem Beding, „wenn der König in Pohlen alles das bestätigen würde, was Herzog Radzivil in seiner Verhandlung und gegebenen Caution zu vollziehen zugesaget, und auf dem Reichstage zu Peterkow durch Einwilligung der Subjection, nebst der Einverleibung durch alle Stände des Reichs des Großfürstenthums Litthauen und allen andern zugehörigen Herrschaften wird ratificirt und angenommen und gehalten werden.“ So stand es wörtlich in dem Huldigungs Eide der Stadt Riga *).

Nach

*) Arndt Th. II S. 291—292. Cod. dipl. Polon. T. V p. 254—256.

Nach diesen Verhandlungen hörte also am 5ten und am 17ten März 1562 alle Gewalt des Ordens auf. Gotthard Kettler wurde Herzog von Kurland und Semgallen, und das noch übrige Ordensland fiel der Krone Pohlen zu.

Aus dem Verhältnis, in welchem Lief- und Ehstland gegen verschiedene Mächte standen, lassen sich leicht neue Unruhen erwarten. Ehe ich aber das Ungemach des Krieges beschreibe, wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich so, wie bey den vorigen Epochen die innere Verfassung darzustellen suche. Willig kenne ich zuerst

die Religion.

Wenn nach dem Zeugniß der größten Männer die Politik sehr wichtigen Einfluß auf die Veränderung der Religion gehabt hat; so ist es unläugbar, daß dieselben Maximen auch in Lief- und Ehstland gewürkt haben. Die gesegnete Wirkung der Reformation fällt zwar sichtbar in diese Periode; aber andere Ursachen beförderten den schnellen Fortgang ohne große Revolution.

Lange schon hatten Herrmeister und Bischöfe gestritten, wer der Oberste im Lande seyn sollte. Die Erzbischöfe und Bischöfe stützten sich auf die großen

großen Vorrechte, welche ihnen die Päbste zugestanden hatten; aber die Herrmeister suchten desto sicherer auf ihre Macht. Beyde Theile bekriegten sich sehr oft, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben; allein allezeit siegten die Herrmeister. Noch war freylich nicht die Zeit, daß der Orden seine Macht ganz geltend machen konnte; aber man gewöhnte sich schon an den Begriff, daß die Geistlichkeit den weltlichen Obern unterthänig seyn dürfe. Plettenberg hatte offenbar mit seinem Orden die Grundsätze, welche die Albigenser, Waldenser und Husiten lehrten, nemlich: „daß die Herrschaft des Pabstes „nichtig sey: daß es wider Gottes Gebot sey, daß „Mönche und Pfaffen und die so geistlich sind, „liegende Gründe und gewisse Güter haben; daß „die Herren volle Gewalt haben über Leib und „Guth ihrer Unterthanen, so wohl derer die sich „geistlich nennen, als auch der andern, wie heilig die Kirche auch ist“ *), und er machte sie wirksam. Allein er setzte nichts gewaltsam oder schnell durch, sondern er folgte seinem Grundsatz mit Verstand.

Durch den russischen Handel hatten sich griechische Religionsverwandte in Liefland anfänglich gemacht,

*) Hartknoch preussische Kirchen-Historie S. 249.

gemacht, und hatten sich gar so sehr eingewöhnt, daß sie bey ihren Kirchen eigene Ländereyen besaßen *). Dies wirkte von selbst bey dem schwachdenkenden eine Art von Toleranz, die durch die Gewohnheit allgemeyn zu werden anfing. Aber Plettenberg machte diese Toleranz gesetzmäßig. In seinem Frieden vom Jahr 1509 wurde die freye Religions-Übung denen Russen namentlich zugestanden, und 1522 wiederholte man diese Bedingung eben so kräftig.

Im Jahr 1510 verbot Plettenberg alle Appellation an auswärtige Höfe, und vereinte sich 1516 mit dem revalschen Bischof Johann von Blankenfeld, daß alle geistliche Klagen an die Bischöfe verwiesen werden solten. Dadurch kam er seiner Absicht etwas näher. Die Gerichtsbarkeit wurde getrennt, und Stand von Stand demassen geschieden, daß das Publikum almählig die Grenzen kennen lernte, welche den Geistlichen zustünden. Und in den Augen des Volks hatte er durch das Fürsten-Diplom so viel ge-

Et 3

won

*) Dies erhellet aus dem Stillstand den Caslen 1554 schloß, und wo es heißt: die russischen Kirchen und das Land der Kirchen wird gereinigt s. Arndt Th. II S. 217 Anm. c.

wönnen, daß er sich mit dem gefürtesten Erzbischof gleich rechnen konnte.

913 Plettenberg für seine Person ist nicht öffentlich zur augspurgischen Confession übergetreten, aber weder wehrte er der eindringenden Lehre, noch widerlegte er sich der Reformation; sondern er gewann sein Volk durch Privilegien, in welchen er Luthers Lehre thätig befördern half.

Auch von Seiten der Stadt Riga fand die Reformation, aus eben solchen Gründen sehr leichten Eingang. Gedrückt von gierigen Erzbischofen, wünschte sie ein einziges Oberhaupt, und fand an dem Herrmeister die gesuchte Stütze. Die Unordnung der Geistlichen selbst war ein Gegenstand verschiedener Landtage z. B. in Wesmell und auch 1534, 1537; sie mußte also mit Widerwillen auf die Clerisey herabsehen, und schlug sich eben so gerne zu dem Orden.

918 Durch solche Gründe aufmerksam gemacht, konnte Luthers Lehre sehr leicht gesegneten Eingang finden. Das deutsche Reich erscholl weit und breit von den Lehrsätzen dieses heldenkenden Mannes, und die Jugend bemittelter Lieständer aus Riga, Dorpt u. a. D. welche im Auslande gebildet wurde, brachte die neuen Lehrsätze nach Hause.

Hause. Diese gefielen vielleicht aus Ueberzeugung, vielleicht aber auch deswegen, weil sie den vorgesezten Plan beschleunigten, und auf die Grundsätze der Zeit paßten.

Der erste der die reine Religion der Bibel in Liestland predigte, hieß Andräas Cnopf, ein Lehrer der damals berühmten Schule in Treptow in Pommern. Der Zufall führte ihn nach Riga. Denn wie der Bischof von Camin Erasmus Mandupel, mit geistlichem Ungestüm Luthers neue Lehre zu verfolgen anfing, und jeden Landes verwies, der seine Lehrsätze angenommen hatte, so traf dasselbe Schicksal auch Andräas Cnopf. Er mußte wegen der Religion flüchtig werden, und wandte sich nach Riga, weil er dort einen Bruder hatte der Domherr war. Das Ansehen seines Verwandten machte auch, daß er als Archidiaconus an der Peterskirche ankam. Am 23sten Oct. 1522 hielt er seine Antrittspredigt. Er predigte die reine Lehre Jesu, strafte ernstlich alle Mißbräuche; aber er war dennoch vorsichtig genug, nichts in den Kirchencereemonien zu ändern. Aber diese Ruhe dauerte nur kurze Zeit. Ein Capellan aus Rostock, Namens Silvester Tegetmeyer kam nach Riga, die von seinem Bruder ihm zugefallene Erbschaft zu heben. Er erhielt die Predigerstelle an der Jakobskirche,

und hielt am ersten Advent 1522 seine Antritts-
Predigt. Die übertriebenen Redensarten von
der evangelischen Freyheit, von dem Götzentum
u. d. gl. wurden von dem Volke mißverstanden,
und gaben zu manchen Ausschweifungen Anlaß.
Man zerriß die Bilder, zerbrach die Leichen-
steine, und gab viel Vergerniß denen, die noch
zu gewinnen waren. Se. hst. Lucher schrieb an
die neue Gemeinde, und warnte vor Mißbräu-
chen *).

Aber eben die begangenen Mißbräuche ver-
anlaßten den Magistrat ohne Despotismus die
Ordnung herzustellen, der neuen Meynung nach-
zugeben, und ihre Grundsätze ohne Machtspruch
in ein helles Licht zu setzen.

Der Erzbischof schickte 1523 eine Deputation
an den Pabst und an die Fürsten, welche an
Stelle des abwesenden Kaisers die Regierung
vertraten, und klagte über den geschehenen Un-
fug. Aber der Rath, der auch den Schein ei-
nes

*) Ich folge genau dem Chyträus in der deut-
schen Ausgabe S. 374, 379 und 381, das
her sind die Namen verschieden geschrieben,
und manche kleine Umstände anders, als in
unsern Chroniken. Er ist auch die einzige
Quelle aus welchem Thuanus, Arndt u. a.
wörtlich geschrieben haben.

nes Ansehens zu meiden suchte, wand sich mit
der Bitte an den Erzbischof: „Er möchte reine
und gottselige Prediger bey ihren Kirchen an-
stellen; welche die Religion unverfälscht lehrten,
oder sie würden sich genöthigt finden, aus eige-
ner Macht dem Unheil zuzukommen.“

Die Stadt hatte recht. Sie konte auf viele
Landtags Rejesse fußen; aber der Erzbischof ver-
lachte igt ihre Deputation. Hierauf schritt der
Magistrat zu ernstlichen Mitteln. Er berief selbst
Prediger und verbot, daß die Klöster nicht mehr
geöffnet werden solten, es wäre denn, daß die
Mönche, Pfaffen und Nonnen die reine ewange-
lische Lehre annehmen wolten.

Während dieses vorging, erscholl das Ge-
rucht, daß die Gesandten des Erzbischofs unter-
wegens wären, und daß sie von dem Pabst und
vom Kaiser Carl V den Befehl mitbrächten, nach
welchem Stadt und Land gebunden seyn solte,
dem Pabst und dem Kaiser zu gehorsamen. Al-
lein das Schiff konte wegen Nordwestwind nicht
an das Schloß landen, sondern ward in den Kaufe-
fahrtey: Hafen getrieben. Hier hielt der Ma-
gistrat die Gesandten an, und nahm sie in Ver-
hast. Natürlich entstand ein neuer Lärm. Der
Orden mischte sich zwar nicht offenbar darein;

aber er zeigte doch seine Gesinnung sehr deutlich. Denn der Commendant des Ordensstiftes, Herrmann Hoyte, sandte eine Knotenpeitsche aufs schwarze Haupterhaus, und ließ der Bürgerschaft sagen, wo sie anders Friede haben wolte, so solte sie damit die Geistlichen aus der Stadt treiben. Auch vertheidigten sich die Rigischen in einer gedruckten Schrift.

Der Erzbischof Jasper fühlte sich zu schwach diese Unruhen allein zu stillen; er wählte also einen verständigen Juristen, Johann Blankensfeld, 1524 zu seinem Coadjutor. Dieser Blankensfeld war Bischof in Dorpt, ein gelehrter Mann, und glänzte als ein Sophist seiner Zeit, und als ein wahrer Feind der lutherischen Lehre.

Noch in diesem Jahre starb Jasper und Blankensfeld befahl nunmehr als Erzbischof von Riga und Bischof von Dorpt. Anfangs versprach er zwar volle Gewissensfreyheit; aber sein Unverstand brachte sehr schnell alles gegen ihn auf. Er vertrieb die neuen Stadtprediger in Riga und Lemsal, den Rektor von der Schule in Kosfenhusen, und wüthete gegen jeden, von dem er glaubte, daß er die lutherische Religion angenommen habe. Daher versagte ihm Riga die Huldigung, leistete dem Herrmeister Plettenberg allein

sein den Eid der Treue, und verpflichtete sich gegen alle Einsprache gemeinschaftliche Sache zu machen.

Nun hatte Plettenberg seine Absicht erreicht, und er wurde offenbar der Beschützer der evangelischen Lehre. Wenden erhielt von ihm ein Privilegium wegen der Religionsfreyheit, Riga ebenfalls, und von dieser Zeit an, erneuerte die Stadt Riga bey jeder Gelegenheit die Bedingung, daß ihr die Freyheit in der Religion gegönt seyn solte.

Wenn diese Unruhen, welche für die Geistlichen so mißlich ausfielen, nicht die Bischöfe von Reval und Wesel zu sanftern Gesinnungen bewogen haben; so mußte es theils die Macht des Herrmeisters thun, der nunmehr öffentlicher Beschützer der augspurgischen Confession war, theils aber auch das Beyspiel machen, welches der preußische Landmeister, Albert, in seinem Lande gab. Er hatte 1524 die Kirchengüter angegriffen. Wie gar leicht konnte Plettenberg nicht auch dieses thun! Das Volk hing ihm an, und er war mächtig genug.

Ohne Widerrede drang Luthers Lehre in Ehstland, in Wesel und in Sabfal ein. In Ryvel,

Kyrow, Bischof in Deseß, verband sich noch mehr seine Ritterschaft durch die Privilegien, wor durch er ihnen Gewissensfreyheit und Erbrecht gab. Nur in Dorpt waren einige Unruhen, welche durch den falschen Eifer unverständiger Männer angefacht wurden; aber weder hatten sie Folgen, noch dauerten sie lange. Sie wurden sehr schnell gestillt.

So war der Anfang der Reformation in Lief- und Ehstland; aber demohngeachtet war noch kein Unterricht vorhanden, der den praktischen Theil des Glaubens wirksam machen konnte. Man hatte nach dem Zeugnisse eines Mannes der diesen Zeiten sehr nahe gelebt hat, noch zu seiner Zeit, so wenig für die Bauern gesorgt, „daß man unter tausend Bauern kaum einen fand, „der das Vater Unser, und noch viel weniger die „fünf Hauptstücke wußte; daß viele Kirchen und „Schulen unbefest und wüste waren, und daß „man die Pfarren mit Priestern besetzte, die der „Landessprache unkundig waren.“ *) Noch lange hernach finden wir in dem vorigen rigischen Gesangbuch unter den Klage- und Bußliedern Nr. 845 folgende Verse:

Vers 7.

*) Ruffow Chronica der Provinz Lyfflande in der Vorrede der Ausgabe von 1584.

Vers 7.

Dies Land den Teutschen geben ist,
Wohl vor viel hundert Jahren,
Auf daß sie deinen Namen, Christ;
Die Heiden sollten lehren,
Sie aber haben gesucht vielmehr
Ihr Eigentum, Lüste und Ehr.

Vers 12.

Der Unterehanen viel tausend sind
Die von dir Gott nicht hören.
Die laß nicht länger bleiben blind
Den Weg zu Dir sie lehre.
Ueberhaupt war die Reformation ein Gegenstand, der nur die Deutschen betraf. Den Un Deutschen d. h. den Bauern war es gleichviel, wes Glaubens sie waren. Oder vielmehr sie wußten gar nicht, daß eine Veränderung in der Religion vorgegangen war. Eben daher geschah diese Neuerung im Glauben ohne Blutvergießen.

Wenn aber in den ersten Zeiten dieser Epoche, kein Unterricht statt fand; sondern der Erzbischof selbst, wenn er auf die Wacken zog, seinen Zehnten zu empfangen, diejenigen mit Essen und Trinken traktirte, die im Examen bestanden, die andern aber, die nichts wußten, jämmerlich mit Rüthen peitschen ließ *); so kan man in den unruhigen

*) Kelch bey dem Jahre 1509.

gen Kriegszeiten noch weniger erwarten, daß die Geistlichen sich der verlassenen Bauern angenommen haben. Man klagte vorher stark über die Unordnung der Priester und Mönche, aber nun flohe ein jeder, und überließ dem Schicksal sich und seine Bauern.

Die Regierung

Des Landes theilte sich noch eben so, wie in den vorigen Epochen in die Hobeit, welche der Erzbischof, die Bischöfe, der Herrmeister und die Städte besaßen. Nur die Fehden und die Kriege welche jeder Theil führte, machten, daß man oft nicht wußte, wer der eigentliche Herr bleiben sollte. Indeß so konte die einmal gebräuchliche Verfassung dennoch nicht ganz gehoben werden. Der Erzbischof sowohl, als der Herrmeister hatten ein jeder seinen besondern geheimen Rath.

In dem Stiftsrath saßen nicht bloß Personen aus dem stiftischen alten Adel, wie man zur Zeit der schwedischen Reduction irrig vorgab, sondern nach dem Vergleich welchen Erzbischof Michael 1488 errichtete, mußte der Landesrath aus Personen aller drey Stände gewählt werden, nemlich aus den Mitgliedern des Kapitels (also der ersten Geistlichen) aus dem Adel, und aus der Stadt, (mithin wirkliche Bürger

gerliche). *) Der Anführer, Präses oder wie man ihn nennen will, hieß wenigstens im Erzstift Riga Aeltester. Mit diesem Namen unterschreibt sich ein Johann von Pate unter einer Urkunde, welche 1556 in Wenden am Sontage nach Johannis Enthauptung besiegelt ist.

Nach einer Nachricht womit sich die von Matthäus in seinen Analect. med. aevi ausgegebenen Ordenschronik schließt, heißt es T. V p. 818, daß zum geheimen Rath des Ordens gehört haben: Der Landmarschall, die Comthure von Felslin und Reval, der Bogd von Jerwen, die Comthure von Heddingen **), Marienburg und Dünamünde. Jedoch muß ich dabey anmerken, daß unter öffentliche Dokumente auch noch andere Comthure und Bögde unterschrieben haben.

In Riga, Reval, Dörpt herrschten Burgemeister und Rath.

Die öffentlichen Fonds

zu den Ausgaben des Allgemeinen waren unbestimmt. Die Herrmeister zogen noch immer die Ein-

*) Gadebusch Jahrb. Th. I Abschn. II S. 240.

***) Diese Comthurey mag wohl ein Schreibschreier seyn. Wenigstens weiß ich auch keinen ähnlichen Namen zu finden, wohin ich sie rechnen könnte.

Einkünfte aus ihren Gütern; aber Plettenberg vermehrte sie. Er errang sich nemlich auf drey Jahre die Zollgerechtigkeit von jedem deutschen Schiff in den liefländischen Häven. Der 20ste, 30ste und 40ste Pfening war bestimmt, nach dem die Fracht groß war, und wurde von 1000 bis 40,000 Gulden gerechnet. Auch hat die Erlaubniß den Ublaf verkaufen zu dürfen, ihm ein Ansehnliches eintragen müssen. Allein es galt nicht auf immer. Aber Herrmann Brüggeneß bestimmte 1535 die Abgabe der Stadt auf 100 Mark, welche jährlich um Jak.o. i bezahlt werden mußte. Dafür behielt die Stadt die Wedde d. i. die Strafgeelder.

Die Geistlichen und die Stadt hatten dieselben Einnahmen, welche in dem vorigen Abschnitt sind erwähnt worden. Allein alles das war zu den östern Kriegen viel zu wenig. Die Bischöfe erschlichen sich daher neue Einkünfte. Sie verpfändeten ihre Güter, und verkauften ihren Untergebenen Privilegien wie z. E. Sylvesters sein Gnadenbrief. Auch die Herrmeister verpfändeten Grundstücke, aber es geschah nur in der letzten Noth, ihre sterbende Hohenheit zu retten. Aber Riga ersetzte allen Mangel durch seinen Handel, Zoll u. d. gl.

Gesetze

Gesetze

welche als ein codex legum gelten durften, gab es noch im Anfange dieser Periode gar nicht. Wenn man dem Urtheil eines Juristen trauen darf, der diese Sache überdacht hatte, so sammelte Plettenberg um das Jahr 1500 mit dem Erzbischof Michael Hildebrand die alten Privilegien und Gewohnheiten des Landes, und ließ sie als ein Compendium juris livonici unter dem Namen des so bekannten Ridder-Rechts 1538 in Moskof bey Diedz drucken *).

Die Privilegien, welche die Vorgesetzten des Landes gegeben hatten, und die Landtagsschlüsse, galten als Rechte, mit denen sich jeder Stand schützte; und die Ordnungen, welche nach dem Bedürfniß der Zeit, von den Herrmeistern verfaßt wurden, hatten Gesetzeskraft. Dahin gehören: der lemsalsche Vertrag; Plettenbergs Befehl wegen Ausantwortung der Bauern; seine Bestellung der Hakenrichter; und auch die im Jahr 1546 auf Befehl der ehstländischen Landräthe gesammelten Privilegien, welche noch izt unter den Namen des rothen Buchs in Reval aufbewahrt werden.

Auch

*) Menii historischer Prodrumus S. 17.
3tes u. 4tes Stück. Dd

Auch galten nach dem Zeugniß des Dionysius Fabri in seiner Formula procuratorum, statt eines wörtlichen Gesetzes, Präjudikate *).

Die Gerichtspflege

geschah in den Ordensländern durch Bögde, Comthure und Haakenrichter, welche auch nach Ruffow Bl. 19 Landknechte genannt wurden; aber in dem bischöflichen Antheil durch ordentlich bestellte Richter und den Bischof selbst.

Die Richter mußten in den von den Bischöfen ernannten Manntagen d. i. Gerichtstagen ihre Sektionen halten. Hievon hießen sie Mannrichter, und sie dienten so lange bis ein neuer Manntag angesagt wurde. Ihre Befehle waren aus dem Adel, und dienten nur bey einzelnen Prozessen, und nicht bis zum neuen Manntage. Entweder bestellte sie der Bischof selbst, oder auch der streitende Theil erbat sich seine Assessores. Aber ein jeder von ihnen mußte gemeinschaftlich mit dem Mannrichter die Urtheile unterschreiben und besonders besiegeln.

IIIc

*) Ritterrechte ausgegeben von Velreichts S. 184.

Alle Jahr wurde Manntag gehalten *), und von dem Mannrichter appellirte man an den Landtag.

Die Tanteleyen hatten nur in Vefel festgesetzte Taxen, aber in den andern Theilen von Tief- und Ehfland war nichts vorgeschrieben, obgleich Gebühren anbefohlen und Sporteln erlaubt waren **).

Ob die Richter in öffentlichen Sold gestanden haben, kan ich nicht sicher entscheiden. Nach dem zu urtheilen, daß sie auf Kosten und Zehrung der Klagenden erschienen, sollte man fast zweifeln, daß ihnen Gehalt gereicht wurde. Wenigstens genossen die Glieder des dorptschen Rathes keinen Gehalt. Erst 1554 wurde einem jedem Rathsherrn 3 Rth Malz bewilligt ***).

Die Rechte

der verschiedenen Stände scheiden sich in dieser Zeit noch nicht so sehr, als sie weiter hin getrennt

DD 2

tritt

*) Mndt Th. II S. 208; auch Rywels Preisvileg. von 1524.

**) Formulare procurator. hinter dem rigischen Ritterrecht wie es Velreicht's ausgegeben hat. Hieraus habe ich die Beschreibung der Gerichtspflege genommen.

***) Gadebusch Th. I Abschn. II S. 435.

trennt worden sind. In dem geheimen Rath der Bischöfe waren Bürger; auf den Landtagen erschienen nicht der Adel allein, sondern auch die bürgerlichen Abgeordneten der Städte; und der Orden selbst sahe nicht strenge auf den Adel, sondern nahm wohlverdiente Personen auf und an *). Auch war unter den Bevollmächtigten des Adels an den König von Pohlen, Keimpert Gyldesheim, der Rechte Doktor. Aber wenn irgend eine Epoche ist, in welcher der liesländische Adel anfang, sich zu einem Corps zu formiren, so war es in dieser.

Durch die Streitigkeiten, welche der Adel in Preußen vereint mit den Städten anfang, fand sich Plettenberg veranlaßt, in Lief- und Ehstland den Nationalismus zu heben. Es hatten nemlich die obersächsischen Nationen bey der Unordnung, welche nach der Lannenberger Schlacht anfang, das Uebergewicht über die niedersächsischen Nationen gewonnen; daher verordnete Plettenberg, vermuthlich um sich und seinem Lande almählig größeres Ansehen zu geben, daß in Lief- und Ehstland bloß Niedersachsen und Westphälinger in den Orden aufgenommen werden sollten. Aber durch diese Ein-

*) Histoire de l'ordre Teutonique T. VII
p. 463.

richtung ward man vielleicht auch dazu gebracht, Verzeichnisse zu halten, oder man mußte auch nähere Verbindungen treffen, um ein gewisses Esprit de Corps zu gewinnen.

Noch mehr aber kann hiezu die Einrichtung des Adels in dem Besitz und in der Erbfolge seiner Güter beygetragen haben. Verschiedene Familien hatten die Güter zu samenden Hand, und Sylvesters Privilegium erlaubte die Erbschaften bis in das 5te Glied. In beyden Fällen war es von selbst nöthig, sein Recht durch einen Stammbaum zu deduciren, wenn die Sache streitig wurde. Und wie war es denn ohne Verzeichnisse, oder wenn man lieber will, ohne öffentliche Beweismöglich darzuthun, daß man zu der Familie der samenden Hand gehörte? oder daß man von einer Familie abstamme, welche sich nach Sylvesters Privilegium als ein fünftes Glied zur Seiten-Linie rechnen konnte? Indes gebe ich diesen Gedanken für nichts weiter aus, als für Vermuthung. Keine Nachricht giebt Gewißheit, und kein Corps des Adels handelte noch besonders. Auch finden wir noch keine Matrikel, welche unter öffentlicher Autorität gehalten wurde.

Aber der Adel sonderte sich schon von den bürgerlichen, und hatte für seinen Stand manchen Vorzug, der ihn vortheilhaft auszeichnete. Pletten-

berg erteilte 1511 den Abschied, „daß die Edelsleute, welche ihre Häuser in den Städten selbst bewohnen, von bürgerlichen Auflagen befreyt seyn solten“ *). Aber an öffentlichen Gelegenheiten nahmen beyde Stände gemischten Antheil, und wenn eine Person aus dem Adel, sich als Verbrecher in den Grenzen der Stadt betreten ließ, so stand sie unter der Gerichtsbarkeit der Stadt. Von beyden sind Beyspiele. Herz Fül wurde in Reval enthauptet, weil er seinen Bauer ermordet hatte; und als Herrmann Brüggeneß sich in Reval huldigen ließ, so erschienen Edelleute und Bürgerliche im Turnierspiele vermischet zusammen. Es entstand zwar deswegen ein Auflauf, weil ein Kaufmann einen Edelmann aus dem Sattel gehoben hatte **). Späterhin zeichnete sich der Adel durch manches Prärogativ aus, welches auf seine Würde deuten sollte, als z. E. kein Edelmann sollte gefangen gesetzt werden, wenn er nicht unmittelbar auf der That ertapet würde, er könnte auf sein adeliches Wort frey gelassen werden u. d. g.; aber Familien-Nachrichten beweisen, daß es gar nicht wider die Ehre des Adels war, Bedienungen in den

*) Gadebusch Jahrb. Th. 1. Abschn. 2. S. 278.

***) Ruffow Vl. 25—27.

Städten anzunehmen, zu denen nur sonst Bürger gehörten *).

Die Natur und Beschaffenheit der Güter

war folgendermaßen:

- 1) Es waren Güter der gesamten (samenden) Hand. Ihre Entstehung ist von 1411 wie ich oben gezeigt habe. Sie gehörten eigenen Familien zu, aber sie konnten verkauft, verpfändet und testirt werden **). Nur theilen konnte man sie nicht. Einer aus der Familie besaß das Guth, und fand die andern ab. So ist z. E. das Guth Sikel in der Wyk, wovon, wie man sagt, das Privilegium des öfelschen Bischofs Ludolf vorhanden seyn soll. Dennoch fand bey dem Verkauf und bey der Verpfändung das Näherrecht statt ***).
- 2) Es waren Lehnsgüter, oder nach der Gnade gegeben. Diese erbten, so wie Sylvesters Privilegium vorgeschrieben hatte, und verfielen dem Oberherrn des Landes, wenn die Familie des Landes ganz ausgestorben war.

Od 4

*) Supels nordische Misc. St. 20. S. 197.

***) Ridderrecht p. 76. C. V womit auch das Priv. Sig. Aug. übereinstimmt.

****) Gadebusch Th. 1. Abschn. 2. S. 385.

war *). Auch sie konnten verkauft werden, nur nicht an solche, welche die samende Hand hatten. Das Näherrecht gehörte denen die Gnadengüter (d. h. nach Sylvesters Privilegium) besaßen. Bey jedem Verkauf oder Verpfändung mußte es ein Jahr oder halb Jahr zuvor angezeigt werden, damit die, welche Gnadengüter besaßen, Geld herbey schaffen konnten. Auch Frauenzimmer bekamen diese Güter nicht zur Mitgabe, wenn sie an Jemand verheyrahtet wurden, welcher in der samenden Hand Güter hatte. Man gab auf keinen Fall nach, daß diese Güter in die samende Hand kommen solten, selbst bey Erbschaften zahlte man Geld, nur nicht die Güter **).

3) Es waren Kirchengüter. Diese gehörten nicht allein den katholischen und nachgehends protestantischen Kirchen zu, sondern auch die griechischen Kirchen waren mit Ländereyen dotirt. Der im Jahr 1554 bewilligte Waffenstillstand benennt ganz deutlich, „die russischen Kirchen und das Land „der Kirchen wird gereinigt“ ***).

4) Es

*) Priv. Sig. Aug. Nr. X.

***) Lemfalsche Vereinigung vom Jahr 1523e in Arndt Th. II S. 187.

****) Arndt Th. II S. 217 Anmerk. c.

4) Es waren Güter oder vielmehr Ländereyen, die gar nicht in besondern Anschlag kamen. Nämlich große Strecken Landes, welche in tiefen Wäldern, mit großer Mühe urbar gemacht waren. Daß diese Ländereyen von großem Werth gewesen seyn müssen, erhellet wohl daraus, weil der Adel in dem Priv. Sig. Nr. XIII ganz besonders sich anbittet, daß der erste Acquirent solcher Ländereyen sie besitzen und zurück erhalten möge, wenn sie auch gleich schon in eine andere Hand gekommen wären.“

Das Recht Güter zu besitzen war nicht das Prärogativ des Adels allein, sondern auch der Bürger hatte diese Freyheit *). Allein jedem Guthsbesitzer waren auf sein Fundum große Vorrechte mitgetheilt. Grund und Boden, und nicht die Geburt, gab ihm dieses Recht.

Er konnte seinem Dorfe Gesetze und eigene Einrichtungen geben; er hatte die Macht über Leben und Tod seiner Bauern. Nur Plettenberg milderte dieses wilde Recht doch dahin, daß bey einem solchen zwey verständige Leute des Meisters gegenwärtig seyn solten **).

Dd 5

Er

*) Gadebusch Th. I. Abschn. 2. S. 363.

***) Ridderrecht C. II auch 239.

Er hatte die freye Schenkerey mit Bier, Meth und vielleicht auch schon mit Brantwein. Ich finde wenigstens in den Accordspunkten, welche die Stadt Dorpat 1558 dem russischen General Schuiskoi übergab, ausdrücklich benannt „Bier, Meth und Brantwein sind accis „sefrey.“ *) Es kan aber auch seyn, daß die Stadt eigene Brantweinsbrennereyen hatte, und diesen Handelszweig wie andere Städte Deutschlands nutzte. Aus Mangel an Nachrichten kan ich nichts entscheiden. Jedoch muß die Krügerey manchem Mißbrauch unterworfen gewesen seyn, weil man 1537 abmachte „keine unges „wöhnliche Krüge“ zu halten **). Also nur an den Orten wo der Krug damals stand, blieb die Gerechtigkeit einen Krug zu halten, ein Vorzug für Grund und Boden. Dieses Recht hat wenigstens in der rigischen Statthalterschaft bis auf die igige Zeit gedauert, obgleich die revalsche Statthalterschaft es schon längst gehoben hat und willkürlich Krüge hinsetzt, wo und so viele ein jeder Gutsbesizer will.

Auch war Jagd, Holz, Theer und Aschenbrand ein Vorzug des Gutsbesizers ***).

Die

*) Arndt Th. 2. S. 239.

***) Arndt Th. 2. S. 207.

****) Priv. Sig. Aug.

Die Größe der Güter wurde nach Haaken berechnet, und zu 177 Tonnen Ausfaat für jeden Haaken angenommen *).

Die Abgaben

müssen sehr drückend gewesen seyn. Außer dem daß der Adel sie in dem Priv. Sig. Nr. XVII als äußerst lästig vorstellt, und ausdrücklich sagt, daß viele dadurch so arm geworden wären, daß sie weder Mannschaften stellen, noch auch in Felde erscheinen könnten, findet sich ein Landtagschluß, der in Wolmar 1558 abgefaßt ist, dar: in heißt es: „daß jeder Haaken 4 Mark (120 „Mübel Silber) und wo die Haakenzahl nicht „üblich sey jedes Gesinde, gut und böse 4 Mark „rigisch, die Städte und Landsassen aber von „jedem tausend 4, auf Trinitatis zu Wolmar erle: „gen sollen.“ Freylich war diese Bewilligung aus Noth, um den Zaren Iwan Wasiljewitsch abzufin: den, aber man sieht doch, daß bey dringenden Bedürfnissen, Land: Vermögen und Kopfsteuer repartirt und bezahlt wurde **).

Der Handel

wurde in Lief: und Ehstland noch immer in Gesellschaft der Hansa geführt. Weil sie aber mit den

*) Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief: und Ehstland S. 212.

***) Auch Gadebusch Th. I Abschn. II S. 518 hat diesen Landtagschluß.

den Russen zerfallen war, so ward 1507 allen hanfischen Kaufleuten der Handel nach Rußland, und insbesondere nach Moskow untersagt, und damit auch die Auswärtigen, vorzüglich die Holländer, diesen Handelszweig nicht nutzen solten, so erlaubte man keinem Außerhansen in Liefland die russische Sprache zu erlernen. Der 1509 erfolgte Friede mit Liefland stellte zwar den Handel der Liefländer mit Nowogrod und Pleskow wieder her; aber die Hansa konnte doch nicht die Wiederherstellung des nowogrodischen Contoirs erhalten, weil die liefländischen Städte den Stapel zu Reval und Dorpt behalten wolten, und ihr hiebey selbst entgegen waren. Nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Hänke den Gang der hanfischen Unterhandlungen gehindert und über 50 Jahre den Stapel der russischen Waaren behalten hatten, wodurch sie in vortheilhaftere Umstände kamen, sondern sie schlossen gar ganz die Hansa von dem Gewerbe nach Rußland und nach Moskow aus. Lief- und Ehstland führten einen Aktiv-Handel in dem innern von Deutschland und in den Niederlanden, und errangen sich 1505 so wohl zu Mecheln von dem östreichischen Hause, als auch am Rhein von den vier Churfürsten, Zollbefreyungen. In der Hinsicht die Hansa zu verdrängen, machten sie ein Geseß: daß kein Russe unmit-

unmittelbar mit einem Deutschen, oder ein Deutscher mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könnte. Indes scheint es doch nicht, daß sie ihre Absicht ganz erreicht haben. Denn 1514 erneuerte die Hansa die alten naugardschen Contorschragen. Endlich kam 1522 ein neuer Handelsvertrag mit dem Zaren Wasilij Iwanowitsch zu Stande, den 73 Hansestädte unterzeichneten.

Nach vorhergegangener Grenzberichtigung der Narowa wurden die Waaren, die aus deutschen Schiffen in die russischen Lodgen geladen wurden, von dem Zoll und Weggeld an die Nowogroder befreyt. Gleiches Recht solten die Deutschen in den übrigen russischen Staaten genießen, mußten sich aber der Einfuhr des Salzes enthalten. Man schloß einen ähnlichen Vertrag mit Pleskow. Es waren aber in beydenley Tractaten einige Artikel enthalten, welche die Städte Dorpt und Reval einseitig eingerückt hatten, und worüber die Hansa sehr unzufrieden wurde.

Die Waaren welche besonders nach Moskow gingen, bestanden in allerley Luchern, Seide, Seidenzeugen, Gold- und Silberstoffen, Edelgesteinen, Goldfaden, und allen Gattungen von edlen

edlen Metallen und Mineralien; Pfeffer, Cochenille, Ingwer u. d. g. Dagegen wurde dort wieder abgeholt, allerley grobes und feines Pelzwerk, Wachs u. s. w. Nach der Tatarey handelte man, mit Sätteln, Pferdezüumen, Steigbügeln, Kleidern, Messern, Netzen, Bogen, Spiegeln, Beuteln u. d. g. mit Waffen und Eisen aber nur insgeheim. Auch zog besonders Nowogrod aus Liefland Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, und gab dagegen Pelzwerk, Wachs, Feder u. s. w.

Die Liefländer wandten alles an, die ausländischen Hanseestädte aus ihren Orten zu verdrängen. In einem Vergleich zwischen Riga und dem Herrmeister von 1533 wird zur Beförderung des Handels, die Landstraße nach Litauen, von Riga an, nach dem langen Stein, von da auf die Reckow, von hier auf die Müße, und dann auf Ekow, ferner nach Bauskenburg bis über die littausche Grenze auf 3 Jahre freygegeben. Nur eine bestimmte Anzahl Pferde sollte ausgeführt, und von den Deutschen nicht über 14 Meilen über die Grenze gebracht werden. Alle Ausfuhr an Schießpulver, Kraut und Loth, trockenen und gesalzenen Fischen blieb verboten. Und 1537 ward ausgemacht, kein Fischwerk, Ochsen, Pferde oder Lebensmittel nach Deutschland zu verfahren.

Seit

Seit 1532 suchte die Hanse das Contoir in Pleskow herzustellen. Die Kaufleute von Lübeck, Riga, Reval und Dorpt machten dort ansehnliche Niederlagen; allein die döbrptischen Kaufleute glaubten, daß sich dadurch der Handel von Liefland abziehen, und ihre Stadt zu Grunde richten würde. Sie stellten daher ihre Beschwerden auf allen Versammlungen vor, und es ward 1536 festgesetzt, daß aus diesen liefländischen Städten Niemand mehr nach Pleskow handeln sollte.

Bey dem neuen Einbruch der Russen in Liefland, mußte die Hanse schlechterdings einen andern Handelsplatz erwählen, und der Stapel zog sich bey fortwährenden Unruhen des Landes nach Narva, wo aber gleich anfangs schlechter Gewinn zu machen war. Die Holländer, Franzosen, Engländer brachten ihre Waaren ebenfalls dahin, und verminderten die Preise.

Den neuen Handelsweg sahen weder die Liefländer, noch die Preußen, noch die Schweden gerne, und Reval wünschte sehr einen Theil der nordlichen russischen Waarenniederlage beizubehalten. Noch mehr verlor Dorpt, welche Stadt vorher den Stapel und den Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskow nach Deutschland

land

land und Holland gingen, und nun einen andern Weg nahmen. Beyde Städte veranlaßten den Herrmeister, die Hanfa bey dem Kaiser zu verklagen; allein nichts konnte die Narvasahrt stöhren. Die narvische Niederlage blieb, so wie sie zuerst vom Kaiser, den lübschen Kaufleuten bestätigt war.

Nach Eroberung der Stadt Narva bestätigte der Zar Iwan Wasiljewitsch 1558 diese Vergünstigung, und sie wurde noch später 1579 auch im stettiner Frieden mit Schweden genehmiget. Die Handelsvorthelle waren nicht sehr groß. Denn seit 1554 stellten die Engländer die nordöstliche Fahrt nach dem Haven Colmagard an, und erhielten durch die ausnehmendsten Handelsfreyheiten, alle russische Waaren aus der ersten Hand, und zu den wohlfeilsten Preisen; dahingegen kam in der Folge die Hanfa zu Narva alle Augenblicke mit den Antwerpern, Brabantern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Dinge verringern mußte. Als sich Franz Nyenstadt 1570 zu Narva aufhielt, so bezahlte man dort das Pfund Anzengold mit 10 Thalern, welches in Deutschland selbst 15 kostete. Ganze Balken Damast gingen nach der brabantier Elle für einen Thaler weg, die für zwey

zwey verkauft waren. Englische Tücher deren Preis 45 Thaler waren, schlug man für 30 bis 36 Thaler los. Die Last Salz kostete einen Thaler und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen.

Am meisten aber verlohren die liefländischen Städte dadurch, daß Richard Chancellor die Fahrt auf Archangel eröffnete. Rußland gewann unglaublich viel, und alle liefländische Handlung verlohrt dabey augenscheinlich ihren Einfluß auf dieses Reich. Neue Verbindungen, und ein neuer Waarenzug, machten Liefland nicht mehr so unentbehrlich als vorher. Nöthig waren die Häven dieses Landes noch immer, eben deswegen wandte auch Iwan Wasiljewitsch alles an, dieses Land zu erobern; allein die Politik der Hanfa hörte auf zu wirken. Die große Handelsfreyheit, welche der Zar den Engländern verstattete, zog sie mit ihrem Verkehr zu den russischen Staaten *).

Das
*) Außer Arndt, Gadebusch, den Rerum mosc. auct. var. habe ich besonders gebraucht Sischers Geschichte des teutschen Handels Th. II S. 538—578. Auch sind nach Archivs Nachrichten die rigischen geräucherten Butten sehr berühmt gewesen, und Dorpt soll wie in Rer. mosc. auct. var. p. 225 steht einen 3tes u. 4tes Stück. Ee starken

Das Geld der Provinz war in dieser Zeit sehr verschieden. Die Herrmeister, der Erzbischof, die Bischöfe, die Stadt Riga, münzten, und hatten in Wenden, Dorpt, Reval, Riga, Habsal, Arensburg ihre Münzstädte. Aber die außerordentlichen Sprünge, welche die Mark in diesen Jahren machte, zeigt wohl, daß man durch allerley Operationen seinen Vortheil suchte. Nach der Angabe des Landraths von Ceumern in seinem Theatridion, stieg und fiel die Mark gegen den Reichshaler von $3\frac{1}{2}$ Mark bis zu 5 Mark.

Plettenberg hat auf vielen Landtagen, mit den Ständen über das Münzwesen conferirt. In einem Briefe an den Rath von Riga von 1527, klagt er über die Ausfuhr der guten Münze, wodurch der Goldgulden, welcher seit Menschen Gedanken 60 Schillinge gegolten, bis auf 90 Schillinge erhöht sey.

Es galten Schillinge, Ferdinger, halbe Markstücke, Gulden und Thaler. Der Thaler wog $13\frac{1}{2}$ Loth. Auch cursirten goldene Münzen: als Dukaten, halbe Dukaten, Portugalsfer. Allein ihr Werth ist nicht genau bestimmt. Den

Portugalsfer starken Handel mit gedörrten Fischen gehabt haben, welche in der Detpus gefangen wurden.

Portugalsfer rechnete man zu 80 Mark. In Kaufbriefen und großen Handlungen wurde nach Marken und Schillingen, zuweilen auch nach Thalern gerechnet *).

Das Maas und Gewicht im Handel bestimmte sich nach Besemer, Pfunden, Löfen, Salzlöfen und Ellen **).

Die Sitten waren in dieser Epoche so wie allenthalben, äußerst simpel, aber sie zeugen dennoch bey aller Einfalt in Pief- und Ehrland von ausgeartetem Wohlleben, und daß der Handel Reichthum, Heppigkeit und Verschwendung erzeugt habe. 1495 heißt es in einer Archiv-Nachricht, kam Plettenberg am Freytag vor den Fasten nach Riga. Seinen Einzug hielt er mit 450 Pferden und rüstigen Leuten. Am Sonnabend empfing er die Huldbigung auf dem Rathhaus, bestättigte den Erzbogd, und schenkte ihm ein schönes Buch mit einem Saphir. Der Magistrat traktirte ihn mit eingemachten Ingwer, Confekt und und Krusekum (so heißt das plattdeutsche Wort,

Es 2 dessen

*) Ceumerns Theatridion und Arndt Th. II S. 314 sind sehr zu empfehlen, wer vom Gelde mehr wissen will.

**) Arndt Th. II S. 169.

dessen Bedeutung ich nicht weiß,) und schenkte ihm Claret, Malvester, und Rheinwein, auch sandte man ihm nach seinem Hofe 1 Altm Rheinwein, eine Last Bier und 4 (wreuen heißt das plattdeutsche Wort) Brodt.

Der Erzbischof Thomas bekam, nach eben der Archiv-Nachricht, wie er 1495 zum Studiren ausreisete, von seinem Vater nicht mehr als 27 Gulden 14 Mark und eine Lonne Butten, und damit behalf er sich 3 Jahre. In den folgenden Jahren ward ihm nicht viel mehr Geld remittirt, aber dafür bekam er gefalzen und geräucherten Lachs, Butten, Wimgallen u. d. gl.

Deffentliche Landtags-Abmachungen nennen die übermäßige Verschwendung ein Verderben des Landes. Man trug Seide, theure Geschmeide, Perlen, Silber und Unzengold. Auch müssen die kostbaren mit Perlen gestickten Kleidungen, so reichlich gewesen seyn, daß man auf dem Landtage 1545 nur an Mützen und Kragen diese Stickeren zu tragen erlaubte.

Es ist der Mühe werth einen Mann über die Sitten und Vergnügungen reden zu hören, der damals lebte, und die Geschichte dieses Landes beschrieb. Ruffow hat in seiner Chronik hin
und

und wieder so viel gesammelt, daß ich meinen Lesern sehr gerne die zerstreuten Beschreibungen wörtlich hinsetze. Er sagt:

„Zu Plettenbergs Zeit erlangte das Land einen langen Frieden, aber auch das Unkraut wurde von dem Feinde ausgesät. Ueppigkeit, Hoffarth, Pracht und Schwelgerey breiteten sich bey den Regenten und Unterthanen, bey dem Adel und bey dem Bürger aus. Weder konten sich die Regenten, noch auch der gemeine Adel in ihren Kleidungen mäßigen. Gewöhnliche Gebietiger als Comthure und Vögde prangten mit gülden Ketten, Trompetern und köstlichen Kleidern, als wenn sie Fürsten wären. So trug der Vogd von Weissenstein, Sinz van Thuylen, eine goldene Kette 21 Pfund ungarisch Gewicht schwer, und der Comthur von Keval hatte jedesmal drey Trompeter, die vor ihm hergingen. Solche und dergleichen Art von Stolz zeigen auch andere Gebietiger, Domherren und Adelige.“

„Aber an Kirchen und Schulen wird nicht gedacht. Große Kirchspiele welche wohl 5 Meilen lang und breit sind, 8 oder 9 Edelkente mit ihren Bauern eingepfarrt haben, stehen wüste, und sind ganz verfallen. In dem ganzen Lande, welches doch einem Königreiche gleich, ist weder eine Univerſität noch eine gute Schule; sondern die Hauptstädte haben schlechte Schulen.“

„Die Prediger im Lande haben keine Vorsatzte; denn der Superintendenz in den Städten hat nicht weiter Autorität, als die Ringmaur geht. Daher handeln auch die Prediger nach eigener Lust und eigenem Wohlgefallen, und mancher predigt in einigen Wochen nur einmal. Manche Kirchspiele sind ganz ohne Geistlichen. Bischöfe, Ordensherren, Adel und Regenten haben ganz ihre Pflicht und ihr Amt vergessen. Wollust rechnen sie gar nicht zu den Lässern.“

„Der Ordensherren, Domherren, und des Adels tägliche Arbeit war, hegen, jagen, Tobeln und spielen, von einem Gastgebot zum andern reiten und fahren, von einer statlichen Laufe zur andern, und von einem Wacken und Kirniss zur andern gehen. Aber sehr wenige sind gefunden worden, daß sie im Auslande Fürsten und Herren, oder auch im Kriege dienen solten.“

„Die Hochzeiten wurden also gehalten. Wenn ein adelich Gastgebot oder Hochzeit vorhanden war, so verschrieb man wohl ein viertheil Jahr zuvor den Adel aus entfernten Gegenden nach der nächsten Stadt oder Flecken. Obgleich nun wohl die Adelhöfe sehr groß sind, so sind sie doch nicht geräumig genug die Menge der Gäste zu fassen; sondern man bewirthe sie
auf

auf den Schildstuben in den Städten. Eben so genügten sie sich nicht mit den Stadts-Musikanten, sondern man nahm noch andere Spielleute aus andern Orten, besonders wenn man des Landes Fürsten keine haben konnte. Wenn nun das Braut-Paar mit den eingeladenen Gästen angekommen war, dann wurde am Sonntabend eine statliche Abendmahlzeit gegeben. Die Gäste aber holten zuvor noch den Bräutigam ab. Hiezu theilten sie sich auf dem Felde in zwey große Haufen, von wegen Braut und Bräutigam, und paradirten mit ihren kostbaren Pferden, welche mit gülden Ketten, Federn und andern Schmuck geziert waren. Aber wenn sie nun so bewitten im Felde versammelt waren, so hielt der Aelteste von Adel eine Rede, dankte für die Ehre, welche sie dem Braut-Paar zeigten, und bat, wenn Jemand Hader oder Zank gegen den Andern hätte, daß er solches bey dieser Feyerlichkeit einstellen möge, und zum Zeichen, daß sie dieses insgesamt gelobten, mußten sie die Hände aufheben. Darauf ritten sie mit Pauken, Trompeten und großem Geschrey nach der Stadt. So zogen sie dann durch den ganzen Ort, und wenn sie denn vor der Schildstube kamen, wo die Braut mit den Frauenzimmern (mit Perlen, Gold und Geschmeide, auch einer schweren hohen Krone geziert) war,

so ritten sie zweymal um das Haus; dann trennten sich die Haufen, und zogen wieder voll Freuden durch die Stadt. Hierauf wurden Stiefel und Sporen abgelegt, und man ließ sich auf der Bildstube guter Dinge seyn bis zu Mitternacht. Den folgenden Sonntag brachte man die Braut und den Bräutigam mit Pauken und Trompetenschall, mit Fackeln und mit Kerzen begleitet feyerlich zur Kirche. Die Trauung geschah vor dem Altar. Aus der Kirche ging man wieder zur Bildstube zum Tanz und zum Trunke. Gewöhnlich wurde der Boden der Bildstube bey dem vielen Ausschütten des Biers so feucht, daß man Heu eintragen mußte, um trocken zu treten. Wer am besten saufen, schwelgen, hauen, stechen und fluchen konnte, war der beste Hahn im Korbe, und saß als der Geehrteste oben an. Der Trunk gab zu allen niedrigen Zänkeren Anlaß.“

„Den Montag wurde das neue Ehepaar wieder zur Kirche gebracht, ihm die Pflichten des Ehestandes von dem Prediger vorgehalten, mit Musik beehrt, und dann wieder so gelebt wie den Tag zuvor.“

„Jede Hochzeit kostete einige Last Bier, und es ist unglaublich wie viel Fleisch u. d. gl. verzehret

gehrt wurde; aber kein Wein wurde gegeben. Auch brauchte man weder silberne Köffel, noch auch silberne oder zinnerne Becher; sondern alles war Holz.“

„Eben so hielt man es mit den Kindtaufen. Eine ungeheure Menge Menschen wurden zusammen gebethen. Man versammelte sich am Sonntagabend, und war fröhlich bis um Mitternacht. Am Sonntage nach der Predigt geschah die Taufe. Darauf ging es zum Schmause, und man frohlockte mit Singen.“

„So endigte sich wie Ruffow anmerkt, ganz epikurisch sinnlich auch jeder Wafers Fen*, Johannis Feuer und alle Lustbarkeiten. Er merkt an, daß Liesland damals zwar viel Roggen ausgeschiffet habe, aber keine Last Malz oder Gersten. Denn es war gewöhnlich, daß ein kleiner Adelhof jährlich 20 Lasten Malz verbrauchte, und wöchentlich einen Ochsen, viele Schaafe, Lämmer, Hühner und Gänze schlachten ließ. Es war ihnen eine Ehre, jedem mit Getränke zuzusetzen, und für Gastfrey gehalten zu werden.“

„Eben

*) Jetzt nennt man es in Liesland Talkus, und es ist in unserer Zeit das Aerndte-Fest für die Bauern, damals aber die Zeit, wo der Erbherr seine Gerechtigkeit, Zehnten u. s. w. empfing.

„Eben so Schwelgend wurden die Hochzeiten der Stadt Einwohner begangen, nur aber dort sah man mehrere Pracht. Auf den Tischen waren Silbergeschirre, Löffeln, Becher und Kannen von Silber. Die Kleidung des Bräutpaars war mit kostbaren Fellen, als Luchs, Leopard undarder besetzt, und die Gold- und Silbergeschmeide, an Perlen und Piedrathen hatte eine gewöhnliche Bürgers Frau oder Tochter so viel um sich, daß man mit dem Werth desselben einen ziemlich guten Handel anfangen, und Weib und Kind ernähren konnte.“

„Verständige Leute sahen diesen Uebermuth, und ließen daher ihre Kinder im Auslande erziehen. Denn hier im Lande lernte man saufen, Schwelgen und andere Laster mehr.“

Soweit Rußow. Aber auch ein Landesgesetz gibt keine vortheilhaftere Schilderung von dem Luxus damaliger Zeit. Im Jahr 1545 traten die Stände des Landes zu Wolmar zusammen, um ihre Gebrechen, wie es heißt zu waddeln, und wieder in gute Ordnung zu bringen. Dort wurden nachstehende Artikel beliebt und niedergeschrieben *).

„Weil das Land durch überflüssige Beföstigung, Kindelbiere, seidene Kleidung und andere

*) Arndt Th. II S. 210.

Unkosten in Eheverung und Vererb gesetz wird, so soll jeder von Adel seine Tochter nach seinem Vermögen verathen. Den unbearbten Witwen werden auf 400 Mark Mitgabe 800 Mark Morgengabe, doch in Terminen zugelegt, und so nach Proportion. Niemand soll seiner Tochter aufs allerhöchste mehr denn 100 Mark Silbers, worunter das Hauptgeschmeide mit begriffen ist, mitgeben. Ein Armerer gibt weniger.“

„Die bestickten und belegten überflüssigen seidnen Röcke samt allen theuren Geschmeiden, Perlen, Silber und Ungengolde, werden bey Männern und Frauen abgeschafft. Statt der gestickten Kragen, mag jeder von Adel seiner Tochter eine güldene oder silberne Kette mitgeben. Den Frauen und Jungfrauen, wird an Nüssen und Legeperlen, sonderlich den Jungfrauen ein bestickter Perlenkragen zugelassen. Der Bräutigam gibt seinem Vater, Bruder und Diener fernhin nichts, denn Hemden mit weiß genähten Kragen, ohne alle Perlen oder Gold. Die Frauen in Weichbilden oder Pfalzen dürfen sich den adelichen nicht gleich kleiden, bey willkürlicher Strafe. Allein andern unzüchtigen Weibspersonen, sonderlich den Meyerinnen *) ist nicht

*) Das sind Concubinen, die nach Rußow so häufig waren, daß auch Geistliche sie ungestraft hielten.

nicht nachgelassen sich den ehrlichen mit Kleidung und Beschmeide gleich zu zieren, oder auch in löbliche Gesellschaft nebenher zu treten, sondern sich bey gefährlicher Strafe ihrem Stande gemäß zu halten. Die Köste des Freytags vor der Köste ist abgethan. Der Bräutigam wird nicht eher, als des Sonnabends im Felde empfangen, wo bey Niemand mit Ausrüstung und Kleidung in seiner Farbe beschweret seyn mag. Der Bräutigam gibt der Braut nicht mehr, als ein liesländisches Paternoster, eine beschlagene Scheide mit Messer, eine samtene Tasche mit einem silbernen Ringe, und an 300 Mark an Gelde oder Silber zum Geschenk. Die Köste soll nicht länger denn den Sonnabend, Sonntag und Montag währen. Wein und Kräuter werden in Brautkammern, Willkommenheiten, Kindelbiere, Badstuben und Hausbringungen ganz abgethan, ausgenommen Sonntags oder Montags in der Köste (Hochzeit) und Sonntags in den Kindelbieren zur Mittagsmahlszeit, doch in ziemlicher und nicht überflüssiger Menge. Auf Manntagen, Handlungen und Zusammentünften des Adels sind Wein und Kräuter völlig zu meiden.“

„Die Witwe, so sich ohne Wissen der Freundschaft mit einem schlechten Gesellen verehliget, die Ehefrau die außer ihrem Stande sich unehrllicher Weise versiehet, sollen aller ihrer fräulichen

chen Gerechtigkeit entbehren, welche sodann an die nächsten Freunde erblich verfällt. Wenn ein wohlgeböhrender Knecht eine Jungfrau mit geliebten oder behenden Worten an Ehren schwächt und zu Fall bringt, soll er sich mit ihr ächtigen lassen. Entführt ein Bauer eine Dirne, ohne der Freunde Wissen, den richtet man am Hals.“

„Die Klöster bleiben im Schuß der Obrigkeit, nur daß alle Unordnung, alles Ein- und Auslaufen abgeschafft sey. Alle adeliche Jungfrauen enthalten sich Andern zum Exempel alles Affens, sonderlich im Tanzen; die gemeinen Diener zümal enthalten sich des unhöflichen Scherzens und Handgebenden mit demselben; lassen das Affen nach, und erzeigen sich ihrem Stande gleichmäßig.“

Wie arg muß es nicht in einem Lande seyn, wo man Befehle geben muß, die so wie das angeführte, den Stolz, die Verführung und den Uebermuth en detail verbieten. Und dies haben in Liesland Edle und Herren aus Riga, Dorpt, Ebstland und Kurland unterschrieben!!

Künste und Wissenschaften

fanden noch keine Pflege in diesen Ländern. Riga hatte eine Druckerey; aber das Land noch keine Gelehrte, die sich einen Namen machen konnten.

Die

Die Urkunden, jenes Zeit sind mehrtheils in plattdeutscher Sprache verfaßt, aber sind nie unterschrieben, wie in die Gewohnheit ist; sondern die Aussteller, Parteien oder Theilnehmer der Verträge, und anderer Urkunden, wurden nicht allein im Eingänge; sondern auch am Schlusse derselben; als solche aufgeführt und genannt, und die Urkunden wurden mit deren angehängten Siegeln versehen.

Ende des ersten Theils.

Anhang.

Anhang.

Beweise und Erläuterungen.

Es ist Zeit, daß wir einmal der Fabel entsagen, daß ein Ungesehr die erste Entdeckung von Liefland veranlaßt habe. Sicher ist diese Sage durch Helmold in Gang gebracht worden. Er schrieb um das Jahr 1170, und merkte nicht, wie wenig seine Wandergeschichte auf Liefland passen konnte. Denn die norwegische Könige waren mit den Großfürsten von Nowgorod verwandt, und ihre Fürsten nahmen ost-russische Dienste; wie leicht konnten diese kühnen Seefahrer den Weg nach der Düna schon lange zuvor gekannt haben, so daß die nach Norwegen und handelnden Nationen von ihnen befehlet worden sind, diesen Strich zu finden. Auch die Lübecker selbst, welche nach Dnieper wegen und tief in Rußland handeln, und eben so gut Kunde von Liefland gehabt haben, nur sie verachteten dieses dürftige Land, gegen den reichern Gewinn, den sie aus andern Orten zogen. Die Geschichte der Schifffahrt macht es mehr wie wahrscheinlich, daß man, ehe

noch die Deutschen in die Duna kamen, schon die Fahrt auf Riefland gewußt haben mag. Schon im 8ten Jahrhundert ging der Hauptzug der Handlung an die preussische Küste, und kam aus Schleswig über Bornholm nach Vinetha und Riew oder gar nach Semland: oder man segelte über Bornholm nach Jomsburg. Sollte die damals luge seefundige Zeit denn wohl die so nah gelegene Fahrt der Duna unberührt gelassen haben? — Die noch ist gefährliche Fahrt bey Domesnäs streitet endlich gegen das Vorangefahr, zumal wie wir in der Geschichte nicht sehen, da die Dänen und die Gottländer die diese Küsten kannten. Ohne uns den Namen zu nennen, kan ein Pförtner aus Lübeck oder Norwegen die Lage des Ortes gekannt, und die Bremer die Duna hinzugebracht haben. Wenigstens beschreibt die Ordens-Chronik in Matthaei analect. vet. aevi T. V. p. 699 die Ursache der ersten Fahrt ganz natürlich. Sie sagt: „In den Jahren ons Heren 1158 waren Copluden, die ryl waren, ende grote Copmanschaft deden. Deese Copluden quam in den Sinne, dat se noch verder vremde Landen bespoken wolden in Heydenscap, on Copmanscap to doen. Ende se kregen einen „Mann

„Mann de verhen Landscapen doir varen „konde, ende desen Mann brocht se op en Eynd „op te Oistersee op der Duna geheten, ende „quam an Ruyslant. Sy mactten doe vont „enen festen Brede mit den heidenschen Riefland: „ders.“

Diese Nachricht verglichen mit *Werdenhagen* de rebus publicis hanseaticis p. 68, und wohl zu erwägen, daß Werdenhagen aus authentischen Archiv-Nachrichten schrieb: ita tamen vt ex scriniis et Archivis quaedam non inutilia mihi fuerint suppeditata (sind seine Worte in der Vorrede, die ohne Seitenzahl ist) so hoffe ich, daß man von selbst das fromme Märchen aufgeben wird, daß ein Ungefahr die ersten Deutschen hier landen ließ, damit sie hier den katholischen Glauben lehren sollten.

B.

S. Ordens-Chronik in Matth. analect. vet. aevi T. V p. 700. „Ende woude oic vermant mit hem comen om Copmanscap, de soude „oc mede in den Brede wesen, ende wilcomen „syn — ende quamen doe weder om Copmanscap. Ende veel ander Copluden, de dit made „gewair worden, de dair oic met groten Hopen „togen om Copmanscap, ende worden al wel „3tes u. 4tes Stück. Ff „ont

„ontfangen, ende dit duerde lange. — Ferner *Werdenbagen* de reb. publ. hanseat. P. III. p. 69—70. Quum autem Livonia vario commerciorum genere abundaret, et locus rigensis iis maxime accomodatus esset, *adfeciorunt* bremensibus (uti in tali accrescentis fortunae statu fieri solent) *se aliae Saxoniae atque Vandaliae civitates*, et proinde creberrimae in eam provinciam mercendi gratia habitae sunt navigationes.

C.

Von dem Namen der Stadt Riga merke ich bloß an, daß nach Archiv-Nachrichten, aus dem Stadt-Archiv an den Fluß Ryghe die Stadt tho Ryghe gebaut sey s. Sammlung russischer Geschichte Th. IX S. 267 die Ausgabe von 1764. und nach den Gesetzen des rigischen Stadtrechts war ebenfalls ein Fluß Ryghe s. die Ausgabe von Oelreichs Th. XI Hauptstück VIII S. 58 Wenn er ein Schip oder mehr ynde Dunen komen, also dat se van Noit wegen yn de Rige nicht komen, wat dat Schip denne kostet yn de Rige to bringende — — und dieser Fluß der noch izt Rißings-Canal heißt, hat Riga den Namen gegeben.

D.

D.

Außer Arndt Th. I S. 31 habe ich bey dieser Begebenheit besonders gebraucht die *Ovden's Chronik* in *Matthaei analect.* vet. aevi T. V p. 702. „Ende de Paeus sichten een Ridder Dirde by den Bisscop in manier, als die Dirde von den Tempel was ende de sonde in Riestant wonen, wesen, ende t'lant besceer men, ende voirt an winnen, ende die Bisscop ginc selve Blusch mede in der Dirden, ende de Paeus gaff ende bestedliche deser Orden al dat Kant ende Lude, dat in Riestant was angewonen, of dat sy of holt naedwelingen noch an winnen souden, dat se dat ten ewigen dagen als fry gront erfheeren besitten souden, ende souden der heiligen Kerken besceermers wesen. Ende dese heeren droegen witte mantel met een roth sweert ende daer op ene rode sterre ende dese hieten sweert Broeders. Dit geschieden int jaer MCC ende IV.“ Hiemit verglichen p. 706 da heist es: „De Paeus hat eerst geordonneret ende geconsenteret, en had den Orden gegeven, gegunt ende geconfirmeret, wat sy den Heys denen afwonnen, dat se dat vrylicken gebruycken, besitten, ende behalten mochten ten ewigen Dagen als vrey Heeren.“

E.

Die Urkunden dieser Theilung stehen im Cod. dipl. Polon. T. V p. 75; Arndt Th. I S. 209 Th. II S. 14; Gadebusch Jahrbuch Th. I S. 175—182. Ich habe mich besonders nach der igiten Einrichtung des Landes zu fassen gesucht, weil die alten Namen leicht Verwirrung veranlassen. Zur Erklärung füge ich nur hinzu, daß ich Wagien für die Gegend um Somel halte. Dieses Guth Somel heißt noch izt auf ehstnisch Wajeto, welches auch mit der Nachricht in Zupels Topographie Th. IV S. 766 harmonirt. Aber hinzusetzen muß ich dennoch, daß die Gegend um Sabfal, die Kirchspiele Lode, Rötzel und Hannelen eigentlich als Lehne von dem Bischofe Albert, den Rittern gegeben wurden.

Fort

Fortsetzung
der
Anmerkungen und Urkunden
zu den
im 26sten Stück der nordischen Miscellaneen
befindlichen
Fragmenten zur Geschichte
Lieflands.

St 3

gündung
der
Stimmungen und Urkunden

zu den
in diesen Urkunden

enthaltene Fragmente zur
Geschichte

Fortsetzung
der
Anmerkungen und Urkunden
zu
den Fragmenten
zur

Geschichte Lieflandes.

Zu Seite 35. Die hier erwähnte Bulla habitus, oder den zwischen dem Erzbischofe von Riga an einer, und dem Hochmeister nebst dem Meister zu Liefland an der andern Seite im Jahr 1451 zu Wolmar aufgerichteten Vergleich, wovon Arndt nur die Hauptpunkte angegeben hat, liefern wir hier unter Nr. 15 seinem ganzen wörtlichen Inhalte nach.

Zu Seite 35 und 36. Wosern Rodewasser hier nicht ein Druckfehler ist; so muß es wahrscheinlich in der Handschrift des Verfassers nicht

deutlich genug geschrieben gewesen seyn. Gewiß hat er ihn Stodewescher schreiben wollen. Denn so wird er in der hier erwähnten päpstlichen Bestätigungsbulle Nr. 16 genannt.

Zu Seite 36. Die Beylage Nr. 17 enthält die von dem Verfasser angeführte erzbischöfliche Bestätigung der Privilegien der Stadt Riga.

Zu Seite 37 und 38. Salze oder Salza erinnere ich mich gleich jetzt nicht sonst wo in unsern alten Geschichtschreibern, Urkunden oder Handschriften, außer der in den gel. Beytr. zu den rig. Anz vom Jahr 1765, S. 125 u. f. f. mitgetheilten Beschwerde des Ordens wider den Erzbischof Silvester, gefunden zu haben. Man wird es aber leicht errathen, daß es das heutige Salisburg ist, welches in den Orig. Livon. Saletsa heißt und ein in der Provinz Saletsa oder Saletsa belegenes erzbischöfliches Schloß war.

Zu Seite 38. Die päpstliche Bestätigung des kirchholmischen Vergleichs von 1452, erfolgte auch wirklich unterm 17ten Jan. 1453 und steht im Cod. Diplom. N. LXXXI. In der Ueberschrift und am Rande derselben hat Dogiel sie unrichtig vom Jahr 1454 angegeben.

Seite 39 und Anmerk. *. Der anscheinende Widerspruch zwischen dem, was unser Verfasser hier und S. 44 meldet, daß nemlich die Rigischen bey der 1452 zwischen dem Erzbischofe und Meisler

ster vorgenommenen Verhandlung des Vergleichs zu Kirchholm eingehen und geloben müssen, was sie nie im Sinne gehabt, und daß zwey Jahre darnach, 1454, die Rigischen den kirchholmischen Vertrag, so ihre Gesandten hätten unterschreiben müssen, von beyden Herren zurückgefordert haben, — und dem, was Herr Kriebe dabey bemerkt, daß dennoch weder im Cod. Diplom., noch bey Arndt dieser kirchholmische Vergleich von den Stadtgesandten mit unterzeichnet worden, dieser anscheinende Widerspruch, sage ich, läßt sich leicht heben. Er entspringt bloß daher, daß man sich unter dem kirchholmischen Vertrage, dessen Auslieferung nach unserm Verfasser, die Rigischen begehret haben, gerade keine andere, als die uns unter diesem Namen bekannte Urkunde vorgestellt hat. Nicht diese aber war es, noch konte es seyn, welche man zurückgeliefert haben wolte, weil selbige offenbar und ganz zuverlässig von Seiten der Stadt nicht (wie man sehr uneigentlich sagt) mit unterschrieben war *). Es war eine andere, jedoch

§ 5

eine

*) Es ist bekannt, daß zu jener Zeit die Urkunden nicht unterschrieben wurden. Die Aussteller, Partey oder Theilnehmer der Verträge und anderer Urkunden wurden nicht allein im Eingange, sondern auch am Schlusse der

eine zu dem kirchholmischen Vertrage nicht etwa bloß beyläufig dienende, sondern von ihr unzertrennliche und zur Verbindlichkeit desselben, in Ansehung der Stadt, wesentlich notwendige Schrift, eine Schrift, die den zwischen dem Erzbischofe und Meister getroffenen Vergleich auch für die Stadt, in gewissen Punkten wenigstens verbindlich machte, — diese Schrift war es, welche die Abgesandten der Stadt Riga wieder zurück verlangten, um sie zu zernichten. Aber, was für eine Schrift war es denn? Der kirchholmische Vertrag, den wir im Cod. Diplom. und bey Urndt finden, ist nur zwischen dem Erzbischofe und dem Ordensmeister abgeschlossen. Die Stadt Riga, obgleich es darin von ihr heißt, daß sie in dieses und jenes gewilliget, sich hier und darüber verglichen habe u. d. gl. ist dennoch in demselben nicht als Theilnehmer, wenigstens nicht nach dessen ganzem Inhalte, nicht in der Art, wie in andern von ihr wirklich mit errichteten Vergleichen angeführet, und noch weniger ist dieser Vertrag

derselben als solche aufgeführt und genannt, und die Urkunden wurden mit deren angehängten Siegeln versehen. Dies vertrat die Stelle der Unterschriften. Schicklicher und richtiger würde man sich also der Ausdrücke Besiegelung und besiegeln, statt Unterschrift und unterschrieben, bedienen.

von Seiten der Stadt mit besiegelt worden, welches doch hauptsächlich und schlechterdings nothwendig hätte geschehen müssen, wenn sie als ein wirklicher kontrahirender Theil sollte angesehen werden. In so weit hatte sich die Stadt des förmlichen Beytritts zu diesem Vergleich erwehren können und erwehret. Willkürliche Gewalt also ausgenommen, konnte dieser von ihr nicht mit besiegelte Vertrag, Rechten nach nichts verbindendes für sie haben; folglich hatte sie auch so große Ursache eben nicht, sich um die Auslieferung desselben so ängstlich zu bekümmern; nicht zu gedenken, daß sie auch nicht einmal dazu berechtigt war. Aber, da sie nicht hatte verhindern können, daß beyde Herren sich dahin vereinigten, an der Oberherrschaft der Stadt gleichen Antheil zu nehmen, und die Stadt zu ohnmächtig gewesen war, sich beyden zugleich zu widersetzen; so hatte sie sich gezwungenerweise bequemen müssen, nicht allein diesen beyden Herren zu huldigen, sondern auch durch eine von dem Råthe ausgestellte und besiegelte Versicherungsschrift anzugeloben, den beyderseitigen Nachfolgern dieser Herren gleichfalls die Huldigung leisten zu wollen, wie uns dieses der mehrgedachte Vertrag mit folgenden Worten entdecket: — „und uns oec gelowet, in Kraft der „Brewer daröwer gemaket oec mit ehren Ingeselgen“

„geln vorsegelt, sodan Eydt der huldigunge als
 „len unser Nahkomeligen u. s. w. (Arndt Th.
 II S. 139 wo ers ins hochteutsche überlegt hat.)
 Diese von Seiten der Stadt Riga ausgefertigte
 und besiegelte Schrift, dieser einzige rechtsgül-
 tige Beweis, daß sie beyde Herren für die ihr-
 rigen anerkannt hatte, war es, welche die
 rigischen Gesandten zurück forderten, auch erhielt
 ten, zerschnitten und verbrannten. Ob sie den ei-
 gentlichen zwischen dem Erzbischofe und dem Or-
 densmeister aufgerichteten kirchholmischen Ver-
 trag zugleich mit abgefordert, erhalten und ver-
 nichtet haben, daran könnte man schon ohne nä-
 here Anzeigen zweifeln und nicht unwahrschein-
 lich vermuthen, daß die Auslieferung desselben
 entweder von Seiten der Stadt mit Recht, wie
 schon oben gesagt, nicht für schlechterdings noth-
 wendig ist gehalten, oder von der andern Seite
 verweigert worden, weil man diesen bloß von
 dem Erzbischofe und dem Ordensmeister besiegel-
 ten Vertrag für eine solche gemeinschaftliche
 Schrift, welche die Stadt abzufordern berechti-
 get wäre, nicht hat wollen angesehen wissen.
 Es wäre sonst zu arg, obgleich freylich von dem
 Erzbischofe Silvester nicht ganz unglaublich, wenn
 dieser, wie unser Verfasser S. 63 berichtet, die
 nur vor einigen Monaten erst in Gegenwart
 mehrerer Personen geschehene Abforderung und

Ver-

Vernichtung dieses Vertrages so geradezu hätte
 ablängnen wollen. Den Umstand, daß S. 62
 gemeldet wird, der kirchholmische Vergleich sey
 wieder verlesen worden, will ich nichts als einen
 Beweis nutzen, weil es nur eine nachbehaltene
 Abschrift dieses Vergleichs gewesen seyn konnte.
 Dagegen muß man es für ungezweifelt gewiß
 halten, wenn man in der Urkunde (Gel. Beytr.
 zu den rigischen Anzeigen vom Jahr 1765 S.
 133) liest, daß zwar etliche Briefe zum verbren-
 nen überantwortet worden, der rechte kirchhol-
 mische Vertrag jedoch nicht mit darunter gewesen
 sey, welches man mit dem rechten Hauptbriefe
 und der päpstlichen Bestätigung beweisen könnte.
 Wenigstens hat man also diese letztere, worin der
 ganze Vertrag wörtlich eingerückt ist, zurückbe-
 halten. Obgleich nun aber der eigentliche Ver-
 trag wirklich nicht abgefordert war, und Silvester
 solchergestalt keine eigentliche Unwahrheit gesagt
 hatte; dennoch blieb es immer ein elender nie-
 driger Kunstgriff und ungültiger Einwand, weil
 die Stadt ihre eigene Verbindungsschrift zurück
 erhalten und dadurch schon der kirchholmische
 Vertrag, in Ansehung der Stadt, getödtet
 war, wie Silvester solches auch selbst gesehen
 mußte. Und auf diese Art machte es der Ori-
 densmeister nach obiger Urkunde nicht besser, als
 der Erzbischof.

zu

Zu Seite 39. Depena ist unrichtig geschrieben. Es heißt Dibbena, ist ein lettisches Wort und bedeutet eine niedrige, sumpfige oder morastige Gegend.

Zu Seite 40. Mellinbrode ist ein Schreib- oder Druckfehler. In Originalurkunden findet man ihn Mallingrade, auch Mallinrath genannt.

Zu Seite 42—48. Obgleich die von dem Verfasser angeführte, Mittwoch vor Oculi 1454 ausgestellte Urkunde heutiges Tages nicht mehr vorhanden ist, so dürfen wir doch wohl an ihrer vormahligen Existenz nicht zweifeln, da er den Inhalt sowohl, als das Datum derselben so genau angiebt, und außerdem auch der Ordensmeister in der weiterhin beyzulegenden Urkunde Nr. 21 von Gefunden, in dem Stadtbezirk bezulegen, redet, welche er der Stadt in den nächst vorhergehenden Fasten übergeben habe. Unters dessen ist die Zurückgabe der Gärten, wofür davon in dieser Urkunde wirklich die Rede gewesen, in selbiger nur wiederholt worden. Denn darüber hatte die Stadt schon einen besondern Brief, Montags vor Corporis Christi 1453 ausgestellt erhalten, wie die Beilage Nr. 18 ausweist. Das, was Arndt von der Vollmacht

des

des Erzbischofes oder dessen Abgesandten an die Stadt und von der angegebenen Tilgung des kirchholmischen Vergleiches ins Jahr 1452 setzt, gehört nicht bloß nach dem Berichte unsers Verfassers, sondern auch nach den noch im Original vorhandenen Urkunden Nr. 19 und 20 zum Jahr 1454. Aber solten sich nicht Arndt S. 143 und unser Verfasser S. 48 in dem Inhalte dieser letzten Urkunde geirret und mehr dahineingelegt haben, als wirklich darin enthalten ist? wenn sie annehmen, daß der kirchholmische Vergleich dadurch sey gehoben und getilgt worden. Mir will es wenigstens nicht einleuchten. Was sollte oder konnte diese einseitige Aufhebung des zwischen beyden Landesherren abgeschlossenen Vertrages bedeuten, was für eine Wirkung haben? Gewiß wird man nicht behaupten wollen, daß der Erzbischof sich selbst der Oberherrschaft über die Stadt und der übrigen in diesem Vertrage bestimmten Vortheile und Berichtigungen habe begeben wollen. Mit welchem Rechte konnte er aber dem Meister die unter ihnen beyden vertragsmäßig getheilten Berechtigungen einseitig nehmen? Und wenn er sichs anmaßte; wer sicherte die Stadt aus einer solchen einseitigen Vernichtung des kirchholmischen Vertrages einen wirklichen Vortheil genießen zu können? Doch dies bey Seite gesetzt so kan ich dennoch in der Urkunde selbst

diese

Diese angebliche Tilgung des mehrerwähnten Vertrages nicht finden. Vom Anfange bis zum Ende handelt selbiger, meiner Ueberzeugung nach, bloß davon, daß der Propst und das Kapitel der Stadt das streitige Land Titiger nebst einigen andern Gütern überantworten. Des kirchholmischen Vertrages und dessen Tilgung wird hierbey freylich auch gedacht. Dies mußte aber in soweit nöthwendig geschehen, als die Stadt eben dieses Land zc. dem Propste und Kapitel in demselben abgetreten hatte. Und das ist es auch alles, worauf die Vernichtung des kirchholmischen Vertrages in dieser Urkunde gehet. Sie hebet gleich mit dem zwischen dem Kapitel und der Stadt, dieser Güter wegen, vormals obhanden gewesenem Streit an; nun werden diese Güter der Stadt eingeräumet, und alle darüber von Rom aus enthaltene Urtheile oder Schriften übergeben und getilget, so wie auch der kirchholmische Brief mit seinem Inhalte, Gütern und Urtheilen oder Schriften, und unmittelbar darauf folget zum Beschluß die Angelobung, die Stadt aus solchen Urtheilen und Briefen nicht in Ansprache zu nehmen, sondern bey diesen Gütern ruhig bleiben zu lassen. Wer kan hieraus auf die Tilgung des ganzen kirchholmischen Vertrages schließen? Hätte man wirklich diese Absicht gehabt, wie würde man die Materie von diesem

streit

streitigen Gütern und deren Abtretung zur Hauptsache gemacht, von derselben angefangen und auch damit geschlossen, den wichtigsten Punkte aber oder die wahre Hauptsache so leichtsinnig behandelt und gleichsam nur im Vorbeygehen mit ein paar Worten mitten eingeschoben haben? zu geschweigen, daß, wenn man den kirchholmischen Vertrag in allen seinen Punkten getilget hätte, eben dadurch zugleich die Streitigkeit wegen Titiger gehoben und dieses einzelnen Punktes weiter besonders gar nicht oder höchstens mit ein paar Worten zu erwähnen nöthig gewesen wäre. Bedarf man noch eines Grundes mehr, so bemerke man, daß es nicht der Erzbischof, sondern der Propst und das Kapitel sind, welche in dieser Urkunde Nr. 20 den kirchholmischen Brief so wie die andern Urtheile und Schriften tilgen, wozu diese jedoch, wenn es auf den ganzen Vertrag gehen sollte, nicht berechtigt waren. Es kan also wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß man in dieser Urkunde die Absicht nicht gehabt habe, den ganzen kirchholmischen Vergleich aufzuheben und zu vernichten, sondern daß solches erst nachher in der Art, wie S. 44 erzählt wird, geschehen sey. Ich sage nachher, obgleich unser Verfasser diese Begebenheit der Urkunde Nr. 20 vorgesetzt hat. Diese, die er erst S. 47 anführet, gehört schon zur Seite 44, wo er

3tes u. 4tes Stück. 33 auch

auch den Inhalt derselben bereits angezeigt; so wie er auch von der Seite 46 und 47 erwähnten Urkunden des Ordensmeisters das Datum unrichtig angibt. Der ganze Gang der Sache hängt kürzlich so zusammen. Die Stadt Riga, welche die Vereinigung des Erzbischofes mit dem Ordensmeister nicht abwehren konnte, mußte sie beyde für ihre Oberherren erkennen, beyden huldigen, auch sogar in Ansehung deren beyderseitiger Nachfolger eine Versicherungsschrift ausstellen. Nichts desto weniger ließ sie sich deutlich merken, daß sie nicht gemeynet wäre, diesem zweyköpfigen Regimente für beständig unterworfen zu seyn; wenn sie sich nur auf irgend eine Weise davon zu befreyen im Stande seyn würde. Wahrscheinlich eben so sehr wünschte jeder dieser beyden Herren, von denen es keinem mit dem getheilten Regimente ein wahrer Ernst war, die Oberherrschafft über die Stadt an sich allein zu ziehen. Jeder von ihnen suchte also die Stadt auf seine Seite zu bringen. Daher die Zurückgaben und Abtretungen des Ordensmeisters, welches theils die Beilage Nr. 18 enthält, theils unser Verfasser S. 42 auführet; daher die schwächelhaften Versprechungen und heimlichen Unterhandlungen der erzbischöflichen Gesandten S. 42-44; daher das Versprechen des Erzbischofs selbst, S. 45; daher die Ein-

räumung der bisher streitig gewesenener Güter, worüber der Erzbischof samt dem Probst und Kapitel der Stadt den Brief unter Nr. 20 ausstellte. Diese wechselseitige Eifersucht beyder Herren flößte indessen der Stadt Muth ein. Sie benutzte sie bey der persönlichen Zusammenkunft des Erzbischofes und Ordensmeisters. Die Abgesandten der Stadt mußten auf die Auslieferung der oben erwähnten von Seiten der Stadt ausgefertigten und besiegelten Versicherungsschrift dringen. Sie erhielten selbige und verbrannten sie. Unglücklicher Weise war die Stadt in sich selbst nicht einig, welchem von diesen beyden Herren sie anhängen sollte. Jeder hatte seine Parthey unter der Obrigkeit und der Bürgerschaft. Der Ordensmeister scheint jedoch, für einige Zeit wenigstens, die Oberhand errungen zu haben. Um sich nun bey der Stadt desto mehr einzuschmeicheln und sie fester an sich zu ziehen, stellte er ihr den S. 46 und 47 angeführten sehr vortheilhaften Freyheitsbrief aus, den ich hier unter Nr. 21 liefere, der aber nicht, wie es dort irrig heißt, am Sontage, Judica, sondern am Sonnabend vor Martin Bischof ausgefertigt ist. Daß übrigens diesem allen ungeachtet dieser Punkt ein ewiger Zankapfel geblieben sey, und die gute Stadt sich dieses zweyköpfigen Regiments nicht eher, als nach der Ver-

formation, und selbst auch da nicht zu aller Zeit und so gänzlich habe erwehren können, ist aus der Geschichte bekannt genug.

Seite 44. Steht Thiesjerwe statt Titiger, wie es denn auch weiterhin S. 47 richtig so genannt wird. Da dieses Land schon damals, wie unser Verfasser S. 43 meldet, seit hundert und mehrern Jahren streitig gewesen war, und dieser Streit von jener Zeit ab noch sechszig und einige Jahre darüber gewähret hat, so kan es nicht ganz unwerth seyn, eine kurz zusammengefaßte Geschichte dieses langwierigen Streites zu liefern, so viel sich nemlich aus den noch vorhandenen Urkunden hat thun lassen. Und wenn sie sonst gar keinen Nutzen hat, so mag sie doch wenigstens zum Beyspiel dienen, wie man auch der Zeit schon Prozesse zu verewigen gewußt, und wie schwer man es der Stadt gemacht hat, sich bey ihrem Eigenthum zu erhalten.

Wir schicken eine Anzeige voraus, so wohl von dem Namen, als auch von der Lage oder den Grenzen dieses Landes. Titiger ist der eigentliche Name desselben, welchen es ungezweifelt von dem in dessen Gebieth fließenden kleinen Gewässer und See bekommen hat, das noch den Namen

Namen Titury führet. Es wird aber gedachtes Land hin und wieder auch Kyfguth, Kyfland, Gropen, oder Gropendüvel, novem possessiones und die neun Bauerfamilien genannt. Die ersten sind augenscheinlich nur Beynamen wegen der so oft erneuerten und lange anhaltenden Streitigkeiten über dieses Land, von Kyf, d. i. Zank oder Streit. Ob Gropendüvel auch nur ein Bey: Schimpf: oder Fluchname sey, den man diesem Lande aus Verdruß gegeben, oder ob er einen andern wesentlichen Ursprung habe, weiß ich nicht zu bestimmen. Die letzteren Benennungen sind daher genommen, weil gedachtes Land mit neun Bauerfamilien besetzt gewesen. Daß dieses Land Titiger auf jener Seite der Düna, und zwar Dalen und Steinholm gegen über belegen gewesen, zeigen uns schon der kirchholmische Vergleich und die unter Nr. 20 beygelegte Urkunde an; die eigentlichen Grenzen desselben lernen wir erst aus einer andern, vom 2ten April 1518 kennen, woselbst sie mit diesen Worten beschrieben worden: — Quae quidem bona, possessiones, molendinum, territorium et terras Titiger vel Gropendüvel nuncupatas — ultra flumen Dunam in opposito Castri et Insulae Dalen et Steinholm sita — etiam quatenus illis ab oriente dicta bona Gropendüvel et a meridie flumen misse, ab occidente rivus Oleya

et a Septentrione in parte locus sive aqua Hillige-A, et in parte dictum flumen Duna confinent. — Dieses Land gehörte sowohl nach dem von dem päpstlichen Legaten Wilhelm der Stadt ertheilten Grenzbriefe vom 15ten März 1226, in welchem die Niße einer Theil der Grenze des Stadtgebieths jenseits der Duna macht, als auch nach den Briefen des Erzbischofes Albrecht vom Tage Mathai 1272 und des Erzbischofes Johann vom 20sten Aug. 1275, unstreitig zu dem Gebieth und eigenthümlichen Besizungen der Stadt. Aus welchen Gründen aber der Domprobst und das Kapitel zu Riga dieses Land der Stadt angestritten und sich habe zueignen wollen, darüber ist so wenig, als von dem Anfange und den ersten Verhandlungen dieses Streites etwas zu finden. Der Kirchholmische Vergleich von 1452 giebt uns die erste Nachricht davon. Dieser läßt uns so weit wenigstens ins Vergangene sehen, daß der Streit schon lange vorher nicht hier allein, sondern auch am römischen Hofe in Bewegung gewesen seyn müsse; indem die hiesige Geislichkeit der Zeit bereits drey günstige Urtheile von dem päpstlichen Stuhle, vermöge der natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe desselben gegen die seinigen und vermuthlich auch durch andere Nebemittel errungen hatte. Und nun trat die Stadt dieses streitige Land, wie es wenigstens im gedachten Ver-

gleiche

gleiche gesagt wird, gutwillig dem Probst und Kapitel ab, wogegen diese der Stadt nicht nur die Ersetzung aller Unkosten, sondern auch die Früchte und Renten, die sie so lange und bis dahin aus diesen Gütern erhoben hatte, erließen. Sonach sollte man also glauben, daß diese Streitsache damit nunmehr völlig abgemacht gewesen. Bemerket man aber, daß der erwähnte Vergleich nur zwischen dem Erzbischofe und dem Ordensmeister war aufgerichtet, nur von diesen beyden Theilen, und nicht zugleich von der Stadt mit besiegelt worden, folglich selbige auch dadurch zu dessen Inhalt nicht verbindlich gemacht werden konnte; was läßt sich denn daraus anders vermuthen, als daß man entweder diese so genannte freywillige Abtretung des gedachten Landes der Stadt bloß angedichtet habe, oder diese allenfals der damaligen Umstände wegen gezwungener Weise sich habe müssen gefallen lassen. Die Folge zeigt es, daß sie nicht ist gesonnen gewesen, sich ihres Rechts an dieses Land zu begeben, sondern vielmehr auf die Wiedereinträumung desselben müsse gedrungen haben. Denn dies hat sonder Zweifel nachher den Erzbischof, der sich damals die Stadt zum Freunde machen wolte, veranlasset, den Probst und das Kapitel dahin zu bewegen, daß sie in der obigen Urkunde, Nr. 20 sich erklärten, das Recht der Stadt an

dieses

dieses Land eingesehen zu haben und ihr daher selbiges zu überantworten und alle darüber erhaltene Urtheile und Briefe zu tilgen. Doch dies war nur ein Blendwerk, eine von den gewöhnlichen Klünften des Erzbischofs Silvester; es kam zu nichts, da sich insonderheit die Stadt etwas mehr auf die Seite des Ordensmeisters hinneigte. Die Stadt suchte sich dadurch zu helfen, daß sie bey dem Pabste um die Bestätigung vorgedachter Urkunde anhielt. Sie erreichte ihre Absicht nur zum Theil. In einer Bulle vom 30sten Jänner 1478 übertrug der Pabst, weil ihm, wie er sagte, der Zusammenhang der Sache nicht bekannt wäre, dem Prior der hiesigen Predigerwönche, die Sache zu untersuchen, die Parten zu hören, und wosern er alles das von der Stadt Angebrachte in der Wahrheit gegründet fände, die von dem Domkapitel geschene Entfugung des Gutes Litiger im Namen und von wegen des Pabstes zu bestätigen. Dieser, nachdem er die Untersuchung, die doch ihrer Natur nach sehr leicht und einfach war, und eigentlich bloß in Anerkennung der mehrermähnten Urkunde Nr. 20 bestand, ziemlich weitläufig betrieben hatte, ließ endlich dem Probst und das Kapitel durch ein öffentliches Notorialinstrument vom 22sten Nov. 1480 auf einen bestimmten Tag vorladen, um die zu vollziehende

hende Bestätigung mit anzusehen und anzuhören, oder ihre etwanigen Einwendungen dawider anzubringen. Ob sie sich gestellt und Einwendungen gemacht haben, oder nicht, ist nicht auszumitteln. So viel aber ist offenbar, daß der Prior es dabey habe bewenden lassen, und daß sie die völlige Beendigung dieser Streitsache eine lange Reihe von Jahren hindurch zu hintertreiben gewußt haben, bis sie auf dem Landstage zu Wolmar der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Heinrich zu Kurland und des Ordensmeisters von Plettenberg unterworfen wurde. Diese entschieden unter dem Datum Freytags nach Johannis 1512 dahin, daß der Probst und das Kapitel in dem ruhigen Besitze des streitigen Landes bleiben sollten; es wäre denn, daß der Rath zu Riga auf dem nächsten Landtage besseres Recht beybringen könnte. Als Gründe dieser Entscheidung wurden angeführt: Der Probst hätte dieses Land durch die Urtheile des Pabstes gewonnen; die Stadt hätte es ihm auch nachher in dem kirchholmischen Vertrage gutwillig zugestanden; dieser Vertrag wäre von dem Erzbischofe bestegelt, von dem Pabste bestätigt und von der Stadt beschworen; es wäre keine Ursache zu finden, warum der Erzbischof es nachher (d. i. in der Nr. 20) umgeändert hätte; diese Schrift hätte zwar der Zeit auch das Kapitel, aber nicht

G g 5

der

der Probst besiegelt; da nun das Kapitel und der Probst ihre abgesonderten Güter hätten und dieses Land der Probstei allein und nicht dem Kapitel zugehörte, so hätte auch der Probst sein Inseigel an diesen Brief müssen hängen lassen; auch wäre diese Schrift nicht zu Rom bestätigt worden; die geistlichen Rechte aber verböthen bey schwerer Strafe, geistliche Güter ohne Bestätigung des päpstlichen Stuhls in weltliche Besizung zu bringen. Wir halten uns bey diesen Gründen und dem, was ihnen mit Recht wäre entgegen zu setzen gewesen, nicht auf; die Quelle dieser Entscheidung muß man in Plettenberg's Liebe zur innern Ruhe des Landes, und zur Einigkeit zwischen ihm und dem Erzbischofe und Geistlichkeit suchen, als in welchen Fällen die Stadt allemal gehalten mußte. Unterdessen konte die Stadt sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen; der Rath ergriff die Appellation an den Pabst. Der Erzbischof suchte aber den Rath zu bewegen, die Afterfolgung dieser Appellation so lange zu verschieben, bis er zu einer gelegenen Zeit etwa eine gültliche Beylegung stiften könte. Beyde Theile willigten, laut der von dem Erzbischofe Rasper unterm 21sten Julii (in welchem Jahre, ist nicht dabey bemerkt; vermuthlich 1512 oder 1513) darein; doch unter der Bedingung, daß keiner dadurch von seinem Rechte etwas vergebend

und der Rath auch besonders an der Appellation sich nicht versäumt haben wolte. In der Zwischenzeit bemühet sich der Rath, die nöthigen Beweise zur Befreytung der in obiger Entscheidung angeführten Gründe, und insonderheit des Haupteinwandes zu verschaffen, daß derselbe nemlich den kirchholmischen Vertrag, darin das freitige Land dem Probste und Kapitel freywillig abgetreten seyn solte, beschworen hätte. Und diesen erhielt er in den von dem Erzbischofe Sonnabend nach Nativitatis Christi 1515 zu Treyden, und von dem Ordensmeister Freytags nach Circumcisionis 1516 zu Buring (Barnack) ausgestellten Zeugnissen, daß der kirchholmische Vertrag von Seiten der Stadt zwar sey beschworen, zugleich aber auch der Punkt wegen des Rylandes ausdrücklich dabey ausgenommen worden. Nun solte es also zum Versuch eines gültlichen Vergleichs kommen. Es woret sogar päpstliche Kommissarien dazu ernannt. Der Rath bezeigte sich auch bereit und willig dazu, wie solches die Kommissarien Mittwoch nach Oculi 1516 schriftlich bescheinigten. Der Seiten des Probstes und Kapitels aber muß man der Zeit noch keine Neigung dazu gehabt haben. Ganzer zwey Jahre nachher erst wurde diese gültliche Vereinigung zu Stande gebracht, in ein förmliches Notarialinstrument verfaßt und unter

unter dem 2ten April 1518 zu Riga ausgefertigt. Hier übergibt nunmehr der Probst und das Kapitel der Stadt alle diese vor Menschen Bedenken von der Stadt besessene streitigen Länder, Litiger oder Gropendüvel in den Grenzen, wie wir sie schon oben aus dieser Urkunde angeführt haben, zum ewigen ruhigen Besitz, nur dasjenige, was man gemeinlich Reckow nennen, davon ausgenommen, und tilget zugleich alle von Rom aus oder von andern darüber erhaltene Urtheile, Instrumente und Briefe, auch den in dem kirchholmischen Vergleiche darüber enthaltenen Punkt. Die Stadt erläßt dagegen dem Probst und Kapitel nicht allein alle in dieser Sache gehabte Kosten und die erhobenen Abgaben des Landes, sondern zahlet ihnen auch überdem 1200 Mark aus nebst einem Silbersfück von 5 Mark. Weil inzwischen in diesem Vergleiche dem Papste die Genehmigung und Bestätigung desselben vorbehalten war, so mußte die Stadt bey demselben darum ansuchen. Der Papst übertrug dieses Geschäft dem Erzbischofe mittelst der unterm 27sten Sept. 1518 ausgefertigten Bulle, wenn er alle Umstände dabey genau erwogen haben würde. Auch hier noch gaben der Probst und das Kapitel zu erkennen, daß sie nicht geneigt wären den getroffenen Vergleich zu halten, oder daß sie sich wenig-

stens

stens auf künftige Zeiten gerne einen Schlupfwinkel offen behalten wolten. Sie verzögerten nemlich nicht allein die Vollziehung der Bestätigung, wer weiß, durch was für Mittel, über ein ganzes Jahr, sondern sie erschienen auch nicht, wie sie vorgeladen wurden, bey der zu vollziehenden Bestätigung gegenwärtig zu seyn. Der Erzbischof ließ sich aber dadurch nicht irre machen, sondern bestätigte diesen Vergleich im Namen des Papstes auf die förmlichste Weise und fertigte darüber unterm 24ten Oct. 1519 eine besondere Urkunde aus. Und so wurde denn diese langwierige Streitigkeit hiermit beendigt. Vielleicht hätten der Probst und das Kapitel sie demungeachtet (wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie bey der Bestätigung nicht gegenwärtig gewesen) bey gelegener Zeit wieder erneuert, wosern nicht wenige Jahre darauf die große Veränderung in der Religion vorgefallen wäre, wodurch das geistliche Regiment von Zeit zu Zeit immer mehr an Ansehen und Kraft verlohr.

Wir müssen beklüfftig hier einen Irrthum bemercklich machen, wovon Arnde (Ch. II S. 193) sich hat übereilen lassen. In dem Bündnisse, welches der Ordensmeister Wolcher von Pleternberg mit der Stadt Riga am Tage Mathai 1525 aufgerichtet hat, überläßt er der Stadt unter

andern

andern auch das Rysguth. Durch diesen Namen hat Arndt sich verleiten lassen, es für das Land Titiger zu halten, welches, wie wir schon oben angezeigt haben, bisweilen auch Rysguth ist genannt worden. Hier betraf es aber ein anderes Stück Landes, worüber die Stadt mit dem Landmarschall seit verschiedenen Jahren im Streite verwickelt gewesen und eben dieserhalb gleichfalls Rysguth genannt worden, welches aber längst der Wisse, Zebberbeck und Babath belegen war. Dieser Irrthum ist so viel sichtbarer und auffallender, als eines Theils das Land Titiger schon 1519 durch päpstliche Bestätigung der Stadt war zuerkannt und eingeräumt worden, und andern Theils der Ordensmeister, über das Land Titiger, als ein von dem Probst und Kapitel angegriffenes Land, aus eigener Macht zu entscheiden und selbiges zu vergeben keine Befugnisse hatte.

Zu Seite 46 Anmerkung **. Dies ist nicht diejenige Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm, worauf sich der Verfasser, oder vielmehr der Brief des Ordensmeisters Johann von Mengden bezieht. Gadebusch hat sie aber seinen holl. Jahrb. (Th. I Abschn. I. S. 195) eine verleibet.

Zu Seite 47. Watogese ist nichts, als ein Schreibfehler. In dem Original, wovon die Abschrift unter Nr. 18 genommen ist, steht Wort
 tyntse,

tyntse, welches man sonst gewöhnlich Wörth, Wuhrt, oder Wurtzins geschrieben findet und in Niedersachsen so viel als Grundzins bedeutete, auch noch in einigen Gegenden so genannt wird. Was für Gründe Arndt haben bewegen können, die obige Urkunde, Nr. 21, ins Jahr 1464 zu setzen, ist mir eben so unbegreiflich, als unverständlich mir seine im Allgemeinen bloß angegebene Ursache ist, daß nemlich dieses Jahr mit der Zeitrechnung und den Umständen am besten übereinstimme. Das weder eins, noch anderes dem wahren Jahr 1454 entgegen siehe, sondern beides vielmehr ungezwungen sich dahin schicken, davon wird man sich durch den oben dargestellten Zusammenhang der Begebenheiten überzeugen können. Ueberhaupt ist es mir befremdend, warum Arndt sich hierbey nach Abschriften dieser Urkunde gerichtet hat, da er, wie es mir durchsichtbar ist, das rigische Archiv zu seinem Gebrauche gehabt haben muß, und sich also aus dem Original dieser Urkunde über das wahre Datum derselben ungezweifelt gewiß hätte machen können. Auch in dem Inhalte dieser Urkunde hat Arndt sich hin und wieder geirret. Ihm zufolge soll die Stadt schuldig seyn, dem Meistev, wenn er reiset, (zu Felde ziehet) dreysig reisige Mann zur Beyhülfe gegen inländische Feinde zu geben; da er ihr solches doch ausdrück

drücklich erlassen hat, mit den Worten: — „des wy doch en verdregen, wanner wy wedder „jemandes in dessen Landen to doende hebben.“ Es ist offenbar, daß die Stadt es habe verhalten wollen, sich durch den Ordensmeister in innere Landeshandel wider ihren Willen verwickeln zu lassen. Verbunden war sie, ihm dreißig Mann zu geben, wenn er außerhalb Landes gegen den Feind zog, und wenn ein auswärtiges feindliches Heer ins Land fiel, ihm nach ihrem ganzen Vermögen beyzustehen. — Der Stadt werden nicht, wie Urnde will, von den fünf Vikarien nur drey zu halten erlaubt, sondern von diesen fünf werden ihr nur zwey zu halten auferlegt, die übrigen drey aber erlassen. — Die Mauer, welche der Stadt zwischen der Vorburg des Schlosses und der Stadt (nicht zwischen der Stadtmauer) zu ziehen verstatet wird, soll nur fünf Fuß, nicht fünf Faden dick seyn. Dies letztere wäre der Absicht des Ordensmeisters sehr entgegen gewesen. Die Mauer überhaupt konnte er der Stadt nicht süglich versagen. Aus Vorsicht sorgte er aber wenigstens dafür, daß sie dem Schlosse nicht zu gefährlich würde; daher er auch die Ausführung der Thürme dafelbst nicht erlaubte.

Zu Seite 52. Das rigische Stadtarchiv hat durch mehr als einen Brand, und vielleicht auch

auch auf andere Art manche Einbuße an den aufbewahrten alten Schriften erlitten. Und daher besitzt sie auch den Tract. in Comit. Wolmar. de anno 1477 nicht mehr, welchen unser Verfasser zu seiner Zeit noch hat nutzen können.

Zu Seite 57. Johann Solstrumg, soll Solstrump heißen, wie er auch S. 80 und an mehreren Stellen richtig so genannt wird.

Zu S. 58. Jürgen Parseral, statt Parseval; man findet ihn auch Perseval geschrieben.

Zu S. 62. Dieser Entschluß des Ordensmeisters war dem Zusammenhange der Sache und der Lage der Umstände gemäß. Die Bischöfe und Erzbischöfe von Riga gründeten ihr Recht zur Oberherrschaft über diese Stadt auf die Stiftung derselben, auf päpstliche und kaiserliche Briefe und auf den Besitz von 130 Jahren; die Ordensmeister dagegen auf die Eroberung derselben und den von der Stadt ausgestellten Sühnebrief. Dies wollten die Erzbischöfe aber nicht für einen rechtlichen Grund der Oberherrschaft gelten lassen, sie nannten es Mißbrauch der Gewalt, sie stritten es ihnen unaufhörlich an, wandten sich an Päpste und Kaiser; von diesen wurde die Sache bald an Kommissionen zur Untersuchung
3tes u. 4tes Stück. H h ver

verwiesen, bald wurde den Ordensmeistern alles Recht dazu gerademweg abgesprochen, ja gar einem großen Theil geistlicher und weltlicher Regenten aufgetragen, den Ordensmeister aus der Stadt zu schaffen und den Erzbischof in den alleinigen Besitz der Herrschaft über die Stadt einzusetzen, und dabey zu schützen. Alles dieses mochte nun dem Erzbischofe so viel oder wenig helfen, und dem Ordensmeister so viel oder wenig schaden, als es immer wolte; dennoch scheint es, als wenn letztere sich der Ausübung ihres oberherrschaftlichen Ansehens und Gewalt nicht recht sicher gewußt, und sich gescheuet haben, in wichtigen dazu gehörigen Handlungen frey und öffentlich damit hervorzutreten. Wenigstens findet man in den Geschichten und Urkunden keine Beweise oder Spuren davon. Auch ist unter andern schwerlich eine anderweitige Ursache anzugeben, warum keiner unter ihnen, auch nach Eroberung der Stadt und nach den sogenannten Sühne- und Rackenden Briefen bis an den kirchholmischen Vergleich, Bestätigungsbriefe über die Gerechtfame und Freyheiten der Stadt ausgefertigt haben, dagegen solches doch in diesem Zeitraum so wie vorher von den Erzbischöfen geschehen ist. Sehr willkommen mußte daher bey solcher Lage der Sache dem Ordensmeister die Entschliessung des Erzbischofes Silvester

seyhn, da dieser ihm in dem kirchholmischen Vertrage die Hälfte der Oberherrschaft über die Stadt selbst zugestand und abtrat. Dies war aber entweder gleich anfangs bloß Verstellung, Blendwerk und List von Seiten Silvester's, oder es reuete ihn auch bald dieser geschlossene Handel, da er vermuthlich merkte, daß der Ordensmeister die Stadt an sich zu ziehen suchte, auch bereits eine Parthey in derselben zu gewinnen anfing. Durch listige Ränke und Ueberredung brachte er's also dahin, daß der Stadt die von ihr über den kirchholmischen Vertrag dem Ordensmeister ausgestellte Versicherungsschrieff wieder ausgeliefert und verbrannt wurde. Und nun wolte er von gedachtem Vertrage nichts mehr wissen, und glaubte (bey Gelegenheit der preussischen Unruhen) den Ordensmeister mit Gewalt von der Mitherrschaft über die Stadt zu verdrängen, das Ordenschloß zu zernichten, und den Sühnebrief in seine Hände zu bekommen (man sehe S. 56 dieser Fragmente). Dadurch hatte er aber die Sache in die äußerste Verwirrung gebracht, und zugleich auch sich selbst, da die Stadt damals wenigstens nicht geneigt war, es mit Gewaltthätigkeiten wider den Ordensmeister aufzunehmen, in seine eigene Politik so sehr verwickelt, daß er keinen sichern Ausweg zu finden wußte. Er schwankte daher von einer Seite

zur andern; bald hing er sich an die Stadt, bald wieder an den Ordensmeister; bald schmeichelte, bald drohete er; bald sollte der kirchholmische Vertrag aufgehoben und vernichtet, bald wieder noch vorhanden und nicht abgefordert seyn. Wolte nun der Ordensmeister sich der Herrschaft über die Stadt nicht gänzlich begeben; was blieb ihm nach Beschaffenheit dieser Umstände, und da es ihm nicht gelingen wolte, die Stadt von dem Erzbischofe ganz abwendig zu machen und auf seine Seite zu bringen, anders übrig, als entweder auf die Aufrechthaltung des kirchholmischen Vergleichs, der zwischen ihm und dem Erzbischofe, wie vorhin ist bemerkt worden, nicht vernichtet war, zu bestehen, oder die Waffen wider den Erzbischof zu ergreifen?

Zu Seite 63. Dieser Einwand des Erzbischofes gehet sonder Zweifel nur auf die Stellen in dem Eingange des kirchholmischen Vertrages, wo gesagt wird — „dat von Anbeginne der Stichteunge unser Stadt Rige wy vorgeschrewen beyde Parte, als Erzbischof tho Rige und Meister tho Lyffland, recht gehod hebben und sullen hebben tho der Stadt Rige — Na deme Wy Sylvester Erzbischof von wegen unser Kerken und uth Pöwestlicker, Kayserlicken und Koniglichen Privilegien und Begnadingen von erster „Stich-

„Stichtung unser Stadt Rige, und Wy Johann, Meister tho Lyffland, von wegen unsers Ordens an der Städte vortyden der „Schwertbröder, und von Begawingen Pöwestlicker und Kayserlicker Privilegien der Stadt „Rige rechte natürliche Herren geweest sijn und „sijn sullen“ — Mit diesem Einwande wolte er also so viel sagen: Der kirchholmische Vergleich ist auf einem falschen Grunde gebauet; weder die Ordensmeister der Schwertbröder, noch die des teutschen Hauses haben ein solches Recht an die Stadt Riga, als in diesem Vergleich behauptet wird. Diese Stellen hat des Meisters Schreiber ohne mein Wissen und Willen eingerückt. Wie es aber damit auch bewandt gewesen seyn mag; rechtlichen Einwand wider den Vertrag konte Silvester dennoch nicht daraus hernehmen. Entweder es war mit seinem Vorbewußt eingerückt, und denn hatte er es, wenn gleich wider besseres Wissen, öffentlich zugestanden; oder er hatte es erst in dem bereits ausgefertigten Instrument wahrgenommen, und denn hatte er es durch sein Stillschweigen und die Besiegelung des Vertrages genehmiget; oder endlich, er hatte dem Vertrage, ohne ihn durchgelesen zu haben, sein Siegel anhängen lassen, und denn war es eben dasselbe, als wenn diese Stellen gar nicht in dem Vertrage ständen, weil

er selbigen, ohne diesen Grund dazu nöthig zu haben, bloß aus Liebe zum Frieden und zur Einigkeit errichtet hatte. Beyläufig stehe hier noch die Bemerkung, daß unser Verfasser sich in dem Namen des Sekretären geirret hat. Christoph (Grölich) war der Name von dem Sekretär des Erzbischofes selbst; des Ordensmeisters Sekretär hieß Michael Hildebrand.

Zu Seite 67 Anmerk. Soll das hier erwähnte Mengdensche neue Privilegium mit dem oben im Texte gedachten Briefe und dem Mengdenschen Privilegium, worauf man nach S. 68 Anmerk. *, in der Saml. russ. Geschichten, gezelet hat, eine und dieselbe Urkunde seyn; so ist es eben diejenige, von deren Inhalt unser Verfasser bereits S. 46 u. f. verschiedene Punkte angeführet hat, und welche wir an diesem Orte unter Nr. 21 vollständig beygelegt haben. Hat man ein anderes darunter gemeynet; so muß ich bekennen, daß ich nicht weiß, wo ich es suchen solle. Daß der zehnjährige Friede, welchen Arndt (Th. II S. 147) unterm Jahr 1457 seiner Chronik der Länge nach eingerücket hat, nicht im Jahr 1454 geschlossen worden, sollte wohl nicht es wäre denn, daß man die Aechtheit dieser Urkunde anstreifen könnte, bezweifelt werden. Schon der Tag dieser Urkunde, wenn man sie als im Jahr

1454 ausgefertigt annehmen will, widerspricht dieser Behauptung; indem solchergestalt dieses Friedensinstrument, welches den bis in den August des gedachten Jahres bereits fortgewährten Streitigkeiten einen Stillstand geben sollte, schon lange vorher, nemlich am Sonnabend nach Dorotheen, d. i. in der ersten Hälfte des Hornungs, wäre ausgestellt gewesen. Die Urkunde selbst aber, die Arndt uns a. a. D. geliefert hat, verdient alle Glaubwürdigkeit. Er hat sie aus den Kollektaneen des Hiärne genommen und dort sind unter dieser Urkunde die daran gehängt gewesen 55 Siegel, in so weit sie noch kenntlich gewesen, abgezeichnet, so daß er also das wirkliche Original vor sich gehabt hat. An der Richtigkeit der Zeitangabe läßt sich auch um so weniger zweifeln, da sie nicht in Zahlen, worin freylich eher ein Versehen begangen werden kan, sondern mit Worten ausgedrückt ist. So lange also nicht das Gegentheil durch anderweitige unverfälschte Original-Urkunden bewiesen werden kan, so lange muß diese und das darunter gesetzte Datum als richtig gelten und angenommen werden.

Zu Seite 69: Weber unser Fragment, noch der oft angezogene in den gel. Beyträgen von 1765 befindliche Aufsatz, gedenket bey diesem 1472sten Jahre auch nur mit einem Worte derjenigen

Bereinbarung, welche sämtliche Landesherren und Stände vom ganzen Rieslande am Tage Agnetis 1472 aufgerichtet haben. Und doch darf man an der Existenz derselben nicht zweifeln, da Sizarne sie uns nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie ich sie hier unter Nr. 22 mittheile, in seinen Kollektaneen aufbewahret hat. Vielleicht sollen die Worte (S. 134 der gel. Beytr.) darauf gehen — „und kamen die beyden (der Erzbischof und der Meister) zusammen zu Ronnenburg, hatten als da löbliche Handlung zu nutzbarem Fortgange, zur Liebe und Einträchtigkeit dieser gemeinen Lande und wolten Freunde bleiben ihr lebenslang;“ — das wäre denn aber doch nur vorläufige mündliche Aeußerung darüber unter diesen beyden Landesherren allein gewesen. Weiterhin (S. 144) wird zwar von einem Vertrage auf sechzig Jahre und (S. 147) von einer Vereinbarung auf zehn Jahre geredet, keines von beyden kan jedoch der Umstände und Zeitrechnung nach hierher gezogen werden. Ungezweifelter spricht unser Verfasser (S. 84, 86, 92 und 97) von dieser Vereinigung; er sezet sie aber ins J. 1476. Vielleicht ist sie da wiederholtet, von neuem bestätigt, auch wohl durch neue Zusätze erweitert und in einigen Punkten abgeändert worden. Uebrigens sieht man aus der beygelegten Urkunde, daß, wenn Johann von Wolthusen nicht

nicht schon eher, als 1472 abgesezet worden, solches doch in den ersten Tagen dieses Jahres geschehen seyn müsse.

Zu Seite 70 Anmerk. *. Daß diese Zusammenkunft zu den Birkenbäumen im Jahr 1471 solte Statt gefunden haben, komt mir, selbst nach dem a. D. in den gel. Beytr., nicht wahrscheinlich vor. Nach dem Beschlusse dieser Unterredung wolte der Erzbischof dem Ordensmeister einen Entwurf zu einer anderweitigen Vereinigung unter ihnen, in Stelle des kirchholmschen Vertrages, zuschicken. In seinem Briefe vom Tage Bonifacius (den 5ten Junius) 1472 entschuldiget er sich, daß er ihm den gedachten Entwurf noch nicht geschickt hatte, weil er sich erst die dazu erforderlichen Schriften aus Niga mußte hohlen lassen. Wer wird diese Entschuldigung nicht lächerlich finden, wenn dieses von ihrer Zusammenkunft im Jahr 1471 bis in die Mitte des folgenden Jahres wäre verschoben worden? Wer kan sich denken, daß der Ordensmeister diesem einen so außerordentlich langen Aufschub gelassen und gleichgültig würde nachgesehen haben? — Von dem Beyseyn der richtigen Gesandten wird allerdings auch sowohl in den gelehrten Beyträgen, als bey Gadebuschen gemeldet; diese waren nemlich die dort genann-

ten Johann Soltrump und Curt Bartmann (beyde Bürgermeister). Ihren Einwand wider den kirchholmischen Vertrag besonders und unter ihren Namen in dem Aufsatze der gelehrten Beyträge anzuführen, hat man vielleicht für überflüssig gehalten, oder ihn wohl gar geflissentlich verschwiegen. Mehr, als wahrscheinlich garben auch eben die rigischen Gesandten die Veranlassung, daß der Erzbischof alle, welche anfangs bey der Unterhandlung gegenwärtig gewesen, zuletzt auswies, weil gerade diesen es verborgen bleiben mußte, was er in der fernern besondern Unterredung mit dem Ordensmeister vorschlagen wolte. An dem Vorwande, daß der Dechant nicht schweigen könnte, kan man den gewandten und listigen Erzbischof nicht verkennen.

Zu Seite 71 Anmerk. ** und **. Manche Verschiedenheiten zwischen unserm Fragmente und dem Berichte des Ordens in den gel. Beytr. ließen sich noch wohl erklären. Was nemlich in dem einen mehr oder weniger, als in dem andern enthalten ist, kan süglich daraus entstehen, daß der Orden und der Verfasser des gedachten Berichtes schlechterdings nichts oder nicht alles von dem gewußt, was zwischen dem Erzbischof und der Stadt Riga oder deren Gesandten besonders

vorgegangen und verhandelt, so wie hinwiederum unserm Verfasser manches von dem, was zwischen dem Erzbischof und Ordensmeister allein verabredet worden, unbekannt und verborgen geblieben seyn kan; zu geschweigen, daß man insonderheit in dem von Seiten des Ordens aufgesetzten Berichte manches vorsätzlich und aus Nebenabsichten weggelassen haben mag. In so weit ließen sich denn noch wohl beyde Aufsätze mit einander vereinigen. Wo sie sich aber entgegen stehen oder in Ansehung der Zeit und Orten von einander abgehen, da ist es außerordentlich schwer, wo nicht gar unmöglich, einen zuverlässigen Ausweg zu finden, so bald man von anderweitigen Urkunden und Hülfsmitteln verlassen wird.

Zu Seite 76. Welch ein schändlich falsches unzuverlässiges Betragen des Erzbischofes gegen den Ordensmeister so wohl als gegen die Stadt! Mit dem Ordensmeister verabredet er (S. 74) insgeheim den Vertrag, die Sachen bis auf seine Lebenszeit in dem bisherigen Stande d. i. bey dem getheilten zwiefachen Regimente bleiben zu lassen u. s. w. Gleich darauf, und wohl zu merken, nachdem dieser Vertrag den rigischen Gesandten war vorgelesen worden, suchet er diese zu überreden, daß die Stadt nunmehr

mehr nur einen Herrn, nemlich ihn, den Erzbischof, hätte, daß sie von dem Orden ganz geschieden wäre und mit selbigem weiter nichts zu thun hätte. Ein solches Betragen, worüber auch schon vorher dergleichen Klagen und Betrachtungen anzustellen, vielfältige Gelegenheit gewesen wäre, konte denn auch keine andere Folge und keinen andern Ausgang in Ansehung seiner und der Stadt haben, als sie wirklich hatte. Die Stadt schlug sich ganz auf die Seite des Ordensmeisters, und dieser zog endlich wider den Erzbischof zu Felde, nahm alle dessen Schloßer ein und ihn selbst gefangen.

Zu Seite 77. So wohl dieses Privilegium des Ordensmeisters Berend von der Borg, als auch die von Seiten der Stadt über die Annahme dieses Privilegiums ausgestellte Bescheinigung und beygefügte Angelobung, ihn für ihren Herrn zu erkennen, ihm und seinen Nachfolgern die Huldigung zu leisten und sich nie von dem Orden zu trennen, legen wir hier unter Nr. 23 und 24 bey.

Zu Seite 82. Hier ist ein Druckfehler eingeschlichen, wo Feinde statt Friede gelesen werden muß.

Zu

Zu S. 83. Simon von der Borg kan nicht Kommenthur von Neval gewesen seyn. Vor 1472, wo nicht schon eher, bis 1486 war es Johann Freytag von Loringhof, der in letztergedachtem Jahre als vorher bereits erwählter Meisters Statthalter das Meistersamt selbst antrat. Der Fall mit Simon von der Borg, wenn er vom Kommenthur zum Bischof in Neval wäre erwählet worden, wäre dem mit dem Erzbischof Silvester nicht gleich gewesen. Dieser war bereits als Weltpriester bey dem deutschen Orden und Kapellan des Hochmeisters angestellt, wie er in den gelehrten Beyträgen S. 126, und in der päpstlichen Bulle Nr. 14, in Sacerdotio constitutus genannt wird. Ganz richtig nennet Gadebusch den Simon von der Borg, Probst zu Desel und zur Rippe; so heißt er in einer Urkunde von 1476, woran er sein Siegel gehänget hat. (S. gel. Beytr. vom Jahr 1766 S. 176.)

Zu S. 85. Daß die Stadt der Zeit auf alle Fälle für ihre Sicherheit zu sorgen bemühet gewesen ist, davon findet sich in den Mißiven des Raths eine Spur, als nach welchen man im Jahr 1476 nach Stralsund geschickt hat, mit Kriegsleute anzuwerben.

Zu

Zu S. 89 Anmerk. *. Durch einen Schreib- oder Druckfehler stehet hier Kopner statt Koper.

Zu Seite 90 u. f. hat es hier nicht vielleicht heißen sollen, daß des Erzbischofs Sekretär eine Citation von dem Pabste (nicht von dem Kaiser) mit gebracht habe? Mir scheint dieses mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden besser übereinzustimmen. S. 90 nemlich läßt der Bischof bey dem Rathe zu Nizza anfragen, ob man dem Stuhle zu Rom Gehorsam leisten wolle, wobey er wahrscheinlich auf die päpstliche Bulle von 1473. (Cod. Diplom. R. Pol. T. V Nr. LXXXIII.) gezelet hat, und S. 92 sagt der Ordensmeister, — will er (der Erzbischof) ja mit dem Banne bannen —

Zu Seite 91. Schon oben zur S. 35 haben wir die Abschrift von dem Original dieses Briefes des Erzbischofes Henning unter Nr. 13 mitgetheilet, woraus zu ersehen, daß sie nicht vom Jahr 1436, sondern von 1435 ist.

Zu S. 94 Anmerk. *. Mir scheint es, daß weder in den gelehrten Beyträgen, noch bey Gasdebuschen vom vollzogenen Banne geredet werde, sondern daß die daselbst gebrauchten Worte — thaten die Execution in der Nacht, schlugen den

„Be-

„Befehl an die Schloßpforte“ — nichts mehr haben sagen sollen, als was unser Verfasser S. 93 vom Anschlage der Vollmacht und Citation sage. Wie dem auch sey, dennoch ist es unserm Verfasser zufolge allerdings gewiß, daß der Bann nicht eher, als nach Ostern vollzogen und besonders S. 98, erst am Sontage Vocem jucunditatis, das ist am fünften Sontage nach Ostern, wider den Ordensmeister und seine Gehieshiger, und wider den Rath, die Aeltesten und Gemeine der Stadt öffentlich in den Kirchen ausgesprochen worden.

Zu Seite 94. Aus verschiedenen im Original noch vorhandenen Urkunden wird man verwissert, daß der päpstliche Subexekutor, von dem hier die Rede ist, nicht Kopy, sondern Kuzsoph heißt.

Zu Seite 102. Das, was in den gek. Beytr. (S. 134) von dem verweigerten Begräbnisse des Ordensmeisters von Mengden angeführet wird, ist nicht allein in Ansehung der Zeit, sondern auch der besondern Umstände, von der Beerdigung des Bürgermeisters Soltramp zu sehr verschieden, als daß man eine Verwechslung dieser beyden Begebenheiten vermuthen könnte. Was kan uns auch bey dem Zeugnisse aus dem

dem

dem gleichzeitigen, in den gelehrten Beiträgen gelieferten, Berichte des Ordens berechtigten, an dem Vorfalle bey der Mengdenschen Beerdigung zu zweifeln? Das Schweigen unserer älteren und jüngern Geschichtschreibern und des Verfassers dieses Fragments, unter welchen kein einziger gleichzeitig ist, beweiset nichts mehr, als daß ihnen der gedachte Bericht des Ordens nicht zu Gesichte, und diese Begebenheit überhaupt nicht zu ihrer Kenntniß gekommen sey. Auch darf man, wie Herr Griede sehr richtig dabey bemerkt, sich kein Bedenken machen, ein solches Betragen dem Erzbischofe Silvester zuzutrauen, da diesen gewiß keinerlei Rücksichten davon abhielten, was er nach seinem stolzen, ungestümen Charakter und despotischen Grundsätzen ausführen zu können glaubte.

Zu Seite 106. In dem Namen des Bürgermeisters Cortwich ist sicherlich in Suchsens Handschrift ein Schreibfehler vorgegangen, wofern es nicht ein Druckfehler ist. Nirgends sonstwo kommt dieser Name vor; dagegen aber finden wir sowohl in diesen Fragmenten selbst (S. 141 151 u. m.), als in den weiterhin beygelegten Urkunden einen Bürgermeister Cort Visch, und zwar hin und wieder gerade zugleich mit dem hier neben ihm genannten Lambrecht Zulscher
anges

angeführt. Es hat also auch hier Cort Visch heißen sollen.

Zu Seite 118. Den im Schreiben oder Drucken begangenen Fehler bey der Stelle, wo gesagt wird: Dieser Procurator hat einen edlen Rath — statt — diesem Procurator hat ein edler Rath, wird jeder schon ohne mein Erinnern bemerkt haben.

Ebendaf. Hier hat es wohl heißen sollen, Sildebrand habe von Rom berichtet, daß ein Befehl wegen der Absolution an den Decan von Reval außs neue ergangen sey, oder auch, daß die Absolution durch den Decan von Reval außs neue ergehen solle. Denn, was bereits in Reval geschehen oder von dort außs ergangen war, mußten sie nothwendig in Riga eher wissen, als Sildebrand in Rom.

Zu Seite 119. Die mündliche Antwort des rigischen Rathes an den Boten des Erzbischofes: — sie wolten sich mit ihren Priestern behelfen, er brauche also keine zum Feste herzusenden — wird schwerlich jemand ohne die dahin gehörigen Urkunden verstehen. Da der Erzbischof mit dem Banne, der Exkommunikation und Sperrung des Gottesdienstes anhaltend verfuhr, auch sich sogar an die päpstlich befohlene Absolution vom Banne nicht kehrte, und
3tes u. 4tes Stück. Ji das

Dadurch den Rath, die Bürgerschaft und andere Einwohner in die äufferste Unruhe und Verlegenheit setzte und mancherley Unordnungen in der Gemeine verursachte; so suchte der Rath, um diesen Uebeln abzuhelfen, von dem päpstlichen Hofe sich ein schickliches Gegenmittel zu bewirken. Es gelang demselben, die Bulle Nr. 25 zu erhalten, vermöge welcher dem Rathe und einem jedem Mitgliede derselben insbesondere, so lange er im Amte blieb, verstattet wurde, einen Tragaltar zu haben, woran sie und ihre Hausgenossen nicht allein, sondern auch alle andere, die sich zu ihnen gesellen wolten, durch ihre eigene oder andere Priester Messe halten, und alle gottesdienstliche Handlungen verrichten lassen konten. Auch hatte sich die Stadt die Zuneigung der hiesigen Predigermönche durch manche ansehnliche Freygebigkeiten zu erwerben gewußt, so daß der General dieses Ordens zu Rom aus Erkenntlichkeit bewogen wurde, mittelst seines ausgestellten Freyheitsbriefes, Nr. 26, der Stadtgemeine den freyen Zutritt zu ihren Messen und Theilnahmen an allen ihren gottesdienstlichen Uebungen zu erlauben. Solchergestalt konten sich also die Einwohner der Stadt, ungeachtet des von dem Erzbischofe gesperrten Gottesdienstes, hierdurch sowohl, als durch die eigenen Priester des Rathes hinlänglich ausbelfen.

Zu Seite 119 n. f. Daß schwedische Kriegsvölker der Zeit ins Land gekommen, davon meldet zwar kein Geschichtschreiber. Arndt aber erwähnt doch (Th. II S. 156) eines Bündnisses, welches Silvester nebst seinem Kapitel und dem erzkristlichen Adel mit dem Erzbischof von Upsal und den schwedischen Reichsräthen, der herüber zuschickenden Hülfsvölker wegen, geschlossen hat. Und obgleich der allererst im folgenden 1479sten Jahre davon redet; so muß es doch aller Wahrscheinlichkeit nach hierzu gehören, und wenigstens vom Jahr 1478 seyn, wosern man nicht den Bericht unsers Verfassers für unrichtig erklären will. Hierzu hat man aber um so weniger Grund, da von der einen Seite er die Zeit der Landung dieser Völker so genau (kurz vor Weynachten 1478) bestimmt, sondern auch die diesen Vorfall begleitenden Umstände angiebt, und von der andern Seite dieses Bündnis selbst beym Härne, aus welchem Arndt den Inhalt desselben anführet, von aller Zeitangabe gänzlich entblößet ist, wie man aus der hier unter Nr. 27 beygelegten Abschrift sehen kan. Daß die Sache selbst ihre Wichtigkeit habe und dieses Bündnis wirklich hierher gehöre, giebt meinem Bedünken nach, auch noch ein, wiewohl geringer Nebenumstand zu erkennen. Der Ordensmeister von der Borg beschweret sich in

der Zusammenkunft zu Wenden dieser ins Land gerufenen Schweden wegen, unter andern (S. 121) auch darüber, daß der Erzbischof sich einen Fürsten des Landes schreibe. Und gerade hier in diesem Bündnisse finden wir, wie er mit seinem weitläufigen Titel prahlet und sich nennet: der heil. Kirche Riga Erzbischof, der Lande Lief-land, Ehstland, Lettland und Preußen Metro-politen, derselbigen Lande Liefland, Lettland und des heil. Römischen Kaiserreichs Fürsten.

Zu Seite 123 Anmerkung *. Es kam eigentlich nicht zu dem ausgeschriebenen Landtage. Dieser sollte zu den Birkenbäumen gehalten werden; dahin ließ der Erzbischof den Ordensmeister einladen. Dieser aber schlug diese und alle landtägige Zusammenkunft aus, so lange man nicht den zehnjährigen Stillstand hielte, die Schweden aus dem Lande schafte, und den böhmischen Lasterer auslieferte. Bloß dieser vorläufige Punkt, die Zurückschickung der Schweden, gab die Veranlassung, daß der Meister einige von den Seinigen an den Erzbischof nach Monneburg abschickte. Die dagegen von der Klerisey nach Wenden kamen, waren also wirkliche Geißel, weil der Ordensmeister dem Erzbischofe nicht traute.

Zu Seite 127. Gewiß aus dem von Herrn Griede richtig bemerkten Grunde, schlug die Stadt dem Ordensmeister alle Beyhülfe in seinem Feldzuge wider den Erzbischof ab. Sie konnte es aber auch mit allem Rechte thun, da sie sich aus dieser so nothwendigen Vorsicht in dem bereits vorhin, unter Nr. 21 beygelegtem Vergleiche von aller Verbindlichkeit zum Beystande des Ordensmeisters wider inländische Feinde hatte befreyen lassen, wie solches schon oben zur S. 47 bemerkt worden.

Ebendas. Ein zu der angezeigten Absicht dienliches Breve Apostolicum kenne ich gar nicht, weder von 1479 noch von einem andern Jahre. Da die obige päpstliche Bulle Nr. 25 auch in der Fasten hier hat eintreffen können; so würde ich glauben, daß unser Verfasser sich in dem Jahre geirret, und hier die päpstliche Urkunde, Nr. 25 gemeynet hätte, wenn seine wegen der Amtsverrichtungen der Priester und Klöster gebrachten Ausdrücke mit dem Inhalte gedachter Urkunde genauer übereinstimmten.

Zu Seite 130. Nach dem Auszuge aus Heinrich Vorsten's Buche (Collect. ad Hist. Liv. im rigischen Stadtarchive) mußten die aus der Stadt gezogenen Pfaffen den Ordensmeister

am Gnade bitten und sich absolviren lassen. Auch haben sie außer der goldenen Monstranz mit dem heil. Blute, auch das (vermuthlich der Gewohnheit nach kostbar gezierte) Marienbild, das silberne Kreuz und anderes Geschmeide, wie auch die Messgewänder heimlich mit sich genommen, welches alles der Meister wieder in die Domkirche zurück brachte. Infolge einer Bescheinigung des rigischen Domkapitels vom Freitage nach Bonifazius 1421 ist diese goldene mit feinen Perlen besetzte Monstranz von der Wittwe Wendula von Pitkovern der Domkirche verehret worden.

Zu Seite 131. Wahrscheinlich ist der als Bürgermeister im Jahr 1479 zum Erzvogd erwählte Johann Geismer eben derselbe, den Arndt in seiner Tabelle unterm Jahr 1455, als Stadtvogd anführt. Uebrigens mag unser Verfasser sich auch wohl geirret haben, wenn er sagt, der Rath hätte in langer Zeit keinen Erzvogd gewählt. Wenigstens berichtet Vorste ausdrücklich, daß Johann Soltrump 1475 zum Erzvogd erwählt und von dem Ordensmeister von der Borg bestätigt worden. — Der Erzvogd hieß im Lateinischen nicht Proconsul; unter dieser Benennung verstand man die Bürgermeister, und jener hieß Archipraetor, auch wohl Archipraefectus.

Zu

Zu Seite 132. Wenn noch die mindeste Vermuthung übrig bleiben könnte, daß der Erzbischof Silvester am beygebrachten Gifte gestorben wäre, so müßte sie durch ein päpstliches Breve an den Kaiser vom 25sten May 1482, welches wir weiterhin beylegen werden, völlig vertilget werden. In diesem heißt es: Nec veriti sunt Archiepiscopum Sylvestrum Praepositum et Decanum aliosque Canonicos capere ac in vinculis eosdem Archiepiscopum et Praepositum coniectos tam diu maxima cum saevitia detinuisse, ut ibi laetalem morbum contraxerint et paulo post relaxationem miserabiliter expiraverint. Wäre auch nur ein Schein des Verdachts von Vergiftung vorhanden gewesen, würde wohl die wider den Orden und den Meister von der Borg so äußerst aufgebrauchte Klebrisey, die dieses Breve veranlasset und bewirkt hat, verabsäumet haben, Gebrauch davon zu machen und nicht etwa bloß den Verdacht, sondern diesen als eine wirkliche Thatsache anzugeben? Aber noch einen andern Umstand erfahren wir aus dieser Urkunde nemlich, daß der Erzbischof Silvester nicht in seiner Gefangenschaft, sondern in kurzer Zeit nach seiner Befreyung gestorben sey. Der Ort seines Todes könnte daher vielleicht auch nicht für ganz ausgemacht anzunehmen seyn. Vorste giebt den Sterbetag so

Si 4

wie

wie unser Verfasser an; aber den Ort nennet er nicht. Doch schreibet er, daß der Leichnam des Erzbischofes Gonnabends vor Laurentii zu Riga eingebracht worden, so daß er also dennoch außershalb der Stadt Riga gestorben ist.

Ebenda. Anmerk. *. Auch dieses, daß nach Vorsten's Bericht der Bischof von Reval, Simon, Freytags vor Marien Himmelfahrt, das ist vor dem 15ten Aug., folglich vier Wochen nach Silvesters Tode allererst zum Erzbischofe erwählet worden, bestärket es, daß das rigische Domkapitel sehr ungern an diese Wahl gegangen sey. Der einzige Kranz (Wandal. Li. 13 cap. 16) hat davon etwas gewußt, daß das Domkapitel vor Stephan's Ernennung einen andern erwählet habe; die Person ist ihm aber unbekannt geblieben.

Zu Seite 133. Die päpstliche Bulle, mittelst welcher Stephan zum Erzbischof von Riga ernannt worden, und wovon wir hier die Abschrift unter Nr. 28 liefern, widerspricht der Angabe unsers Verfassers, als wenn solches im Herbst 1479 geschehen seyn sollte. Das Datum dieser Urkunde ist: Romae apud Sanctum Petrum anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Undecimo Kal. Aprilis, Pontificatus nostri

nostri anno nono. So offenbar nun die Unrichtigkeit der Zeitangabe unsers Verfassers aus diesem Datum hervorgehet; so sehr setzet uns dieses wieder von einer andern Seite in Verlegenheit. Alndt giebt das Datum dieser Bulle, welche er ungezweifelt aus dem rigischen Stadtarchive in Händen gehabt, (Th. II S. 157 Anmerk. d) ganz richtig so an, wie sie hier stehet, ohne jedoch die geringste Bedenklichkeit dawider zu äußern. Gadebuschen aber ist es, nach seiner gewohnten Aufmerksamkeit, nicht entwischt, daß die angegebene Jahrzahl mit den Pontifikatsjahren des Papstes nicht übereinstimme. Denn da dieser Papst nach dem am 25ten Jul. 1471 erfolgten Absterben Paul's in dem letztern Theile des darauf folgenden Augustmonates zur Regierung kam; so fällt der Undec. Kal. Apr. (der 22ste März) 1479 in sein achttes, nicht aber in sein neuntes, Regierungsjahr; und so ist auch die Urkunde im Cod. Diplom. Nr. LXXXIV vom 19ten August 1479 richtig im achten Jahre seiner Regierung ausgestellt. Aber dies ist nicht der einzige Widerspruch. Wie will man dieses Datum mit dem Sterbetage Silvesters, welchen außer andern unser Verfasser und Vorste so genau bestimmen, und auf Margarethen Abend (den 12ten Jul.) 1479 ansetzen, wie mit der gleich vorerwähnten Urkunde im Cod. Diplom. zusammen reimen?

nach welcher dem Papste das Absterben Elwes
 Hers noch am 19ten Aug. unbekannt gewesen.
 Da das Datum dieser unserer päpstlichen Bulle
 nicht blos mit anderweitigen Zeitangaben und
 Umständen, sondern auch mit sich selbst im Wi-
 derspruche stehet; so kan man, glaube ich, den
 Grund davon nicht anders, als in dem Versehen
 der päpstlichen Kanzley suchen. In welchem
 Theile des Datums solte aber dieser Fehler eigent-
 lich stecken. Wollen wir den 22sten März und
 das neunte Pontifikatsjahr stehen lassen und also
 das Jahr 1480 statt 1479 annehmen; so würden
 wir zwar in Ansehung dieses Jahres Rely und
 Ceumern auf unserer Seite haben. Allein,
 denn stellen sich die Zeugnisse anderer Geschichts-
 schreiber, unsers Verfassers und besonders auch
 des gleichzeitigen Vorste entgegen; der höchst
 unwahrscheinlichen Voraussetzung zu geschweigen,
 daß man sich in der Zahl des laufenden Jahres
 geirret haben müßte. Läßt man die Jahrzahl
 nebst dem Monate und Tage unverändert und
 sucht den Fehler in der Angabe der Regierungs-
 jahre, so daß man statt des neunten das achte setzt;
 so hat man außer dem vorigen auch noch die obige
 Urkunde Nr. LXXXIV in dem Cod. Diplom.
 wider sich. Das wahrscheinlichste und leichteste
 dünket mich zu seyn, daß der Irrthum in der
 Benennung des Monats vorgegangen sey. Setzt
 man

man statt März etwa Sept., Oktober, oder ei-
 nen andern der folgenden Monate, so kan nicht
 allein das ganze übrige Datum ohne Verände-
 rung stehen bleiben, sondern alsdenn stimmt
 auch alles übrige damit überein.

Zu Seite 134. Die Zeit oder das Jahr
 dieses Feldzuges wird hier nicht angezeigt. Da
 aber Suchs das Jahr 1480 gar nicht bezeichnet
 oder genannt hat, und dasjenige, was er unmittel-
 bar vorher erzählt zum Schluß des Jahrs
 1479, so wie das, was darauf S. 135 u. f. an-
 geführt wird, zum Jahr 1480 gehöret; so ist
 dieser Feldzug ungezweifelt auch zu dem letztes
 dachten Jahr gerechnet worden. Wie es nun auch
 mit dem, was Kranz, Ruffow, Siarne und
 andere von diesem Feldzuge berichten, beschaffen
 seyn mag, und was auch nach Gadebuschen's
 gründlichen Bemerkungen, (Th I Abschn. II S.
 218 note g) wider einige Umstände desselben zu
 erinnern seyn kan; so ist doch dieser Zug wider
 die Russen überhaupt um so viel weniger zu be-
 zweifeln, als außerdem, was unser Verfasser
 davon sagt, auch der mehrgenannte Vorste be-
 richtet, daß Sonnabends vor Fasten 1480 Claus
 Berndes *), als Hauptmann mit hundert Kri-
 tern

*) Unser Verfasser nennet ihn bey einer andern
 Gelegenheit, S. 155, Claus Berens.

tern und andern freyen Leuten und vielen Bes
schütze aus Riga ausgezogen (die Stadt Riga
musste ihrer Verbindung gemäß den Zug des Or
densmeisters mit ihrer Beyhülfe unterstützen,)
welcher fünftehalb Wochen im Felde geblieben
und Isborch, Kobilie und viele andere Dörfer
eingenommen und (damaligen Kriegsgebrauche
nach) zum Theil abgebrannt hätte; wie auch daß
Dienstages vor St. Laurentius Joachim Ko
denberg als Hauptmann ausgezogen, vier Wo
chen ausgeblieben und einige Reiter und Pferde
verloren hätte. Dieser Bericht von der dem
Ordensmeister damals geleisteten Beyhülfe die
net mit dazu dasjenige, was andere Geschicht
schreiber und auch Arndt von einem damaligen
Zuge des Ordensmeisters gegen die Stadt Riga
erzählen, als unrichtig darzustellen.

Zu Seite 136 Anmerk. *. Der ursprüng
liche Name des Hotmes Kockeser wurde, nach
dem der Ordensmeister ihn der Stadt abgenom
men hatte, in Meistersholm verwandelt, doch so,
daß er zwischen inne auch noch bey seinem eigent
lichen Namen genannt wurde. Daß er Branc
hausholm geheissen, habe ich zwar sonst nirgends
gefunden; doch kan ich es nicht anstreiten. Wie
leicht hat man dort ein Brennhaus (dies hieß
hier vor Zeiten ein Bronkhans) aufgesetzt und
ihn

ihn darnach benannt. Nachher führte er eine
Zeitlang den Namen Flügelsholm, und nun
heißt er seit vielleicht mehr als hundert Jahren
Denkensholm.

Zu Seite 136 u. f. Da die Stadt in dem
Sühnebriefe sich anheischig gemacht hatte, dem
Ordensmeister die Hälfte aller Straf gelder ab
zugeben, so würde es auf einige andere, jetzt
unbekannte Umstände ankommen, um richtig zu
beurtheilen, ob der von dem Ordensmeister ge
forderte Rückstand der Straf gelder, die Wedde
genannt, ungerecht gewesen. Wie dem nun auch
sey, so hat unser Verfasser dennoch die wegen
der Wedde getroffene Abmachung unrecht ver
standen. Für den Rückstand bis auf diese Zeit
wurde die Stadt mit dem Meister auf 2000
Rthlr einig. Von nun an aber behielt die Stadt
diese Wedde ganz und für sich allein, da sie bis
dahin nur die Hälfte davon hätte genießten sol
len, und für die andere Hälfte die ihr nun ges
lassen wurde, machte sie sich verbindlich, dem
Meister jährlich 4 Ohm Rheinwein zu liefern.
Solchergestalt könnte man diese Abmachung wohl
nicht als eine Strafe für die Stadt ansehen, es
wäre denn, daß die 2000 Rthlr. und die 4 Ohm
Rheinwein merklich mehr, als der vieljährige
Rückstand und die jährliche Hälfte der Wedde
betra

betragen hätten. Wir legen diese Abmachung oder den sogenannten Weinbrief unter No. 29 hier bey.

Zu Seite 138 a. f. Ohne daß sich etwa weiterhin mehrere Data finden, möchte es wohl schwer seyn, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, ob der hier erzählte Einfall der Russen wirklich im Jahr 1481 geschehen sey, oder ob er zu dem gehöre, der von andern im Jahr 1478 berichtet wird. Für das Jahr 1481 haben wir unter den auswärtigen Geschichtschreibern, so viel mir wissend ist, nur den einzigen Traziger zum Gewährsmann; Köhlern kan man leicht dazu rechnen, da es aus der wörtlichen Uebereinstimmung seines Berichts mit jenem offenbar ist, daß er es ihm auf guten Glauben nachgeschrieben habe. Und unter den einheimischen steht unser Verfasser auch ganz allein. Ueberdem kan man seine Berichte und Bestimmung der Zeit in solchen Begebenheiten, wie diese, die nicht gerade die Stadt Riga betreffen, für ganz ungezweifelt gewiß anzunehmen sich nicht berechtigt halten; da er eines Theils kein gleichzeitiger Geschichtschreiber ist, andern Theils er die dazu nöthigen authentischen Nachrichten und Urkunden nicht so, wie bey den Stadtbegebenheiten aus dem Archiv des Rathhauses hat zur Hand

Hand haben und also eben so gut, als ein anderer auf unzuverlässige Nachrichten stoßen können. Rechnet man dagegen diese Begebenheit zu dem Jahr 1478, in welchem unser Verfasser, welches wohl zu merken, von einem Einfall der Russen nicht ein Wort erwähnt; so hat man verschiedene sowohl auswärtige, als einheimische Geschichtschreiber, und die oft angezogene Urkunde in den gelehrten Beyträgen und auch Helms Chronik, als welcher diesen Einfall ausdrücklich ins Jahr 1478 sezet, auf seiner Seite. — Ich entscheide hier nichts; ich wünsche nur, durch diese aufgeworfenen Zweifel Anlaß zur nähern Nachforschung und Prüfung zu geben.

Zu Seite 147. Auch Vorste bestätiget diesen Umstand wegen des Eides mit dem Zusatz, daß er Sonnabends vor Margarethen geleistet worden.

Zu Seite 152. Der kaiserliche Lehnbrief zu Gunsten des Ordensmeisters von der Borg, daß mittelst er zugleich der Stadt befaß, diesen und jeden nachfolgenden Meister oder dessen Statthalter für ihren rechten natürlichen Herrn zu erkennen, war der Stadt schon lange vorher bekannt gewesen; indem selbiger bereits unterm 22sten April 1481, wie Beyl. Nr. 30 ausweiset, unmit-

unmittelbar an den Rath zu Riga eingegangen war. Beyläufig siehet man aus selbigem, daß hier in der Bestimmung, der Pön von 1000 Markt löbigen Goldes ein Schreibfehler vorgegangen sey, da es nur hundert Mark hat seyn sollen. Der Kaiser hatte es aber nicht blos bey diesem Befehl an die Stadt bewenden lassen, sondern auch dieserhalb ein Schreiben, Nr. 31, an die Könige von Pohlen, Dännemark und Schweden, an den Großfürsten von Litthauen und an die Fürsten des Reichs ergehen lassen, worin er alle diese Könige und Fürsten ersuchte und ihnen befahl dem Meister von der Borg und seine Nachkommen, wenn dieser oder diese sie darum ansprechen würden, Hülfe und Beystand zu leisten und sie bey allem dem, womit sie der Kaiser belehnet hätte, zu schützen.

Zu S. 153. Fast sollte ich vermuthen, daß unser Verfasser sich geirret habe, wenn er S. 140 eines um den Sontag Vocem iucunditatis (Der fünfte Sontag nach Ostern) 1481 hier eingegangenen päbstlichen monitorii poenalis erwähnt; nicht blos, weil mir ein solches von so frühem Datum des gedachten Jahres nie zu Gesichte gekommen, auch ich es sonst nirgend angeführt gefunden habe, sondern weil der Pabst ein eben dergleichen scharfes Ermahnungsschreiben, Nr. 32, unterm

unterm 11ten Dec. (nicht Sept. wie Urndt und aus ihm Gadebusch hat) 1481 ergehen ließ, und nicht abzusehen ist, warum er solches in so kurzer Zeit wiederholet haben sollte. Lassen wir aber auch diesen Umstand unausgemacht, so beweisen doch diese und die vorhergehenden Urkunden, Nr. 30 und 31, mit welchem großem Rechte unser Verfasser sagt, wie unmöglich es der Stadt gewesen sey, bey diesen wider einander streitenden Befehlen die rechte Mittelstraße zu treffen. In dergleichen Verlegenheiten gerieth die Stadt bey dem zweyköpfigen Regimente überhaupt mehrmals, obgleich aus verschiedenen andern Ursachen und Umständen. Und nun ihr Betragen in solchen Fällen beurtheilen oder sie tadeln zu wollen, daß sie zu rasch zugefahren oder zu schläfrig zu Werke gegangen, daß sie sich zu dieser oder jener Parthey geschlagen, dieses oder jenes Hülfsmittel ergriffen habe, möchte wohl zu misslich seyn, weil uns von den dazu nöthigen näheren Umständen, Bewegursachen, Verbindungen und Zusammenhänge unter den Personen und Begebenheiten noch zu vieles unbekannt geblieben ist.

Zu S. 159. Auch Vorste meldet dieses zwischen dem Orden und den Rigiſchen 1482 am Tage der heil. Priska (also den Tag nach St. Anton, den 18ten Jänner) auf dem Sandberge
3tes u. 4tes Stück. Kf vor

vor Riga (eben da war der Rabenstein und Gabgen aufgerichtet, ungefähr dem heutigen Charlottenthal gegen über) vorgefallene Treffen. Außer dem verwundeten Landmarschall (der war damals Curt von Herzenrode, oder wie er anderwärts bey unserm Verfasser, auch von andern genannt wird, Hesselrode) nennet er auch einen Dietherich Block, der auf dem Felde geblieben; vermuthlich einer der Ordensgebiethiger, welchen Namen ich indessen unter denselben nirgend angetroffen habe; es wäre denn, daß es hier hätte Bock heißen sollen. Denn von dieser Familie findet sich unterm Jahr 1525 ein revoltischer Kommenthur Dietherich Bock.

Zu S. 164. Obgleich hier der wesentliche Inhalt des 1482 Mittwochens nach Indika geschlossenen Vergleichs oder zweyjährigen Stillstands des richtig und vollständig genug angegeben wird, so kan es dennoch, wäre es auch nur zu desto ungezweifelter Versicherung von der Wahrheit der Sache, nicht undienlich seyn, die Urkunde Nr. 33 selbst nachzulesen. Der Verfolg dieser Unterhandlungen fehlet hier ganz. In dem jetzt gedachten Vergleiche war ein auf Petri Pauli (den 20sten Jun.) in Riga zu haltender Landtag festgesetzt. Hierzu stellten sich auch neben dem Bischofe von Kurland die Abgesandten aus den Stiften und Ritter-

Ritterschaften Dörpat, Kurland, Dösel, Haryrien und Wirland und von den Städten Dörpat und Reval zur bestimmten Zeit ein, um die Beschwerden und Streitigkeiten zwischen dem Ordensmeister und der Stadt Riga abzuthun. Die Unterhandlungen währten bis zum 15ten Julius, und dennoch wurden die Streitigkeiten dadurch nicht beygelegt oder geschlichtet. Die Stadt brachte ihre Beschwerden zuerst an, als wegen des Hafens *), des Weinbrieses, der 2000 Rthlr und dergleichen mehr. Der Ordensmeister wolte aber auf diese Klagen nicht eher antworten, als bis er zuvor in den ihm von Aleters her und durch Briefe gehörigen Besiz der Oberherrschaft, Gerichte, Rechte und Güter gesetzt worden. Die bevollmächtigten Schiedsrichter schritten zwar mit Bewilligung beyder Theile zu einer freundschaftlichen Ausgleichung, ließen aber diese Punkte unberührt und setzten bloß fest, daß beyde Theile in die ihnen wechselseitig durch

Rt 2

Ges

*) Der Hafen oder A: Hafen ist ein gewisses Stück Landes, so an der Mündung der Düne zur linken Hand des Strohms gelegen ist. Die Beschwerden betrafen hauptsächlich die daselbst gehaltenen Niederlagen und getriebenen Kaufmannschaften und Gewerbe. Eine Materie, die auch in spätern Zeiten noch Anlaß zu Beschwerden gegeben hat.

Gewalt abgenommenen Güter wieder eingewiesen werden sollten; was sonst ausserdem ein Theil an den andern zu fordern haben möchte, sollte ein jeder durch den Weg Rechtsens suchen. Diesen Abspruch ließ der Ordensmeister sich gefallen, die Stadt Riga aber nicht. Die Schiedsrichter schlugen hierauf einen andern Weg ein, und hofften, ob sie gleich durch die damaligen Zeitumstände, wie sie wenigstens vorgaben, behindert wurden, alle Streitpunkte gänzlich zu berichtigen, dadurch doch allenfals Ruhe und Friede im Lande zu stiften, wenn sie fürs erste überhaupt alle jetzt unentschieden gebliebene Streitigkeiten bis zum Ablauf des zweyjährigen Friedens aussetzten. Hiernächst sollte die Stadt die von dem Ordensmeister ausserhalb der Stadt-Markte beschlagenen Güter wieder einnehmen und nützen; den Holm Lockesar sollte die Stadt dem Ordensmeister einräumen; dasjenige, was die Stadt innerhalb ihrer Mauer dem Ordensmeister abgedrungen hätte, sollte von ihnen, den Schiedsrichtern, bis zur rechtlichen Erkenntniß des nächsten Landtages, in Besitz genommen werden; der Fischzehende sollte dem Ordensmeister überlassen seyn; alte gewöhnliche Gebäude könnten zwar ausgebessert, doch nichts Neues aufgeführt werden, und dasjenige, was im Kriege dienen könnte; müßte bis zum künftigen Landtage

manz

unausgebessert stehen bleiben; was an Korn und andern Gütern von dem Ordensmeister, den Gebiethigern oder deren Untersassen auf guten Glauben in die Stadt gebracht worden, wird ihnen wieder ausgeantwortet oder vergütet; was selbige der Stadt und diese jenen etwa schuldig ist, sollen sie sich einander bezahlen oder sich darüber vergleichen; übers Jahr auf unserer lieben Frau Krautweibe (Martens Himmelfahrt, oder den 15ten Aug.) sollte man entweder zu Wolmar oder Wenden einen Landtag halten, und was daselbst einem oder dem andern Theile zuerkamit würde, dazu sollte er vom Lande und den Städten verholfen werden. Auch in diese Abmachung willigte der Ordensmeister; dahingegen verlangte die Stadt Riga, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten, zufolge des zweyjährigen Friedensbriefes an die sechs wendischen Städte und Danzig verwiesen werden sollte, welche auch Zeit und Art dazu bestimmen würden. Dieses hielten aber die Schiedsrichter dem zehnjährigen Frieden entgegen, weil derselbe in dem Friedensbriefe von zwey Jahren nochmals bestätigt worden; und über diese Unterhandlungen ließen sie die Urkunde Nr. 34 ausfertigen. So war der fruchtlose Ausgang dieses Landtages; auch war er nicht wohl anders zu erwarten. Von der einen Seite war der Ordensmeister jetzt zu mächtig

gewor

geworden; er hatte das ganze Erzstift im Besig, konnte sich auf den kaiserlichen Lehnbrief berufen, hatte sich von der erzstiftlichen Ritterschaft huldigen lassen, auch überdem seinen Vetter, den revalischen Bischof und postulirten Erzbischof von Riga auf seiner Seite; die übrigen Prälaten, Stände und Städte des Landes mußten also aus Furcht, daß er auch über sie herfallen möchte, sich hüten ihm zuwider zu seyn, mußten unterhandeln, Vorschläge machen und absprechen, wie ers gerne haben wolte. Von der andern Seite konnte die Stadt Riga, da der Ordensmeister gar zu weit um sich griff, und allenthalben (zuletzt sogar gegen die Ordensgebietiger und den Orden selbst, welches endlich auch seine Absetzung mit veranlaßte) despotisch verfuhr, und da die Stadt nun einmal seine Partey verlassen, und sich für den Erzbischof erklärt hatte, in den Vorschlägen oder Absprüchen der Schiedsrichter unmöglich Sicherheit genug für sich finden. Diese waren so parteyisch als nichtsbedeutend in Ansehung der Stadt, so lange man den Orden in dem Besig der Dünamünde ließ. (wodurch er der Stadt allen auswärtigen Handel sowohl, als Schutz und Beystand abschneitt) und die Hauptbeschwerden der Stadt nicht abmachte. Und eben so wenig konnte sie sich dem Ausspruche eines künfftigen eingeschränkten und partheyischen Landestages

tages überlassen. Sie mußte sich also auf die auswärtigen Schiedsrichter berufen, und von denen eine unpartheyischere Entscheidung erwarten.

Zu Seite 166. Wir haben zwar zwey den Meister Berendt von der Borg betreffende päpstliche Urkunden von 1482, beyde aber sind von späterem Datum, als daß sie, nach Suchsens Bericht, am St. Marci Abend (den 24sten April) in Riga hätten überreicht werden können. Die erste Nr. 35 ist vom 25sten May (nicht Jun. wie beyrn Arndt). In dieser stellet der Pabst dem Kaiser Friedrich vor, daß die rigische Kirche dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sey, daß Berendt von der Borg, der sich einen Meister in Liefland nenne, mit seinen Anhängern aus dem deutschen Orden, welcher doch eigentlich zum Schutz der Kirche und geistlicher Personen gestiftet wäre, wider die Kirche die Waffen ergriffen, den Erzbischof, Probst und Dechant ins Gefängniß geworfen hätte &c.; daß dieser Meister nicht allein, wie ers doch verdient gehabt, nicht sey bestrafet, sondern so gar, wenn das Gerücht gegründet wäre, von ihm, dem Kaiser durch falsche Berichte verleitet, mit der Stadt Riga samt andern Schloßern, Städte und Dörfern beschenkt und belehnet worden. Er

ermahnet also den Kaiser, diese Verschönerung zu widerrufen, die rigische Kirche zu schütten und sie nicht der Raubgier des Meisters und Ordens zu überlassen etc. — Die zweyte Nr. 36 ist vom 31sten Jun. Hier ermahnet der Pabst alle Suffraganbischöfe des rigischen Erzbischofthums, dem Hochmeister und alle Gebiethiger des deutschen Ordens in Preussen und Liefland, alle übrige Prälaten, auch adliche und andere geistliche und weltliche Personen, und fordert sie, bey Strafe des Bannes, auf, den sich so nennenden Meister Bernhard in Liefland, als welcher seiner groben Verbrechen wegen in den Bann gethan und exkommuniziert wäre, auf keine Weise weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit Hilfe noch mit Rath beyzusehen, sondern vielmehr dem rigischen Erzbischof zum ruhigen Besitz seines Erzbischofthums samt der Stadt Riga zu verhelfen u. s. w. Sollte unser Verfasser keine von diesen päpstlichen Bullen hier gemeynet haben; so weiß ich sie nicht näher anzuzeigen. Daß er hier nicht das Jahr angiebt, setzt uns in die Ungewisheit, ob er noch, wie bis dahin, von Begebenheiten des Jahr 1482, oder schon von 1483 redet. In dem ersten Falle könnte es wohl gar möglich seyn, daß er die bereits vorhin beygelegte päpstliche Bulle Nr. 32 verstanden hätte. Wahrscheinlicher aber ist es, daß er hier schon ins Jahr 1483 herübers

herübergegangen sey, weil gleich darauf gemeldet wird, daß der Rath eins seiner Mitglieder an den Erzbischof nach Wilba abgefertiget habe; oder man müßte annehmen, daß dieser sich über ein Jahr lang zu Wilba aufgehalten hätte, was zu jedoch nicht der geringste Grund vorhanden ist.

Zu Seite 167. Will man sich genau an die Worte halten, so könnte der Thurm, wovon hier die Rede ist, kein anderer seyn, als der, den die Stadt 1292 des Eisganges wegen an einem Holm oder Insel in der Düna der Stadt gerade gegen über aufführen lassen, und wovon unser Verfasser S. 17 redet, wo jedoch unrichtig Marschalls statt Marschallsporte steht. Sollte aber dieser Thurm nicht allein bey so vieljährigen, und darunter vermuthlich auch manchen sehr schweren Eisgängen, sondern auch bey dem Mißtrauen und der Unzufriedenheit, so der Orden von dem ersten Anfange an über diesen Bau äußerte, bis dahin stehen geblieben seyn? Ich würde vielmehr dafür halten, daß man hier auf die Genauigkeit des Ausdrucks nicht aufmerksam genug gewesen und den Thurm darunter verstanden habe, von welchem die, obgleich ziemlich schräge, gegen der Stadt über liegende Gegend noch heutiges Tages den Namen Thornikalne behalten hat. Auch scheint es mir schicklicher, daß der Erzbischof

schof sich jenseits der Düna, als auf einer Insel in derselben, so lange aufgehalten habe, bis seine Ankunft in der Stadt bekannt und zu seiner feyerlichen Einholung Anstalt gemacht worden. Die hier unten stehende Note ist aus dem Buche des oft erwähnten Vorste. Hier ist aber durch einen Schreib- oder Druckfehler Dyhe hut statt Dyhe gut gesetzt. Es ist das Kirchspiel Mengut in Kurland an der litthauischen Grenze.

Zu Seite 171. Burtnez, soll Burtneck heißen.

Zu Seite 173. Diese Bulle sowohl, als das Breve des Pabstes sind nicht bis auf uns gekommen; wenigstens sind sie mir jetzt so unbekannt geblieben, daß ich sie auch nirgend anderwärts nur angezeigt gefunden habe.

Zu Seite 174. und Anmerk. *. Bey den Widersprüchen unserer Geschichtschreiber wage ich es nicht, das Jahr der Absetzung des Meisters Berendt von der Borg zu bestimmen. Hätte Suchs denselben Grund dazu, mit oder ohne den seinigen angegeben, den Ruffow und Kelch anzuführen, nemlich weil der Meister mit dem Orden von dem Pabste in Bann gethan worden; so würde ich das Jahr 1483 mit Herrn Sriebe auch für das wahrscheinlichste halten.

Denn

Denn dieser Grund schickt sich unleugbar besser zu diesem Jahre, als zu 1485 oder 1486, weil der Bann bereits 1482 ausgesprochen war. Die Tyranny und der Eigensinn des Meisters, welche Suchs als Grund und Veranlassung anzuhret, sind zur Bestimmung einer gewissen Zeit nicht so geschickt und zuverlässig, indem man eine kürzere oder längere Zeit Nachsicht dabey gebrauchen und Hoffnung zur Sinnesänderung unterhalten kan. Der in sich nicht unwahre scheinlichen Erklärung des Herrn Sriebe würde man den Beyfall nicht leicht versagen können, wenn wir theils Gewißheit darüber hätten, daß von der Borg 1486 mit Tode abgegangen wäre, theils und hauptsächlich, wenn diese Erklärung durch Beispiele unterstützt werden könnte. Diese sind ihr aber vielmehr entgegen. Selbst von der Borg führte sogleich den Meistertitel, nachdem Wotthus von Fersen abgesetzt war; so auch Kettler, sobald Fürstenberg abgedankt hatte, obgleich beyde vorige Meister noch am Leben waren. So lange hingegen ein Meister noch im Amte, das ist, nicht abgesetzt oder abgegangen war, mochte er sich übrigens viel oder wenig mit der Regierung befassen, so lange wurde der andere neu erwählte nicht anders, als Statthalter oder in spätern Zeiten Koadjutor genannt. So z. B. hieß Fürstenberg, so lange Galen

aus

am Regimente war, obgleich dieser fast nichts mehr that oder wider den ungestümen Willen des Fürstenbergs thun konnte, immerfort nur Roadjutor; so führte Reck keinen andern als diesen Titel beym Leben des Meisters Brüggeneß von Hasencamp; wiewohl dieser sehr schwächlich und unvermögend war, und Reck das Meisteramt wirklich übernommen zu haben scheint; da er schon 1547 (doch nur unter dem Titel von Roadjutor) die Privilegien der Stadt Riga bestätigte; welches sonst nie anders, als von dem wirklichen Meister geschehen. Noch ist auch dieser Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß Freytag von Loringhof bis dahin, da er das wirkliche Meisteramt überkommen, sich nicht allein Meistersstatthalter schrieb, sondern auch noch seinen vorigen Titel und Amt, als Kommenthur von Reval beybehielt, so wie Reck, als Roadjutor immer noch Kommenthur von Belin verblieb. Wäre er wirklicher Meister gewesen — mit oder ohne diesen Titel, thut nichts zur Sache — so hätte er seine Kommenthuren schlechterdings nicht beybehalten können.

Endlich müssen wir noch an das Beispiel mit Heinrich Vinken erinnern, welcher zwar nach Buckenworden's tödtlichem Abgange erwählet wurde, dennoch aber nicht sogleich und ehe er

von dem Hochmeister bestätigt worden, Meister, sondern nur Statthalter genannt wurde. Sonach muß man vermuthen, daß Berendt von der Borg entweder 1483 noch nicht abgesetzt, sondern nur gezwungen worden, Freytag von Loringhof zum Statthalter anzunehmen; oder wäre er damals wirklich abgesetzt gewesen, so müßte Freytag's Bestätigung von dem Hochmeister oder vielleicht auch selbst seine förmliche, gesetzmäßige Wahl und Ernennung zum Meister von dem ganzen Kapitel oder allen, die dazu gehörten, bis 1486 verzögert worden seyn; indem er nur von den in Wenden zusammen gekommenen Gebiethigern zum Statthalter erwählet war.

Zu Seite 176. Anmerk. *. Es ist sehr zu bedauern, daß die hier erwähnte Lebensbeschreibung des Erzbischofes in dem Archive nicht mehr vorhanden ist. Sie würde so viel schätzbarer seyn, da sie von einem gleichzeitigen Biographen ist aufgesetzt gewesen. Wie manche Nachricht von Begebenheiten, die uns jetzt unbekannt sind, mag mit ihr verlohren gegangen seyn!

Zu Seite 180—183. Das, was hier sowohl, als weiterhin S. 187. 203 u. f. 208 u. f. 218 und 221, die Postulation des Grafen von Schwarzbürg zum Erzbischof von Riga betreffend, vorkommt,

Comte, beweiset nicht allein den großen Antheil, den der Rath zu Riga daran gehabt hat, sondern müßte auch wohl gar vermuthen lassen, daß der Rath eine Berechtigung zu den Wahlen der rigischen Erzbischöfe überhaupt mit zugezogen zu werden gehabt habe; und doch wäre dieses den kanonischen Rechten zuwider, nach welchen dergleichen Wahlen dem Domkapitel zustehen, wie ich denn auch keinen solchen Fall, wie diesen, weder vor noch nachher gefunden habe. Hier war es also nur eine Folge der damaligen Zeitumstände und weil die Stadt das Domkapitel sowohl, als den erzbischoflichen Adel mit Geld und Volk so kräftig unterstützte und das Erzbistum hauptsächlich beschützen half.

Zu S. 187. Evert Stören. Bey andern finde ich ihn Evert Steven geschrieben. Auch Suchs nennet ihn so S. 219.

Zu Seite 188. Vorste giebt denselben Tag von dieser Schlacht bey Dünamünde an, doch unter einer andern Benennung, nemlich Montags vor Mitsasten, welches eben der hier angegebene Montag nach Oculi ist. Er führet aber unter den Gefangenen an: den Bogd von Sonneburg (dieser war Ewert Delwig), dessen Kompan (Ewert Drydach) den Kommenthur

von

von Mitau — diesen nennet er Wessel von Struckede, — den Kommenthur von Windan — wo hier unrichtig Wiedow steht — (Herzen von Selboch), den von Reval (Johann Drydach von Loringshove) und den von Segewolde (Herrmann Worninkhusen) und noch einen andern Herrn aus Preussen. Sicherer und genauer noch lernet man die Gefangenen, wenigstens die, welche man in der Gefangenschaft behalten hat, aus der unter Nr. 38 bald beyzutragenden Urkunde kennen. Unter den Todten zählt Vorste den Kommenthur von Dünaburg (der mir, von diesen Jahren, dem Namen nach unbekannt ist) und den Kommenthur zu Goldingen, den unser Verfasser unter den Gefangenen anführet, und Friedrich von der Borg nennet, Vorste aber nicht namentlich angiebt. Ungezweifelt muß dieser auch entweder sogleich in der Schlacht geblieben, oder nicht lange hernach in der Gefangenschaft gestorben seyn. Denn in den Urkunden von 1484, auch 1486 wird Dietrich von Oldenbocken als Kommenthur von Goldingen angeführt. Dieser muß also entweder in die Stelle des verstorbenen S. von der B. getreten, oder Borg der Kompan von jenem gewesen seyn.

Zu Seiten 200—202. Ueber diese Unterhandlungen, welche von dem zur Zusammenkunft

der

*Alfons
Lewkow*

der Vermittler oder Schiedsrichter angelegten Tage der Aposteltheilung (den 15ten Jul.) bis an den Tag des Märtyrers Hippolitus (den 13ten Aug.) währten, wurden drey besondere Instrumente, nemlich am Tage Jakobi (den 25sten Jul.) am Freytage vor Marienhimmelfahrt (etwa den 10ten oder 11ten Aug.) und am Tage Hippolitus, ausgefertigt. Alle diese Unterhandlungen betrafen dennoch nur Vorbereitungen oder Anordnungen für die Zwischenzeit bis zu dem von dem künftigen Erzbischofe anzusetzenden Landtage, wo die eigentlichen Beschwerden beyder Theile allererst erörtert und abgemacht werden sollten. So langweiliger es mit diesen vorläufigen Anordnungen hergegangen ist, je weniger Wesentliches und Entscheidendes selbige enthalten, deßmehr beweisen sie, wie schwer es gewesen, Mittel aufzufinden, um beyde gegen einander erbitterte und mißtrauische Theile nur von fortgesetzten Thätlichkeiten zurück zu halten; und doch waren alle diese Mittel, wie die Folge zeigt, nicht kräftig genug, den vorgesezten Zweck zu erreichen. Obgedachte Instrumente sind hier unter den Nr. 37, 38 und 39 angehängt. Arnde hat den Inhalt derselben (Th. II S. 162 Anmerk. m) etwas umständlicher, als Fuchs, doch auch nicht vollständig angezeigt; insonderheit haben beyde den Punkt, die zum Erzstift gehörigen Schlösser und Gebiete

Gebiete betreffend, nicht richtig und deutlich dargestellt; und freylich muß man gestehen, daß er in dem Instrumente selbst nicht verständlich genug abgefaßt ist. Der Orden hatte bis dahin das ganze Erzstift mit allen Ruzungen in völligem, alleinigem Besiz. Bey den Unterhandlungen verlangten die Prälaten, wie Fuchs berichtet, daß das Stift bis zur Ankunft des Erzbischofes zur Sequestration überantwortet werden sollte; dazu wolte aber der Orden sich nicht verstehen. Hierüber wurde nun in dem Instrumente, Nr. 39 festgesetzt, der Probst und die Dekonomen (oder wie Fuchs sie S. 178 nennet, die Vorsteher) der Kirche sollten die Stadt Kokenhusen mit der Vorburg und die Gebiete und Schlösser, nemlich die Gebiete Kokenhusen, Kreuzburg, Landohn, Pehals, Seßwegen, Serben, Irkull und Kennewarden (hauptsächlich zur ökonomischen Verwaltung), und der Statthalter und Orden sollten das Schloß Kokenhusen und alle andere Schlösser und Gebiete der Kirche zu treuer Hand (hauptsächlich zur Sicherheit seiner Besazungen und Leute darin zu halten) im Besiz haben; kurz, die Stiftischen und die Stadt Riga sollten zugleich mit dem Orden das Erzstift in Händen behalten. Sobald aber ein bestätigter Erzbischof ins Land käme, sollten alle Gebiete und Schlösser des Erzstiftes dem 3tes u. 4tes Stück. 81 selbem

selben unweigerlich eingeräumt und übergeben werden.

Zu Seite 209. Dieser den erzbischöflichen Gesandten gemachte Einwand war nicht ohne Grund. In dem päpstlichen Briefe vom 4ten Junii 1484 (Cod. Diplom. R. Pol. Nr. LXXXIX p. 159) stehet der Ausdruck: *de persona dilecti Filii Michaelis, Electi Rigenfis.*

Zu Seite 213 und 214. Caspar Nöfke; bey andern, und auch in einer Urkunde wird er Nöfke oder Ndefke genannt.

Zu Seite 216. Der Bürgermeister Johann Schöning hat es auch selbst in seinem Buche angezeichnet, daß er 1485 nach Schweden verschickt gewesen.

Zu Seite 219. Daß der schwedische Geschichtschreiber Loccenius die Bewegursache und Absicht, warum die schwedischen Kriegsvölker herüber geschickt worden, unrichtig angegeben habe, wird durch den mit Schweden geschlossenen Vertrag, Nr. 40 unwiderleglich bestätigt, nach welchem diese Beyhülfe dem Stifte und der Stadt Riga, auf Anhalten ihrer S. 216 benannten Abgesandten wider den Ordens-

densmeister und Erzbischof war zugestanden worden.

Zu Seite 222. Dies war einer von den Fällen oder sogenannten Reservaten, wo der Pabst sich anmaßte, eine erledigte Prälatur selbst zu vergeben, welche sonst durch die Wahl des Kapitels besetzt werden mußte.

Eben daselbst. Dieser zum Besten der rithgischen Kirche und wahrscheinlich auch nach den Absichten der Stadt abgefaßten Artikel wird auch in dem schwedischen Traktate Nr. 40 erwähnt. Schade, daß sie weder dort noch hier ausführlich angezeigt worden. Inzwischen ist nicht ohne Grund zu vermüthen, daß es wenigstens zum Theil und ungefähr dieselben gewesen seyn mögen, worüber sich der Erzbischof mit dem Kapitel, der stiftischen Ritterschaft und der Stadt Riga, und diese letzteren, nemlich die drey Stände des Erzstiftes mit dem Ordensmeister in den weiterhin unter Nr. 41 und 42 beyzulegenden Urkunden verglichen haben.

Zu Seite 223. Der revalische Bürgermeister ist hier unrichtig Brestolt genannt. Wo er in Urkunden vorkommt, wird sein Name Bredtholdt, Brethold, auch Breeholdt geschrieben.

In Seite 224. Diesen Vergleich von 18 Punkten mag Arndt (S. 163 u. f. unterm Jahr 1486) vielleicht wohl gemeynet haben, er hat sich aber geirret und statt dessen die Hauptpunkte aus der Urkunde von 1484, die hier kurz vorher unter der Nr. 39 angehängt worden, angeführt, wo außer dem auch durch einen Schreib- oder Druckfehler Pabst, anstatt Probst, steht. Was er S. 164 aus einem Vertrage, Dienstags nach Indica beybringet, gehört nicht zu diesem, sondern zu einem andern Vergleiche, den ich bald hernach zur S. 227 beylegen werde, wo nemlich unser Verfasser dessen erwähnt. Den Inhalt des Vergleichs, wovon hier die Rede ist, hat Arndt zwar auch, aber unrichtig unter dem Jahr 1488 S. 165 angezeigt. Ich liefere diesen unter der Nr. 41 aus dem Original: Transsumt, wovon sich eine Abschrift, wie Fuchs ganz richtig angegeben hat, S. 723 u. f. f. in dem Buche der alten Privilegien befindet. Arndts Anzeige von dem Inhalte dieses Vergleichs erfordert hin und wider eine Berichtigung und Ergänzung. Ich behalte die Nummern der Punkte nach der Urkunde bey, da auch Arndt derselben Ordnung, obgleich ohne beygesetzte Nummer gefolget ist. 2) Dem rigischen Domprobste Heiligenfeld wird es nächstdem freygestellt, seiner Probstey zu entsagen, oder sie mit einer andern zu verwechseln,

in

in welcher Absicht der Erzbischof ihm die Probstey auf Desel, die er selbst vor seiner Beförderung besessen, übergibt. (Es war vielleicht eine feine Art, ihn aus dem Erzstifte wegzuschaffen, weil er ihm, als einem seiner Hauptwidersacher nicht traute). 4) Da die Krone Schweden als Beschützerin der rigischen Kirche, wie auch die Prälaten und Abgesandten des Landes für nützlich gehalten und die drey Stände des Erzstiftes ihn anders nicht für ihren Herrn haben erkennen und annehmen wollen, auch kein dauerhafter Friede im Lande anders zu hoffen steht; so will der Erzbischof mit Beyhülfe der drey Stände, auch der Prälaten und Städte innerhalb drey Monaten Gesandten nach Rom abfertigen, und bey dem Pabste um eine Dispensation wegen des Ordenshabits anhalten lassen. (Diese letzten Worte sehen zwar nicht ausdrücklich in dem Vergleiche; wenn man sich aber erinnert, was Fuchs kurz vorher, S. 221 und 222 wegen des Ordensmantels erzählt, und das Folgende in diesem Punkte dazu nimmt, da der Erzbischof verspricht, bis zu der Entscheidung des Pabstes keinen zu zwingen, den Orden des Domprobstes u. zu tragen, auch selbst bis dahin in seiner bischöflichen Kleidung zu gehen: so ist wohl kein Zweifel, daß dies der wahre Sinn dieses Punktes sey). 6) Der Erzbischof will, nach Verar-

thung

thung mit den Prälaten und den Seinigen, binnen einem halben Jahre einen Landtag zu Riga ausschreiben. (Dieser Punkt ist bey Urndt ganz weggelassen). 7) Er will sich aus allen drey Ständen, dem Kapitel, der Ritterschaft und der Stadt, einen geschwornen Rath wählen, und ohne denselben in wichtigen, die Kirche oder einen der Stände betreffenden Angelegenheiten nichts vornehmen oder verhandeln, widrigenfalls soll es nichtig seyn. 9) Der seinetwegen gelegte Bann soll kraftlos und getödtet seyn. 12) Er will sowohl den von Kokenhusen, als allen andern, die es mit dem Probste gehalten und auch denjenigen, die ihn oder die Seinigen mit Worten oder Werken beleidiget haben, gerne vergeben, wenn sie darum ansuchten. (Ein schlaues Mittel, diejenigen kennen zu lernen, die wider ihn gewesen sind. Schwerlich wird sich aber jemand gemeldet und um Vergebung gebeten haben). 15) Alle Klagen und Ansprüche, welche er oder seine Vorfahren gegen die Stände der Kirche (des Erzstiftes) gehabt haben mögen, erläßt er ihnen gänzlich, und spricht sie davon frey. 17) Sowohl die kaiserlichen Briefe über die Regalien, als auch die über die Huldigung der erzstiftischen Ritterschaft, welche der Orden sich unrechtmäßiger weise verschafft und erhalten, will er mit allem Fleiße und Ernst von dem Orden

den fordern, und sie den Ständen des Erzstiftes ausliefern.

Ebendas. u. f. Von dem Empfange des Erzbischofes hat der Bürgemeister Schöning in seinem Buche aufgezeichnet, daß sie (nemlich die vom Rathe) mit den Bischöfen von Dörpat und Kurland, den vier Probsten von Riga, Dörpt, Desel und Kurland, vier Rittern und vielen andern Herren Schweden und guten Leuten, den Erzbischof Michael 1486 am ersten Tage im März, welches am Mittwoch vor Lätare war (das ist, wie Suchs es angiebt, am Mittwoch nach Oculi) eingehohlet und empfangen haben. Sonach könnte es scheinen, als wenn der Vergleich Nr. 41, welcher vom 2ten März ist, nicht vor der Einholung des Erzbischofes, wie doch unser Verfasser meldet, wäre berichtigt worden. Dennoch ist es sehr wahrscheinlich, daß man sich der Annahme dieser Punkte von Seiten des Erzbischofes vorher, auf welche Art es auch gewesen seyn mag, zu versichern gewußt. Die Urkunde darüber kan alsdenn erst den 2ten März förmlich ausgefertigt seyn.

Zu Seite 225. Reichstraße. Diesen Namen einer Straße in Riga erinnere ich mich nicht sonst irgendwo gelesen zu haben. Selbst auf ei-

nem alten Grundriffe der Stadt, der wo nicht vom 16ten, doch vom Anfange des 17ten Jahrhunderts ist, habe ich ihn nicht mehr gefunden. Indessen kan hier keine andere, als die gegenwärtige Herrenstraße, damit gemeynet seyn.

Zu Seite 225 Anmerk. *. Nach dem, was bereits oben zur S. 174 ist angeführet worden und zufolge der Urkunden, nach welchen Freytag von Loringhof in den von 1486 zu allererst der Großmächtige und Würdige Herr Meister, in den vorhergehenden aber nur der würdige Herr Meisters Statthalter genannt wird, ist nicht blos zu vermuthen, sondern für ungezweifelt gewiß anzunehmen, daß er nicht eher, als in dem Jahre 1486 wirklicher Ordensmeister geworden sey. Daher denn auch darauf nicht zu achten ist, wenn Hiärne oder andere Geschichtschreiber den Anfang seiner Regierungsjahre, als wirklicher Meister nemlich, früher oder später ansetzen.

Zu Seite 226, auch 227 und Anmerk. *. Der Vertrag, oder sogenannte ewige Friede, den unser Verfasser als zu Riga am Mittwoch vor Palmsonntag und Arndt, als zu Blumenthal Dienstags nach Judica geschlossen zu seyn angiebt, ist einer und derselbe und kein anderer, als den ich hier unter Nr. 42 beysüße, welcher gegeben und

und geschrieben ist in Riga Dienstags nach Judica; ob schon diese Angaben sich zu widersprechen, oder verschiedene Verträge anzudeuten scheinen. Wenn ich die Bemerkung vorausschicke, daß der Dienstag nach Judica und der Mittwoch vor Palmsonntag nur um einen Tag von einander ab stehen und letzterer unmittelbar auf den ersten folgt, indem beyde zu der Woche zwischen den Sontagen Judica und Palmarum gehören; so lassen sich die übrigen anscheinenden Widersprüche leicht erklären. In Ansehung des Orts giebt uns die Urkunde selbst schon das nöthige Licht, indem am Schlusse derselben angezeigt wird, daß dieser Vertrag zu Blumenthal ist behandelt und verabredet worden. Und in dem Buche des Bürgermeisters Schönning's findet sich die Nachricht, daß man am Montage nach Judica mit Hülfe des Erzbischofes, der Bischöfe von Dörpat und Kurland und der Gesandten von Dessel, wie auch von den Städten Dörpat und Reval, einen festen, christlichen, ewig währenden Frieden zu Blumenthal verabredet und denselben mit Zustimmung der schwedischen Abgesandten Mittwochens vor Palmsonntage zu Riga vollzogen und besiegelt hätte.

Dieser Urkunde haben Arndt und Gadebusch nicht allein ausdrücklich erwähnt, sondern auch

den Inhalt derselben eben so, wie unser Verfass-
 ser, (geringe Abweichungen abgerechnet) ange-
 fähret; doch ist keine von diesen drey Anzeigen
 vollständig genug. Eigentlich enthält diese Ur-
 Kunde zwey besondere Haupttheile: einmal den
 Vertrag oder einige vorläufig verabredete Punkte
 zwischen dem Ordensmeister und Orden, und den
 drey Ständen des rigischen Stiftes; und zwey-
 tens den zwischen allen Theilen oder Herren und
 Ständen des ganzen Landes festgesetzten allge-
 meinen Frieden. Zu dem erstern gehöret, daß
 alle in dem Briefe der Borgetucht (so
 nannte man den unter Nr. 38) namhaft ge-
 machte Gefangene eingestellt oder die Geldstrafe
 erleyet werden sollen &c.; daß bis dahin der
 Meister und die Stadt Riga, die Güter, die
 einer von dem andern hat, im ruhigen Besitze
 behalten sollen; daß nach gescheneher Stellung
 der Gefangenen oder Bezahlung der Strafgeder,
 der Meister und Orden wider die Rigischen und
 diese wider jene ihre Klagen und Beschwerden
 bey dem Landtage anbringen mögen; was da
 nicht entschieden wird, mag jedes Theil bey dem
 Pabst suchen; auch können die Prälaten mit
 Einwilligung beyder Parten die sechs wendis-
 schen Städte verschreiben, um durch ihre
 Mitwirkung die Streifsache zu entscheiden:
 alle Straßen und Wege zu Wasser und zu
 Lande,

Lande, nahmentlich die Düna und Beyde Naen,
 auch nach Narva und durch Kurland, besonders
 durch die Gebiete Kirchholm, Bauske, Mitau,
 in Lirrhauen und Szamayten (den Weg durch
 Neugut ausgenommen) sollen allen ohne Aus-
 nahme offen, frey und sicher seyn; auch sollen
 alle Wege zu Wasser und zu Lande nun und zu
 ewigen Zeiten von allen Zöllen und Abgaben
 frey seyn; der Probst, die Domherren und das
 Kapitel, und die Ritter- und Mannschaft des
 Stiftes Riga mögen ihre erwanigen Ansprüche
 an den Meister und dieser die seinigen an jene
 bey dem nächsten Landtage verfolgen und das Unent-
 schiedene bey dem Pabst anbringen; alle andere in
 dem Briefe der Borgetucht nicht benannte Gefan-
 gene aller Theile, samt den Gefangenen des alten
 Meisters, welche zwischen hier und dem nächsten
 Landtage nicht frey gesprochen werden, sollen sich
 alsdann ebenfals daselbst einstellen, damit über
 sie erkannt werden könne. Nach diesen besondern
 Vertragspunkten verbinden sich alle Theile des
 Landes, keinen ausgenommen, einen festen, christ-
 lichen, freyen und ewigen Frieden unter sich ins-
 gesamt zu halten, so daß niemand Gewalt ge-
 brauchen, oder Krieg anfangen oder dem andern
 Unrecht zufügen, sondern ein jeder sich an dem
 Wege Rechtens solle gnügen lassen; widrigenfalls
 soll das ganze Land sich dem Bergewaltiger wi-
 dem

dersegen und dem unschuldigen Theile, der seine Sache zur Rechtskenntniß zu stellen sich erbietet, mit Leib und Gut beystehen, wenn es dazu aufgefodert wird.

Ob die Erzählung von den Kriegsbegebenheiten, welche Arndt und Gadebusch bey dem Jahre 1487 anführen, ganz wegfallen müßte, wie Herr Friebe meynet, scheint mir einer nähern Untersuchung würdig zu seyn. Sollte es auch Bedenken erregen, daß der Verfasser dieses Fragments nichts davon erwähnt; dennoch kan das bloße Schweigen eines Geschichtschreibers, welches außer mehreren Ursachen aus dem Nichtwissen entstanden seyn kan, den umständlichen Bericht eines andern Geschichtschreibers, wenn sie auch beyde nur aus gleichem Zeitalter sind, unmöglich über den Haufen werfen, wosern nicht andere Gründe hinzukommen, durch welche man jene Berichte bestreiten kan. Und diese dürften hier schwer aufzufinden seyn. Aber, wer sind die, welche wir unserm Verfasser, entgegen setzen, oder das nicht einmal, sondern nur durch welche wir ihn ergänzen wollen? Freylich nicht die um mehr als hundert Jahre jüngeren Geschichtschreiber, Arndt und Gadebusch; diese sind nicht die Urheber der gedachten Erzählung; sie haben sie aus Kelch, Ruffow und Kranz

Kranz entlehnt. Kelch, als der jüngste unter ihnen, ist mit unserm Verfasser aus einem Jahrhunderte, obgleich etwa 50 Jahr jünger. Dagegen hat Ruffow seine Chronik um 70 Jahr früher geschrieben und ist dem Zeitpunkte, wovon hier die Rede ist, ziemlich nahe gewesen. Kranz aber ist vollends ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, der gerade in diesem Zeitpunkte bereits als erwachsener Mann gelebet, der einige wenige Jahre nach diesem Zeitpunkte (nach 1487) auf seinen gelehrten Reisen nach den nordischen Reichen die Materialien zu seinen herausgegebenen Geschichten gesammelt hat, und dessen Wandalia, worin die erwähnten Kriegsbegebenheiten von 1487 erzählt werden, schon 1519 ans Licht trat. Sollten nun diese Männer und insonderheit der letztere nicht den gerechtesten Anspruch auf unsern Glauben machen dürfen? zumahl, da ihnen kein einziger Geschichtschreiber, auch unser Verfasser selbst nicht ausdrücklich, sondern bloß durch Stillschweigen widerspricht, oder vielmehr nur zu widersprechen scheint. Wir müssen hier noch zwey Bemerkungen hinzufügen: einmal, daß man die vorgenannten drey Männer nicht etwa nur für einen Mann ansehe, so nemlich, daß Ruffow dem Kranz, und Kelch dem Ruffow diese Begebenheiten nur nachgeschrieben hätte. Wer sie lesen und gegen einander halten will, wird sich über

überzeugen können, daß jeder von ihnen seine eigene besondere Quelle gehabt haben müsse. Zweytens, daß keiner von diesen verabsäumt hat, diejenigen kriegerischen Vorfälle von 1484, die unser Verfasser anführet, zu erzählen. Das hingegen dieser das Jahr 1487 fast ganz überhäupt und unter demselben (S. 238 u. f.) einzig und allein von der Reise des revalischen Bischofes nach Rom und der daselbst ausgewirkten päpstlichen Bulle redet. Beyde Bemerkungen streiten nicht wenig sowohl für die Wahrheit der obervährten Kriegsbegebenheiten selbst, als auch des Umstandes, daß sie zu einer andern Zeit, als 1484 vorgefallen seyn müssen; in welchem Jahr eigentlich wollen wir nicht bestimmen; am Schlusse reden wir mehr davon. Auch Helms — denn bey den vorhin aufgeführten bewährten Zeugen kan man auch sein Zeugniß mit wenigerm Bedenken mitnehmen — unterstützt dieses, obgleich er diese Begebenheiten mit noch andern vermehret und in ein späteres Jahr sezet. Was wäre es denn, was diesen Berichten entgegen gesetzt werden, oder selbige verdächtig machen könnte? Irre ich nicht, so hat Herr Friebe auß dem so kurz vorher, nemlich Dienstags nach Judica 1486 errichteten ewigen und allgemeinen Landfrieden die erste Veranlassung genommen, die Wahrheit dieser Erzählung von den

sogleich

sogleich darauf erfolgten Kriegsbegebenheiten zu bezweifeln. Wir scheint wenigstens die Stelle (S. 227 Anmerk. *) keine andere Ausdeutung zu leiden, wo er sagt: Kein Schriftsteller hat dieses Friedens erwähnt. Es fällt daher die Erzählung — bey dem Jahre 1487 ganz weg u. s. f. Natürlich genug ist es auch, daß solches einem jeden biebren Manne auffallen und bedenklich werden müsse. Aber nach den Beyspielen dieser Art in der Geschichte Lieflandes und anderer Länder, und besonders nach dem damaligen Zustande in Liefland, dürfte es uns doch wohl nicht so unglücklich vorkommen, daß wir auß dem Grunde die Berichte bewährter Geschichtschreiber verwerfen solten. Man will es vielleicht auch nicht und stehet nur in der Meynung, daß sie zu den Begebenheiten des 1484sten Jahres gehörten und mit denselben verglichen werden könnten. Solte man aber nicht diesen Gedanken schon deshalb bloß aufgeben müssen, weil, wie wir oben bemerktlich gemacht haben, der Verfasser des Fragments die Kriegsvorfälle zwar nur unterm Jahr 1484 anführet und das 1487ste Jahr stillschweigend übergehet, die andern Schriftsteller dahingegen nicht bloß unterm Jahr 1487 von kriegerischen Vorfällen reden, sondern auch die von 1484 mit unserm Verfasser zugleich angeführet haben. Wir wollen uns jedoch hierdurch

von

von einer umständlichern Zusammenhaltung und Vergleichung beyder Begebenheiten oder Berichte nicht zurückhalten lassen. Und freylich ist es nicht zu läugnen, es treffen hier in beyden Berichten einige Aehnlichkeiten zusammen, die es jedoch, sobald man auf die Nebenumstände genau merket, mehr anscheinend nur, als wirklich sind. Nach beyden Berichten z. B. fallen die Kriegsszenen in der Winterszeit vor; zu geschweigen aber, daß es in dem letztern an der nähern Bestimmung der Zeit fehlet, war dieses nichts seltenes und kan also in diesen beyden Fällen eben so wohl als sonst in andern geschehen seyn. — In beyden gehet der Orden darauf aus, den Hafen bey Dünamünde zu sperren; aber mit welchem Unterschiede? Dort durch Versenkung, hier durch Anlegung von Blockhäusern in der Gegend der Mündung. Auffer dem war dies gewöhnlich und fast bey allen entstandenen Feindseligkeiten das Hauptaugenmerk des Ordens. — Nach beyden wird die Stadt von dem erzkistlichen Adel verlassen. Doch, fast in allen dergleichen Vorfällen war dessen Unterstützung so wenig wichtig, als ausdauernd; in diesen beyden bemerkt man noch nebenbey den Unterschied, daß er dort unter der wahren oder verstellten Entschuldigung seines Unvermögens mit der Beyhülfe ausbleibet, hier aber auf die Seite des

des Ordens tritt. — Beyde reden von geblienen und gefangenen vornehmen Ordensherren. Was ist aber natürlicher, als daß in jeder besondern Schlacht auffer den gemeinen Kriegsknechten auch vornehme oder von den Anführern einige auf dem Plage bleiben oder zu Gefangenen gemacht werden können? Und dennoch weichen überdem beyde Berichte auch darin von einander ab. Dort bleiben ihrer drey auf dem Schlachtfelde und drey und zwanzig werden gefangen, unter welchen fünf Kommenthure genannt werden; hier zählet man sechs Gefangene und sechs Gebliebene. Schade, daß uns hier nicht die Namen der Gefangenen sind aufbehalten worden, so wie wir sie dort theils in dem Berichte, theils in Urkunden finden! — Nach beyden endlich komt ein Kommenthur im Schnee oder Wasser um; Personen und Umstände sind aber verschieden. Dort ist es der Kommenthur zu Riga, hier der zu Goldingen; dort ertrinket er, indem er (wahrscheinlich noch während der Schlacht) im Begriffe ist, die im Winterlager liegenden Rauffahrdeyschiffe in Brand zu stecken, hier indem er auf seiner Flucht aus der Gefangenschaft, Kranzen zufolge im Schnee stecken bleibt, oder, wie Kelch will, übers Eis gehet und einbricht; dort komt der Kommenthur mit sechs andern um (die ihm vermuthlich zu sechstes u. 4tes Stück. Man nen

nem Geschäfte behülflich seyn solten), hier der Kommenthur allein. Sind nun schon diese Umstände, die sich doch in gewisser Maasse ähnlich sind, nicht wohl mit einander zu vergleichen, so werden andere es uns wenigstens höchst wahrscheinlich machen, wo nicht gar überzeugen, daß in diesen beyden Berichten von zwey besondern zu verschiedenen Zeiten vorgenommenen Feldzügen die Rede seyn müsse. Lassen sie uns auch darüber wegsehen, daß in dem letztern Berichte, nemlich von 1487, die mancherley Scharmügel, Ueberfälle und Streifereyen, wie z. B. bey Kirchholm, auf der Weide, vor Dahlen, bey Kokenhusen, Kreuzburg, Tuckum u. s. w. gehalten, welche alle in dem Berichte von 1484 von unserm Verfasser zwar, aber nicht von Krantz, Ruffow oder Kelch weder unter 84 noch 87 angeführet werden; lassen sie uns auch dieses nicht als einen Grund zur Behauptung nutzen, daß letztere im Jahr 1487 von einem andern Feldzuge reden, als welchen das Fragment unterm Jahr 1484 so umständlich erzählt: dennoch bleiben uns Umstände übrig, welche uns den Gedanken von einer Vergleichung zwischen beyden benehmen müssen. Wenn wir der jetztgedachten Geschichtschreiber Erzählung von 1487 als wahr annehmen, selbige aber zum Jahr 1484 hinziehen wollen; muß es uns nicht auffallen, daß unser

unser Fragment unterm Jahr 1484 von der wichtigen Schlacht bey Treiden nicht ein Wort erwähnet? Oder wäre es nicht eben so unwahrscheinlich, allensals zu vermuthen, man könnte vielleicht die so weit von einander entfernten Orter, als Dünamünde und Treiden mit einander verwechselt, und also die dünamündische Schlacht als bey Treiden vorgefallen, erzählt haben? zumahl da mehrgenannte Geschichtschreiber jene Schlacht auch schon unterm Jahr 1484 ausdrücklich berichtet haben. — Nach dem Berichte von 87 entzwischen die Kommenthure von Goldingen und Mitau aus der Gefangenschaft; dies läßt sich mit dem Fragment von 84 nicht vereinigen. Hier wird kein Kommenthur von Goldingen unter den Gefangenen angeführet, und der von Mitau wird noch in der sogenannten Borgetucht Nr. 38 unter den übrigen Gefangenen genannt und mit denselben zugleich verbürget. Da nun diese, nach unserm Fragmente S. 215 im Jahr 1485 frey gelassen worden; so muß der Kommenthur von Mitau in einer andern nachherigen Schlacht abermals in die Gefangenschaft gerathen seyn. — Dort, 1487, erleiden die Rügischen bey Neuer Mühlen eine Niederlage; hier, 1484 überfallen sie die Neuer Mühlischen und kommen mit Beute zurück. — Dort heißt es, der Erzbischof habe

M m 2

die

die Rügischen verlassen, und in der Folge wird es auch sichtbar genug, daß er dem Orden zum Nachtheil der Stadt anhing, dies kan aber unmöglich vom Jahr 1484 gesagt oder verstanden werden. Der Zeit war kein Erzbischof da, es wurde noch über den postulirten Grafen von Schwarzburg gestritten und der Erzbischof Michael kam erst 1486 nach Riga. — Dort legt der Orden in der Nähe von Dinamünde ein Blockhaus an, und bemächtigt sich der gegen über belegenen Insel Parwalk mit Vertreibung der Rügischen aus der dort aufgerichteten Schanze, um solchergestalt den Hafen zu sperren. Haben die Ordensmeisterlichen dieses 1484 thun können? damals, da die Rügischen ihnen Dinamünde abnahmen und alles, was sie dort erbauet hatten, zernichteten? damals, da die Ordensmeisterlichen eben in der Nähe von Dinamünde eine so beträchtliche Niederlage erlitten und in die Flucht getrieben wurden? damals, da sie, wie das Fragment S. 189 sagt, Gott auf ihren Knien dankten, daß die Rügischen ihnen nicht nachsetzten und ihren Sieg weiter verfolgten? Gewiß kan beydes nicht zu einer Zeit geschehen seyn. Nachher aber, da der Orden vielleicht einige Jahre hindurch Zeit gehabt, Kräfte zu sammeln und den Erzbischof mit dem Adel des Erzstiftes an sich zu ziehen, ist es sehr wahrscheinlich,

scheinlich, daß er den Rügischen den Nutzen des Besizes von Dinamünde auf alle mögliche Art durch Sperrung des Hafens und Hemmung der Schiffahrt und des Handels zu vereiteln gesucht habe. — Auch den Umstand dürfen wir nicht übersehen, daß nach Erzählung der letztern Kriegsereignisse als eine Folge derselben hinzugesetzt wird: die Stadt sey endlich des Krieges müde geworden und habe sich gefallen lassen, daß die Bischöfe und Prälaten diesem Streite durch ihre Entscheidung ein Ende gemacht hätten, nach welcher die Stadt dem Orden Dinamünde wieder einzuräumen und das Ordenschloß in Riga von neuem aufzubauen verurtheilet worden. Von einer solchen Abmachung aber war nach den im Jahr 1484 gelieferten Schlachten noch gar nicht die Rede, konnte es auch den damaligen für die Stadt günstigen Umständen noch unmöglich seyn. Vielmehr wurde die Stadt in den bloß für die Zwischenzeit geschlossenen Traktaten unter andern auch ausdrücklich in dem Besitze von Dinamünde gelassen; nur erst in der für sie so nachtheiligen, als ungerechten Entscheidung von 1491, nemlich der bekannten wolmerischen Affspröcke, wurde ihr nebst mehrern die Zurückgabe von Dinamünde auferleget. Dies alles zusammen genommen redet laut für zwey besondere in verschiedenen Jahren vorgenommene Feldzüge. Aber zu welchem

Jahre sollen wir den letztern rechnen? Unsere Geschichtschreiber stimmen hierin mit einander nicht überein. Ruffow erzählt ihn unterm Jahr 1486, von Kranz und Kelch wird er in das Jahr 1487 gesetzt und Helms redet beym Jahr 1488 davon. Zwischen diesen Männern entscheidend abzusprechen, werde ich nicht wagen. Die mir davon aufgestoßenen Zweifel theile ich mit, und setze alsdenn meine Vermuthung hinzu. Als einen Nebenumstand, der mit dazu beygetragen, die Stadt damals auf Friedensgedanken zu bringen, führet Kranz an, daß die schwedischen Soldaten viel Uebermuth in der Stadt verübet hätten, und der Stadt sehr zur Last gefallen wären. Nach unserm Fragmente aber (S. 203) gingen diese das erste Mal im August 1484 und (S. 229) das zweyte Mal bereits am Pfingsten 1486 wieder nach Hause. Ohne indessen ein Vielleicht, daß sie 1487 wieder ins Land gekommen seyn können, zu Hülfe zu nehmen, mag es Kelch wohl richtiger getroffen haben, wenn er diese Unruhen und Beschwerden nicht den schwedischen, sondern den eigenen Soldaten der Stadt zuschreibet. — Wäre die Stadt 1487 so sehr ins Gedränge gekommen, hätte sie Kraft und Muth verloren gehabt, wäre sie von allen verlassen und so sehr in den Händen des Ordens gewesen, daß sie, ohne Handel und Nahrung, gezwungen zum

Kreuz

Kreuz kriechen müssen, wie Kranz und Reich es uns abbilden: was hätte den Orden dringen können, noch andere Mittel zur Beunruhigung und Unterdrückung der Stadt zu ergreifen, und in der Absicht den so entfernten, weitläufigen und kostbaren, den oft zweifelhaften, oft unwirksamen Weg nach dem Hofe zu Rom zu nehmen? Und doch ist dieses, unserm Fragmente zufolge (S. 229 u. f.) im Jahr 1487 geschehen. — Dasjenige, was der Verfasser des Fragments von S. 229 ab bis zu Ende erzählt, läßt sich mit dem von den andern in diesen Jahren berichteten Feldzuge zc. auf keine Weise vereinigen. — Wäre die Stadt schon in den angegebenen Jahren in der vorbemerkten großen Verlegenheit und Noth gewesen; was hätte wohl die wolmerische Entscheidung bis 1491 verzögern können? — Endlich verdienet auch besonders die Stelle des Fragments unsere Aufmerksamkeit, wo es (S. 237) unterm Jahr 1489 heißt: — zumahl, da man (die Stadt) nicht zum Kriege vorbereitet war und durch den ewigen Frieden gleichsam sich in Schlaf wiegen lassen. Die Stadt hatte also bis dahin nicht einmal einige Feindseligkeiten von dem Orden befürchtet, sie war ruhig und unbesorgt gewesen, in der guten Hoffnung, der Orden würde, dem ewigen Frieden gemäß, zu keinen gewaltsamen Mitteln schreiten, noch viel

M m 4 wenig

weniger also war sie von diesem ewigen Frieden ab, d. i. vom Dienstage nach Judica 1486 bis an den 30ten September oder den Tag St. Hieronymus 1489 durch wirkliche Thätlichkeit, durch kriegerische Anfälle aus diesem Friedensschlaf aufgeschreckt worden. Solten uns diese Umstände nicht berichtigen, zu glauben, daß vorgenannte Geschichtschreiber sich in den angegebenen Jahren geirret haben?

Wenn wir nun, ohne Widerspruch zu besorgen, voraussetzen können, daß zwischen dem für die Stadt so ungemeinen vortheilhaften Feldzuge von 1484 und der ihr so nachtheiligen wolmerischen Entscheidung von 1491 eine oder mehrere für sie unglückliche Begebenheiten sich ereignet haben müssen, weil es sonst an einer wirkenden Ursache zu dieser Entscheidung schlechters dings fehlen würde; wenn wir finden, daß einige Geschichtschreiber uns wirklich dergleichen Begebenheiten berichten, dabey aber uns erinnern, daß sie in den von ihnen angegebenen Jahren nicht können vorgefallen seyn; wenn wir auf den Umstand merken, daß Kranz, welcher die Sperrung des Hafens, Hemmung des Handels, die verlorne Schlacht bey Neuenmühlen u. d. m. unterm Jahr 1487 berichtet, bey dem Jahr 1488 von dem Vertrage redet, welcher eigents

gentlich die wolmerische Entscheidung ist, und also diese Entscheidung gleich das Jahr darnach auf die letztern Kriegsvorfälle folgen läßt; wenn wir endlich noch hinzunehmen, daß unser Verfasser, der doch sonst so genau und umständlich in seinen Berichten ist, auch die dazu erforderlichen Materialien zur Hand hatte, nicht eher, als im letzten Viertel des 1489ten Jahres einiger von neuen angegangenen Feindseligkeiten erwähnt, womit sich aber auch, ohne weitem Verfolg, das Fragment endiget: so werden wir ungedrungen auf die Vermuthung geleitet, daß dasjenige, was oben genannte Geschichtschreiber unter den verschiedenen Jahren von 1486, 87 und 88 melden, nichts anders, als die Fortsetzung der nach unserm Verfasser am Schlusse des Jahres 1489 angesponnenen Handel sey, und also in die Jahre 1490 bis 91 gehöre. Denn, daß diese in den folgenden Jahren fortgewähret haben, hat schon Herr Friebe, ohne nähere Data zu haben, (S. 240 Anm.) vermuthet, und er hat sich nicht geirret. In dem Buche des damals lebenden Bürgemeisters Schönitz (Collectanea ad historiam Livoniae, sub Nro. 51 im Archiv des rithgischen Rathhauses) findet man unterm Jahr 1490 angeführet, daß die Stadt allererst Freytags nach Judica, nachdem die Düna vom Eise befreyet worden, ihre Böte in dem offenbaren

Kriege (in den openbaren Orlogen) nach Dünamünde abgeschicket habe, und unterm Jahr 1491 daß er, Schönig, der Stadt zur Befoldung ihrer Reiter Geld vorgeschossen, er selbst dreißig Reiter mit Pferden und Harnischen in Kost und Lohn unterhalten, und der Orden ihm in diesem Jahre für tausend Mark abgebrannt habe. So mager auch diese Nachrichten sind, so wenig wir dadurch von den in diesen beyden Jahren vorz gefallenen Kriegsbegebenheiten selbst unterrichtet werden; und so wenig wir daraus erfahren, zu wessen Vortheil oder Nachtheil sie ausgefallen; so dienen sie doch in so weit zu unserer Absicht, um daraus vergewissert zu werden, daß die Stadt in diesen Jahren mit dem Orden zu Felde gelegen habe. Ja, ich glaube nicht zu viel zu wagen, wenn ich aus der Abschickung der Bötche nach Dünamünde muthmaße, daß der Orden erst damals Anstalten zur Sperrung des Hafens bey Dünamünde und auf der Insel Parwalk gemacht habe, von deren Ausführung die mehrgedachten Geschichtschreiber schon unter den vorz hergehenden Jahren reden. Auf diese Weise könnte man, wo ich nicht irre, diese mit unserm Verfasser am süglichsten vereinigen, ohne dem einen oder andern Theile in Ansehung der erzählten und nicht erzählten Kriegsbegebenheiten von 1484 bis

bis 1489 von dem verdienten Glauben etwas zu entziehen.

Zu Seite 230. Auch in dem Rigischen Archiv findet man keine Spur von diesen päbstlichen Bullen, welche der Bischof von Reval zu Gunsten des Ordens bewirkt hat. Vermuthlich sind sie auch nie dahin gekommen. Unterdessen ist doch so wenig daran, daß der Bischof zu Reval vom dem Orden ist nach Rom geschickt, als daß die Stadt durch diese päbstliche Bullen in Bann gethan worden, zu zweifeln. Wenn uns auch die Glaubwürdigkeit unsers Verfassers nicht Bürge genug dafür wäre, so könnte uns die wolmerische Afspröke oder Entscheidung von 1491, welche Arndt in seine liesl. Chronik (Th. II S. 166 u. f. f.) eingerückt hat, davon überzeugen. In dem einen Punkte derselben nemlich (S. 170) wird die Stadt beschuldiget, daß, da sie die Sache zuerst nach Rom gebracht, sie dem Orden den Weg gewiesen und selbigen dadurch veranlasset hätte, den Herrn (Bischof) von Reval nach Rom zu schicken; und in dem letzten Punkte (S. 172) wird festgesetzt, daß der Ordensprokurator zu Rom seine Einwilligung dazu geben solle, die Rigischen zu absolviren, daß der Herr Meister an den Dechant von Desel schreiben solle, daß die Rigischen von ihm absolviret seyn, und daß

daß die Rigischen, um alle Zweifel aus dem Wege zu räumen, sich zu Rom sollen absolviren lassen; diese zu suchende Absolution aber setzt einen vorhergegangenen Bannbrief voraus.

Zu Seite 234. Wir liefern die zwischen Sten Sture und dem Ordensmeister Freytag von Loringshof 1488 auf Presteholm vor Rakeburg geschlossene Verhandlung unter Nr. 43 aus den Kollektaneen des Hiärne.

Zu Seite 235 Anmerk. *. Wenn in der Handschrift des Herrn Friebe der ganze Name unleserlich geschrieben seyn sollte, so daß man als jenfalls, statt Wilhelm, Leonhard lesen könnte; so würde ich glauben, daß man diesen Mann in unserer obigen Urkunde Nr. 26 wiederfände, nemlich in dem damaligen Professor der Theologie und General des Predigerordens, Leonhardus de mansuetis de Perusio; denn Peresius und Perusio ließen sich wohl leicht mit einander wechseln. Ich würde so viel geneigter seyn, auf diesen Mann zu rathen, da er ein erklärter Freund der Stadt war und nun mit solchen der Stadt günstigen und erfreulichen Austrägen hierher kam. Allenfalls kan es doch einer desselben Namens gewesen seyn.

Zu

Zu Seite 238. Was Hiärne von dem zwischen dem Reiche Schweden und dem Herrn Meister Freytag von Loringshof durch den Erzbischof Michael zu Stande gebrachten Vergleich wegen der an die Krone Schweden zu erstattenden Unkosten, in seinen Kollektaneen aufgezeichnet hat, theilen wir unter Nr. 44 mit. So wenig es auch ist, so scheint doch so viel daraus hervorzugehen, daß die Stadt sich dazu nicht müsse verstanden haben, da ihrer hierbey nicht mit einem Worte gedacht wird.

Eben daselbst. Daß der Erzbischof die Stadt wegen ihrer uralten Berechtigungen, eine Abgabe unter dem Namen der Akzise zu erheben, die erlösen Güter an sich zu nehmen, die nöthigen öffentlichen Aemter in der Stadt anzuordnen und zu besetzen u. d., wirklich müsse angefochten haben, beweiset die päpstliche Bestätigung unter Nr. 45, als welche die Stadt eben in der Absicht bewirkt hat, um sich den widerrechtlichen Anmaßungen des Erzbischofes mit so viel mehrerm Nachdruck widersetzen zu können.

Zu Seite 239 Anmerk. *. Was hierüber etwa mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden kan, ist bereits oben zur S. 226 und 227 umständlich angebracht worden.

Wenn

Wenn ich mir gleich zum Dank der Liebhas-
ber unserer vaterländischen Geschichte keine Hoff-
nung machen dürfte; so werde ich wenigstens
doch ihren Tadel nicht zu befürchten haben, wenn
ich diesem Beytrage ein paar Bruchstücke von
damaligen Gebräuchen bey einigen öffentlichen
Gelegenheiten anhänge. Um ihnen von dem Af-
terthume nichts zu benehmen, setze ich sie mit
denselben Worten her, wie ich sie in den Auszū-
gen der Bücher des Bürgermeisters Schöning
und Hinrich Vorste. (Collect. ad hist. Livon.)
finde.

Anno 1472 des Sonauends vor Calixti do
wort hir up dat Radthuß gehuldiget und geswo-
ren van dem Rade und vort al der Gemeinte,
alsus: Ic lane und siwere mynem gnedigen Herrn
Her Bernt van der Borch, Meister tho Lyfflant
dütches Ordens und sin ganz Orden truwe und
holt, binnen Landes und buten Landes, tho Wa-
ter und tho Lande in allen Enden als en truwe
Underzate sinen Herrn plichtich is, dat mi Godt
Hilfe und sin Hilligen. Hir weren an und aner
int erst de Her de Meister, de Lantmarschalck,
de Contor van Belin, de Vogt van Karck, de
Kumter von Goldingen, de Komter von Asche-
rade, de Kumter von der Mytaw und de Komter
von Dohlen.

Anno

Anno 1475 des Mondages an S. Mattis,
was des Mondages vor Letare, da was Meister
Bernt von der Borch mit dem Lantmarschalck,
Komter von Keuel, von Belin, von Ascherade,
von der Mitou und von Dunemunde, desse weren
tho Rige up dat Radthuß und vor dat Rechte
und besledigeden Hern Johann Soltrump vor
enen Erzvogt, und de Meister sprak vor dem Rechte
also: Leuen, getruwen wi hebben yw der bauen *)
bestediget enen Voget, densuluen bestedigen wi
yw och hir int Recht, und beden yw bi dem ede,
si uns hebbet gedane, dat gi dem wilt behorsam
und behülpflich wesen in allen Dingen, dar he
yw umme eschet und behourden wert.

Anno 1478 in Lichtmissen Dage sanct unse
gnedige Her Michael Erzbischof sine erste Wisse
in dem Dome tho Rige, do offerden wi em
sinen grotten siluern Staff und 2 Kronen, de
vorpandet weren vor 200 Rinsche Gulden, dar
gaff dat Capittel 50 Gulden tho und de Man-
schoppe 50 Gulden und wi 100 Gulden. Dortho
gaff he iglicken Bürgemeister ein Rock Laken S
Elen

*) Das ist in der Rathsstube, welche im zwey-
ten Stockwerk, so wie das Nieder, oder
Vogdeygericht unten war. Daß er auch oben
bestätiget wurde, geschah um anzudeuten,
daß er auch in der Rathversammlung, so
wie beym Gerichte Sitz und Stimme hatte.

Elen Brun, des offerde ic (Schöning) em en
suluer Schale wedder, woch bauen en Markloz
dich. De Hauetlåde offerden em 12 Breiffche
Perde, des offerde islic Radman, oc ic, enen
Gulden, des hadde uns und de ganze Stadt
sine Gnaden tho Gaste in beeden Guldstauen:
des sulwigen Dages, was up en Brydach, und
des auends wort thor Collation und des Sondas
ges oc tho Gaste der Rade und oppersten Voro
ger in des Stichts Neunter, dat kostede em woll
1000 Mk. und alle sine Manschop mit Fruwen
und Jungfern, unse und der Manschop. Das
sende wi em 110 stop Wins, und ein Last Beer,
3 Tunn Mede, 12 Breuenbrode, en Last Hauer
und Hopy. Weertein Dage darna, was des
Donderdages nest Valentini, hadde wi sine Gna
den mit dem ganzen Capittel, Manschop und Hof
gesinde tho Gaste, dar he desuluest mi, Hans
Schöning, bestedigede vor enen Erzvoget, dar
ic tho voren van unsern Erbarn Rade tho geko
ren was, up unserm Radthuse. Godt von Hemi
mele geue tho Salicheit miner armen Sele. Amen.

Anno 1492. Do wi unsern gnedigen Hern
Erzbischof und den gnedigen Hern den Meister
entfengen, was de Sundach na den twelfften.
Des Mondages darna do huldegeden wi den bee
den Herren na den kerkholmeschen Verdrach und
ver:

verbrenden unsern swedischen Vorkunt, des laues
den se uns, tho verbedigen tegen den Sweden
mit Finc und Gude. Item des Dingstages, do
wort ic von unserm Rade vor ein Erzvoget ges
korn, und des suluen Dages von den beiden Hern
in Godes Namen bestediget und swor, dem Rechte
und beiden Hern Truwe und holt, des geuen mi
de beide Hern malckander ein truwe Boch *).
De Her Meister reisede von hir des Sonnauends
de Erzbischof bleeff dre wecken hir.

Anno 1495. Des Bridages vor dem groten
Bastelaent, do quam unse gnedige Her de Mei
ster Her Wolter von Plettenberg in Rige mit 450
Perde rustige Låde. Des Sonnauends darna
quam he uppet Radthuse, dar wi do alle unse
Stadt siner Gnaden huldegeden und sworen na
Utwisinge der kerkholmeschen Verdragt. Do dat
geschehen was, do sulnest bestegede he mi vor
enen Erzvoget, Godt geue thor Selen Saliche
heit, so sy ic nu dreie bestediget. He gaff mi
einen schonen Boch mit einen Saphir, Wi geuen
em

*) Nach der Vergleichung der Schriftzüge an
verschiedenen andern Stellen kan dieses Wort
Boch oder auch Vorch gelesen werden. Aus
dem folgenden von 1495 kan man mit aller
Wahrscheinlichkeit schliessen, daß es einen
Ring bedeuten solle.

em do suluest dreierlei Krudt, gesukert enguer,
Backenkrut und Krusekrum, und schenkden em
Klaret, Malvasir und Ring Wine, und sanden
em uppen Hoff ein Ahme Ring Wine, en Last
Beer, veer wrenen Brott. He reet in 8 Dagen
wedder von hir und was mit uns den Fastelaent
auer frolich. De swarte Houede dangeden *)
tho em und unse Froawen gingen gementlich **)
tho em Fastelaent. Godt vom Hemmels gene
lange mit Leue, Endracht und Gnaden tho
Ieuen Amen.

Noch eins aus dem Privatleben bezuzügen
muß ich mir zu erlauben bitten.

Anno 1495. Dre Weeken na Paschen saude
ich minen Ieuen Sone Thomas (den nachherigen
eigischen Erzbischof) auer See tho Swolle thor
Scholen und verschreff em tho Campen an Sze
men Glawen 10 ringe Gulden, 16 Gulden. Noch
11 Gulden, en Tunne Butten 4 Mark. Noch

*) So und nicht anders ist dieses Wort, das
an zweyen Stellen vorkommt, zu lesen. Im
eigentlichen, engern Verstande ist es hier
doch wohl nicht zu nehmen. Vielleicht ist
es in dem allgemeynen Sinne für eine muns-
tere, wiederholte Bewegung gebraucht, um
anzuzeigen, daß sie gern und offt zu ihm
gegangen seyn.

**) Dies soll wohl gemeinschaftlich bedeuten.

10 Mark. Ao. 98 noch 27 ringe Gulden, den
Gulden 2 Mark 8 Schillinge. Ao. 99. Hars
men Rodt, Ednnies vom Graue 27 ringe Gul-
den tho 2 Mark 6 Schillinge. Noch 25 ringe
Gulden tho 2 Mark 6 Schillinge. Ao. 99 ge-
sant tho Rostock exaltationis Crucis minen
Sone en virel solten Laß, 3 droge Lesse, en
Tunne Butten, darin 1400 Butten, 25 Mark p.
Was stund in alles 11 Mark. Ao. 1500 an
Was gesant 11½ Mark und dre Hemden kosten
4 Mark. Noch an Was 136 Mark 9 Schillinge.
Noch ein Tunne Butten, darin 2000 Butten
und 1 Bont Wemgallen, hiervor 3½ Mark,
½ Tunne Laß 3 Mark.

Schade, daß er und andere uns nicht Mehr-
ers von den Gebräuchen, Sitten und der Lebens-
weise der damaligen Zeiten aufbehalten haben!

U r k u n d e n

zu den vorhergehenden Anmerkungen.

Nr. 15. (vom Original.) *)

Wir Silvester, von Gottes und des Bobistlichen Stules Gnaden Erzbischof der heiligen Kirchen zu Riga, deutsches Ordens, Theodoricus Nagell Probst, Johannes Treppe Lehant und das ganze Capittel derselben Kirchen zu Riga, und Jorge Irfull Ritter, Hans von Rosen, Engelbrecht von Tiefenhausen und Caroll von Bisinghoffen, Manne derselbigen heiligen Kirchen zu Rige von wegen der ganzen Ritterschaft und Mannschaft daselbs, vor uns, unser Nachkommen und dieselbige Kirche zu Rige von einem, Undt Wir Bruder Ludwig von Ehrlichshausen, des Ordens der Brüder des Hospitals unser lieben Frauen des Teutschen Hauses von Hierusalem Homeister, Johann von Mengebe, anders genant Osthof, desselben Ordens der Brüdere

des

*) Die vorhergehenden 14 Nummern sind schon in dem ersten Stück der neuen nord. Miscellaneen geteufert worden.

Der Herausgeb.

des Hospitals unser lieben Frauen des Teutschen Hauses von Hierusalem, Meister zu Liefelandt, Ulrich von Isenhowen Groß-Cumptur, Kilian von Eydorff Obirster Marschalck, Heinrich Reus von Plowen Obirster Spittler und zum Ebling, und Heinrich Sälzer von Richtenberch Obirster Tzapier und zu Christburgel Cumpture: Goddert von Plettenberg, Landmarschalck zu Liefelandt, Peter Wesseler zu Vellin, Ernst von Mengebe, anders genant Osthoff zu Reval Compiture und Bernt von der Heide Voigt zu Terwen, alle desselbigen Ordens, vor uns den obirsten Gebietigen zu deutschen und zu welschen Landen, unsern Nachkommen und unserm ganzen Orden, vom andern Tayle: Thun kundt und offenbahr allen denjennen, die desse Schrifte sehen, hören oder lesen: Als etliche vele Jahre her und lange Zeit grobe, schwehre Zwetragt, Spenne, Unwille und Schaden zwischen uns beyden Theilen erstanden und in veler Bitterkeit und Unwillen geschehen und gewesen syn, so auch das grundlich Verterbung eines Theils wider das andere, hette es länger gewehret, zu vermuthende gewest were; alle solche Fähr und Unwillen zu tödten und zu tilgen, Zwetracht und Bitterkeit zu vermeiden, So haben Wir betrachtet und zu Herzen genommen, das Gote nichts annehmer undt der Seelen undt dem Leibe nichts fromlicher und gedey-

N n 3

licher

licher seyn möge, dann Liebe, Freundschaft und Frede und das Gute auch nichts unannehmer und der Seelen und dem Leibe nichts schädlicher hie auf Erden seyn möge, dann Spenne, Unwille und Bitterkeit, wente dadurch Verdruckung der Theile, Schade und allerley Unbequemigkeit entstehen und entspriessen, darumb haben Wir auch sonderlich betrachtet und zu Herzen genommen, nachdem desse Lande Lyfflandt legen an einem Ende der Recht: Christglobigen, und gleich umbgrenzt seyn mit vilen Unglobigen und der Christenheit Veinden, daß durch Zwetracht unter uns taylen dieselbigen Unglobigen wider unsern heiligen Globen und diße Christenheit gestercket, daraus unser heiliger Globe und dese Christliche Lande in zukomenden Tagen in Schwachunge und schwehre Vertruckunge getrungen mughten werden; undt haben auch betrachtet und zu Herzen genomen, daß aus Liebe, Fründtschaft und Eintracht unser obgenannten Tayle dieselbigen Unglobigen größlich sollen erschrecket werden; So auch, daß wir uns zu Gotte verhoffen, daß dese Lande zu Lifflandt von ihm sollen bleiben für daß unbeschädiget und uns bedrenget, sondern daß wir alle mit unsern Landen zunehmen mögen und gedeyen an christlichen und werltlichen des allmächtigen Gottis Gnaden; So haben Wir uns beyde Tayle obgenannt nach

unser besten Erkantniß, mit reiffem Rathe, wohlbedachtem Muthe und ohne Zweifel mit Gnade und Wirkunge des allmächtigen Gottis darin und dazu begeben, alle Bitterkeit, Spenne, Zwetracht und Unwillen abzuthun, und Fründtschaft, Liebe und Frede zu machen, ewiglichen zu haben und zu behalten: Undt Wir Silvester Ergbischoff, Ludwig von Ehrlichshausen, Hofmeister, Johann von Mengede, anders genant Osthoff, Meister zu Lifflandt, und alle die unsern obgenannten haben darumb auf Datum deses Brewes einen fründtlichen Tag in dem Wickbilde zu Woldemar verrahmet, usgenahmen und gehalten: Und Wir Ludwig von Ehrlichshausen, Hofmeister vorgeannt haben darzu und zu Vollführung desselben fründtlichen Tages die Ersahmen und Geistlichen, Kilian von Erdorff, Obirsten Marschalck unsers Ordens obgenannt und Eberhardt von Wesentaum, desselbigen unsers Ordens Cumpthur zur Balga ausgefertigt, geschicket und gesandt mit ganger voller Macht unsers und unsers gangen Ordens, so was sie auf demselbigen fründtlichen Tage mit dem Allerehrwürdigesten Vatter und Herren, Herr Silvestro, Ergbischoffe, seinem Capittel, seiner Mannschaft undt Kirchen vorgeannt, von einem und uns dem Ersahmen und Geistlichen Johann von Mengede, anders genant Osthoff, Obirsten

Gebietiger und seinen Gebietigern zu Lifflandt und unserm gangen Orden vom andern sayle, wurden handeln, vorlieben, aufnehmen und beschließen, haben wir gelobet, daß wir das veste, stehte und ewiglich unversehret halten wolten; daß so haben uns die obgenannte Kilian von Exdorff, obirster Marschalck und Eberhardt von Wesentaw, Cumpstur zu Balga, eingebracht, daß sie sollich verrahmeten früntlichen Tag in dem vorherürten Wlckbelde Woldemar etliche merkliche Zeit obir gehalten, aldo allerley Gebrechen mit reiffem Rathe obirhandelt und of das letzte eine stete und ewige Früntschafft unter uns saylen. Inmassen als unden geschriben ist, usgenommen, vorliebet und beschloffen haben, welche Vorhandlung, Vorliebunge und Beschließunge, als die von Worten zu Worten hierunden ist usgedrucket und geschriben.

Wir Silvester Erzbischoff, Theodoricus Nagell Probst, Johannes Treppe Tschant, und das ganze Capittel und Jorge Trkull Ritter, Hans von Rosen, Engelbrecht von Tiefenhausen und Caroll von Bitinghose Manne, von wegen der gangen Ritterschafft und Landschafft derselben Kirchen, vor uns, alle unsere Nachkommen, und dieselbige Kirche zu Riga, undt wir Bruder Ludwig von Ehrlichshausen, Hohmeister, Johann von Mengebe, anders genant Osthoff, Meister

zu Lifflandt, Ulrich von Izenhoben Groß Cumpstur, Kilian von Exdorff Obirster Marschalck, Heinrich Neuf von Planwen Obirster Spiltler und zum Elbing undt Heinrich Saler von Nichtenberch Obirster Trapier und zu Christburgck Cumpsture: Gddert von Plettenberg Landmarschalck zu Lifflandt, Peter Wesseler zu Vellin, Ernst von Mengebe, anders genant Osthoff zu Neval Cumpsture und Bernt von der Heide Voigt zu Terwen, deutschens Ordens, alle obengeschriebene vor uns, den obirsten Gebietiger zu deutschen und wellischen Landen, alle unsere Nachkommen und unserm gangen Orden. Im Namen der Heiligen und in sich ungetaylten Dryvaldigkeit, des Waters, des Sones und des heiligen Geistes, derselbigen heiligen Dryvaldigkeit zu Lobe, der würdigen Jungfrauen Marien, und dem gangen himmlischen Heere zu sonderlicher Wonne, dem heiligen römischen Stule zu Ehre und Gottsdienste, dem heiligen römischen Reich und christlichen Globen zu Verherung und Sterkung, uns allen Teylen zu Eintracht, Lieb, Fried und Gedeihen, unsern Landen zu sonderlicher Eröstunge und Freude, und den Angelobigen, uns umblegen, zu Verschröckunge verlieben, usnehmen und beschließen die unter uns beyden Teylen in Krafft deses Briefs ewiglichen zu halten in allen Stücken, Puncten und Articulen, als die hier nachfolgen:

Zum ersten haben Wir betracht und zu Herren genommen, daß nicht sicherer, götlicher und gebürtlicher Eintracht und Liebe mag gemacht werden, denn das ein iglich theil von uns oben gemeldten gelassen und gehalten werde bey seinen alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Statuten und Wesen, als die ein iglichen Thayle von Rechte und Erbarkeit geboren und gegemen mogen: Darumb so wollen Wir und vertragen uns des in diesen unsern legentwertigen Schriften, daß der jezundige Herr Erzbischoff der heiligen Kirchen zu Rige, derselben seiner Kirchen Probste, Tschante und ganze Capittel, seiner Kirchen Ritters, Knechte, ganze Mannschafft, Untersassen und alle ihre Nachkommen, sollen sein und bleiben bey ihren alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Statuten und Wesen, und besonders als hierunder in dieser Eintracht usgedrucket würt, und von uns obengenannten Hohmeister, Meister zu Lifflandt, unsere Nachkommen und unsern Orden nicht gedrungen werden durch keinerley Weise oder Wege, als Wir und unser Vorfahren das nicht gethan haben und in zukommende Bezeiten auch nicht thun wollen: Sondern wir sollen und wollen sie nach unserm Vermögen in solchen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten obenberürt handhaben, beschützen und beschirmen; dergleichen

Hekt wiederum so sollen Herr Hohmeister, ein Herr Meister zu Lifflandt, ihre Gebietigere und ganze Orden, ihre Ritters, Knechte, ganze Mannschafft, Untersassen und alle ihre Nachkommen, auch bey ihren alten und geborlichen Freyheiten, Privilegien, Ehren, Statuten und Wesen sein und bleiben, und von einem Herrn Erzbischoffe, Probste, Tschant und Capittel und ihren Nachkommen nicht gedrungen werden durch keinerley Weiß oder Wege, sondern wir sollen und wollen en nach unser besten Vernunft und mit Rathe wider helfen, daß sie auch bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten obenberürt bleiben mögen.

Item, als denne etliche lange Zeit her schwehre und große Zwytracht, Spenne, Unwille und mancherley Fahre entstanden und gewesen seyn zwischen uns obengenannten beyden Taylen, als von der wegen: daß etwan der allerehrwürdigster Vatter, Herr Henningus, Erzbischoff zu Rige, derselben seiner Kirchen Thumb: Probst, Tschant und ganz Capittel den Habit und Orden des Hospitals unser lieben Frauen des teutschen Hauses von Hierusalem abgelegt hatten, und an sich genommen den Habit und Orden Sancti Augustini Canonicorum Regularium, So haben wir uns auf Dato deses Brieffes also vertragen,

gen, daß für baß und in zukünftigen ewigen Zeiten ein Herr Erzbischoff, Probst, Zechant und das ganze Capittel zu Nige sollen sein und bleiben, tragen und haben den Habit und Orden des Hospitals unser lieben Frauen des teutschen Hauses von Hierusalem vorgemeldet: Doch alles mit Dispensirung und Lobe unsers heiligen Vatters des Bobistes, der zuvorn darzu erworben werden soll; Sondern der Probst, Zechant und das ganze Capittel jegundes wesende sollen sein und haben ihren freyen Willen, ob sie den gedachten teutschen Orden unser lieben Frauen an sich nehmen wollen oder nicht, wenn das von unserm heiligen Vatter, dem Bobiste erworben ist, so daß man sie in keinerley Weise darzu solle dengen oder nödtigen, sondern in welchem Orden sie bleiben werden, darinnen sollen sie gleichvöll als würdige Thumbherren der Kirchen zu Nige gefürdert, geehret und geliebet werden:

Item, wenn die lobe von unserm Heiligen Vatter, dem Bobiste erworben ist, daß der Probst, Zechant und das ganze Capittel sollen und mögen sein des vorgemeldten Ordens, des Hospitals unser lieben Frauen; So geben wir Hofmeister, Meister zu Lifflandt und unser Orden vollkommene und ganze Gewalt und macht, dem

dem Herrn Erzbischoff obengenannt, Probst, Zechant und ganze Capittel und allen ihren Nachkommen zu ewigen Tagen, daß sie die Personen, die sie in ihrem Capittel zu Thumbherren irwöhlen werden, sollen und mögen nach des gedachten unsers Ordens des Hospitals unser lieben Frauen Ordenbuch und Regule selbst zu der Profession nehmen und selbst in den Habit kleiden; also doch, ehe wenn sie den irwehltten Thumbherrn zu der Profession nehmen und in unsern Teutschen Orden kleiden, so sollen sie den Herrn Erzbischoff (so der unsers Ordens sein würt) oder dem Probst (so der Erzbischoff unsers Ordens nicht wehre) als ihren Obersten und in unser Staet und Nahmen umb denselbigen unsern Orden bitten, und darnach soll und mag der Probst, der zu der Zeit sein wirdt, oder der, dem er is vortan wirt befehlen, dem irwehltten Thumbherrn selbst zu der Profession nehmen und in den Habit unsers Ordens kleiden, und bedorfsen niemand anders darumb erfurdern oder fragen zu ewigen Tagen:

Undt zu einem Zeichen einer rechten Liebe und gründlichen Fründtschafft zwischen dem Herrn Erzbischoff, Probst, Zechante und gangem Capittel, von einem, und dem Herrn Meister zu Lifflandt, seinen Gebietigern und Orden daselbst

vom

vom andern Tayl; auch zu einem Erkänntiß daß die Kirche zu Rige mit demselben Herrn Meister eines Ordens ist, ungetheilet undt stets deshalb in brüderlicher Einigkeit irkennt undt gefunden wollen werden, So sollen undt wollen Wir Probst, Dechant undt gang Capittel obengemelt durch einen oder zweene unser Thumbherren denselben irwöhleten undt eingekleideten Thumbherrn küniglich nach der Einkleidung, undt so der Herr Meister zu Rige ist, vor denselbigen Herrn Meister zu Lifflandt bringen undt seiner Würdigkeit sagen, daß wir solche Personne von Macht undt Gewalt wegen, die uns der Herr Homeister undt auch dieselbe seine Würdigkeit gegeben undt verschrieben, undt unser heiliger Vatter der Bapst bestetiget haben, dieselbe vorgemelte Personne vor unsern Mit-Thumbherrn in unsern Orden gekleidet haben, undt wollen dann den Herrn Meister dabey bitten, daß er denselben neuen Thumbherrn undt Bruder unsers Ordens wolle gönstig undt forderlich seyn, als uns allen:

Item, Wir Homeister undt Maister zu Lifflandt geben volle Macht dem Herrn Erzbischoff, der jetzundes ist undt allen seinen Nachkommen, unsers Ordens, oder so er nicht unsers Ordens wehre, dem Probst, daß Er über alle Artikel undt Capittel, in unsers Ordens Regell undt Buch geschriben, mit dem Probst, Dechant

undt

unde Thumbherren, der Kirche zu Rige möge dispensiren inmaßen als uns das in unser Ordensbuche zugeschriben undt verlobet ist zu thun.

Item, Wir Homeister undt Maister zu Lifflandt undt unser Orden sollen undt wollen keine Visitation undt Jurisdiction an dem Probst, Dechant undt Capittel zu Rige thun oder schaffen zu thun werden: Sondern der Herr Erzbischoff, der das Recht hat, mit der Visitation undt Jurisdiction, der halte es damitte nachdeme, als es ihme geziemet undt geboren möge, darin Wir kein insagen haben wollen.

Item, Nach deme die Kirche zu Rige die Elteste undt würdigste ist unter den Kirchen der rigischen Provintzien, zu forderer Ehre undt würdigkeit derselben Kirchen, uskiesen undt irwöhlet Wir Homeister undt Maister zu Lifflandt, vor uns undt unser Nachkommen, die würdigen Herren, den Probst undt den Dechant derselben Kirchen, die nu sein undt nach en komen, zu unsers Meisters zu Lifflandt undt unsers Ordens daselbst, heimliche Freunde undt Rahtgebere: undt sollen von uns undt den unsern vor solche würdige Personnen undt unsere Rahtgebere, als sich das geboren mag, geehret, geachtet undt gehalten werden, darumb wir denn auch wollen, denselben

Probst

Probst, Tchant und das ganze Capittel in würdiger Achtung haben und halten: Undt Wir Erzbischoff, Probst, Tchant und Capittel, auch unsere Nachkomen wollen auch widerumb unsern würdigen achtbahren Orden und sonderlich einen Meister zu Lifflandt (der zur Zeit sein würt, und auß und unser Kirchen nebst besessen ist) nach allem unsern Vermögen ehren und fürdern und in würdiger Achtung haben und halten:

Item, als dann vor irster Stiftung des Capittels zu Rige Ein Bischoff zu Rige (der das selbe Capittel mit seiner Kirchengüter begobet hat) demselben Capittel die macht gegeben hat und das also gesticket, daß sie frey unverhindert, so ein Bischoff oder Erzbischoff zu Rige verstorben ist, sollen und mogen einen zukünftigen Neuen Erzbischoff kiesen und erwölen (als das auch das gemeine Recht sezet undt ukweset). In solcher Freyheit und Gerechtigkeit geloben Wir Homeister und Mayster zu Lifflandt, daß berürte Capittel zu Rige in solcher ihrer erwöhlung nicht zu hindern, Sondern das viel lieber dabey handthaben, fürdern und uns nach unsern besten vermoegen bey unserm heyligen Vatter dem Pobiste bearbeiten und bewerben, oder bearbeiten und bewerben lassen, daß solliche erwöhlung, als woll auf einen Probst, Tchant,

so

solwol, als auff einen Erzbischoff für sich gehen moge, Undt daß der heilige Vatter die erwöhlung eines Erzbischoffs (als das noth ist) bestetige und ein Erzbischoff bestetige den Probst und den Tchant, als das von alters jeverle gehalten undt gewest ist:

Item, Von der Habenung zu Dünemünde, damit soll man es also halten, daß dieselbe Habenunge frey sey einem iglichen us und in zu kommen, also doch, daß der Herr Erzbischoff undt der Herr Meister zu Lifflandt mogen rekirunge thun, wenn das beyden oder einem iglichen von en besondern beqveme, nöthig und notturfft sein wird:

Item; In und mit dieser Eintracht so verlassen, widerrufen, tilgen und tödten wir Erzbischoff, Capittel, Homeister und Meister zu Lifflande, von beyden taylen vorbenandt, die etwan unser Vorfahr, als Herr Henningus, uff die Zeit Erzbischoff, mit dem Probst, Tchant und seinem Capittel zu Rige von einem, und Herr Heinrich von Buckenfuhrde, anders Schungell benandt, uff die Zeit Meister zu Liffland mit seinen Gebietigern vom andern tayle, im Jahre Christi Lausent Vierhundert undt darnach im Fünff und Dreyfigsten am St. Barbaren tage zum

3tes u. 4tes Stück. Do Walcke

Walcke gemacht, verschrieben undt versiegelt haben undt von dem Consilio zu Basell im Jahr Christi Tausent Bierhundert undt Sechs undt Dreyssigsten bestetigt ist worden, usgenomen desse hierunden geschrebene Artickell, die Wir von beyden taylen geloben vest undt krefftig zu halten, zu ewigen tagen:

Der irste lautet also:

Vortmehr, als umb dat Landt ower der Düne tegen dem holme Dalen gelegen, undt umb dat Wehr in der Düne, dat so lange in twiedracht undt in ansprache gestahn hefft, darumb hefft sich der Herr Meister undt Orden mit dem Proveste tho Rige vorgeschrewen früntlichen vereinigt, als de Breff, darup gegeben, klarlicken athwiset; undt ock de Schelunge undt ansprache zwischen dem Herr Meister unde synem Orden undt den Capittelsherren der Kercken tho Rige in dem Lande tho Semegallen gewandt, ist früntlichen hingelegt undt vereinigt, als ock klarlicken athwiset de Bref dorup gegeben:

Vortmehr, umb das negenogen — Wehere in der Treider:Uhe, sollen de Capittelsherren der Kercken tho Rige des einen Jahres vorschlahen, undt der Meister undt der Orden des andern

bern Jahres, und dat vortstedes und allwege so tho holdende:

Vortmehr, weren jenige Ritter oder Knechte des Gestichtes tho Rige, die Ansprache hadden in Landen ower der Düne und Semegall, die sollen vermiddelt dieser Verlickennisse eres Rechtes unverfümet syn:

Vortmehr, So soll ein Herr Erzbischoff tho Rige tho syner Kercken Schloter behoff, als Lenwarden und Rockenhusen freye holtunge hebben an Tymmer und Brennholte ower de Düne, die nicht hinderlich syn an Honnigbomen und Eckeren.

Vortmehr, so sollen de Lüde uht der Burgs sockunge tho Lenwarden wergjagdt und wildjagdt hebben ower der Düne, als se de van Oldings dar gehat hebben, und Recht darvon tho dohn als andere des Ordens Lüde:

Vortmehr, so hefft de Meister und syn Orden us Erzbischoffe undt unser Kercken vorbenomet umme Aflegginge allerley Ankloge unde Ansprache (uthgenomen de Stadt Rige, wie vorseverürt is) gegeben tho ener beseftinge einer früntlichen Verlickennisse, unde tho vermidende schaden, haß und unwillen, de in tofomenden tyden twischen us beyden Parten entstohn muhten, twintich dusent Marck Rigisch, dar he us undt unser Kercke wol anne verndöget hefft, unser

Kercken Lande und Lude, de vor langen tyden von unser Kercken gewest syn, mede intolsfende! Hiermed soll alle Anklage, Schelunge und twesdracht und ander gewalt, schade und unmoth, wo de twischen uns beyden Parten entstahn findt, idt sy an Lande oder an Luyde, off in wat wyse dat idt syn mochte, tho enem gangen gründlickem ende früntlicken verlicket syn. Und darmed soll en jewelick part, als ein Herr Ergbischoff tho Rige und syn Capittel, unde ock der Herr Meister tho Lifflande und syn Orden alle Gudere, Slotere, Molen, Lande, Luyde, welcherley de syn, de se befehten hebben, besitten und brucken ewiglicken, sonder jenige Anspracke von beyden Parten, uthgenommen de Stadt Rige, als vorberürt is. Des tho urkunde und meherer bevestinge und verwahrunge aller deser stücke und sacken, als vorberürt ist, so hebben Wy Henningus, Ergbischoff, und Wy Arnoldus Prowst, Johannes Dechant und Capittel der Kercken tho Rige, unsers Capittels, Unde Wy Broder Heinrich von Bockenfohrde, anders genant Schungell, Meister, Broder Gotthardt Rodenbergck Land-Marschalck und Broder Thomas Breweßmöhlen Cumptor tho Vellin. Dütsches Ordens tho Lifflandt, vor uns und unsen gangen Orden vollmechtig und mit ganger witschafft unse ingesegele, Und die ehrwordige Herren und

in

in Gode Battere Theodoricus zu Dorpt, Johannes tho Desel und Johannes tho Curland, Bischoffe vorbenant, umb unser beyder Parte flitiger bede, unde tho mehrer getuchnisse unde befestunge willen ock ere ingesegele unden an dessen Bref lahten hangen. De gegeben unde geschrewen is up dem gemeinen Dage tho Walcke ic. ut supra.

Item, Wir Homeister, Meister zu Lifflande und unser ganger Orden in Krafft desser Eintracht vorlassen und obirgeben alle die Bullen und Brieffe, die vormahls der Bobist Bonifacius der Neuwende uns Homeister und Meister zu Lifflande und unserm Orden obir die Kirche zu Riga, die unserm Orden darmede zu fugende gegeben und verlehnert hat, in allen ihren Articulen, Clausulen und Puncten, darinne sie desser kegenwertigen Eintracht im gangen oder im taylle mogen entgegen komen: Dergleichen verlassen und obirgeben Wir Ergbischoff, Probst, Dechant undt ganze Capittel der vorgeschrewen Kirchen zu Rige alle die Bullen und Brieffe, die Bobist Martinus uns und unser Kirchen zu Rige gegeben hat, indem er uns wider in das Habit des Ordens St. Augustini Canonicorum Regularium gesezet hatte, auch alle Executoriales, Brieffe und Processus, wie die sein muhten, die

Do 3

daruf

daruf gemacht seie, in allen ihren Articulen, Clausulen und Puncten, darinne sie deffer klegenwertigen Eintracht im ganzen, oder im teyll mögen entgegen komen.

Item, Wir Homeister und Meister zu Lifflandt obirgeben auch vor uns undt unsern ganzen Orden alle die Bullen undt Briefe, die uns und demselben unsern Orden etwan Zobist Eugenius gegeben hat obir die Kirchen zu Riga, als daß der Probst, Tschant und ganz Capittel wider an sich solden nehmenden Habit unsers Ordens in etlicher weise und Form, als es dem geschehen solle, auch mit ihren Briefen, Executorialibus, Conservatorien und Process, darobir gemacht, in allen ihren Artickeln, Clausulen undt Puncten, darinnen sie auch deffer gegenwertigen Eintracht im ganzen oder im teyll mögen entgegen kohnen:

Undt Wir Erbischoff, Probst, Tschant undt ganz Capittel der Kirchen zu Riga obengenannt vor uns und unsere nachkommen und ganzen Orden geloben bey guten truwen, daß wir deffer obgedachten Bullen und Briefe, die wir also obirgeben undt widerrufen haben, ein tayll gegen das andere, nimmer und in keinerley weis gebrauchen wollen oder sollen, wor sie deffer obenangeschrieben

schreiben Eintracht entgegen mogen sein; sondern wir uns alle richten und halten sollen und wollen nach dieser selben Eintracht zu Ewigen Zeiten.

Undt Wir geloben auch von beyden Theilen bey guten truwen, daß Wir im Hoffe zu Rome oder einen andern Weg widder diese vorgeschriebene Eintracht nimmer was wollen irwerben oder irwerben lassen, daß diese Eintracht möchte schwächen, vorsehren und der entgegen seyn. Geschehe es aber (daß Gott nicht en wolle) das jemand von uns beyden Tayllen ichts darobir irwerben wurde lassen, was dann also irworben wurd, das soll doch Krafftloos, Machtloos undt Undüchtig sein undt bleiben zu ewigen Zeiten.

Item, so soll auch ein iglich Theill von uns die Brieff undt Schrifften, die auf lange undt vor hingelegte Sachen sprechen, daraus denn auch ein Theill widder das ander viele Bitterkeit undt unwillen gehat hat, und in zukommenden Tagen haben mochten, ganz abstellen, weg thun undt verbornen, bey guten Glauben.

Item, Wenn denn die Kirche zu Riga bey dem Orden des Hospitals unser lieben Frauen des teutschen Hauses von Hierusalem zu ewigen Tagen soll und würt bleiben, So ist es auch

billich und würt auch in des Ordens Privilegien begriffen, daß die Kirche zu Nige habe und behalte allen Ablass und begnadunge, in dermaßen demselben Orden gegeben ist. Auch daß der Probst, Techant und alle die Thumbherren gebrauchen mogen aller Privilegien und Freyheiten demselben Orden gegeben insgemeine, als andere Brudere des Ordens der gebrauchen mogen, undt daß unser heiliger Vatter der Pöbist das bestätige.

Item, so haben Wir Meister zu Liefflandt obengenandt angesehen und zu Herzen genommat die fründtschaft, liebe und eintracht, die Wir dant irkande und irfunden haben an dem Herrn Erzbischoffe, Probste, Techante und dem Capittell auch obengenandt, die Sie zu uns, unsern Gebietigern und unserm Orden tragen und haben, und gerne tragen und haben wollen, zu einem Zeichen wiederum solcher fründtschaft und liebe, die wir, unsere gebietigere und Orden zu den benandten Herrn Erzbischoffe, Probste, Techante und ganzem Capittell und den ihnen haben; So haben Wir mit raht und Volbort unserer Gebietigere, unsere und unser Nachkommen Beygraft in die Thumb Kirche zu Nige, in das Chor geforen und tiesen die auch in Krafft dieses Brieffes: Undt Wir Erzbischoff, Probst, Techant und Capittell haben annehmlich aufgenommen,

men, und in Krafft dieses Brieffs gar bedencklich aufnehmen solche Beygraft, und die milte gütigkeit und Betrachtung des genandten Herrn Meisters zu Liefflandt; Und bedancken ihn auch der reichlichen Ehrbahren Besorgung, die er uns, unser Kirchen und Capittell gethan hat, zu einer jährlichen Begängniß undt geloben auch solche jährliche Begängniß mit aller Ziehrung vor en, seine Vorfahren und nachkomen, Meistere zu thun und zu bestellen zu ewigen gezeiten, nach Inhalt des Brieffes, seiner Ehrwürdigkeit darüber gegeben.

Damede so sollen alle schelung, sachen und gebrechen, die ein theill wider das andere mag gehat haben in vergangenen Zeiten, fründlich, grüntlich, lieblich und endlich entscheiden sein und ein iglich theill von uns obengenannten soll das andere ehren, lieben und surdern, als daß von ordentlicher Bruderlicher liebe geborlich sein würt:

Alle diese obengeschriebene Artickel, stücke und puncte geloben Wir oben genandte beyde teyle bey guten truwen stehete, veste, unversehret, ohne allerley intrang, irnüsse, neufunde, behelf und Argeliff ewiglichen zu halten. Des zu mehrer sicherheit und befestigunge besser Eintracht und aller ihrer Artickel und eines iglichen

besondern, So haben Wir Sylvester Erzbischoff
 obengenandt unsere groÿeste Ingesiegell; Und
 Wir Theodoricus Nagell Probst und Johannes
 Treppe Lechant des Capittells Siegell; Undt
 Wir Jorge Irkull Ritter, Hans von Rosen,
 Engelbrecht von Liesenhausen und Caroll von
 Bitinghoffen iglicher sein angebohrne Ingesiegell,
 von Bitte und Befehlung wegen, aller anderer
 Ritterschafft und Manschafft wegen des Stiffts
 zu Riga vor uns, unsere Capittel, Ritterschafft,
 Manschafft alle unsere Nachkommen, und Kirche,
 mit rechtem Wissen anhangen lassen. Undt Wir
 Ludwig von Ehrlichshausen Homeister, mit
 rachte unser gebietiger und unser Capittells, uns
 ser Ordens oder Convents-Bulle und unsere
 groÿe Ingesiegell. Undt Wir Johann von Mens
 gede, anders genant Osthoff, Meister zu Lies
 landt Ulrich von Isenhowen Groÿ Cumpstur, Ri
 lian von Exdorff Obrister Marschalck, Heinrich
 Reus von Plawen obrister Spittler und zum
 Elbing, und Heinrich Saler von Nichtenberg,
 obrister Trappier und zu Christburg Cumpsture.
 Goddert von Plettenbergck, Land Marschalck zu
 Lieslandt, Peter Westeler zu Vellin, Ernst von
 Mengede, anders genant Osthoff zu Revall
 Cumpsture und Berent von der Heide, Voigt
 zu Zerwen, unser iglicher seines Ambrs Ingesie
 gell vor uns und den obersten Gebietigern zu
 Teutschen

Teutschen und Wellischen Landen, alle unsere Nach
 kommen und unsern ganzen Orden, mit Nech
 tem wissen an diesen Brief lassen hangen: Ge
 zeuge diesen obgeschriebenen Eintracht, Worlies
 bung und beschließung seindt die würdigen, Ach
 baren und Ehrsamten Herren Johannes Wacke
 Probst und Wigandus Grabouw Thumbherr der
 Kirchen zu Dorbt: Leonhardus Rohthuse Doctor
 des Geistlichen Rechts, Bartholomaeus Lies
 benwalde Thumbherr zu Frauenburgck, Paulus
 Anwaldt, des Herrn Meisters zu Lieslandt Se
 cretarius und viel andere treuwürdige Leute:
 Gegeben zu Woldemar am Dingstag nechst nach
 Visitationis Mariae, im Jahre Christi Tausent
 Bierhundert undt darnach im Ein und fünfzig
 sten Jahre. (In dieser Urkunde hangen sieb
 zehñ Siegel.)

Nr. 16. (vom Original.)

Nicolaus Episcopus Servus Servorum Dei,
 Dilectis filiis, Populo Civitatis et Dioeceseos
 Rigenis salutem et Apostolicam benedictionem.
 Divina disponente clementia, cujus inscruta
 bili providentia ordinationem suscipiunt uni
 versa, in Apostolicae Sedis specula, licet im
 meriti, constituti, ad universas orbis Eccle
 sias aciem nostrae considerationis extendimus
 et pro earum statu salubriter dirigendo Aposto
 lici

lici fauoris auxilium adhibemus; sed de illis propensius cogitare nos convenit, quas proprius carere Pastoribus intuetur, ut ex eis iuxta cor nostrum viri praeficiantur idonei, qui commissos sibi populos per suam circumspectionem salubriter dirigant et informent, ac Ecclesias ipsas non solum gubernent utiliter, sed etiam multimodis efferant incrementis. Dudum siquidem bonae memoriae Henningo Archiepiscopo Rigense, ecclesiae Rigensis ordinis sancti Augustini regimini praesidente, Nos cupientes eidem ecclesiae, cum vacaret, per providentiam Sedis Apostolicae utilem et idoneam praesidere personam, provisionem ipsius ecclesiae ordinationi et dispositioni nostrae duximus ea vice specialiter reservandam, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super his per quoscunque, quavis autoritate, scienter vel ignoranter contingeret attentari: Postmodum vero praefata ecclesia per obitum dicti Henningi Archiepiscopi, qui extra Romanam Curiam diem clausit extremum, vacante, Nos vacatione hujusmodi fidedignis reatibus intellecta ad provisionem ipsius ecclesiae celebrem et felicem, de qua nullus praeter Nos ea vice se intromittere potuerat, sive poterat, Reservatione et decretis obsistentibus supra dictis, ne ecclesia ipsa longae vacationis exponeretur

poneretur incommodis, paternis, et sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam de praeficiendo ipsi ecclesiae personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, Demum ad dilectum filium Sylvestrum Stodewesscher, qui Regularem per Fratres Hospitalis beatae Mariae Theutonico-rum emitti solitam professionem sponte emisit, in sacerdotio constitutum, Religionis Zelo conspicuum, litterarum scientia praeditum, vitae ac morum honestate decorum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum, aliisque multiplicium virtutum donis, prout fidedignorum testimoniis accepimus, insignitum, direximus oculos nostrae mentis, quibus omnibus debita meditatione pensatis de persona ipsius Electi nobis et eisdem Fratribus nostris, ob dictorum suorum exigentiam meritorem acceptae, praefatae ecclesiae de eorundem Fratrum nostrorum consilio, autoritate Apostolica, providimus ipsumque illi praefecimus in Archiepiscopum ac Pastorem, curam et administrationem ipsius ecclesiae eidem Electo in Spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, firma spe fiduciaque conceptis, quod dirigente Domino actus suos praefata ecclesia Rigensis sub dicti Electi felici regimine salubriter et prospere dirigatur, ac grata

grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Quocirca Universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente, per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus eundem Electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum devote suscipientes ac debita honorificentia prosequentes, ejus monitis et mandatis salubribus humiliter intendatis, ita quod ipse in vos devotionis filios, et vos in eo consequens Patrem invenisse benivolum gaudeatis. Datum Romae apud S. Potentianam. Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, septimo Idus Octobr. Pontificatus nostri anno secundo. (Mit anhängendem Siegel.)

Nr. 17. (vom Original.)

Silvester, von Gods und des Römischen Stolis Gnaden, der Hilligen Kercken to Rige Ergebischopp, dürsches Ordins etc. So einer ewigen Dechnüsse: Wonte wy mancl andern forchfolbigen saken des Gemenen Gudes, dar Wy so vele, als uns von Gode gewen is, mit steden licken dencken inne trachtende seyn, de Jene uns Namelicken von Hertzen mehr bewegen, an der Bequemicheyt und nütlicheyt unser undersaten von unsen vortfahren gnediglichen vorlend und ge
wer

wen syn, dat de in stede werdicheyt bliwen und unvorseriget beholden mogen werden; So wille Wy de gerne, wanner dat von uns geeschet est gebeden wert, mit unser bestedinghe ewigen und bevesten, wente etliche unse Vorfahren zetiger dechnisse unsen lewen Borgermeistern, Radluden und der gangen Gemeynheit unser Stadt Rige, amme erer getruwicheit willen, igwelcke Privilegia, Rechte und Bryheide vorlend und gegerwen hebben, Sodanige Truwe antosende, nodem se desulwige Privilegia, Rechte, Bryheide und wohnheyde von uns begehren to bevestende und to bestetigende, daromme so hebbe Wy mit gudem Berade alle Privilegia, Rechte, Bryheide und wohnheyde so, als de den vorbenomeden Borgermeistern, Radluden und Gemenicheyt der vorgeschrewen Stadt Rige von unsen Vorfahren von der ersien bewortelinghe dersulwigen Stadt Rige bet an diese tyt gewen syn, bevestiget und bestediget in aller machte und all sulcker werdicheyt, als ofte desulwigen Privilegia, Rechte, Bryheide und wohnheyde alsamt und ein ysllick bysundern vom worde to worden hyrinne udgedrucket stunden, de by aller macht to synde und to blywende und so als men de ock alsamt und ein ysllick punt bysundern, daranne wesende, als dererst vornemen und gedüdet moch werden, to der Ergenannten Borgermeistere, Radluden und
Ge.

Gemeynheyt der Stad Rige schönste, beste, und so als se en allervryest und alliebest to nüttekohmen mögen, bevestigen und bestedigen mit Krafft deses Breves: In den Rahmen des Vaders, des Sohnes und des hilligen Geistes: Des to Urkunde und mehrer Zekerheit und tor ewigen rüchnisse hebbe Wy gedachte Sylvester Erzbischoff unse Ingezegel rechtes wetendes laten hengen nedden an dessen Breff, de gegeben ist up unsir Kerckens huuse Kockenhusen, Ind Jahr Christi unse Herren Veerteyn hundert darna im Viffzigsten Jahre, up den dach des Hilligen Apostels Sünste Jacobs. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 18. (vom Original.)

Wy Broder Johann von Mengeden, anders genannt Osthoff, Meister dütsches Ordens to Rylande, bekennen und betügen openbahr, in dessem unser Breffe: So als unse Orde den lange tyt bethero ansprache gedahn und gehadt hefft, na Inholde des Sonebrevs, to unsern besunderen lewen Getruwen, Vogede, Borgermeistere, Radtmannen und Gemeenheit unser Stadt Rige von der Gorden wegen, de buhten Sünste Jacobs Porten tor lüchteren Handt an dem Stenwege, lange unser Ordens Gorden henne, bette an de Weyde belegen syn; So isset nu gescheen, dat wy der vorgenannte unser lewen getruwen slytze bede

bede und eren guden willen angesehen hebben, und hebben uns früntlyck mit en umme de ansprache von der genandten Gorden wegen tom ganzen Ende vordregen und gütticken vorgaen; Also, dat se de vaken genandten Gorden vorthan beholden, besitten und vredeſahm brucken mogen to erem Schonsten to ewigen tyden, sunder jenerleye vorder ansprache effte hinderenisse von uns, unsern Nakomelingen und unserm Orden, Also beschedelicken, dat se uns, unsern Nakomelingen und unserm Orden vor de genandten Gorden, to einem Irkentnisse und teken der Herrlichkeit alle Jahre up Sünste Michaelis Archangeli to ewigen Dagen ein Lystpunt Meyers unvortögen und unbekumert gewen sullen; na lude eres Breves, uns darwedder owergeven. To Urkunde und to Gerüchnisse der Wahrheit, So hebbe wy unse Ingezegel under an düssen Breffe laten hängen: De Gegewen und Geschrewen is, nah der Bordt Christi M.CCCC. in dem LIIIsten Jahre, des Mondages vor Corporis Christi. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 19. (vom Original.)

Wy Silvester von Godes und des Römischen Stoles Gnaden, der hilligen Kercken tho Rige Erzbischoff. Don kundt und openbar als den und yfliken und besundern unsern Lewen und 4tes u. 4tes Stück. P p Ges

Getruwen, Boged, Borgermeister, Radmannen, Odelruden beyder Gildestowen und der ganzen Gemeynen Unser Stadt Rige. Dat wy de Erfahmen, Edeln, wohlbüchtigen Unse lewe getruwen, mit Nahmen Herr Detmar Roper Doms herrn, Engelbrecht von Eysenhufen und Diderick von Bitinghofen, Unser berürden Kerken Manne, yn und to juw, vorberürden Boged, Borgermeister, Radmannen und Odelruden beyder Gildestowen und der ganzen gemeyne gesandt hebben mit etliken gewerwen und bevelingen anrörende der Herrlichkeit Unser ergedachten Stadt Rige, de ze denne, als wy vorwaren, an etlike von juw vorbenomeden, yn edes wise gebracht sollen hebben: Alle und yslike vorberürden gewerwe und bevelingen, alse ze de an ewelcke von juw, est alle, gebracht, geworwen und in Schrifften owerantwortet hebben, de hebben wy Sylvester Erzbischof en bevolen to donde, und gelowen, in Krafft desses Unses openes brewes, des sulwigen Gewerwe stede und veste ewig to holdende, by rechten truwen und guden gelowen.

Des to mehrer tuchnisse hebben Wy Unse secret anhangen lahten dessem brewe, de gegerwen is Up Unser Kercken Glote Treiden, am Donnerdage vor dem Sonndage Oculi, yn der Wassen, Int jahr Unses Herrn Christi Dusend

veerhundert, in dem veer und vifftigsteften jare. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 20. (vom Original.)

Wy Sylvester, von Godes und des Römischen Stoles gnaden der hilligen Kercken tho Rige Erzbischof, Don kund und apenbahr als len de dessen unsen Breef sehen, horen effte lesen: So alsdenne in Wortyden unser Kercken Probst, Dekan und Capittel vor Dato desses Brewes wedder unse lewen Getruwen Boged, Burgermeistere, Raed und Meynheit unser Stadt Rige im Hoeffe tho Rome ewelcke güdere, als mit Namen dat Land Titiger tegen Doten und dem Stenholme ower der Düne belegen und ewelcke andere Güder buten effte binnen der Stadt Rige, wo de syn, im Rechte ofgewonnen hebben, also dat en mit dreem Ordelen solcke gütere togespracken syn geworden: Umme meringe groter lewe tuschen den igundigen Provest, Dekan und Capittel und den benoemden Boged, Borgermeistern Radmannen und Meynheit unser Stadt Rige hebben de ergedachten Provest, Dekan und Capittel in unses Erzbischopps ergenomet gegenwordicheit, angesehen der Stadts rechticheit, mit vryem willen owerantworten als sulcke güdere alle, so vorbenomet stat, de ze een deel yn wehren hadden, den vorberürden Boged

gede Bürgermeistern, Radmannen und Menheit yngeantwordet und in Krafft dieses Brewes overantworten, vorsakende, owergewende und dellgende alle vorberurde Ordell und Proceß effte Schrifte, de vor Dato dieses Brewes darower im Hoefte tho Rome behalden unde gewonnen syn. Oc de Brewes, de tho Kerckholme vorsegelt syn, mit ehre inholdinge, Güder und Ordell effte Schrifte. Alle duffe vorgeschrewene Artickell und punte, unde einen yslicken besundern, Wy Sylvester Erzbischoff und Theodoricus Nagell Provest, Johannes Treppe Deken und dat ganze Capittel tho Rige verheten und gelowen in Krafft dieses brewes, dat Wy efftunse Nakomelinge tho ewigen Dagen mit sodanen Ordeln und Proceß effte brewen de vorgedachten Boged, Borgermeister, Raed und Menheit nimmer sollen effte willen anklogen, sunder se by sodanen Gädern roulicken blywen laten to ewigen tyden: Des do merer tüchnisse hebbe Wy Sylvester, der hilligen Kercken tho Rige Erzbischoff und Theodoricus Nagell Provest, Johannes Treppe, Deken und dat ganze Capittel der hilligen Kercken tho Rige vorbenomet: Und Wy Vere von der Mannschapp dersülwigen hilligen Kercken, als Herr Jürgen Persevall, und Herr Jürgen Ixkull, Riddere, Engelbrecht von Diefenhausen und Merten von Ungern

Ungern unse Ingesegell geheten hangen unden an dessen Bress. De gegewen und geschrewen is tho Rige am Sondage Indica in der Wasten, im Jahre Dufent Beerhundert Beer und Veffrich. (Mit sechs anhangenden Siegeln.)

Nr. 21. (vom Original.)

Wy Broder Johann von Mengede, anders genandt Ushoff, Meyster dütsches Ordens to Lieslande, bekennen und betügen openbar in desen unsem openen Brewes vor allen, de en zeen, horen, offte lesen, dat wy angesehen, to herten genomen unde betrachtet hebben mannigerhande odmodige Erbedinge, sodane truwe und den guden willen, de de Ersamen unse lewen, getruwen Borgermeister, Raetmanne unde Gemeynheit unser Stadt Rige unß, unsen Nakomelinge unde unsen Orden in tokomenden unde to ewigen tyden togesecht unde vorheten hebben to doende, darup denne unde daromme hebben Wy mit rade und Bulbort unser Ersamen Medegebediger, de vorgeschrewene Borgermeister, Raetmanne und Gemeynheit dersülwen unser Stadt Rige in dessen nageschrewenen Artikelen, stücken unde puncten begnadiget, bewedemet unde vorset.

Int erste so sullen de Borger unde ere Nakomelinge unser benomeden Stadt Rige to dersülwen

füßwen Stadt mitte unvorhindert hebben unde beholden de olde Marcke mit erer scheidung, uppe deffer und yener syden der Düne, na inholdinge eynes Privilegii des Legaten Mutinensis, allenigen uthgescheiden de twe Hagen, Lüßenhagen und de Koppelle under dem Berge by deme Morigramen belegen, de Wy to unses Slotes behoef beholden to ewigen tyden: Wy beholden ock vor uns unde unsen Orden to ewigen tyden de Gesynde, de binnen dersüßwen olden Marcke uppe deffer syt der Düne belegen unde von uns und unsen Orden süßlonges mit landen und lüden unde eren tobehorungen gehott, besekten und gebrucket, unde dersüßwen Stadt am negisten in der Vassen ock von uns owergeantwordet syn worden, welcker Wy nu von enwedder entfangen unde in besettinge hebben unde beholden:

Unde tuschen unsen und unses Ordens und der Stadt lüden unde undürschen soll ydt mit der Sonnigweyde gehalten werden, als idt von Dinges is gehalten in synem wesen.

Item, wanner wy unde unse Nakomelinge reisen werden, so sullen de Borger von der vorgerorden Stadt wegen uns unde densüßwen unsen Nakomelingen to volgende uthrichten dortich Keyßige Mann to Perde; des wy doch en unde
even

eren Nakomelingen vordregen, so unde wanner wy unde unse Nakomelinge wedder jemandes in dessen landen to doende hebben: ovetmet aver, dat jenich Heer von buten in dat Landt sloge, so sollen de Borger von der Stadt wegen hülp darwedder doen na erem redelicken vermogen:

Dede ock jemandes anspracke, uns, unsen Nakomelingen unde unsen Orden van deme lastesten Artickel des Sonebreves, also ludende: Beret, dat deme Meister und deme Orden von jemandes anspracke edder Hindernisse upstunde an allen dessen vorgeschrewenen stücken, der sullen wy se afnehmen und vryen ic. dersulwe anspracke sullen de Borger und ere Nakomelinge vordregen syn: Jedoch, so des behoff were, sullen se darynne unsem Orden guden Raht gewen unde uns, unsen Nakomelingen unde densüßwen unsen Orden nicht entgegen syn:

Item, de Borgere unde ere Nakomelinge sullen syn verdragen gänglicken des wortynses, unde Wy keren en den wedder tho, tho mitte der Stadt, als dat to vorn unde von Dinges gewest is.

Unde van den Bies Vicarien, no inholdinge des vorgeschrewenen Sonebreves sullen von dem

Borgern dersulwen unser Stadt Rige twe werden
gehouden; der andern dryer Wy se vortan to
holdende vordregen: Unde so ginnen Wy ock
den vorgenomenen Borgern eine temelücke müre,
von vieff vohsten dycke, sunder jenige torne tū-
schen der Vorborch unses Slotes unde der Stadt
to mürende:

Unde to der groten porten soll hebben de
Stadt den Slotell, de to openen to gewonliken
tyden unde ock to openen Dach und nacht to un-
ser und unser Gebediger Behoeff, unde den slo-
rell to der lücken porten soll hebben unse Huf-
kumpur darsülwest:

De Hawertorn soll blywen darsülwest to
unser Vorborch, unde he soll nicht wedder ge-
buret werden:

Ock de Myertorn by Sünthe Andreas Capel-
len, an unses Slotes graven belegen, soll nicht
hoger gemürt werden:

Vortmehr so ginnen Wy den Borgeren ock,
so vele an uns is, Roboyse Molen to bouwende,
unde laten en to, dat se mogen noch twe Wynt-
molen to ten tween, de se jezund heppen uprich-
ten unde maken:

Item

Item noch ein stücke Honschlagens achter
unses Hufkumpurs Hove belegen:

Unde vrye Wischerpe tho hebbende na older
gewohnheit:

Wy ginnen unde tholaten ock deme Roy-
manne vry to wege unde stege to wandende na
older gewohnheit unde na inholdinge dersulwen
unser Stadt Privilegien, to water unde to lande,
unde ock de Düne up unde nedder:

Vortmehr, de Tegellkoppelle myt erer tober-
horinge, in eren gelegen ock to hebbende to exis-
gen tyden: also doch, dat de lude alle von dar
genommen werden, unde unser Gebediger holt bey
dersulwen Koppelle vry upsetten mogen: Desß so
soll de Tegelholm, an unses Slotes weyde bes-
legen, de dar strecket an dem Holme foggerlage,
von dem vele twist tūschen unsen vorseharen sali-
gen und der Stadt gewesen is, to dessulwen
unses Slotes behoeff syen und blywen:

De Borgere unde ere Nakomelinge sullen
ock to nütte der Stadt vrye holtunge hebben uppe
der Pelen, so ferne se darup redlicke bewysinghe
hebben:

¶ 5

Item,

Item, de Hundert marck, de de Stadt ploch to gewende jarliches to nütlichkeit des Slotz, na inholdinge des Conebriues, unde de se in erer tyden ofgekost hebben, der sullen de Borgere ock verdragen syn:

Unde darenbawen von sunderlicker Gunst wegen, de wy to unsen lewen getruwen hebben, unde uppe dat alle dinge in eynicheit und lewe verstande blywen unde unse gude wille ock irkandt werde, so hebben Wy der vorberorden unser Stadt togekert und gegeben einen Breff, uppe Achte Hundert mark spreckende, den to kerende und to blywende to erer nüt: darmede sullen allerleye anklage unde ansprache, de wy unde unse Orden tegen unse Stadt unde dergelicken besülwe Stadt wedder tegen uns unde unse Orden gehadt hebben, dergelicken alle scheelhaftige saken to einem Grundelicken ende entscheyden syn:

Unde an dessen vorgeschrewenen Articulen, stücken und punten soll de Stadt von uns, unsen Nakomelingen unde unsern Orden, unde Wy unde unse Orden wedder von en ungehindert blywen to ewigen tyden:

Also doch beschedentlicken, dat alle Articule, stücke und punte des vorberorden Conebriues, de

de in dessen gegenwordigen Brewe nicht gewandelt, effte gemenget syn, sullen blywen in allem eren wesen:

Des tor uhrkunde unde tor tuchenüsse der warheit, so hebben Wy Meyster vorbenomet unse, unde de Ersamen unser Ordens Broder Godert von Plettenberge, Land: Marschalck tho Lieff: lande, unde Conrad von Witinghoven, Kump: thur tho Asscherade ere Ingesegelle undene laten hangen an dessen Breff, de gegeben is tho Rige am Sonnewende vor Martini Episcopi: In den Jahren na Christi gebort Dufent Beerhundert, unde Darna in deme Beer und vefftigstem jahr. (Mit anhangenden drey Siegeln.)

Nr. 22. (aus Hiärnes Kollektaneen.)

Wir Sylvester von Gottes und des Pabstlichen Stuhlß Gnaden, der S. Kirchen zu Riga Erzbischof, Andreas zu Dorpt, Petrus zu Desel, Paulus zu Curlande, und Everhardus zu Reval von derselbigen Gnaden Bischöfe, und wir Probst, Dechan und Capittel der vorgeschriben Kirchen, Bruder Berend von der Borg, Meister Deutsches Ordens zu Lissland, Conrad von Hergensrade Landmarschalck, Diederich von der Laye anders genant von der Dornenborg zu Velin, Johann Frydag zu Reval, Cord von Witinghoven
zur

zur Pernow Comptere, Vollmächtige von unserm Ordens wegen, Jürgen Urkall Ritter, Engelbrecht von Eisenhusen, Ewold Patkull, Hinrich von Ungern, Vollmächtige der Ritters und Knechte des Stifftes zu Riga. Bartholemeus von Eisenhausen, Bertold Wrangel, Petrus Irkul, Jürgen Kügenhusen, Vollmächtige der Ritter und Knechte des Stifftes zu Dörpste. Diedrich Varenbecke, Hinrich Vyrhosden Vogt in der Wicke, Wolmar Irkul Herrn Conrads-ohne, Ritters Jürgen Herckell, Vollmächtige der Ritters und Knechte des Stifftes Desel. Goswin Dönhoff, Hans Lode von Koz, Diederick Thuve (so lese ichs statt Thüne, wie es Urndt hat) Diedrich Brackell, Wolmar Thuve, und Berend Thuve, Vollmächtige und Ritters der Lande Harrien und Wirlande, Bürgermeistere und Riede der Stete Riga Dörpste und Reval bekennen alle apenbahr in diesen gegenwertigen Briese, daß Wir Gott zu Lob und deszen armen Lande zu Liffland zu großer Nothdurfft und allen Theiten zu Bequemlichkeit und zu gut ein fründlich eintracht, gemeinen friede und mehrunge der Liebenden gemacht haben unter Uns, des Wir mit den unsern halten sollen und wollen X Jahr nechst inliegende noch gebunge dieses Briefes in dieser noch geschribenen weise. 1) Ob zwischen uns vorbenant einige scheelhaftige Sachen weren oder

vieleicht

vieleicht entstehn würden in zukommenden Zeiten, in den Wir uns selbst nicht vereinigen konnten unter Uns und darvon vieleicht mögte zu bevahren sein Krig oder schwehret Zwist in diesen Lande und noch erstehen mögte, so sollen Wir noch niemands von den unsern seine scheelhaftige Sachen verfolgen oder verfolgen lassen mit selbfgewald oder mit fremde nach dato dieses Briefes. Ist es daß die parten der Sachen sich nicht vertragen können mit den, die sie dazu nehmen werden, So soll man die Sache erstlich zu wissen thuen uns vorbenante, nemlich diejenigen die zu solchen sachen außenteute sein und so sollen dieselbigen außenteute den vermittelst uns selbst oder des Behuf sei oder vermittelst den unsern die Sache fuglichen unter einander verhdren und auch endlichen nach unsern besten Erkentniß nach einen gotlichen geliken und Landläufftigen rechten hinlegen und berichten, Soverne als Wir daß mit Bulborde der parten volbringen können, Kan aber daß nicht geschehen, so mag ein ichtlich nach den scheelhaftigen parten sonder hinder oder Wedderfall seines Wiederpartes seine sache suchen und verfolgen in alsodanen Gerichte und rechte als den daß gebührlich seyn wird und ein ichtlich darmit bewidmet ist. Vortmehr so soll niemand von den scheelhaftigen parten sein Wiederpart hindern

oder

oder hindern laßen zu Wasser oder zu Lande in
 seinen Boten oder Brieffen zusehenden oder in ei-
 nigen andern sachen die ihm in seinen Sachen
 oder rechten dien mögen. Wortmehr so soll sich
 Niemand von Uns vorbenanten an den andern
 erholen mit selbstgewald, sondern selbstgewald
 soll gang abgestellet sein und man soll sich an
 Landläufigen rechten gnugen lassen ein ichtlich
 part gegen den andern. Were es auch sache,
 daß imand von uns vorbenanten oder den uns-
 fern dawieder thuen wurde und nicht wandeln
 wolte, der were auch wer es were, dar sollen
 Wir uns alle vorbenante mit den unsern nach
 anropunge und heischunge des überwaltigten par-
 teß nach unsern besten Vermögen entgegen setzen,
 kein gewalt oder hinder des rechten in diesen
 Landen zustehende, sondern den selbstgewaltigen
 darzu zwingen mit recht und welcherley weis das
 denn behuf wird sein, ein ichtlich nach seiner ge-
 buhr und gelegenheit, So daß er von sodaner
 selbstgewalt laße und an Landläufigen rechten
 laße gnugen. Wortmehr ob einig Herr dieses
 Landes gegen seine Untersassen welcher was zu
 suchen hatte so soll derselbige sich mit seinen Un-
 tersassen lassen gnugen in alsodanen rechte, dar
 seine Untersassen mit bewidmet ist. Were es
 sache, daß der Herr solches nicht thun wurde
 und der Untersassen boven sodaner rechte gedren-
 get

get wurde von seinem Herrn oder Verheercknisse
 des Herrn, so soll derselbige Untersasse seiner
 Huldigung und Eides entbunden sein, bis also
 lange, daß sich dieselbigen Untersassen mit dem
 Herrn in frunttschaft oder rechte vertragen betri-
 en. Und wir andere sollen und wollen dehme
 zu sein rechten geholfen sehen, und was wir ja
 ein ider zu rechte Hülfe thuen, darin soll nie-
 mand gefrewelt haben, oder bendthigt und be-
 lastert werden von dem Widerparte darumb, daß
 wir dem rechte helfen thuen. Wortmehr so sollen
 Wir nachgeschriben alsoden Kohre als den Capit-
 tellu der Thumb-Kirchen in diesen Lande gebuht
 zu thuen, ihren Herrn und Prälaten zu kiesende,
 nicht hindern, sondern nach allem unsern Vermögen
 fordern. Wortmehr so soll nach dieser Zeit kein Herr
 noch imand anders von Uns vorbenannten keine
 Krige oder Orlog machen, deß sollen Wir an-
 dete nichts zu thuen haben. Wortmehr wurde
 einig Herr mit gewalt diß Land Ristand überzies-
 hen, diß Land zu beschadigen, Stete oder Schlös-
 ser zu belegern oder mit Heerschilde daß zu vers-
 derbende, wen Uns das zu wissen wird, so sollen
 Wir dazu ziehen oder die Unseren dazu schicken,
 samptlichen diß Land zu wehrende nach all Unser
 besten Macht und Vermögen, wor und wen daß
 diesen Lande noth und behuf sein wird. Worts
 mehr so soll Uns allen vorbenanten und den Un-
 fern

fern unsere rebliche Freyheit, rechte und Privilegia vermittelst unser gegenwertigen Eintracht bey voller Macht ungeseriget und ungehindert bleiben. Wortmehr wollen wir vorgeschribene Herrn unser lieben und getreuen Ritter, Knechten und Steten ein ichtlich den seinen zu transsumiren und geben Ausschriffe dieses Brifes mit seinen insigel versigelt oder, daß wann den Unfern imandß von nöthen und behuf sein zu brauchende, daß sie das indgen gebrauchen in so vollkommensicher Macht als diesen Hauptbrief. Alle diese vorgeschribene sachen und artickell loben Wir all vorbenante mit einen samptlichen rath stet und vest zu haltende zu diesen vorgeschribenen Jahren bey guten treuen und glauben. Diß zu Urkunde und einer gangen sicherheit, so haben Wir alle, so in diesem Brife stehen, vorgeruhrt unsere insigell vollmachtig an diesen Brif gehangen, der gegeben und geschriben ist zu einem gemeinen Dage dieser Landesherren zu Woldemar nach Christi gebuhrt 1472 am tage Agnetis der heiligen Jungfrau.

Unter dieser Urkunde hat Hiärne sieben und dreyßig Siegel theils vollständig, theils in so weit noch etwas daran kenntbar gewesen abgezeichnet, theils blos durch gezogene Zirkellinien angedeutet, und dann setzt er darunter: „Nr. 6, 7, 9 sind vorbey gegangen, aber das Loch des
Dies

Niemens, da das Siegel angehencket, waren zu sehen, das Sigillum Civitatis Rigenfis in gelb Wachs und p. postremum ist ausgelassen, aber locus pergamenti war da. — Diese fehlen von 37 Siegeln: Nr. 2, 6, 7, 9, 22, 27, 31, 32, 33 und 35.“

Fast möchte ich die ganze Anmerkung einen Räthsel nennen; wenigstens sind die Ausdrücke, vorbeygegangen, ausgelassen, fehlen, hier nicht verständlich genug, auch sind von allen 37 Siegeln nur 18 noch so weit kenntbar gewesen, daß er bey selbigen angeben können, wem sie zugehören, so daß man nicht mit Zuverlässigkeit wissen kan, welche eigentlich die Fehlenden sind. Arndt, nachdem er den Inhalt dieser Urkunde (S. 154), wiewohl sehr mangelhaft angezeigt hat, setzt hinzu: „Dabey ist merkwürdig, daß die einzige Stadt Riga ihr Siegel nicht beygesetzt hat, obgleich noch Platz auf dem Pergament war.“ Sollte man dies aus der vorstehenden Bemerkung des Hiärne so sicher behaupten können? Ich zweifle daran. Man sieht wohl, daß Arndt seine Bemerkung darauf gegründet hat, einmal daß es heißt, das Sig. Civit. Rigenfis ist ausgelassen, und zweytens daß er locus für locus gelesen hat. Hätte Hiärne mit den Worten, das Siegel ist ausgelassen, 3tes u. 4tes Stück. 29 sagen

sagen wollen, es wäre nicht angehängt gewesen; so würde ich, seines eigenen gleich darauf folgenden Zusatzes wegen, dreist behaupten, daß er sich geirret hätte. Unmöglich kan ich ihnen aber diesen Sinn geben. Er sagt ja selbst nicht allein lorus Pergameni, der pergamentene Riemen war da, — und dieser wurde doch natürlicher weise nicht anders, als mit dem Siegel zugleich angehängt, — sondern er giebt auch sogar die Farbe des Siegelwachses von dem Stadtsiegel an, zum deutlichen Beweise, daß noch etwas davon an dem Riemen nachgeblieben. Vielleicht hat Ziärne oder der Abschreiber aus Versehen ausgelassen statt ausgefallen geschrieben, und gewiß hat Urndt sich eben desselben Exemplars der Ziärneschen Kollektaneen bedient, woraus ich vorstehende Abschrift genommen habe. Ueberhaupt läßt sich auch durchaus kein vernünftiger Grund ersinnen, warum die Stadt Riga oder sonst irgend ein anderer Stand des Landes diese Vereinbarung, die gerade für sie am vortheilhaftesten war, nicht mit beyden Händen hätten annehmen und auch mit ihrem Siegel bekräftigen helfen sollen. Weniger befremdend wäre es gewesen, wenn irgend einer der Landesherren sein Siegel mit anzuhängen unterlassen hätte. — Daß Ziärne das Original dieser Urkunde in Händen gehabt habe, dar-

an läßt uns die genaue Angabe und Abzeichnung der daran befindlich gewesenenen Siegel nicht zweifeln. Aber für eben so gewiß halte ich es auch, daß das Original nicht in hochdeutscher Sprache abgefaßt gewesen. Ich habe wenigstens nirgend Veranlassung gefunden, solches in unsern einheimischen Urkunden von den Zeiten zu erwarten. Und eben so wenig, als die hochteutsche Sprache, traue ich die mit heutigen Ziffern ausgedruckte Jahrzahl dem Original zu; im 15ten und auch sogar in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts waren diese Ziffern eine noch sehr seltene Erscheinung in den Urkunden, und unter unsern einheimischen ist mir kein einziges Beyspiel davon aus dem 15ten Jahrhundert bekannt. Ziärne hat also entweder vorstehende Urkunde selbst ins hochteutsche übersetzt, oder auch, welches mir fast glaublicher scheint, von einer etwa dabey gehaltenen Uebersetzung abgeschrieben; wie er denn auch in seiner Sammlung noch mehrere und viel Ältere dergleichen hat, dahingegen die in dem Stadtarchiv befindlichen von gleichen Jahren, ja wohl bisweilen von demselben Tage bis in das 16te Jahrhundert im Plattenteutschen abgefaßt sind. Zwar weiß ich wohl, daß ich selbst oben unter Nr. 15 eine hochteutsche Urkunde aus dem Original beygelegt habe. Diese kan man aber auch gewissermaßen als eine auswärtige

ansehen, da der Hochmeister die Hauptperson in diesem Vertrage ist und selbige, wo nicht gar zu Marienburg in Preussen, am Hofe des Hochmeisters, doch hier durch seine Abgesandten aufgesetzt worden.)

Nr. 23. (vom Original.)

Wir Broder Bernth von der Borch, Meister to Liefeland Ditsches Ordens bekennen unde betügen apenbahr mit düsseme unsem apenem Brewe vor allen, de ene seen offte horen lesen, dat wy mit Rade und Volborth unser Ersahmen Medegebediger angesehen, to herten genomen und betrachtet hebben sodane vlytige und ohtmodige irbedinghe, trouwe unde guden willen, de de Ersahmen und Vorsichtigen, unse lewen, Geruwen Borgermeistere, Rahtmanne und ganze Gemeynheit unsir und unses Ordens Stadt RIGKE unß, unsen Nakomelingen und unsem Orden in tokomenden und to ewigen tyden, in Giffte düßes Brewes, van egenem guden willen togesecht, vorheten und vorschrewen hebben, to doende, by unß und unsem Orden ewiglikem to blywende: So hebbe wy unß mit en und se mit unß in düßer hirna geschrewen Wise fruintlic voreyniget und vordregen und se mit dusdannen stucken, punten und Artikelen begenadigeth, bewedemeht und vorforget, also:

Int

Int erste, dat wy den Breff Saligen Meister Johann Dithawen to Woldemar gemaket, van den Steden Darpt und Revall mede vorseget, dat denne twist und schelunge umme gewest is, en mit krafft düßes Brewes to lahten und bestadigen.

Und darenbawen hebben wy se mit krafft düßes Brewes mit düßen nageschrewenen punten begenadigeth unde bewedemeht.

Int erste so sollen se der twier Vicarien to holdende verdregen syn, de se na urthwisinge des selwigen Brewes solden gehalten hebben: Deß willen wy unsen lewen, Getrumen alle ere Freyheit, Rechte und Privilegia by vollir Macht ungeseryget, ungehindert beholden und blywen lahten to ewigen tyden:

Und weret Jafe, dat Gott vorbede, dat wy in düßen bawen und unden geschrewen stucken, punten unde begenadynge se nicht en lehten, So sollen se düßer vorschrywinge Eindracht und Eydes entbunden syn:

Deß soll de kerckholmissche Vordracht und alle andir Bullen und Brewe, de darup gemaket syn, und undenen mogen, gedodet und gedilgeth

Da 3

geth

geth syn, zwischen uns und unsen lewen getruwen to ewigen tyden.

Und nademe de gedachten Borgirmeistere, Rachtmanne und gange gemeinheit unsir und unses Ordens Stadt Rige sich so fruntlick van eigenem guden willen to uns und unsem Orden gegewen hebben, So hebben wie na Rade unsir Bebediger bowen düsse vorgeschrewene begenadynge en vorlaten allen schaden, unwillen, tosprake, wedderstolt und gewalde, de se in vor tyden mit dohtschlägen, worden und wercken, mit stormen, scheren und bernen tegen unsen Orden und unses Ordens Sloth Rige, in der Vorschorch und an andern enden, wo dat denne gescheen is, gedahn hebben, Unde vorlachten in Krafft dusses brewes alle bitterheit und wemoith, de van den und van andern Schelhaftigen Zaken entstahn is, idt nimmer to reppende, noch int ergiff to gedenkende to ewigen tyden.

Und wy willen uns mit en und se mit uns geglicklichen richten und holden na düssen gegenwordigen unsem und ereme Brewe unsir gegewen in fruntlicker Eindracht, Und wat unsir angeith, dat soll se ock angahn, und derglicklichen weddromme; und dat unse leith, arich und schade eer leith, und eer leith, arich und schade unse leith syn

syn soll, und unsir eyr soll dem andern dat helfen lehren mit allir macht getruwelicken und nachinem hogisten vermögen; Jedoch also beschedelicken, dat alle artikell, stücke und punte, de in dem Sonebreme stahn unde hirinne nicht gemeitiget syn, sollen blywen in vollir macht und in erem wesen.

Dat lowen wi Meister und Bebediger vor uns, unse nakomelinge und unsem Orden stede, vaste und unvorbrecklicken to holtende to ewigen tyden, by guden getrouwen, vasten christliken gelowen.

Des to orkunde und ewiger bestedigheit, so hebben Wy Broder Bernth, Meister vorgeannt, Gerth van Herkenrade, Landtmarschalck Diederick van der Doneborch, genandt von der laye to Bessyn, Gerth von Wallingkreith to Goldingen, Gerth von Nfen to Ascherade, Otthe Hocheler tor Mitouw, Willem von Boinkhusen to Dobbelehn Kompthure, und Ewerth Kappe van der rür, Vogeth to Rarchhums, Dütches Ordens, unse Ingesegle mit rechter Witschopp anhangen lathen dussame brewe, De gegewen is to Rige am Sonnewende vor Calixti, in den jahren na Christi gebort Dusennd veirhundert, unde darna im twe unde sovntigesten. (Hieran hangen acht Siegel.)

Nr. 24. (vom Original.) Und uch
 Wy Borgermeister, Radtmanne unde gange
 Gemeinheyt der Stadt Ryghe, vulmechtig vor
 Uns und unse Nakomelinge, bekennen und be-
 tügen apenbahr mit dessem unsen apenen breme,
 dat de Hoehwerdige Unse Gnedige Herr, Herr
 Berndt von der Borch, Meister to Lyfflande
 dütches Ordens midt eswelken synen werdigen
 Gebedigern to syck up dat Slott to Rige ge-
 eysschet hefft eswelcke Borgermeister, Rathman-
 nen und Gemeyne uth beyden Gildestowen, de
 daer weren to Irkull geschicket von dem Rade,
 daer derselwige Unse Gnädige Her Her Meister
 von Uns eysschede den Bress, den Uns Salige
 Meister Johann Olhoff to Woldemer gemaket,
 unde von den Steden Darpte und Revall mede
 vorsegelt is, gegeben hefft; Unde ock den Eydt
 na inholde des Zonebrees, so dat Unse Gnedige
 Her, Her Silvester der hilligen Kerken to
 Rige Erzbischof undt unse Gnedige Heer
 Heer Meister to Lyfflande daer to Irkule
 owereingefomen weren; von sodaner Eysschinge
 des Bresss und des Eydes boven geschrewen seyn
 Wy von Unsem Rade und gange Gemeine uth
 beyden Gildestowen weder geschicket up dat Slott
 to Rige to unsem Gnedigen Heren den Meyster
 unde synen Gebedigern, mit en ene fründtliche
 Handlyng vortenehmen, daeruth fomen möchte
 Leue,

Leue, fründtschop, Eyndracht unde gelowe, unde
 alle Bittericheit, schade und unwille mochte to
 rugge gestalt werden to ewigen tyden, und
 hebben midt rygem Rade und wohlbedechten
 Rode Uns mit en umme mannigerhande twi-
 stunge, gebrectlicheit twischen uns beyden Par-
 ten gewandt, gütliken, fründtliken in Leyffmode in
 deser nageschrewen wyse vordregen:

Wy Broder Berndt von der Borch u. s. w.
 (Hier ist dieses Meisters Urkunde von der Privi-
 legien-Bestätigung und Tilgung des kirchholmi-
 schen Vertrages vom selbigem Jahre und Tage
 wörtlich eingerückt.)

Vor sodane Beguadinge und vorsorginge Uns
 und unsen Nakomelingen von milder gunst wegen
 geschehen, so bowen geschrewen und uthgedruckt
 is, de wy mit annahmer Doncksamicheit in fründt-
 liker tovorsicht gütlick upgenahmen hebben, und
 in und mit Krafft deses brees upnehmen; So
 hebben Wy Uns vor Uns und unse Nakomelinge
 dem gedachten unsem Gnedigen Heern Meister,
 synen Nakomelingen und synen wertigen Orden
 vorplichtet, vorschrewen und vorwilliget, und
 mit Krafft deses Brees Uns vorplichten, vor-
 schrywen und vorwilligen, by en und eren wer-
 digen Orden ewichliken to blywen; Und willen
 den gedachten Hoehwerdigen Hern Meyster und
 syne Nakomelinge vor Unsen Gnedigen Heeren

beholden ewiglichen, Uns nimmer von en to be-
 sundernde, noch to schedende in jenigerley mahte.
 Und sollen und willen en den Eydt, als wy en
 den Eydt nuh gedahn hebben, alse de von Wor-
 den to Worden hyrna volget; so men en von Uns
 eysschet, so vaken ein nye Heer Meister geforen
 wert, gerne und gutwillig doen und uns darna
 richten to ewigen tyden. Und effte jemand von
 Unsen Borgeren, de nicht geschworen hedde,
 were, wanner men den Eydt van em begerende
 is, soll he en ock doen und schwehren, und liden
 alldis: Ich N. Lowe und swere dem Hochwer-
 digen minen Gnedigen Heeren, Heeren, N.
 Meister, synen Ratomelingen unde synen verdis-
 gen Orden to Lyfflande truw und hold to wesen,
 binen und buten Landes, to Water und to Lande,
 unde in allen enden, alse ein truwe Man und
 Undersate synem Gnedigen Heeren plichtig is to
 doende, so helpe my Gott und syne Hyligen,
 Doch beholden dem Heern Erzebischof und sy-
 ner Kercken eres Rechten. Und worden se jenige
 anstotinge, Wederwillen, kost:teryngge binnen ed-
 der buten Landes kriegen, desulwen Uns gelike
 en von alle dese saken angaen, und willen de mit
 all unser macht en helpen wedderstahn, uhdre-
 gen und kehren, also dat er leht, arch und schade,
 Unse leht: Und wedderum unse leht, arch und
 schade eer leht soll syn. Und unser eyn soll dem
 andern

andern dat helpen kehren mit aller macht und na
 synem hogesten vermogen dregen. Und offte dyt
 von uns und unsen Ratomelingen, daer God
 vor sy, nicht gehalten worde, so soll de Zonen-
 breff in allen stücken und puncten by vuller macht
 in synem wesen blywen, so he tavohren gewest
 is und gehalten worden, unde de vorgedachte
 Salige Meister Johann Osthoves Breff, den
 de Stadt Dörppte und Rewal mede vorsegelt
 hebben, soll doet und vornichtet syn.

Düsse vorgeschrewene puncten alle sambeli-
 ken und een Jewelic bisundern Lowen Wy Bor-
 germeister, Ratmannen und ganze Gemeyne
 der Stadt Rige vor Uns und unsen Ratomelin-
 gen stede, vast und ungeseriget to holden und
 dar nimmer wedder to doende, noch bestellen,
 dat daer wedder gedoen werde mit jeniger hande
 Versohnen, dorch Geistlick edder Weltlick Recht
 mit Rade, Dade, in jenigerley wyse, wo de
 irdacht is, edder irdacht werden möchte, sunder
 alle beschüttinge, behelp und argelick, by guden
 truwen, eren und vasten Christliken gelowen to
 ewigen tyden. Des to orkunde und ewiger be-
 stendicheit, so hebben Wy unse Stadt groteste
 Ingesiegell mit willen, witschop und vulbordt
 all Unser gemeinheit anhangen lahten dessern
 Breff, de gegeben is to Rige, am Sonnewende
 vor

vor Calixti, in den Jahren na Christi gebort
Dusent veerhundert und barna im twee und se-
wentigsten. Hier an und ewer syn gewesen
sügen und degedingeslude Heer Johann Soltrump,
Heer Johann von der Borch, Heer Cort Bart-
mann, Borgermeister, Hinrick Krives Radtman,
Hans Lembecke Aldermann und Hinrick Mol-
ner uthm groten Gildstowen, Hans Stuß Al-
dermann und Hinrick Volmans uthm lüttelest
Gildstowen der vorgenanten Stadt Rige. (Mit
dem anhangenden Siegel.)

Nr. 25. (vom Original.)

Sixtus Episcopus servus servorum Dei, ad
perpetuam rei memoriam. Sincerae devotio-
nis affectus, quem dilecti filii Proconsules et
Consules Civitatis Rigenfis ad nos et Romanam
gerunt Ecclesiam, non indigne meretur, ut
petitionibus eorum, praesertim quas ex devo-
tionis fervore prodire conspiciamus, quantum
cum Deo possumus, favorabiliter annuamus.
Hinc est, quod Nos eorum devotis supplica-
tionibus inclinati, ut liceat eis, et cuilibet
ipsorum, durante Consulatu, habere Altare
portatile cum debita reverentia et honore, su-
per quo, sine alieni juris praesudicio, in eo-
rum ac familiarium domesticorum et aliorum
quorumcunque ad eos confluentium praesen-
tia

tia in locis ad hoc congruentibus et honestis,
Missam et alia divina officia, etiam antequam
illucescat dies, circa tamen diurnam lucem,
cum qualitas negotiorum pro tempore ingruen-
tium id exegerit, possint per proprium vel
alium sacerdotem idoneum celebrare et cele-
brari facere, ita quod id nec Proconsulibus et
Consulibus, nec Sacerdoti taliter celebranti ad
culpam valeat imputari, autoritate Apostolica
tenore praesentium statuimus pariter et decer-
nimus. Proviso quod pace hujusmodi poste-
riori concessione utantur, quia in Altaris offi-
cio imoletur Dominus noster Dei filius Jesus
Christus, qui candor est lucis aeternae, con-
gruit hoc non noctis tenebris fieri, sed in luce.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc
paginam nostri statuti et Constitutionis infrin-
gere vel ei ausu temerario contraire. Si quis
autem hoc attentare praesumpserit, indignatio-
nem omnipotentis Dei et beatorum Petri et
Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum.
Datum Romae apud sanctum petrum Anno in-
carnationis dominicae Millesimo quadringen-
tesimo septuagesimo octavo. Quarto Idus Fe-
bruarii Pontificatus nostri Anno octavo. (Mit
anhangendem bleyernen Siegel.)

G. Bonattus.

Nro.

Nr. 26. (vom Original.)

Magnificis ac circumspicis viris ac in Christo Jesu dilectissimis, Dominis Proconsulibus et Consulibus Civitatis Rigensis cum consortibus et liberis eorundem, Frater Leonardus de Mansuetis de Perusio, Sacrae Theologiae Professor ac totius sacri ordinis praedicatorum humilis Generalis, Magister et servus cum debita Commendatione salutem et Dominicae gratiae plenitudinem. Gratiarum coelestium plenitudo in illis debet eminentius habundare, qui dominii potestate super alios polere singulariter dinoscantur, ut morum honestate et puritate vitae sint caeteris et maxime sibi subditis in exemplum; verum gratiarum dona largiflua a copiosa clementia redemptoris tunc eis largius diffunduntur, cum suffragantur eorum merita, qui terrenis illecebris abdicatis, spretaque seculi et diaboli pompa in custodiendis dominicis praeceptis ac consiliis incessanter invigilant, secundum gratiam a Domino sibi datam. Unde attendentes verae fincerae dilectionis affectum, quae vestrae dominationes peculiariter se habere ad ordinem nostrum per multa indicia, largas eleemosynas et innumera beneficia saepe demonstrant, quem admodum fideli et grata fratrum nostrorum, praesertim Venerabilis Patris, fratris Alberti Petri,

Petri, in partibus vestris vicarii mei relatione didicimus, omnia spiritualia bona et suffragia totius ordinis nostri vestris praefatis Dominationibus, veluti amicis et benefactoribus nostris decrevimus generosius impartiri. Quare omnium Missarum, orationum, divinorum officiorum, studiorum, meditationum, contemplationum, praedicationum, gemituum, lachrymarum, vigiliarum, jejuniorum, abstinendarum, disciplinarum, peregrinationum, laborum, poenitentiarum, obedientiarum caeterumque bonorum, quae per fratres et sorores nostri ordinis piissimus Deus sua misericordia et gratia per mundum fieri dederit universum vestris Dominationibus Communicationem et participationem praesentium tenore concedimus, in vita pariter et in morte. Vosque ad hujusmodi nostri ordinis universa beneficia et suffragia gratiose recipimus et admittimus, volentes nihilominus vos, postquam vita migraveritis, commendari nominatim missis, suffragiis et orationibus omnium fratrum totius ordinis nostri in nostris Capitulis generalibus; si videlicet ibidem fuerit obitus denunciatus, ut multiplici sacrarum orationum ac piorum suffragiorum adjuncti praesidio, et hic augmentum gratiae et in futurum aeternae vitae praemium ac coeleste regnum facilius et

copiosius adipisci et consequi valeatis. In quorum omnium fidem et testimonium Sigillum officii nostri duximus praesentibus appendendum.

Bene et feliciter semper valeant in gratia Jesu Christi eadem vestrae Dominationes, quibus nos et nostrum ordinem commendamus et ad vota offerimus. Datum Romae in Conventu Sanctae Mariae super Minervam, die vicesima Mensis Junii Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo. (Mit anhangendem Siegel.)

Nr. 27. (aus den Kollektanen des Hiärne.)

Wy Sylvester, von Gottes und des Römischen Stoles Gnaden der H. Kercken tho Riga Erzbis. der Lande Liefl., Estland, Lettland, Curland und Preußen Metropolitens derselwigen Lande Lyfland, Lettland ic. und des H. Röm. Kayf. Rickses Fürste, Georgius geistliches Reichens D. und Prauest, Detmarus Decan und das ganze Capittel vorbenannter Kercken tho Riga, He Hinrich von Homperge Horetmann, Engelbrecht von Eichenhusen, He Diedrich von Eichenhusen, He Engelbrecht Same, Ritter, Heinrich v. Ungern, Wolmar Uexkull, Kersten v. Rosen, Voget tho Treiden, Jürgen Kurfel Voget tho Rodenhusen, vor Uns und alle Ritterschafft und

und Mannschafft des Stiffes tho Riga und Kercken vorbenandt doen kund und apenbar allen und einen ichlichen besondern, de dissen versagelden Bref sehen este horen lesen, dat wy bawengenanten Erzbisch., Capitull, Praelaten, Heren und Stiffes geschwornen Mannen betrachtet und tho herten genomen hebben den Wehnuht, gedranck, Ofervall und groten schaden, de Uns Erzbis., unsen und unser Kercken und den unsern ock unsern Vorfahren sehl. von Broder Berende von der Borg in Liffland Mester, sinen Orden darfülwigst und sinen Vorfahren in vergangenem Tyden geschehn ist, beschaut und noch geschehn mogte, ic. mit abdragunge unser Stad Riga Schlote, Klüde, Lande, Water und Strömen, de Uns von genannten Broder Berende von der Borch, sinen gebedigern und Orden darfülwigst ahandig sin geworden und en derhl durch sine Vorfahren wedder Gott, Ehre und Recht afgedrungen sin. Drum so gedencken Wie Erzbischof, Prauest, Dechan unde ganze Capittel und Wie ganze Ritterschafft und Manschafft der vorbenannten Kercken und Stiff tho Riga sodane Gewalt, ofersallinge, Schaden und Gedranck mit der Hülpe Godes nicht langer tho liden und hebben nach lude Powestlicker Drefen, Bullen und proces unserer Kercken darup gegewen den erbenannten Broder Berend Mester, sine Gebedigtes u. 4tes Stück. Nr gre

gere Campthure, Bogede und Dütschen Orden
in Lyssland, och de Burgermestere, Rath und
Gemeinheit unser Stad Riga in het erste durch
früntschaft, denne mit macht dersülwigen Pa-
westlichen Brese in rechter wise erfordern und
Ermohnen laten, dat se uns und unser Kercken,
wat se dar von Oiders und na in Korten pfge-
drungen hebben, wedder tho kehren wolden, och
de vorberehrden Borgemestere, Rath und Ge-
meinheit in krafft dersülwigen Brese erfordern
laten, dat se uns und unser Kercken wedder Gott
und Recht mit eganen freßell etliche Tyd vorent-
halten und nicht gedan hebben, und se och darna
umb sodane freßell und Ungehorsam willen nah
geborlichen tyden und termin in den Bann, Ver-
schwerunge, Oserbann und Interdict von Pa-
westlicher Macht wegen den Latein dersülwigen
geistlichen poenen und Censuren so alle nicht
geochtet hebben, und Wie Erzbischof und Ca-
pittell wedder tho unser Stad Rige Schlotte Lan-
den Lüden Strömen und Gädern Besitting nicht
Fahnen können, hierumb so vereinigen Wie uns
in Krafft disses Bresses und ropen an unsere
Kercken Beschermere, de uns von Pawestlicher
und Kayf. Macht gegeben und gesand sin, beson-
dern den allerwerdigsten in Gott Vatern und He-
ren Heren Jacobum V. S. und Röm. Stuhß G.
der Kercken to Upsall Erzbischof. Johannem der
sülwi:

sülwigen G. Bischof tho Stregneß samptlichen
mit Ehren Würdigen Heren und Capittell, de
Wohlgebohr. Edele Her Steen Sture des Ryckß
tho Schwed. Vorstandern, Her Miß Sture,
Her Gustof Carlson, Und allen and. des ryckes
tho Schweden Rahte, Ritter, Knechte und Un-
dersaten dersülwigen ryckes und gelowen duffe
nachgeschrewene Articul fest und gang by guten
christlichen truwen und gelowen the holden und
unsere Ene van den andern nicht tho scheden,
sondern en den andern trulicken tho hilpe kahn
men unde Bystand tho doende na forme und
wyse hirna folgende: 1) Nadehm Br. Berend
v. d. Borch M. in L. sine Gebedigere und Br.
des D. D., och de Borgem., R. und Gem. der
Stad Riga Geistlichen Ban Beschwehrung abge-
dan eröchtet, so thoseggen und gelowen Wy
Erzbischof Prawest Decan und ganze Capittel
och Wie Her Riddere und gude Mannen vorge-
schrewen von aller Mannschafft des Stiffis tho
Riga wegen, dat wy alle denjenigen, de uns
Erzbischof., unsem Capittel und Kercken tho Riga
ut dem Konigrycke tho Schweden tho trost und
hilpe gesand werden, vor schaden und fenschüße
storn und schodloß holden willen, dergliche soll
wedderumb de vorgeschrewen Her Erzbischof tho
Upsal, och Her Johann tho Stregneß Bischof
mit Her eres Capittelß, Her Sten Sture des
Rr 2 Ryckes

Ryckes tho Schweden Vorstander, Miß Stura, Her Gustof Carelsohn und alle de andere des ryckes tho Schweden Rathe thosseggen, verheren, gelowen und verschriven unß Ergbische Capittel und Manschafft der Kercken und Stifftho Riga vorbenombt, dat se allen denjenigen, de wy den gedachten Her des ryckes tho Schweden tho Trost und hülpe na unser Macht senden werden d. D. D. op. van der Lande Harrien und Wirlande wegen vor — — — tho hebben, densülwigen willen se ock vor schaden und fencknüsheston und schadloß holden und dat sulcke werdliche hülpe van beyden Dehlen under erer Wedderparten Kost und theringe geschehe, wat den, als hawen berohrt is, unser Kercken tho Riga von Oiders thogehoret hat, dehme Orden in L. ofgenommen wurde, de Wy und unse Kercke na Paswest: Bullen ock na lude erer egen versiegelation und Breme up etliche Lande gemaket, recht hebben, offte desülwige D. D. tho lehn offte gehorsahm unserer Kercken tho Riga solden besitten und beseten hebben, dat se bether etliche langeydt nicht gedan hebben, dorümme se ock samentliche Gädere billig recht verlohren hehben und mit unrecht besitten, solcke ofgenomene Gäder sollen wie Ergbis. tho Riga mit dem rycke tho Schweden gliche de helste dehlen mit sulcker beschedenheit, dat de Gäder de undert

Stiffth

Stiffth belegen sin, ut unser Fürstendomb under ander Fürstendomb nicht gebrocht sollen werden, sondern by densülwigen unsern Fürstendom blifsen, derglick ock in andern Stiffthen, de mit unß beyden Parten de sake helpen willen utdragen und bedriwen. Vortmehr ist unser wille und begehr von beyden parten, wenn de guden Manne Her offte des gedachten ryckes tho Schweden edder unsrer Kercken tho Riga Sendeboden und Untersaten vor unser beyder parte hawengemeldt Schlode Stede oder Beste komen werden, de sollen en von beyden parten fry unverhindert openstaen, wo se dat noht und behof werden hebben, in guten truwen Ehrenvesten unde christlicken gelowen, als dat Herren und guten Mannen thobehoret und dat wy under unß enß syn samentlicken, dat wy Ergb. tho Riga, Capittel, Dechant mit unser Manschapp de vorgemeldten Her Ergb. tho Upsal, Johann tho Stregneß Bisch. und des ganzen Ryckes tho Schweden Rächten trulicken Bystand doen willen na unser Macht, wurden wy denn vermittelst unsern feinden gedrunge offte wat Nohtsake uns dathodrunge, dat wy en nicht kunden tho hülpe komen, dat solde unse Versiegelation, vereyn und Gelüffte nicht entgegen syn, drum so willen wy unß drin so bewahren, dat unß de Se Ergb. tho Upsal und de andere des vorbenantent

Rr 3

nanten ryckes tho Schweden praelaten und Herren und guden Manne offte de ehren Unß und unsern dat then ehnen nicht vermiten sullen, so wedderumb weret dat de igund bedachte Her Erzb. tho Upsall und andere Herren Bisch. und prael. und des ryckes tho Schweden Rathe offte de ehren von siende halwen unß wedderumb nicht tho hülpe fahnen kunden, offte wat nothsake se dartho drunge, so solle de Her Erzbis. tho Upsal und de andere Herren des ryckes tho Schweden und de ehren von sothaner Versegelation, Vereining und geloffte, de Se unß Erzb. tho Riga, Capittell und Manschafft gedaen hebben, wedderumb fry und verlaten syn. Alle/desse vorgeschrewene Articul bekennen wy Sylvester, Erzbis. tho Riga, Prowest, Dechant und ganze Capittull und unsere Manschafft und unsere Undersaken eindrächtlich, stede und feste by guden Christen gelowen, sonder jenige Arglist tho holden, des tho mehrer tygnyß 2c. 2c. (Hiärne setz hier hinzu: In andern Exemplaren siehet auch nicht mehr. — Obgleich in dieser Abschrift, wie zu sehen ist, keine Jahrzahl steht, so hat Hiärne doch das J. 1479 an den Rand derselben gesetzt, ohne jedoch irgend einigen Grund davon anzugeben.)

Nro.

Nro. 28. (vom Original.)

Sixtus episcopus Servus Servorum DEI, dilectis filiis Populo Civitatis et dioeceseos Rigensis, salutem et apostolicam benedictionem. Hodie Venerabilem fratrem nostrum Stephanum, nuper Episcopum Trojanum, in Archiepiscopum Rigensem Electum, a vinculo, quo Ecclesiae Trojanae, cui tunc praeerat, tenebatur, de fratrum nostrorum consilio et Apostolicae potestatis plenitudine absolventes ipsum ad Ecclesiam vestram Rigensem, tunc per obitum bonae memoriae Sylvestri Archiepiscopi Rigensis extra Romanam Curiam defuncti Pastoris solatio destitutam, Apostolica autoritate transtulimus, ipsumque illi praefecimus in Archiepiscopum et Pastorem, curam et administrationem ipsius Rigensis Ecclesiae in spiritualibus et temporalibus sibi plenarie committendo, prout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Quocirca Universitatem vestram rogamus et hortamur attente, per Apostolica scripta vobis mandantes, quatenus eundem Electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum grato admittentes honore, ac exhibentes sibi obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubribus monitis et mandatis humiliter intendatis: ita quod ipse in vobis devotionis filios, et vos in eo per con-

Nr 4

sequens

sequens patrem invenisse benivolum gaudeatis. Datum Romae apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominicae Millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, undecimo Kal. Aprilis, Pontificatus nostri anno nono. (Mit anhangenden bleyernen Siegel.)

A. Ingheramus.

Nr. 29. (vom Original.)

Wy Broder Berndt von der Borch, Meister to Lieffland Dütches Ordens, Bekennen und betügen openbahr vor Uns, unse Gebediger, Nakomlinge und ganzen Orden to Liffland, So und als wie und unse Orde na Inneholt des Sonnebrevess alle Gerichte halff in unser Stadt Rige hebben, und welkerem Broder wie dat bevelen, de fall sitten mit dem Bogede to richten na unser Stadt Rechte, alle bröcke und pene to nütte beyder parte. Und weret awer, dat desülwige, eder in ander Broder dabie nicht sien mochte noch wolde, wat denne gerichtet wert, fall vulle macht hebben, dat doch by unsen Saligen Vorfahren Meistern so wol, als by unsen tyden, von den bröcken und penen, de Wedde genommet, ny gescheen is; daromme hebben Wy Uns mit unsen lewer Getruwen nu fründlicher wyse und also vordregen, dat se Uns und unsern Orden vor sothane vorsethene uhrichtinge, von wegen der

bröcke und pene, de wedde genommet, nu in dato dusses brewes hebben to gegeben sodane twe Dussend Marc Rigisch wontlikes pagiments, also se Saligen Meister Dithowen up unsen und unser Ordens holm Lokesar genommet, gelehnet hadden, Und Uns den Breff darup gehandrefet, des wy en fründlichen danken; Und se und ere Nakomlinge vor uns, unse Nakomlinge und Orden ganz vorlaten sodaner vorschrewenen uhrichtinge von wegen der bröcke und pene de Wedde genommet und deshalwen nimmermehr sollen gemahnet, noch angelanget werden: Und hebben Uns vorder umme desülwige bröcke und pene, de wedde genommet, also vordregen, dat se und ere Nakomlinge Uns, unsen Nakomlingen, Meistern, Statholdern und Orden to Liffland, tor tydt wesende, alle jahr jarlichen up Sunte Jacobs Dach vier Amen gudes Rynisches Wynes gewen sollen und willen, Remlichen und alleyne vor de bröcke und pene de Wedde genommet, de na dato dusses Brewes fallende wert in tokomenden tyden, unde darmit duffer uhrichtinge, owereynkominge und vordreginge desse vorgenomede Artikel im Sonebreme gemetiget sie, von wegen der bröcke und pene de Wedde genommet, also vor steith; und suß von andern bröcken und penen der Stadt Bogedes Richte an-

Nr 5

gande,

gande, na synem inneholt vorthan by macht blywe und von meerden werde gehalten to ewigen tyden. Desz tor tücknisse der Wahrheit so hebben Wy Unse Ingesegell undene an düssen Bress laten hangen, de gegeven is to Rige int jahr Christi Duseht veirhundert im tachtentichsten, am Dage Jacobi des hilligen Apostels. (Mit anhangenden Siegel.)

Nr. 30. (vom Original)

Nos Richardus Pontanus, utriusque Juris Doctor, sacri apostolici Hospitalis Sancti Spiritus in Saxia Almae Urbis Romanae Vicarius et Commissarius: Universis Christi fidelibus, ad quos praesentes literae pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Mandatum Imperiale, a dorso secreto Gloriosissimi et Invictissimi Domini, Domini FREDERICI, Romanorum Regis, sigillatum, apertum, sanum, integrum, non vitiatum, non concellatum, neque in aliqua sui parte suspectum, sed omni prorsus vitio et suspicione carens, per Venerandae Recommendationis Virum, Magistrum Johannem Molre de Schusen, sanctae Rigenfis Ecclesiae Procuratorem et Syndicum pro parte ejusdem Ecclesiae coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione prima per nos decreta, executata et reproducta, praesentatum,

Nos

Nos cum ea, quae decuit, reverentia, noveritis recepisse, vidisse, audisse, legisse et diligentius auscultasse, Cujus tenor in hunc, qui sequitur habetur modum:

Wir Frederich, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croaticen etc. Kunig, Herzog zu Oesterreich, zu Stir, zu Kernten und zu Crain, Grave zu Tiroll etc. Entbieten den Ersamen, Unsern und des Reichs Lieben, Getrewen, Bürgermeistern, Radtmannen, Bürgern und Gemeinden der Stadt RIGEN unser Gnad und alles Gut: Ersahme, Liebe, Getrewe, Nachdem ihr wisset, was schwehren Last, beschedigung und Zerrüttung dem heiligen Christlichen Glauben, dem Land Biffland und Stiff Rigen, auch Euch und andern Unterthanen der Lande daselbst, auß unordentlichen Regiment und bösen Vornehmen und Uebungen der Erzbischoffe zu Rigen, so bisher daselbst gewesen, entstanden sein, haben Wir solches zuwiderkommen und Christlichen glauben zu mehren, auch Euch und ander unterthan und dieselben Lande in Ruhe und Fried zu setzen, als Römischer Christlicher Kayser, von dem des Stiffes Rigen Regalia und Weltlichkeit zu Lehen rühren und dem das zu thun gebühret, desselben Stiffes Regalia und Weltlichkeit dem Ehrwürdigen, Unsern

fern Leben, Undechtigen Bernhardum von der Burg, Meister Deutsches Ordens zu Lifflandt, zu Leben gnediglich verliehen: Ihm auch die Gab der Stadt Rigen, so andere unser Vorfahren im Reiche, Christlichen glauben zu mehrung und rettung, dem Deutschen Orden gethan haben, confirmiret, und dieselb Stadt von neuen gegeben, alles nach laut unser Kayserlichen Brieff, darumb außgegangen. Und gebieten Euch darauf bey den Pflichten, damit jr uns und dem heiligen Reiche und Stiff Rigen verbunden seyt, auch verlesung aller ewer Gnaden, Freyheiten und Privilegien, und darzu einer pene, Nemblich Hundert Mark löttigen Goldes, Unß halb in Unser Kayserlich Kammer und den andern halben thayll dem obgenannten Meister und seinen nachkommen, unableglic zu bezahlen, ernstlich und vestiglich mit diesem Briewe. Und wollen, daß Ihr nun für basshin in Ewig zeit denselben und nach ihm einen yden Meister in Lifflandt, oder seinen Statthalter, von Unser und des heiligen Reichs wegen, für eurem Rechten und natürlichen Herrn haltet, den in allen zimlichen gebotten, getreu, gehorsam und gewertig seyt, auch bey dem obgemeldten Stiff und dieser Unser Kayserlichen Verleihung, Gab und Confirmation helffet handhaben, schützen und schirmen, und alles das thut, das getreu Unterthan ihrem

Reche

Rechten natürlichen Herrn zu thun schuldig sind. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung und sonder gefallen. Geben zu Wien am zwey und zwanzigisten Tag des Monats Aprilis, nach Christi gepurd Bierzehnhundert und im Ein und achtzigsten, Unsers Kayserthumbs im Dryßzigsten jahren.

Nos igitur Richardus Vicarius et Commissarius praelibatus, Quia mandatum praedictum in omnibus et per omnia post diligentem Inspectionem et lectionem de verbo ad verbum cum ipso originali invenimus concordare, idcirco praesens mandatum in evidens veritatis testimonium praemissorum, sigilli nostrae commissionis jussimus et fecimus per Notarium infra scriptum appensione communiri. Actum in hospitio nostro Civitatis Rigenfis Anno Domini Millesimo quadringentesimo octagesimo quinto, Indictione tertia, die martis penultima mensis Augusti, hora tertia vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divinae providentia Papae octavi, anno ejus primo. Praesentibus ibidem spectabilibus Viris Hinrico Hanen Caminensis, Johann Seseper Colonienfis et Nicolao Osterborch Verdenfis dioeceseos mercatoribus Hansensibus: Testibus ad praemissa rogatis pariter et requisitis.

Et

Et ego Michael Tannesse de Batow Clericus Caminensis dioeceseos, publicus Imperiali autoritate Notarius, quia praedictis, Citationi, decreto, executioni, reproductioni, diligenti dictae literae praelectioni et auscultationi una cum praenominatis testibus praesens interfui: eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi: Ideo hoc praesens publicum instrumentum manu alterius scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, Signoque et manu meis solitis et consuetis, una cum praelibati Dni Doctoris Sacri Apostolici Hospitalis Sancti Spiritus in Saxia almae Urbis Romanae Sigilli appensione munivi et signavi in fidem et testimonium omnium praemissorum rogatus et requisitus. (Mit dem anhangenden Siegel und zur Seite gesetzten Notariatszeichen versehen.)

Nr. 31. (aus den Kollektan. des Hiärne.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien u. König, Herzog zu Oestereich, zu Steier, zu Kernten, zu Crain, Graf zu Tiroll u. Entbiethen den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten Cazimiro zu Pohlen, Christiern zu Denmarck, zu Schweden Königen und dem Großfürsten zu Litauen,

tauen, und sonst allen andern unsern und des Römischen Reichs Fürsten, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesen die sein, so mit diesen unsern Brief oder glaublicher Abschrift davon ersuchet werden, und lieben Brüder, Oheimen und Fürsten und getreuen unser brüderliche Liebe und freundschaftliche Gnade und alles guts bevor. Durchlauchtige und Hochgeborne liebe Brüder, Oheim und des reichs getreue. Wir seind des schwehren Lastes, Beschädigung, Abbruch und Zerrüttunge so den heiligen Christlichen glauben dem lande Lyfland und Stiffte Riga aus unordentlichen Regiment und hosen Vornehmen und Übungen der Erzbischofen zu Riga so bisher daselbst gewesen entstanden sein lauter und warlichen berichtet, deshalb Wir als ein Römischer Christlicher Kayser von dem des Stiffts Riga Regalien und weltlichkeit zu Lehen ruhren, und den das zu thuende gebühre solches zufürkommen und Christlichen glauben zu vermehren und bey aufnehmen und ruhe zu behalten desselbtigen Stiffts Regalia und weltlichkeit den Ehrwürdigen unsern lieben andächtigen Bernharden von der Burg Meister Deutschen ordens in Lyfland gnädiglich verliehen, ihm auch die gab der Stad Riga so andere unsere Vorfahren am reich dem Deutschen Orden gethan haben Confirmirt und bestat, und dieselbe Stad von neuen gnad

gnädiglich gegeben, alles nach laut unser Kayserlichen Brieffe darüber ausgegangen. Und so Uns nun solches zu hand haben gang gemeint ist. Und Wir aber feer halben des weges daselbst nit gethun mögen Euch alle und jede insonderheit zu behalten handhaben und beschirmen solcher Unser Verleihunge, Confirmation und gabe geordnet und gesezet. Ordnen und setzen auch von Romisch Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffes. Und bitten drauf Ewere brüderliche Liebden und freundschaftlich Gebiethen auch Euch den andern bey den pflichten, darmit ihr Uns und dem heiligen reich verbunden seht. Auch verlesunge aller Ewer lehn, Gnaden, freyheiten und privilegien so ihr von Uns und dem heiligen reich habt. Darzu Unser und des heiligen reichs schwehren Straf und Ungnad Ernstlich und verständiglich mit diesen Brieff und wollen ob der obgenannten Meister sein Nachkommen und orden an solcher Unser Verleihunge, Confirmation und gabe. Auch den Schlößern, Steten, Märkten, Dörfern, Manschaften, Herschaften, Lehnschaften, Ehren Würden, Zehenden, Gerichten und Zugehörungen des Stiffts Riga durch imand wer der oder die weren, zu verhindern oder zu beschwehren unterstehen. Und Euch derselbe Meister und sein Nachkommen und Orden oder ihr Stadthalter deßhalben umb Hülfe und Beystand ersuchen würde. Ihr wollet ihn darin

darin von Unsere und des heiligen reichs wegen getreue Hülfe Zuschuß und Beystand beweisen. Und bey den obgenannten unsern Verleihungen, Confirmation und gaben. Auch den gemeldten Stifft Riga nach allen ihren Vermögen handhaben, schützen und schirmen, und darin nit verhindern noch beschwehren noch das jemandß zu thun gestatten. Daran Erzeigt Uns Euer Brüderlich Lieb freundlichen Willen. Und die wir das freundlich beschulden wollen. Und ihr die andere Unsere und des heiligen Romischen reichs Unterthanen thut dran unser ernstlich meinunge zusamt der Billigkeit mit gnaden gegen Euch zu erkennen. Gegeben zu Wien in 20. Tag des Monats Aprilis nach Christi gepurt 1481. Unser reich des romischen 42. des Kayserthumbß des 30. und des hungarischen in 23. jahre.

ad mandatum imperatoris
in gte

Ein rothes rundes Sigillum war dran, nicht gehenckt, sondern auf der verkehrten Seite imprimirt, welches gang in Stücken.

Ich habe alles, folglich auch die Zeitangabe, treulich so nachgeschrieben, wie ich es in Hiärenen's Kollektaneen gefunden habe, obgleich ich gewiß bin, das in dem Original die Zeitangaben nicht mit arabischen Zahlen, sondern, wie in der vorhergehenden kaiserlichen Urkunde, mit Wortes u. 4tes Stück. Es ten

ten ausgedruckt gewesen sind. Wahrscheinlich hat man hier bloß Kürze halber sich der Zahlen bedienet.)

Mr. 32. (vom Original.)
Sixtus Episcopus servus servorum Dei, Dilectis filiis Nobilibus ac Proconsulibus, Consulibus ac Vasallis Civitatis et dioecesis Rigensis salutem et Apostolicam benedictionem. Intelleximus non sine animi perturbatione, iniquitatis filium Bernhardum de Borch, Praeceptorem et assertum Livoniae Magistrum, ob ejus demerita et atrociam crimina e gremio Sanctae Matris ecclesiae jam dudum ejectum, de novo in ipsam Ecclesiam et hanc sedem insolenter cornua erigere et aequitatis justitiaeque oblitum, ecclesiam et Civitatem Rigensem ejusque castra, villas, loca et bona, quae ad nos et proprietatem Beati Petri Apostolorum Principis et Romanae Ecclesiae pleno jure spectant, una cum complicibus et adhaerentibus suis violententer occupare, nec curare ea Venerabili fratri nostro Stephano, praefatae Ecclesiae Archiepiscopo et legitimo Sponso, ac Civitatis, Castrorum et Villarum hujusmodi vero et indubitato Domino restituere, in animarum suarum periculum, Divinae Majestatis et Ecclesiasticae Libertatis offensum, ac praefati Stephani Ar-

chiepiscopi et ejus Ecclesiae praedictae gravissimum praejudicium. Nos autem, qui Universalis Ecclesiae, cujus haec potissimum causa est, curam gerimus ejusque libertatem, quantum cum Deo possumus, conservare debemus, quique superbis resistere et oppressis opportune subvenire, prout nobis convenit, desideramus, Vobis ac vestrum singulis tenore praesentium in virtute sanctae obedientiae injungimus et sub indignationis nostrae ac excommunicationis latae sententiae, quas ipso facto contrafacientes incurratis poenis districte praecipiendo mandamus, ne quisquam ex vobis aliquo quaesito colore, directe vel indirecte, palam vel occulte, opere aut verbo, praefato Bernharde, excommunicationis, aggravationis et reaggravationis sententiis, justissimis de causis, irritito et a Communicatione fidelium ob sua demerita separato, hujusmodi scandala et flagitiosa facinora impie perpetranti adhaereat, assistat vel foveat, quin ymo praefatum Stephanum Archiepiscopum, verum animarum vestrarum Pastorem ac dictae Civitatis Rigensis, nec non Castrorum, villarum et locorum praedictorum verum et indubitatum Dominum, omnes unanimiter recognoscentes, eique obedientiam et reverentiam debitas et devotas, consuetaque servitia prompte exhibentes, dictum

Bernhardum excommunicatum, aggravatum et reaggravatum publice per Civitatem, Castra et loca praedicta intrepide nuntiare facientes, ipsum et officiales et ministros suos literis et mandatis nostris non parentes, velut nobis inobedientes, et praefatae Apostolicae Sedi rebelles non solum evitare, sed etiam repellere et persequi curetis: Non obstantibus aliquo homagii et servitutis ei forsan alias per vos praestito juramento, ad quos vos et vestrum quemlibet teneri nolumus, et a quo horum serie absolvimus, nec non aliqua forsan Regalium a Clarissimo in Christo filio nostro Friederico Romanorum Imperatore semper Augusto, per falsam suggestionem receptione, et aliis contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae, Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo. Tertio Idus Decembris Pontificatus nostri anno undecimo. (Mit anhangendem bleyernen Siegel.)

D. Gallettus.

Nr. 33. (vom Original.)

By Bartholomeus von Liesenhusen Ritter, Theodoricus Hake Domberr, Jürgen Bekinghusen Burgermeister, Johann Hake Rathmann von der Dörpischen wegen; Unde Hans Drüllshagen

hagen von wegen des Stiches to Dsell: Ernst Woltshusen Ritter, Diderick Thuwe und Wilhelm Loddessven uth Harrien: Bertold Wrangell von Jesse, Otto Wrangell und Bartholomeus Hastwer uth Wyrlande: Hinrick Schelwente Burgermeister und hilliger Vörman Radtmann der Stadt Kevall; Der erschrewen Stichte, Lande, Ritterschoppe und Stede vullmechtige Sendeboden, aller gewesen twist umme gemeyne desser Lande gedeye, Brame und Wolffahrt to satende, uptonemende unde mit der Godes hilfe fründlich entrichtende, tüschen dem Grotwerdigen Herrmeister und werdigen dürtschen Orden tho Rifflande unde der Stadt Rige uth geverdiget; dohn kundt und apenbahr in unde mit dessen unsenem apene vorsegelden Breme vor allen, de en sehen, horen edder lesen, dat wy vullmechtig des Herrn Meisters und werdigen Ordens Ergenannt in desser nabeschrewen Forme mit der Stadt Rige syn owereingefohmen.

Int erste, dat alle twistfaken, tüschen dem Herrn Meister unde Rigischen gefollen, scoleu stohn in guder geduld unde velichen Christlichen Breden sunder behäl an alle gesehrde bett up Johannis Baptisten Dog negistfolgende ower twe jahre, von beyden parten nenerley gewalt noch Unrecht vortonemende edder antostellende.

na lude des letzten Bredebrewes tho teyn jahren. Und binnen desse tydt up Petri und Pauli negeßfolgende einen Dag in Rige to holdende, dar de Erwürdigen Herrn Praelaten und Ritterschoppe Darpt, Dsell und Eurlandt personlick mit den eren, so ferne den Herrn Praelaten ene ny so danth nene nothsake benemet, unde, Gott affekende se personlick genodiget wurden, denne ere vullmechtige Sendeboden, dem werdigen Orden nicht veredplichtiget von allen parten, Ridderschoppe, Rede und Stede deßer Lande, to kohnen, allen Schaden dem Herrn Meister und Rigißschen beyegnet erkennende: Unde effte den deswegen wes achterstellig und unentscheiden blewe, Unß nicht verhopende, de Lübischen mit den andern Wendischen Steden und Dangkern vorschrywen int Land to komende, alle twißtsaken entlich berichtende und entscheidende, als Overlude von beyden Parthen, und mit der Parthe willen, Und ock dat ein jederman Geistlick und Wercklick binnen und buten Rige, to Water und Lande vry, seker und veylich kome und vare mit synen Gubern unde tuge ungetower to reisende unde to kopschlagende up dat olde, unde na lude Pawestlicker Bullen, Privilegien, Segele und Brewes; Unde de bemahtinge unde der Strahaten slutinge sullen genßlick binnen den twen Jahren vorschrewen afgestellet syn: Unde alle

Ges

Gebuweste, an beyden Parten nicht mehr to buwende noch to beterende, soelen stahnde blywen bet to dem negeßfolgenden Landesdage, behalwen Garden na wohuliker wyse to betinnende, Unde de Zum ein jederman up syner Beltmarke tho buwende, plögende, seyende und meyende, unde beschüringe in den Garden, vorderstike wahre darinne to holdende, uprichten und maken: Ock dat binnen desse Brede ein jewelick syne sake vorfordern moch mit Rechte, deßen Brede unseherdelick, sunder ymands versperringe unde Verhindernisse mit gewalt, beholben alle tydt dem Herrn Erzebischoppe syner Kerken Vryheit, Rechte und wes he bewyßen kan, unde wes de Rigißschen in openbaren Beyden, in erer Stadt dem werdigen Orden behorende, beschlagen hebben, mit dem Holm Lockesar, sollen se in wehren beholben bet tom negeßten Landesdage tor kenthnisse, verglicken de Herr Meister alle der Rigißschen Guder, buten der Stadt Rige Marke beschlagen. Ock mach de Herr Meister na notturfft, upt olde, syn Slotte bemannen: Unde de Rigißschen ere Soldnere beholben, so beschedentlick, effte de Herr Meister de syne edder de Rigißschen wes mit unrecht edder gewalt worden vorstellen, dar schall men allenthalwen ungewelgert und unvorsögert vullenkomen Recht over gewen; und des halwen schall desse begrepen Brede nicht geseriget

S 4

noch

noch gebrauchen werden. Vordermehr schall de
Düne nicht bebollwercket noch vorpahlet syn, ock
nenerleye Beste anders, den dat Sloht Düne-
muade gemaket edder stahn; Unde effte Vhände
desse Lande to beschedigende up de Düne grehe
men, scholen de Rigeschen mede fehren helpen:
Unde de Hare schall allemanne to komende und
wahrende vry und vrylich syn. Und effte wes to
Dünemunde unwohnlick gebuwet is und vestet,
schal de Herr Meister genglick to Grunde, unge-
sühmet wedder laten abbreken. Und weret sake,
de Herr Meister, Orden, edder de Stadt Rige
alle vorschrewen Article edder ein yeweliken be-
sundern, so vorschrewen steyht, nicht helden,
dor Gott vor sy, so wille wy alle bynamen mit
Unsen Herren und Landen vorschrewen, na in-
holde des Brewes to teyn Jahren dem Richtigen
parthe, so vro uns dat wittlick wert, mit aller
Macht, truwe bystandt dohn gegen dat unrich-
tige parth, up dat ein yederman sich an vrünts-
schoppe, edder Rechte late genögen.

Alle vorschrewen puncte und ein yewelick
besunder by Ehren, truwen und guten, vasten
Christliken gelowen, sunder behael, gefehrde
und hülpere, geistlick und werltlick, wy de
erdacht mochten werden, stede und veste to hols-
dende, hebbe Wy alle ergedachte Unse Ingeses-
gesete

gele wittlick dohn hangen unden an den Bress.
Begewen und schrewen to Rige, na der gebort
Christi Unses Herrn Dusent Veyrhundert unde
im twe unde achtigesten jahre, des middewekens
na Judica. (Mit anhangenden zwölff Siegel.)

Nr. 34. (vom Original.)

Wy Martinus von Godes und des Harew-
liken Stohles Gnaden Bisschop der Kerken tho
Churlande, Matthias Prowest, Ambrosius Doms-
herr und Michel Smydt des Stichtes Boged dar-
sülwigest, Henrich thor Wisch Dombherr, Hans
Maydell Mann der Kerken to Dörpt, Jodicke
Wantschede Burgermeister, Hinrick Appendorp
Radtman der Stadt Derpt, van der Derptschen
wegen: Pawel Molner Dombherr, Otto Warens-
beke unde Claus Heell van wegen des Stichtes
tho Dzell: Ernst Wolthusen Ritter, Hans Lode
van Rog, Arndt Witinghoff und Bartholt Lote-
wen van Eohall uth Hargen; Bartholt Wran-
gel von Jesse, Johann van Brame, Ewolt May-
dell und Otto Luwe uht Wierlandt: Hilger
Fuhrman und Marquard Bretholt Rathmanne
der Stadt Revell, Volmachtig van allen parten
bawen gerurt, Dohn kundt und apenbahr vor
als weme, dat wy na vorschriwinge des Brewes
brewes tho tween jahren, gemaket und vorsegelt
des middewekens na Judica im LXXXIIten jahre

tho dem Landesdage, den man na uhtwysinge
 deffilwigen Bredebrewes up Petri und Pauli
 Apostolorum holden soll, binnen Nige gekohmen
 syn und nu gehalten hebben, dar den de Nige-
 schen semtliken ere Klachte, als van dem Haken,
 van dem Wynbreme, van den twedusend Mar-
 ken 2c. apeden, und vort van allen schaden van
 beyden parten, na lude und beginne des Brede-
 brewes yrkenntnis begerende, und sich gudes und
 lywes mechtig to synde yrboden, darup van we-
 gen des werdigen Ordens geantwort, De Nige-
 schen sunder gerichte und Rechte dem Orden vor-
 enthelden erne herrlichkeit, gerichte, rechte, guder
 und egedohm, van langen olden jahren besche-
 ten binnen Nige mit dem holme Lockesar, Und
 hapeden, dat se also en nicht schuldig weren, na
 allen rechten darup to antworten, se weren den
 erstens in ere olde verschremene besittinge, her-
 licheit, gerichte, Rechte, guder und egedohm ge-
 wiset und gesacht, den wolde se en antworten up
 alle saken na nottorfft und setten dat tor yrkent-
 nisse, na vermoge des Bredebrewes tho twee-
 jahren, dar bey se ock gedachten tho blywen und
 darvon nicht treden wolden, und yrboden sich ock
 tho Rechte und yrkenntnisse, und wes und an wem
 des gebreke is, mag man uth disser tuchnisse yr-
 kennen. Wort begert, dat beyde parte vorge-
 rurt in dissen saken wolden hyden fruntliche hand-
 linge

linge. Dem so geschach und dat zwischen beyden
 parten nerne thogedrech. Hierumb hebben wy,
 alle parte bowen gerurt, van wegen disser Ges-
 meine und dem ganzen Lande tho Lifflande vult
 mechtig, tho dissen Landesdage geschicket, eine
 fruntliche yrkenntnisse und affsproke eyndrechtigli-
 ken gedahn, aldus ludende: Item na uhtwysinge
 geissliken, werkliken und landtopliken Rechten
 ein yewelick, de syner guder entweldigetis, eget,
 dat he wedder ingewiset werde in der bestittinge
 syner entweldigten guderen, hierumme und also
 de Ehrwürdige Herr Meister mit synen werdigen
 Gebedigern hier yn Lifflandt bekloget der Stadt
 Nige, dat de se entweldiget hebben izwelcken erer
 guder, herrlichkeit und gerechtigkeit binnen und
 buten der Stadt Nige: derglicken sich ock de Er-
 fahnen, wisen und vorsichtigen Manne, Herren
 Burgermeister, Rathmanne und gemeine der ge-
 dachten Stadt Nige beklogen, wo se van dem
 Erverdigen Herrn Meister, synen werdigen ge-
 bedigern izwelcker erer guder entweldiget syn;
 So hebben wy gekohrne Schedeslude bawen ge-
 runder beyder parthe yrkandt und yrkennen, dat
 sodahn inwysinge in dersilwigen beyder parthe
 entweldigte guder geschehen soll, na uhtwysinge
 des Artikels des Bredebrewes tho twen jahren
 gemaket, also ludende: Wes de Nigeschen in apen-
 bahren beyden in erer Stadt, dem werdigen Dr-
 der

den behorende, beschlagen hebben mit dem hoh-
me Lockesay, verglichen de Herr Meister alle der
Rigischen guder buten der Stadt Marke beschla-
gen ic. darwysen wy se wedder in, als vorberurt
is. Hefft darenbawen ein parth tho dem andern,
und also wedderum, thosage, de sullen se van
beyden Parten vordern mit Rechte: Beholden
alle tydt dem Herr Erzbischof syner gerechtigkeit.
Welcheren dissen affproke wy alle na fründlicher
ykenntnisse und vermoge des Bredebrewes tho
tween jahren nicht anders ykennen und vinden
können. Wo wol wy Martinus Bischof to Cur-
land umb sonderliker sake Unse Persohne und
Kercke so wol, als de Kercken Dorpt und Nest
andrepende, dissen nageschrewen Artikell dartho
gefatt hebben, also ludende: By sodahnen be-
scheide, dat beyde genomde Parte bewisen und
bewehren sullen, na uthwisinge der Rechte, dat
se sodane, als se menen, erer guder, herrlichkeit,
wo de genomt mogen werden, entweldiget syn.
Und ock vorder deshalwen in Geistliken und werlt-
liken Rechten van beyden Parten kein Hindernisse
und gebreck hebben, yde entweldigten guder, als
vorberurt is, ynthonwifende, ynthonemende und
tho besittende, unde der tho brukende, beholden
alle tydt dem Herrn Erzbischoffe syner Kercken
vryheit, Rechte und wes he bewisen kan. Dis-
ses Affproke halwen sict de Rigischen, arbeides
we:

wegen bedanken den, und gedachten noch mochi-
ten sodahn Affproke nicht belewen, na deme he
den brewe to tween jahren, als se menen, entter-
gen weren. Und dath de Herr Meister sict ock
arbeides und vlytes gedahn bedancket unde an
sodahn Affproke genoge hadde und hefft. Und
wowol wy gerne dessen bestimmeden Landesdage
und ykenntnisse genoch gedahn hedden, so finden
wy doch, alle Parte vorberurt, so vele an und
invalender saken disse gangen und gemeinen Lan-
den so wol, als de Rigischen andrepende vorhins-
dern, dat men tho düffer tydt desülwigen saken
alle so vollenkomen nicht ykennen und berichten
kan, als sict billig na lude dessülwigen Brede-
brewes wol sulde gebören; darumb unde up dat
gelickwol Brede, lewe und eyndracht und desül-
wige vredebreff twiffchen den Parten bowen ge-
dacht by vuller Macht und krafft ungebrecklick
blywe und gehalten werde, So sette wy vor ein
gut middel und Gemeine beste up behoch und bele-
winge beyder Parte disser gangen Lande so wol, als
der Rigischen alle twistfate, de hierunder nicht
gescheden werden, twetracht, schade und gebreke
twiffchen den beyden parten vorgeschrewen, dat
de vortan sullen stahn in guder geduld und gu-
den Brede de twe jahr, na inholde des Bredes
brewes mehrgedacht. Wortmehr dat alle de gu-
der, de de Herr Meister buten der Stadt marke
be:

beschlozen hefft, moch de Stadt wedder ynneha-
men und gebruken: derglicken de Herr Meister
den holm, Lockesar genomt, ower wes de
Stadt binnen erer muren dem Orden thobeho-
ren, na lude des vredebreues, beschlozen hefft,
willen wy parte der Lande yn Unse wahre und
beholt nehmen beht tho dem negeften Landesdage
up rechtes yrkentnisse, na vermoge des vredebre-
ues tho tween jahren, den allein te fischtegenden
sol de Here Meister und syn Orden hebben und
entfangen, na older gewohnheit. Ock soll und
mag ein jewelicke deil alle olde gewonlicke geburde
binnen und buten der Stadt wedder buwen und
beteren upt olde, unde nichtes nicht nyes anrich-
ten, sunder wes to Krige denet, unde in düsser
nyen erwesene twist geburvet is, soll blywen stahn
ungebetert und unvorandert beht tho dem nege-
ften Landesdage. Wes ock an korn und anderen
gude under guden gelowen van dem Herrn Mei-
ster, Orden und eren undersachten yn de Stadt
gebracht und gekohmen is, dat sollen se wedder
ower und ustantworden; wes nu nicht vor ogen
is, dor sollen se eren willen umb maken up een
tydt, als se des under sich konnen eynß werden
vor dissen negeften Landesdage. Derglicken, wes
de Herr Meister, syne gebediger, Orden und
undersachten in der Stadt schuldig syn, dat
sullen se ock gelden und betholen; und
also

also wedderumb wat de yn der Stadt dem
Orden und eren undersachten schuldig syn,
sullen se ock gelden und betholen, edder ein
deil dem andern synen willen darumb maken
vor düssem negeften Landesdage. Und dat men
dessen negeften Landesdag holden soll tho Wolmer
edder tho Wenden nu up unser lewen Frumen
Dachfrutweyunge amer eyn Jahr, Unde de Rige-
schen dar na nohdorfftheit mit Bescheit to
vorsorgende. Und was den aldor einem jeweli-
cken Deile tho yrkandt und gefunden wert, dar
sullen se de Lande und Stede inne vorsorgen, dat
einem jeweliccken Deile deshalwen voll und genoch
geschee. *Das ist die alte Schickung der Rigen
für den Landesdag zu Wolmer oder Wenden
auf unsern Frumen Dachfrutweyunge*
Düssem vorgeschrewen uhsatt hefft de Hoch-
werdige Herr Meister mit sambt synen werdigern
Gebedigern ock belewet und upgenommen umb Un-
ser bede willen to gedye und wolfahrt des gemei-
nen beste; des de Rigeschen nicht ingegahn syn,
und hebben eyn sodahnt gestalt und gesatt an de
sesß Wendesschen Stede und Danzker, na lude
des vredebreues tho tween jahren, und vorher-
pen, dat de gedachten sesß Wendesschen Stede und
Danzker uthsetten sullen de tydt und stede eines
Landesdages, aldar alle twissake entrichten. Dyt
menen de Herrn Praelaten und gemeynen Lande
tho Byfflande, idt tho nae sy dem Breden tho
reiz

ein jahren de bestetiget is im Bredebrevete so twe
en jahren. Des tor rüchnisse, dat düsse Dinge
alle so gehandelt und gescheen syn, hebbe wy alle
und ein yewelick bawen genandt syn Ingesegell
under an düssen Breff werend laten hangen, de
gegeven is tho Righe am Dyngestage na Divisi-
onis Apostolorum. In den jahren na Christi
gebort Dusent veerhundert und twe und achtiges
sten. (Hieran hangen ein und zwanzig Siegel.)

Nr. 35. (vom Original.)

Univerſis et ſingulis praefentes Transſum-
pti literas ſive praefens publicum Inſtrumen-
tum inſpecturis, viſuris, lecturis pariter, et
audituris, Dethmarus Roper &c. (ut in ſequenti
transumpto Bullae papalis, uſque indubiam ad-
hiberi.) Noveritis quod nos die dato praefentium
vidimus, habuimus, legimus, et diligenter in-
ſpeximus Breve Apoſtolicum plumbatum, aper-
tum, cujus ſubſcripſio haec eſt: Cariſſimo in
Chriſto filio noſtro Frederico, Romanorum
Imperatori ſemper Auguſto, ſanum integrum &c.
(ut in ſequenti uſque — habetur modum.)
Sixtus Epiſcopus, Servus Servorum Dei, Ca-
riſſime in Chriſto fili noſter, ſalutem et apo-
ſtolicam benedictionem. Eccleſiam Rigenſem
apoſtolicae ſedi immediate eſſe ſubjectam, mul-
torum Romanorum Pontificum, Praedeceſſo-
rum

rum noſtrorum, ſcripta teſtantur, quam non
ambitioſis aut inanibus, ſed piis et neceſſariis
cauſis moti ipſam eccleſiam praecipue prote-
gendam et privilegiis muniendam putarunt, ut
tueri ac propagare Catholicam fidem facilius
poſſet contra infideles Ruthenos, quibus tan-
quam propugnaculum eſt oppoſita. Adverſus
hanc tamen, humani generis hoſte diabolo in-
ſtigante, Frater Bernhardus de Borch, aſſertus
Livoniae Magiſter, cum nonnullis ordinis
Sanctae Mariae Theutonicorum fratribus, com-
plicibus et adhaerentibus ſuis, qui quod ean-
dem Sedem, in Livoniae et Pruſſiae partibus,
ad tuitionem perſonarum eccleſiaſticarum et
aliorum Catholicorum fuerint conſtituti, per-
niciola arma moverunt et atrocius, quam ſi in-
fideles fuiſſent, bella geſſerunt, Nec veriti ſunt
Archiepiſcopum Sylveſtrum, Praepoſitum et
Decanum aliosque Canonicos dictae eccleſiae
Rigenſis capere ac in vinculis eoſdem Archie-
piſcopum et Praepoſitum coniectos tam diu
maxima cum ſaevitia detinuiſſe, ut ibi laetalem
morbum contraxerint et paulo poſt relaxatio-
nem miſerabiliter exſpiraverint: Caſtra et op-
pida ſolo aequare, caedes facere et in homines
et Civitates ſaevire; Eſt tamen, quod in-
digniſſimum eſt, non ſolum meritis poenas
non luerunt, ſed, ſi vera ſunt, quae nobis re-
lates u. 4tes Stuck. Et lata

lata fuere, praemia tam atrocium facinorum reportaverunt, Celsitudinem tuam falsis suggestionibus inducendo, ut eis Civitatem Rigensem cum Castris, oppidis, villis, omnibusque aliis, ipsi Sedi, etiam in temporalibus, ut diximus, ratione ipsius Ecclesiae suppositis condonaret et in feudum concederet. Deus parcat illis, qui a Tua Serenitate, sub specie boni, ea petere non erubuerunt, quae in damnum religionis et dedecus hujus Sanctae Sedis redundant. Certe nec Clarissimi tui progenitores, nec Tua Celsitudo ququam facere consueverunt in praejudicium dictae Sedis et Religionis, persuadet nobis pietas ac sapientia tua, quod praemissis attenti donationem ipsam rescindas, quoniam nec rite nec juste fieri potuit, ac Ecclesia ipsa sit eidem Sedi immediate subjecta. Hortamur igitur Celsitudinem tuam, ut Donatione rescissa, cupiditati ipsorum Bernhards et fratrum non obsequatur, Ecclesiam Rigensem tuendam putet, nec illam Bernhards et fratribus subiciat, sed quemadmodum Nos facimus reconciliare studeat, ut sublatis injuriis, conjunctis viribus fidem Catholicam tueantur et propagent ad Dei honorem et Religionis augmentum, cujus causa sunt instituti. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quadringentesimo

mo octuagesimo secundo, octavo Kalend. Juny, Pontificatus nostri anno Undecimo.

Nos igitur Dethmarus Roper, Judex et Commissarius praefatus, quia praefatum Breve Apostolicum in omnibus et per omnia &c. usque ad verbos — pariter et rogatus.

Et ego Michael Tannesse Clericus Camienensis dioecesis, publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia praemissa omnia, prout per me superius narrata sunt, coram me et testibus praedictis facta fuerunt, et quia dictae originali Bullae cum Transumpto praedicto per me una cum dictis testibus diligenter auscultato, ipsum Transumptum cum originali Bulla in omnibus et per omnia in nullo discordare et discrepare inveni, Ideo hoc praesens Publicum Instrumentum, manu alterius conscriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum Venerabilium Dn Judicis Commissarii et Capituli Rigenfis Sigillorum appensione communivi et signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum. (Mit Notariatszeichen und Siegeln.)

Nr. 36. (vom Original.)

Universis et singulis praesentes Transumpti literas, sive praesens publicum Instrumentum inspecturis, visuris, lecturis pariter et audituris. Dethmarus Roper, Sanctae Metropolitanicae Ecclesiae Decanus antiquus et Jubilaeus, ejusdemque Ecclesiae Canonicus, Index et Commissarius ad infra-scripta, a Reverendis. simo in Christo Patre et Dno., Domino Michaeli, Dei et Apostolicae Sedis gratia praebatae Sanctae Rigen-sis Ecclesiae Archiepiscopo specialiter deputatus, Salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhiberi.

Noveritis, quod nos die dato praesentium habuimus, vidimus, legimus et diligenter inspeximus literas Apostolicas quasdam, Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Sixti, divina providentia Papae quarti, ejus vera bulla plumbea, cum cordulis fericeis rubei croceique coloris, more Romanae Curiae, impendentibus bullatas, sanas, integras, non vitiatas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicionem carentes, Nobis pro parte Spectabilium Virorum et prudentium Dominorum, Consulium ac Universitatis, Civium et in-habitatorum Civi-

Civitatis Rigen-sis per venerandae recommendationis Virum Magistrum Johannem Prange, Sacrorum Canonum Baccalaureum, praedictae Civitatis Secretarium et Procuratorem pro parte Civitatis ejusdem, coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione praevia per nos decreta et reproducta, praesentatas, Hos cum ea, qua decuit, reverentia noveritis recepisse, sicut praemittitur, vidisse, audisse, legisse est diligenter auscultasse: Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habetur modum: Sixtus, servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Etsi Ecclesiis et ecclesiasticis personis quibuslibet ex injuncto nobis desuper Apostolicae servitutis officio oportunis favoribus assistere, et ne in suis juribus laedantur, oportunae provisionis auxilia adhibere teneamur, ad conservationem tamen jurium Romanae Ecclesiae tanto praestantius invigilare nos convenit, quanto illa specialibus curae nostrae prae coeteris est commissa. Accepimus siquidem, non sine animi molestia, quod licet Civitas et Provincia Rigen-sis ac tota Patria Livoniae, juris et proprietatis Beati Petri, Apostolorum Principis, existant, et hinc Sanctae Sedi, Sanctaeque Romanae Ecclesiae, quae pro earum acquisitione maximos pertulit labores et ingentes fecit impensas, immediate subsint, quemadmodum ex

Et 3 literis

litteris, felicitis recordationis, Gregorii Papae decimi et aliorum Romanorum Pontificum, praedecessorum nostrorum, manifeste apparet et in partibus illis notorium est. Nihilominus inobedientiae et iniquitatis filius Bernhardus de Borch, qui se gerit pro Magistro fratrum ordinis beatae Mariae Theutonicorum Jerusalemiticorum per Livoniam, ob ejus demerita et atrociam, in personas, tam bonae memoriae, Sylvestri Archiepiscopi, quam aliorum Rigenfis Ecclesiae Capitularium impie patrata facinora, cum suis complicitibus aggravatus, excommunicatus, reaggravatus existens, tanquam pacis aemulus et scandalorum seminator, ratione temporalis dominii Civitatis Rigenfis et patriae Livoniae praedictarum, quod ad Magistrum dicti ordinis per Livoniam pro tempore existentem minus veraciter pertinere asserbat, Regalia non a nobis, ad quos, utpote supremum Dominum Civitatis et patriae praedictae, spectat, obtinere sed a Carissimo in Christo filio nostro, Friderico Romanorum Imperatore semper Augusto, ac si ad eum Civitas et patria praedicta illiusque supremum Dominium pleno jure pertinerent, quibusdam illicitis viis et falsis suggestionibus extorquere non est veritus, in animae suae periculum, divinae Majestatis et ecclesiasticae libertatis

offen-

offensum ac intolerabile praejudicium Romanae Ecclesiae antedictae. Nos igitur, qui singulas Ecclesias in sua justitia confovere cupimus, prout ex officio pastoralis nobis incumbit, tanto celerius oportet apponere remedia, quanto retentiosa sunt vulnera, ne ferox et inveterata pestis absque medela procedat in dies ad perniciosam, universos et singulos Venerabiles fratres nostros Episcopos, Ecclesiae Rigenfis suffraganeos, ac dilectos filios, Magistrum generalem et universos Commendatores, Praeceptores et milites militiae beatae Mariae Theutonicorum aliosque Ecclesiarum et Monasteriorum Praelatos, nec non Nobiles, reliquas quoque tam ecclesiasticas quam seculares personas per Provinciam Rigensem et terrarum Prussiae, Livoniaeque ubilibet constitutas hortamur in Domino et pro obedientia, quam nobis et Apostolicae Sedi debent, requirimus eisque sub interdicti ingressus Ecclesiae in Episcopos, et in alios inferiores ab eis excommunicationis latae sententiae, nec non Interdicti in terris et locis eisdem Episcopis et aliis subjectis, ac privationis honorum ac beneficiorum, inhabitationisque ad ea, amissionisque omnium et singulorum privilegiorum et quorumcunque ecclesiasticorum jurium et feudarum poenis, quas contravenientes incur-

rere volumus eo ipso, districte praeci-
 mandamus, quatenus dicto Bernhardo, asserto
 Magistro Livoniae, sibi que adhaerentibus, quo-
 cunque nomine censeantur et quocunque eccle-
 siastica, etiam Episcopali, vel mundana digni-
 tate praefulgeant, nullum auxilium, consilium
 vel favorem, nullumve suffragium verbo,
 scripto aut opere, directe vel indirecte, quo-
 vis quaesito ingenio vel colore impendant, aut
 impendi faciant; quin imo sub iisdem poenis
 Venerabili fratri nostro Stephano, Rigensi Ar-
 chiepiscopo, in adipiscendo Regiminis et ad-
 ministrationis dictae Ecclesiae Rigensis, nec
 non Civitatis, oppidorum, Castrorum, villo-
 rum, locorum et honorum ad praefatum Ar-
 chiepiscopum, ratione Rigensis ecclesiae, per-
 tinentium, pacifica possessione, omnemque fa-
 vorem et auxilium exhibendo assistant, ac pro
 salute, honore et conservatione jurium et ho-
 norum ejusdem ecclesiae illi constantissime et
 efficaciter juvent; et nihilominus Venerabili-
 bus fratribus Archiepiscopo Sverinensi et Lu-
 bicensi et Wilnensi Episcopis per Apostolica
 scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut
 unus eorum, per se vel alium seu alios prae-
 missa, ubi quando et quotiens expedire cogno-
 verint, solenniter publicantes illos, quos eis
 exhortationibus, requisitionibus et mandatis
 nostris

nostris hujusmodi non permisisse constiterit,
 ipsis etiam, si ad eos tutus non pateret acces-
 sus, per edictum publicum in locis publicis
 affigendum, de quibus sit verisimilis con-
 jectura, quod praesentes literae ad exhor-
 tandorum et requirendorum praedictorum no-
 titiam possint verisimiliter pervenire, aut alias
 legitime citatis, autoritate nostra censuras et
 poenas praedictas incurrisse declarent, ac faciant
 et mandent illis ligatos publice nunciari, et
 ut rebelles ab omnibus arctius evitari, nec non
 legitimis super his habendis formatis processi-
 bus, illos eadem autoritate iteratis juribus
 aggravari procurent, invocato etiam ad hoc,
 si opus fuerit, auxilio brachii secularis: Non
 obstantibus Regalium dictorum male extorto-
 rum obtentione, ac Sanctae memoriae Bonefa-
 cii Papae VIII, etiam praedecessoris nostri,
 quibus cavetur, ne quis extra suam Civitatem
 vel Dioecesim, nisi incertis exceptis casibus,
 et in illis ultra unam dictam a fine suae dioe-
 ceseos ad iudicium evocetur, seu ne iudices a
 Sede deputati praedicta extra Civitatem seu Di-
 oecesim, in quibus deputati fuerint, contra
 quoscumque procedere, aut alii vel aliis vices
 suas committere praesumant, et aliis Apostoli-
 cis Constitutionibus contrariis quibuscunque.
 Aut si suffraganeis, Generali, Magistro, Com-
 Et 5 men-

mendatoribus, Praeceptoribus, militibus, Prae-
latis, Nobilibus et personis praefatis vel qui-
busvis aliis conjunctim vel divisim a dicta sit
Sede indultum, quod interdicti, suspendi aut
excommunicari, aut extra vel ultra certa loca
ad iudicium avocari non possint per literas
apostolicas non facientes plenam et expressam
ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi
mentionem, et quaelibet alia dictae Sedis In-
dulgentia generali vel speciali, cujuscunque
tenoris exstat, per quam praesentibus non ex-
pressam, vel totaliter non insertam, hujusmodi
eorum jurisdictionis explicatio impediri valeat,
quomodolibet vel differri, et de qua cujusque
toto tenore habenda sit in nostris literis men-
tio specialis. Volumus autem, quod Citatio-
nes hujusmodi, si quae fiant, exhortatos et
requisitos praedictos, ut praemittitur, arceant,
ac si eis factae et insinuae personaliter fuis-
sent. Nulli ergo omnino hominum liceat
hanc paginam nostrae requisitionis, hortatio-
nis, praecepti, mandati et voluntatis infringere
vel in ausu temerario contraire. Si quis
autem hoc attentare quis praesumpserit, indi-
gnationem Omnipotentis et beatorum Petri et
Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursum.
Datum Romae apud Sanctum Petrum
Anno Incarnationis Dominicae Millesimo qua-
drin-

dringentesimo octuagesimo secundo, Pridie Idus
Julii, Pontificatus nostri anno Undecimo.

Nos igitur Dethmarus, Judex et Commis-
sarius praelibatus, quia praedictas literas apo-
stolicas in omnibus et per omnia post diligen-
tem inspectionem et lectionem de verbo ad
verbum cum originali invenimus concordare,
Idcirco praesentes literas in evidens veritatis
testimonium praemissorum Secreto nostro Ca-
pitulari, nobis in hac parte per Reverendissi-
mum in Christo Patrem et Dominum, Domi-
num Michaellem praememoratae Sanctae Rigen-
sis Ecclesiae Archiepiscopum, ad hoc speciali-
ter deputato, jussimus et fecimus per deputa-
tum nostrum Notarium infra scriptum appen-
sione communiri. Actum in Curia nostra Ci-
vitatatis Rigensis anno Domini Millesimo qua-
dringentesimo octuagesimo octavo, Judicatione
sexta, die Jovis, tertia decima mensis Martii,
hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctis-
simi in Christo patris et Domini nostri, Domi-
ni Innocentii, Divina Providentia Papae VIII
anno ejus tertio, Praesentibus ibidem Hono-
rabilibus et discretis viris Johanne Michaelis
et Gerhardus Kemmenitze, Clericis Rigensis
dioeceseos, testibus ad praemissa vocatis pari-
ter et rogatis.

Et

Et ego Michael Tanneffe, Clericus Cam-
minensis dioecesis, publicus Imperiali au-
toritate Notarius, Transumptum seu
exemplum ex supra dictis literis Origina-
libus de verbo ad verbum scripsi, exem-
plavi et transcripsi, nihil addens vel mi-
nuens, quod mutet sensum, viciet aut va-
riet intellectum, et diligenti demum col-
latione facta de ipso transumpto ad ori-
ginales literas supradictas utrumque exem-
plar et transumptum recte concordare in-
veni. Ideo hoc praesens publicum Instru-
mentum scripsi et in publicam formam re-
degi, signoque et nomine meis solitis et
consuetis una cum venarabilis Domini Ju-
dicis et Commissarii praedicti secreti ap-
pensione communivi et signavi rogatus et
requisitus in fidem et testimonium om-
nium praemissorum. (Mit dem zur Seite
gesetzten Notariatszeichen und anhangendem
Siegel.)

Nr. 37. (vom Original)

Wy Johannes, Petrus, Martinus, van
Godes und des Romischen Stoles Gnaden, der
Kerken Dörpste, Ofell und Curlandt Bischoppe,
unde Radessendeboden der Stadt Reval. Doen
kundth, wieltich und openbahr, in und mit dāse-
sem

sem unsem openen versigelden Breme, tūgende
und bekennende vor Uns und de unsem Gestlich
und Weltlich, und allen andern Ehrsigelowigen,
den he wort getūiget und vorgebracht, dat wy
thor Ehre Godes betrachtet, gesunnen und res-
plich to herten genomen hebben, Mengerhande
dūsser gemenen Lande Lifflande vornichtinge, Uns-
dergang und asbrōke jo lanck jo mehr, der asges-
sueden Russen unchristliche beschādinge, unde dar-
to Christlikes blodes grote und merkliche vorstor-
tinge, twischen der hilligen Kerken Rige, Capittell,
Ritterschop, Manschop und Stadt Rige und
dem werdigen orden tho Lifflandt zc. sūß mit
sytiger bearbeidinge, mit willen, volborth und
openbahrer wielticheit der werdigen Domprowes-
stes, Deken und Capittell, Gestrengen und Ehr-
bahren Ritterschop, Ehrsamem und wolwissen
Burgermeistern und Rahtmannen, genandten
Undersahnen und lidmaten der hilgen Kerken Rige
und Stadt Rige vorgekombt, von Eynem Wer-
digen Hern Johann Brydach von Lorinckhawe,
Meister: Stathholder und Cumpwur tho Rewell,
synes ganzen Ordens togedahnen und undersah-
ten, gestlich und weltlich tho Lifflande vō dem
andern Dele zc. hebben wy alle samentlich vorges-
handt, up Sanctorum Divisionis Apostolorum
in der Stadt Rige alle twissfaken vlitigen to han-
delnde unde so vele uns immer mogelicken is vor-
rich:

richtende und entscheidende, Einen Dach vorrahmet, bestimmet und gültigen upgenommen to holdende, na anbringinge und begehre des Stichtes Rige Ritterschop, also beschedenlichen, dat de Werdighe Herr Stathholder soll und mach vlywen thor Wyemohlen und Rige, wor eme dat gelewet, mit den synen gebedigern, und ere leger nemen undern telte unde pauluhn upshlahn; Süßwest in de Stadt Rige theen, edder syne vusmachtige Boden darinne senden, düsse vorgerorde Zafe to handelnde und also, so lange de vrüntlike handelinge däreht und geholden werth und acht Dage darna Belichheit van beyden parten staa, und en jewelic tho en vahren und wanken moege allewege up dat olde mit syner kopenschap tho wäter und lande, ahne vorsangf enes jewilken partes Bryheit, Privilegien und Rechrichheit, düsser Vorschrwinge halwen unvorseriget und unvorbroken mit jenigen dingen, de nicht lenger dären fall, allene düssen dach ower und acht dage darna, denne düsse Brewe omvergeantwerdet süßlen werden enem von dessen jegenwerdigen Praelathen, Nemliken dem Ehrwürdigen Heren Bischoppe tho Kührlandt, de sodahnen Brewe vorder daden fall, doch also, dat dar durch und ocf süß neen deel dem andern tho hinder bestallen edder bebringen fall, binnen edder buten landes, noch stercken mit kenen dingen tho Kriege denende,

ocf

ocf nemandes tho beschädigende binnen desser vorgedachten tydt, sonder argeliff. Desß so sall und mach ocf de Werdighe Her Magister Hilgenfeldt, Domprovest tho Rige, in krafft und Macht desses Breves uth Kokenhusen theen, so stark als he uth Kokenhusen thuet ungelittet. Desß tor tüchniffe und uhrkunde der Wahrheit alle bowengeschrwene stücke, clausulen und puncten und en jewlick bifunder stede, veste und unvorbroken by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen tho holdende, hebben wy Johannes, Petrus und Martinus Ergenomt, Domprovest, Deken und Capittel der hilgen Kerken Rige und der Stadt Rige, Meister: Stathholder, Landmarschalck und Emptthur tho Vellin, und der Stadt Revell Radessendeboden tho mehrer sekerheit Unse Segeln witlick dohn hangen under an düssen Breff, Gegeden und geschrewen Na der Gebort Christi Dusent veerhundert und im veer und tachtentigesten jahre, am Dage Jacobi Apostoli. (Hieran sind neun Siegel gehängt.)

Nr. 38. (vom Original.)
 Universis et singulis praesentes Transumpti literas, sive — Dethmarus Roper, —
 Noveritis, quod die data praesentium vidimus, habuimus &c Reverendorum in Christo Patrum

et

et Dnorum Johannis, Petri et Martini, Dei et apostolicae Sedis gratia, Ecclesiarum Darpatensis, Osiliensis et Curoniensis, Dnorumque Godehardi Wantschede, Johannis Haken, Hinrici Schelewent, Civitatis Dorpatensis et Revaliensis Consulum et Ambassiatorum Fideiussionis veras literas, sanas integras — — Cujus tenor in hunc qui sequitur habetur modum:

By Johannes, Petrus und Martinus, van Godes und des Romschen Stohles Gnaden, Bischoffe der Kercken Darpte, Diell und Curland, vor Unß, unse Capittelle und Ritterschop segenswerdigh, Nameliken Herr Hinrico thor Wisch, Magistro Theodorico Hafe, Claves van Unßern und Eideman van Bentzen, Johanne Orgast Decretorum Doctore und Deken to Diell, Georgio von Ungern, Magistro Paulo Molitore und Theodorico Beneke, Wolmaro Trull, Hartmes Maydell, Brun Drußhagen, Otto, Diderick und Willem Varensbefe, Hannes Asserye, Matthias Sculteti Provest to Curland und Ambrosius Kersner, der Kercken vorberurt Domheeren Hinrick van Sacken und vele andere gude Manne und geschworne der Kercken und Stichte vorberurt, und der Steede Radessendeboden, der Stadt Darpt Nameliken Her Jödicke Wantschede und Her Johan Hafe, von Revall Herr Hinrick Schelewendt und Her Marquardt Bredholt, alle
up

up den Dach Divisionis Apostolorum to Rige besimmet und gehalten vergadert, Bekennen und betügen By Praelaten van den Unsen wegen, und Radessendeboden der Stadt Derpt und Revall vorberurt, vor alsß weme, in dessen offenen vorsegelden Brewe, Dat wy mit willen und vultbordt der Unsen, so vorsteht, vor de und de werdige Hern, Hern Erwart Delwig, Bogedt thor Sonnenborch, Herr Westel von Struncken, Cumpthur thor Mitaw, Her Kerssen von Seibach, Cumpthur thor Windaa, Herr Willem von Galen, des Meisters Schafffer, Herr Herman Wornynckhusen, Compahn to Segewolde, Her Ewort Fridach Compahn to Sonnenborch, Her Johan Lependorp und Petrus Walrave, den und von den werdigen und Achtbaren Proveste, Dekane und Capittelle und Iconimis, Gessrengen und Ehrbahren Ritterschop und guten Mannen, Erfahmen, Vorsichtigen, und Wolwisen Borgermeistern, Radtsman und ganger Meynheit und lirmaten der hilligen Kercken und Stadt Rige, gelowet, gehandstreckt, gutgeseht und geborget hebben, desülwigen gefangen vorberurt, Und in der Stadt Rige süßlange beholden, tom negesten Landesdage, von dem thokomenden Her Erzbischoffe to Rige und andern Praelaten desser Lande, na older herkomender gewohnheit, besimmet und
3tes u. 4tes Stück. Uu bes

berahmet, und vor dem Landesdage acht Dage wedder in Rige lewendig edder doht to stellende, hantrefen und owerantworten by ehren, truwen und guden gelowen, ein Dach myn edder mehr gerekent in der instellinge deffer vorberurder gefangen, Unse geloffte und gelewe nicht scholk schwaken edder frenten. Weret awer sake, dat Godt vorbede, Wy Praelaten, Ritterschop, Rede und Stede vorbenomt sodahne instellinge and owerantwortdinge in Rige der gefangen vorberurt nicht konden noch mochten dohn, so sullen und willen wy Hern Praelaten, Unse Capitelte und gute Manne, Radessendeboden der Stede Darpyt und Revall vorberurt, na unser beleswinge syn vorfallen in ene pene twyntich dusent Hynsche gulden, edder de Werde sodahnes geldes rede und gewisslic dem Hern Proveste, Dekane und Capitelte und Iconimis, Ritterschop, gude Manne, Borgermeister, Rahtmanne der hilgen Kercken Rige und Stadt Rige uthorich: tende, vernogende und to betalende in der Stadt Rige up den Landesdage vorberurt bestimmet. Worder, so de vorgenannde gefangen up de vorgerurte tydt ingestellet und overgeantwortet syn in Rige, so sollen wy Hern Praelaten, Capitelte, Rede und Stede ergenomt sodahner Borgerucht und vorlawendt der pene des Geldes halwen bowen gerurt gengliken und all syn vor-

haben

haben und vorlahen, Und den soll disse Breff deshalben krafft und machtloß und nicht vor werden gehalten syn. Desz thor mehrer seker ringhe der Warheit hebben wy Praelaten, Johannes, Petrus und Martinus, der Kercken Darpyt, Osel und Curlandt Bischoppe, vor Unß, den Unsen, Und der Radessendeboden Darpyt und Reval bawengerurt, Unse Ingesegell rechtes wetens dohn hangen an düssen unsen openen Breff, de gegewen und geschrewen is in der Stadt Rige des Brydages vor Assumptio nis Mariae, in den jahren na Gebort unses Heren Dusent veerhundert und im veer und achtis gesten.

Nos igitur Dethmarus Roper — praesentes literas — Secreto nostro Capitalari — iussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium infra scriptum appensione communiri. Datum et actum in domo habitationis nostrae anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Indictione sexta, die vero Mercurii vicefima sexta mens. Martij, hora tertiarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Innocentii divina providentia Papae octavi, anno ejus tertio. Praesentibus ibidem Honorabilibus et discretis viris Gerharde Kemmenitze et

Hu 2

Ni-

13. Aug
1484

Nicolao Bodenbefe Clericis Rigenfis et Revalienfis dioceſi, teſtibus ad praemiſſa pariter vocatis et rogatis.

Et ego Michael Tanneſſe, Clericus &c.
(Mit dem angehängten Siegel und beygeſetzten Notariatszeichen.)

Nr. 39. (vom Original.)

Wy Johannes, van Godes und Romeschen Stoſes Gnaden, der Kercken Darpt, Petrus tho Nſell, Martinus van der ſülfften Gnaden tho Cuhrland Biſchoppe, bekennen und betügen openbahr vor als weme, vor Unß, unſe werdige Capittelle, Ritterschop, underſahten und Gendebo den der Stadt Reval, als Nameliken Her Hinrich Schelewente Borgermeiſter, Her Marquard Bretholt Rahtman, als früntliche Handlere und dedinges lüde deſſer hierna beſchrewen Parthe, twiſchen den Parten der hilligen Kercken Nige, als der Werdigen, Ehrbahren und Erſahmen Her Hinricum Proveſtes, Dithmarum Defens und ganze Capittels, Her Jürgen Dragaß Ritter, Kerſten von Roſen, Ewalt Patkull und Hinrick von Ungern, von wegen der Manſchapp: Cort Viſch, Lambrecht Hulſcher, Johann Schonick, Cort von Löwen Burgermeiſtere der Stadt Nige, von wegen des Rades und ganzen gemeinheit derſülwigen Stadt Nige an einem

nem. Und den Werdigen und Achtbaren Herren Johann Brydach von Lorinckhove, Meiſters: Stadtholder und Cumpthur tho Revall, Cort van Herzenrade Landmarſchalck, Wynnemer van Delwich to Vellin Cumpthure, Johann van Selbach Bogeth to Gerwen, Diderick van Ndenbokem to Goldingen Cumpthure, van wegen des ganzen Dütſchen Ordens to Liſſlande, am andern Dele. Dat wy umme wedder to vermerende und to vordkende lewe, Eindracht unde früntſchoppe deſſer gemenen Lande, dede ſülflange in bittern twiſten unde undergangen gewandt weren, unvorſänglich beyder Parthe Rechticheit und ſake, mit mennigerhande longer und vlytger bearbeydinge, hebben berahmet unde gemaket eine vrüntliche Eindracht und Brede in deſſer hierna beſchrewener moſte und Wyſe:

In erſte, dat de gedachte Her Proveſt und Iconimi der hilligen Kercken vorgemelt ſollen in wehren hebben und beholden de Stadt Roggenhuſen mit der Vorborch unde de Gebete und Slothe; als dat Gebede to Roggenhuſen, Crucborgh, Landohn, Pebalgen, Seſwegen, Serben, Irkulle und Lennewarden mit aller thobehoringe: ſo beſchedeliken, dat de Here Proveſt und Iconimi uth de beyden Gebeden Irkull und Lennewarden ſcholen ſchaffen den jennen, dede

U n 3

up

up Roggenhusen sien, dat jenne dat de doen, an Korn gelde und allen andern nütticheiden, dat sloht darmede to holdende, beht thor to kumpst enes rechten confirmerden Hern Ergebischoffes edder syner Vulmechtigen der hilligen Kercken Rige, dem denne sodahne Slotte, gebede mit allen thobehoringen wedder overantwordeude, unde de nicht to blötende, ane alle insage, behelp edder argeliff. So schall und mag ock den vorder de Hern Stathholder und syne werdige Orde to truwer Hand des Rechten confirmerden Hern in wehren beholden dat Sloht Roggenhusen unde alle andere Slohte und gebede der hilligen Kercken Rige, wente thor to kumpst des ergedachten rechten confirmerden Hern effter syner vulmechtigen der hilligen Kercken Rige, densülwigen so van stund an, sunder vortogeringe wedder owerantwortende sodahne alle des Stichtes Slotte, güdere, lande und lüde, mit aller thobehoringe, nichtes nicht buten bescheden, ane alle weddersprat, behelp und argeliff, de Slotte mit Korne, Vitalie und andere nottorftige Dinge, wo de genommet mogen syn, nicht to blötende und rekenschop darvon to doende. Ock fall de Here Provest syn Sloht to Dalen mit aller thobehoringe beholden und inne wehren hebben, als syne Vorsader, Proveste, dat besekten und gehadt hebben. Und dat Capitell

tell der hilligen Kercken Rige Vicarien Junckfrumen des Klosters binnen Rige, Kerckheren und alle Clerike des Stichtes Rige wedder antassen unde in wehren hebben alle ere güdere, bewechlic und unbewechlic, de vor ogen sien, lic de se je to voren gebrefet hebben, demglikten fall men ene handlangen ere wonlike rente, nichtes buten bescheden, zunder argeliff.

Vorder so schall alle Ritterschop der hilligen Kercken Rige, nemandes buten bescheden, brufen, vry und vredefamiliken besitten und in wehren nehmen, sunder einich hinder, gewalt edder infall, alle ere güdere, so se de tovoren hebben besekten.

Wes ock Hinrick Bixhoveden an Korne in dissein veligen Bysrede uht synem Hove Perny gegell unde güderen entforet is, schall men eme wedder gewen und tokehren.

Ock schall und mach de Erfahme Rast und de Stadt Rige hebben und in wehren beholden dat Gebede Dünemünde mit alle dartho behoringe, to water und lande, als dat de Cumpthure tovohren darsülwigt allerwryest gebrefet und besekten hefft: Dartho dat Slot to Rige mit syner thobehoringe binnen und buten Rige,

beht up de Bulder: Na und dartho ower de Na Sloke und Bulle, nicht buten bescheden, to wasser und to lande, mit eren rhobehoringen, by eme to stahnde in guder geduld beht tom Landesdage erstkomende.

Dergliken schall de Orden in wehren behols den Kouweren und Degerhoveden beht tom Landesdage.

Vortmehr so scholen alle wege to watere und to lande vry, seker, veylich unde unvorhindert einem ydermanne syn, mit syner kopenschop, ock Geistliken und Werltliken to reisende und to wankende, to vahrende und to kohnende.

Ock so schall ein yderman in dessem Lande, he sy Geistlick edder Werltlick, mede begrepen stahn in dessem Brede, nemandts buten bescheden.

Und alle irrefene twissake und schaden, wo de gescheen sien, effte benomet mogen werden, schollen rouwigh blywen unde in guder geduld anstan, beyde parten eres rechten unvorhindert, beht thor tokumpst des Rechten confirmerden Herrn van Nige vakengemeldt, fall vrede blywen in allen Orden und enden desser Lande, Nitemanden den andern viondliken beschedigende edder ower

ower to vallende, besunder Iderman sicc an rechte genögen lahte: Darumme den de confirmerde Here, so he int landt komende werth, schall na older gewohnheit bestimmen und vortschriwen enen gemenen Landesdag, dar men den sodahne bowenbeschrewene twissake und bitterheit na gangem vermogen und vlyftiger bearbeydinge irkenne und entscheide: Weß den tom gedachten Landesdage nicht fonde noch müchte entliken hingelegt, entflegen und entscheiden werden, schall stahn to beyder Parthe gebörlike Richtere irkentniß. Darmede schollen desse gangen Lande in allen Orden und enden, so vorsteyt; romsahnt und in Christliken Brede blywen.

Alsdenne de Parthe bowenschrewen sicc mal: kander schuld gewen, unde deß twistes sicc beklagen, dar se mede tor Beyde gekohmen syn und begehren Vorsekeringe vor en selbend, dat en sodahne sake nicht mehr wedderfahre, dardurch se nu mede to twist gekohmen syn, sodahn vorsekeringe fall stahn van beyden parthen tor kenteniß der Her Praelaten und deffer gemenen Lande to deme neghesten Landesdage: Kunde men als den sulcker vorsekeringe nicht ower eenkohmen, schall stohn an beyder parthe gebörlike Richtere.

Ock so scholen de gefangene Gebedigere, andere Herren des Ordens und Petrus Waltrawen Dach hebben beht acht Dage vor dem Anstande

negeſvolgenden Landesdage, na lude und uſtwyſinge vorſegelder Brewen darup gegeben und vorſegelt:

Deſgeliken de gefangene Domherren, als Her Gert van Borken und Her Johann Neſe und alle andere gefangene von beyden Parthen, dar men den irkennen ſchall, eſte de gedachten Domherren und Cort van Willighen, Balthaſar Schade und de andern ock pſichtig ſyn Venckenig to holden edder nicht:

Ock ſo ſchall alle ſchade, in deſſem Byſrede gedahn und geleden, wedderlecht und betaft werden den jennen, de en geleden hebben, eſte recht darover gewen van beyden Parthen.

Vorder ſo ſchall deſſe unſe vorſegelde Breff in allen ſynen puncten und artikeln, wen de Dagh gehalten iſ, unde acht Dage darna, unkräftig unde machtloß ſyn, unde den wedder overant wortt werden einen van den Praelaſten.

Alle deſſe vorgeschrewene punthe und artikele, unde ein jewelick by ſich, ſo bowen ſchrewen ſeyt, Unde de Heren Praelaten mit unſen willen bededinget hebben, lowen wy Hinricus Proveſt, Detmarus Deken und ganze Capittel, Her Jürgen Drgaß Ritther, Kerſten van Roſen, Enwald

Pat

Patfull unde Hinrick van Ungern, van der Manſchopp: Cort Vyſh, Lambrecht Hulſcher, Johann Schonynd und Cort van Löwen Burgermeiſtere der Stadt Rige van wegen der gemeynheyd der Stadt Rige vorgedacht an einem: Johann Brydach von Lorynckhove, Meiſters: Stahtolder und Cumpthur tho Rewall, Cort van Herſcheraden Landmarſchalck, Wynnemer van Delewich Cumpthur tho Belyn, Johann van Seelsbach Bogeht tho Terwen, Dyderick van Oldenbockem Cumpthur tho Goldingen, van andern Dele zc. vor Unß unde unſe ganze Orden, underſahten und gewanten, ſtede, veſt unde ungerbroken tho holden by Ehren, truwen und guden Chriſtliken gelowen. In tückniſſe der Wahrheit und mehrer beveſtinge hebben wy vorgeschrewen Parthe unſe Ingeſegell witliken lahten hangen an deſſen Breff: dartho gebeden de Erwerdige Heren Praelaten obgemeldt unde Radeffendeboden van Rewal, dat ſe ock alſe gude Dedyngeſliden und myddelere to mehrer ſekerheyd ere Ingeſegele hebben dohn hangen an deſſen Breff, de gegeben unde geschrewen iſ In der Stadt Rige, in den jahren Chriſti unſes Heeren Duſent veerhundert unde darna im veer und achtentigſten jare, am Dage der hilligen Mertelere Jpolity et ſociorum. (Dieſe Urkunde iſt mit ſiebzehn anhangenden Siegeln verſehen.)

Nro.

Mr. 40. (vom Original.)

Universis et singulis praesentes Transumpti literas, sive praefens publicum Instrumentum visuris, lecturis pariter et audituris, Dethmarus Roper, Sanctae Metropolitanae Rigensis Ecclesiae Decanus Antiquus et Jubilaeus, ejusdem Ecclesiae Canonicus, Judex et Commissarius ad infra a Reverendissimo in Christo Patre et Domino, Dno. MICHAELE, Dei et Apostolicae Sedis gratia, antedictae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopo specialiter Deputatus, Salutem in Domino sempiternam et praesentibus fidem indubiam adhibere. Noveritis quod nos die dato praesentium vidimus, habuimus, legimus et diligenter inspeximus Unionis literas Reverendissimi in Christo Patris ac Domini, Dni. Jacobi, Dei et apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Upsaliensis Archiepiscopi, Conradi, ejusdem gratia Episcopi Stregenensis, Magnifici et Praepotentis Domini, strenuique militis, Stenonis Sture de Gripesholme, Gubernatoris Regni Sveciae et aliorum strenuorumque militum et Dominorum, Nils Sture, Gregers Mattson et Erii Ottoson, veras literas sanas, integras, non vitiatas, non cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, sex sigillis sigillatas, Nobis pro parte Spectabilium virorum et pruden-

dentum Dominorum Burgimagistrorum, Consulium ac Universitatis Civium et inhabitatorum Civitatis Rigensis, per venerandae Recommendationis virum, Magistrum Johannem Prange, Sacrorum Canonum Baccalaureum praedictae civitatis Secretarium et procuratorem, pro parte Civitatis ejusdem, coram Notario et testibus infra scriptis, Citatione praevia per nos decreta, executata et reproducta praesentatas, Nos cum ea, qua decuit, Reverentia noveritis recepisse, sicut praemittitur, vidisse, audisse, legisse et diligenter auscultasse. Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habet modum:

By Jacobus von Godes unde des Pawests liden Stoltz Gnaden, Ergebisshop tho Upsall, Conradus, van dersülwen Gnaden Bisshop tho Strogenäs, Sten Sture van Gripesholme, Vorstander und Gubernator des Rikes tho Sweden, Nils Sture, Greger Mattson und Erich Ottoson Ritter, van bevehle, willen, medeweten und vulbort des Gemeinen Rikes Rades tho Sweden doen witlick openbahr bettigende in und mit düssen unsen apenen Brewe, de en sehen edder horen lesen, und vor als wem, dat vor Uns syn erschenen de Werdige, Erbare und Wohlwisen Manne und Heren Gerhardus von Borstem Domhern und Vice decanus, Diderick van Rosen,

Mosen, Wapener unde Man der hilligen Kercken
tho Rige, Johann Schoninck Borgermeister und
Kercken Herberdes Radman der Stadt Rige,
als vulmechtige Sendeboden an Uns und düsse
Crone to Sweden gesandt, van wegen erer Ol-
desten, Heeren aller Parthien der vorschrewen hill-
ligen Kercken Rige und hebben Uns und düsse
Crone to Sweden, na Pawestiken und Kayser-
liken gebaden und bevelen angelanget, irfordert,
ermahnet und gebeden, als der vorschrewen hill-
ligen Kercken Rige und erer litmahte Bescherm-
er und Conservatoren En hilpe und Bystand
to doende tegen ere Byande, deme Meyster tho
Lifflandt und synen Orden, de se swerlick und
schentlick und unchristlick hebben owerfallen, be-
schediget und underdrucket, erem vornehmende
und owerdaecht to wedderstoende. So ock de
vorschrewen Parthe der vorgedachten hilligen Ker-
cken Rige sodahner in vortyden mit baden und
bremen an Uns und düsse Crone to Sweden
mannichmahl und vaken besocht und irfordert
hebben; Und nachdem neen trost und vulbort
tho weygernde steyt den, de de rechtverdigen
bidden, so wy se irkennen: wente sich von erer
Oldesten und aller Parthe wegen der genanten
hilligen Kercken Rige, hebben vor Uns und
düsser Crone to Sweden tho Rechte irbade, ock
genßlick int recht gegeben, ere Recht und un-
recht

recht gewende to irkennende; des ere wedderpar-
the des Meysters baden nicht wolden ingaen ed-
der belewen. Darumb syn Wy mit den gedach-
ten sendebaden der hilligen Kercken Rige owers
engekomen, in welchen gelofften, Artikeln, punc-
ten und vorsegelation, na inholde eres openen
Brewes Uns und düsser Cronen van en darup
gegeben; dat wy en umb den willen hebben tho-
gesecht und medegedahn enen thal Volckes, sich
und de hillige Kercke Rige tegen ere Byande vorschrewen tho wehrende und entsettende.

Hyre en bowen hebben Wy endrechtiglicker,
mit rypen rade des gemeinen Rikes Rades tho
Sweden, umb frede, lewe und wolffahrt der vorschrewen hilligen Kercken Rige und des gemenen
Landes tho Lifflandt uhtgefahrt und vorrahmet
summige Artikell und puncte Unsen vulmechtigen
Sendebaden up dyt mahl mede gedahn, up dat
sodahne vordrey und blotfortinge der im Lande
moge werden hengelecht und gedempet; Dfft
den de Heere Erzbischof tho Rige und the Meis-
ter tho Lifflandt und syn Orde desülfften Artikell
nicht upnehmen, ingahn und unvorbrecklick hol-
den wolden, und gedachten dar en bowen de
hillige Kercke Rige, ere litmahten und Parthe
tho drengende, owerfallende und tho vornichtens
de, so se süß lange gedacht und gedaen hebben,
Und

Und unse fründtliche irbedinge und ndernement nicht tho irkennen: So verpflichten Wy Uns alle semplic und en yßlic besunder Und düsse Crone Sweden in Krafft dusses Brewes der hiltigen Kercken Rige und eren lthmachten und alle den eren Parten in eren Rechten und rechtwerdigen Zaken, hülpe, trost und bystande to doende, na allen unsen vermogen und surdermehr Liff und gut by en to settende, waneer und wo vaken en des behoff werde doen und vannoten synde, und wat tydt wy von en dartho geesschet werden.

Alle düsse vorschrewen Artickell und puncte Lowen Wy vorschrewene vor Uns, unse Nakomelinge und düsse Crone to Sweden stede und vasse to holdende, by eren, truwen und guden, vassen, chrisstlichen gelowen, sunder alle argeliff, hülprede, nisag offte nygefunde und behelpinge einyges rechten, gestlick edder werstlick. Desz tho Ohrkunde und tücknisse der Wahrheit hebbe Wy Unse Ingesegele witlick doen hangen unden an dessen Breff, de gegeben und geschrewen ist thom Stockholme, am Dage Sancti Rimigij Confessoris na Christi gebort Dufent, veerhundert im vyff und achtentigesten jahre.

Nos igitur DETMARS Roper, Index et Commissarius antedictus, quia praedictas
lite.

litteras in omnibus et per omnia post diligentem inspectionem et lectionem de verbo ad verbum cum veris originalibus invenimus concordare, Idcirco praesentes litteras in evidens veritatis testimonium praemissorum Secreto nostro Capitulari Nobis in hac parte per Rmum. in Christo Patrem et Dnm, Dnm Michaellem praememoratae Sanctae Rigenfis Ecclesiae Archiepiscopum, specialiter deputatus, iussimus et fecimus per deputatum nostrum Notarium infra scriptum, appensione muniri. Datum et actum Rigae in domo habitationis nostrae, sub anno a Navitate Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo, Indictione sexta, die vero mercurii, vicesima sexta mensis Martii, hora tertia vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Dni. Innocentii, divina providentia Papae octavi anno eius tertio. Praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, Gerharo Kemmenitzen et Marco Badenbecke, Clericis Rigenfis et Revalienfis Dioeceseos, testibus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Michael Tannesse, Clericus Cambronsis dioecesis, publicus Imperiali auctoritate Notarius, praesens Transumptum ex praedictis litteris originalibus de verbo ad verbum
3tes u. 4tes Stück. 2f trans-

transcripti, nihil addens vel minuens, quod mutet sensum, viciet aut variet intellectum, et diligenti demum collatione facta de ipso transumpto ad originales literas supradictas utrumque exemplar et transumptum recte concordare inveni. Ideo hoc praesens publicum Instrumentum per alium conscriptum scripsi et in publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum venerabilium Dominorum Judicis Commissarii praedicti et Capituli Rigenis Sigillorum appensione communivi et signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium praemissorum. (Mit dem Notariatszeichen.)

Mr. 41. (vom Original.)

Universis et singulis praesentis Transumpti literas, sive praesens publicum Instrumentum inspecturis — Dethmarus Roper — Noveritis, quod nos die dato praesentium vidimus, habuimus, legimus et diligenter inspectimus Reverendissimi in Christo Patris et Domini Michaelis, Dei et Apostolicae sedis gratia Sanctae Rigenis Ecclesiae Archiepiscopi veras literas, sanas, integras — — Cujus tenor in hunc, qui sequitur, habetur modum: Wy Michael, von Godes und des Pawestlichen Stoles Gnaden, der hilligen Kercken Rige Erzebischof,

Bischof, von kund, witlick und openbare vor Uns, allen unsern Raomelingen, Domprowest, Capittel, Ritterschof und Stadt Rige, in und mit düssen unsern openen versiegelten Breme, vor allen Christgelowigen Warlick tügende und bekennende, Dat Wy angesehen, riplick betrachtet und güttlick to herten genommen hebben Unses Stichtes, alle erer Andersachten, geistlick und werltlick, Und düsse gemene Lande Rifflande gedyn, framen und Wolvarht, und in besundern richtig overwagen und gutwillichliken belewet and ingegaen, Der Zelnchtigesten und Achtbaren Erönnen to Swedenryck, Unser hilligen Kercken milder Vorstander und truwe vor gewalt und ewerwolbeschermer, Und dar unsern guden Raht uthsofsetende richtige puncte und artikulsen, de nu allen und en jewelcken besondern in formenden tyden sunder einiges Nechten, Geistlikes und werltlikes, und protestation behelpinge, unverbrosen, sunder weddersprekent, so hier van worden to worden nasolget, ane argelst und Mhesünde, Christlick und uprichtig to holden:

Primo, dat wy alle bewiglickte Schulden des Werdigen Hern, Unses Domprowestes halwen, Magistri Hinrici Hilligensfeldes, mit Düdschen und Ruffen, van unser hilligen Kercken und Stichtes Rige wegen, entspraten und vygekomen,

up Uns nemen to geldende und enen jederman gütliken to betalende. Und densülwen Herrn Domprowest mit unsen hogesten Vermogen by der Prowestye truweliken tho beschermend und mit vlyte tho beholdend, jegen en jederman geistlick und werltlick, so bescheideliken, he, na gelegenheit der tydt, na synen vryen willen, van Uns unvorhindert, desülwige Prowestye moge resigneren effte permüteren, Und van unsentwegen thorDanknamicheit vor mannigerhande schwaberen deenste moge syres hyses warten, hebbe wy eme ene Domprowestye up Dsyll, de wy vor unser promotion in rouwelicken besitte hadden und dorch Rechtverdigen Resignation Henrici Citonen, an unsen Neffen, Messer Casper Noteken gefomen was, mit vulbordt und Resignation des süßften Caspari, mit allen rechten und plichten, so da an eme gefohmen was, de togefacht und beschaffet, de rowsamliken to besittende und to brukende, gelick wy der in vortyden gebruket und besehten hebben.

Secundo, wes vorschrywinge und vorsegelatie halwen to beschweringe und Undergang Unser hilligen Nigischen Kercken und alle Ere undersahen, geistlick und werltlick dem Orden gescheen is, schall krafftlos und machtlos syn, und van uns von unwerden geholden werden, nu und in tokomenden tyden.

Tertio,

Tertio, Dat wy lowen und lowete hebben na to bringende und to bewisende, dat wy Unse dener und Howetlåde hebben up der Kercken Slote, de wy nu in unser wehre hebben, und ock tur stund, als men der Stadt Cokenhusen Anß ingyfft, dat wy den ock Unse Howetlåde und dener setten willen up de Slote Cokenhusen und Cruceborch, de uns von dem Orden owerbodich fahn, und wy ock alrede unsen Landknecht to Cruceborch hebben, und wy der weldig syn to brukend und to besittend.

Quarto, Nademe de Crohne to Sweden: ryck Conservatrix und beschermes is Unser hilligen Kercken Nige, riplick, nütt und geraden düncket syn, ock Unse Erwerdigen Herrn Praelaten und Sendeboden düßer Lande, hir vorgardert, desgliken düncket nütte syn, umme Brede und Eindracht des gemenen Landes, Nademe de dre Parte Unser hilligen Kercken Nige Uns anders nicht wolden, noch gedachten up tonemen vor eynen Herrn, ock nen Brede werden mag hier im Lande, de bestendelick und vaste blywe, besunder wy binnen dreem manten mit hilp der dreyer parte und fordering der Herrn Praelaten und Stede düßer Lande, up to Rome senden, und ene Dispensatie und absolutie van unsern hilligen Vader dem Paweste erwerben lahten und

der enjegen nene vorhinderinge doen, hemelick effte openbahr, und binnen der tydt und oc in tokomenden tyden, dat des hilligen Vaders des Pawestes desholwen syne Bullen und Brewe wedder affehren wille, wy nemandt drengen effte dwingen, den Orden van dem Dompraweste, Deken und den Domheeren to dreegen. Oc wille wy sulwest binnen der tydt und in to komenden tyden gahn in unsem Noctitte, na uthwyssinge des Bischoppes Orden.

Quinto, Nademe de Orde und de eren Unser hilligen Kercken Rige und den dreen Parten noch nicht genoch gedahn hebben und oc allen eren underfahen, geistlick und wertlick, so id openbahr is, na uthwyssinge des monitorii poenalis, wille wy dartho helpen, na unsem hogesten vermogen, dat de Orde genoch doh, edder sich mit en verdrege: So deme also nicht gescheen, wille wy steden und nicht vorhindern to volgende dem monitorio poenali.

Sexto, Na deme alle parte Unser hilligen Kercken Rige uns endrechtiglicken entfangen und upgenomen hebben vor enen Hern Erzbischof, wille wy mit Rade und vulbordt Unser Hern Praelaten, Unde der Unser Enen gemeynen Landesdach vorschrywen, binnen enen halwen jahr in Rige to holdende.

Septimo,

Septimo, Dat wy lesen wille enen gewahrn Raht uht allen dreen parten, Capitulo, Manschop und Stadt, sunder je in merckliken saken der Kercken Brybeit, unde de den parte andrepende, nicht to handelnde, donde, effte slutende, effte dorenborwen von Uns wes geschah, schall van unwerden gehalten syn.

Octavo, Dat wy alle Privilegien und Brybeit, von Seligen Hern Stephano, Unsern Vorfahen, irlanget, wille wy de parte Unser Kercken gerne, na unsem vermogen, bybeholden, se sy watterleye se syn.

Nono, Gall de Ban, unseenthalwen geschehn, vullentohmen machtloß und doht blywen, ane alle beschweringe und argelick, de Ban sy gewesfen von wehrden, edder unwehrden.

Decimo, Dat wy gutwilliglicken alle beweißlike schulde und vorsegelatie Unser Vorfahen und Vicarii, zeltigen Bischoppes Stephani, oc Domprowest, Capituli und Iconimorum, was des gescheen is, stede, vasse holden wille und gutlick betahlen, na rade unses gewahrn Rades.

Undecimo, Wy wille Uns allertydt hebben na rade unses gewahren Rades und Unser Kercken,

Et 4

ken, Und parte sake mit rechte na nottorfft hel-
pen vorfordern, wes den parten in gewöhnliken
Dagen dorch fruntschop edder mit rechte und säß
wor to gesunden wert, dar wille wy se by bes-
holden, besichtigen und beschermen mit lre und
gude und alles, wes wy vermogen, als en gut
Seer schuldig is, by synen nderfahen to doende.

Duodecimo, Ock den von Cokenhusen, als
ten guden Mannen und gesellen, de by dem Hern
Domproweste stede und trawe geblewen syn,
effte ze edder anders wol, geistlich offte werltlich,
mit worden edder wercken, binnen edder buhten
Nige, nemanden buhten bescheden, Unse Per-
sohne effte de Unsen vertornet effte to na gewesen
wren, dat en all gerne wille vergewen, de des
Begeren, und nemand int argeste in tofomenden
tyden to gedenkende.

Decimo tertio, Wille wy ock alle parte Un-
ser hilligen Kercken Nige lahten by allen Rech-
ten, Privilegien und olden Herkommen Unser
Vorfahen, de to behternde und nicht to verarr-
gernde.

Decimo quarto, Willen ock neynen parte
Unser hilligen Kercken Nige in tofomenden ty-
den was nehmien effte afdrengen bowen Recht,
edder,

edder, dat se Unsen Vorfahen syn pflichtig gewes-
sen to doende, unde Unse Zele umme nemandes
wille wtlifen verdohnen.

Decimo quinto, Willen ock alle anklage und
tosprake gerne, effte wy derer, effte unse Vorf-
fahen welcke gehadt hadden, jegen de parte Un-
ser hilligen Kercken, en genstliken und gruntliken
verlahen und quit gewen, nimmer to gedenkend,
und dorch Brede, lewe und fruntschop mit den
unsen lewen.

Decimo sexto, Wy willen unsen Capitulo
dat Slot Sunzell mit syner thobehoringe, ane bes-
sweringe, ere rente, breme, Clenodie wedder
thogekethet werden, und Landdohn intösen: ock
wille wy Wolmer Irkul, olde Kersten van Ros-
sen, Hinrick Bihoveden nahgelahen Hussfrus-
wen, Hinrick von Ungern und allen andern gu-
den Mannen ic. gäder, de vor ogen syn, wed-
der thogekethet werden, na lude des monitorii
poenalis, und ze by ehren olden rechten und
Privilegien to beholden: Und na dem Wy das
Capittel by ehren Privilegien und rechten bes-
holden, und Detmarus Roper, de Deken, syn
decanat resigneret hefft und en ander eleger-
et is, ock de Her Domprowest und Ca-
pittel in sunderlinges unser Kercken Nos-
den, vor ere Brpheit und wolfsahrt, hebben
Ex 5 Doms

Domheeren unser Kercken erwehlet und creeret: Wy sodahn Deken und Domheeren erwehlet by wehrden und vuller macht willen beholden, man darup erlangen erlöwinge des Romschen Stob: les. Ock wille wy alle Kerckheeren und Vicarien to eren Kercken und Vicarien mit den ersten wedder restituieren und ere versetene rente betahlet werden mit slyte behulpen syn.

Decimo septimo, Ock wille wy de Brewe van dem Hern Keyser erlangett up de Regalie, ock de Brewe up de verbündnisse und holdinge unser Manschop van dem Orden mit ernste und slyte vorsekernde, unde den parten Unser Kercken wedder owerantworten, de unrechtlich verworpen und beholden syn.

Ultimo, Wille wy ock nenerley Wyse Ambs: lide in Unsem Stichte, de den Orden dragen, liden, setten edder upnehmen.

Unde ummer mehrer befestinge und aller bö: wengeschrewen Clausulen, puncten und artikulen sekerer holdinge willen hebbe wy mit vlyte an: gefallen und andechtighen gebeden, de Gestren: gen, Eddelen, Werdigen und Ehrgebohren Heeren Nigoles Erickson Ritter, Magistrum Johannem von Nothelm, Domheeren der Ker: cken

ken Upsall, und Jones Iwenson Wapener der Grohne Swedenrycke, jegenwerdige vulmechtige Sendeboden, und ock den Erwerdigen in Gott vordern und Hern, Hern Theodoricum tho Derpt, Petrum tho Dsell und Martinum tho Cuhrland, von Godes und Pamestliken Stoles gnaden Bischoppe, vor sicc, alle ere Nakome: linge und untersahen, gestlic und werltlic, und ock de Ersahmen und vorsichtigen Mannen, He: ren Marquard Bredtholt und Diderick Hagen, Radtmannen der Stadt Rewal Sendeboden, als unse vulmechtige Vorlowers, alle vorgeschre: wene Artikule und puncte, und enen jewelcken besundern, by Ehren, truwen, Christiken und guden gelowen alle wege stede, vast und unvor: broken, sonder gefehrde, hulperede und argelisz, nu und in tofomenden tyden to holtend unge: seriget, wo vorsteht, Ere Ingesegele witlic, tor Uhrkunde der Wahrheit, als unsenthalwen vulmechtige Vorlowers to hangend an düssen unsem Breff, also beschedentliken, effte de Er: werdige Her Petrus, Bischop to Dsell und Stadt Rewal nicht jegenwerdig düssen unsem Breff, unß nicht vermodende, nicht versigeln worden edder belewen (na dem desse jegenwerdigen Bo: den dessen gerne macht en hebben) desse Breff gelike wol by vuller macht und by wehrden ge: holden werden, lykerwise ze en mede versigelt hadden.

hadden. Des tor beseflinge syn Unfers, Erge-
 bishoppes, Achtbahre Vulmechtige, der Erohne
 Swedenrycke Sendeboden, Theodorici, Pe-
 tri, Martini, tho Dorpte, Dsell und Cuhrland
 Bishoppe, und der Stadt Reval Ingefegele
 alle bowengeschrewene Clausule und puncte und
 articule stede, vaste, altydt Christlic to hol-
 tende, wo vorsteyt, wittlic gehalten an düssen
 unsen Breff. Im Hawe tom Blomendable endt
 Nck gededinget, gegeben und geschrewen in der
 Stadt Rige, in den jahren nach Christi gebore
 unses Heeren Dufent, veerhundert unde im söß
 und achtigsten jahre des andern Dages des
 Mahntes Martii.

Nos igitur Dethmarus Roper — — prae-
 sentes literas — Secreto nostro Capitulari —
 iussimus et fecimus per deputatum nostrum
 Notarium, appensione communiri. Datum et
 Actum Rigae in domo inhabitationis nostrae
 sub anno a Nativitate Domini Millesimo qua-
 dringentesimo octuagesimo octavo, Indictione
 sexta, die vero Mercurii, vicesima sexta men-
 sis Martii, hora tertiarum vel quasi, Pontifica-
 tus Sanctissimi in Christo Patris et Domini
 nostri, Domini Innocentii, divina providentia
 Papae octavi, Anno ejus Tertio, Praesentibus
 ibidem Honorabilibus et discretis Viris, Ger-
 hardo

hardo Kemmenitze et Marco Badenbeke, Cle-
 ricis Rigenis et Revaliensis diocesis, testi-
 bus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Michael Tannesse &c. &c. (Mit
 dem anhangenden Siegel und beygesetzten No-
 tariatszeichen.)

Nr. 42. (vom Original.)

Wy Michael, von Godes und des Romes-
 schen stols gnaden, der hilligen Kercken Rige
 Ergebischof, Theodoricus tho Derpte, Marti-
 nus tho Kuhrland, dersülwigen Gnaden Bis-
 choppe, Johannes Orgas Decretorum Doctor,
 Deken tho Dsell unde Domhere tho Derpt, Brun,
 Drukshagen und Christianus von Dwerdunc,
 Secretarius des Heeren van Dsell und Domhern
 tho Derpte, Sendeboden des Ehrwürdigen Hern
 Petri tho Dsell Bishoppes, Marquardt Breet-
 holt und Diederick Hagen van wegen der Stadt
 Reval oc Sendeboden, vulmechtig vor Unß und
 unse Rakomelinge, unse Capittelle und ganze
 Stichte und undersahren, bekennen alle openbare
 vor als weme, In düssen gegenwordigen Brewe,
 dat wy, Gode to lowe, der hilligen Kercken und
 Romesschen stohle tom Ehren und düssen geme-
 nen Lande Rißlandt to gude, gedye und wolfahrt,
 als gude Widdelere twischen der hilgen Kercken
 Rige, als dem werdigen Hern Hinricum Hill-
 genfeld

genfeld Prowesse, Domheeren und ganze Capitell, Ehrbaren und gestrengen Ritterschop und Manschopp hern Jürgen Orgas, Detleff van Tisenhusen Ritter, Ewolt Partul, Hinrick von Ungern, Kersten van Rosen und alle andere Ritterschop und Manschop: Ersahmen und vorsichtigen Burgermeistern und Rahtmanne, Cordt Wisch, Lambrecht Hulscher, Johann Schöningk und Cort van Löwen, und ganze gemeinheit der hilligen Kercken, Stichte und Stadt Rige, van Enen 2c. Und Grohtmechtigen und werdigen Heren, Johan Fridach van Lorinckhove, Meister Dütches Ordens in Lifflande und synen werdigen Gebedigern, als Corth von Hergenrode Landmarschalck, Wenner van Delwich tho Veljin Cumpthur, Johan van Selbach Voget to Gerwen, Diderick van dem Oldenbockom Cumpthor tho Goldinge, von wegen des gangen Dütchen Ordens to Lifflande, am andern Dele 2c. Enen Christliken, Ewigen, guden Vrede twischen den beyden vorberorden parten und gementliken ower dat ganze land Lifflandt, mit etliken notsurfftigen Clausulen, puncten und artikeln, na gelegenheit der twissake der parthe vorberurth, nottorfft und nützte irkandt, und na van den twissparten belewet, in der wyse und formen hirna folgende:

Int

Int erste, dat alle gefangen, in dem Brewe der Borgetucht benömt, sall men instellen binnen Rige acht Dage vor den gemenen Anstande tofomenden Landesdage, ohne alle Weddersprake, Wedderrede und behelpe. Geschehe des nicht, so schall de werdige Orde versallen syn in der pene der twintichdusend Rynscher gulden, na uthwysinge eres versigelden Brewes. Vorder so sollen de Rigeessen vrigh und vrede sahmen besitzen alle godere binnen und buten Rige, de se in der Beirde von dem Orden beslagen und gefreggen hebben, sinder alle ansprake, beth so lange, dat de vorgerorden gefangen in Rige gekomen und ingestellet syn, in der tydt so vorseyt, edder de twintichdusent Rynsche gulden vul und all uthgerichtet und bethalet syn, na inholtinge des sülwigen Brewes vorberurth. Und wedderumb wes de Orde von den Rigeessen beslagen und irrouwen hebben, rouwliken to brukende und to besittende. Und wanneerde vorberorde gefangen ingestellet sind, so vorseyt; edder wen de twintichdusent Rynsche gulden vor de gefangen von den Orden, na uthwysinge dessüwigen eres Brewes bethalet sind, So mach de werdige Heer Meister und syn Orde de Rigeessen hir im Lande to gewönliken Landesdagen beschuldigen und ehre Anklage don von der vorgeschrewen godern wegen, de de Rigeessen von dem Orden in wehren heb:

hebben: Und so wedderumme de Rigeſſchen ere beſchuldunge und anlage doen mogen. Wes denne hir im lande ſo nicht kunde entſchieden werden, mag en jwelck ſoken vor unſen hlligen Vader dem Paweſt, und kene gewalt edder frigh vortornemende, beſunder een den andern mit recht uth ſyner beſittunge to bringende. Dc dat de Praelaten mit willen der beyden twiſſparten mogen verſchrywen, eſte en des van noden duchte ſyn, de ſek wendiffchen Stede, duffe ſake helpen to handelnde und to entſchiedende.

Worder ſullen enem jederman, Geiſtlich und werltlich, nemande buten beſcheden, open ſtahn alle ſtrahten und wege to watter und to lande, by Nahmen: de Däne und beyde Na up und Daall, binnen Landes; Und ock thor Narwe und dor Kurlande, und ſonderlings dor de Gebede, alß Kerckholm, Bowſenborch, Mitoun, in Littouwen und in Samayten, uth und wedder in Rige (uthgenommen dorch dat Nyegudt) enem jedermanne mit ſyner Kopenſchop, peerden, goederen und wahre, vry, ſelich und unvorhindert, van alß weme, beth tho dem negeſten Landesdage, edder anderen Landesdagen, beth ſo lange ir kandt werth, wes der Rigeſſchen Privilegia, Sergele und Brewe denne vermogen, myn edder mehr: Sollen ock alle wahren- und lande vry und

und velich ſyn von allen tollen und beſberinge nu und to ewigen tyden, Chriſtliken und uprichtig.

Wordermehr, Alle Anſprake, de de werdtigen Hern Proveſt, Domheeren und Capittel, unde Ehrbaren Ritterschop und Manſchop des Stichtes Rige vermennen to hebende tegen den hochwerdigen Hern Meiſter unde ſynen Orden ergenombr; Und ſo wedderumme etliche Anſprake, dat ene parth tegen dat ander, ſodahne ſake und anſprake tho vorfolgende tom negeſten Landesdage. Wes men dar nicht entſchieden mochte, En hyllic part mag ſoken vor unſem allerhilligſten Vader dem Paweſte.

Worder ock, alle andern gefangene, van allen parten, de nicht in dem Brewe der Borge nicht vorberurt benometh ſtahn, ſambt myt des elden Meiſters gefangen, de nicht gequitet werden tiffchen duth und dem negeſten Landesdage, ſullen Dach hebben beth tom negeſten Landesdage, Unde de ſick den inſtelken ſollen und infomen den jenen, de ſe beſtrickt ſyn; Und offte jemand van den gefangen, beydenthyden, vormende ſick nicht vancpflichtig to ſynde, de ſollen ock tom negeſten Landesdage komen, dar men den de ſake erkennen ſall, offte ſe der gefanckniſſe vorypflichtiget ſyn, edder nicht.

ates u. 4tes Stück.

Vy

Alle

Alle düsse vorgeschreuwene puncte, Clausulen und artikeln, und en jewelick by sic, so vorwen geschrewen steith, unde de Heeren Praelaten gededinget und nütte erkandt hebben, Und wy parte nah belewet und ingegahn hebben, lowe wy Prowest, Capittel, Ritterschop, Manschop und Stadt Rige vorbenombt: Und wy Johan Frydach von Lorinckhawe, Meister, Landmarschalck und gebedigere in Lifflandt, ock vorgedacht, vor uns und unsen gangen Orden unde undersahen, stede, vaste und unvorbroken to holdende, by Ehren, truwen und guden Christliken gelowen.

Vordermehr, so hebben Wy ergenomden Praelaten mit allen unsern undersahen, gestlick und werltlick, unde Sendeboden, Angeseen und swarliken to herten genomen, de twissake, de nu leider vor ogen is, unde in tokomenden tyden noch irrissen und entstahn mochte in düssen landen, dar denne, so vor ogen is, dessilwigern lande to groteren sworer schade unde undergange kohnen muchten, Unde desshalwen de Afgeseden Russen und andern düsser lande fienden, na nottorfft to wedderstahnde, mennigfalt vorhindert wert; So erkennen wy noht und behoff to synde, mit willen und volborch des Hochwerdigen Heren Meisters, gebedigere und Orden ergenombt,

genombt, von wegen alle ere lande und undersahen, Einen ewigen, vasten, guden, Christliken, fryen Brede ower düss ganze Land up tonemende, uhtogende und to holtende, Und doromme Wy alle Parthe düsser Lande vorbenombt sodahnen vasten, Christliken, vryen, ewigen, guden Brede twischen uns allen, nemande buten bescheden, upnehmen, ingahn und holden willen, so dat nemandt gewalt edder Weide anhewe, edder den andern verunrechte, sander een jewelick gestlick und werltlick, na synen Stode, sic an Rechte genogen lahte, darmede he beswedemeht, und in düssen lande gewönlick is. Und offte jemandt gewalt, frewell und Unrecht vornehme, unde sic nicht an früntschop edder Rechte genogen lechte, so vorsteht; so fall dat ganze Landt dem Gewaldigen und unrechten parte enttegen fallen, unde dem richtigen parte, dat sic to recht irkenh und vorpflichtiget, mit liwe und gude byfallen, sodahn gewalt und vornement helpe stühren und kehren, so de Parthe ergenombt der Lande dartho geeyshet werden.

Düsse artikule alle und een jewelick besunder, de dem Ewigen Brede antrechtende syn, Lowe wy Ergebischof, Bischoppe, Capittelle, Sendeboden vorgenombt, stede, vaste und unvorbroken, vull und all to holdende, Ane wedere

D y 2

Bulmechtigen, und den Ehrfahnen Wohlwysen Männern Her Henrich Hönerjäger und Diederich Hagen Rahdmannen der Stadt Revall, als gute Middeler, dem Hochwürdigem und Grossmechtigen Her Her Johann Friedrich (Fridach) von Loringhose, Meister tho Lyffland L. D. van dem andern Dehle, enen starcken, vatten, Christlicken, truligen Dach und guten Frede zwischen unsern beyden Hern und ernen Landen vorschrewen hebben belowet, upgenahm und ingegahn in düsser nahgeschrewenen Form und Wyse. 1) Dat en iber völlig feste dach von Frede fall angahn von Dage düsses Brewes an bet an den erst formenden Pingsten ower en Jahr in sodaner Note, dat en völlig Dach und Bat fall scheen und erholden werden binnen Riga up St. Johannis Baptiste Dag erst kahmen, 8 Dage vor effte na, dar de — von düsschen Steden sullen darto kahmen, welcket fall de Her Meister unsern Hern Gubernatori mit sinen schriften vermelden. 2) Wohnat thovorn dat de Dag geschahn fall, so dat he mag dat in tyden geschriwen an de jehne, de he darto hebben will und den he de sake in de Hand gewen werd und Bulmechtig to dem Dage moge senden, were dat ock sake, dat de 6 Wendische Städte dar nicht kahmen worden, so fall glückwol de vorschrewen Dag vortgaen, und wes de Heren Praelaten, Rathen und Star-

ten

ten der Lande verhandelt und Rat worden tho dem Blomendahle tho Riga, alle Ansprache, Schellinge, Twist, Hoch Noht, geschehn zwischen beyden Heren in Fründtschofft ofte mit Rade ganglich tho enen guden Ende thogaende, henzotulegen, to entscheiden, vordregen und vortrecken, mit sodanen Bescheid, dat de Hochw. Hoch M. und ein werdiger Orde ofwer alle Liffland holden fall und will stede, vast und unverbroken den frede und den Bref, de in den Fasten tho dem Blomendahle gemacket ist, in allen sinen puncten, Clauseln und Article als de Bref darup gemacket und besegelt ludet, anbringet und begrepen is, nichts buten bescheiden, of nemand ofer all Liffland, als dat glückwol de Saacken zwischen den Hern Meister und de Rigischen, och de Appellation halwen in Hove tho Rom hörigen soll sin tho siner tydt und Stede, so dat unserm Her Roder den Parvest siner hillichkeit in der Mate nicht fall werden geschlaten, binnen düssen vordenanten Dage, Tyd und Stete soll und mag en jeder Man geistlich und weltlich, watterlich Vorstandes se sin, niemanden buten bescheiden und alle diejenige de under uns hören Hovetmans und Gubernatoren, Vorbedinge beschermen und verantwortet sin, darto ock alle de Part der h. Kercken Riga von den jehnen, de umb unsern Heren Gubernatoren und

der Cron Schweden willen schollen, mögen und
 willen don und laten frey willig starck vast und
 secker ungesehrlick, wanen und bliwen, segeln,
 viden, gaen wancken und fahren to water und
 tho lande in wesser beider Heren Lande von einen
 jedermannen Leute oder war noden wert sin, un-
 beschedig und unbehindert und ungetawet sunder
 alle Fahre, intracht, behelp edder argelick, er-
 dacht, effte undacht, unde wedder to fahmen in
 sin secker behold, weret ock sacke, de Hochwerd.
 Her Meister und sin werdige Orden sin unders-
 sahnen thogedon und genothen den volligen Hand
 wurde offte wolden brucken offte des, was bin-
 nen disse Bedinge und Frede were angehauen mit
 Maaten to holden, Straten to sluten, ofte an-
 fall edder Gewalt tho gebrucken mit Orloge,
 thorüstunge, Beringunge, Belegerunge unde
 beyde tegen de Part der h. Kercken Riga offte je-
 mand van en inbesunder fall unser Heren Gu-
 bernatori angan, so dat duser frede darmit fall
 ganz verbracken und gedempt syn und sodant vult
 kommen unse Her Gubernator und de Cron tho
 Schweden were geschehn und wedderfahren, offte
 ock de Rigischen tho beyde unde tho anfang wur-
 den begehrt soll dem glycken also wederumb ges-
 chehn und dermaten up düssen thofamenden Dag
 setten unse Heren Gubernatoren und duffer
 Cronen Bulmächtigen Sendeboden mit den Heren
 Meis

Meister und sinen Bulmächtigen und den
 Heren Praelaten der Lande Lyfflande verhand-
 deln, bearbeiten und beschluten, und Ver-
 einige, Verbund und Eindracht tho machen
 und tobefügen tegen den Fiend den Rußen, na-
 dehm se Liffland so vehl und so groten schaden
 gedan hebben, als unsern Gubernatori und der
 Cronen Schweden, wo men en in unvermodes-
 den Anfälle mit der Hülpe Gades endrachtlich
 mogten widerfoen und mit Macht abwehren und
 kehren, up dat Gott Allmächtig sine benedide
 Moder davon geehret und gelawet werden, de
 h. Christenheit und Gelowe vermehret, vertheis-
 diget und gestärcket möge bleiben. Alle bawen
 geschrewene Artikul, Clauseln und puncten und
 ein gemenlick bysunder lawen wy bowenschrewene
 Ritter und Mannen Bulmächtig vor unsern He-
 ren Gubernatoren der Cron tho Schweden, alle
 ehre Undersaten tho gedan und gewanten vor
 Unß und alle de Unse in alle Mahte wie vorsteht,
 stede und fast tho holden, unverbrotten, sunder
 einige Menschen insage, Neugefundene Indracht
 offte arglist, wo man de gedenken kan of mag
 by zu den fasten truen, Ehren und Christl. glo-
 wen. Des thor tüggenuß und mehrer Urkunde
 und seckerheit der Wahrheit hebben wir allen
 unser angebohren Insegell wittlick laten anhan-
 gen under an düssen Brest, de gegeben und ge-
 schre-

schreven is vor Razeburg up dem Holme genant
Presteholm am Middewoeken vor Petri ad Vin-
cula in den Jahr unsers Hern 1488.

(Diese Urkunde hat Hiärne ungezweifelt
nicht vom Original genommen; indem er von den
darunter befindlichen Siegeln nichts erwähnt.)

Nr. 44. (aus Hiärnen's Kollektaneen.)

1488. Transactio des Hern Erzbischofen
zu Riga Michaelis, so er ausgerichtet zwischen
dem Reich Schweden und Meister zu Lief. Her
Johann Freitag von Korinckhoffe und seinem Dr.
den, wegen Ersetzung des Schadens und Geld-
spillunge, so das Reich Schweden mit großem
Volck in Liefland gethan, daß alle solche Forde-
runge und daher entstandene Irrungen allerseits
gänglich beygelegt und derselben vortan nimmer-
mehr gedacht werden sollte. Dat. Reval Mons-
tags vor Elisabeth.

Nr. 45. (vom Original.)

Innocentius Episcopus, servus servorum
Dei, ad perpetuam rei memoriam. Sincerae
devotionis affectus, quem dilecti Filii Procon-
sules et Consules Civitatis Rigenis ad nos et
Romanam gerunt Ecclesiam, non indigne me-
retur, ut illa eis favorabiliter concedamus,
per quae conservationi et defensionis dictae Ci-
vitat

vitatis oportune consuli possit, et his quae pro-
pterea ordinata et observata fuisse dicuntur, ut
firma perpetuo et illibata persistant, libenter,
cum a nobis petitur, Apostolici adjicimus mu-
niminis firmitatem. Sane pro parte Procon-
sulum et Consulium praedictorum nobis nuper
exhibita petitio continebat, quod licet ipsi ha-
ctenus a tanto tempore, citra cujus contrarii
hominum memoria non existit, competentes
Gabellas, Cifas nuncupatas, super Medonis, Vi-
ni et Cerevisiae, quae Civibus et incolis ejusdem
Civitatis vendi solent, venditione, pro bono pu-
blico Reipublicae et manutentione dictae Civi-
tatis, ac aliis eidem civitati pro tempore incum-
bentibus oneribus perferendis, Clericis et aliis
clericali Privilegio gaudentibus duntaxat ex-
ceptis, de consensu Civium et Incolarum dictae
Civitatis imponere et exigere, ac omnia et sin-
gula bona Civium et Incolarum in eadem Ci-
vitate sine veris et legitimis haeredibus ab in-
testato decedentium relicta, confiscare et in
dictae Civitatis utilitatem convertere, libram
quoque et aequam mensuram coeterasque ho-
nesta et necessaria in eadem civitate officia,
praeterquam Archipraefectum, quem Archie-
piscopus Rigenis pro tempore existens solus
ex antiquo more instituit, facere et ordinare,
pacifice et quiete consueverunt, prout omnia
prae-

praemissa faciant de praesenti. Quia tamen de praemissis alias quam per huiusmodi consuetudinem et continuatam possessionem docere non possunt, dubitant desuper molestari posse tempore procedente: Quare pro parte eorundem Proconsulum et Consulium asserentium Civitatem praedictam, quae sub protectione Beati Petri et Sedis apostolicae esse dignoscitur, in partibus Livoniae primam et antiquiorem, nec non Christianorum finibus ultimam in propugnaculum fidei catholicae et in faucibus Schismaticorum et Rathenorum, et plurimorum adversantium inimicorum sitam esse, et sine reditibus et proventibus se tueri non posse, nobis fuit humiliter supplicatum, ut Consuetudini praedictae pro illius subsistentia firmiori robur Apostolicae Confirmationis adjicere, ac potiori pro cautela eis, quod omnia et singula praemissa, prout hactenus facere soliti fuerunt, facere possint, indulgere, statuere et ordinare, aliasque in praemissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui conservationi et manutentioni Civitatum omnium libenter consulimus, praefatos Proconsules et Consules a quibuscunque excommunicationis, suspensionis et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a jure vel ab homine, quavis occasione vel

causa

causa latis, si quibus quomodo libet innodati existant, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutos fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati consuetudinem praedictam, quod omnia et singula praemissa, Autoritate Apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus, ac praesentis scripti patrocinio communimus. Et nihilominus potiori pro cautela eisdem Proconsulibus et Consulibus, ut de coetero perpetuis futuris temporibus omnia et singula praemissa, modo et forma praemissis, prout hactenus facere consueverunt, facere libere et licite possint, autoritate praefata, de specialis dono gratiae de novo indulgemus ac statuimus et ordinamus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ac statutis et consuetudinibus dictae Civitatis juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, coeterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, approbationis, Confirmationis, communionis, concessionis, statuti et ordinationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Data

Roma

tum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incar-
tionis Dominicae millesimo, quodringentesimo,
octuagesimo nono, Duodecimo Kal. Julij, Pon-
tificatus nostri anno quinto. (Mit anhangens
dem bleyernen Siegel.)

C.

F. de Simo.

R. Cabedro.

Caramellus

A. de petra.

Ja. fiella.

F. pontecius.

P. C. asena pugdorbila.

S. Veccia. P. de Viterbio.

Solicitavit Ja. de Mantua et ex-
posuit ducenta quinquaginta
Serrano.

Kürzere

Kürzere Aufsätze.

Das ist die Art und Weise, wie die Pythagoräer den Satz von den Dreiecken bewiesen haben. Sie haben gezeigt, dass die Summe der Quadrate der Katheten gleich dem Quadrat der Hypotenuse ist. Dies ist ein sehr wichtiger Satz in der Geometrie, der in vielen Fällen angewendet werden kann.

Anwendung des pythagorischen Lehrsatzes auf die Tonkunst *)

Der bekante pythagorische Lehrsatz zeigt uns, daß bey allen rechtwinklichten Triangeln das Quadrat der dem rechten Winkel gegenüberstehenden Linie so groß sey wie die Quadrate der beyden übrigen Linien zusammen genommen; und es ist ausgemacht, daß 3 Linien von dieser Art einen rechtwinklichten Triangel bilden müssen.

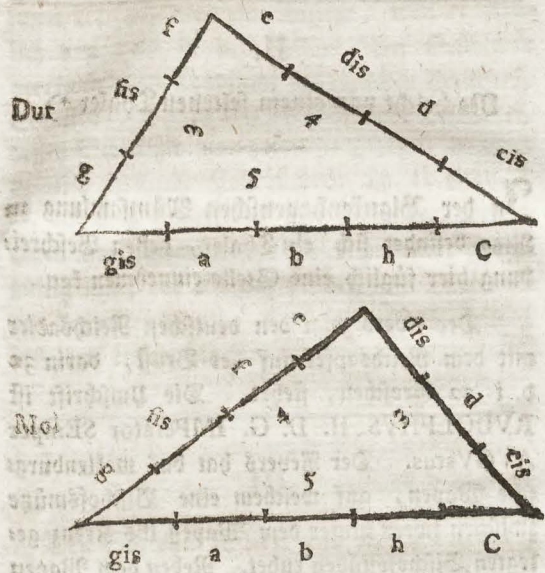
Nun sind die Zahlen 3, 4 und 5 nicht bloß solche, die wenn sie in Linien dargesselet werden, einen rechtwinklichten Triangel geben müssen,

*) Von einem angesehenen Hessändischen Edelmann, welcher ein Liebhaber und Kenner der Tonkunst ist.

fen, weil ihre beiden kleinen Quadrate zusammen; eben so groß sind wie das größere; sondern sie sind auch, wie ich glaube, noch dazu die einzigen einfachen oder Hauptzahlen, welche mit der größten arithmetischen Genauigkeit dergleichen 3 Quadrate liefern. Dies leitet mich auf die Gedanken, daß in jenen Zahlen 3, 4 und 5, eine gewisse besondere Harmonie liegen möge. Ich wähle das Wort Harmonie, weil, wie ich gleich zeigen will, eben diese Zahlen auch den musikalischen Accord der Terze, Quinte und Octave bilden. Wer hat nicht oft bey Hö rung des Accords eine verborgene Regelmäßigkeit, oder ein Verhältniß darin gefühlt oder wenigstens geahndet?

Es giebt Berechnungen der Bewegungen der Töne und der Saiten Längen; ob man aber gewußt habe, daß der Accord mit dem pythagorischen Lehrsatz gleichen Gesetzen folge, weiß ich nicht; aber hier ist der Beweis. Zuerst wähle ich C dur. Von C bis zur Terze e sind 4 Töne, nemlich cis, d, dis, e. Von e bis zur Quinte g sind 3 Töne, nemlich f, fis, g. Von g bis zur Octave c sind 5 Töne, nemlich gis, a, b, h, c. Dies auf den erwähnten Lehrsatz angewandt, liefert uns folgende Figuren:

Dur



Aus dies in Zahlen ausgedrückt, giebt folgendes Resultat:

$$\begin{array}{r}
 3 \quad 4 \quad 5 \\
 \hline
 3 \quad 4 \quad 5 \\
 \hline
 9 \quad 16 \quad 25 \quad 9 + 16 = 25
 \end{array}$$

Mathematische Musiker mögen diese Gedanken prüfen, und wenn sie dieselben ihrer Aufmerksamkeit würdig finden, näher erörtern oder weiter darauf bauen.

31 2

II. Nach

II.

Nachricht von einem seltenen Thaler *).

In der Blankenhagenschen Münzsammlung zu Riga befindet sich ein Thaler, dessen Beschreibung hier süglich eine Stelle einnehmen kan.

Der Avers zeigt den deutschen Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, darin 32 d. i. 32 Groschen, stehet. Die Umschrift ist RVDOLPHVS. II. D. G. IMPERATOR SEMPER AVGVSTVS. Der Revers hat das meklenburgsche Wapen, auf welchem eine Bischofsmütze zwischen zween hinter dem Wapen ins Kreuz gelegten Bischofsstäben ruhet. Neben dem Wapen ist die Jahrzahl 1581. Die Umschrift heist: CHRISTOPHORUS DEI GRATIA ADMINISTRATOR RAZENBURGENSIS DVX MEGAPOLITANUS.

Dieser Thaler ist nicht nur höchst selten und fehlt sogar in dem Auctions-Catalogus der Kaiserlichen Münzsammlung; sondern er verdient auch noch aus einem besondern Grund in den nordischen

* Sie ist mir von einem Gelehrten aus Riga mitgetheilt worden.

schen Miscellaneen eine Anzeige, weil er nemlich von dem in der Ruffländischen Geschichte merkwürdigen Coadjutor des rigischen Erzstiftes, Christoph, Herzog von Mecklenburg, herrühret, dessen Schicksale man zusammengezogen in Gasdebusch livländ. Jahrbüchern Th. II Abth. I S. 20 u. f. findet. — Für Ruffländer, welche gegen ihre vaterländische Geschichte nicht gleichgültig sind, hat also der beschriebene Thaler einen doppelten Werth. Eine genaue Abzeichnung desselben liefert die hier beygefügte Kupfertafel.

III.

Der Schwam in Ruff- und ehstländischen Häusern.

Ein auf dem platten Lande nicht seltenes, aber sehr beschwerliches, und für unsre Gebäude höchst nachtheiliges Uebel ist der Schwam. Er erzeugt sich nicht nur in hölzernen, sondern auch in steinernen, sowohl Wohn- als Nebengebäuden; doch zerstört er die ersten weit stärker, weil wo er wächst, das Holz so verfault als wäre es von Insekten zernaget. In Wohnzimmern sitzt

er gemeinlich unter der Diele (den Fußbodenbrettern) wo er sich schnell ausbreitet, und dann längs den Wänden in die Höhe geht, fast in eben der Gestalt wie man ihn in Wäldern an faulenden Bäumen sieht, die ein Sturm umgeworfen hat. Seine Farbe ist selten ganz weiß, meistens gelblich, oder bräunlich, oder gefleckt. Einige wollen bemerkt haben, daß sich zuweilen seine eigentliche Wurzel bis in den Keller erstreckt. — Nimt er überhand, so macht er das Wohnhaus feucht und ungesund, erfüllt es mit einem widerlichen Geruch, und schwächt dasselbe so sehr, daß wenn es von Holz ist, ganze Wände endlich zusammen fallen, oder unter der Last des schweren Daches ausweichen; selbst in Schränke dringet er, und bringt die darin verwahrten Kleider zum Modern.

Mancherley Ursachen werden angegeben, aus welchen er entstehen soll; aber die wenigsten darunter scheinen gegründet zu seyn. Man rechnet dahin:

- 1) Ein sehr niedriges Fundament. Daß ein solches bloß durch seine Niedrigkeit den Schwam veranlasse, ist irriger Wahn; selbst das höchste Fundament sichert nicht gegen denselben. Hingegen sehen wir, daß unser

unser tief und ebstländischer Bauer alle seine Gebäudchen ganz ohne Fundament aufsetzt, und dennoch von der Plage des Schwammes nichts weiß. Dies gilt auch von besseren Wohnungen, wie z. B. die deutschen Professionisten Häuser im oberpählischen Hactelwerk beweisen: die meisten sind ganz ohne Fundament erbauet, auch so gar zum Theil durch ihre Schwere schon merklich in die Erde gesunken, gleichwohl findet man darin keinen Schwam.

- 2) Einem auf der Nähe befindlichen Gewässer, es sey Strom, Bach, See, Teich oder Nässe, darf man eben so wenig die Schuld beymessen; weil wir, ohne einmal von eigentlichen Wassergebäuden etwas zu erwähnen, in mehreren Städten an beiden Seiten des hindurch fließenden Stroms, Häuser von allerley Art sehen, wo sich nie ein Schwam äuffert. — Die zuweilen vorgebrachten Beispiele von Zimmern, welche auf der Wasserseite liegen und eine Art von Schimmel zeigen (wie man unter andern in Lettland auf einem adelichen Hof sieht,) beweisen nichts. Feuchtigkeit kan Schimmel erzeugen, aber dieser ist vom Schwam sehr verschieden.

3) Die sehr verbreitete Meinung, daß eine Wasserader oder Quellstelle unter dem Haus, eine Hauptursach des Schwammes sey, hat wichtige Erfahrungen wider sich. Wäre sie gegründet, so könnte nie ein solches Haus gegen den Schwam gerettet werden. Aber man sieht, daß derselbe durch Anwendung gehöriger Mittel sich völlig ausrotten läßt, ohne das Haus auf eine andre Stelle zu versetzen. Vielleicht zieht der Schwam, wo er ist, aus einer solchen Wasserader viel Nahrung, aber gewiß nicht seinen ersten Ursprung.

4) Wer die Ursach in den Balken sucht, welche wir nicht immer zu gehöriger Zeit im Wald fällen, oder vor dem Anfang des Baues nicht genugsam trocknen lassen, der irret gleichfalls. Unser Bauer fället seine Balken zu jeder Jahreszeit, ohne Wahl und ohne Kenntniß der Forstregeln; er verbauet sie so lange sie noch ganz frisch sind, weil sich solche bequemer hauen lassen als die trocknen: Dennoch hat er keinen Schwam. Der Einwand, daß die starke Hitze in Bauersstuben denselben nicht hervorschießen lasse, ist nichtig; denn der Bauer hat auch Viehställe, Kleeten (Kornhäuser, Vorrathskammern) u. d. gl. die gar nicht geheiget werden.

5) Merk:

5) Merckliche Feuchtigkeit im Gebäude gehört eben so wenig zu den Wirkursachen: dies bezeugen theils unsre Badstuben, Waschküchen und Brantweinküchen die selten trocken werden; theils die Kammern an den Bauersstuben, die ohne Fenster, daher gemeinlich sehr feucht und oft rund herum mit Schimmel überzogen sind; theils die Viehställe wo die Ausdünstungen von den Thieren und von der faulenden Dünung, eine große Feuchtigkeit verbreitet, durch welche die Streck- und Lagebalken bald verfaulen: gleichwohl ist der Schwam in allen solchen Gebäuden eine äusserst seltene Erscheinung.

6) Selbst die Feuchtigkeit in derjenigen Erde mit welcher ein Haus Fundament aus- und aufgefüllt wird, scheint nicht zu den Wirkursachen zu gehören, obgleich man sie allgemein dafür hält. So hört man oft von Häusern, wo sich der Schwam zeigt, daß der Fußboden zu einer regnigten Zeit, oder ehe noch das Dach fertig stand, sey ausgefüllt, und ehe alles hinlänglich trocken konnte, mit Brettern belegt; doch das durch der Schwam wieder ausgerottet worden, daß man die Dielen aufriß, die

315

alte

alte Erde ausgrub, und an deren Statt das Fundament mit trockener füllete. Dies klingt wirklich überredend, aber bloß weil man Dinge, die an sich sehr verschieden sind, mit einander verwechselt und zusammenstellt. Man denke nur an unsre vorher erwähnten deutschen Badstuben, in welchen das häufige Wassergießen die unter den Fußboden Brettern befindliche Erde ganz durchweicht und niemals trocken werden läßt; gleichwohl kommt bloß dadurch noch kein Schwam hervor. — Uebrigens liegt zwar etwas Wahres in jener obigen Behauptung, aber dasselbe gehört eigentlich zur gleich folgenden Nummer.

- 7) Wer die Wirkursache in einer zur Füllung des Fundaments gebrauchten schädlichen Erde sucht, der trifft die Sache am sichersten. Denn 1) der Schwam äussert sich am häufigsten in Gebäuden die unten aufgefüllt wurden oder deren Fußboden man erhöht hat, sonderlich wo derselbe mit Brettern bedeckt ist; doch sieht man auch, daß er, wo er bereits im Hause sichtbar wird, sich selbst an solchen Stellen und Wänden einnistelt die keinen bretternen Fußboden haben.
- 2) Wer diesen letztern öfnet, die schädliche Erde

Erde hinwegschafft, und auf vorsichtige Art das Fundament von neuem füllet, der kann aus seinem Haus, wie hundert Erfahrungen beweisen, den Schwam völlig austrotten.

3) Ueberhaupt zeigt sich dieser niemals in einem Gebäude dessen Fundament mit gesungamer Vorsicht ist gefüllet worden; auch

4) niemals in einem obern Stockwerk, welches keiner solchen Auffüllung bedarf. — Uebrigens ist die zur Auffüllung angewandte Erde, wie Erfahrungen beweisen, schlecht und schädlich, wenn sie aus Theilen besteht, welche leicht modern, Feuchtigkeit an sich ziehen oder in Gährung und Fäulniß übergehen. Sonderlich versichern Einige, daß theils Graßwurzeln, theils Holzspäne, wenn sie mit hinein gefüllet werden, sonderlich letztere sobald sie nahe an Kalk, Schut u. d. g. kommen, durch die daraus entstehende Gährung den Schwam leicht erzeugen. Selbst habe ich gesehen, daß da ein altes mit einem Dorf. (Rasen-) Dach versehenes Haus abgerissen und ein neues an dessen Stelle erbauet wurde, sich in diesem nach kurzer Zeit der Schwam häufig zeigte, welchen man vorher dort nie gefunden hatte: kein anderer Grund ließ sich davon angeben, als daß die Dorferde von dem alten Dach, nicht gehörig war

war hinweg geschafft, sondern mit zur Auffüllung des Fundaments angewandt worden. Eben so äußert sich zuweilen der Schwam an Wänden, welche unmittelbar die zur Fäulniß geneigte Erde berühren, ohne daß übrigens irgend eine Auffüllung geschehen ist. Dies sieht man auch an Bäumen im Wald, welche nachdem sie der Sturm umgestürzt hat, mit ihren Stämmen oder Zweigen die Erde berühren; ingleichen an rohen Balken, die ohne gehörige Unterlage platt auf der Erde eine geraume Zeit liegen. Da nun die Natur in ihren Wirkungen einseitig ist, so bestärken alle solche Thatfachen die obige Behauptung, nemlich daß es gewisse Arten von schädlicher Erde gebe, die wenn sie zur Auffüllung des Fundaments gebraucht wird, oder das Holzwerk eines Gebäudes unmittelbar berührt, den Schwam erzeugen kan. Mit Fleiß rede ich nur von gewissen Arten; denn es giebt auch unschädliche Erdarten, die eben so wenig als Steine denselben hervortreiben, sondern ihm gar widerstehen. — Ob der Schwam noch aus andern Anlässen entstehen könne, wage ich nicht zuverlässig zu entscheiden; sondern erwähne nur, daß gewisse Umstände, z. B. Feuchtigkeit, schlechtes Holz, nahes Wasser u. d. g.

u. d. g. ohne eigentliche Wirkursachen zu seyn, ihn doch sehr begünstigen können; daher äußert er an manchen Orten eine weit größere Wuth als an andern.

Die bisher dawider gebrauchten Mittel zeigen nicht alle eine gewünschte Tauglichkeit. Sie sind:

- 1) Das fleißige Abschneiden des Schwammes. Es ist fast ganz unnütz, weil er immer wieder hervor wächst.
- 2) Das Bestreichen mit Salzlake (Salzbrühe) sonderlich aus Heringstonnen. Dies Mittel hält den Schwam etwas auf, rottet ihn aber nicht aus; er komt nach einiger Zeit wieder zum Vorschein.
- 3) Das Ausbauen der Wände an welchen sich der Schwam zeigt. Dies hilft auch nur auf eine Zeit, weil dadurch der Anlaß des Schwammes nicht gehoben wird.
- 4) Neue Fußbodenbretter anstatt der alten mürbe gefressenen und zerstörten, sind gleichfalls nur eine Hülse auf kurze Frist.
- 5) Das

5) Das einzige bisher bewährt befundene Mittel ist, daß man die Erde womit das Fundament angefüllt war, oder die nahe an den angestreckten Wänden liegt, ausgräbt und sie durch eine bessere ersetzt. Die Meinung als sey trockener Sand dazu am tauglichsten, hört man oft bezweifeln; hingegen beweisen mehrere Erfahrungen, daß roher Leimen (Lehm, etwa von der Art wie man ihn zu Rächenmauern oder Ziegelsteinen nimmt,) wenn man damit den Fußboden füllt, oder ihn gegen die schadhafte Wände schüttet und gut veste stampft, niemals ein Schwam ferner hervorschießen läßt. Durch dieses Mittel sind viele Häuser gerettet worden, und zwar sowohl hölzerne, wo schon ganze Wände durch den Schwam verdorben waren, als auch steinerne, in welchen er die Fußbodenbretter nebst ihren Unterlagen, ingleichen die Thürpfosten vernichtet hatte.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß ein Bauherr große Ursach hat, mit vieler Vorsicht sein Hausfundament anfüllen, und dasselbe wenigstens oberwärts mit einer starken Schicht von vest gestampften Lehm versehen zu lassen, so daß die Fußbodenbretter unmittelbar auf dem Lehm liegen,

liegen, und der trockene Sand etwa nur zur Ebenmachung einiger kleinen Ungleichheiten angewandt wird. — Hierdurch soll keinesweges behauptet werden, als sey kein Haus ohne solchen Lehm gegen den Schwam gesichert; denn eine gute trockne, sonderlich grandigte Erde kan wie häufige Erfahrungen beweisen, eben so tauglich seyn; aber wer wird nicht gern das zuverlässigste Mittel anwenden, um sein Haus gegen jede etwaige Zerstörung zu schützen?

IV.

Der jetzige Erzbischof und Ritter
Sesterschewitzsch.

Schon im 11ten und 12ten Stück der nordischen Miscellaneen S. 315 befindet sich die Anzeige, daß der Ritter Sesterschewitzsch jetzt das Amt eines römischkatholischen Erzbischofs und geistlichen Oberaufsehers dieser Kirche im ganzen russischen Reich bekleidet, und seinen erzbischöflichen Sitz zu Mogilew in Weißrußland hat: wobey zugleich einige nähere Umstände sowohl von der ihm verliehenen Macht, als von den ihm vorgeschriebenen Gränzen, aus einer deswegen im Jahr 1784 ergangenen kaiserlichen Ukase berührt wurden.

Ein ausländischer Graf, welcher in russischen kaiserlichen Diensten als General steht, und selbst ein Mitglied der römischkatholischen Kirche ist, hat mir von diesem Erzbischof folgende kurze Lebensnachricht erteilt. „Er ist in der reformirten Kirche geboren, zu welcher sich noch jetzt
„seine

„seine Geschwister bekennen. Er stand in preussischen Diensten, und machte als Officier den siebenjährigen Krieg mit; wo er sich ruhmvollen Beyfall erwarb und durch die Eroberung östereichischer Batterien besonders auszeichnete. „Mit einemmal bat er um seinen Abschied; und „da der König ihm denselben nicht gern geben „wolte, so wiederholte er sein Gesuch dringender, „mit der beygefüigten Aeußerung, daß er in den „geistlichen Stand zu treten entschlossen sey, „auch eine Empfehlung an den König von Pohlen zu erhalten wünsche. Diese bekam er bey seinem Abschied. Nun trat er zur römischkatholischen Kirche, ging in ein Kloster, wurde bald „Priester, und hernach wegen seiner anerkannten „Talente, auch Bischof. Seine empfehlenden „Eigenschaften erwarben ihm die Gnade der Kaiserin. Auf ihre Ernennung weihte ihn zu St. Petersburg der päpstliche Nunzius zum Erzbischof ein: einem Amt, welches mit großen „Ansehn und beträchtlichen Einkünften die aus „etlichen seinem Stuhl angewiesenen Gütern „fließen, verknüpft ist. Auch er selbst besitzt „eignes Vermögen, und hat sich etliche Güter „gekauft. Der Fürst Potemkin welcher ihn sehr „hoch schätzte, verwandte sich für ihn bey der „Kaiserin, um ihm den Orden des heiligen „Alexander-Newski zu verschaffen, weil er
3tes u. 4tes Stück. Naa ohne

„ohnehin schon Ritter eines polnischen, nemlich
 „des Stanislaus: Ordens ist; aber die Kaiserin
 „lehnte es ab (vermuthlich weil noch kein rus-
 „sischer Prälat von ihr einen Orden bekommen
 „hat). Uebrigens steht dieser Erzbischof in all-
 „gemeiner Hochachtung, und verdient sie durch
 „seine vorzüglichen Eigenschaften.“

V.

Eine ruhmwürdige Privatanstalt für arme
 Kranke in St. Petersburg.

Ueffer den verschiedenen Hospitälern und Kran-
 kenhäusern, welche in St. Petersburg auf Kosten
 der Krone unterhalten werden, und aus meh-
 rern von jener Residenz vorhandenen Beschrei-
 bungen bekant sind, verdient folgende dasige Pri-
 vatanstalt öffentlich angezeigt und zur Nachah-
 mung empfohlen zu werden.

Etliche Aerzte haben sich dort freywillig ver-
 einigt, die in ihren Stadttheilen befindlichen
 Kranken unentgeltlich zu heilen, sobald ihre Ver-
 muth

muth bekant oder erwiesen ist. Solche bekom-
 men durch eine vom dasigen Pastor Campe ge-
 troffene Veranstellung und Einrichtung nicht
 nur aus den Apotheken freie Arzneien, sondern
 auch erforderlichen Falles so gar Krankenpfleger
 und etwas Geld zur Bestreitung dringender Be-
 dürfnisse, oder zu einer benöthigten Erquickung,
 so wie wenn sie sterben, die Särge unentgelt-
 lich. Dergleichen Kranke werden aber niemals
 in ein Krankenhaus zusammen gesteckt, wo es
 manchem an Ruhe, Bequemlichkeit und Auf-
 wartung fehlen möchte; sondern sie bleiben in
 ihren eigenen Wohnungen unter den Ihrigen,
 und erhalten daselbst die berührten Unterstützungen.
 — Eine solche zur Ehre der Menschheit
 gereichende thätige Hülfsleistung von edel denk-
 den Männern verdient doch wohl lauten Ruhm?
 Es ist zu wünschen, daß vermögende Menschen-
 freunde durch willige Beyträge sie immer dauers-
 hafter und allgemeiner machen; aber auch durch
 ihr schönes Beyspiel, in andern Städten eine
 Geneigtheit zu ähnlichen Verbindungen erregen
 mögen.

VI.

Ueber den Kupferstich, welcher die neuerlich
bey Neval vorgefallene Seeschlacht
darstellt.

Nicht nur Pies- und Ehfländern, sondern allen
russischen Unterthanen, war die bey Neval am
2ten May 1790 zwischen einem russischen Be-
schwader (Escadre) und der ganzen schwedischen
großen Flotte, zum Nachtheil der letztern vorge-
fallene Seeschlacht wichtig, und schon deswegen
eine Abbildung derselben ihnen, auch selbst aus-
wärtigen Liebhabern von dergleichen Darstellun-
gen, angenehm. Daher darf man sich nicht
wundern, daß ein Exemplar von diesem zu Nürn-
berg, nach einer in Neval gefertigten Zeichnung,
herausgekommenen Kupferstich mit 3, und eine
Zeitlang gar mit 5 Rubeln bezahlt wurde. Nur
fragt sich ob jene Zeichnung mit gehöriger Ge-
nanigkeit gemacht war. Dieser Zweifel muß
nothwendig denenjenigen aufstoßen, die den Ku-
pferstich gegen die von jener Seeschlacht vorhande-
nen öffentlichen Berichte halten. Hierzu kommt
noch

noch eine andre vor mir liegende Abzeichnung,
welche von einem geschickten Ingenieur-Officier
herrührt, der damals in Neval gegenwärtig und
ein Augenzeuge *) war: in manchen Stücken,
selbst im Format, kommt dieselbe zwar mit dem
Kupferstich überein, doch äußern sich auch man-
che Verschiedenheiten. Denn auf dem Kupfer-
stich ist 1) der Wind als ziemlich gegen Süden
wehend angegeben, (welches wenn er wirklich so
gewesen wäre, den schwedischen Schiffen ihren
Rückzug vom Angriff äußerst würde erschweret
haben); 2) hinter den russischen 11 Linien Schiffen
erscheinen 6 Fregatten in einer Reihe; 3) vor
der schwedischen Flotte zählt man 30 Schiffe,
deren vier als damals in der Action begriffen,
und eins auf eine Sandbank gerathen, dargestellt
werden; 4) von dem allerersten heißt es, das-
selbe sey bey der Insel Wulf auf eine Sandbank
gekommen. — Nach der vor mir liegenden Hand-
zeichnung hingegen hat 1) der Wind mehr gegen
Osten geblasen (welches den schwedischen Schif-
fen ihren Angriff und ihren Abzug erleichterte); 2)
hinter der von den russischen Kriegsschiffen
formirten Linie stehen 4 Fregatten in einer Reihe,
und hinter diesen noch 4 kleinere bewafnete Fahr-
zeuge;

*) Er heißt Benedict von Helmersen, und
ist ein Piesländer.

zeuge; 3) von der schwedischen Flotte zählt man nur 27 Schiffe; 4) von einem derselben, aber nicht vom ersten, sondern vom 16ten in der Reihe wie sie zum Angriff heran segelten, wird gesagt daß es nach dem Verlust seiner Masten auf jene Sandbank sey getrieben worden; 5) die Gegend wo ein Theil der schwedischen Flotte ehe er zum Gefechte kam, umwandte und sich entfernte, ist sehr genau und zuverlässig angegeben.

Da diese Zeichnung mit großem Fleiß und vieler Zierlichkeit angefertigt ist, auch einen genauen Grundriß von der Stadt Reval und deren Haven nebst den bey letzterem befindlichen Batterien, enthält (welche wichtige Gegenstände man auf dem Kupferstich zum Theil ganz vermisst); so war ich anfangs entschlossen sie in Kupfer stechen zu lassen; doch änderte ich meinen Vorsatz, um nicht das Publikum mit 2 Kupferstichen von einer und eben derselben Schlacht zu behelligen; nur achte ich mich verbunden, die bemerkte Verschiedenheit anzugeigen.

Druckfehler im 3ten und 4ten Stück der neuen nord. Miscellaneen.

Seite 134	Zeile 21	statt erbielt l. erhielt
-	-	23 statt machte l. machten
- 244	-	17 statt Auflage l. Aufzügen
- 337	-	8 l. Erzklis.
- 345	-	11 statt antworten l. abwarten
- 433	-	1 statt verkauft l. erkauft
- 434	-	20 statt Schillinge l. Schillinge
- 469	-	1 statt Titur l. Titurg
- 485	-	4 statt Werckstük l. Werckstük
- 489	-	17 statt mußte l. mühte
- 499	-	9 statt der l. er
- 508	-	19 statt Hornes l. Hosnes
-	-	27 statt Bronkhans l. Brankhaus
- 564	-	6 statt Riga l. Rige (eben so Zeile 8 und an andern Stellen auf den folgenden Seiten)
- 580	-	25 statt Vellin l. Vellin
- 582	-	19 statt Creisoff l. Erzbischoff
- 586	-	20 statt Spittler l. Spitzer
- 591	-	5 statt zetiger l. zeltiger
- 600	-	17 statt Nvertorn l. Nye-torn
-	-	21 statt Roboyße Molen l. Roboyß-Molen
- 603	-	15 statt Hiärnes l. Hiärne's (eben so an andern Stellen)
- 604	-	26 und 27 statt noch l. nach
- 622	-	26 statt quem l. quem-
- 623	-	26 statt adjici l. adjuri
- 624	-	21 statt He l. Hl oder Hr (und so aller Drien wo He steht)
-	-	- statt Horetmann l. Hovetmann
- 625	-	5 statt Heren l. Hl oder Hr
-	-	10 Broder l. Brod.
- 626	-	26 und 27 statt Heren l. Hl
- 627	-	2 statt Heren l. Hl
-	-	3 statt Her l. Hl (eben so an andern Stellen in dieser Urkunde)

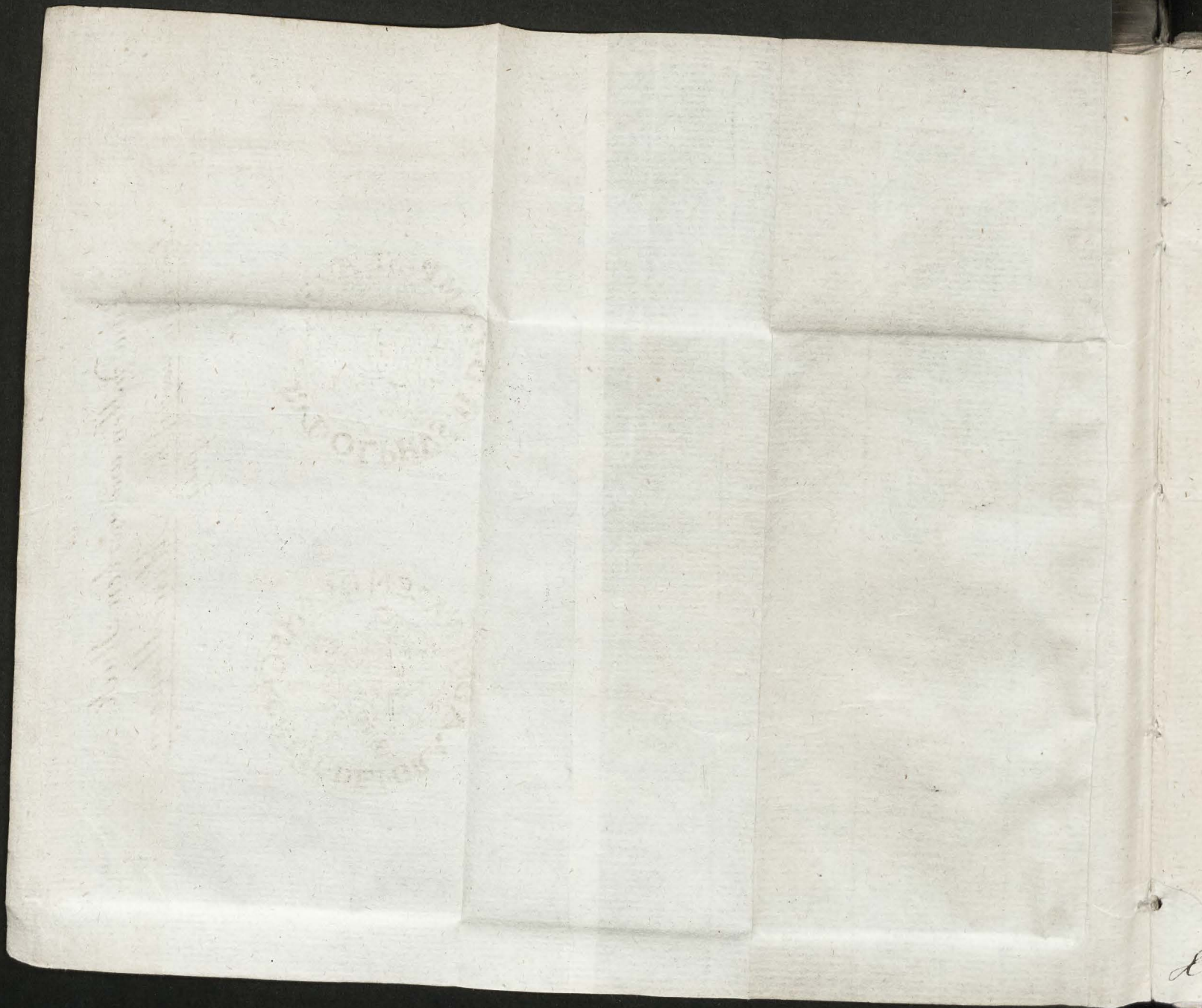
Seite 651	Zeile 2	statt thogedrech l. thegedech
-	-	8 l. Geistliken, Wertliken und Land-
-	-	loptiken
-	-	9 l. enrwelidiget is
653	-	20 statt behoch l. behach
654	-	23 st. dor l. dar
655	-	8 l. Dach frutreyinge
-	-	10 statt aldor l. aldar
-	-	22 statt verhopen l. verhopen
659	-	2 statt Juny l. Junij
-	-	6 statt verbos l. verba:
660	-	7 statt Index l. Judex
670	-	8 statt upfolabn l. upstahn
671	-	3 statt Her l. Heer
676	-	16 l. Pernygezell
686	-	7 statt Rügbe l. Rygbe
688	-	17 statt nifaa l. infag
-	-	25 statt Index l. Judex
692	-	14 statt Ciroumen l. Cirouwen
699	-	4 statt voderu l. vadern
701	-	13 muß das Komma nach Brun weg
703	-	20 l. wanner de
710	-	15 statt Wat l. Rat

Hin und wieder ist in den Urkunden ein großer An-
 sanasbuchstabe anstatt eines kleinen gef. 31. auch zu-
 weilen etwas in der Interpunction versehen wor-
 den: aber dergleichen Kleinigkeiten hat man zur
 Schonung des Raums hier nicht aufzuehmen wollen.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]

Zum Dritten und vierten Stück
der neuen nordischen Miscellaneen.
pag.





1800

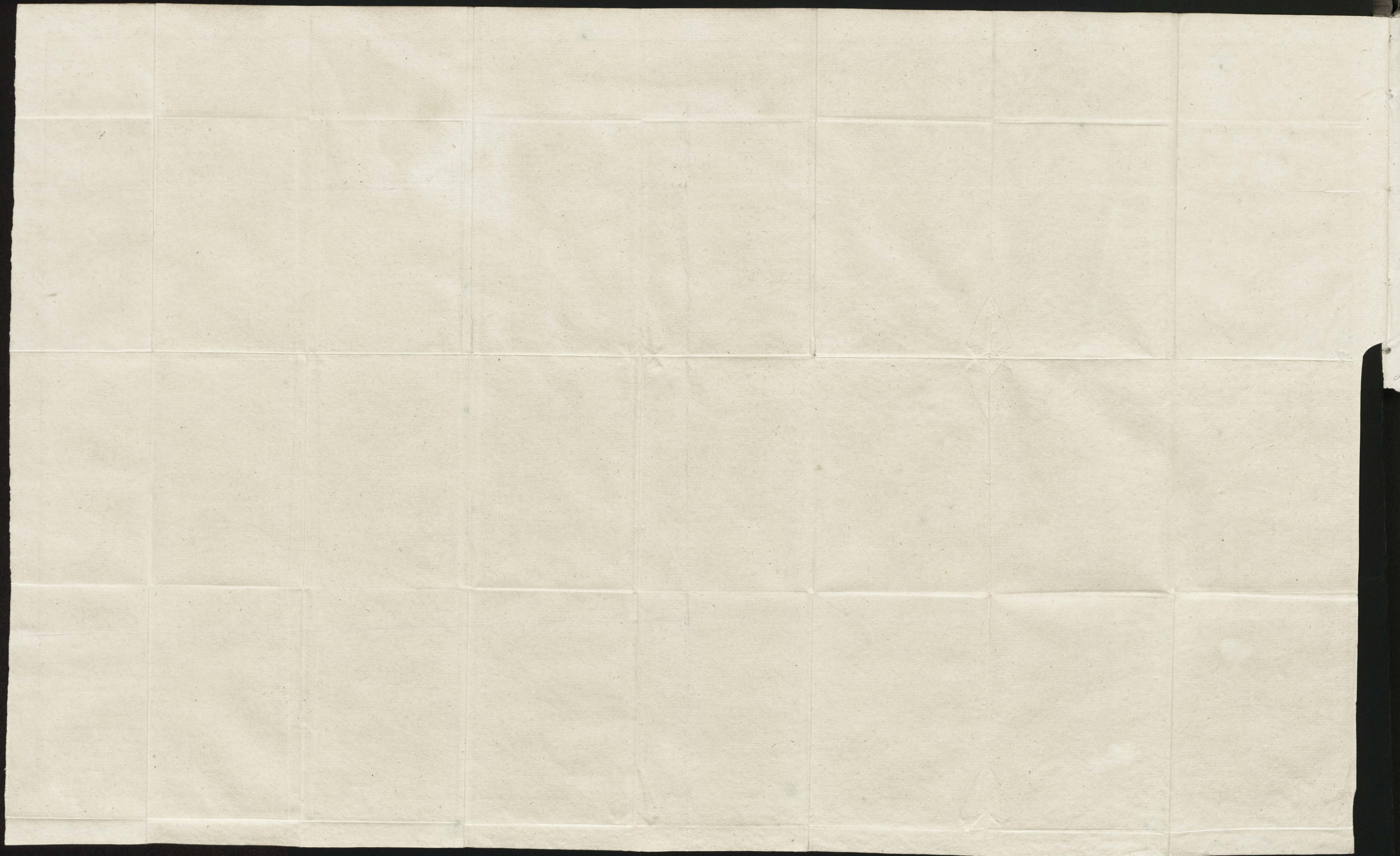
1819

1820

h



PLAN der BATAILLE
 welche bey Gross-Jägersdorf
 am 30. August 1757
 Zwischen der Russisch Kaiserl.
 und der Königl. Preussischen Armee
 vorfiel. Nach der Zeichnung des
 R.K. Gen. H.H. v. W.
 in dieses Format reducirt und gestochen
 von Joh. Georg Klingner in Nürnberg 1758



L.

